This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

693 call #=

L D

Der Rheinische Bund.

Eine

Zeitschrift

historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts.

Herausgegeben in Gesellschaft sachkundiger Männer von

P. A. Winkopp.

Dritter Band.

7 — 9 Heft.

Frankfurt am Mayn,
bei J. C. B. Mohr 1807.

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

SALLUSTIUS *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfaſſung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet ſie am beſten in der Natur ihres Grundſatzes.

Darſtellung des Fürſtenbundes S. 122.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
Locked Stack
OCT 26 1970

Inhalt des dritten Bandes.

Siebentes Heft.

1) Ueber die ehemalige und jetzige Verfassung der Stadt Frankfurt am Mayn im Allgemeinen, und den ehemaligen reichsstädtischen und heutigen, durch die Organisation Sr. Hoheit des Fürsten Primas mediatisirten, Senat derselben insbesondere — vom Dr. J. G. R. zu F. . . . . Seite 3
(Der Beschluß folgt im achten Hefte.)

2) Ueber den Zustand des Postwesens in den verschiedenen Staaten des Rheinischen Bundes . — 31

3) Ueber die, Anwendung des Besteuerungsrechtes der Souveraine auf die Domainen der mediatisirten Reichsstände . . . . . — 49

4) Wie könnten die neuen Landsassen der Souverainitätslande, und insbesondere des Großherzogthums Baden, über ihre Lage am gerechtesten, leichtesten und genüglichsten beruhigt werden? . — 65

5) Organisation des Verwaltungsrathes in Augsburg — 81

6) Ueber die Konskription oder den Rekrutenzug im Großherzogthum Hessen . . . . . — 90

7) Ueber die Vertheilung des Truppenkontingents derjenigen Rheinischen Souverains, welche nach der Konföderationsakte zusammen 4000 Mann zu stellen haben . . . . . — 93

8) Ideen zur Organisation eines Rheinischen Bundesgerichtes . . . . . — 97

9) Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen im Großherzogthum Baden . . . . . — 106

10) Unpartheiische Justizpflege im Nassauischen . — 121

11) Ueber die Pflicht der hohen Souverains des Rheinischen Bundes: das Schicksal der, durch die Bundesakte, unter ihre Souverainität gekommenen ehemaligen Reichsstände nicht in die unbeschränkte Willkühr der Diener zu legen; sondern daß dasselbe mit Gerechtigkeit und edler Schonung bestimmt werde, zu einem vorzüglichen Gegenstande ihrer eigenen Vorsorge und Aufmerksam-

keit zu machen. — Zweitens: Ueber das dem Protektor des Bundes zustehende Recht: die submittirten Fürsten gegen alle bundesaktswidrige Eingriffe und Anmaßungen zu schützen. Vom Herrn Sekretär Doerr zu Braunfels . . . . . Seite 124
12) K. Würtembergisches Ministerial-Reskript und Aufforderung an sämmtliche k. Vasallen und Unterthanen, ihren Wohnsitz in die königlichen Staaten zu verlegen . . . . . — 132
13) Vertrag zwischen dem Großherzoge von Hessen und dem Fürsten zu Nassau-Weilburg, verschiedene ritterschaftliche Besitzungen betreffend . . — 133
14) Beitritt der Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt zum Rheinischen Bunde — 135
15) Zirkular-Schreiben Sr. Hoheit des Fürsten Primas an sämmtliche Besitzer und Souverains der vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreislande, d. d. Aschaffenburg den 3. Juni 1807 . . . — 141
16) Versuch einer Klassifikation der den subjicirten Fürsten nach der Bundesakte bleibenden Gerechtsame . . . . . — 145
17) Beitritt des Fürsten von Waldeck zum Rheinischen Bunde . . . . . — 157
18) Zirkular-Schreiben Sr. Hoheit des Herrn Fürsten Primas an die Souveraine des Rheinischen Bundes und die übrigen Besitzer der ehemaligen deutschen Reichslande . . . . . — 163
19) Weitere Nachrichten von der Lage der Mitglieder des vormaligen Kaiserlichen Reichskammergerichts — 170
20) Historischer Unterstützungsgrund des Aufsatzes im sechsten Hefte S. 399.: über die Nothwendigkeit der Errichtung eines Bundesgerichtes . . — 173
21) K. Baierische Erläuterung der Deklarationen vom 31. Dez. 1806 und 19. März 1807, die Bestätigung der Familienverträge der der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen, Herren und Ritter betreffend . . . . — 175

Achtes Heft.

22) Beschluß der im siebenten Hefte S. 30. abgebrochenen Abhandlung: Ueber die ehemalige und jetzige Verfassung der Stadt Frankfurt am Mayn, von D. J. G. R. zu F. . . . . — 177
23) Ueber die neuen Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen deutschen Reichsstände zu ihren dermaligen Souverainen, den hohen Verbündeten der Rheinischen Konföderation. . . .

(Als Versuch einer doktrinellen Auslegung der Art. 25 — 34 der Konföderationsakte vom 12. Julius 1806. Verfaßt vom Herrn G. L. Rath von Rieff in Regensburg) . . . . Seite 200
24) Großherzoglich-Badische Verordnung, die bürgerlichen Verhältnisse der religiösen aufgehobenen Stifter und Klöster beiderlei Geschlechts betreffend — 236
25) Statistische Nachrichten von dem großherzoglich-hessischen Oberfürstenthum Hessen . . . — 237
26) Einige Nachrichten vom Nassauischen Oberappellationstribunal zu Hadamar . . . . . — 241
27) Anderweiterer Nachtrag zur Abhandlung über die Unterhaltung des gesammten Personals des Kaiserlichen und Reichskammergerichts . . . — 244
28) Konstitutions-Edikt, die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogthums Baden betreffend — 257
29) Weitere provisorische Verfügung, die Sustentation der Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren, ihrer Schreiber und der Kammerboten betreffend. Vom Stadt Wetzlarischen Herrn Direktor von Mulzer bekannt gemacht . . . — 283
30) Friedrich Carl von Moser's Sendschreiben d. d. Abrahamsschooß im Juni p. Chr. n. 1807 an Herrn Joseph Zintel, der Weltweisheit Doktor, beider Rechte Lizentiaten und königlich-oberbaierischen Hofgerichts-Advokaten, dann an Herrn Joh. Nikol. Friedrich Brauer, beider Rechte Doktor, großherzoglich-badischem Geheimen-Rath . . — 286
31) Nachricht, was bis hieher in den großherz. hess. neuen Souverainitätslanden geschehen ist . . — 295
32) Ueber die Berechtigung der Advokaten und Prokuratoren des ehemaligen Reichskammergerichts zu einem Entschädigungsanspruche nach dessen Auflösung. (Eine Prüfung des unlängst erschienenen Nachtrags zu der Druckschrift: Ueber den künftigen Unterhalt der Glieder des Kaiserlichen und Reichskammergerichts) . . . . . — 300
33) Königlich-Baierische Verordnung, das Verhältniß der Forensen zur Staatsgewalt betreffend . — 333
34) Es ist Friede! . . . . . — 335
35) Verbesserung zweier Druckfehler in der im siebenten Hefte S. 65. u. f. abgedruckten Abhandlung — 336

Neuntes Heft.

36) Auch einige Anmerkungen über die rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1806, welche die Durchlesung der 6 Hefte des rheinischen Bundes veranlaßt hat — 337

37) Friedensverträge Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Protektors des Rheinischen Bundes, mit J. J. Majestäten dem Kaiser aller Reussen und dem Könige von Preußen. Seite 390
38) Königlich-Würtembergische Resolution, mehrere die mediatisirten Fürsten, Grafen und Edelleute angehenden Bestimmungen betreffend . . . — 436
39) Klassifikation der Souverainitätsrechte in den Landen der nun subjizirten vormaligen Reichsstände — 439
40) Restitution des Herzogs von Sachsen-Koburg-Saalfeld . . . . . — 445
41) Aktenstück, den Beitritt der deutschen Fürstenhäuser Anhalt, Schwarzburg, Lippe, Reuß und Waldeck zum Rheinischen Bund betreffend . . — 447
(Schreiben Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Benevent an den Nassauischen Staatsminister Herrn Baron von Gagern.)
42) Berichtigung einer Stelle in N. 17. des siebenten Heftes, das Fürstenthum Waldeck betreffend . — 449
43) Gedanken über das künftige Fundamental-Statut des Rheinischen Bundes . . . . . — 451
44) Gedanken über die Einführung des CODE NAPOLEON in den Staaten des Rheinbundes — 474
45) Weitere Nachrichten vom Unterhalt des gesammten Personals des ehemaligen Kaiserlichen Reichskammergerichts . . . . . — 480
46) Versicherungs-Urkunde über die fernere Dauer landständischer Verfassung in den Landen des Herzogs zu Sachsen-Koburg-Hildburghausen . . — 485
47) Vertrag zwischen dem Großherzoge von Hessen und dem Fürsten zu Nassau-Weilburg, verschiedene ritterschaftliche Besitzungen betreffend . . — 487
48) Anordnung der obervormundschaftlichen Behörde über Familien vormaliger Reichsstände im Großherzogthum Hessen . . . . . — 480
49) Berichtigung einiger Ausdrücke in den im achten Hefte mitgetheilten statistischen Nachrichten vom großherzoglich-hessischen Oberfürstenthum Hessen — 490
50) Nachtrag und Bemerkungen zu der, H. 8. S. 295. mitgetheilten Nachricht, was bisher in den großherzoglich-hessischen neuen Souverainitätslanden geschehen ist . . . . . — 491
51) Ratifizirter Staatsvertrag zwischen Baden und Würzburg . . . . . — 498

Der
Rheinische Bund.

Siebentes Heft.

1.

Ueber die ehemalige und jetzige Verfassung der Stadt Frankfurt am Mayn im Allgemeinen, und den ehemaligen reichsstädtischen und heutigen, durch die Organisation Sr. Hoheit des Fürsten Primas mediatisirten, Senat derselben insbesondere — vom Dr. J. G. R. zu F.

Frankfurt am Mayn, diese seit Jahrhunderten als Reichs- Wahl- und Krönungsstadt berühmte Handelsstadt [1]), konnte sich, auch rücksichtlich seiner reichsstädtischen Verfassung und innern Organisation, ohnstreitig von jeher den andern Reichsstädten des ersten Rangs ohne nachtheilige Vergleichung zur Seite stellen. Daß Frankfurt in seiner Regierung und Verfassung und durch seine herrlichen Staatsanstalten, wodurch namentlich sein Bürgerrecht den bekannten Werth erlangte, für das Wohl der Seinigen, schon als Reichsstadt mehr Energie und Kraft, als manches der ehemaligen kleinen Fürstenthümer und viele der ehemaligen Reichsgrafschaften zeigte und äusserte; auch dieß wird niemand läugnen, wer

Der Rheinische Bund.

Eine

Zeitschrift

historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts.

Herausgegeben

in

Gesellschaft sachkundiger Männer

von

P. A. Winkopp,

Hofkammerrath.

Dritter Band.

7 — 9 Heft.

Frankfurt am Mayn,
bei J. C. B. Mohr 1807.

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

SALLUSTIUS *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfaſſung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet ſie am beſten in der Natur ihres Grundſatzes.

Darſtellung des Fürſtenbundes S. 122.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
Loaned Stack
OCT 26 1970

Inhalt des dritten Bandes.

Siebentes Heft.

1) Ueber die ehemalige und jetzige Verfassung der Stadt Frankfurt am Mayn im Allgemeinen, und den ehemaligen reichsstädtischen und heutigen, durch die Organisation Sr. Hoheit des Fürsten Primas mediatisirten, Senat derselben insbesondere — vom Dr. J. G. R. zu F. . . . . Seite 3
(Der Beschluß folgt im achten Hefte.)

2) Ueber den Zustand des Postwesens in den verschiedenen Staaten des Rheinischen Bundes . — 31

3) Ueber die Anwendung des Besteuerungsrechtes der Souveraine auf die Domainen der mediatisirten Reichsstände . . . . . — 49

4) Wie könnten die neuen Landsassen der Souverainitätslande, und insbesondere des Großherzogthums Baden, über ihre Lage am gerechtesten, leichtesten und genüglichsten beruhigt werden? . — 65

5) Organisation des Verwaltungsrathes in Augsburg — 81

6) Ueber die Konskription oder den Rekrutenzug im Großherzogthum Hessen . . . . . — 90

7) Ueber die Vertheilung des Truppenkontingents derjenigen Rheinischen Souverains, welche nach der Konföderationsakte zusammen 4000 Mann zu stellen haben . . . . . — 93

8) Ideen zur Organisation eines Rheinischen Bundesgerichtes . . . . . — 97

9) Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen im Großherzogthum Baden . . . . . — 106

10) Unpartheiische Justizpflege im Nassauischen . — 121

11) Ueber die Pflicht der hohen Souverains des Rheinischen Bundes: das Schicksal der, durch die Bundesakte, unter ihre Souverainität gekommenen ehemaligen Reichsstände nicht in die unbeschränkte Willkühr der Diener zu legen; sondern daß dasselbe mit Gerechtigkeit und edler Schonung bestimmt werde, zu einem vorzüglichen Gegenstande ihrer eigenen Vorsorge und Aufmerksam-

keit zu machen. — Zweitens: Ueber das dem Protektor des Bundes zustehende Recht: die submittirten Fürsten gegen alle bundesaktswidrige Eingriffe und Anmaßungen zu schützen. Vom Herrn Sekretär Doerr zu Braunfels . . . . . Seite 124
12) K. Würtembergisches Ministerial-Reskript und Aufforderung an sämmtliche k. Vasallen und Unterthanen, ihren Wohnsitz in die königlichen Staaten zu verlegen . . . . . — 132
13) Vertrag zwischen dem Großherzoge von Hessen und dem Fürsten zu Nassau-Weilburg, verschiedene ritterschaftliche Besitzungen betreffend . . — 133
14) Beitritt der Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt zum Rheinischen Bunde — 135
15) Zirkular-Schreiben Sr. Hoheit des Fürsten Primas an sämmtliche Besitzer und Souverains der vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreislande, d. d. Aschaffenburg den 3. Juni 1807 . . . — 141
16) Versuch einer Klassifikation der den subjicirten Fürsten nach der Bundesakte bleibenden Gerechtsame . . . . . — 145
17) Beitritt des Fürsten von Waldeck zum Rheinischen Bunde . . . . . — 157
18) Zirkular-Schreiben Sr. Hoheit des Herrn Fürsten Primas an die Souveraine des Rheinischen Bundes und die übrigen Besitzer der ehemaligen deutschen Reichslande . . . . . — 163
19) Weitere Nachrichten von der Lage der Mitglieder des vormaligen Kaiserlichen Reichskammergerichts — 170
20) Historischer Unterstützungsgrund des Aufsatzes im sechsten Hefte S. 399.: über die Nothwendigkeit der Errichtung eines Bundesgerichtes . . — 173
21) K. Baierische Erläuterung der Deklarationen vom 31. Dez. 1806 und 19. März 1807, die Bestätigung der Familienverträge der der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen, Herren und Ritter betreffend . . . . — 175

Achtes Heft.

22) Beschluß der im siebenten Hefte S. 30. abgebrochenen Abhandlung: Ueber die ehemalige und jetzige Verfassung der Stadt Frankfurt am Mayn, von D. J. G. R. zu F. . . . . — 177
23) Ueber die neuen Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen deutschen Reichsstände zu ihren dermaligen Souverainen, den hohen Verbündeten der Rheinischen Konföderation. . . . .

(Als Versuch einer doktrinellen Auslegung der Art. 25 — 34 der Konföderationsakte vom 12. Julius 1806. Verfaßt vom Herrn G. L. Rath von Rieff in Regensburg) . . . . Seite 200
24) Großherzoglich-Badische Verordnung, die bürgerlichen Verhältnisse der religiösen aufgehobenen Stifter und Klöster beiderlei Geschlechts betreffend — 236
25) Statistische Nachrichten von dem großherzoglich-hessischen Oberfürstenthum Hessen . . . — 237
26) Einige Nachrichten vom Nassauischen Oberappellationstribunal zu Hadamar . . . . . — 241
27) Anderweiterer Nachtrag zur Abhandlung über die Unterhaltung des gesammten Personals des Kaiserlichen und Reichskammergerichts . . . — 244
28) Konstitutions-Edikt, die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogthums Baden betreffend — 257
29) Weitere provisorische Verfügung, die Sustentation der Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren, ihrer Schreiber und der Kammerboten betreffend. Vom Stadt Wetzlarischen Herrn Direktor von Mulzer bekannt gemacht . . . — 283
30) Friedrich Carl von Moser's Sendschreiben d. d. Abrahamsschooß im Juni p. Chr. n. 1807 an Herrn Joseph Zintel, der Weltweisheit Doktor, beider Rechte Lizentiaten und königlich-oberbaierischen Hofgerichts-Advokaten, dann an Herrn Joh. Nikol. Friedrich Brauer, beider Rechte Doktor, großherzoglich-badischem Geheimen-Rath . . — 286
31) Nachricht, was bis hieher in den großherz. hess. neuen Souverainitätslanden geschehen ist . . — 295
32) Ueber die Berechtigung der Advokaten und Prokuratoren des ehemaligen Reichskammergerichts zu einem Entschädigungsanspruche nach dessen Auflösung. (Eine Prüfung des unlängst erschienenen Nachtrags zu der Druckschrift: Ueber den künftigen Unterhalt der Glieder des Kaiserlichen und Reichskammergerichts) . . . . . — 300
33) Königlich-Baierische Verordnung, das Verhältniß der Forensen zur Staatsgewalt betreffend . — 333
34) Es ist Friede! . . . . . — 335
35) Verbesserung zweier Druckfehler in der im siebenten Hefte S. 65. u. f. abgedruckten Abhandlung — 336

Neuntes Heft.

36) Auch einige Anmerkungen über die rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1806, welche die Durchlesung der 6 Hefte des rheinischen Bundes veranlaßt hat — 337

keit zu machen. — Zweitens: Ueber das dem Protektor des Bundes zustehende Recht: die submittirten Fürsten gegen alle bundesaktswidrige Eingriffe und Anmaßungen zu schützen. Vom Herrn Sekretär Doerr zu Braunfels . . . . . Seite 124
12) K. Würtembergisches Ministerial-Reskript und Aufforderung an sämmtliche k. Vasallen und Unterthanen, ihren Wohnsitz in die königlichen Staaten zu verlegen . . . . . — 132
13) Vertrag zwischen dem Großherzoge von Hessen und dem Fürsten zu Nassau-Weilburg, verschiedene ritterschaftliche Besitzungen betreffend . . — 133
14) Beitritt der Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt zum Rheinischen Bunde — 135
15) Zirkular-Schreiben Sr. Hoheit des Fürsten Primas an sämmtliche Besitzer und Souverains der vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreislande, d. d. Aschaffenburg den 3. Juni 1807 . . . — 141
16) Versuch einer Klassifikation der den subjicirten Fürsten nach der Bundesakte bleibenden Gerechtsame . . . . . — 145
17) Beitritt des Fürsten von Waldeck zum Rheinischen Bunde . . . . . — 157
18) Zirkular-Schreiben Sr. Hoheit des Herrn Fürsten Primas an die Souveraine des Rheinischen Bundes und die übrigen Besitzer der ehemaligen deutschen Reichslande . . . . . — 163
19) Weitere Nachrichten von der Lage der Mitglieder des vormaligen Kaiserlichen Reichskammergerichts — 170
20) Historischer Unterstützungsgrund des Aufsatzes im sechsten Hefte S. 399.: über die Nothwendigkeit der Errichtung eines Bundesgerichtes . . — 173
21) K. Baierische Erläuterung der Deklarationen vom 31. Dez. 1806 und 19. März 1807, die Bestätigung der Familienverträge der der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen, Herren und Ritter betreffend . . . . — 175

Achtes Heft.

22) Beschluß der im siebenten Hefte S. 30. abgebrochenen Abhandlung: Ueber die ehemalige und jetzige Verfassung der Stadt Frankfurt am Mayn, von D. J. G. R. zu F. . . . . — 177
23) Ueber die neuen Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen deutschen Reichsstände zu ihren vormaligen Souverainen, den hohen Verbündeten der Rheinischen Konföderation. . . . .

(Als Versuch einer doktrinellen Auslegung der Art. 25 — 34 der Konföderationsakte vom 12. Julius 1806. Verfaßt vom Herrn G. L. Rath von Rieff in Regensburg) . . . . Seite 200
24) Großherzoglich-Badische Verordnung, die bürgerlichen Verhältnisse der religiösen aufgehobenen Stifter und Klöster beiderlei Geschlechts betreffend — 236
25) Statistische Nachrichten von dem großherzoglich-hessischen Oberfürstenthum Hessen . . . — 237
26) Einige Nachrichten vom Nassauischen Oberappellationstribunal zu Hadamar . . . . . — 241
27) Anderweiterer Nachtrag zur Abhandlung über die Unterhaltung des gesammten Personals des Kaiserlichen und Reichskammergerichts . . . — 244
28) Konstitutions-Edikt, die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogthums Baden betreffend — 257
29) Weitere provisorische Verfügung, die Sustentation der Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren, ihrer Schreiber und der Kammerboten betreffend. Vom Stadt Wetzlarischen Herrn Direktor von Mulzer bekannt gemacht . . . — 283
30) Friedrich Carl von Moser's Sendschreiben d. d. Abrahamsschooß im Juni p. Chr. n. 1807 an Herrn Joseph Zintel, der Weltweisheit Doktor, beider Rechte Lizentiaten und königlich-oberbaierischen Hofgerichts-Advokaten, dann an Herrn Joh. Nikol. Friedrich Brauer, beider Rechte Doktor, großherzoglich-badischem Geheimen-Rath . . — 286
31) Nachricht, was bis hieher in den großherz. hess. neuen Souverainitätslanden geschehen ist . . — 295
32) Ueber die Berechtigung der Advokaten und Prokuratoren des ehemaligen Reichskammergerichts zu einem Entschädigungsanspruche nach dessen Auflösung. (Eine Prüfung des unlängst erschienenen Nachtrags zu der Druckschrift: Ueber den künftigen Unterhalt der Glieder des Kaiserlichen und Reichskammergerichts) . . . . . — 300
33) Königlich-Baierische Verordnung, das Verhältniß der Forensen zur Staatsgewalt betreffend . — 333
34) Es ist Friede! . . . . . — 335
35) Verbesserung zweier Druckfehler in der im siebenten Hefte S. 65. u. f. abgedruckten Abhandlung — 336

Neuntes Heft.

36) Auch einige Anmerkungen über die rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1806, welche die Durchlesung der 6 Hefte des rheinischen Bundes veranlaßt hat — 337

37) Friedensverträge Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Protektors des Rheinischen Bundes, mit J. J. Majestäten dem Kaiser aller Reussen und dem Könige von Preußen. Seite 390
38) Königlich-Würtembergische Resolution, mehrere die mediatisirten Fürsten, Grafen und Edelleute angehenden Bestimmungen betreffend . . . — 436
39) Klassifikation der Souverainitätsrechte in den Landen der nun subjizirten vormaligen Reichsstände — 439
40) Restitution des Herzogs von Sachsen-Koburg-Saalfeld . . . . . — 445
41) Aktenstück, den Beitritt der deutschen Fürstenhäuser Anhalt, Schwarzburg, Lippe, Reuß und Waldeck zum Rheinischen Bund betreffend . . — 447
(Schreiben Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Benevent an den Nassauischen Staatsminister Herrn Baron von Gagern.)
42) Berichtigung einer Stelle in N. 17. des siebenten Heftes, das Fürstenthum Waldeck betreffend . — 449
43) Gedanken über das künftige Fundamental-Statut des Rheinischen Bundes . . . . . — 451
44) Gedanken über die Einführung des CODE NAPOLEON in den Staaten des Rheinbundes — 474
45) Weitere Nachrichten vom Unterhalt des gesammten Personals des ehemaligen Kaiserlichen Reichskammergerichts . . . . . — 480
46) Versicherungs-Urkunde über die fernere Dauer landständischer Verfassung in den Landen des Herzogs zu Sachsen-Koburg-Hildburghausen . . — 485
47) Vertrag zwischen dem Großherzoge von Hessen und dem Fürsten zu Nassau-Weilburg, verschiedene ritterschaftliche Besitzungen betreffend . . — 487
48) Anordnung der obervormundschaftlichen Behörde über Familien vormaliger Reichsstände im Großherzogthum Hessen . . . . . — 480
49) Berichtigung einiger Ausdrücke in den im achten Hefte mitgetheilten statistischen Nachrichten vom großherzoglich-hessischen Oberfürstenthum Hessen — 490
50) Nachtrag und Bemerkungen zu der, H. 8. S. 295. mitgetheilten Nachricht, was bisher in den großherzoglich-hessischen neuen Souverainitätslanden geschehen ist . . . . . — 491
51) Ratifizirter Staatsvertrag zwischen Baden und Würzburg . . . . . — 498

Der Rheinische Bund.

Siebentes Heft.

1.

Ueber die ehemalige und jetzige Verfassung der Stadt Frankfurt am Mayn im Allgemeinen, und den ehemaligen reichsstädtischen und heutigen, durch die Organisation Sr. Hoheit des Fürsten Primas mediatisirten, Senat derselben insbesondere — vom Dr. J. G. R. zu F.

Frankfurt am Mayn, diese seit Jahrhunderten als Reichs- Wahl- und Krönungsstadt berühmte Handelsstadt [1]), konnte sich, auch rücksichtlich seiner reichsstädtischen Verfassung und innern Organisation, ohnstreitig von jeher den andern Reichsstädten des ersten Rangs ohne nachtheilige Vergleichung zur Seite stellen. Daß Frankfurt in seiner Regierung und Verfassung und durch seine herrlichen Staatsanstalten, wodurch namentlich sein Bürgerrecht den bekannten Werth erlangte, für das Wohl der Seinigen, schon als Reichsstadt mehr Energie und Kraft, als manches der ehemaligen kleinen Fürstenthümer und viele der ehemaligen Reichsgrafschaften zeigte und äusserte; auch dieß wird niemand läugnen, wer

mit der Höhe des ehemaligen Wohlstandes Frankfurts, wie es noch ganz in seiner Blüthe stand, und wovon die Spuren, nach den schrecklichsten, 15jährigen Kriegsdrangsalen jeder Art, auch jetzt noch nicht verwischt sind, näher vertraut war. Was ihm an Kraft nach Aussen abgieng, das lohnte ihm desto reichlicher und tausendfach in seinem Innern. — Für die Reichsstadt Frankfurt war also ihre Verfassung gut und wohlthätig; daß sie auch ihre Mängel und Flecken hatte, ist zwar nicht zu läugnen, indessen jeder Vorurtheilsfreie wird dieß, wenn er einen Blick auf die Unvollkommenheiten aller menschlichen Institutionen wirft, sicher nicht rügen. Es waren zudem nicht ursprüngliche, aus einer etwaigen kürzeren Umsicht unserer biederen Voreltern hervorgegangene Mängel; sondern vielmehr Folgen des ehrwürdigen Alters der diese Verfassung begründet habenden, zu ihrer Zeit vortrefflichen Gesetze.

Daß die Verfassung Frankfurts im Ganzen ihrem Zweck und denen hier so nöthig zu berücksichtigenden Lokalverhältnissen entsprechend und gut war — die Wahrheit dieses Satzes ließe sich dem, der ihn läugnen wollte, leicht ausführlicher beweisen, verböte dieß nicht der Raum dieser Blätter, und wäre ein solcher Beweis jetzt dadurch nicht ganz überflüßig geworden, daß das gewichtige Urtheil des jetzigen Souverains von Frankfurt selbst diese Wahrheit ausgesprochen hat. Durch die neue Organisation Frankfurts [a]) sind nämlich in seiner alten Verfassung nur in so weit Reformationen eingetreten, als diese einestheils durch das aufgehobene reichsständische und reichsstädtische Verhältniß unumgänglich nothwendig geworden waren, und als sie anderntheils einzelne Mängel, die auch selbst von der Reichsstadt Frankfurt wohl in der Folge würden gehoben worden seyn, entfernen mußten. — Im Wesentlichen ist die Verfassung Frankfurts auf ihren Grundpfeilern stehen geblieben, und es bedarf schon einer genaueren Untersuchung, um die jetzigen

An die Stelle der ehemaligen Obergerichte, die sämmtlich aufgehoben sind, ist hingegen das neu errichtete Schöffen-Appellations-Gericht, als erste Instanz in Rücksicht gewisser privilegirter Standespersonen, in Moratorien, Güter-Abtretungsgesuchen und Konkurssachen, in denjenigen Causis voluntariae jurisdictionis, wozu nach gemeinen Rechten Decretum Magistratus majoris erfordert wird, wie auch in Einkindschaftssachen, Majorennitäts-Erklärungen u. dgl., endlich in Kriminalsachen, getreten. Als zweite Instanz ist es ausserdem das Obergericht des neu errichteten Stadt- und Land-Gerichts [2]). Die oberste Justitzstelle für sämmtliche Einwohner der Stadt Frankfurt und ihres Gebiets ist das Ober-Appellations-Gericht zu Aschaffenburg, in inappellabelen Sachen hingegen eine auswärtige Juristenfakultät [3]).

Das Stadt- und Land-Gericht aber ist die untere Justitzstelle in Civilstreitigkeiten; ihm ist die von verschiedenen Stadt-Aemtern, auch einigen ehemaligen Obergerichten bisher ausgeübte Jurisdiktion übertragen, welche es jetzt *allein* theils in drei verschiedenen Sektionen, theils in pleno exerciret; und zwar so, daß vor die Sektionen alle einen summarischen Prozeß erfordernde Sachen gehören [4]).

Von den ehemaligen, mit Gerichtsbarkeit versehenen Stadt-Aemtern sind also gänzlich aufgehoben: 1) die Jüngere und 2) die Aeltere Bürgermeisterliche Audienz, 3) das Roß- Zoll- und 4) das Fuhr-Amt; ihre Geschäfte, in so weit sie sich auf Jurisdiktion bezogen, sind lediglich dem Stadt- und Land-Gericht, und zwar vorzüglich der ersten und zweiten Sektion desselben, übertragen; 5) das Kuratel-Amt; seine Stelle vertritt jetzt die dritte oder Kuratel-Sektion des Stadt- und Land-Gerichts. Die ehemaligen Jurisdiktions-Befugnisse des 6) Acker-Gerichts und 7) Land-Amts [5]), 8) des Bau- und 9) des Pfand-Amts übt jetzt gleichfalls nur das Stadt-Gericht. Beibehalten in ihrem alten, wenig veränderten Wirkungskreise sind hingegen noch 10) das Oberst-

Richter-Amt, 11) das Konsistorium und 12) das Peinliche-Verhör-Amt [6]).

1) Org. Reskript v. 11. Dez. 1806. u. Frankf. Staatskalender Jahrg. 1807. S. 8—22.
2) Org. Pat. Abschn. III. §. 2. Schöffen-Appell. Ger. Instr. v. 11. Dez. 1806. u. Gem. Bescheid vom 20. Jänner u. 6. Febr. 1807.
3) Org. Pat. Abschn. III. §. 1 u. 5. Gem. Bescheid v. 22. September u. 17. Oktober 1806.
4) Org. Pat. Abschn. III. §. 4. Stadt- u. Landg. Instr. v. 11. Dez. 1806. u. Gem. Bescheid v. 19. März und v. 5. May 1807.
5) Der Land-Amtmann hat jedoch jetzt noch einige Jurisdiktion auf den Dorfschaften beibehalten. Stadt- u. Landg. Instr. §. 1. Verordn. der fürstl. Gen. Kommiss. vom 30. Jänner 1807. und Gem. Bescheid v. 19. März 1807. §. 2.
6) Dieses hat die Untersuchung, das Schöffen-Appellations-Ger. hingegen die Entscheidung. Schöffen-Appell. Ger. Instr. §. 21—24. G. B. v. 19. März 1807.

§. 5.

Der ehemalige reichsstädtische Senat Frankfurts hatte seine regelmäßigen Sitzungen. Sie waren wöchentlich zweimal, nämlich Dienstag und Donnerstag Morgens. Ausserdem wurden bei vorkommenden Fällen auch noch ausserordentliche Rathssitze angesagt.

Ausser diesen Rathsversammlungen in pleno bestand aber auch noch eine sogenannte ordentliche, eine geheime und einige ausserordentliche Raths-Deputationen.

Die ordentliche Raths-Deputation, auch ordinäre Rathsschlagung genannt, wurde Montags, Mittwochs und Freitags, auch wohl Samstags um 11 Uhr gehalten. Sie bestand aus dem ganzen Schöffen-Rath, den Syndikern, dem regierenden und nächstabgegangenen jüngern Bürgermeister und zwei oberen Rathsgliedern der zweiten und dritten Bank. Gemeine Stadtsachen von Wichtigkeit

d) Gemeiner Beſcheid des Schöffen-Appellations-Gerichts vom 30ten Jänner 1807, nebſt Anlage 1 u. 2. Ueber die Verfaſſung u. Competenz des Schöffen-Appellations-Gerichts; beſonders abgedruckt auf 2 Bogen in Folio, gröſtentheils ein Auszug aus der Inſtrukt. des S. A. G., mit einigen Zuſätzen. e) Gemeiner Beſcheid des S. A. G. v. 6. Febr. 1807, den Geſchäftsgang bei dem S. A. G. betreffend, beſonders auf 1/2 Bogen abgedruckt in Folio. f) Verordnung v. 22. Febr. 1807 — die Beſtimmung der Behörden, wo die Beſchwerden über den Senat und Aemter angebracht werden müſſen, betreffend — abgedruckt im Frankf. Intelligenzblatt, Beilage zu Nr. 18 des Jahrg. 1807. g) Gemeiner Beſcheid des Stadt- und Landgerichts v. 19. März 1807. Ueber die Verfaſſung und Competenz des St. u. L. G; beſonders abgedruckt auf 1 1/2 Bogen in Folio, gröſtentheils Auszug aus der Inſtrukt. des St. u. L. G. h) Gemeiner Beſcheid vom 2. April 1807. Vergleichsverſuche in Prozeßſachen betreffend. i) Fürſtl. Reſkript, die Art der Einquartierung und eine Beſoldungsſteuer von 5 Procent zu dieſem Behuf betreffend, beſonders auf 1/4 Bogen und im Frankf. Intelligenzblatt abgedruckt, v. 11. April 1807. k) Fürſtl. Reſkript, die Wahl wirklicher Repräſentanten der Bürgerſchaft betreffend, v. 5. May 1807; beſonders auf 1/2 Bogen u. im Rhein. Bunde 6tes Heft. Nr. 41. S. 463—465 abgedruckt. l) Gemeiner Beſcheid des Stadt- und Landgerichts v. 5. May 1807, den Geſchäftsgang bei demſelben betreffend; beſonders auf 1 1/2 Bogen in Folio abgedruckt. m) Fürſtl. Reſkript vom 26ten May 1807, die Beſtättigung der neuerwählten 28 Repräſentanten der Frankfurter Stadtquartiere betreffend. Im Intelligenzblatt vom 29ten May abgedruckt. Endlich n) Fürſtl. Reſkript vom 26ten May 1807, den Schuldentilgungsplan betreffend; im Frankf. Intelligenzblatt vom 29ten May 1807 abgedruckt.

§. 1.

Nach der ehemaligen reichsſtädtiſchen Verfaſſung Frankfurts war der Magiſtrat, auch Rath, Senat, Magiſtratus, Senatus, genannt, dasjenige oberſte Staatskolleg,

welchem die höchste gesetzgebende, verwaltende und richtende Gewalt in der Stadt und deren Gebiet zustand, und welches sich, vermöge dieser Eigenschaft, nur ausnahmsweise noch besonders die rechtliche Untersuchung und Entscheidung einzelner bestimmter Rechtsfälle ausdrücklich vorbehalten hatte [1]).

Die Hauptbestimmung des Magistrats war daher diese: daß er das Regierungskolleg des Staats bildete. Diese Gewalt stand demselben, kraft besonderer mit der Bürgerschaft in älteren Zeiten geschlossener Grundverträge und einem unvordenklichen Herkommen zu.

Der Rath war indessen blos Repräsentant der Bürger; nicht Landesherr. Nur in Verbindung mit den Bürgern bildete er den eigentlichen Reichsstand, und ihm kam sonach blos die Ausübung der reichsständischen und landeshoheitlichen Rechte zu. Eines der ehemaligen Frankfurter Staats-Grundgesetze, die kaiserliche Resolution vom 11ten Oktober 1746 [2]) sagt daher darüber Folgendes: »Der Magistrat sey »ein Kollegium solcher Männer, die Autoritate Caesarea, »von der Bürgerschaft erwählet worden, nicht jure proprio »zu regieren, sondern als bestellte Administratores dem ge»meinen Wesen vorzustehen.«

Als Vertreter und Ausüber der oben angedeuteten höchsten Staatsgewalt war daher dem Magistrat in allen, die Gesetzgebung, Verwaltung und Regierung Frankfurts betroffen habenden Angelegenheiten eine freie Ausübung der ihm zugestandenen Gewalt übertragen, und er hatte hierbei, in so fern dadurch das gemeine Staats- oder einzelne Vermögen der Bürger nicht berührt ward, die Einwilligung dieser oder vielmehr ihrer Stellvertreter, der sogenannten bürgerlichen Kollegien, nicht zu suchen. Sobald hingegen irgend eine magistratische Anordnung die öffentlichen Finanzen, das Staatsvermögen, wie z. B. bei Besoldungsbestimmungen, Anlegung neuer Staatsgebäude, Anlagen, Veräusserung der Stadt zugehöriger Grundstücke u. s. w., oder auch das

Vermögen der einzelnen Bürger, wie z. B. bei neuen Auflagen, Kontributionen u. s. w., in Anspruch nahm, mußte der Magistrat jedesmal zuvor die besondere Einwilligung der Bürger, oder vielmehr der besonders dazu bestellten bürgerlichen Kollegien einholen, sich also zuvor mit denselben darüber berathen, mit ihnen darüber konferiren, und erst nach geschehener Uebereinkunft die neue Anordnung in Ausführung bringen. Da jedoch dem Rath nur allein die Ausübung der landeshoheitlichen Rechte zustand, deßhalb auch alle öffentliche Verfügungen und Gesetze nur in seinem Namen erlassen und proklamirt wurden; so mußten auch alle diejenigen Gesuche, welche derselbe nicht für sich abthun konnte, sondern darüber erst mit den bürgerlichen Kollegien konferiren mußte, nur an ihn gerichtet werden, worauf er selbst dieselben den bürgerlichen Kollegien zur Berathschlagung und darüber an ihn zu erstattenden Entschluß mittheilte [3]).

Die Repräsentanten der Bürgerschaft, welche man gewissermaßen als die Opposition des Magistrats betrachten konnte, bestanden namentlich aus vier sogenannten *bürgerlichen Kollegien* oder Ausschüssen; nämlich 1) dem Bürger-Ausschuß der 51er; 2) den bürgerlichen Neunern; 3) den Acht- und Zwanzigern und 4) den bürgerlichen Dreyern. Ausser der oben angegebenen Bestimmung hatten diese Kollegien auch vorzüglich auf die Aufrechthaltung der Konstitution zu sehen und zu wachen, und sie mußten daher nicht nur darauf Acht haben, daß die Schöffen- Raths- und Aemter-Wahlen nach Vorschrift der darüber vorhandenen Grundgesetze jedesmal ordentlich vollzogen wurden; sondern überhaupt auch darauf, daß das gemeine Beste der Stadt und ihrer Bürger in allen vorkommenden Fällen berücksichtiget und nicht gefährdet wurde. In besonders wichtigen Fällen wurden, ausser diesen bürgerlichen Ausschüssen, auch noch andere bürgerliche Kollegien und Gesellschaften, wie die Gesellschaften Limpurg und Frauenstein, das Collegium

Nöthige zu verfügen. Das Protokoll dieser Deputation muß aber bei der nächsten Sitzung des Senats vorgelesen werden, um daraus zu ersehen, was vorgekommen, wie auch daraus dem Senat die Gewißheit zu verschaffen, daß die Deputation die Gränzen ihres Commissorii nicht überschritten habe [2]).

2) Die ausserordentliche Senats-Deputationen, als die Kriegs-Deputation, das Quartier-, Approvisionirungs- und das Kriegsfuhr-Amt, sind wegen den noch fortdaurenden ausserordentlichen Lasten und Ausgaben, in ihrer Zusammensetzung aus magistratischen und bürgerlichen Mitgliedern, bestättiget und verbleiben bis auf anderweite Verfügung bei ihrer bisherigen Einrichtung, jedoch unter der unmittelbaren Aufsicht des Souverains [3]). Endlich

3) bleibt es dem Senat unbenommen, in vorkommenden wichtigen Fällen, entweder von dem Kollegio der bisherigen Syndikorum und nunmehrigen Appellationsräthe die Erstattung eines Gutachtens oder sonst eine Vorbereitung oder Einleitung eines solchen vorliegenden Gegenstandes zu erfordern, oder auch zu dieser Absicht einem besondern Ausschuß oder Deputation aus der Mitte des Senats Auftrag zu ertheilen [4]).

Von den oben benannten Deputationen ist also nur die ehemalige, sogenannte geheime Rathschlagung aufgehoben, und es können hinführo dergleichen Ausgaben, wie sie dieser Deputation bis auf eine bestimmte jährliche Summe aus dem Stadtärario zur Disposition standen, ohne spezielle Anweisung und Genehmigung des Souverains nicht mehr statt finden [5]).

1) Org. Pat. Abschn. IV. §. 8.

2) Die ehemals dem Schöffen-Rath deßfalls zugestandene Commissio perpetua hört solchemnach jetzt auf, und eben so cessirt die aus dem Stadtschultheiß, den Schöffen, Syndicis und mehreren andern Mitgliedern bestandene sogenannte

beizuziehen, um mit diesen gemeinsam darüber zu berathschlagen.

In dringenden Fällen kann der Senat auch provisorisch verordnen, muß aber dann an den Souverain berichten. Ueber Veräusserung und Verpfändung kann er ohne des Souverains Genehmigung nicht disponiren, auch keine neue Ausgaben eigenmächtig anordnen [3]).

Uebrigens hat der Senat die Oberaufsicht über alle Stadtämter; da, wo Verbesserungen bei irgend einem Zweige der Verwaltung und Geschäftsführung statt finden können, solche nach Kräften zu befördern, die entstehenden Unordnungen, Gebrechen und Mängel dem Schöffen-Appellations-Gericht oder sonst behörigen Orts anzuzeigen, deren Abhülfe zu bewirken, und dann, wann die kompetente Stelle solche eingerissene Unordnungen untersucht hat, die Bestrafung dem Souverain zur Bestättigung vorzulegen. Suspendiren kann der Senat zwar, jedoch nur in dringenden Fällen, und auch dann nur provisorisch [4]).

Auch die Repräsentanten der Bürger bestehen in den *oben angegebenen* vier Kollegien noch fort; die Art ihrer Erwählung, so wie ihr Wirkungskreis sind noch dieselben [5]), nur daß jetzt die Religion des Bürgers nicht mehr von dem Wahlrecht ausschließt, was ehemals in Rücksicht der Katholiken und Reformirten der Fall war. Das Kolleg der Acht und Zwanziger ist ausserdem auch neuerlich erst wieder neu gewählet und organisiret worden. Nach denen darüber erschienenen fürstl. Reskripten [6]) wurde nämlich die Wahl der 28er *nach* ursprünglicher Verfassung durch sämmtliche Bürgerschaft, als deren unmittelbaren Repräsentanten, auf dem Römer in Beiseyn des Souverains, der fürstlichen General-Kommission und des Stadtschultheißen vorgenommen. Diese gewählte Repräsentanten geben ihre Abstimmungen über diejenigen Gegenstände, welche das allgemeine Wohl der Frankfurter Bürgerschaft betreffen. In solchen Fällen werden sie

hältniß gegen fremde Landesherrschaften präjudiziret werde. Im ersten Fall hat sich der Stadtschultheiß mit der fürstlichen Generalkommission [3]) und in dem letztern mit dem fürstlichen Referendär zu benehmen und nach der ihm, im Namen des Souverains durch sie zugehenden Anleitung zu verfahren [4]).

Die ehemals bestandene Anomalie, daß der Magistrat zugleich auch eines der obersten Justizkollegien bildete, ist hingegen durch die neue Organisation [5]) gänzlich aufgehoben worden und nach den geläuterten Grundsätzen des heutigen Regierungsrechts richtig alle Entscheidungen über Justizgegenstände einzig und allein den Justiztribunalen zugewiesen worden.

1) Moritz a. a. O. Tbl. 2, §. 18. 19 u. 20. und Versuch einer hist. Darst. der Gerichtsverf. Frankf. §. 1. Note 2. §. 4. Nro. 1. §. 33.
2) Org. Pat. Abschn. IV. §. 1—8. u. Sen. Instr. per tot.
3) Diese besteht aus einem Generalkommissarius, einem Konkommissarius und einem Referendär. Für ihre Expeditionen hat sie ihren eigenen Protokollisten und Kanzleidiener. Frankf. Staatskalender Jahrg. 1807. S. 1.
4) Sen. Instr. §. 1. Nro. 3.
5) Org. Pat. Abschn. III. §. 1—5.

§. 8.

Was nun die einzelnen Mitglieder des Magistrats, das ehemalige Rathspersonale selbst betrifft: so bestand dieß aus 43 Personen und war in drei sogenannte Rathsbänke abgetheilt, deren Gesammtheit dieses oberste Staatskolleg bildete. Seine Mitglieder wählte der Rath selbst aus den Frankfurter eingebohrnen Bürgern. Allgemein genommen, war jeder eingebohrne, rechtliche Bürger, der der lutherischen Religion zugethan war, wahlfähig und der Unterschied der Stände zeigte blos bei den einzelnen Rathsbänken seinen Einfluß. In Beziehung auf die Wahlfähigkeit in den Rath konnte man die

Zur Verwaltung der Justiz hingegen bestanden sechs Ober- und zwölf Unter-Gerichte.

Zu den ersten gehörte: 1) Ausnahmsweise[2]) der Magistrat; 2) das Stadt- oder Schöffen-Gericht über sogenannte judicielle und Gerichtssachen; 3) der Schöffen-Rath, in extrajudiciellen Sachen und als Ober-Vormund; 4) die Schöffen-Referir, als erste Instanz in allen denjenigen Fällen, wo die übrigen Obergerichte nicht kompetent waren und besonders als Ober-Instanz der sämmtlichen Untergerichte; 5) das Konsistorial-Revisions-Gericht, als Ober-Instanz des Konsistoriums; endlich 6) die Allgemeine Revisions-Instanz bei der Schöffen-Referir, wo der Prozeß ausgeführt, dann aber die Akten geschlossen und an eine auswärtige Juristenfakultät zur Urtelsfassung zwar versandt, dieses aber im Namen des Schultheißen und der Schöffen publiziret wurde. Diese Instanz war die Oberinstanz der Obergerichte in allen denjenigen Fällen, wo die Appellation an eines der höchsten Reichs-Gerichte nicht zuläßig war[3]).

Die letzteren hingegen, die Untergerichte, beschäftigten sich theils ausschließlich mit der Justiz und Polizei, theils neben diesen zugleich mit Administrations-Geschäften.

Zu den ersteren gehörte: 1) das Oberst-Richter-Amt, als die unterste Instanz in geringfügigen Streitigkeiten; 2) die Jüngere und 3) die Aeltere Bürgermeisterliche Audienz, als einzelne Zweige des ehemaligen Bürgermeister-Amts. Beide letztere hatten, wenige Fälle ausgenommen, konkurrente Gerichtsbarkeit, und waren vorzüglich als die erste Instanz in allen, einen summarischen Prozeß erfordernden, Rechtsstreitigkeiten zu betrachten. Zu den letztern hingegen gehörten 4) das Acker-Gericht; 5) das Land-Amt; 6) das Bau-Amt; 7) das Konsistorial-Gericht; 8) das Kuratel-Amt; 9) das Roß-Zoll-Amt; 10) das Fuhr-Amt; 11) das Pfand-Amt und 12) das Peinliche-Verhör- oder Kriminal-Amt. Diese

hatten nämlich neben ihren Administrations- und Polizei-Geschäften zugleich auch Gerichtsbarkeit und stunden in erster Hinsicht unter dem Magistrat, in letzter unter der Schöffen-Referir, mit Ausschluß des Konsistoriums. Die Gränzen ihres Wirkungskreises ergeben sich gleichfalls schon aus ihren Namen [4]).

1) Siehe über diese Aemter das Nähere bei Moritz a. a. O. Thl. 2. S. 32—56.

2) Siehe oben den §. 1. und unten den §. 19.

3) Hierüber handelt ausführlich: Moritz Thl. 2. S. 9—19 u. 24. Ueber ihre Entstehung und Ausbildung siehe: Versuch einer hist. Darst. d. Gerichtsverf. Frankf. §. 4—8. u. §. 17—80.

4) Moritz Thl. 2. S. 19—31. u. der angeführte Versuch §. 81—140.

§. 4.

Nach der neuen Organisation ist diese ehemalige, sehr komplicirte Verfassung folgendergestalt vereinfachet worden:

Der Senat ist das oberste Regierungskolleg der Stadt Frankfurt rücksichtlich ihrer innern Verhältnisse; mit der Justiz hat er sich gar nicht mehr zu befassen.

Unter seiner Oberaufsicht bestehen hingegen jetzt von denen oben §. 3. unter Nr. 1—16 genannten Aemtern nur noch das Acker-Gericht, mit welchem das Land-Amt zugleich verbunden worden; das Bau- Forst- Korn- und Rechenei-Amt, nebst dessen Inkorporationen, als besondere Stadt-Aemter fort. Ebenso das Pfand-, Renten-, Sanitäts-, Schatzungs- und Stadt-Lotterie-Amt, die Pflegämter der milden Stiftungen. Nur einzelne Veränderungen in Rücksicht ihrer Besetzung sind dabei angeordnet worden; alle Gerichtsbarkeit hingegen ist denjenigen davon, die sie besaßen, entzogen und den neuen Justizstellen einzig und allein übertragen worden [1]).

An die Stelle der ehemaligen Obergerichte, die sämmtlich aufgehoben sind, ist hingegen das neu errichtete Schöffen-Appellations-Gericht, als erste Instanz in Rücksicht gewisser privilegirter Standespersonen, in Moratorien, Güter-Abtretungsgesuchen und Konkurssachen, in denjenigen Causis voluntariae jurisdictionis, wozu nach gemeinen Rechten Decretum Magistratus majoris erfordert wird, wie auch in Einkindschaftssachen, Majorennitäts-Erklärungen u. dgl., endlich in Kriminalsachen, getreten. Als zweite Instanz ist es ausserdem das Obergericht des neu errichteten Stadt- und Land-Gerichts [2]). Die oberste Justitzstelle für sämmtliche Einwohner der Stadt Frankfurt und ihres Gebiets ist das Ober-Appellations-Gericht zu Aschaffenburg, in inappellabelen Sachen hingegen eine auswärtige Juristenfakultät [3]).

Das Stadt- und Land-Gericht aber ist die untere Justitzstelle in Civilstreitigkeiten; ihm ist die von verschiedenen Stadt-Aemtern, auch einigen ehemaligen Obergerichten bisher ausgeübte Jurisdiktion übertragen, welche es jetzt *allein theils in* drei verschiedenen Sektionen, theils in pleno exerciret; und zwar so, daß vor die Sektionen alle einen summarischen Prozeß erfordernde Sachen gehören [4]).

Von den ehemaligen, mit Gerichtsbarkeit versehenen Stadt-Aemtern sind also gänzlich aufgehoben: 1) die Jüngere und 2) die Aeltere Bürgermeisterliche Audienz, 3) das Roß- Zoll- und 4) das Fuhr-Amt; ihre Geschäfte, in so weit sie sich auf Jurisdiktion bezogen, sind lediglich dem Stadt- und Land-Gericht, und zwar vorzüglich der ersten und zweiten Sektion desselben, übertragen; 5) das Kuratel-Amt; seine Stelle vertritt jetzt die dritte oder Kuratel-Sektion des Stadt- und Land-Gerichts. Die ehemaligen Jurisdiktions-Befugnisse des 6) Acker-Gerichts und 7) Land-Amts [5]), 8) des Bau- und 9) des Pfand-Amts übt jetzt gleichfalls nur das Stadt-Gericht. Beibehalten in ihrem alten, wenig veränderten Wirkungskreise sind hingegen noch 10) das Oberst-

öffentlichen Kunde gediehenen Flecken auf sich tragen, wodurch sie in der Achtung ihrer Mitbürger herabgesetzt sind, sind, selbst bei hervorstechenden Eigenschaften von Seiten des Kopfs und der Kenntnisse, dennoch, wie bisher, für unfähig erklärt, eine Senator- oder Justizstelle zu bekleiden, oder zu einer solchen in Vorschlag gebracht werden zu können [3]).

Die ehemalige dritte Rathsbank ist jetzt die zweite [4]). Als solche schließt sie sich nämlich alsdann auf die Einladung des ersten Bürgermeisters, mit Konsultativstimmen ihrer Glieder, dem Senat an, wenn Gewerbs-, Polizei- und Innungssachen im Senat vorkommen. Diese jetzige zweite Rathsbank, wie auch Zunft- und Gewerbs-Polizei-Kollegium bestehet gegenwärtig aus einem Direktor und 12 Rathsherrn, dann einem Aktuar und Pedell [5]). Wenn nämlich Anträge und Vorstellungen über Verbesserungen der die Handwerker und Professionen betreffenden Gesetze und Ordnungen, auch Anstalten an dieses Kolleg gebracht werden; so versammelt es sich unter dem Vorsitz seines Direktors, als besonderes Gewerbs- und Polizeikolleg. Der Direktor faßt dann das Resultat der von dem Kollegio solchenfalls angestellten Berathung in einem gutächtlichen Vortrag zusammen, und stellt solchen dem Stadtschultheißen zu, welcher nach Abschn. V. §. 2. des Organisationspatents die alsdann nöthig findende weitere Einleitung trifft. Ausserdem bilden die einzelnen Glieder dieser Rathsbank neben den Senatoren, die zu den einzelnen Handwerken bestellten Deputationen, welche zur gütlichen Vergleichung, Erörterung und Beilegung der bei den einzelnen Professionen entstehenden Anstände und Beschwerden angeordnet sind; auch haben sie bei denen mit bedeutenden Einnahmen versehenen Stadtämtern noch ferner die Besorgung der Kassen, sind berechtiget, alles auf diesen Aemtern einzusehen und dem verordneten Amts-Deputato Senatori über die vorkommenden Gegenstände ihre gutächtliche Ansicht derselben zu äussern [6]).

In der Senatssitzung selbst hat der Stadtschultheiß bei vorkommenden Deliberationen den Vortrag und die erste Stimme, welche im Fall der Stimmengleichheit entscheidend ist; und die zu denen, jeden Rathstag vorkommenden Geschäften gehörige Akten werden ihm daher zu dem Ende zeitig aus der Stadtkanzlei zugestellt. Der erste Bürgermeister hingegen hat, vermöge des ihm zustehenden Direktoriums: I. die Befugniß und Obliegenheit, alle an den Senat oder die hiesige Stadt einlaufende Schreiben zu erbrechen und an die einschlagenden Stellen gelangen zu lassen, die Proponenda im Senat zu bestimmen und den Senat zu gewöhnlicher und ausserordentlicher Zeit auf Verlangen des Stadtschultheißen zusammenberufen zu lassen. II. Er fordert bei den Sitzungen zum Stimmengeben auf, läßt die Stimmen kolligiren und spricht das aus deren Mehrheit sich ergebende Konklusum aus. Er handhabt die Ruhe, Ordnung und Anstand bei den Deliberationen, und bestimmt den Anfang und das Ende jeder Rathssitzung. Endlich III. hat er für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse Sorge zu tragen und in dieser Hinsicht die Oberaufsicht auf die Stadtkanzlei. Im Senat gebühren ihm und dem zweiten Bürgermeister, nächst dem Stadtschultheißen, die ersten Plätze, und beide Bürgermeister vertreten sich wechselseitig in ihren Funktionen, sowohl in dem Senat als ausser demselben, im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des einen oder des andern [7]).

1) Org. Pat. Abschn. I, §. 2. Sen. Instr. §. 8.

2) Ausser diesem ernennt der Souverain unmittelbar nur noch den Schöffen-Appellations-Gerichts-Direktor und den Stadt- und Land-Gerichts-Direktor. Zu allen übrigen Justizstellen, so wie überhaupt zur Anstellung derjenigen Beamten des Staats, welche nicht als Subalternen zu betrachten sind, schlägt, so wie der Senat bei einer erledigten Senatorsstelle, resp. der Senat, das Schöffen-Appellations-Gericht oder das Stadt- und Land-Gericht, jedes bei dem in seiner Mitte oder Ressort sich ereignenden Erledigungsfall, nach der

nannte Kriegs-Deputation, das Quartier-Amt, das Approvisionirungs-Amt, Kriegsfuhr-Amt, Rechnungs- oder Schuldentilgungs-Kommission u. s. w. — In Rücksicht dieser ausserordentlichen Deputationen war aber Folgendes verordnet: »Wenn Sachen vorkämen, die entweder vom »ganzen Rath nicht wohl vorgenommen werden könnten, »oder bei welchen dieß wenigstens nicht rathsam sey; so »sollten jedesmal gewisse, der Sache wohlgewachsene Deputirte per vota durch den ganzen Rath ernennt und angeordnet werden. Diese sollten das Werk vornehmen, »darüber ein ordentliches Protokoll, dem alle Umstände getreulich einverleibet, bei ihren Pflichten führen und die dazu »Kommittirten und gegenwärtig gewesene Deputirten, wie »gebräuchlich, auf den Rand des Protokolls notirt werden. »Sobald aber eine solche, ihnen Deputatis aufgetragene »Kommission vollendet: so sollte gedachte Kommission auch »ein Ende haben, und bei jedesmaligen unvermeidlichen »Vorfällen eine neue angeordnet werden. Ausserdem sollte »eine solche Deputation auch über keine Ausgabe ohne Wissen des Magistrats und der Neuner zu disponiren haben.« — In solchen ausserordentlichen Fällen, wo besondere Anstalten, Abgaben, Auflagen u. s. w. nöthig waren, wurde daher von dem Rath nach dieser Vorschrift jedesmal eine solche ausserordentliche Deputation, die, wenn sie auf längere Zeit bestimmt war, als ausserordentliches Stadt-Amt betrachtet wurde, ernannt. Die Deputirten setzten sich dann nach Erforderniß mit dem Magistrat und den bürgerlichen Kollegien der 51er und 9er, welch' letztere aus ihrer Mitte gleichfalls besondere Deputirten dazu ernannten, in gemeinschaftliche Berathung, pflegten jedoch in der Regel ohne Vorwissen ihrer Kommittenten nichts Endliches zu beschliessen, es mußte ihnen denn hierzu ausdrückliche Instruktion und Vollmacht ertheilt worden seyn [2]).

1) Orth a. a. O. Fortſ. 4. S. 171, 310 u. 346. Müller Samml. der Kaiſ. Reſol. I. S. 67. Note a.
2) Müller a. a. O. Abthl. I. S. 67 u. 87. Abthl. III. S. 62.

§. 6.

Der jetzige Senat Frankfurts hält ſeine ordentlichen Sitzungen noch um dieſelbe Zeit, und der Erſte Bürgermeiſter hat auch jetzt noch die Befugniß, ihn bei nöthigen Vorfällen zu auſſergewöhnlicher Zeit und beſonders in denen im Organiſationspatent [1]) benannten Fällen, auf Verlangen des Stadtſchultheißen, auſſerordentlich zuſammen berufen zu laſſen.

Die ehemaligen Raths-Deputationen ſind hingegen zum Theil aufgehoben, oder wenigſtens ganz verändert und neu *organiſirt*, zum Theil aber auch beſtättiget worden.

Als Senats-Deputationen ſind nämlich nach der neuen Organiſation folgende neu angeordnet oder beſtättiget:

1) Die ordentliche Senats-Deputation. Sie beſteht aus dem Stadtſchultheißen, den beiden Bürgermeiſtern *und einem Senator* mit Deciſiv-, ſodann einem der ehemaligen Syndiker und nunmehrigen Appellationsräthe mit konſultativer Stimme, nebſt dem das Protokoll dabei zu führen habenden Kanzleidirektor. Sie verſammelt ſich Montag, Mittwoch, Freitag und Samſtag von 11—12 Uhr, und iſt beauftragt und ermächtiget: die in causis publicis vorkommenden Geſchäfte, Namens des Senats, wenn ſie an ſich unbedenklich und mit keinem Präjudiz verbunden, ſogleich abzuthun und zu erledigen; andere aber, welche einer Vorbereitung oder vorläufigen Erörterung bedürfen, zu dieſem Zweck an die gehörigen Stellen zu befördern, oder ſonſt alſo einzuleiten, daß ſie demnächſt instructa causa in pleno Senatus zur Entſcheidung kommen können. In eilenden, aber doch ihrer Beſchaffenheit nach zu einer auſſerordentlichen Zuſammenberufung des Pleni Senatus ſich nicht qualifizirenden Sachen iſt ſie ermächtiget, proviſoriſch das

Nöthige zu verfügen. Das Protokoll dieser Deputation muß aber bei der nächsten Sitzung des Senats vorgelesen werden, um daraus zu ersehen, was vorgekommen, wie auch daraus dem Senat die Gewißheit zu verschaffen, daß die Deputation die Gränzen ihres Commissorii nicht überschritten habe [2]).

2) Die *ausserordentliche Senats-Deputationen*, als die Kriegs-Deputation, das Quartier-, Approvisionirungs- und das Kriegsfuhr-Amt, sind wegen den noch fortdaurenden ausserordentlichen Lasten und Ausgaben, in ihrer Zusammensetzung aus magistratischen und bürgerlichen Mitgliedern, bestättiget und verbleiben bis auf anderweite Verfügung bei ihrer bisherigen Einrichtung, jedoch unter der unmittelbaren Aufsicht des Souverains [3]). Endlich

3) bleibt es dem Senat unbenommen, in vorkommenden wichtigen Fällen, entweder von dem Kollegio der bisherigen Syndikorum und nunmehrigen Appellationsräthe die Erstattung eines Gutachtens oder sonst eine Vorbereitung oder Einleitung eines solchen vorliegenden Gegenstandes zu erfordern, oder auch zu dieser Absicht einem *besondern Ausschuß oder Deputation* aus der Mitte des Senats Auftrag zu ertheilen [4]).

Von den oben benannten Deputationen ist also nur die ehemalige, sogenannte geheime Rathschlagung aufgehoben, und es können hinführo dergleichen Ausgaben, wie sie dieser Deputation bis auf eine bestimmte jährliche Summe aus dem Stadtärario zur Disposition standen, ohne spezielle Anweisung und Genehmigung des Souverains nicht mehr statt finden [5]).

1) Org. Pat. Abschn. IV. §. 8.

2) Die ehemals dem Schöffen-Rath deßfalls zugestandene Commissio perpetua hört solchemnach jetzt auf, und eben so cessirt die aus dem Stadtschultheiß, den Schöffen, Syndicis und mehreren andern Mitgliedern bestandene sogenannte

ordinäre Rathschlagung; denn an deren Stelle ist eben die ordentliche Senats-Deputation getreten. Sen. Instr. v. 11. Dez. 1806. §. 11 u. 12.

3) Senats-Instr. §. 19.

4) Senats-Instr. §. 12.

5) Senats-Instr. §. 18.

§. 7.

So wie sich nun aus dem Bisherigen zur Genüge ergiebt: daß die Hauptbeschäftigung des ehemaligen reichsstädtischen Magistrats hauptsächlich in der Regierungsverwaltung der Stadt und deren Gebiets bestand; so war es doch demohngeachtet nicht minder wahr, daß derselbe auch zugleich, obwohl ausnahmsweise eine der oberen Justitzbehörden bildete und in dieser Eigenschaft wirklich als Richter zwischen *streitenden* Theilen auftrat. Es war jedoch dieß nur als Nebenbestimmung des Magistrats und als die einzige Ausnahme von der sonst allgemein gültigen Regel: daß die Ausübung der Justitzpflege allein den Untergerichten und Schultheiß und Schöffen, als den Oberrichtern, zukommen und der Rath sich alles Einflusses in dieselbe enthalten sollte — zu betrachten. Es waren nämlich nur einzelne, wenige Fälle, deren rechtliche Entscheidung, ihrer Wichtigkeit wegen, der Rath selbst sich vorbehalten hatte; aber auch selbst diese wurden in neueren Zeiten, und besonders dann, wann sie in weitläuftige Prozesse ausarteten, an das Schöffen-Gericht, als kommittirte Behörde verwiesen [1]).

Die Regierungsverwaltung der Stadt und deren Gebiets, vorzüglich in Betreff der innern Angelegenheiten, liegen nach der neuen Organisation [2]) auch noch jetzt dem Senat ob, und er, besonders der Stadtschultheiß, hat darauf zu sehen, daß die vorgezeichneten Gränzen aller einzelnen Stellen von den Behörden nicht überschritten, noch weniger denen, dem souverainen Fürsten zustehenden Rechtsbefugnissen zu nahe getreten, oder irgend in etwas, zumal auch nicht im Ver-

da dieselben nur vorübergehend waren, und mit der folgenden Periode zusammenhangen, so übergehen wir dieselbe und bemerken nur noch, daß der neue Herzog von Berg alle Taxischen Posten schon vor der Rheinischen Konföderation aufhob, sobald er in den Besitz der abgetretenen baierischen und preussischen Provinzen kam.

Mit der Auflösung des deutschen Reichs verschwand zugleich der Thronlehenherr, und seine Rechte fielen an die Souverains der verschiedenen Staaten zurück, die sich insgesammt in den Besitz der Posten setzten. Mehrere überließen sie als Lehen dem Fürsten; in einigen Staaten ist die Sache noch nicht entschieden, in mehreren sind andere Anstalten getroffen worden.

Wir wollen daher vom nunmehrigen Zustande der Postanstalten aus den offiziellen Bekanntmachungen die hieher gehörige Nachricht geben.

Die erste Verordnung dieser Art war jene des Königs von Baiern vom 14ten Hornung 1806, welche im Regierungsblatte vom 26ten Februar 1806 und auch in Häberlin's Staatsarchiv Heft 58, S. 187 abgedruckt ist. Sie ist folgenden Inhalts:

1) Der König verleiht dem Fürsten von Thurn und Taxis für sich und dessen männliche Deszendenz die Würde eines königl. baierischen Erbland-Postmeisters als ein Thronlehen. Derselbe muß dieses bei einem jeden Haupt- und Nebenfalle persönlich empfangen, und die festgesetzten Lehengebühren entrichten.

2) Diese Belehnung beschränkt sich ausdrücklich auf die altbaierischen und die durch den Friedensschluß von Preßburg erhaltenen Staaten, worin bis jetzt keine eigene oder besondere Postanstalten eingeführt waren.

3) Unter dieser Einschränkung wird dem Fürsten von Thurn und Taxis vor der Hand die Regie des gesammten

Frankfurter eingebohrnen Bürger in zwei Klassen theilen, in den Adels-, Gelehrten-, Handels- und Rentirerstand, als die erste, und in den Gewerbs- und Handwerksstand, als die zweite Klasse. Aus der ersten Klasse wurden die Senatoren, und aus diesen die Schöffen gewählet; aus der zweiten hingegen die Mitglieder der dritten Rathsbank. Betrachtete man auf diese Weise die Erfordernisse zur Rathsfähigkeit strenger und näher, so zeigte sich hier der Einfluß der Stände schon bestimmter und es war unläugbar, daß hier Geburt, Kenntnisse, Vermögen und Gewerbe Vorrechte gaben. Indessen diese Vorrechte waren theils durch Herkommen und Gesetze begründet, theils beruheten sie auf der natürlichen Billigkeit: denn einestheils hieng es, die auf die Geburt sich gründenden Ansprüche in gewisser Rücksicht abgerechnet, von jedem Bürger ab, sich solche Kenntnisse oder ein solches Gewerbe zu verschaffen, die auf die Rathsfähigkeit Ansprüche machen konnten; anderntheils ist es sehr vernünftig und man findet es in allen neueren Legislationen als praktisch gut bestättiget, vorzüglich dem vermögenden Bürger, der ohnstreitig das größte Interesse an dem Wohl oder Wehe des Staats nimmt, Antheil an der Staatsverwaltung zu geben [2]). War überdieß ein Bürger einmal zum Mitglied des Raths ernannt: so genoß er in der Rathssitzung selbst, die unwesentliche Verschiedenheit des Rangs der einzelnen Glieder abgerechnet, gleiche Rechte. Die Stimme des untersten Senators wog hier gerade so viel, wie die des Stadtschultheißen; nur der ältere Bürgermeister hatte eine Decisivstimme, wenn paria eintraten, und diese hatte er nur in seiner Eigenschaft als Vorsitzer der Rathsversammlung. Dieser Vorsitz stand nämlich dem ältern Bürgermeister ausschließlich zu; allein das eigentliche Direktorium bei ganzem Rath führte er theils gleichfalls ausschließlich, theils aber auch in Verbindung mit dem jüngern Bürgermeister. An den ältern Bürgermeister allein mußten

oder ungefreiten Klasse gehören, wird durch ein Verzeichniß noch näher bestimmt werden.

12) Der Erblandpostmeister kann die Dienstgebrechen untersuchen, und verhängt diejenigen Strafen, welche unter der Correctione domestica begriffen sind. Kömmt es auf Suspension, Dienstentlassung oder sonstige Korrektion höherer Art an, so kann jeder binnen 10 Tagen den Rekurs an die administrative Landesstelle ergreifen. Der Rekurs hat jedoch im Suspensionsfalle keinen effectum suspensivum.

13) Die Appellations-Instanz ist die erste Deputation der Provinzial-Landesdirektion, oder die bei Abänderungen jene ersetzende Stelle.

14) Findet nach den Landesgesetzen ein peinlicher Prozeß statt, so wird die Sache dem ordentlichen Gerichtshofe übergeben.

15) Beschweren sich Reisende von einer Post zur andern gegen die Posthalter oder Postknechte, so haben sie sich, wenn keine höhere Postbehörde an dem Orte vorhanden ist, welche sie in bloßen Postbeschwerden angehen können, an das nächste Landgericht zu wenden, welches die Sache summariissime untersucht, und die definitive Verfügung sogleich erläßt.

16) Von jedem Falle wird das betreffende Oberpostamt sogleich vom Lokalkommissär in Kenntniß gesetzt, dem die Landgerichte jedesmal die Anzeige machen müssen.

17) Die Postillons tragen hellblau und schwarz. Wegen des übrigen Personals soll die Entschließung nachfolgen.

18) An den Posthäusern dürfen blos die königlichen Wappen ohne Verbindung oder Beifügung des Wappens des Erblandpostmeisters aufgehängt werden. Eben so dürfen die Postämter nicht anders als: »Königlich baierisches Postamt« ohne weitern Beisatz genannt werden.

19) Die Postbeamten müssen die baierische Kokarde tragen.

20) Wegen des Briefporto und der Postwagentaxe u. s. w. bleibt es bei den dermaligen Bestimmungen, bis sich der König bewogen findet, auf Antrag des Erblandpostmeisters eine Aenderung zu treffen.

21) Rücksichtlich des Postfreithums werden sowohl in den neuen als alten Besitzungen die Bestimmungen der Verträge von 1784 und 1799 zum Grunde gelegt.

22) Hievon ist jedoch das Herzogthum Berg ausgenommen, wo die bisherigen Verhältnisse beibehalten werden; so wie den Räthen und Individuen, welchen von ihrer vorigen Anstellung in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach die Vortheile des Freithums durch die kurpfälzische Konvention von 1748 zu statten kommen, dieselben ebenfalls belassen bleiben.

Die zweite landesherrliche Verordnung dieser Art ist jene des Großherzogs von Baden vom 25. September 1806, welche uns zugleich mit Verträgen von 1805 bekannt macht. Sie steht in Nr. 31 des großherzoglichen Regierungsblattes vom 9. Dezember 1806, ist auch besonders unter dem Titel: Großherzoglich badische Anordnung, die Postanstalten betreffend, abgedruckt, und folgenden wesentlichen Inhalts:

1) Dem Fürsten von Thurn und Taxis wird für sich und seine männlichen Nachkommen mit der Würde als großherzoglich badischer Erblandpostmeister die Verwaltung der Posten im ganzen Großherzogthum, mit Einschluß aller durch die Bundesakte vom 12ten Julius der Hoheit unterworfenen Lande, als ein Thronlehen verliehen.

2) Der Erblandpostmeister läßt die Verwaltung unter der Oberaufsicht des großherzoglichen geheimen Rathskollegii besorgen, und seine verwaltende Stellen stehen nur mit diesem oder mit der aus seiner Mitte ernannten Postkommission in Geschäftsverbindung.

3) Im ganzen Staate besteht nur Ein Oberpostamt, dem alle Postämter in Dienstsachen untergeordnet sind.

oder ungefreiten Klasse gehören, wird durch ein Verzeichniß noch näher bestimmt werden.

12) Der Erblandpostmeister kann die Dienstgebrechen untersuchen, und verhängt diejenigen Strafen, welche unter der Correctione domestica begriffen sind. Kömmt es auf Suspension, Dienstentlassung oder sonstige Korrektion höherer Art an, so kann jeder binnen 10 Tagen den Rekurs an die administrative Landesstelle ergreifen. Der Rekurs hat jedoch im Suspensionsfalle keinen effectum suspensivum.

13) Die Appellations-Instanz ist die erste Deputation der Provinzial-Landesdirektion, oder die bei Abänderungen jene ersetzende Stelle.

14) Findet nach den Landesgesetzen ein peinlicher Prozeß statt, so wird die Sache dem ordentlichen Gerichtshofe übergeben.

15) Beschweren sich Reisende von einer Post zur andern gegen die Posthalter oder Postknechte, so haben sie sich, wenn keine höhere Postbehörde an dem Orte vorhanden ist, welche sie in bloßen Postbeschwerden angehen können, an das nächste Landgericht zu wenden, welches die Sache summariissime untersucht, und die definitive Verfügung sogleich erläßt.

16) Von jedem Falle wird das betreffende Oberpostamt sogleich vom Lokalkommissär in Kenntniß gesetzt, dem die Landgerichte jedesmal die Anzeige machen müssen.

17) Die Postillons tragen hellblau und schwarz. Wegen des übrigen Personals soll die Entschließung nachfolgen.

18) An den Posthäusern dürfen blos die königlichen Wappen ohne Verbindung oder Beifügung des Wappens des Erblandpostmeisters aufgehängt werden. Eben so dürfen die Postämter nicht anders als: »Königlich baierisches Postamt« ohne weitern Beisatz genannt werden.

19) Die Postbeamten müssen die baierische Kokarde tragen.

20) Wegen des Briefporto und der Postwagentaxe u. s. w. bleibt es bei den dermaligen Bestimmungen, bis sich der König bewogen findet, auf Antrag des Erblandpostmeisters eine Aenderung zu treffen.

21) Rücksichtlich des Postfreithums werden sowohl in den neuen als alten Besitzungen die Bestimmungen der Verträge von 1784 und 1799 zum Grunde gelegt.

22) Hievon ist jedoch das Herzogthum Berg ausgenommen, wo die bisherigen Verhältnisse beibehalten werden; so wie den Räthen und Individuen, welchen von ihrer vorigen Anstellung in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach die Vortheile des Freithums durch die kurpfälzische Konvention von 1748 zu statten kommen, dieselben ebenfalls belassen bleiben.

Die zweite landesherrliche Verordnung dieser Art ist jene des Großherzogs von Baden vom 25. September 1806, welche uns zugleich mit Verträgen von 1805 bekannt macht. Sie steht in Nr. 31 des großherzoglichen Regierungsblattes vom 9. Dezember 1806, ist auch besonders unter dem Titel: Großherzoglich badische Anordnung, die Postanstalten betreffend, abgedruckt, und folgenden wesentlichen Inhalts:

1) Dem Fürsten von Thurn und Taxis wird für sich und seine männlichen Nachkommen mit der Würde als großherzoglich badischer Erblandpostmeister die Verwaltung der Posten im ganzen Großherzogthum, mit Einschluß aller durch die Bundesakte vom 12ten Julius der Hoheit unterworfenen Lande, als ein Thronlehen verliehen.

2) Der Erblandpostmeister läßt die Verwaltung unter der Oberaufsicht des großherzoglichen geheimen Rathskollegii besorgen, und seine verwaltende Stellen stehen nur mit diesem oder mit der aus seiner Mitte ernannten Postkommission in Geschäftsverbindung.

3) Im ganzen Staate besteht nur Ein Oberpostamt, dem alle Postämter in Dienstsachen untergeordnet sind.

4) Die Postämter führen den Namen: Großherzoglich badisches Oberpost- oder Postamt, und in den Insiegeln mit eben dieser Umschrift das Mittelschild des neuen badischen Wappens, welches auch an den Posthäusern aufgestellt werden soll. Die Postwagen, welche auch durch andere Lande gehen, mögen zugleich mit dem fürstlich Taxischen Wappen bezeichnet werden. Vermöge einer neuern Verordnung vom 23ten Jänner 1807 wird jedoch gestattet, auf den Postamts-Siegeln und Schildern an den Posthäusern und Postbüreaux unter das großherzogliche Wappen auch das fürstlich Thurn- und Taxische Wappen in kleinerer Form zu setzen.

5) Zu den erledigten Poststellen werden vom Erblandpostmeister zwei oder drei innländische tüchtige Subjekte zur Auswahl vorgeschlagen. Das vom Großherzoge gewählte Subjekt erhält vom Erblandpostmeister den Bestallungsbrief, und vom Großherzoge das Bestättigungsdekret nach eigenen Formularen. Durch eine besondere Verordnung vom 22ten Jänner 1807 werden alle, welche sich dem Postwesen widmen wollen und angestellt zu werden wünschen, angewiesen, sich durch gründliche Erlernung der erforderlichen theoretischen und praktischen Wissenschaften zu befleißigen.

6) Der Oberpostmeister wird vom geheimen Rathskollegio und zugleich vom Erblandpostmeister in Pflichten genommen; die Verpflichtung aller übrigen Postbeamten wird für den Großherzog von der Postkommission, oder von dem einschlägigen Amte, und für den Erblandpostmeister vom Oberpostamte vorgenommen.

Alles nach vorgeschriebenen Formularen.

7) In Ansehung der Gerichtsbarkeit über die Postbeamten wird es bei dem Inhalte der §. §. 5, 6, 7 und 8 der Postkonvention vom 11ten May 1805 (zu einer Zeit also, wo noch eine deutsche Reichsverfassung bestand, welches wir zur Verständniß des folgenden Auszugs bemerken) belassen. Diese §. §. enthalten folgende Bestimmungen: §. 5, die

Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit über alle und jede Postbeamte ohne Unterschied, sowohl in gerichtlichen als ausser-gerichtlichen Fällen, in peinlichen, dinglichen, persönlichen oder gemischten Sachen wird der Landesherrschaft vorbehalten; auch sind alle den Landespolizeigesetzen unterworfen. §. 6. Dem Reichs-Erbpostgeneralat hingegen bleibt überlassen, über die Postbeamten genaue Aufsicht zu tragen, sie zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten anzuhalten, ihre Dienstfehler zu untersuchen und zu ahnden und nach Beschaffenheit der Umstände mit Dienstentlassung zu bestrafen. Von jener uneingeschränkten landesherrlichen Gerichtsbarkeit bleibt daher auch als Folge der Amtsabhängigkeit der Postbedienten der Fall ausgenommen, wenn gegen einen Postbedienten wegen fehlerhafter Verwaltung seines Dienstes und auf seinen daraus entstehenden persönlichen Verbindlichkeiten Klagen erhoben werden. Diese hat das Reichs-Postgeneralat zu untersuchen und zu entscheiden; wobei sich dasselbe verbindlich macht, wenn es auf Entschädigung ankommt, dem beschädigten Theil den Schadensersatz binnen einem viertel Jahre kostenfrei zu verschaffen. §. 7. Wenn sich ein Postbeamter Diensterzesse zu Schulden kommen läßt, welche auf Klagen durchreisender Personen oder sonst zur Beförderung des Postwesens eine schleunige Abhülfe erfordern; so wird diese, wenn keine höhere vorgesetzte Postbehörde an demselben Orte befindlich, von den landesherrlichen Behörden nach den bestehenden Postreglements angeordnet, und dann das Postgeneralat in Kenntniß gesetzt, wenn sich die Beschwerde zu einer besondern Ahndung eignet. §. 8. Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, wird weiter festgesetzt: a) wenn ein landesherrliches Erkenntniß gegen einen Postbeamten zu vollstrecken, und ausser der Besoldung kein anderes Exekutivmittel zu haben ist, verfügt das Postgeneralat auf Ersuchen einen billigen Besoldungsabzug; b) zur persönlichen Verhaftnehmung eines Postbeamten wird, wenn das Recht einigen Verzug gestattet,

und sonst keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, eher nicht geschritten, als wenn zuvor dem nächsten Reichspostamte davon die Anzeige geschehen, um wegen Fortsetzung des Postdienstes die nöthige Vorsorge zu treffen, weshalb auch das Reichspostamt schleunig benachrichtigt wird, wenn in peinlichen Fällen eine Verhaftung nöthig geworden ist; c) bei geringen Dienstvergehen, wenn sie anders als mit Besoldungsabzug oder Dienstentlassung geahndet werden sollen, ersucht das Reichs-Postgeneralat die landesherrliche Behörde um Vollstreckung seines Erkenntnisses; bei schweren hingegen, die eine schärfere Strafe als Dienstentsetzung nach sich ziehen, und das Reichs-Postgeneralat zu einer öffentlichen Bestrafung geeignet findet, werden nach geschehener Suspension oder Entlassung die Untersuchungsakten zur weiteren Untersuchung und Verfügung an die landesherrlichen Behörden übergeben. d) In Sterbefällen werden Obsignation, Inventur, Vermögensabtheilung und was sonst dabei zu besorgen, von den landesherrlichen Behörden vorgenommen; die vom Verstorbenen hinterlassenen Dienstpapiere, Rechnungen und Gelder werden sogleich und wo möglich in Beiseyn eines nahen Postbeamten von der übrigen Verlassenschaft gesondert und einstweilen unter landesherrliches Siegel, dem der anwesende Postbeamte das seinige beifügen kann, aufbewahrt. Bei der Resignation, der ebenfalls ein Postbeamte beiwohnen kann, wird es sodann dem Reichspostamte übergeben, auch diesem die Berichtigung des Dienst- und Rechnungswesens überlassen. Verbürgerten höheren Postbeamten wird ein forum privilegiatum zugestanden werden, wenn sie darum ansuchen, und daraus keine Inkonvenienzen zu besorgen sind.

Diesen älteren Verfügungen von 1805 wird noch in der neuern Verordnung hinzugesetzt, daß in Fällen, wo A) gegen einen Postbeamten wegen Dienstunrichtigkeiten auf Vergütung, deren Betrag summam appellabilem erreicht, oder

B) wegen Dienstvergehen auf Suspendirung oder Entsetzung erkannt wird, dem Verurtheilten die Berufung an das Hofgericht der Provinz binnen der gewöhnlichen Frist offen steht. Die Berufung wirkt jedoch auf die Dienstverwaltung keinen effectum suspensivum.

8) (in der neuen Verordnung) Die Postbeamten genießen die in §. 9 der (1805) Konvention zugesicherten Immunitäten und Unterstützungen. Diese bestehen in folgenden: Die Postbeamten genießen die landesübliche Personalfreiheit von landesherrlichen und Landes- auch Gemeindsdiensten; besitzen sie steuerbare Immobilia, oder treiben steuerbare bürgerliche Gewerbe, so sind sie den Steuerabgaben und anderen Lasten wie alle andere Unterthanen unterworfen. Die Söhne der höheren Postbeamten bis auf die Posthalter ausschließlich, sind vom Milizenzuge befreit; auch die Söhne der Posthalter, wenn sie die Anwartschaft auf einen Postdienst erhalten. Ihre Wohnungen, worin die Posterpedition besorgt und sonst kein bürgerliches Gewerbe getrieben wird, werden mit Einquartierung in Kriegs- und Friedenszeiten verschont, wenn solche im ersten Falle von der Landesherrschaft abhängt, und in so fern nicht in beiden Fällen solche besondere Umstände eintreten, die irgend eine Ausnahme nicht gestatten. Dagegen haben sie an den mit der Quartierlast zuweilen verbundenen Verpflegungskosten, wenn sie auf die gesammte Inwohnerschaft eines Orts umgelegt und ausgeglichen werden, eben so, wie andere Eingesessene nach ihrem beitragspflichtigen Vermögen gleichen Antheil zu nehmen. Die Post-Expeditionszimmer und eigentlichen Poststallungen bleiben stets von Einquartierung frei. Die zur Versehung des Postdienstes erforderlichen Pferde leisten keine Frohnde, wohl aber jene Pferde, die sie zum eigenen Güterbau oder zu Gewerbe halten.

9) Ueber die uniforme Kleidung der höhern und niedern Postbedienten wird der Vorschlag des Erblandpostmeisters er-

wartet. Die Postillons tragen die vorgeschriebene — oder noch vorzuschreibende Livree.

10) In Poststationen und Postrouten, so wie überhaupt in öffentlichen Posteinrichtungen darf ohne Ober- und Lehensherrliche Genehmigung keine Veränderung vorgenommen werden.

11) In Hinsicht des Brieffreithums bleibt solches wie in 1805 bestimmt worden, mit der Ausdehnung desselben auf Dikasterien, Dienststellen und Diener, die in den inzwischen neu erworbenen Landen theils errichtet und angestellt sind, theils noch werden. Die Universität zu Freiburg wird jener zu Heidelberg gleichgestellt. In den durch den Rheinischen Bundesvertrag der Oberhoheit unterworfenen Landen wird festgesetzt, daß alle jene Briefschaften, die von dem Großherzoge oder dessen Dienststellen in den Hoheitslanden, oder aus solchen an denselben oder die Dienststellen gehen, das Freithum mitgenießen. Nach dem §. 12 im Vertrag von 1805 und §. 8 u. f. im Nebenvertrag ist hauptsächlich zur Basis genommen, daß das Brieffreithum nicht auf der Person, sondern auf dem Amte ruht.

12) Wird das Freithum auf der fahrenden Post bestimmt nach dem Art. im Vertrag von 1805, und dabei hinzugefügt, daß die in jenem Vertrage für einzelne Landesbezirke verstattete Chaussee- und Weggelds-Befreiung aufgehoben sey; wogegen aber auch die bedungenen Geld-aversa nicht mehr entrichtet werden.

13) Der vorderösterreichische Posttariff im Breisgau wird aufgehoben, und der für das Großherzogthum schon 1805 bestimmte eingeführt.

14) In Ansehung des Botenwesens wird es bei §. 20. des 1805er Vertrags belassen. Vermöge desselben wird von Seiten der Landesherrschaft nicht gestattet, daß an Orten, wo die kaiserliche Reichs- (jetzt die neuen) Posten bestehen, zu deren Abbruch ordinäre Boten aufgestellt, und von solchen

Briefe eingesammelt, weiter befördert und abgegeben werden. Auch sollen neben den Postwägen keine derartige institutmäßige Fuhrwerke errichtet werden.

15) Wenn nothwendig die Extrapost- oder Kouriertaxe zu erhöhen oder anders zu reguliren, so wird der Vorschlag des Erblandpostmeisters erwartet, und nach den im 19ten Artikel des 1805n Vertrags aufgestellten Grundsätzen sich bemessen werden. In diesem §. wird der Haberpreiß zur Basis der Bestimmung angenommen und soll jährlich, im Februar und August von der General-Postdirektion mit dem geheimen Rathskollegio darüber Rücksprache genommen und der hierauf gefaßte Beschluß bekannt gemacht werden.

Die dritte Verordnung, welche über die Postanstalten erschienen, ist die großherzoglich Würzburgische vom 22ten November 1806. Sie steht im 22ten Stücke des Regierungsblattes vom 27ten Dezember 1806, und ist folgenden wesentlichen Inhalts:

1) Die Würde und das Amt eines Erblandpostmeisters im Umfange des Großherzogthums wird dem Fürsten von Thurn und Taxis und seinen männlichen Nachkommen als ein Thronlehen verliehen. In der Verleihung ist auch der Kapitän der großherzoglichen Leibgarde, Fürst Maximilian von Thurn und Taxis *) und seine männliche Deszendenz begriffen.

2) Dieses Thronlehen wird in allen Fällen, in welchen die Lehen nach den Gewohnheiten des großherzoglichen Lehenhofs empfangen zu werden pflegen, und zum erstenmal binnen Jahr und Tag empfangen, und zwar

3) persönlich, doch bleibt dem Vasallen unbenommen, um Dispensation aus zureichenden Beweggründen nachzusuchen, und die Entschließung zu gewärtigen.

---

*) Dieses ist ein Halbbruder des verstorbenen Fürsten Carl Anselm, welcher auch schon männliche Deszendenz hat.

4) Das nutzbare Eigenthum und alle aus demselben entspringende Rechte besitzt und genießt der fürstliche Vasall mit vollkommener Unterordnung unter der landesherrlichen Gewalt.

5) Alle Anordnungen des Postwesens überhaupt und die Taxen insonderheit betreffend, werden nach vorhergegangener Vernehmung des Erblandpostmeisters getroffen. Bei den bestehenden Anordnungen wird es jedoch provisorisch und bis zu derselben genauern Prüfung belassen.

6) In Würzburg soll ein von auswärtigen Postämtern unabhängiges Oberpostamt bestehen, dessen Leitung alle Postämter, Postverwaltereien und Posthaltereien des Großherzogthums in allen Administrativ-Gegenständen unterworfen sind.

7) Sollte das Oberpostamt in einer reinen Justitzsache, z. B. wenn vom Ersatze eines in den großherzoglichen Landen zugefügten Schadens die Rede ist, belangt werden, so ist das Hofgericht die kompetente Stelle.

8) Sämmtliche Postbeamten und übrige Individuen sind in allen peinlichen Sachen, in persönlichen, dinglichen und vermischten Klagen, in Gegenständen der streitigen und willkührlichen Gerichtsbarkeit der großherzoglichen Justizstelle unterworfen. In Obsignaturfällen wird der Oberpostmeister oder ein Postbeamter beigezogen, um Amtspapiere und Rechnungen alsbald zu übernehmen, oder im Falle der Unthunlichkeit mit dem gerichtlichen Kommissarius unter gemeinschaftliches Siegel zu legen.

9) Das Forum des Oberpostmeisters, der Postmeister, Postverwalter, Postsekretarien und Expeditoren ist das großherzogliche Hofgericht; für die übrigen Individuen die untern Gerichtsstellen.

10) Kraft des Rechts der obersten Polizeiaufsicht wird der Großherzog bei etwa entstehenden Mißbräuchen Untersuchungen anordnen lassen.

11) Kraft des nämlichen Rechts bedürfen die bei dem Postinstitute anzustellenden Individuen zur Ausübung ihres Amtes der Bestätigung des Großherzogs und werden demselben verpflichtet. Bei Erledigung der Poststellen vom Oberpostmeister bis zum Posthalter einschließlich, werden vom Erblandpostmeister zwei Subjekte von Landesunterthanen, wenn taugliche vorhanden, vorgeschlagen, aus welchen der Großherzog Einen wählt.

12) Der Gewählte erhält vom Erblandpostmeister das Bestallungs- und vom Großherzoge das Bestätigungsdekret nach einer besondern Formel.

13) Der Oberpostmeister wird vom dirigirenden Staatsministerium oder einer Kommission desselben, die übrigen Postbeamten aber werden nach einer Ministerialweisung von der administrativen Landesstelle oder dem Landgerichte des Orts in großherzogliche Pflichten genommen. Die Verpflichtung für den Erblandpostmeister, geschieht, soviel den Oberpostmeister betrifft, von ihm selbst, oder von einem hiezu zu ernennenden Kommissarius, jene der übrigen Postindividuen vom Oberpostamte.

14) Von der §. 11. festgesetzten Regel des doppelten Vorschlags wird bei den Posthaltern eine Ausnahme gemacht, wenn nicht mehrere gleich tüchtige Kompetenten vorhanden sind.

15) Zu allen die Belehnung, die Gesetzgebung über das Postwesen, die Administration und Regie, die oberste Polizeiaufsicht u. dgl. betreffenden Sachen ertheilt das dirigirende Staatsministerium seine Entschließung dem Erblandspostmeister oder an die Generaldirektion der Posten im Großherzogthum. In den geeigneten Fällen erstattet der Erblandpostmeister seine Berichte und Anträge an den Großherzog, die Generalpostdirektion aber an das dirigirende Staatsministerium.

16) In übrigen Fällen bleibt dem Oberpostamte unbe-

nommen, seine Berichte unmittelbar an das dirigirende Staatsministerium zu erstatten.

17) In Sachen, die zum richterlichen Ressort gehören, erläßt die Landes-Justizstelle die Weisungen unmittelbar an das Oberpostamt.

18) In Polizeifällen haben die örtlichen oder obersten Landes-Polizeibehörden einzuschreiten: betreffen die Verfügungen den Dienst der Posten, so muß alsbald dem Oberpostamte Nachricht ertheilt werden.

19) Dem Erblandpostmeister wird, jedoch mit vollkommener Unterordnung unter die großherzogliche höchste Gewalt, ausser dem Rechte der Leitung und gesetzmäßigen Benutzung des Postinstituts als Mittel zum Zwecke die Disziplinargerichtsbarkeit über die angestellten Postindividuen bewilligt, kraft welcher derselbe ihre Dienstvergehungen zu untersuchen und zu strafen befugt ist.

20) Die Strafen, welche der Erblandpostmeister zu verhängen befugt ist, können in Verweisen, Geldstrafen, Suspension und Entlassung der Postbedienten bestehen; dagegen darf derselbe keine die Entziehung bürgerlicher Rechte, z. B. der persönlichen Freiheit, der bürgerlichen Ehre zur Folge habende Strafe erkennen, und in keinem Falle, selbst nicht zur Sicherung der Postkasse oder der sonstigen Herstellung des Thatbestands eines Dienstvergehens, einen persönlichen Arrest anordnen. In solchen Fällen muß das Oberpostamt, oder nach Umständen jeder andere Postbeamte, auf seine Verantwortlichkeit und Kosten um den Personalarrest des beschuldigten Postindividuums nachsuchen, worauf derselbe alsbald verhängt werden soll.

21) Ist ein Dienstvergehen von der Art, daß eine Suspension oder Entlassung des Angestellten in Frage kömmt, so wird die Generaldirektion der Posten dem dirigirenden Staatsministerium über das Dienstvergehen und zuletzt über das Resultat der Untersuchung Anzeige erstatten.

22) Bei Dienstvergehungen, welche zugleich den Karakter eines peinlichen haben, wird dem Erblandpostmeister die Herstellung des Thatbestands des Verbrechens, und die summarische Vernehmung des Inkulpaten; hingegen die weitere Verfolgung der Untersuchung, die Angehung und Beendigung der Spezialinquisition den betreffenden Justizstellen überlassen.

23) Die Verbrechen der Postindividuen, welche keinen Bezug auf ihre Dienstverhältnisse haben, ist der Erblandspostmeister zu untersuchen und zu bestrafen nicht berechtigt. Findet eine peinliche Gerichtsstelle die Arretirung eines Postindividuums nothwendig, so muß dem Oberpostamte gleich Nachricht gegeben werden, um wegen Beförderung des Dienstes die Einleitung zu treffen.

24) Strafen wegen Dienstvergehungen können durch Rekurse an die Landes-Justizstelle in ihrer Wirkung nicht aufgehoben werden. Glaubt jedoch ein Postbeamter gegen die erkannte Strafe in der Art einer Vertheidigung Beschwerden beim Hofgerichte führen zu können, so muß er solche binnen 10 Tagen einreichen. Findet die Landes-Justizstelle rechtlich, die Akten abzufordern, so theilt sie vor allem die Vertheidigungsschrift dem Oberpostamte mit; dieses läßt sodann unter Erstattung eines die Entscheidungsgründe enthaltenen Berichts die Akten verabfolgen. Vom Erkenntnisse des Hofgerichts hat kein weiterer Rekurs Statt.

25) Die oberste Stelle des Erblandpostmeisters nimmt in allen das großherzogliche Postwesen betreffenden Angelegenheiten die Benennung an: Generaldirektion der großherzoglich würzburgischen Posten; das Oberpostamt und andere Poststellen den Namen: Großherzoglich würzburgisches Oberpostamt, Postamt, u. s. w. Die Generaldirektion erstattet nur an das dirigirende Staatsministerium Berichte; mit den übrigen Landesstellen kommunizirt sie in Noten, und erhält auch die Ant-

worten in Noten zurück. Das Oberpostamt erstattet auch an die Landesstellen Berichte, und erhält darauf die Entschließungen in gewöhnlicher Form. Mit den übrigen Stellen kommunizirt dasselbe durch Noten.

26) Ueberall wird das landesfürstliche Wappen, unter dem sich das fürstlich Taxische befindet, angeheftet.

27) Eben so wird es mit den Postsigillen gehalten, die Umschriften lauten jedoch blos wie in §. 25. festgesetzt ist.

28) Bestimmung der Farben-Livree u. s. w.

29) Sämmtlichen Postindividuen, als solchen, wird die Personalfreiheit von Territorial- und Gemeindediensten und Frohnden bewilligt. Insbesondere werden die zum Postdienste erforderlichen Pferde der Poststallmeister und Posthalter von Territorial- und Gemeindefrohnen befreit.

30) Die Posthäuser sind von der Natural-Einquartierung befreit; wo aber eine Konkurrenz zu der Einquartierungslast in Geld Statt hat, müssen sich die Postindividuen, in so fern sie als Gutsbesitzer zu betrachten kommen, dem ordentlichen Ausschlage unterwerfen.

31) Von dem Milizenzuge sind die Söhne der nach §. 9. der hofgerichtlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Beamten frei. Trift Postillons das Loos des Rekrutenzuges, so muß die landesherrliche Stelle dem betreffenden Posthalter eine angemessene Zeitfrist geben, sich mit einem andern tüchtigen Subjekte zu versehen, und bis dahin mit der wirklichen Aushebung Anstand geben.

32) Bei überhäuften Diensterfordernissen sollen die Poststallmeister und Posthalter unter dem Beistande der Ortsobrigkeiten mit Pferden gegen die posttarmäßige Bezahlung unterstützt werden.

33) Wirthe, Hauderer und Fuhrleute dürfen mit der Post ankommende Passagiere vom Orte der Station nicht weiter führen, sie müßten sich dann zwei Tage am Orte aufgehalten haben.

34) An Orten, wo Posten bestehen, dürfen, mit Ausnahme der Amtsboten, weder fahrende noch gehende Boten aufgestellt, und nach Erlöschung der den wirklich aufgestellten ertheilten Konzession, ohne erhebliche Gründe, keine neuen angenommen werden.

35) Sowohl die Errichtung als der Transit fremder Posten bleibt aus dem Gebiete des Großherzogthums ausgeschlossen.

36) Postwagen bleiben von Chausseegeld und Transitozoll wie bisher befreit. Wegen den im Lande bleibenden mit dem Postwagen kommenden zoll- und mauthbaren Waaren, wird die höchste Bestimmung noch nachfolgen.

Am nämlichen Tage erschien auch die Verordnung wegen der Briefportofreiheit. Sie erstreckt sich für die erste nicht weit ausgedehnte Klasse sowohl auf die amtliche als private Korrespondenz; haftet aber auf dem Amte: die Korrespondenz der Stellen und Kanzleien aber nur in amtlichen Angelegenheiten, welche unter dem Amtssiegel laufen.

Von dem Inhalte der Verträge des Fürsten mit dem Fürsten Primas und dem herzoglichen und fürstlichen Hause Nassau ist bis jetzt noch nichts offiziell von den Souverains bekannt gemacht worden. Man weiß bis jetzt nur so viel, daß die Erblandpostmeistersstelle in diesen souverainen Staaten ebenfalls dem Fürsten von Thurn und Taxis für seine männliche Deszendenz als ein Thronlehen verliehen worden ist.

Der König von Würtemberg und Herzog von Berg haben, wie wir schon oben sagten, ihre eigenen Posten angelegt. Wie es in den souverainen Staaten des Herzogs von Ahremberg und des Fürsten Salm gehalten wird, ist uns unbekannt. Im Großherzogthum Hessen bestehen zwar noch Taxische Posten: allein, so viel bekannt, nur noch provisorisch; auch sind bereits einige eigene Nebenposten angelegt. Jedoch sagt man, daß Unterhandlungen im Werke seyen, und der Fürst Hoffnung habe, die alten Posten zu behalten.

Im Isenburgischen und Leyen'schen war nie eine Taxische oder andere Post; selbst nicht in Offenbach, das seine Briefe von Frankfurt und Hanau erhält, und eine eigene tägliche Diligence nach und von Frankfurt hält.

Im Fürstenthum Hohenzollern bestehen, so viel bekannt, noch die Taxische Posten; aber vielleicht auch nur provisorisch.

Im Königreiche Sachsen waren von jeher eigene Landesposten; aber in den herzoglich-sächsischen Landen waren kaiserliche Reichs-reitende Posten; die fahrenden und Extraposten aber waren herzoglich. Diese bestanden noch vor dem Beitritte der Herzoge zu Sachsen zum Rheinischen Bunde, und es ist sehr zu wünschen, daß durch einen Vertrag die Taxischen Posten in diesen Staaten erhalten werden mögen, da sonst die Kommunikation mit Sachsen erschweret würde. In mehreren andern zur Rheinischen Konföderation nicht gehörigen Staaten, so wie in den Hanseestädten, bestanden die Taxischen Posten ebenfalls noch; jedoch nur provisorisch. Der inzwischen ausgebrochene Krieg, welcher sich über alle diese Staaten verbreitet hat, war vermuthlich Ursache, daß hierin noch keine definitive Anordnung getroffen wurde.

Nun hat aber der Fürst auch in diesen Staaten die Posten verlohren, indem in allen von den französischen Armeen besetzten Landen vermöge kaiserlich-französischen Dekretes, die Posten für französische Rechnung verwaltet, und von großherzoglich-bergischen Behörden eingerichtet werden. So ist jetzt die Lage des ehemaligen Reichspostwesens. Sollten sich mehrere Veränderungen ergeben, so werden wir sie dem Publikum mittheilen.

3.

Ueber die Anwendung des Besteuerungsrechtes der Souveraine auf die Domainen der mediatisirten Reichsstände.

Die Zeitschrift: »der Rheinische Bund« zeichnet sich durch die Aufnahme interessanter Versuche zur Erläuterung der Rheinischen Bundesakte aus. So wie man im nun aufgelößten deutschen Reiche den Cäsareaner an seinen Behauptungen gar leicht von dem Vertheidiger der reichsständischen Gewalt unterscheiden konnte; so läßt sich auch jetzt aus den Grundsätzen ermessen, ob der Ausleger die Souverainitätsrechte ausdehnen, oder die Ueberbleibsel alter Freiheit und Gerechtsame den schuldlosen Opfern der alten Verfassung erhalten wolle. Das Alte erscheint gewöhnlich in einer neuen Form wieder; und so wie das Interesse im deutschen Reiche eine verschiedene Ansicht der konstitutionellen Verhältnisse schuf, so wird auch im neuen Bundesstaate von manchen souverainen Behörden im 26ten Artikel der Bundesakte gefunden, was die Mediatisirten, als ihnen verbleibend, aus dem 27ten Artikel ansprechen.

Der Verfasser dieses Aufsatzes will nicht läugnen, was dessen Inhalt ohnehin entdecken wird, daß seine Feder der Sache der Mediatisirten gewidmet ist. Er hat weder Beruf noch Talent, sich mit der doktrinellen Auslegung der Akte abzugeben; aber er hofft mit allen, denen das Vaterland lieb ist, daß eine authentische Auslegung der neuen magna charta dem Reiche der Willkühr ein Ende, und scientifische Erläuterungsversuche entbehrlich machen werde, und beschränkt sich demnach nur darauf, einen Gegenstand näher zu prüfen, welcher seiner Natur nach nicht wohl bis zum bevorstehenden

Bundestage unentschieden bleiben kann, sondern nach den Bedürfnissen der Souveraine früher oder später durch provisorische Maaßregeln berichtigt werden muß.

In dem 5-ten Artikel, welcher die den mediatisirten vormaligen Reichsständen vorbehaltenen Rechte und Vorzüge aufzählt, wird in Rücksicht ihrer Domainen verfügt:

> Leurs domaines et biens seront assimilés quant à l'impôt. aux domaines et biens des princes de la maison sous la souveraineté de laquelle ils doivent passer en vertu du présent traité, ou si aucun des princes de la dite maison ne possédoit d'immeubles, aux domaines et biens de la classe la plus privilégiée.

Die Stelle, welche dieser Verfügung angewiesen ist, beweiset, daß nach dem Willen des höchsten Protektors und der konföderirten Fürsten die Domainen der Mediatisirten unter allen Verhältnissen bedeutender Vorzüge, hauptsächlich in Rücksicht der Steuern, genießen sollen, und damit solche höchst privilegirte Güter zum Nachtheil des Staatswohls nicht in die Hände eines Dritten, eines fremden Souverains oder der Unterthanen des Staats gegen den Willen des Souverains kommen sollen, wird weiter verfügt:

> Ne pourront les dits domaines et droits être vendus à un Souverain étranger à la confédération, ni autrement aliénés sans avoir été préalablement offerts au prince sous la souveraineté duquel ils sont placés.

In ein Staatsgrundgesetz, wie die Akte vom 12. July 1806 ist, wo die weitere innere Organisation des neuen Staats auf ein noch zu errichtendes organisches Gesetz verwiesen wird, können, seiner Natur nach, nur solche Bestimmungen aufgenommen werden, deren Auslassung der Erreichung des Staatszwecks wesentlich hinderlich seyn würde.

Mit vollem Recht glaubten der allerhöchste Protektor

und die konföderirten Fürsten, daß solche privilegirte Besitzungen in den Händen eines fremden Souverains zu allerlei Mißhelligkeiten Anlaß geben könnten, und um diese zu vermeiden und alles zu entfernen, was die äusseren Verhältnisse zu trüben vermögte, wird hier ausdrücklich der Vorkauf dem Souverain vorbehalten.

Keinem fremden Souverain, keinem Fremden überhaupt, wird die Erwerbung von liegenden Gründen in den Bundesstaaten untersagt. Das Wohl des Staats kann nicht darunter leiden, wenn ein fremder Souverain Grundeigenthum der gewöhnlichen Art erwirbt. Das Wohl des Staats könnte aber gefährdet werden, wenn die Domainen der Mediatisirten mit allen ihren Vorzügen an einen fremden Souverain übertragen werden dürften.

Warum also der oben erwähnte Nachsatz mit der Verfügung, wie es mit den Domainen der Mediatisirten in Rücksicht ihrer Theilnahme an den Staatslasten gehalten werden soll, in unmittelbare Verbindung gesetzt wurde, läßt sich nunmehr leicht einsehen. Man glaubte den Domainen der Mediatisirten die erwähnten Vorzüge nicht zugestehen zu können, ohne die Souveraine vor der Gefahr der Uebertragung in fremde Hände zu sichern, und ihnen zugleich die Aussicht zu eröffnen, ihren Staaten durch deren Erwerbung mehr innere Konsistenz zu geben. Bei der ehemaligen deutschen Verfassung waren die eigentlichen Domainen der Reichsstände in ruhigen Zeiten, und früher auch selbst in Kriegen, von allen Steuern und Gaben frei, und nur in Zeiten gemeiner Noth verstanden sich bisweilen die Landesherren aus gutem Willen, zur Erleichterung des allgemeinen Elendes von ihren Domainen Beiträge zu entrichten [1]). Zu den Domainen

---

[1]) Das ist nun wohl wenigstens nicht überall der Fall. Im Gegentheil ist ja aus der deutschen Reichsgeschichte hinlänglich bekannt, daß ursprünglich alle Staatslasten von den

in dieſem Sinne wurden weder adeliche, noch bürgerliche, oder bäuerliche Güter gerechnet, welche durch beſondere Erwerbungstitel in den Beſitz der Fürſten gekommen waren.

Von ſolchen entrichteten ſie entweder ihre Steuer, oder

Domainen getragen wurden, und noch wirklich in vielen Staaten die ganze Adminiſtration, oder wenigſtens ein Theil davon, aus denſelben beſtritten wird. Zu den Reichskriegslaſten waren ebenfalls die Domainen der Fürſten pflichtig. Als aber bei Errichtung des ſtehenden Soldaten die Domainen zu einem ſolchen Aufwande nicht hinreichten, als dieſe nebſt dem Ertrage der Regalien zum nothwendig oder willkührlich vermehrten Fürſtenaufwande kaum hinlänglich waren; da mußten die Fürſten anfangs ihre Unterthanen anſprechen um freiwillige Beihülfe; da erlangten die Fürſten durch Reichsgeſetze das Recht, ihre Unterthanen förmlich zu beſteuern; da entſtanden die Landes- und Steuerkaſſen, welche in der Folge alle Reichs- Kriegs- u. Defenſionslaſten übernahmen. Immer blieben aber in mehreren Staaten auf der Domanialkaſſe beträchtliche Laſten. So floſſen im alten Kurfürſtenthum Mainz die direkten Auflagen, oder die ſogenannte Schatzung, in das Kriegszahlamt, welches für die Unterhaltung des Militärs beſtimmt war. Der Ertrag der Domainen und Regalien floß in das Hofkammerzahlamt. Dieſe waren nun zwar nicht beſteuert, lagen nicht in der Schatzung; allein das Hofkammerzahlamt trug nicht nur alle Unkoſten und Beſoldungen der Adminiſtration, ſondern es unterhielt auch die kurfürſtl. Garde, bezahlte einige Geſandtſchaften, und entrichtete die Kammerzieler. Bei auſſerordentlichen Steuern oder Schatzungen wurden die Domainen der Kurfürſten beigezogen; das heiſt, das Kammerzahlamt gab einen Beitrag zur allgemeinen Kriegslaſt an das Kriegszahlamt. Das nämliche hat in mehreren Staaten, mir bekannten, ebenfalls Statt gefunden. W.

ließen, was davon zu entrichten war, an den Schatzungs- und Verwilligungsgeldern abschreiben.

Es ist zu vermuthen, daß bei Errichtung des Rheinischen Bundes auf die Formen Rücksicht genommen wurde, welche damals in Deutschland bestanden. Keine andere kannte man nicht, und wenn also nach Sinn und Buchstaben der Bundesakte

die Domainen der Mediatisirten privilegirt seyn und bleiben sollen, —

wenn den Gesandten der verbündeten Fürsten die Beruhigung der Mediatisirten über diesen Gegenstand ein so hohes Anliegen war, daß sie sogar einen Fall annahmen, welcher bei keinem bundesverwandten Fürsten eingetreten ist, den nämlich:

daß, weder der Souverain, noch irgend ein Prinz seines Hauses [2]) liegende Gründe besäße, wo alsdann

---

[2]) Die Worte: weder der Souverain, noch irgend ein Prinz seines Hauses, stehen nun freilich nicht deutlich in der Bundesakte. Ich gestehe, daß ich anfangs die vom Herrn Verfasser oben buchstäblich angeführte Stelle eben so verstand, wie derselbe. Ich sagte daher auch in der Note 38, Heft 1, S. 37: »Ihre Domainen und Güter werden in Rücksicht der Auflagen den Domainen und Gütern ihres Souverains gleich gehalten. Besitzt dieser keine unbeweglichen Güter, so werden sie den Domainen und Gütern der privilegirtesten Klasse im Lande gleich behandelt.«

Der Herr geheime Rath Freiherr von Hertwich verstand den Text eben so. In der Abhandlung für den Jänner 1807 sagt derselbe: »Die Domainen und Güter der Mediatisirten werden in Rücksicht der Auflagen jenen gleich gehalten, welche der Souverain besitzt. Besitzt derselbe keine unbeweglichen Güter (welcher Fall wohl schwerlich besteht), so werden sie behandelt, wie die privilegirteste Klasse der Güter im Lande.«

die Mediatisirten den Allerprivilegirtesten gleich gehalten werden sollten,

so kann doch wohl mit vollem Recht angenommen werden, daß die Freiheit von allen Steuern, die für die Mediatisirten

---

Daß Herr geheime Rath Gärtner die Worte eben so versteht, kann man in seiner Abhandlung Heft 5. S. 215 und Heft 6. S. 328 finden. Ueberhaupt war man bisher allgemein der Meinung, daß dieß der Sinn der Worte der Bundesakte sey.

Im Münchner Regierungsblatte, in welchem die Konföderationsakte zuerst offiziell geliefert wurde, lautet die Uebersetzung: »In Betreff der Auflagen sollen ihre Domainen und Güter mit den Gütern und Domainen derjenigen Fürsten gleich gestellt werden, unter deren Souverainität sie zu Folge gegenwärtigen Traktats kommen, oder wenn kein Prinz dieses Hauses Immobilien besäße, so sollen sie den Domainen und Gütern der am meisten privilegirten Klasse gleich gehalten werden.« In der Stuttgarder Zeitung wurde die Stelle übersetzt: »Ihre Domainen und Güter sollen, was die Abgaben betrifft, den Domainen und Gütern der Fürsten des Hauses gleich gestellt werden, unter dessen Souverainität sie kraft dieses Staatsvertrags kommen, oder wenn kein Prinz dieses Hauses Immobilien besäße, so sollen sie den Domainen der am meisten privilegirten Klasse gleich gehalten werden.« In der zu Darmstadt gedruckten Landzeitung ist die Stelle auf die nämliche Art gegeben. Die Düsseldorfer Uebersetzung in der Sammlung der Verordnungen lautet: »Ihre Domainen und Güter sollen, was die Abgaben betrifft, den Domainen und Gütern des Fürsten und Hauses gleich gestellt werden, unter dessen Souverainität sie kommen, oder wenn kein Prinz dieses Hauses Immobilien besäße u. s. w. Kurz, ich kenne keine Uebersetzung, wo das des princes de la maison durch Prinzen übersetzt wor-

festgesetzte Regel seyn soll. — Keine Regel ist indessen ohne Ausnahme, und diese Ausnahme soll in den Fällen eintreten, wo der Souverain selbst in Erwägung der allgemeinen Noth seine sonst freien Besitzungen zur Erleichterung des schatzbaren Eigenthums einer gewissen Abgabe unterwirft.

Daß sich in diesen Fällen auch die Mediatisirten den öffentlichen Lasten nicht entziehen werden, ist eben so wahr und in der Natur der Bundesverfassung gegründet, als es zu den ihnen verbliebenen Vorzügen gehört, im ruhigen Zustande, mit Steuern und Abgaben verschont zu bleiben.

Man scheint zwar in verschiedenen Staaten den Knoten zerhauen, und durch Aufhebung aller Steuerfreiheit und Erklärung, daß von den Domainen des Staats auch Steuer entrichtet werden soll, den Mediatisirten selbst diesen

---

den wäre; wohl aber ist das aucun des princes im Nachsatze immer durch Prinzen verdeutscht worden. Der Herr geheime Rath Brauer in Karlsruhe ist meines Wissens der erste, welcher in seinen Beiträgen zum allgemeinen Staatsrechte der Rheinischen Bundesstaaten S. 192 u. f. diese Uebersetzung und Auslegung schlechterdings für verwerflich erklärt und behauptet: die Domainen der Prinzen des Hauses, unter dessen Bottmäßigkeit ein Stand komme, nicht die des Souverains selbst seyen es, mit welchen eine Gleichstellung geboten worden. Und wirklich scheint es, wenn man das Ganze vergleicht, daß dieses wohl auch der richtige Sinn seyn möge. Meines Erachtens werden aber bei dieser Lesart die Mediatisirten nichts oder doch nur wenig verlieren, wenn nur der Grundsatz feststeht, daß die Steuerbarkeit der standesherrlichen Domainen nicht einer freien Willkühr des neuen Oberherrn preiß gegeben sey; sondern diese alle jene Freiheiten genießen und für immer behalten sollen, welche jetzt die Domainen der Prinzen oder der privilegirtesten Klassen haben. W.

Vorzug entziehen zu wollen, ob aber mit Recht? darüber mag man aus Folgendem urtheilen.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Souverainität der Fürsten des Rheinischen Bundes keine äusseren Begränzungen kennt.

Jeder Souverain ist Herr in seinem Lande, und er kennt keine Beschränkung, als die, wozu ihn die Bundesakte selbst verbindet [3]), und welche er durch Ratifikation des Bundesvertrags selbst anerkannt hat. Der Bundesvertrag enthält nur die Grundlagen der neuen Verfassung, die Vorschriften, ohne welche der Zweck des Bundes, die Erhaltung der äussern und innern Ruhe nicht erreicht werden kann, und die Vollendung des Werks soll durch das organische Gesetz bewirkt werden, dessen Entwurf die Akte dem Fürsten Primas überträgt.

Wenn also Se. Majestät, der Protektor des Bundes, in dem bekannten Schreiben an den Fürsten Primas vom 11ten September vorigen Jahrs den Souverainen die Vollständigkeit ihrer Souverainitätsrechte garantiren; so folgt daraus keineswegs, daß die Souverainität einem Bundesmitgliede das Recht gebe, der Bundesakte selbst zuwider zu handeln. Die Rechte der Mediatisirten beruhen auf einem Vertrage; sie sind ihnen durch einen besondern Artikel des konstitutionellen Gesetzes zugesichert, und was die Gesammtheit des Bundes durch die Konvention vom 12ten July vorigen Jahres als verfassungsmäßige Norm anerkannt hat, kann kein einzelner Souverain mit Recht über den Haufen

---

[3]) Sonst keine? — Man lese unter andern die kleine Schrift: Zufällige Gedanken eines teutschen Mannes, insonderheit über die Frage: ob durch die Rheinische Bundesakte den neuen teutschen Souverainen über ihre Eigenthumslande eine größere Gewalt beigelegt worden sey, als sie über dieselben vorhin gehabt haben? W.

werfen. Den einzelnen Souverainen steht um so weniger dieses Recht zu, als alle über die Uebergabe der Souverainität abgehaltenen Protokolle beweisen, daß solche im Namen Sr. kaiserlichen Majestät von Frankreich, nur bedingt geschehen, unter der Voraussetzung nämlich, daß die den Mediatisirten vorbehaltenen Rechte von den Behörden der souverainen Staaten auf keine Weise gekränkt werden würden. Die Besitzergreifungs-Kommissarien haben überall die Erfüllung dieser Bedingungen, im Namen ihrer allerhöchsten und höchsten Souveraine, wie die über die Occupationen errichteten Staatsakten besagen, auf das feierlichste zugesichert; und da die Freiheit der Domainen in ordinario zu den vorbehaltenen Vorzügen gehört, so läßt sich, ohne den Gesinnungen der erhabenen Mitglieder des Rheinischen Bundes zu nahe zu treten, nicht annehmen, daß unter obenangeführtem Vorwand die Qualität altdynastischer Güter zu verändern, versucht werden wollte.

So wenig sich ein Souverain seiner Souverainität halber berechtigt glauben kann, nach Gutdünken das Kontingent zu vermindern, zu dessen Stellung ihn die Bundesakte verpflichtet; eben so wenig steht es ihm frei, den Mediatisirten ihre Rechte zu entziehen. Die Stellung jenes, wie die Handhabung dieser, gehört zu den Grundlagen der Bundesverfassung; und daß dem Geiste einer Verbindung einseitig von keinem Mitgliede entgegen gehandelt werden könne, bedarf keines Beweises. Soll die Besteuerung, welche der Souverain sich selbst in seinen Domainen auflegt, wirklich als ein Opfer angesehen, und also daraus gefolgert werden, daß auch die Domainen der Mediatisirten, gleich denen des Souverains, beitragen müssen; so ist vor allem Trennung der Kassen des Staats von den seinigen in der Maaße nothwendig, daß keine Vermischung möglich bleibt. Eine solche Trennung der Kassen besteht aber jetzt nur noch in denen Staaten, wo der Souverain die Einkünfte seiner

Civilliste genießt, — in Frankreich und England — oder — wo Landstände existiren, und durch ihre Verwilligungen ausserordentlichen Bedürfnissen abhelfen.

So steuerte in der aufgelößten deutschen Verfassung der geistliche Fürst von seinen Tafelgütern, der weltliche von seinen Domainen zu der sogenannten Land- Kriegs- und Kontributionskasse, zur Erleichterung der schatzbaren Unterthanen; so unterwarfen manchmal Fürsten ihre Kammergüter den landschaftlichen Verwilligungsgeldern, und nur in diesen Fällen konnte man behaupten, daß der Fürst wirkliche Opfer bringe, um die Lasten des Staats zu erleichtern. Die Bundesakte will, daß der Mediatisirte in ausserordentlichen Fällen mehr nicht, als der Souverain, von seinen Domainen entrichten solle. — In solchen Fällen ausserordentlicher Noth kann, folglich den Mediatisirten die Befugniß nicht versagt werden, sich um den Maaßstab, nach welchem der Souverain seine Güter besteuert, und um deren Verwendung zu erkundigen.

Wollte man den Mediatisirten diese Befugniß verweigern, so würde sie nichts vor der gerechten Besorgniß schützen, daß Steuern, welche der Souverain sich selbst bezahlt, wiewohl gegen dessen Willen, nicht beigetrieben, und solchergestalt die Mediatisirten mehr belastet würden, als sie, nach der Bundesakte, welche ihre Besitzungen denen des Souverains, so viel die Steuer betrifft, assimilirt, belastet werden sollen.

Wenn auch die persönlichen Gesinnungen der dermaligen Souveraine hierüber die Mediatisirten für jetzt beruhigen können, so bleibt ihnen doch keine Gewährleistung für die Zukunft, und es ist höchst traurig, wenn Häuser, die seit mehreren Jahrhunderten ihr Vermögen zusammengehalten, und unter dem Schutz vaterländischer Gesetze dasselbe unter den Stürmen, welche in Deutschland nie selten waren, ihren Nachfolgern überlassen haben, nun der Gefahr ausgesetzt

seyn sollten, durch willkührliche Besteuerung allmählig tiefer und tiefer zu sinken, und endlich in gänzlichen Verfall zu gerathen. Ihr Fall würde unvermeidlich seyn, wenn wirklich die Abschaffung der Steuerfreiheit im Allgemeinen auch ihre Domainen in ordinario steuerbar machen sollte. Bekanntlich waren die sogenannten mindermächtigen Herren verhältnißmäßig an Domainen reicher, als die mächtigern Fürsten.

Die beständige Last der Steuerbarkeit würde sie folglich, wären die Steuern auch noch so gelind, wegen der Beträchtlichkeit ihrer Besitzungen, unverhältnißmäßig drücken; und sie müßten, mehr als jeder andere im Staat, die Opfer übler Administrationen werden, welche, nach dem Gang menschlicher Dinge, und da eine ununterbrochene Reihe von *guten* Fürsten nur in den Geschichtsbüchern einiger Hofhistoriographen existirt, auch in dem Rheinischen Bundesstaate nicht ausbleiben würden. Es könnte zwar der Druck, welcher in dem hier angenommenen Falle den mediatisirten Geschlechtern früher oder später bevorstehen würde, die dem Scheine nach gute Folge haben, daß ihre Domainen von den Souverainen wohlfeil erworben, wieder verkauft, unter Mehrere vertheilt, und so die Kultur ihrer Staaten erhöhet werden könnte. Doch eine solche auf das Verderben der Mediatisirten berechnete Spekulation läßt sich ohne Beleidigung keinem der gegenwärtigen Souveraine unterlegen; es würde so frevelhaft seyn, dieses besorgen zu wollen, als wenn man annehmen wollte, daß die Souverainität, deren Folge jetzt die Abschaffung der Steuerfreiheit wird, zur Wiedereinführung derselben benutzt werden könnte, wenn die Domainen der Mediatisirten einmal erworben seyn würden.

Die aus dem Geiste des 27ten Artikels sowohl, als aus dessen Worten hervorgehende Intention des Protektors und der höchsten Kontrahenten, den Domainen und Rechten der

Mediatisirten die Steuerfreiheit in der Regel zuzugestehen, wird noch durch andere Gründe bestärkt.

Die Bundesakte, und die Dispositionen derselben, welche die Mediatisirten um einen Theil ihrer verfassungsmäßigen Vorzüge bringen, ist keineswegs in der Absicht entworfen, die größere Zahl der Reichsstände zu unterdrücken, um etliche Begünstigte auf ihre Kosten zu bereichern.

Diese Meinung tritt der Großmuth des Protektors und der Gerechtigkeitsliebe der Konföderirten zu nahe.

Man wollte ihnen nur wesentliche Souverainitätsrechte nehmen, dem Souverain nur Befugnisse einräumen, ohne welche kein Staat gleichförmig regiert werden kann.

Zu diesen Befugnissen gehört auch das Recht, in allgemeiner Noth, dann nämlich, wann das Wohl des Staats ausserordentliche Beiträge selbst von den sonst freien Domainen des Herrn erfordert, alle Einwohner desselben zu den Lasten zu ziehen; und Allen die ihrige dadurch zu erleichtern, daß keiner ganz frei ausgehe.

Damit die privilegirte Eigenschaft der Domainen der Mediatisirten die Souveraine nie an der Erreichung dieses Regierungszwecks hindern möge, wurde in dem nämlichen Artikel, wo solche anerkannt wird, diese Einschränkung hinzugefügt, und dem noch zu errichtenden organischen Gesetz, oder einer besondern Uebereinkunft unter den Souverainen und den Mediatisirten bleibt es vorbehalten, das Warum? und Wie? bei ausserordentlichen Lasten zu bestimmen.

Eine andere Absicht, als

das Recht der Besteuerung in ausserordentlichen Fällen zuzusichern,

könnten Souveraine nicht haben, unter welchen die bedeutendsten, namentlich Baiern, Würtemberg und Baden die geistlichen Fürsten, und alle Opfer der Säkularisation mit so viel Großmuth behandelt und so reichlich entschädigt haben. Glaubten sie schon damals auf Billigkeitsgründe hauptsäch-

liche Rücksicht nehmen zu müssen, wo doch nur von Wahlfürsten und Nutznießern die Rede war, so muß man vielmehr jetzt solche Beweggründe voraussetzen, wo Erbfürsten die Opfer der Zeitumstände geworden sind. Erlaubt also die Natur der Sache, hier eine noch ausgezeichnetere, als die ihnen ohnehin eigene Billigkeit bei den konföderirten Fürsten vorauszusetzen; waren sie gewohnt, in ähnlichen Fällen so zu handeln: so war es auch gewiß ihre Absicht, den Mediatisirten vom Grundvermögen nicht mehr zu entziehen, als sie, den Umständen und Verhältnissen nach, schlechterdings verlieren müssen. Beträchtlich genug ist schon der Verlust, welchen die Mediatisirten mit der Reichsstandschaft an dem Grundwerth ihrer Güter erlitten haben — er würde vernichtend seyn, wenn durch allgemeine Abschaffung der Steuerfreiheit ihre Güter in die Kathegorie der Bauerngüter sinken sollten. Bekanntlich wurde sonst reichsständisches Land, auf welches Sitz und Stimme gegründet war, im Kapitalanschlag von 1 ½ und 2 pC. sehr gern bezahlt, und die neueste Zeit liefert Beispiele, wo, nur sich zu Virilstimmen zu qualifiziren, solche Erwerbungen zu noch höherem Preiß gemacht wurden.

Jetzt würde es schwer fallen, die Domainen der Mediatisirten im Anschlag von 3 pC. zu verkaufen, zumal, da ihr Werth schon dadurch sinken muß, daß sie in immer zu besorgenden ausserordentlichen Fällen der Steuer unterworfen bleiben.

Will man sie nun auch noch in ordinario steuerbar machen, für immer der Steuer unterwerfen, so läßt es sich gar nicht berechnen, wie tief diese Güter im Werth sinken werden. Es braucht nur angedeutet — nicht ausgeführt zu werden, wie traurig diese Veränderung für den Kredit der Mediatisirten seyn würde; und eben so gewiß ist es, daß auch noch andere Angehörigen und Unterthanen der Souveraine durch die Steuerpflichtigkeit der Domainen der

Mediatisirten mehr, als hier zu detailliren der Ort ist, leiden müssen.

Auch unter andern Rücksichten würde den Mediatisirten durch Besteuerung ihrer Güter in ordinario, im Sinn des Worts — Unrecht geschehen.

Will man sie als Gutsbesitzer, in Rücksicht der Steuern und Abgaben andern Einwohnern des Landes gleich halten, so bedenkt man nicht

1) die Lage, in welche ihre Güter durch ihre ehemaligen Verhältnisse versetzt worden sind;

2) die Unmöglichkeit, sie so gut, wie jeder andere Privatmann zu benutzen.

ad 1) Ist es bekannt, daß jeder Landesherr unter gewissen Umständen dem Wohlstand seiner Unterthanen Opfer bringt. Hiezu gehört unter andern, daß, um dem Unterthanen aufzuhelfen, Güter in Zeitbestand von mehreren Jahren, und leidlichem Pacht, überlassen wurden; daß der Unterthan das Holz in geringerm Preiß erhält, u. s. w.

Die Konvention vom 12ten July hat den Mediatisirten nicht das Recht eingeräumt, alle Kontrakte, wo aus Rücksichten landesherrlicher Schonung solche Vortheile gestattet worden sind, wieder aufzuheben; und sollten sie nun dafür büßen, daß sie sonst ihre Unterthanen zu erleichtern trachteten?

In keinem Lande oder Ländchen wird es an Beispielen dieser Art fehlen — ich führe deswegen auch kein besonderes an, und behaupte nur, daß keines existirt, wo dieses Verhältniß nicht hin und wieder bestehe.

Die ehemaligen Reichsstände haben auch als solche, zumal, da in den kleinen Territorien keine Landstände sind, in den letzten unglücklichen Kriegen Lasten getragen, von denen sie sich losgesagt haben würden, hätten sie sich nicht als Regenten dazu verpflichtet gefühlt. Aus dem nämlichen

Grund, aus welchem sie sich bei ihren Unterthanen in manchen Fällen mit geringeren Pachten und Zinsen begnügt haben, aus dem nämlichen ward es auch von ihnen, mit Beitreibung der Rückstände, nicht immer so streng genommen. — Manches wurde erlassen — vieles gieng verlohren, indeß zum Ersatz mangelnder Revenüen und zur Bestreitung ausserordentlicher Opfer, welche der Landesherr dem Wohl des Landes brachte, die Domainen mit Schulden beschwert wurden. Und von den ehemaligen Landesherren als Regenten verschuldete Domainen, sollten sie jetzt und zwar auf immer gleich Bauerngütern verschätzen,

weil der Souverain von seinen Gütern beiträgt?

Wäre hierin die so gerühmte Gleichheit bei Austheilung der Abgaben, wäre Billigkeit zu finden? — Zuverläßig *nicht*. — Dem von der Rheinischen Bundesakte sanktionirten Prinzip der Steuerfreiheit in ordinario stehet noch ein anderer Billigkeitsgrund zur Seite, der mit dem oben angegebenen gleich wichtig ist:

die Unmöglichkeit

ad 2) Für die Mediatisirten, ihre Domainen in höchster Vollkommenheit zu benutzen.

Für einen Kenner der Landwirthschaft bedarf diese Behauptung keines Beweises; zumal, da wegen Seltenheit des baaren Geldes, und bei gehemmtem Geldumlauf, diejenigen Verbesserungen nicht vorgenommen werden können, von welchen sich ein größerer Ertrag hoffen ließe. Denn da müßten Höfe gebauet und überhaupt Einrichtungen getroffen werden, deren Erfolg nur von der Zeit erwartet werden kann.

Ich überlasse nun der Beurtheilung des unpartheiischen Lesers, ob meine Behauptung:

die Bundesakte erkennt die Steuerfreiheit der Domainen und Rechte der Mediatisirten in ordinario an, und nur in ausserordentlichen Fällen, in solchen

nämlich, wo die Souveraine selbst zu den Lasten des Staats beitragen, kann von den ehemaligen Reichsständen, in gleichem Verhältniß mit jenen, Steuer verlangt werden —

erwiesen worden sey.

Wenn von dem Billigkeitsgefühle der Souveraine das Anerkenntniß der Steuerfreiheit der Güter der Mediatisirten in ordinario einmal ausdrücklich erlangt ist, so werden die Fälle, wo ausserordentliche Steuern gefordert werden können, durch ein organisches Gesetz des Bundes oder durch Uebereinkunft mit den Mediatisirten sehr leicht auseinandergesetzt und bestimmt werden können. Diese wichtige Frage wird eine für beide Theile glückliche Auflösung erhalten, wenn die Souveraine und ihre Minister bedenken, was der Recensent in der allgemeinen J. Litrr. Zeitung Nro. 16. vom 19ten Jänner dieses Jahrs sagt:

»Man muß es dem großen Stifter nachsagen, daß Er es ihnen an Gelegenheit, so wie an dem Vermögen Gutes zu thun, nicht hat fehlen lassen. Er hat nicht mehr, als die Grundlinien vorgezeichnet; was den Bund nationalisiren, was es jedem Deutschen werth machen muß, in ihren Kreisen zu leben, dies einzurichten, überließ er ihrer Weisheit. Nicht mit Unrecht, noch aus übertriebenem Zutrauen. — Der Verstand, auf welchen Er bei Deutschen rechnen zu sollen glaubte, muß jeden lehren, der Souverainitäts-Erklärung sich fürstlich zu bedienen.

4.

Wie könnten die neuen Landsassen der Souverainitätslande, und insbesondere des Großherzogthümes Baden, über ihre Lage am gerechtesten, leichtesten und genüglichsten beruhiget werden?

Es liegt schon in der sinnlichen Natur des Menschen, daß der schnelle Wechsel entgegengesetzter Empfindungen durch eine gewaltsame Einwirkung solche entweder ganz zerstöhren, oder wenigstens einen Zustand von Unbehaglichkeit erzeugen muß, die in ihrer Fühlbarkeit derselben gleichkömmt. Die geistige Natur des Menschen geht denselben Gang.

Dem Deutschen, in dessen zeitherigen Verfassung sich der Geist der Mäßigung und persönlichen Freiheit überhaupt aussprach, blieb unter jeden Umständen die Beruhigung, daß bei dem Wechsel der verschiedenen Regenten die Staatsgesetzgebung, welche der vormalige Reichstag zu besorgen hatte, nicht wohl in Willkühr ausschweifen konnte; weil dabei gerade nur das Gemeinwohl und nicht die Wünsche einzelner Provinzen zum Standpunkt gewählet wurden, und daß jeder Mißbrauch bei deren Anwendung und jeder Uebergriff in die verfassungsmäßige Freiheit durch einen höheren Richter in die Schranken des Rechts gewiesen wurde.

Eine solche Verfassung hat eine Jahrhunderte hindurch gedauerte Gewohnheit besonders in die Denkart seiner Staatsbürger verwebt; eine Abweichung von diesem so lange betretenen Wege macht jeden Schritt auf einem neuen Pfade wankend; daher entstehet ein allgemeines Mißbehagen der neuen Ordnung der Dinge, die alten Begriffe sind verrufen, über ihren Ersatz ist man noch nicht im Reinen, und leicht läßt sich der deutsche Bürger durch den Ausdruck von Sou-

verainitätsrecht, von dem er noch nicht weiß, welche Beschränkungen der alten deutschen Freiheit dasselbe in sich berge, in Besorgniß setzen.

Dem Staate ist gewiß viel daran gelegen, vor allen Dingen das Vertrauen seiner Unterthanen und die Ueberzeugung zu befestigen, daß die neue Ordnung eine bedächtlich genommene Maaßregel zur Erzielung des gemeinen Wohles sey, und dessen werden sich dann jene um so leichter bereden, wann wenigstens das anerkannte Gute, was der alten Verfassung nicht abgesprochen werden kann, unter Modifikationen, die den jetzigen Verhältnissen nicht widerstreben, beibehalten würde.

Es ist bekannt, was Ungewißheit und Aengstlichkeit im Gefolge führt, und eher ahnet der Mensch das Schlimmere als das Bessere von Neuerungen, und fertigt daher jeden Schritt gegen den gewöhnlichen Schlendrian mit dem Lieblingsspruche ab, daß nichts Besseres nachkömmt. Das Gute soll gleich empfunden werden können, so wie man die Unbehaglichkeit bei Beschränkung der alten Gewohnheit gleich fühlt. Die Staatsklugheit gebietet daher, den alten Weg nicht gewaltsam zu versperren, und kein System solch entgegengesetzter Art zu gründen, daß die alten Begriffe und die Gewöhnung an geheiligte Formen des Rechts dadurch gänzlich zernichtet werden; sondern vielmehr Mittel aufzusuchen, die den Uebergang vom Alten zum Neuen mit Schonung bereiten; denn wie

Tieftrunk über Staatskunst und Gesetzgebung S. 163 sagt:

»Die Menschheit macht keine Sprünge, sondern es geht mit »ihr alles von Stufe zu Stufe; weitaussehende Plane zer»rinnen, und übereilte Entwürfe verunglücken.«

Daher eine Regierung durch Umstoßung der alten Grundideen, Unruhe in allen Gemüthern erregen, und Stockung und Hindernisse in ihrer Anwendung finden würde.

Es ist traurig, daß gerade über den Grundbegriff der jetzigen Verfassung: über den der Souverainität nichts festgesetzt ist. Das reine natürliche Staatsrecht scheint man hierüber nicht befragen zu wollen, das Staaten-Konvenienzrecht, wenn dies anders ein Recht ist, ändert aber nach der Erfahrung in jedem Rheinbundesstaate, so, daß man eigentlich immer fragen muß: was ist Souverainität in diesem oder in jenem Lande?

Die von Zeit zu Zeit erscheinenden Ansichten unserer Schriftsteller sind wohl nicht die beruhigendsten. Bei Errichtung des Rheinbundes hatten die höchsten Kontrahenten die Absicht, äussere und innere Ruhe ihrer Staaten zu gründen; ob aber diese erreicht wird gegen Aussen, wenn

(nach Zintel Entwurf eines Staatsrechts des Rheinischen Bundes S. 13)

die Souveraine nur so lang, als sie ohne Angabe eines Grundes wollen, an ihre Verträge und Verbindlichkeiten gegen ihre Nachbarn gebunden sind, oder im Innern, wenn sie nach S. 88. ihren Unterthanen gegen sie selbsten oder den Druck ihres Fiskus keinen Rechtsweg gestatten, oder wenn nach S. 96. die schon in der reinen Rechtslehre gegründeten Rechtsbegriffe der Präscription ausgemärzt, mithin den Streitigkeiten über Mein und Dein alle Thüren geöffnet werden, getraue ich mir nicht zu behaupten [1]).

---

[1]) Warum sollte sich das kein Deutscher getrauen? Wenn den Souverainen frei steht, nach Gutfinden heilige Verträge zu brechen, so können alle Nachbarn mit einem solchen Souverain durchaus keine Verträge eingehen; sie müssen, sie werden ihn stets als ihren Feind betrachten; er ist im beständigen Kriegsstande gegen alle. Wohin das führen würde, das wissen wohl alle Souveraine, und noch keinem ist beigefallen, einen solchen Grundsatz zu heiligen. Non potest diu prodesse doctrina quae hominem hominibus inso-

Ich mögte auch nicht den Satz aufstellen, den ich neulich bei dem als Geschäfts- und Privatmann sonst rühmlichst bekannten vortrefflichen Geheimenrath Brauer

(Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten S. 15.)

mit einigem Befremden fand:

---

ciabilem facit, adde et Deo invisum. *Hugo Grotius* de jure belli ac pacis. Lib. III. Cap. XXV. 1. und der daselbst angeführte Cicero: nec enim ulla res vehementius Rempublicam continet, quam fides — atqui enim perfidiosum et nefarium est fidem frangere, quae continet vitam etc.

Wenn der Unterthan durchaus keine Rechte mehr hat, wenn das Eigenthum nicht mehr gesichert ist; so hört alle Staatsverfassung auf, die uns doch nach dem Geiste der Bundesakte bleiben soll. Die innere Ruhe in Staaten ohne Verfassung kann nur durch das stets gezuckte und stets schlagende Schwerdt erhalten werden. Wie schwankend diese Ruhe sey, wie schwach der Thron blos durch den miles praetorianus beschützt werde, lehrt die Geschichte aller Zeiten, welche auch sagt, daß die innere Ruhe am festesten da gehandhabt werde, wo eine Verfassung ist, daß der Thron am festesten ruhe auf der Liebe der Bürger und Unterthanen, die dauernd und allgemein nur in Staaten gewonnen werden kann, welche eine Verfassung haben. Keinem deutschen Souverain wird beifallen, Zintels Grundsätze zu unterschreiben. Sie wissen alle, wohin diese Grundsätze führen. Aber sie lassen sie in ihren Landen frei umlaufen? Warum sollten sie es nicht? Dieses Buch ist für das deutsche Volk ganz und gar nicht gefährlich, höchstens nur in so fern, als es Liebe des Souverains in bloße Furcht verwandeln könnte, und für den deutschen Souverain, der Geschichte und Menschen kennt, kann es keinen Reiz haben. Jeder muß sehen

»Aber jetzt, heißt es daselbst, wo durch die Erlangung »einer Ober- und Selbstherrschaft, und durch Vernichtung »der Kraft der Reichsgesetze alle jene Umstände eine entgegen»gesetzte Gestalt genommen haben, jetzt würde eine neue »Bewilligung von manchen Freiheiten, Vorrechten und da»durch gegründeten eigenen Rechtsverhältnissen der Unter»thanen, die dortmals unbedenklich und billig seyn konnte, »oft sehr unvernünftig und tadelnswürdig seyn. Wäre aber »eine neue so tadelnswerth, so ist damit auch zur Genüge »bewiesen, daß die alte Einwilligung unter Umständen gege»ben wurde, die jetzt eine solche wesentliche Aenderung erlit»ten haben, bei deren Voraussetzung oder Voraussicht solche »vernünftiger Weise vom Regenten nicht würde gegeben »worden seyn. Da nun zur Auflösung der Verbindlichkeit »eines solchen Vertrags genug ist, daß die vorigen Umstände »auch nur Einem aus beeden Vertragspersonen nöthig ge»wesen seyen, um seine Einwilligung zu begründen (Eber»hardt a. a. O. §. 22.), so ist die Unverbindlichkeit solcher »Verträge im Allgemeinen damit erwiesen. Hierdurch ist »nun aber nicht gesagt, daß ein Regent recht und wohl »daran thun würde, der sie mit einemmale alle »gleichsam in Masse umstoßen wollte [2]).«

Die Zeit ändert mit jedem Tage die Lage der Umstände; jeder Tag erzeugte daher den Vorwand, daß die Verhältnisse, unter welchen man sich vertragen hat, nicht mehr dieselben seyen. Wie weit würden die Berechtigungen des Volks gehen, wenn wir von dem Argumente ausgehen wollten, da solches der Mitpartizent an dem Staatsvertrage

---

und fühlen, wie sehr er sich selbst schadete, wenn er nach solchen Grundsätzen das edle, deutsche, liebende Volk regieren wollte. W.

[2]) Von dieser Schrift und den darin aufgestellten Grundsätzen unten mehr. W.

ist; vorausgesetzt die Richtigkeit des Satzes, daß der Begriff von Staat auf einem Staatsverein beruhe, welches um so weniger geläugnet werden wird, als das reine Staatsrecht hievon keine andere Ansicht hat, und der Geist des Rheinbundes eine solche unterlegt, weil sein Stifter selbst, der große Napoleon, die Rechtlichkeit seines hohen Berufes nur auf die Stimmensammlung unter seinem Volke, und nicht auf die Kraft des starken Arms, aus der er allein hätte argumentiren können, gegründet hat.

Welches Vertrauen kann jene Klasse von Staatsbürgern beleben, mit denen der Regent einen Vertrag abschließt, wenn solche Klauseln im Hinterhalte stecken, wobei man sich vorbehält, das sanktionirte nach und nach wieder umzustoßen! Wie weit geht die Sicherheit des Eigenthums, das man heute als solches erkennt, dem man morgen diese Würde wiederum abspricht.

In dieser und anderer Hinsicht wäre freilich eine ständische Verfassung die beruhigendste, weil die Prüfung, in wie fern dieses oder jenes Landesgesetz mit dem Staatswohle vereinbarlich sey, nicht mehr der alleinigen Ansicht des Landesherrn, der denn doch sehr oft gegen seinen Fiskus nicht stiefväterlich denkt, überlassen bleibt; wo aber eine solche beschränkte Vorschrift nicht statt hat, da sollte der Landesherr seine Bestimmungen für unverrückbar aussprechen, und eine etwa nöthig werdende Abänderung derselben nie auf dem Wege des Machtspruches, sondern in einer freundschaftlichen Beiladung und Mitsprache jener Bürgerklassen [3]), deren sancirte Rechte dabei in Kollision kommen, den Abhülfsweg suchen, der auch nie fehlschlagen wird.

Wer mit Zustimmung des Regenten einmal im Staate

---

[3]) Dieses hat der Großherzog von Baden bei der Reichsritterschaft, der Fürst Primas ohnlängst in Frankfurt gethan. W.

etwas beſitzt, hat es auf ewige Zeiten als ein rechtliches Eigenthum erworben, und der Staat muß ihm als aufgenommenem Bürger Sicherheit leiſten. Erfordert die Mehrzahl die Aufgebung ſolcher Rechte, ſo muß der Staat, der ſein Wort nicht mehr halten kann oder will, gleich den Privaten den dadurch verurſachten Schaden erſetzen *). Es iſt überhaupt eine irrige Idee, daß, wo es ſich um Recht handelt, die Stimme Vieler mehr als die eines Einzigen gelten ſolle. Das Recht iſt ein Moralbegriff, und ihn geht die ſinnliche Form der Zeit, mithin der Begriff von Viel oder Wenig, nichts an. Der allgemeine Wunſch (salus publica) oder Gemeinwohl, welches doch gewiß in der Uebereinſtimmung des Wunſches Aller mit den Geſetzen beſteht, iſt eine lächerliche Idee, auf die kein Staatsgebäude zu gründen möglich iſt; die vernünftigen Geſetze legen meiſtens den ſubjektiven Neigungen, den ſinnlichen Wünſchen der Staatsglieder einen Zwang auf, wodurch der Staat die Abſicht des öffentlichen Wohles verfehlt; gälte mithin die Mehrheit der Stimmen im Staate, ſo wäre Regierung überhaupt ein Problem; ein anderes iſt es mit dem Rechte, und was einmal als ſolches ausgeſprochen iſt, muß dem Erwerber deſſelben zu ewigen Zeiten geſichert bleiben.

Heidenreich in ſeinem Verſuche über die Heiligkeit des Staats ꝛc. S. 134.

ſetzt dem Oberherrn engere Schranken, wenn er ſagt:

»Der Oberherr hat uneingeſchränkte Willkühr in der »Ausübung der Grundgeſetze der Geſellſchaft; aber auch »das mindeſte Recht nicht, mit dieſen ſelbſt eine »Veränderung vorzunehmen.«

*) Auch das iſt im Baieriſchen und Badiſchen wirklich geſchehen. Von Baiern leſe man hierüber die im 5ten und 6ten Hefte mitgetheilten Urkunden. W.

Was daher einmal von ihm als wohlerworbenes Recht erkannt, mithin staatsbürgerliches Eigenthum geworden ist, das kann keine Souverainitätsgewalt, mit Recht, seiner Würde als rechtmäßiges Gut entkleiden. So wenig man dem Unterthan je das Recht zugestehen wird, dem Regenten den Unterwerfungseid, den er einmal geschworen, unter dem Vorwande zurückzunehmen, er habe nur unter dieser oder jener Voraussetzung gehuldigt; eben so wenig kann sich der Oberherr vorbehalten, daß die bloße Aeusserung seines Willens, der doch auch abhängig ist von Zeit und Umständen, allein die Zauberruthe sey, die Wünsche und Neigungen in Rechte und Verbindlichkeiten unbeschränkt umformen zu können.

Diese Bemerkungen leiten mich auf einen Gegenstand, der in der jetzigen Lage der Dinge eine beträchtliche Staatsbürgerklasse mit Besorgnissen erfüllt. Die der vaterländischen Oberhoheit nun untergeordnet werdenden ehemaligen deutschen Immediatstände sind es nämlich, welche nichts angelegentlicher als die Frage beschäftigt: was haben die mediatisirten Stände und Herren der neuen Souverainitäten für eine Garantie ihrer durch die verschiedenen Landes-Organisationen ihnen zugeschiedenen Rechte, und in specie, wie könnte jenen des Großherzogthums Baden hierüber Beruhigung ertheilt werden?

Es ist nicht mehr der Zeitpunkt, die Rechtlichkeit der Rheinbundesakte einer Prüfung zu unterwerfen, ein wahrer Vaterlandsfreund muß und wird jedes Urtheil darüber sorgfältig vermeiden; allein, das ist doch jedem erlaubt, zu fragen: wie darf sich der Bewohner der Konföderationslande künftig betrachten, das heißt, gründet ihm die neue Ordnung der Dinge einen rechtlichen, mithin unverrückbaren Zustand, und beruht also seine künftige Existenz wieder auf einem Staatsvertrage, oder hängt solche blos von einer wandelbaren Gnadenbestimmung des Souverains allein ab?

Wenn wir die Rheinische Bundesakte selbst hierüber befragen, so sagt sie gleich im Eingange, daß ihr Zweck sey, dem südlichen Deutschland innere und äussere Ruhe, welche die zeitherige Konstitution bei dem Mangel einer hinreichenden Garantie nicht mehr habe leisten können, zu verschaffen; und in der Folge ist die nähere Ausscheidung der Rechte, welche den eingeschmolzen werdenden Ständen verbleiben sollen, ganz kathegorisch für die Zukunft zugesichert, mithin für solche ein neuer Rechtszustand begründet. Wenn nun die Separat-Organisationen, die keinen andern Zweck haben dürfen, als die Rheinbundesakte den Lokalverhältnissen des Landes näher anzupassen, welche meines Erachtens wegen möglichen Kollisionen mit den Rechten Dritterer, auch nie ohne deren Beiladung aufgestellt werden sollten, einmal in Ausübung gebracht sind, so ist ein neuer Staatsvertrag gegründet, welcher einseitig nicht mehr verrückt werden darf.

Eine unbeschränkte Befugniß des Regenten über drittere Rechte zu disponiren, mithin morgen zu nehmen, was heute gegeben wird, würde zu den abgeschmacktesten Folgerungen führen. Keine Belohnung des Fürsten gäbe dem Verdienste Aufmunterung und Zuversicht, denn es fehlte an dem sicheren Besitze des gespendeten Patriotism; die Grundfeste der Staaten wäre ertödtet: denn was könnte dem Bürger das Vaterland mehr theuer machen, wenn es ihm nicht einmal die erste Bedingung einer Staatsgesellschaft, die Sicherheit seines Eigenthums, garantiren könnte?

Wir müssen also schlechterdings annehmen, daß diejenigen Rechte, welche den Mediatständen oder nunmehrigen Landsassen verbleiben, ihnen von Rechts wegen verbleiben, und dann ist ihnen auch der Staat eine förmliche Garantie schuldig.

Es ist freilich für die eingeschmolzenen Stände eine traurige Bemerkung, daß in der Rheinischen Bundesakte keine Garantie oder garantirende Macht ausgemittelt worden.

die den Schwächeren gegen Willkühr schützte, und unvermuthet war daher die kaiserl. französische Erklärung, vom 11ten September 1806, daß der französische Kaiser sich selbst jeder Einmischung in das Anliegen der Unterthanen gegen ihre Oberherren enthalten, und so wenig die guten Folgen ihrer Regierung als den Mißbrauch ihrer Souverainität betheilen wolle. Im Auslande ist deshalb besonders jetzt, wo die neuen Souveraine noch beschäftigt sind, ihres Kleinodes sich in vollem Maaße theilhaftig zu machen, und daher auch noch, umstrahlt vom Glanze der souverainen Gewalt, von dritterer Einmischung nichts hören wollen, gar nicht um eine solche sich zu bewerben möglich, und die so nöthige Garantie ist also blos allein in der Landesverfassung selbst, mithin der inneren Organisation zu begründen.

Wenn vielleicht andere Souveraine schon jetzt durch neuere Deklarationen ihren zugefallenen Landsassen, das wiederum abgesprochen haben, was ihnen im vorigen Jahre unter der Unterschrift und dem Siegel eines und desselben Souverains zugesichert worden; so bin ich weit davon entfernt, in dem Herzen eines badischen Unterthanen ähnliche Besorgnisse zu erwecken. Die Gesinnungen unseres Durchlauchtigsten Fürstenhauses sind so bekannt, als der humane Geist unserer Regierung selbst; aber sicher ist es, daß sich solche Maximen in einem Staate gewisser und unverfälschter fort erhalten, wenn in der Landeskonstitution selbst der Möglichkeit des Mißbrauches durch eigene Vorkehrungen und ausdrückliche Bestimmungen gewehrt worden ist.

Die einzige Sicherheit, die den Landsassen gegeben werden kann, wäre also

1) durch einen ausdrücklichen Ausspruch in der Konstitutionsurkunde, mithin durch das Fundamentalgesetz selbst, und

2) durch ein auffindbares Mittel, dem Buchstaben des Ge-

setzes im Lande auch Nachdruck und Erfolg zu geben, allein möglich.

Wenn nicht die landesherrliche Versicherung sich dahin ausdrücklich erstreckt, daß die den Landsassen bei der Organisation zugesprochenen Gerechtsame nichts mehr von der landesherrlichen Willkühr zu besorgen, solche mithin eine rechtliche und nicht prekäre Existenz gewonnen haben; so ist an Vertrauen in die Regierung, Erzeugung eines Patriotismus, Beiwirkung zum Staatsbesten, Zufriedenheit mit der neuen Ordnung nie zu denken, und die Existenz der Regierung selbst könnte in manchen Zeiten dabei gefährdet werden. Nie war es mehr Noth, den Verfassungen Festigkeit zu geben, als in unsern Tagen, und diese Festigkeit kann nur ein rechtlicher Sinn von Oben und Zutrauen von Unten erzeugen.

Unumgänglich mögte daher in die neue Landeskonstitution zur Beruhigung der Staatsbürgerklassen, die der neuen Ordnung Opfer bringen, die wörtliche Versicherung aufzunehmen seyn, daß die Bestimmung der Landsassiatsrechte eine unwiderrufliche Bestimmung der Landesverfassung sey, die durch keine einseitige nachherige Machtsprüche, oder oberherrliche Deklarationen eine Abänderung zu befahren hätten, und damit wäre denselben zu ihrem Troste das förmliche Landesgesetz aufgestellt. Nun noch ein Wort, wie solches gehandhabt werden könnte.

Alle menschliche Anordnung ist der Beanstandung früher oder später ausgesetzt; druckt sich ein Gesetz noch so bestimmt aus, so können in der Folge unvorgesehene Fälle eintreten, an die bei seiner Entwerfung nicht gedacht werden konnte. Weit öfters ist noch der Fall, daß Kollegien-Mitglieder aus solchen Paradoxe erzwingen, um entweder ihren Scharfsinn dadurch zu beweisen, oder ihre Urtheile mit besonderen Neuheiten auszuschmücken; auch Persönlichkeiten erzeugen die Sorgfalt, das Gesetz bis in seine feinste Fiber zu zerlegen.

Selten ist es der Landesherr, über den sich die Einsassen beschweren; aber desto öfters greifen die Landesbehörden in die Gerechtsame derselben über, und erwecken die Klagen gegen den Ersteren; sollte nun nach

Zintel a. a. O. S. 89. *)

dem Unterthanen keine weitere Hülfe als eine ehrerbietige Suplik an die Gnade des Souverains zu Theil werden, dann ist der Rheindeutsche durch die Konföderation, die seine innere und äussere Ruhe begründen wollte, übler daran, als der ehemalige Leibeigene. Wo soll der Klever seine Vorstellung anbringen, wenn sein Herr in Polen kommandirt; wo der Isenburger, wenn der seinige an der Spitze seines Re-

*) Wenn Herr Zintel unter einem Phalaris lebte, so könnte man glauben, er habe sich durch seine Künste, wie Perikles, die Gnade desselben verdienen oder sein Staatsminister werden wollen; aber daß derselbe in München unter der Regierung des um das Glück seiner Unterthanen so besorgten Monarchen so menschenfeindliche, ungesellschaftliche Grundsätze öffentlich aufstellen konnte, ohne zu befürchten, das Schicksal des Perikles zu haben, zeugt von einem Muthe oder vielmehr von einer Verwegenheit, die wir Deutschen am Rhein nicht haben. Wir fürchteten unsere Souveraine zu beleidigen, wenn wir ihnen sagen wollten: die Souverainität bringe es mit sich, über alles Gesetz und Herkommen sich hinwegzusetzen, durch die Souverainität müsse aller deutscher Sinn verschwinden, jede Spur germanischer Abstammung vertilgt werden; — und wir lieben unsere Souverains zu sehr, als sie vorsätzlich zu beleidigen. Uns scheint es Majestätsverbrechen, die Majestät so zu zeichnen, daß sie nur gefürchtet, nicht geliebt werden kann, wenigstens nicht auf die Dauer.

W.

giments in fremdem Lande steht *); und welche Berücksichtigung ist zu hoffen? Wie schwer wird es aber halten, dem Deutschen die Souverainitätsrechte in diesem Sinne begreiflich zu machen?

Preussen hat vor Deutschlands Auflösung dem größten Theile der jetzigen Föderativfürsten als ein Muster einer weisen Staatsverfassung gegolten, und seine Stimme war im Fürstenrathe von großem Gewichte; aber allenthalben hat es seinen Unterthanen den Abhülfsweg gegen Druck gezeigt. Ich glaube, in den Föderativstaaten ist es noch dringenderes Bedürfniß, wenn die neue Ordnung der Dinge Vertrauen erwecken soll, ohne welches an einen heilsamen Fortgang gar nicht zu denken ist.

Die Hofkammern oder der Fiskus haben sich von jeher durch Gewissenhaftigkeit nicht ausgezeichnet, und der biblische Spruch: in Camera non est Christus, wurde gegen sie zum Sprichworte erhoben. Es ist nicht zu verkennen, daß die jetzigen Umstände, wo der Staatsaufwand große Summen erheischt, denselben um so leichter in Versuchung führen, je weniger seine Anmaßungen durch Gesetze und verfassungsmäßigen Schutz behindert werden. Es ist zum Theil um deswillen schon nöthig, einen Richter zu setzen, der über die Forderungen der Staatsfinanzgewalt und die Verbindlichkeiten

*) Es bedarf ja gar nicht dieser Abwesenheit. Wenn die Gnade des Souverains die einzige Zuflucht des von Baschen und vom Wesir gedrückten Unterthanen ist; wenn dieser nicht in der Verfassung selbst Schutz gegen Willkühr findet, dann ist ein 14tägiger Kopfschmerz, eine üble Laune, ja der ausgesprochene Wille des Souverains, einen ganzen Monat keine Supplikationen anzunehmen — denn auch das kann er nach Zintel — hinreichend, tausend Familien unglücklich zu machen. Doch was kümmert den Verfasser das Unglück von tausend Familien. M.

der Untergebenen einen unpartheiischen Ausspruch ertheilt. Für die Landsassen ist das Bedürfniß um so dringender, als gerade die ihnen noch bleibenden Rechte die Lüsternheit der Landes-Administrativstellen am ersten reizen und Kollisionen erregen können, da sie bald als Anomalien im Staate betrachtet, bald als Hinderniß in der Konformität des Ganzen lästig gefunden werden dürften. Es muß also über Forderungen, zu welchen sie nach der Landeskonstitution sich nicht verbunden erachten mögten, ein Richter gefunden werden, der ihnen das Zugesprochene sichert.

In jedem Falle sind die Landeshofgerichte das letzte Mittel, wenn der Souverain anders nicht für klüger erachtet, für Klagen aus der Landeskonstitution ein besonderes Forum zu gründen.

Im Herzogthum Nassau scheint man schon das Bedürfniß zwischen dem Herrn und Unterthanen, jetzt, wo die Reichsjustiz aufgelöst ist, eine Rechtsbehörde aufzustellen, dringend gefühlt zu haben; daher in der

Gerichtsordnung im Herzogthum Nassau vom 11ten November v. J. §. 2 und 3.

die merkwürdige Verfügung getroffen ist:

2) »Sollen vor unserm Justizsenate auch alle gegen »unsern Fiskum, gegen Landes- und Steuerkassen gerichtete »Klagen in erster Instanz angebracht werden.

»In Hinsicht der gegen unsern Fiskum und Landeskassen »gerichteten Klagen versehen wir uns, daß wie in allen »Sachen, vorzüglich in diesen, sich unser Justizsenat und die »in weiteren Instanzen angeordneten Gerichte der größten »Umsicht und Unpartheilichkeit befleißigen, auch in zweifelhaften Fällen eher gegen unsern Fiskum und unsere Kassen, »als zu deren Gunsten entscheiden werden; entlassen auch in »dieser Hinsicht die Mitglieder unserer Gerichte der Uns »geleisteten Pflichten.«

Das ist nun sehr löblich, und klingt auf dem Papiere sehr schön [7]); allein wir wissen doch alle, daß die weisesten Anordnungen dadurch, daß ihre Anwendung Menschenhänden anvertrauet ist, immerhin in der Ausübung mehr oder weniger einen Zusatz von irriger Ansicht oder verschiedenartiger Theilnahme für oder gegen das Objekt, das sie betreffen, erleiden.

Ob die Landeshofgerichte ganz diesem Bedürfnisse entsprechen werden, bezweifele ich meines Orts gar nicht; denn es ist anerkannt, daß die Hofgerichte unsers Landes bis jetzt den verdienten Ruhm, gerechte, rücksichtsfreie Tribunale zu seyn, im höchsten Grade besitzen, und noch von keiner Seite ist über sie eine Klage gehört worden. Allein dem deutschen Adel steckt doch immer die alte Rechtsgrille: par parem judicat, im Kopfe; die Hofgerichte sind doch einmal in des Fürsten Brod und Pflichten; sie stehen daher auch schon dem fürstlichen Interesse persönlich näher; es mag auch seyn, wie es wolle, so ist ein privilegirter Stand meist wie ein heterogener Körper im Staate angesehen, und hat ein allgemeines Vorurtheil gegen sich; schon deshalb, daß ihm Ausnahmen zu statten kommen, nimmt man es in andern Rücksichten mit ihm nicht so genau, und ist leicht versucht, sein Verhältniß als ein Unrecht gegen den Mehrtheil der Staatsbürger zu betrachten. Die Erfahrung hat vor der Reichsauflösung in manchen landesfürstlichen Kollegien die deutlichsten Beweise darüber aufgestellt, und diese Besorgnisse erhalten vollends Gewißheit, wenn man das Verhältniß mancher Staaten schon jetzt betrachtet, wo die Anfeindung des Adels und Bürgerstandes sich durch die kleinlichsten Animositäten äussert.

Um beide Theile am sichersten zu vereinigen und jeden Schein von Partheilichkeit zu entfernen, scheint mir die

---

[7]) Im Nassauischen auch in der Sache, wovon wir mehrere Beispiele anführen könnten. W.

Zulassung eines Kompromißgerichtes für jene, die sich der Dijudicatur der Landesgerichte in Fällen, wo sie gegen den Souverain oder die ihn repräsentirenden Dikasterien klagen wollen, zu untergeben nicht getrauen, am zweckmäßigsten [8]). Die Lehenskurien waren ehemals ein ähnlicher Gerichtsstand, der an der Landesjustizgewalt darum nichts alterirte; ein solches Kompromißgericht scheint nur um so heilsamer, da durch dasselbe der Appellationsweg weniger gangbar werden wird, als wenn dergleichen Sachen von dem Hofgerichte betrieben werden. Den Landesherrn kostet die Anordnung nichts, weil die Schiedsrichter, welche landesherrlicher Seits bestimmt würden, aus den Justizkollegien aufgerufen werden; für die adelichen Beisitzer, welche der Kläger zu ernennen hat, hat dieser selbst zu sorgen. Sollten unter solchen gleiche Stimmen sich erheben, so könnte, wie beim ehemaligen Kammergerichte, ein zweiter Senat beigeordnet werden. Bei abermaliger Stimmengleichheit aber, die jedoch schwerlich zu vermuthen ist, dürfte leicht für den schwächern Theil gesprochen werden; einestheils, weil schon die allgemeine Billigkeit in Zweifelsfällen für den Schwächeren streitet, und anderntheils es schon dem Geiste der Rheinischen Bundesakte gemäß erscheinet, daß, was nicht gerade die aufgezählten fünf Attribute der Souverainitätsgewalt so ganz innig berührt, den Mediatisirten heimgewiesen bleiben solle. Es können also Gegenstände, über die sich in der Folge Anstände erheben mögten, wohl anders nichts als auf wesentliche Merkmahle der Souverainität betreffen, wo ohnehin die Auslegung zu Gunsten der Kläger platzgreifend ist.

---

[8]) Dergleichen Kompromißgerichte haben wirklich im Fürstenthum Aschaffenburg einigemal, in Sachen gegen den Fiskus, Statt gefunden.

M.

Wird übrigens in dem Landes-Fundamentalgesetze den privilegirten Ständen Sicherheit und Schutz ihres neuen Verhältnisses ausdrücklich zugesichert, und werden, wie man schon in den Uebergabsprotokollen sich landesherrlicher Seits auch anheischig gemacht hat, die Landesbehörden dahin verpflichtet, in die Rechte derselben nicht eingreifen zu dürfen, hat der Landsasse zu seinem Schutze auch einen Gerichtshof gegen unerlaubten Uebergriff: so ist das engste und treueste Band zwischen ihm und dem Vaterlande auf ewig geknüpft, und eine wohlthätige Quelle zu allgemeinem Wohlstande und Gedeihen geöffnet. Der Deutsche liebte von jeher sein Vaterland, das ihm oft nichts als das nackte Leben gab; was wird ihm erst der friedliche und gesegnete Boden werden, wo ihm heitere Tage aufgehen, wo das Gesetz ihm Sicherheit und Ruhe gewährt, und das Herz und die Hand des edelsten Fürsten ihn mit Wohlthaten und landesväterlicher Fürsorge überhäuft!

5.

Organisation des Verwaltungsrathes in Augsburg.

Wir haben im vierten Hefte die Organisation des Stadtgerichts und der Polizeidirektion zu Augsburg mitgetheilt und bemerkt, daß der Magistrat provisorisch aus einem Stadtkommissär, zwei Bürgermeistern und 23 Magistratsräthen bestand. Auch diese provisorische Einrichtung hat nun der definitiven Organisation Platz gemacht, welche am 12ten Jänner 1807 durch nachstehende königliche Verordnung bekannt gemacht wurde.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beschlossen, den bisherigen provisorischen Stadtmagistrat in Augsburg definitiv als Verwaltungsrath zu organisiren, und darüber nachfolgende Bestimmungen zu treffen:

I. Wirkungskreis des Verwaltungsrathes.

§. 1.

Der Verwaltungsrath, welcher an die Stelle des bisherigen Stadtmagistrats tritt, ist, wie jede bürgerliche Obrigkeit, in zweifacher Beziehung zu betrachten:

a) Als Regierungsbeamter, in welcher Eigenschaft er alle von Uns und der unmittelbar vorgesetzten Landesstelle erfolgende Verordnungen und Weisungen zu befolgen hat.

b) Als Beamter der Bürgergemeinde, in welcher Eigenschaft er die Pflichten gegen die Gemeinde trägt, und der Regierung in dem Maaße, als die ganze bürgerliche Gemeinde unter dem landesherrlichen Schutze und Hoheit steht, verantwortlich ist.

§. 2.

Die Geschäfte des Verwaltungsrathes theilen sich vorzüglich in folgende Zweige ab:

a) In die Einnahme der landesherrlichen Gefälle und Auflagen, in so ferne sie nicht von Unserem Rentamte unmittelbar erhoben werden.

b) In die Verwaltung des gesammten städtischen Vermögens.

c) Ueber die Verwaltung der weltlichen milden Stiftungen werden Unsere weiteren Weisungen und Instruktionen erfolgen, so wie

d) über die Verwaltung des Kirchenvermögens.

e) In die Besorgung der allgemeinen bürgerlichen Angelegenheiten.

f) In die besondere Mitwirkung zu den Lokal-Polizei-Anstalten nach den bei Organisation der Polizeidirektion vorgeschriebenen Normen.

g) In die Führung der städtischen Brandversicherungs-Kataster, der Gewerbe-Kataster und der Bürger-Aufnahmen.

II. Geschäftsgang.

§. 3.

Ueber die Behandlung der Geschäfte und die innern Verhältnisse des städtischen Verwaltungsrathes wird demselben die unter Ziffer 1. *) angefügte umständige Instruktion vorgeschrieben, über deren genaue Beobachtung Unser Stadtkommissär vorzüglich zu wachen hat. Insbesondere wollen Wir Folgendes anordnen:

§. 4.

Der Verwaltungsrath führt mit Ausnahme der oben erwähnten Konkurrenz zur Lokalpolizei seine Geschäfte in kollegialer Form, und durch die Aufhebung aller mit dieser Form unverträglichen besonderen Aemter und Verwaltungen ist alles, was von denselben bisher verhandelt und beschlossen wurde, künftig von dem Verwaltungsrathe selbst zu behandeln, zu beschließen und in Vollzug zu setzen, um die Konzentrirung der bisher dem Stadtvermögen so nachtheiligen besonderen Administrativ-Aemter zu bewirken.

§. 5.

Die oben angezeigten Geschäftszweige sollen durch eigene in dem Verwaltungsrathe selbst bestehende Büreau's vorbereitet, respizirt, und nach den Anordnungen des Verwaltungsrathes, so wie in dessen Namen geführt und vollzogen, und alles Geld und alle Papiere sollen an den Verwaltungsrath gesendet, und von diesem dem betreffenden Geschäftsbüreau zugetheilt werden.

*) Diese Instruktion ist der gedruckten Verordnung nicht beigefügt, und wahrscheinlich blos geschrieben mitgetheilt worden.

§. 6.

Da diese Büreau's keine besondern Aemter oder Stellen bilden, sondern vielmehr alle besondern Aemter, als Einnehmeramt, Steueramt, Umgeldamt, Quartieramt, Forstamt u. a. m. gänzlich aufhören, und die von ihnen behandelten Geschäfte durch die bestimmten Geschäftsbüreau's besorgt werden; so sollen sie auch mit dem Verwaltungsrathe, welchen sie selbst ausmachen, nicht durch Schreiben, sondern durch mündliche Verträge und Noten sich benehmen.

§. 7.

Der Verwaltungsrath ist verbunden, seine Rechnungen jährlich an die ihm vorgesetzte Landesstelle einzusenden, wo deren Revision allezeit sogleich vorgenommen, und unter keinem Vorwande verzögert werden soll.

§. 8.

Uebrigens hat der Verwaltungsrath zwar alle Befugnisse, welche in den Gränzen der gewöhnlichen Administration liegen, so viel das städtische-Vermögen betrifft, auszuüben; jedoch bei Erwerbungen und Veräusserungen von Realitäten, bei Errichtung ganz neuer kostspieliger Gebäude und Anstalten, bei wesentlichen Veränderungen der Regie, bei wichtigen und ungewöhnlichen Stadtkammer-Ausgaben, bei neuen Gemeinde-Anlagen, welche nicht von Uns selbst angeordnet sind, bei Herstellung und Veränderung des Repartitionsfußes, bei allenfallsiger Aufnahme von Passivkapitalien ꝛc. ꝛc. ist die Genehmigung Unserer Landesdirektion einzuholen.

§. 9.

Jedes der besondern Geschäftsbüreau's stehet unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht eines Stadtrathes, welcher auch bei dem Verwaltungsrathe die Vorträge in den dahin einschlagenden Gegenständen erstattet.

Jedoch sind diese Referate nicht für beständig zuzutheilen, sondern damit nach Umständen zu wechseln, und jedem Büreau auch von den übrigen Räthen zu ihrer fortwährenden

Information, Kontrolle und Theilnahme an den Geschäften, ein, oder der andere Mitrath beizugeben.

§. 10.

Die Rechnungen über alle mit Einnahme und Ausgabe verbundenen Gegenstände werden von dem betreffenden Büreau selbst geführt und verfaßt, und die Stadtkasse wird auf gleiche Art als Büreau behandelt.

§. 11.

Die Rathsglieder, welche in ihren Büreau's Einnahmen und Ausgaben haben, sollen die Manualien ordentlich halten, und alle Woche bei dem Stadtkassebüreau, welches die Hauptrechnung zu verfassen hat, vorlegen, und sich mit demselben berechnen.

§. 12.

Die erforderliche Justifikation vor Einsendung der Rechnungen ist von den Räthen und Subalternen des Verwaltungsrathes zu besorgen, ohne daß sie auf besondere Belohnung oder Justifikationsgebühren Anspruch machen können. Die eigentliche Revision der Rechnungen wird von Unserer Landesstelle vorgenommen.

§. 13.

Diese wird auch bestimmen, was die Kirchen und milden Stiftungen für die Verwaltung ihres Vermögens beizutragen haben.

§. 14.

Der Verwaltungsrath hat jährlich seinen Etat nach der ihm besonders zu ertheilenden Vorschrift zu entwerfen und einzusenden.

§. 15.

Derselbe ist berechtigt, alle seine liquiden Gefälle selbst beizutreiben; nur seine Privatforderungen hat er durch die geeignete Gerichtsstelle liquidiren und exequiren zu lassen.

§. 16.

Das Protokoll bei den Sitzungen des Verwaltungsrathes ist von den Aktuaren abwechselnd zu führen.

§. 17.

Die Kanzlei und Dienerschaft muß sich überhaupt zu allen Geschäften anweisen lassen, wozu man sie erforderlich findet; und die des Verwaltungsrathes hat in dringenden Fällen eben so dem Stadtgerichte auszuhelfen, wie gegenseitig die Kanzlei und Dienerschaft des Stadtgerichts dem Verwaltungsrathe.

§. 18.

Diese beiden Stellen sollen sich durch Noten mittheilen, und das Stadtgericht wird hiemit besonders angewiesen, daß es in allen das Interesse des Verwaltungsrathes berührenden Gegenständen, vorzüglich in Streitigkeiten über die Gewerbs-Gerechtigkeiten, wobei die Obrigkeit interessirt seyn kann, sich mit dem Verwaltungsrathe benehme.

III. Oberaufsicht.

§. 19.

Das Recht der landesherrlichen obersten Aufsicht wird bei dem Verwaltungsrathe durch einen eigenen Stadtkommissär ausgeübt.

§. 20.

Dieser mit einem repräsentativen Karakter versehene Regierungsbeamte hat den Rang und die Uniform eines Landesdirektionsrathes, welcher Landesstelle er in seiner Geschäftssphäre unmittelbar untergeordnet ist.

IV. Personalstand des Verwaltungsrathes.

§. 21.

Der Verwaltungsrath soll bestehen aus zwei Bürgermeistern, welche die Direktoren des Verwaltungsrathes sind, und alle drei Monate in der Direktion abwechseln; sieben

Stadträthen, unter welche die Respizienz über die einzelnen Zweige der Administration verhältnißmäßig zu vertheilen ist. Diesen wollen Wir, bis die rückständigen ältern Arbeiten erlediget und die neuen Geschäftsformen mehr in Gang gebracht seyn werden, dermal aus der Zahl der Pensionisten noch drei supernumeräre Räthe beigeben.

§. 22.

Das unmittelbar subalterne Personal des Verwaltungsrathes besteht aus einem Stadtkassier, einem Registrator und Archivar, zwei Aktuaren, drei Kopisten, einem Rathsdiener und zwei Kanzleibothen.

§. 23.

Zu den besondern bürgerlichen Polizeianstalten bleiben dem Verwaltungsrathe als provisorisch bedienstet beigegeben:

a) Bei der Webergewerbs-Scontro-Buchhaltung: zwei Buchhalter, zwei Adjunkten.

b) Bei der Webergeschau: der Weberhaus-Verwalter, die zwei Weberhaus-Beisitzer, die sieben Rohgeschaumeister, die zwei Weberkellermeister, die zwei Bußmeister, der Webergeschaudiener.

c) Bei der Metzgeschau: vier allgemeine Geschaumeister, ein Schweingeschaumeister.

d) Bei der Brodgeschau: fünf Brodwäger.

e) Bei der Fischgeschau: ein Fischwäger, ein Fischmarktknecht.

f) Bei der Marktgeschau: zwei Marktaufseher, vier Marktknechte.

g) Vier und zwanzig Thurmwächter.

h) Ein Wasenmeister.

i) Ein Flurschütz.

Dieses von Lit. a. bis i. genannte Personal stehet zunächst unter der Polizeidirektion, mit welcher sich der Verwaltungsrath über die zweckmäßige Cessirung oder Beschränkung dieser provisorischen Aemter auf geeignete Art zu

benehmen hat, damit hierüber gemeinschaftliche Vorschläge an die Landesstelle gebracht werden können.

§. 24.

Der Stadtkommissär, die zwei Bürgermeister und wenigst drei Stadträthe müssen in Zukunft die akademischen Studien auf einer Landesuniversität vollendet, und die vorgeschriebenen Prüfungen zurückgelegt haben. Auch diejenigen Räthe, welche nicht rechtskundig sind, müssen ihre Kenntnisse im Kameralfache durch eine vorgängige Prüfung beweisen.

§. 25.

Die Aktuare sollen, nebst gehöriger Amtsübung, besondere Kenntnisse im Rechnungswesen besitzen, und denen, welche die akademischen Studien zurückgelegt haben, der Vorzug vor andern Kompetenten gegeben werden.

Auch bei Anstellung der Kopisten ist auf Kenntnisse im Rechnungswesen Rücksicht zu nehmen.

§. 26.

Der Stadtkommissär wird von Uns selbst ernannt. Die Wahl zu den Vorschlägen über die Bürgermeister, — die Rathsstellen und übrige Individuen soll auf die in der Instruktion vorgezeichnete Art geschehen.

V. Besoldungsstand.

§. 27.

Alle Sporteln, Taxen und Emolumente ohne Ausnahme sollen zur Stadtkammer eingezogen und verrechnet werden.

Wer immer von dem Personale des Verwaltungsrathes aus irgend einem Scheingrunde Sporteln und Taxen von einem Amtsgeschäfte sich zueignen würde, der soll eben so angesehen werden, als wenn er Geschenke von Partheien angenommen, oder die öffentlichen Gelder veruntreuet hätte.

§. 28.

Dagegen werden folgende fixe Besoldungen festgesetzt:

a) Für Unsern Stadtkommissär an Gelde 2000 fl. nebst freier Wohnung und 24 Klafter Holz.

b) Für jeden der beiden Bürgermeister an Gelde 1500 fl.

c) Für jeden der sieben Stadträthe 1000 fl.

d) Für jeden der drei supernumerären Räthe 700 fl.

e) Für den Stadtkassier 900 fl. und ein Prozent von der Brutto-Einnahme.

f) Für den Registrator und Archivar 700 fl.

g) Für jeden der beiden Aktuare 700 fl.

h) Für jeden der drei Kopisten 500 fl.

i) Für den Rathsdiener 400 fl.

k) Für jeden der zwei Kanzleibothen 300 fl.

Das übrige Personal bleibt einsweilen bei den provisorischen Gehalten.

§. 29.

Rücksichtlich der Pensionen für Wittwen und Kinder kommen die nämlichen Bestimmungen in Anwendung, welche in der Normalverordnung über die Verhältnisse der Staatsdiener festgesetzt sind.

17. Hier folgen nun die Namen der vom Könige ernannten Personen, welche hier wegfallen. Zuletzt wird dem provisorisch beibehaltenen Personale der bisherige Besoldungsbezug zugesichert, und das Ganze mit der Verfügung beschlossen, daß die etatsmäßigen Besoldungen mit dem ersten Jänner ihren Anfang nehmen sollen. Die Organisation wird alsbald in Vollzug gesetzt.

6.

Ueber die Konskription oder den Rekrutenzug im Großherzogthum Hessen.

In der Beilage zu Nr. 27. der diesjährigen großherzogl. hessischen Landzeitung, die zu Darmstadt erscheint, wird mit der Aufschrift: Für die großherzoglich hessischen Lande, dem inländischen Publikum vollständige Nachricht von der militärischen Verrichtung des großherzoglich hessischen Kontingents vom Tage des Ausmarsches (ersten Oktober 1806) bis zum 18ten Februar 1807 gegeben. Diese Nachrichten gehören nach dem Plane nicht in unsere Blätter, aber die Einleitung und besonders der Schluß müssen in denselben aufbewahrt werden.

Erstere lautet:

Die am 18ten Februar von dem, unter Kommando des Generallieutenants von Werner bei der großen kaiserlich französischen Armee in Pohlen stehenden großherzoglichen Truppenkorps eingekommene Depeschen, haben allen jenen Erwartungen und dem Zutrauen vollkommen entsprochen, welches Se. königliche Hoheit im Voraus auf dasselbe und seine Anführer gesetzt hatten. Der Geist hessischer Krieger, die in der ganzen Geschichte unter die ersten Soldaten gehörten, belebt das Korps und berechtigt bei den fernern Ereignissen dieses, an Thaten einzigen Kriegs zu den schönsten Hoffnungen für den Ruhm und die Ehre desselben. Mit ungewöhnlicher Anstrengung, mit Aufopferung und Entbehrungen ringend, die ein nordisches Klima und ein unwirthbares Land zur unbedingten Folge hat, helfen unsere braven Bataillone unter dem größesten Helden unserer Zeit ihrem Vaterlande einen Frieden erkämpfen, aus dem uns nur dauernde Ruhe und beglückender Friede hervorgehen kann.

Hierauf werden die Details der militärischen Verrichtungen erzählt, und dann wird Folgendes hinzugesetzt:

Es dürfte hier nicht am unrechten Ort seyn, einige Blicke auf unsere Landesverhältnisse, in Bezug auf unsere Militärangelegenheiten, zu thun.

In keinem Staate kann die Konskription einen festeren und ungehindertern Gang nehmen, und dem Zweck der Landeskultur so wie des Militärstandes mehr entsprechen, als in dem unsrigen. Der junge Hesse kennt von seinen Voreltern schon die Bestimmung seiner Jugendjahre, und ist zum Krieger gebohren. Doch wird kein Jüngling eher zum wirklichen Dienst gezogen, bevor nicht seine eigene Verhältnisse und die seiner Familie genau nach dem Gesetz untersucht und geprüft worden. Daher fehlt es dem Ackerbau und Gewerben nicht an arbeitsamen Händen und unsern Fahnen nicht an Soldaten. Mancher schreibsüchtige Rathgeber ist zwar oft die Ursache zu unnöthigen und fruchtlosen Vorstellungen; dieser Mißbrauch wird sich indeß legen, und die Unterthanen einsehen lernen, daß Zeit und Ausgaben für unerreichbare Zwecke der Art besser angewendet werden können.

Nie fiel die Rekrutirung besser aus, als in den neuesten Zeiten. Die neuen Souverainitätslande, vorzüglich das Braunfelsische, Lichische, Laubachische, das Stollberg-Gederische, die ritterschaftlichen Besitzungen, so wie das Riedeselische wetteiferten, schöne und auserlesene Mannschaft zu stellen. Einige Wenige derselben sind zwar ohne Erlaubniß zu den Ihrigen zurückgekehrt; allein die wachsame Thätigkeit der Beamten und Ortsvorstände führte sie bald wieder zu ihrer Pflicht zurück. Im Erbachischen sind alle Verfügungen getroffen, welche mit Recht hoffen lassen, daß die dortigen Einwohner in der Erfüllung dieser jetzt unerlässigen Obliegenheit nicht nachstehen, und sich beeifern werden, auch ihren Theil zu dem Opfer zu legen, das unser Vaterland bringt. Einzelne, jedoch unbedeutende Gemeinden haben Unentschlos-

senheit bei der Konskription gezeigt. Diese scheinbare Abneigung fällt indeß mehr den Ortsvorständen zur Last, welche mit wärmerem Eifer ihren Gemeinden hätten vorstellen müssen, daß, während groſse Staaten sich neuen Verfassungen fügten, es lächerlich sey, sich von den Verbindlichkeiten ausschließen zu wollen, welche das Ganze zu erfüllen hat. Das Amt Alzenau hat sich submittirt, und bei reiferer Ueberlegung sich überzeugt, daß es besser ist, den milden und väterlichen Forderungen seines Fürsten zu folgen, als dem Dünkel und der Selbstsucht seiner bisherigen verderblichen Sachwalter Gehör zu geben.

Die jungen Westphalen, Söhne einer biedern Nation, die täglich neue Beweise der wachsenden Anhänglichkeit an ihren Fürsten giebt, täuschten bei dem Ruf zu den Waffen, das in sie gesetzte Vertrauen, und vergaßen, irre geführt durch ungünstige, von bösen Menschen ausgestreute Gerüchte, Pflicht und Eid. Nie hätten sie den Schaden, den ihr Ungehorsam der gemeinen Sache des Vaterlands zufügte, gut machen können, wenn sie nicht bald, der Stimme der Pflicht und Ehre folgend, sich freiwillig und in Menge zu ihren Fahnen gesammelt hätten, wo sie sich durch sittsames und moralisches Betragen allgemeine Achtung erwerben. Der reger werdende Eifer der dortigen Beamten läßt hoffen, daß sie diesen Irrweg nie wieder betreten.

Wenige Individuen, welche unempfänglich für das Ehrgefühl des braven Kriegers, ihre Fahnen treulos verließen, irren vielleicht auswärts, vielleicht im Verborgenen bei ihren Verwandten ohne Ehre und Achtung herum. Ausser der gesetzlichen Strafe erwartet sie die Verachtung ihrer einst heimkehrenden Waffenbrüder und für sie bleibt kein andres Mittel, als schnell zu ihrer Pflicht zurückkehrend durch doppelten Eifer und Muth sich das Glück zu verdienen, jenen braven Männern, gleich geachtet zu werden.

Sämmtliche Beamten haben mit patriotischem Eifer die

Militärgeschäfte betrieben, sich dadurch die Zufriedenheit ihres Souverains verdient. So haben sie durch ihre Thätigkeit jede Maaßregel erleichtert und den Erfolg gesichert!

Im Allgemeinen hat nicht leicht ein Land aus reinerer Ueberzeugung williger Alles gethan, was die zum Glück und Ruhm des Staats, von seinem Souverain eingegangenen Verpflichtungen erforderten. Der beste Erfolg krönt jetzt schon dieses schöne Pflichtgefühl! Fern von uns streiten unsre Soldaten für den Frieden, und während ein großer Theil Deutschlands die unvermeidlichen Uebel des Kriegs trägt, genießen wir der Ruhe und der Früchte des Friedens. Mögte uns derselbe bald ganz beglücken!

Sollte indeß die Hartnäckigkeit der Feinde denselben noch länger von Deutschland entfernen und der Kampf noch größere Anstrengung zur Ehre unsers Fürsten und zum Wohle des Vaterlandes erfordern; so läßt sich auch hierzu von Seiten des Landes jene Bereitwilligkeit erwarten, welche bisher so standhaft bewiesen wurde.

7.

Ueber die Vertheilung des Truppenkontingents derjenigen Rheinischen Souverains, welche nach der Konföderationsakte zusammen 4000 Mann zu stellen haben.

Wir können nunmehr unser Versprechen im dritten Hefte S. 480, in welchem Verhältnisse die zu stellenden Kontingente zur Volksmenge stehen, erfüllen. Der Herr geheime Rath

Freiherr von Hertwich zu Frankfurt hat in seinen trefflichen staatsrechtlichen Abhandlungen (für den Mai 1807) *) den Reluitionsvertrag geliefert, welchen verschiedene Souveraine mit dem Souverain von Nassau abgeschlossen haben. »Die Hauptfrage, heißt es daselbst, befaßte sich damit: Wie werden die 3032 Mann, welche nach Abzug jener von dem Fürst Primas zu stellenden 968 Köpfe beizuschaffen sind, bei dem ermangelnden Typus der Bevölkerungstabellen sämmtlicher theilnehmender Staaten nach Societätsregeln ohne Kränkung des einen oder andern Mitgenossen zu vertheilen seyn; zumal gedachte Tabellen und statistische Nachrichten zu sammlen keine Zeit übrig war? Anfänglich gab jeder Gesandte die ungefähre Seelenzahl des Landes seines Souverains an, woraus sich ergab, daß alle Gebiete der Konföderirten im fürstlichen Kollegium zusammen, mit Einschluß der Fürst Primatischen, mehr nicht als 564,000 enthalten hätten, und auf 141 Seelen Ein Mann gekommen seyn würde; wie nun aber sich sehr deutlich ausgewiesen hat, daß manche die Bevölkerung viel zu niedrig angegeben hatten, so kam man provisorisch und citra praejudicium für künftige Fälle überein, Hassel's statistischen Grundriß, als einen bewährten neuern Schriftsteller, für diesmal zum Grunde zu legen.

Nach demselben ergab sich nun ein Bevölkerungsschema sämmtlicher oberwähnter Staaten von 619,000 Bewohnern. Um eine runde Zahl zu erhalten und den Brüchen in der

*) Der Freiherr von Hertwich giebt nun in das neunzehnte Jahr monatlich, jedoch blos an Abonnenten, drei gedruckte Bogen heraus, worin immer die neuesten, auf die Verfassung der Staaten und besonders auf Deutschland Bezug habende Begebenheiten, Akten und Urkunden mitgetheilt und mit treffenden Anmerkungen begleitet werden. Herr geheime Rath Brauer in Karlsruhe nennt in seinen Beiträgen diese Abhandlungen immer Hertwich's Journal des Rheinischen Bundes. Woher mag das kommen? W.

Berechnung auszuweichen, hat man 920 Seelen obiger Volksmenge hinzugezählt, und die ganze Seelenzahl angenommen zu 620,000; nämlich für den

Fürst Primas	150,200
Beide Nassauische Häuser	260,400
Beide Hohenzollern	45,000
Aremberg	58,700
Beide Salm	50,100
Isenburg	45,000
Lichtenstein	6,050
Leyen	4,550
Zusammen	620,000

Auf diese Weise fielen auf 155 Seelen Ein Mann. Das interimistisch angenommene Verhältniß war zwar unrichtig, und es wäre wohl ohne große Mühe auszuweisen gewesen, daß diese oder jene Staaten in der Seelenzahl zu hoch oder zu niedrig gegriffen worden; allein desto besser für die gute Sache war es, und desto verdienstlicher machte man sich, indem bei vorwaltendem Drange der Umstände und bei der Unthunlichkeit, Auswege auf der Stelle auszumitteln, nirgends auf Kleinigkeiten hingesehen würde.«

So weit der Freiherr von Hertwich.

Die Bevölkerung ist allerdings nicht richtig angegeben, und selbst scheint es, als ob man Hassel nicht immer zum Grunde gelegt habe. Dieser nimmt zum Beispiel für die alten Lande des Fürsten Primas 109,000, für Frankfurt nebst Gebiet 60,000 Seelen an. Hiezu kamen nun noch die Wertheimischen, Erbachischen und ritterschaftlichen Parzellen mit einigen tausend Seelen. Bei den Massauischen Häusern beträgt die von Hassel angegebene Volksmenge schon 260,000 Seelen, worunter aber die vielen ritterschaftlichen Orte gar nicht begriffen sind. Ueberdies liegen bei Hassel Schätzungen zum Grunde, deren Unrichtigkeit wir zu zeigen

Gelegenheit nehmen werden. Für beide Hohenzollern kommen nach Hassel 48,500, für Aremberg 100 Seelen weniger heraus. Für beide Salm nimmt Hassel mit Gehmen 55,700 Seelen an; für Isenburg 43,000; so daß für die ansehnlichen ritterschaftlichen Besitzungen nur 2000 Seelen angesetzt sind. Daß die Bevölkerung des Fürstenthums Lichtenstein nur 5002 Seelen betrage, haben wir im sechsten Hefte gezeigt. Vom Fürstenthum Leyen oder der Grafschaft Hohen-Geroldseck zeigen wir im nächsten Hefte, daß dieselbe nur 4160 Seelen enthält. Aber Hassel konnte auch hier ohne kritische Untersuchung nicht zur Basis dienen. Bei einigen Landen sind die angeführten Schätzungen höchst unrichtig, wie wir in der Folge zeigen werden, und bei einigen der zerrissenen Lande fehlen die speziellen Angaben der Aemter. Die ritterschaftlichen Besitzungen sind nur im Allgemeinen bemerkt, und bei obigen Berechnungen fast gar nicht in Anschlag gekommen. Die Bevölkerung derselben ist indessen nicht unansehnlich, und sehr verschieden unter die Souverains vertheilt. Wir haben die neuesten Volkszählungen von verschiedenen Landen vor uns liegen, werden solche nach und nach abdrucken lassen, und dann die Bevölkerung des Ganzen zusammenziehen. So viel scheint uns schon jetzt zu erhellen, daß die Bevölkerung Aller nicht viel unter 700,000 Seelen betrage. Ist dieses richtig, so fällt auf 175 Seelen ein Mann, wenn nämlich durchaus keine Befreiung für die Städte statt findet.

Man war bisher der Meinung, daß die Truppenstellung der 4000 Mann zu hoch im Verhältnisse gegen die benannten Kontingente der übrigen Souverains sey. Dies scheint aber nicht der Fall, wenigstens nicht bei dem Großherzogthum Hessen.

Nach der im fünften Hefte S. 310 abgedruckten Uebersicht beträgt die Bevölkerung des Fürstenthums Starkenburg 179,823 Einwohner, jene des Oberfürstenthums aber 226,545

Seelen, und die des Herzogthums Westphalen 131,888, wie wir in der Folge zeigen werden; das Ganze überhaupt also 538,256 Seelen. Da nun der Großherzog 4000 Mann zu stellen hat, so kommt auf 134 ½ Seelen Ein Mann.

Von den übrigen souverainen Staaten ist die Bevölkerung noch nicht so genau bekannt; aber nach den bisherigen Angaben käme bei Baiern auf 110 Seelen Ein Mann; bei Würtemberg auf 100 Seelen Ein Mann; bei Baden ebensoviel; bei Berg auf 116 Seelen Ein Mann; bei Würzburg auf 130 Seelen Ein Mann; bei den Herzogen zu Sachsen auf 141 Seelen Ein Mann; bei dem Könige von Sachsen auf 110 Seelen Ein Mann. Wiewohlen nun alle diese Angaben nur approximativ sind, so geht doch wenigstens so viel daraus hervor, daß alle übrigen Souverains ein höheres Kontingent stellen. Dieser Unterschied leitet auf eine Vermuthung, die auch schon öffentlich geäussert worden ist, daß nämlich bei dem ersten Ansatze der 4000 Mann ein Souverain nicht mit in Anschlag gekommen sey.

8.

Ideen zur Organisation eines Rheinischen Bundesgerichtes.

Caeteri architecti rogant et ambiunt, ut architectentur; mihi autem a praeceptoribus est traditum: rogatum non rogantem oportere suscipere curam.

VITRUVIUS in praef. Libr. VI.

Ich wage es, gegenwärtige Ideen für die Organisation eines Bundesgerichtes zur gründlicheren Prüfung, reiferem

Nachdenken und systematischern Bemerkungen vorzulegen. Meines geliebten Vaterlandes Loos mag ausfallen, wie es will, so wird der deutsche Patriot meine Absichten hiebei nicht verkennen, und keine Ideen hassen, die zur künftigen Bearbeitung eines Gegenstandes, der den Deutschen eine Schutzwehre — ein Palladium ihrer Freiheit seyn dürfte und würde, hinzielen und hinführen mögten.

Fern von der eitlen Anmaßung, hierin als Baumeister eines so erhabenen Werkes auftreten zu wollen, erlaube ich mir nur Ideen anzugeben, die eine genauere Behandlung verdienen, ein reiferes Nachdenken wecken, und zur Lösung des hierin sich etwa gedachten gordischen Knotens ein Schärflein beitragen dürften.

Die erhabenen Leiter der Reorganisation von Deutschland sollen diese Gedanken nur als Ideen eines Anblickes würdigen, und meine Wünsche als Privatmann sind hierin bei glücklichem Ausgange des Geschäftes in Erfüllung gegangen.

Die Eilfertigkeit, mit welcher die Hand an die Kammergerichts-Ordnung von 1495 auf dem Reichstage zu Worms gelegt worden, war Schuld an der Unvollständigkeit dieses seinem Endzwecke nach sonst so erhabenen Werkes, und veranlaßte dadurch, daß schon im Jahre 1496 auf dem Reichstage zu Lindau eine neue Ordnung entworfen, der 1500 die dritte zu Augsburg, 1507 die vierte zu Kostniz, 1508 zu Regensburg die fünfte, 1517 und 1521 zu Worms die sechste und siebente, die achte 1523 zu Nürnberg und die neunte zu Speyer 1527 folgte. —

Wie viel Zeit und Berathschlagung die Ordnung von 1548, und die letzte von 1555 erforderte, ist ohnedies jedem sachkundigen Manne auch ohne mein Erinnern hinlänglich noch in treuestem Andenken.

Einzelne Ideen zur Vorbearbeitung eines so erhabenen Werkes sollte ich daher nicht für etwas Tadel verdienendes

erachten. Sind ſie nicht von Brauchbarkeit, ſo lege man ſie auf die Seite und nehme meinen beſten Willen hierin für die That, wenigſtens bei der mir zu geſtattenden Nachſicht für das Unternehmen eines Privatmannes.

Unſere alte Verfaſſung, die ſo viele Werke der Weisheit unſerer Väter für die in jeder Lage zu ertheilende Juſtizpflege in ſich enthielt, und wobei das deutſche Volk als unter der Aegide ſeiner Freiheit Jahrhunderte hindurch vor andern Völkern glücklich und zufrieden war, ſind für den deutſchen Patrioten zu erhaben, als daß er nicht ſeine Ideen in mancher Hinſicht nach ihnen richten und ſie bei einem Geſchäfte, das ohnedies die reifeſte Erfahrung erheiſchen wird, nicht mit zu Rathe ziehen ſollte.

Der Zweck, die Beſtimmung, die nähere und entferntere Veranlaſſung gegenwärtiger Ideen ergeben ſich hieraus von ſelbſten, und bedürfen daher auch in Bezug auf meinen Aufſatz in dem vorigen Hefte dieſer Zeitſchrift, rückſichtlich der Nüzlich- und Nothwendigkeit eines Bundesgerichtes, keiner weiteren Darlegung.

Einer meiner gelehrten Freunde, der gelehrte Vizepräſident von Kampz in Stuttgardt, bemerkte in einer leſenswürdigen Abhandlung in den ſogenannten Reminiscenzen bei der Auflöſung des Reichskammergerichtes: daß dieſer erhabene Juſtizhof in fünf Jahrhunderten für uns Deutſche die Ausbildung des Rechts erweitert, in den deutſchen einzelnen Staaten eine gute Juſtizverwaltung, Ruhe und Sicherheit befördert, die Rechte und Freiheiten der mittelbaren Unterthanen, ſo wie die der deutſchen Fürſten und den Flor ihrer Häuſer geſchüzt und erhalten, für alle Zweige des menſchlichen Wiſſens genüzt, und daher ein gewiß ehrwürdiges und des achtenden Andenkens der Nachwelt würdiges Tribunal geweſen ſey. —

Gott gebe es! daß auch nach Jahrhunderten dies von der jezigen Reorganiſation könne ausgerufen werden — und

einem Karl Dahlberg, einem Maximilian Joseph, einem August, einem Friedrich und Ferdinand wird auch noch die späteste Nachwelt den schuldigsten Dank dafür zu zollen nicht vergessen, und ihre Asche am Altare der Themis gesegnet bleiben.

Durch den Beitritt vieler Fürsten des nördlichen Deutschlands befaßt der neue Verein schon über ⅔ des ehemaligen deutschen Reiches in sich, und nähert daher je länger je mehr das hierin zu lösende Problem seiner Auflösung im Verhältniß zum Endzwecke des näheren und entfernteren Grundes bei Stiftung dieses neuen Vereins. —

Nach meinem schon vorhin gedachten Aufsatze in letzterem Hefte dieser Zeitschrift, an welcher ich gleich anfangs als Mitarbeiter angenommen zu werden, die Ehre hatte, blieb, ohnerachtet dem Gerichte die Souverainität andere Schranken, als ehemals statt gehabte, setzen müßte, dennoch der Geschäftskreis dieses zu organisirenden Tribunals, in Rücksicht der Wichtigkeit von Sachen, von dem bedeutendsten Umfange *).

---

*) Es ist vielleicht nicht überflüßig, bei dieser Gelegenheit an den obersten Gerichtshof (suprême court) zu erinnern, welcher für die vereinten Staaten von Nordamerika niedergesetzt worden ist. Die Gerichtsbarkeit desselben erstreckt sich nach der Konstitution von 1787 über alle Fälle des strengen Gesetzes und der Billigkeit, die sich gegen die Konstitution, gegen die Gesetze der vereinigten Staaten und gegen Bündnisse, die unter ihrer Autorität geschlossen sind, ereignen; ferner über alle Fälle, welche Gesandte oder andere öffentliche Minister und Konsuln betreffen, über alle Gegenstände der Admiralität und der Marine, über Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Staaten, zwischen einem Staate und Bürgern eines andern, zwischen den Bürgern verschiedener Staaten; zwischen Bürgern eines Staats, welche

Die Streitigkeiten der Souveraine unter sich und so weit sie kontensios wären — z. B. Gränz- Successions- Irrungen, machten den Hauptgegenstand seiner Entscheidungen aus. Streitigkeiten mit ihren Unterthanen, besonders, wo die kleinern Souveraine als Privati erschienen, würden den zweiten Platz des neuen Geschäftskreises bestimmen, und als dritter Gegenstand sich die Streitigkeit mit Mediatisirten den einzelnen Souverainen nicht untergebenen Fürsten und Grafen darstellen. Hieran ließen sich die Kriminalfälle, so nach der Bundesakte an ein Austrägalgericht verwiesen sind, anreihen, und bei minder mächtigen Souverainen auch die Vormundschafts-Angelegenheiten damit noch anknüpfen. Für eingegangene Kompromisse müßte das Gericht sich als Richter gebrauchen lassen, und dabei das gehörige Augenmerk auf die Gerechtigkeitspflege abseiten derjenigen Souveraine, die wegen des geringen Umfanges ihres Landes die gehörige oberste Justiztribunale zu errichten, nicht wohl im Stande seyn mögten, vorzüglich mit richten.

Nach meiner früherhin gelieferten Ansicht würde dies Gericht im Namen der Souveraine zu handeln und zu sprechen haben. Seine Aussprüche könnten daher per formulam — in Sachen — erkennen wir zum Gerichte des hohen Rheinischen Bundes Hochverordnete — wie bei vielen Territorialkollegien abgefaßt und bekannt gemacht werden.

Das ganze Gericht bestünde aus einem Bundesrichter, aus zwei Bundesgerichtsdirektoren und 14 Bundesräthen. Es würde in zwei Senate abgetheilt, worin in jedem 7 Räthe und ein Bundesgerichtsdirektor säße. Im Falle ein Bundesrath nicht in sessione erschiene, müßte der Direktor

---

Ländereien zurückfordern, die von andern Staaten verliehen sind; endlich zwischen einem Staate oder dessen Bürgern und auswärtigen Staaten, Bürgern oder Unterthanen.

M.

mit votiren und überhaupt beide dieſe Direktoren als perpetui correferentes in den wichtigſten Definitiv-Erkenntniſſen ſich gebrauchen laſſen.

Den Rang dieſer Perſonen müßte man ausdrücklich nach demjenigen Verhältniſſe, worin ſie zeithero gegen andere Staatsdiener ſtillſchweigend geſtanden, beſtimmen und für ſie ſtatt der altſpaniſchen Tracht eine nach unſerem Zeitgeiſte eingerichtete Uniform vorgeſchrieben werden. Für den Anfang wäre als Bundesrichter der zeitherige Kaiſerliche und Reichskammerrichter und als Bundesgerichtsdirektoren die zwei Reichskammergerichtspräſidenten zu ernennen.

In der Folge ernennete dieſe Perſonen das Kollegium der Könige; jedoch auf keinen Fall ein anderes Subjekt, als welches ſchon wenigſtens 6 Jahre bei einer Juſtizbehörde gearbeitet hätte.

Als Bundesräthe wären 14 der zeitherigen Reichskammergerichts-Beiſitzer von der Geſammtheit zu ernennen; in der Folge aber dieſe Räthe von den Souverains nach dem Verhältniſſe ihrer Beiträge zur Unterhaltung des Gerichts zu präſentiren und von den kleineren Souverains etwa ein Rath nach einem turno zu ſtellen.

Wer Bundesrath werden wollte, müßte 6 Jahre lang bei einem Juſtiztribunale gearbeitet und dabei noch jederzeit vor ſeiner Annahme durch ein halbjähriges Mitvotiren in einem der Senate die gehörige Probe ſeiner theoretiſch-praktiſchen Kenntniſſe ablegen.

Des Bundesrichters Gehalt, ſo wie der beiden Direktoren wäre wie jener, den dieſe Männer bei ihrer vorherigen Stelle an dem Kreis- und Reichskammergerichte zugeſichert gehabt; eben dies Verhältniß ließe ſich auch bei den Bundesräthen annehmen; jedoch müßte jeder Bundesrath ſich anheiſchig machen, nie wieder in die Dienſte der einzelnen Souveraine treten zu wollen, erhielte dafür aber auch nebſt einem Bewittum von circa 1000 Rthlr. für ſeine Frau, und

im Falle er nur Kinder hinterließe, bis seine Kinder 22 Jahr alt geworden, eben diese Summe zugesagt und zugesichert.

Bei der geringeren Anzahl von Bundesräthen, und wo der Gehalt der Boten, wie ich unten bemerken werde, ganz hinwegfiele, könnte vorbenannter Antrag und Ausgabe, ohne ein neues Mittel dazu ausfindig zu machen, leicht bestritten und möglich gemacht werden.

Schon zur Zeit des Rastatter Kongresses machte in einem anonymen Schriftchen der würdige Kammergerichts-Beisitzer von Ullheimer den Vorschlag, des Gerichtes Unterhalt durch die Reveniien aus einem Ländchen zu sichern. Es wäre zu wünschen, daß bei dereinstigem Frieden dieser Vorschlag statt fände, besonders, wo bei den neuesten Veränderungen, bei aufgehobener Kreiseintheilung die Bestimmung nach der Matrikul, wie durch die abgedruckten Verzeichnisse von gewissen und ungewissen Kammerzielern sich sattsam ergeben wird, äusserst schwer ausfallen dürfte.

Als subalternes Personale müßte eine neue Kanzlei in verjüngtem Maaßstabe, bestehend aus drei Sekretarien und zwei Archivarien sammt Kopisten, ernannt und in paritate religionis präsentirt werden. Sie stünden unter dem Gerichte, wie jedes gerichtsangehörige Subjekt. Der älteste von den Sekretarien wäre in gewisser Hinsicht ihr Chef, und alle drei erhielten ihren Gehalt von circa 1200 fl. aus des Bundesgerichtes Sustentationskasse, so wie der Gehalt der geringeren Kanzleipersonen, insonderheit der Kopisten, aus den Kanzlei-Targefällen zu bestreiten bliebe.

Ihre Ernennung könnte man dem Bundesgerichte überlassen, so wie dies auch die Advokaten und Prokuratoren zu ernennen hätte, deren Zahl auf 10 beschränkt werden könnte.

Alle müßten ein strenges Examen aushalten, und unter den würdigsten entschiede bei ihrer Annahme die Länge der schon vorher gehabten Praxis bei einem andern Dikasterio. Die Insinuationen würden an der Souverainen Agenten

geſchehen, und fielen hiernach die Kammerboten ganz weg. Der Gerichtsdiener müßte die Inſinuationen vollziehen und erhielte hieraus ſeinen Gehalt.

Wetzlar könnte bei den jetzigen Verhältniſſen zu Frankreich am erſten zum Sitz für das Bundesgericht ausgeſehen werden. Von Seiten Frankreichs würde der Geſchäftsgang bei dem Schutze des Stifters des neuen Vereins keinen Hinderniſſen ausgeſetzt werden und auf jeden Fall beſtimmt werden müſſen, daß zu keiner Zeit mit Kriegstruppen Wetzlar belegt werden dürfte.

In Wetzlar ſind die der Geſammtheit noch zuſtehenden Gebäude, die Akten ſo vieler noch unentſchiedenen Rechtsſtreite, die Senatsprotokolle, auf die gar oft würde recurrirt werden müſſen, und folglich bliebe dieſe Stadt, wie zeither, hiezu der erſte Platz.

Gern würde dieſe Stadt das Brandholz, wie zeither, zu den Rathsſitzungen liefern, und von Sr. Hoheit dem Herrn Fürſten Primas ſteht um ſo mehr zu hoffen, daß Höchſt Sie zur Sicherheit der Gerichtsakten die nöthigen Bewachungen verſchaffen werden, als nur durch die Anweſenheit eines ſolchen Perſonals Wetzlar von ſeinem völligen Ruin gerettet werden könnte.

Für den Geſchäftsgang müßte eine neue Ordnung entworfen, und dazu vier der Beiſitzer ernannt werden. Hiebei wäre vorzüglich auf eine ſtete Prozeßdirektion mitzuſehen, der Unterſchied zwiſchen Extrajudizial- und Judizialſachen zu verbannen, und die Audienzien nur für die Publikation der gefällten Sentenzen annoch zu belaſſen.

In jeder Woche wäre nach geendigter Seſſionszeit eine ſolche Audienz unter Vorſitz des Bundesrichters, eines der Direktoren und eines Rathes zu halten.

In jeder Woche müßte der Senat 4mal beſucht werden, und fielen hiernach alle Postfesta für ſich hinweg.

Von Morgens 9 bis 12 Uhr blieben die Seſſionen zu halten.

Das Plenum entſchiede die in Senaten entſtehenden Paria; der Bundesrichter hätte ſich eines Voti bei abermals entſtehenden Parien zu erfreuen, und im übrigen bliebe des vollen Rathes Beſtimmung, wie vorher am kaiſerlichen und Reichskammergerichte.

Sollte man Bedenken tragen, dem Protektor für allzeit die Exekution geſprochener Erkenntniſſe zu übertragen, ſo würde es der Sachen Ordnung am erſten entſprechen, wenn man als perpetuos executores einen der mächtigſten Fürſten von Süden und einen von Norden aus der Anzahl der Souverains erwählte. Eventualiter würde der zweitmächtigſte als perpetuus executor ebenfalls zu beſtimmen ſeyn.

Sollten dieſe meine vorgelegten Ideen einiger Berückſichtigung würdig erachtet werden, ſo wäre mein innigſter Wunſch, bald die Hand an das erhabene Werk gelegt zu ſehen, eben ſo aufrichtig, als ſehnlichſt mit mir jeder gutdenkende Deutſche einem baldigen Frieden entgegenſieht, und ſein Herz nur noch die Hoffnung, deutſche Freiheit von neuem unter der Aegide unpartheiiſcher Juſtizpflege für jedes Verhältniß begründet und befeſtigt zu ſehen, bei den vielen Drangſalen des Krieges ſtärken und fühlen kann.

S.

9.

Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen im Großherzogthum Baden.

Carl Friederich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Bei näherer Bestimmung derjenigen Verhältnisse, welche künftig zwischen Uns und denjenigen vormaligen deutschen Reichsfürsten und Grafen statt finden sollen, die durch die Rheinische Bundesakte vom 12ten Juli 1806 Uns zugewandt sind, gehen Wir von dem Hauptgesichtspunkt aus, daß die Absicht jener Akte vorzüglich diese war, die Regierungen der deutschen Staaten zu koncentriren, ihre Kraft dadurch, sowohl in der äussern als innern Staatsverwaltung zu erhöhen, und den Souverainen diejenigen Rechte und Einkünfte zu geben, welche nothwendig sind, um das Band mit ihren neuen Unterthanen fest und dauerhaft zu knüpfen, den Wohlstand der letztern zu vermehren, und diejenigen Lasten zu tragen, welche zu Erreichung dieses Zweckes erforderlich sind.

Geleitet von diesem obersten Grundsatze, durchdrungen von dem reinsten und innigsten Wunsche, in den Uns zugefallenen mediatisirten Landen, wo es nöthig und thunlich erscheint, merkliche Administrations-Verbesserungen vorzunehmen, die Landeskultur zu erhöhen, den Unterthanen die Entrichtung ihrer Abgaben, so viel möglich zu erleichtern, dieselben mithin durch den Erfolg selbst von Unsern hegenden landesväterlichen Absichten zu überzeugen — finden Wir Uns bewogen, mit Rücksicht auf die Bestimmung der Bundesakte

und die Uns vorgetragenen Wünsche der Standesherren, folgendes einstweilen provisorisch anzuordnen.

§. 1.

Die Standesherren sind als Staatsbürger zu betrachten, sie haben statt förmlicher Huldigung Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung, ihre und ihrer Familienglieder Unterwerfung schriftlich zu bezeugen.

§. 2.

Ihnen wird auf Verlangen eine Ehrenwache von Unserem Militär an allen denjenigen Orten ihrer Standesgebiete, wo Militär in Garnison ist, bewilliget. Gleiche Vergünstigung genießen auch die Wittwen der Häupter der standesherrlichen Familien in Garnisonsorten der Standesgebiete. Denenjenigen Standesherren, welche die Bewachung durch ihre Jäger oder andere eigene Bedienstete auf ihre eigene Kosten, einer landesherrlichen Ehrenwache vorziehen, bleibt die Haltung eines solchen eigenen Trabantenkorps von 25 bis 30 Mann freigestellt.

§. 3.

In Betreff ihres beständigen Aufenthalts giebt die bestimmte Verordnung des §. 31. der Bundesakte Maaß und Ziel. Einen temporären Aufenthalt ausserhalb der dort benannten Lande werden Wir Ihnen nach Umständen nicht erschweren.

§. 4.

Im Kirchengebeth ist des Standesherrn und seines Hauses nach Uns und dem Unsrigen, jedoch ohne nähere Spezialisirung, als bei diesem üblich ist, zu erwähnen. In Trauerfällen der standesherrlichen Familien wird das Kirchengeläute im Standesgebiete halb so lange, als bei gleichen Fällen in Unserer Familie bewilliget.

§. 5.

Die bisher bestandenen Familiengesetze der Standesherren bleiben in ihrer Kraft, so weit sie mit der Bundesakte und

Unſern Landesgeſetzen verträglich ſind. Ihre Familien-Autonomie wird ihnen belaſſen; doch unterliegen die dahin gehörigen, ſowohl bereits vorhandene als künftig zu gebende Verordnungen, wenn ſie gültig ſeyn ſollen, Unſerer Einſicht und Beſtättigung.

§. 6.

In allen ihre Perſonen und Familien betreffenden Gegenſtänden der willkührlichen Gerichtsbarkeit, ſtehen ſie unter Unſerer und Unſeres Miniſteriums oberſter Leitung. Dieſes hat auch die obervormundſchaftliche Obſorge über minderjährige und ſolche Standesherren, die nach den Geſetzen zu bevormunden ſind.

§. 7.

In ſtreitigen Rechtsſachen werden die Standesherren rückſichtlich Ihres Perſonal-Gerichtsſtandes, wie Unſere privilegirteſten Staatsbürger behandelt.

Der nämliche Gerichtsſtand findet auch rückſichtlich aller vom Staate verliehenen obrigkeitlichen Berechtigungen der Standesherren ſtatt. Ihre Patrimonialgüter und alle darauf haftende Einkünfte und Berechtigungen werden in der Regel als kanzleiſäßig betrachtet, und ſtehen daher unter dem Hofgerichte der Provinz, zu welcher ſie gehören. Ausnahmsweiſe davon bleiben nur diejenigen ihrer Güter amtsſäßig, die einer beſtimmten Ortsgemarkung einverleibt und den Gemarkungsrechten unterworfen ſind.

§. 8.

In Polizeiſachen haben die Standesherren zwar wie andere Unterthanen die Polizeigeſetze zu beobachten. Aber für ihre Perſon unterliegen die Häupter der ſtandesherrlichen Familien innerhalb ihrer Standesgebiete keiner ſtändigen exekutiven Polizeigewalt, ſondern ſie ſind nur Uns allein und denjenigen, die Wir etwa in vorkommenden Fällen beſonders beauftragen werden, für polizeiwidrige Handlungen verantwortlich. Auſſerhalb ihrer Standesgebiete ſtehen ſie unter

denjenigen polizeilichen Obrigkeiten, denen Unsere privilegirtesten Staatsbürger unterworfen sind.

§. 9.

In peinlichen Fällen setzen Wir die nähere Bestimmung der den Häuptern der standesherrlichen Häuser durch den 28ten Artikel der Bundesakte vergönnten Austrägal-Instanz auf Uebereinkunft mit ihnen aus. Des nämlichen Standes-Privilegii sind auch ihre Gemahlinnen und Kinder, während den Lebzeiten ihrer Gatten und Väter, theilhaftig. Die übrigen Glieder der standesherrlichen Familien hingegen haben hierin den Gerichtsstand der privilegirtesten Unterthanen.

Die in Kriminalsachen gegen Standesherren bis zum wirklichen Prozeß etwa nöthigen polizeilichen Maaßregeln werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stande und Ansehen angemessenen Wegen ergriffen.

§. 10.

Die Lehenherrschaft über die Standesherren, welche Unsern alten Landen, und jenen, die Wir durch den Reichsfriedensrezeß 1803 oder durch den Preßburger Frieden erlangt haben, anhängt, und innerhalb Unseres souverainen Landesbezirks auszuüben ist, soll ferner fortbestehen.

§. 11.

In Betreff derjenigen Passivlehen der Standesherren, welche vorhin gegen das deutsche Reich, gegen die österreichische Monarchie im Ganzen, gegen nicht abgetretene kaiserlich österreichische Provinzen, gegen die Lande anderer Souveraine Lehenspflicht auf sich gehabt haben, begeben Wir Uns für alles Privatgut zu ihrem Vortheil der Uns angefallenen Lehenherrschaft. Dagegen verlangen Wir aber, daß die Standesherren alle Jurisdiktion, die sie innerhalb Unserer Lande behalten, ohne Ausnahme, mithin auch da, wo sie vorhin von Niemand zu Lehen gieng, als Thron-Mannlehen von Uns anerkennen.

§. 12.

Diejenigen Lehen, worüber den Standesherren die Lehensherrschaft über andere als souverain gewordene Herren zugestanden hat, bleiben demselben in so weit, als damit nur Güter, Renten und Rechte, die ein Privatmann als solcher haben kann, lehenbar sind.

§. 13.

Ueber die Personen, Unterthanen, Ortschaften und kanzleisäßigen Güter derjenigen Kavaliers, welche bisher ganz oder rücksichtlich einzelner Hoheitsrechte den Standesherren unterworfen waren, hört künftig alle obrigkeitliche Gewalt derselben, welchen Namen und Umfang sie auch immer gehabt haben mag, auf. Diese Kavaliere und ihre Besitzungen treten ganz in diejenigen Verhältnisse ein, in welchen der vormals unmittelbare Adel, und seine Besitzungen, künftig in Unserem souverainen Staate bestehen wird.

§. 14.

Die Unterthanen in den standesherrlichen Bezirken haben Uns als Souverain nach anliegender Formel *) den Huldigungseid zu leisten.

§. 15.

Den Standesherren bleibt ferner die Ernennung ihrer Beamten zu Ausübung der niedern Justiz und Polizei; jedoch sind sie hiebei an solche Subjekte gebunden, welche geprüft, und nach Unsern Landesgesetzen für fähig zu dergleichen Diensten erkannt sind.

Auch haben sie jedesmal den Ernannten Uns und Unserem Ministerio anzuzeigen. Das gleiche Ernennungsrecht bleibt auch den Standesherren rücksichtlich aller den Aemtern untergeordneten Polizei- und Justizbedienten, so weit nicht eine ausdrückliche Ausnahme von Uns gemacht ist.

*) In dem uns abschriftlich mitgetheilten Edikte lag diese Formel nicht bei.

§. 16.

Die zur Justiz- und Polizeiverwaltung bestimmten standesherrlichen Diener sind Uns nach anliegender Formel*) mit Handtreue zu verpflichten: Sie sind Uns und den von Uns niedergesetzten höhern Justiz- und Polizeistellen rücksichtlich ihrer ganzen Dienstleistung verantwortlich, und schuldig, Unsere und ihre Befehle in Dienstsachen zu befolgen. Sie können ohne Unser Vorwissen und Unsere Genehmigung nicht entlassen werden. Ihre Gehalte haben sie in der Regel aus den Einkünften, welche den Standesherren bleiben, zu beziehen; so weit nicht bisher Theile davon aus den Uns zufallenden Steuer- und Hoheits- oder aus den Amts- und Gemeindekassen bezogen worden sind, und dieses nach geschehener näherer Erörterung der Verhältnisse ferner von Uns zugelassen wird.

§. 17.

In Ausübung der bürgerlichen Jurisdiktion in zweiter Instanz über die amtssäßigen, in erster Instanz über die kanzleisäßigen Unterthanen der Standesbezirke, sodann der Straf- und peinlichen Gerichtsbarkeit innerhalb dieser Bezirke, so weit dieselbe nach Unserer Landesverfassung den mittlern Gerichten zugestanden wird, bewilligen Wir den Standesherren die Haltung von Justizkanzleien unter der Bedingung, daß sie dieselben aus den ihnen bleibenden Einkünften unterhalten, und daß diejenigen, welche darzu ein eigenes Personal von wenigstens zwei Räthen nicht aufstellen können oder wollen, sich einem nächstgelegenen inländischen Standesherren auf gewisse, von Uns zu genehmigende Bedingungen anschließen, wodurch sie bei deren Besetzung eine billige Konkurrenz erhalten.

Rücksichtlich der Ernennung, Verpflichtung und Dienst-

*) Ist uns ebenfalls nicht mitgetheilt worden.

verhältnisse der dazu gehörigen Diener, gilt im Allgemeinen eben das, was §. 15. über die Beamten angeordnet ist.

§. 18.

Zu Verwaltung der — den Standesherren bleibenden Einkünfte — stehet denselben die freie Ernennung und Haltung theils von Receptoren, Forst- und Bergbeamten, theils von Rent- oder Hofkammern zu. Die dahin gehörigen Diener sind als solche, und so ferne ihnen nicht Jurisdiktions- oder Polizeigewalt übertragen wird, in welchem Falle sie unter die Kathegorie des §. 15 und 16. gehören, Uns nicht zu verpflichten, müssen aber Unterthanen seyn, oder wenigstens naturalisirt werden, und als Unterthanen Uns huldigen. Gleiche Bewandniß hat es mit den Hofdienern der Standesherren. Sie können, wie zuvor, die bisher üblichen Hofwürden an ihren Höfen ertheilen. Bloße Titulatur-Ertheilung von Diensten werden Ihnen aber von Uns nicht zugestanden.

§. 19.

Die Gesetzgebung in allen ihren Theilen ist zwar ein Uns allein innerhalb Unserer Souverainitäts-Landen zustehendes Recht. Indessen rechnen Wir hieher nicht die Gebote und Verbote oder Verkündungen an einzelne Staatsbürger und staatsbürgerliche Versammlungen über das, was der, dem die vollziehende Gewalt anvertraut ist, als Willen des Gesetzes erkennt und zu vollziehen gedenkt. Solche Gebote und Verbote können die Standesherren und die ihnen untergeordnete vollziehende Behörden über alle diejenigen Gegenstände, die in den Umfang ihrer obrigkeitlichen Gewalt gehören, erlassen, und sind dafür Uns und den von Uns gesetzten obern Behörden verantwortlich.

§. 20.

Die Gnadenbriefe oder Privilegien, womit einem Ort, einem Stand oder einer Person bleibende Vorzüge, oder fortdauernde Ausnahmen von den Gesetzen und Verbindlich-

kolten des Staats ertheilt werden, sind Ausflüsse der Uns allein zustehenden gesetzgebenden Gewalt.

Bloße Loszählungen oder Dispensationen von Staatsangehörigen wegen einzelner vorübergehender Handlungen hingegen werden Wir den Standesherren und ihren untergeordneten Behörden nach Befinden in solchen Fällen zu ertheilen, zulassen, wo in den Gesetzen selbst der Wille des Gesetzgebers, daß unter gewissen Umständen Ausnahmen statt haben sollen, ausgedruckt ist.

§. 21.

Die Publikation der Gesetze geschieht in den Standesbezirken ganz eben so, wie auf die auch in Unsern übrigen Landen übliche Art.

Einstweilen, und bis auf Aenderung, bleibt es in den mediatisirten Landen, die zu Unserer Souverainität gehören, bei der bisher dort eingeführten Gesetzgebung.

§. 22.

Die Jurisdiktion in bürgerlichen, Rechts- und polizeilichen Strafsachen ist künftig von den landesherrlichen Aemtern ganz mit eben dem Gewaltsumfange zu verwalten, wie sie von den Aemtern Unserer alten Lande besorgt wird. Jedoch kann sich ihre Gewalt nie weiter als auf den Umfang ihrer standesherrlichen Bezirke erstrecken.

In Kriminalsachen sind nur die Prozesse, bis sie zur Entscheidung reif sind, die von der höhern Gerichtsbehörde gefällt werden muß, von den standesherrlichen Aemtern zu instruiren. Dahingegen hören für die Zukunft alle von den Standesherren und in ihrem Namen ausgeübten rentbaren Rechte in ritterschaftlichen und andern Ortschaften Unserer Souverainitätslande, ausserhalb ihrer Standesgebiete, auf.

In Ehesachen gehören alle Verhandlungen, so weit sie in den Gränzen der gütlichen Vereinbarung bleiben, vor dieselbe.

Wegen der Eheprozesse aber bleibt es bis auf weitere Verfügung bei der bisher in den mediatisirten Landen üblichen

Behandlungsart. Wegen des Gewaltumfangs der mittlern Gerichte beziehen Wir Uns auf §. 17. Er ist dem Unserer Hofgerichte analog.

§. 23.

In Hinsicht auf die Polizeiverwaltung stellen Wir als Regel auf, daß alle diejenigen Gegenstände, welche nicht hierunter namentlich ausgenommen und ausschließlich der obern Polizeigewalt vorbehalten sind, der ordentlichen Leitung und Obsorge der standesherrlichen Behörden unter der Oberaufsicht Unserer Landes- und Provinzstellen, und mit der Einschränkung überlassen werden, daß Unsere und ihre Einschreitung, Leitung und Anordnung sowohl in Rekursfällen der Betheiligten, als auch sonst, so oft und so weit es gut gefunden wird, eintreten können. — Unter jene der Oberpolizei ausschließlich vorbehaltene Gegenstände gehören folgende:

§. 24.

Die Bildung, Bestättigung oder Auflösung von Gemeinden-Körperschaften und Staatsanstalten, die Bestimmung ihrer Verfassungen, die Ertheilung von Rechten und Freiheiten an sie.

§. 25.

Das Erkenntniß über die Befähigung der Kandidaten in allen Fächern, wozu höhere wissenschaftliche Kenntnisse erfordert werden. Die Erlaubniß-Ertheilung in diesen Fächern, namentlich im rechtlichen, medizinischen, chirurgischen Fache zu praktiziren.

Die Ernennung zu Physikaten und Landes-Chirurgaten, so weit die Besoldungen solcher Stellen ganz oder vorzüglich aus solchen Kassen geschöpft werden, welche bei der Abtheilung der Einkünfte Uns zufallen, oder zum größern Theil oder ganz aus Landes- oder Gemeindskassen abgereicht werden.

§. 26.

Die Wahrung, Erhaltung und Berichtigung Unserer

Landesgränzen sowohl, als überhaupt aller Uns und Un Lande gegen Auswärtige zukommende Berechtigungen.

Die Besorgung des Interesse Unsers Staats und sei Theile in den Verhältnissen mit Auswärtigen, rücksichtli. aller Zweige des öffentlichen Wohls.

§. 27.

Die Annahme Landfremder jeder Religion zu Landes Unterthanen, die Entlassungen der Unterthanen ausser Lande

§. 28.

Die Ertheilung von Gewerbs- und Handelsfreihei aller Art, namentlich von Mühlen- Bau- und W Konceſſionen, von freier Ein- und Ausfuhr der Pro von Stadt- und Markt-Berechtigungen.

§. 29.

Das Münz-Recht.

§. 30.

Das Post-Recht und die dazu gehörigen polizeilichen Einrichtungen.

§. 31.

Die Sorge für die Errichtung und Erhaltung der öf fentlichen Post- und Landesstraßen, auch den Bau der schiff baren Flüsse und Ströme, so weit alles dieses auf größere Bezirke sich ausdehnt, auch öffentliche Verwendungen und artificielle Kenntnisse fordert. Das Geleits-Recht. Die Er theilung von Floß-Gerechtigkeiten, Fahr-Rechten, Markt Schiffs-Privilegien.

§. 32.

Die Oberaufsicht über die Waldkultur, die Anstalten zu Verhinderung der Wald-Devastationen, die Anordnung der zu diesem Ende anzustellenden Visitationen, die Verbote des Holzverkaufs ausser Landes, wo es nöthig erachtet wird; die Erkenntnisse über die Befähigung der Forstkandidaten, die gesetzliche Bestimmung der Forsttaxen und Strafen, und

ihre Ermäßigung in Rekursfällen, welche Befugnisse Gegenstände der Uns allein zustehenden Oberforsteilichkeit sind.

§. 33.

Rücksichtlich aller in Unsern Landen vorhandenen Religionen gebühret Uns allein und dem jeweiligen Souverain die Kirchenherrlichkeit, und rücksichtlich der protestantischen Religionen, insbesondere die Kirchengewalt.

§. 34.

Hiernach behalten Wir im Allgemeinen Uns vor, das Recht, Religionen zu dulden, ihnen Religionsübung zu gestatten, die Prüfung und Approbation der Kandidaten zu Geistlichen und Lehrstellen; die Zulassung der von den Patronen zu Kirchendiensten präsentirten Subjekten von Staats wegen; die Einwilligungs-Ertheilung und, nach Befinden, Mitwirkung bei Pfründ-Resignationen, Pfründ-Einungen und Theilungen; die Aufsicht auf die Amtsführung der Geistlichen, der Lehrer und die Ordnung der Schul- und Unterrichtsanstalten, welche bei den Katholiken durch die Verhältnisse mit der Kirchengewalt modifizirt ist; die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Kirchenfabriken und Lokalstiftungen zum Kirchen- und Schulwesen; die nähere Aufsicht über Provinzialstiftungen, jedoch mit Vorbehalt der Stiftungsgesetzlichen Anordnungen, die Anordnung von Kirchenbaulichkeiten und deren Leitung.

§. 35.

Bei der protestantischen Kirche insbesondere gebühret Uns das Recht, Kirchenordnungen zu machen, Konsistorien und Kirchenräthe anzuordnen, Diöcesen zu organisiren, Superintendenten und Inspektoren zu ernennen, und überhaupt stehet Uns, als protestantischen Landesherrn zu, die ganze geistliche Regierung in ihrem vollen Umfange zu leiten, wobei Wir sorgfältigst darauf zu achten gesonnen sind, daß der Unterricht in den Kirchen und Schulen Unserer Lande nicht in den Vortrag einer bloßen Moral ausarten, sondern

daß stets der lebendige Glaube an Jesum, den Erlöser und Sohn Gottes, gelehrt und aufrecht erhalten werde.

§. 36.

Den Standesherren bleibt die Vergebung von Kirchen- und Schuldiensten an geprüfte und dienstfähig anerkannte Subjekte an allen Orten Unserer Lande, wo sie Patronatrechte hergebracht haben, wobei Wir Uns die Uebereinkunft mit ihnen wegen Vergebung der Pfründen an Orten, wo ein schickliches Lokale zu Landdechaneyen, Superintenduren und Inspektoraten ist, nach Umständen vorbehalten. Ferner behalten sie die Verwaltungsobsorge für Kirchen, Fabriken, Lokalstiftungen, Patronatstiftungen, wovon sie Patronen sind, unter Unserer Oberaufsicht.

§. 37.

Das Recht der Militärkonskription fällt mit dem ganzen Umfange der Militärgewalt an Uns. Daher gebührt Uns auch die Disposition über diejenigen Landeskassen und Einkünfte, die bisher zu Bestreitung des Militäraufwands bestimmt waren.

§. 38.

Unter das Recht der Auflagen, welches Uns zukömmt, rechnen Wir:

a) Die Besteuerung, wobei angeordnet wird, daß die Liegenschaften und Einkünfte der Standesherren eben so, wie die der Fürsten Unseres Hauses in ordentliche Schatzungen gelegt werden sollen.

b) Den Accis, Licent, Pfund-Zoll und alle Abgaben, die auf Gegenstände des Luxus gelegt werden dürften.

c) Die Nutzungen der Wasserstraßen von Seen, schiffbaren Strömen und Flüssen, namentlich Wasserzoll, Flotzgeld, Wasserfallzins.

d) Den Ertrag der Land- Heer- und Poststraßen, namentlich Landzoll, Geleitsgeld. — Das Chaussee- u. Brücken-

geld ist der Unterhaltung der Chausseen und Brücken eigends gewidmet.

e) Das Besalzungs-Recht.

f) Das Salpeter-Regal.

g) Das Recht über herren- und erbloses Gut. — Die Lacherben-Gelder. Das Bestand-Erbe, wo es hergebracht ist.

h) Das Stempel-Papier.

i) Die gesetzgebende und oberstrichterliche Gewalt in Bergwerksachen, namentlich auch das Recht, Schurfzettel in dem standesherrlichen Eigenthum zu ertheilen; das Vorkaufsrecht der Bergwerks-Ausbeuten.

§. 39.

Als theilbar zwischen Uns und dem Standesherrn erkennen Wir:

a) Das Ohmgeld.

b) Die Juden-Schutzgelder.

Ueber diese Zweige von Einkünften behalten Wir Uns vor, nach näherer Erörterung der bestehenden Verhältnisse, in den einzelnen mediatisirten Landen, das Weitere zu bestimmen.

c) Die Gerichtsbarkeits- und Polizei-Gefälle, auch Taxen und Sporteln, welche in so weit den Standesherren zufallen, als die Jurisdiktions- und Polizei-Geschäfte von den Stellen, welche sie besetzen und besolden, besorgt werden, wobei sie jedoch verbunden sind, Unsern jetzt oder künftig emanirenden landesherrlichen Tax- und Sportel-Ordnungen sich zu unterwerfen.

§. 40.

Den Standesherren allein verbleiben:

a) alle Einkünfte von ihren Domanialhöfen, eigenthümlichen Gütern, Schäfereyen, Erblehen.

b) Alle bisher bezogene Zehnden- und Bodenzinnse, wobei Wir anordnen, daß künftig der Neubruchzehnde dem ordentlichen Zehndherrn zufallen solle, jedoch mit Ausnahme des Falles, wenn aus unzehndbarem Felde eine neue Orts-

oder Hofs-Anlage gemacht wird, wo er Uns als Oberherrn gehört.

c) Die eigenthümlichen Brauereien, Bier- Wein- Brandwein-Verlag.

d) Alle aus dem Leibeigenschaftsverband fließende Abgaben, als Leibschilling, Rauchhühner, Todtfall, Manumissionsgebühren ꝛc. ꝛc.

e) Die Zwangnutzungen, die sich auf einzelne Ortschaften und kleinere Distrikte beschränken, als Bannkeltern, Bannbackösen, Bannmühlen, Bannwein, Bannbraurecht.

f) Die Recognitionen von Gewerben, so fern sie nicht die Stelle der Gewerbsschatzung vertreten, nebst den bisher üblichen Nutzungen des Alleinhandels, oder der ausschließlichen Gewerbtreibungen; z. B. Alleinhandel mit Eisen, Kupfer, Kaminfegerei-Pacht ꝛc. ꝛc. jedoch unter der Bedingung, sich, wenn Wir es für das Wohl des Landes verträglich finden, den Abkauf dieser Nutzungen gegen den Durchschnitts-Ertrag jederzeit gefallen zu lassen.

g) Die Einkünfte der Bergwerke, jedoch unter den oben §. 38. Lit. i. enthaltenen Bestimmungen.

h) Die Forst-Gefälle.

i) Die Jagd- und Fischerei-Nutzungen, die sie bisher gehabt haben.

k) Die bisher unter ihrer Disposition gestandenen herrschaftlichen Frohnden und Frohnd-Reluitions-Gelder.

l) Die nach den Landesgesetzen statt findende Abzugs- und Emigrations-Gebühren.

§. 41.

Wenn Abgaben in den mediatisirten Landen vorkommen sollten, welche nicht unter eine der vorhin spezifizirten Klassen gehören, so behalten Wir Uns die besondere Bestimmung darüber vor.

§. 42.

Die Landes-, Cent-, Amts-, Straßen-, Flußbau-Kassen

und die dahin gehörigen Anstalten, besonders die Landes- und Amtsfrohnden, kommen ganz unter die Leitung Unserer einschlagenden obrigkeitlichen Behörden.

§. 43.

Bei der Schuldenabtheilung zwischen Uns und den Standesherren sind die Landes-, Kammer- und Privatschulden jener Herren wohl zu unterscheiden. Die Landesschulden müssen, so weit die Aktiva und die ordentlichen Einkünfte der einschlagenden Landeskassen nicht reichen, durch ausserordentliche Kontributionen getilgt werden. Die Kammerschulden sind eben so, wie die Aktiva der Kameralkasse, zwischen Uns und dem Standesherrn nach dem Verhältniß der Kammereinkünfte zu theilen, die Uns zufallen, und den Standesherren verbleiben. Die Privatschulden der letztern fallen ihnen allein zur Zahlung heim.

§. 44.

Was die Pensionisten betrifft, so werden Wir diejenigen übernehmen, welche zuletzt vor ihrer Pensionirung solche Aemter begleitet haben, deren Besoldung verfassungsmäßig auf Kassen beruhet, die Uns allein zufallen, so wie von den Standesherren diejenigen zu übernehmen sind, die unmittelbar vor der Pensionirung Aemter, deren Besoldung auf bloßen Patrimonialeinkünften des Standesherrn ruht, verwaltet haben.

Die Pensionen der übrigen aus der Kameralkasse besoldeten Diener und ihrer Relicten werden zwischen Uns und dem Standesherrn pro rata der — beiden zufallenden — Kammereinkünfte getheilt.

Eben diese Regel gilt rücksichtlich ehemals überrheinischer Diener-Pensionen, so fern sie in die Kathegorie des §. 73 und 74 des Reichsfriedensrezesses von 1803 fallen. Die Pensionen der Mitglieder und Diener aufgehobener geistlicher Korporationen sind zwischen Uns und den Standesherren nach dem Verhältniß der Einkünfte solcher Korporationen

zu theilen, die Uns zufallen, und die den Standesherren bleiben.

Indem Wir hiemit im Allgemeinen Unsern höchsten Willen über den Umfang Unserer Souverainitäts-Gewalt über die Uns zugewandten Standesherren und ihre Standesgebiete zu erkennen gegeben haben, behalten Wir Uns die nähere definitive Bestimmung, rücksichtlich der sämmtlichen obigen Punkte in ihrer Anwendung auf die gedachten einzelnen Lande, noch bevor.

In Urkund dessen haben Wir dieser Fertigung Unser größeres Staatssiegel beidrucken lassen.

So geschehen Carlsruhe den 20ten März 1807.

vdt. Frhr. von Gailing.

(L. S.) vdt. F. v. Brauer.

Auf Sr. königlichen Hoheit Spezialbefehl
Ring.

10.

Unpartheiische Justizpflege im Nassauischen.

In der Note Heft 3. S. 476. hatten wir geäussert, in praxi finde zwar die Entscheidung in zweifelhaften Fällen contra Fiscum in mehreren Staaten Statt, aber eine förmliche Verordnung sey uns ausser der abgedruckten herzoglich Nassauischen nicht bekannt. Nun theilt man uns aber eine ältere fürstlich Nassauische Verordnung mit, aus welcher erhellet, daß diese Verfügung schon zu einer Zeit bestand, wo der Fürst noch kein Souverain war. Diese ältere, auch jetzt noch

geltende, dem Fürsten und seinen Räthen so viel Ehre machende, Verordnung lassen wir hier mit Vergnügen abdrucken. Sie lautet:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Fürst zu Nassau, Pfalzgraf bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben bei verschiedenen Veranlassungen wahrzunehmen gehabt, daß Gemeinheiten, einzelne Unterthanen und Individuen in Fällen, wo sie ihre erworbene Rechte durch die von Unserer Hofkammer Namens des Fiskus erlassene Verfügungen für gekränkt erachten; öfters in der irrigen Meinung stehen, daß dergleichen Verfügungen von Uns in der Eigenschaft als Landesherr und Regent, selbsten sanctionirt seyen, und daß daher gegen dieselben die gewöhnlichen Rechtsmittel nicht ergriffen werden könnten.

Diese irrige Meinung wird zwar schon durch die Reichsgesetze, namentlich durch den Art. 19. §. 6. der neuesten Wahlkapitulation, durch das bisherige Verfahren Unserer Landesstellen gegen Unsern Fiskum, welche gegen denselben die unrücksichtlichste Justiz zu administriren, ohnehin schon angewiesen sind, und durch den geraden Justizgang in Unsern fürstlichen Landen hinlänglich widerlegt. Indessen finden Wir Uns dennoch veranlaßt, diese irrige Ansicht der Verhältnisse Unserer Unterthanen gegen den Fiskum, welche in ihren Folgen höchst unangenehm und für erstere ganz vorzüglich beschwerlich ist, auch zu vielfältigen Kollisionen bereits die Veranlassung gegeben hat, durch die gegenwärtige Verordnung gänzlich zu entfernen.

Wir erklären daher und wollen, daß die schon bestehende Verordnung a) dahin erneuert werde, daß ein Jeder, der sich durch eine von Unserer Hofkammer Namens des Fiskus erlassene Verfügung für beschwert, und seine wohlhergebrachten

---

a) Diese ältere Verordnung ist uns nicht bekannt.

Rechte gekränkt erachtet, sich desfalls und überhaupt in allen fiskalischen Sachen in rechtlichen Wegen, wenn er damit auszulangen gedenkt, an Unser fürstliches Hofgericht in erster Instanz zu wenden, und seine Klage und Beschwerde wider den Procuratorem fisci anzustellen hat. Diese Behörde ist in solchen Fällen ihrer Uns geleisteten Pflichten ipso jure, entlassen, und ein für allemal ausdrücklich angewiesen, solche Klagen nicht nur anzunehmen, sondern auch in zweifelhaften Fällen jederzeit eher gegen den Fiskus, als zu dessen Vortheil, die Sache zu entscheiden, und überhaupt in der gewöhnlichen, gegen alle privilegirte Personen, welche in erster Instanz unter Unserem Hofgerichte stehen, eintretenden Prozeßform in einem solchen gegen den Fiskum entstandenen Rechtsstreit zu verfahren, auch ohne alle Rücksicht die rechtliche Verfügungen zu treffen. Sollte aber die Beschwerde durch eine untergeordnete Kameralbehörde, als z. B. durch eine Rentey oder Kellerey veranlaßt werden; so findet zuerst die Anzeige und Bitte um Remedur bei Unserer Hofkammer statt, und im Entstehungsfalle derselben tritt alsdann die Klage contra procuratorem fisci ebenfalls ein.

Damit nun diese Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelangen, und von Unseren Unterthanen derselben gehorsamlich nachgelebet werden möge; so soll dieselbe zum Druck befördert und herkömmlichermaßen bekannt gemacht werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten fürstlichen Insiegels. So geschehen, Biberich, den 11ten May 1805.

(L. S.) Friedrich August,
Fürst zu Nassau.

Als historische Bemerkung zu dieser Verordnung müssen wir auf folgende Stelle in Häberlin's Staatsarchiv S. 88. Heft 53. hinweisen:

»Ebenso *), heißt es daselbst, benimmt sich das Justizkollegium. Es trug nie Bedenken, dem Fürsten zu sagen, daß das Princip. in dubio contra Fiscum, von ihm streng befolgt werde. Das erstemal, als solches beim vorigen Fürsten mündlich geschah, wunderte er sich über die Härte dieses Grundsatzes. Als ihm aber die nöthigen Erläuterungen gegeben wurden, gab er seinen Beifall mit dem Befehl zu erkennen, es ferner darnach zu halten.«

11.

Ueber die Pflicht der hohen Souverains des Rheinischen Bundes:

das Schicksal der, durch die Bundesakte, unter ihre Souverainität gekommenen ehemaligen Reichsstände nicht in die unbeschränkte Willkühr der Diener zu legen; sondern daß dasselbe mit Gerechtigkeit und edler Schonung bestimmt werde, zu einem vorzüglichen Gegenstande ihrer eigenen Vorsorge und Aufmerksamkeit zu machen. — Zweitens: Ueber das dem Protektor des Bundes zustehende Recht: die submittirten Fürsten gegen alle bundesaktswidrige Eingriffe und Anmaßungen zu schützen.

Vom Herrn Sekretär Doerr zu Braunfels.

§. 1.

Das Loos der Fürsten, welche durch den Rheinischen Bund der Souverainität ihrer ehemaligen Mitstände unterworfen

*) Wie die Regierung in Steuersachen, welche sich als die Stellvertreterin der Unterthanen ansieht, benimmt, hievon ein andersmal, wenn wir vom Steuerwesen im Rheinischen Bundesstaate überhaupt Nachricht geben.
D. V.

worden a), wird jedem Wohlgesinnten zuverläßig in einem hohen Grade traurig erscheinen, und seine Theilnahme um so mehr erregen, als es vom Verhängnisse in einer Zeit geworfen ward, in welcher, in unserm deutschen Vaterlande, jeder dem reißenden Strome der politischen Stürme und Revolutionen glücklich entgangen zu seyn glaubte. Wen daher die noch nicht unterdrückte Stimme des Gewissens überhaupt schon dem Unglücklichen mit edler Schonung zu begegnen ermahnt, der wird gewiß in der Lage dieser, durch das strenge und unerwartete Gebot der Umstände aus ihrem erhabenen Wirkungskreise versetzter Fürsten, der Aufforderungen und Gründe dazu noch viel mehrere finden; auch gerne ein Wort vernehmen, das frei von allen Nebenabsichten, von einem völlig Uninteressirten und ohne Vor- und Mitwissen irgend eines Andern, folglich wahrlich jedem Submittirten unbekannt, geschrieben worden, um einen schädlichen und höchst irrigen Wahn zu widerlegen, und den Souverainen die eigene Sorge für das Schicksal jener Fürsten zu empfehlen.

§. 2.

Es mag die Zeit geschlagene Wunden heilen und tiefen Schmerz besänftigen und lindern können; allein ernstlich gefaßte Entschließungen der Gerechtigkeit und Großmuth wird sie aus der Seele des Rechtschaffenen sicher nie zu vertilgen vermögen. Indessen kann, wie leider! manche traurige Erfahrung im Großen, wie im Kleinen lehrt, auch der Wohlgesinnteste und Beste, aus Irrthum und übler Wahl der Mittel, den rechten Weg und mit ihm das gute und erwünschte Ziel gar leicht verfehlen; es darf daher auch nicht befremden, wenn manche der submittirten Fürsten noch oft

a) Zu bemerken ist, daß unter der Benennung: submittirte Fürsten, in diesem Aufsatze, alle durch die Bundesakte unter Souverainität gekommene Reichsstände begriffen werden.

mit bangen und beunruhigenden Zweifeln der Zukunft und der völligen Aufklärung ihres Looses entgegensehen; oder, wie alle vom Schicksal gebeugte, diesem und den Menschen vielleicht zu sehr mißtrauen sollten.

§. 3.

So wie indessen, auch in dieser Hinsicht, von dem Benehmen der Souveraine gar vieles abhängen wird, so kann es, im Verhältnisse derselben zu den Submittirten, Ereignisse geben, durch welche dieser Mangel an Vertrauen auch bei dem Vertrauenvollesten entstehen, bei dem ohnehin ängstlich besorgten aber eine sehr traurige Höhe erreichen müßte. Wie würden in der Seele dessen noch Zuversicht und guter Glaube bestehen können, der zur Ueberzeugung gegründete Veranlassung erhielt: daß sein ganzes Schicksal in die Willkühr bestellter Kommissarien und Kommissionen gelegt worden; — oder daß der Souverain, in Betreff seines Verhältnisses zu ihm, im Wahne einer völligen Unumschränktheit und Ungebundenheit lebe? Es hat dem Verfasser daher der Mühe zu verlohnen geschienen, nach Kräften zu zeigen: wie durchaus irrig dieser Wahn sey, und wie sehr, durch jene Hingabe und eigene Entschlagung, ein Gerechtigkeit wollender Souverain seinen Zweck zu verfehlen Gefahr laufe.

§. 4.

Es muß bei ernstlichem Nachdenken einleuchten: daß einzig und allein den Dienern die Auslegung und Anwendung der Bundesakte gegen die Submittirten überlassen, diese in die fast unvermeidliche Gefahr setzen heißt, mit Mangel an Schonung und Gerechtigkeit behandelt zu werden, und daß daher jeder Souverain nicht leicht eine heiligere Pflicht haben könne, als um das Schicksal der, zu seinem Vortheile, unverschuldet in eine beschränktere Lage gekommenen Fürsten sich, im eigentlichen und edlen Sinne des Wortes, selbst zu bekümmern, und nichts gegen dieselben verfügen zu lassen,

das nicht zuvor von ihm reiflich geprüft und für gerecht erkannt worden ist. Es bedarf, um die Bundesakte nach ihrem ganzen Inhalte zu verstehen und auszulegen, keines Advokatenblickes und keiner, in Heeren halbvermoderter Folianten erworbenen, Geist und Herz tödtenden Gelehrsamkeit. Im Gegentheil wird, was zu einem richtigen Verständnisse gehört, jeder Souverain sich durch wenige, aber zweckmäßige Lektüre, durch ernstliche Berathung mit einem gutgesinnten und rechtschaffenen Minister und sorgfältige Prüfung der, von Seiten der Submittirten erscheinenden, Beurtheilungen der Bundesakte gar leicht erwerben können, und auch lieber mit Anstrengung und Mühe erwerben, als durch Ungerechtigkeiten bei Zeitgenossen und Nachwelt seinen Namen beflecken und der Bosheit und Schadenfreude das Vergnügen bereiten wollen, an gefallener Größe ungestraft und ungeahndet zu nagen.

§. 5.

Nie wird, bei nur einiger Kenntniß des Menschen und der Lage eines Dieners, von diesen sich völlige Unpartheilichkeit und Gerechtigkeit gegen die Submittirten erwarten lassen, wenn das Interesse ihres Souverains dabei ins Spiel kommt. Selbst frei von üblem Willen werden sie sehr natürlich den Vortheil ihres Herrn immer lebhafter wünschen, als den Vortheil der Submittirten, sich selbst beinahe unbewußt und unwillkührlich Parthie gegen diese nehmen, und in allen, nur etwas zweifelhaften Fällen, die ganze Kunst einer gezwungenen und falschen Auslegung aufbieten. Sie werden die grosen Opfer, welche der Submittirte bereits unverschuldeter Weise hat bringen müssen, gar zu leicht über der Entdeckung zu vergessen geneigt seyn: daß man demselben noch mehr hätte entziehen können; daß das Ganze noch schöner vereinfacht und auf weitere Kosten des Submittirten, die Macht und der Aufwand ihres Souverains, vielleicht auch ihre liebe Besoldung noch vermehrt und ausgedehnt

werden könnten; wiewohl freilich zu solchen Zwecken keinen deutschen Fürsten das Loos der Unterwerfung getroffen hat, auch kein Wohldenkender auf die Trümmer des Glücks seiner Brüder seinen Glanz wird bauen wollen. Es haben überhaupt von jeher Deutschlands erhabenste und beste Regenten ihr Glück und ihre Größe nicht in eitlem Prunke und kostspieligen Tändeleien, sondern in väterlicher und gerechter Sorge für ihr Volk und in Uebung edler Menschlichkeit und Mäßigung gesucht, und wahrlich auch, wie ein König von Sachsen, ein Großherzog von Baden und von Hessen, der Menschheit zur Freude und zur Ehre gefunden. Gebe Gott, zumal in unsern Tagen, daß alle Herrscher die Bahn dieser Edlen betreten, und an ihrem erhabenen Beispiele lernen und fühlen mögen, wie schön und herrlich sich weise Genügsamkeit und Gerechtigkeit in ihren göttlichen Früchten lohnen!

§. 6.

Sollte gar noch in die Willkühr eines Kollegiums das Schicksal der Submittirten gelegt werden, dann würde für dieselben vollends zu fürchten seyn und die kollegialische Berathung nur zu bald in einem bloßen Wettstreite in Erfindung und Herbeiziehung dem Souveraine vortheilhafter Auslegungen bestehen; ein Kampf, in welchem der Rechtschaffene, der die Stimme der Mißbilligung und des Unwillens erheben wollte, gewiß überschrien werden würde und unterliegen müßte; während seine, von unlauteren Absichten geleitete Kollegen, im Gefühle ihrer Uebermacht und des Vortheils, ihr Unrecht noch mit Andern zu theilen und für das vorgebliche Interesse ihres Herrn zu streiten, mit schreiender Ungerechtigkeit gegen die Submittirten verfühven, und sich völlig ausser Verantwortung glaubten, weil keiner unmittelbar selbst Hand anlegte, sondern alle, in schrecklicher Gemeinschaft, auf das ausersehene Schlachtopfer losdrückten.

§. 7.

Mehr als des bisher Gesagten bedarf es wohl nicht,

um sich vollkommen überzeugt zu halten, daß nie ein Souverain wohl und weise handeln wird, der, in der Bestimmung seines künftigen Verhältnisses zu den Submittirten, seine Diener zu unumschränkten Gewalthabern und Richtern macht. Gewiß würde in einem solchen Falle, auch gegen die klarsten Vorschriften der Bundesakte, noch gar manche Gerechtsame unwiederbringlich für die Submittirten verloren gehen, wenn dieselben nicht von ihrem sowohl als des Bundes erhabenen Beschützer strenge und gerechte Handhabung in dem ihnen verbliebenen Umfange von Rechten mit hoher Zuversicht erwarten könnten; so gerne vielleicht auch ein schmeichlerischer und nach Gunst schnappender Höfling seinen Herrn vom Gegentheil bereden mögte.

§. 8.

Je größer die Opfer sind, welche vom schnellen Sturze der alten Verfassung den unter Souverainität gekommenen Fürsten aufgelegt worden, um so lauter und dringender mußte den großen Stifter und Protektor des Bundes für sie die Stimme der Großmuth und Gerechtigkeit um Schutz und edle Theilnahme an ihrem unverschuldeten Schicksale aufrufen. Wie sehr diese Aufforderung beachtet worden, hat der Erfolg gezeigt; denn sicher ist, die Submittirten vor Eingriffen und weiterem Verluste zu bewahren, von demselben nichts unterlassen worden. Er hat ihnen nicht nur feierlich durch das Fundamentalgesetz des Bundes die verbliebenen Gerechtsame garantirt; sondern ausserdem auch noch mit der ausdrücklichen Bedingung: daß sie im ungestörten Besitze und Genusse derselben verbleiben sollten, die auf die Souveraine übertragenen Rechte von seinen Kommissarien jedesmal übergeben und von den Bevollmächtigten der Souveraine annehmen lassen.

§. 9.

Je heiliger, je fester und gerechter nach diesem die gegen die Submittirten eingegangene Verpflichtung des Kaisers ist,

um so weniger läßt im Ernste sich annehmen, daß er dieselbe, kaum wenige Wochen nach ihrer feierlichen Uebernahme, durch ein Schreiben habe widerrufen wollen, das von ihm, über sein künftiges Verhältniß zu dem Bunde, im September des vorigen Jahres an den Fürsten Primas erlassen worden a). Es bedarf indessen auch nur einer halb richtigen Auslegung, um einzusehen, daß durch die darin befindliche Erklärung des Kaisers: sich, da er die Fürsten des Bundes als Souveraine »anerkannt« habe, in die innern Angelegenheiten ihrer Staaten nicht mischen zu wollen, und daß die Streitigkeiten der Souveraine mit ihren Unterthanen an einen fremden Gerichtshof nicht gebracht werden könnten, — die Bundesakte in keiner ihrer Bestimmungen aufgehoben und vernichtet, sondern den Gliedern des Bundes blos ihre in der Bundesakte bereits anerkannte Unumschränktheit in der inneren Verwaltung und Regierung ihrer eigenthümlichen Lande und Unterthanen b) zur Vermeidung alles Mißverstandes, nochmals besonders und bestimmt zugesichert und bestätigt worden sey. Indessen hat natürlich selbst diese Unumschränktheit ihre Gränzen und wird dem Zwecke und dem Grundgesetze des Bundes immer untergeordnet bleiben müssen; so daß auch in der inneren Regierung ihrer eigenthümlichen Lande von den Souverainen nichts wird vorgenommen und verfügt werden können, wodurch sie die gegen

---

a) Das Schreiben ist in dieser Zeitschrift H. 2. S. 240—244. abgedruckt.

b) In die Klasse der Unterthanen wird man hoffentlich doch keine Fürsten zählen wollen, welche, wie die Submittirten, selbst noch Branchen der obersten Gewalt auszuüben haben, und in einem großen Staatenverein einen eigenen, durch ein feierliches Staatsgesetz garantirten Stand bilden. Man lese hierüber den schönen und gründlichen Aufsatz Heft 5. Nr. 22, der überhaupt allen denen, welche die Rechte der Souveraine über die Submittirten für unendlich halten, zur ernstlichsten Beherzigung gar sehr zu empfehlen ist.

den Bund übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, auſſer Stand geſetzt werden würden.

§. 10.

Es würde alſo, wie wohl hinlänglich gezeigt worden, aus der angeführten Stelle das Geringſte zum Nachtheile der Submittirten beweiſen zu wollen, eine unbegreifliche Verkehrtheit des Verſtandes und des Herzens verrathen und den erhabenen Protektor des Bundes einer, mit ſeiner erkannten Größe und Feſtigkeit ſehr ſtark kontraſtirenden Schwäche beſchuldigen heißen. Soll daher das Fundamentalgeſetz des Bundes überhaupt bindende Kraft haben, ſo werden die Souveraine ſich eine bundesaktswidrige Anmaßung gegen die Submittirten eben ſo wenig, als irgend eine andere Uebertretung dieſes Staatsgeſetzes erlauben dürfen; welches, wie eine, gewiß in jeder Hinſicht unverwerfliche und hochzuachtende Autorität, den Beſorgten zum Troſte, beſtimmt ſagt, von dem Protektor des Bundes, in ſeinem ganzen Inhalte, verbürgt worden iſt a).

§. 11.

Je entſchiedener aber, bei Verbindungen kleinerer Staaten, unter dem Schutze und der Leitung eines Mächtigeren, bei erſteren ſich von jeher der Hang nach Unabhängigkeit und Abwerfung läſtiger Einſchränkungen gezeigt hat; um ſo mehr wird der Protektor des Rheiniſchen Bundes darüber wachen, daß das Fundamentalgeſetz deſſelben als eine, nach allen ihren Beſtimmungen heilige und unverletzliche Urkunde von allen Gliedern des Bundes angeſehen und beobachtet werde. Ihm wird in der Geſchichte der Völker und namentlich ſeines eigenen Staates die, leider! nur zu richtige Bemerkung nicht entgangen ſeyn, daß, ſo wie überhaupt gewöhnlich aus den kleinſten Anfängen die größten Dinge erwachſen, ſo auch durch ſcheinbar unbedeutende Uebertre-

a) Siehe Heft 1. Nr. 17. §. 9.

tungen und Abweichungen und deren gleichgültige Ueberſehung und Zulaſſung, ſchon oft die älteſten Verfaſſungen und Staatenvereine ihr mit Thränen und oft mit dem Blute von Tauſenden überſchwemmtes Grab gefunden haben. Es wird daher jeder weiſe und edle Souverain des Rheiniſchen Bundes, in ſeinem Verhältniſſe zu den Submittirten, die ſtrengſte Gerechtigkeit und Vorſicht zu üben und üben zu laſſen, ſich zur heiligſten Pflicht machen und an ſeinem Beiſpiele nicht bewähren wollen, wie ſelten in den Tagen des Glücks an die überſtandenen und noch möglichen Tage des Unglücks gedacht wird.

12.

K. Würtembergiſches Miniſterial-Reſkript und Aufforderung an ſämmtliche k. Vaſallen und Unterthanen, ihren Wohnſitz in die königlichen Staaten zu verlegen.

Neben dem Aufruf, welcher an alle königliche Unterthanen, ſo ſich in fremden Militärdienſten befinden, zur Rückkehr in ihr Vaterland unterm 29ten September dieſes Jahres erlaſſen worden iſt, werden ſämmtliche königliche Vaſallen und Unterthanen, welche in den königlichen Staaten Güter beſitzen, bisher aber ſich auſſerhalb derſelben aufhielten, welcher Geburt und Standes ſie ſeyen, auf allerhöchſten Befehl hiermit aufgefordert, ihren Wohnſitz in die königlichen Staaten zu verlegen, wobei zugleich denjenigen, welche durch dieſe Veränderung aus fremden Dienſtverhältniſſen zu treten genöthigt würden, eine gleichmäßige Anſtellung in den königlichen Dienſten zugeſichert wird.

Stuttgart, im königlichen Staatsminiſterium den 26ten Oktober 1806.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

In dieser Verfügung ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, daß solche auch die mediatisirten Fürsten und Grafen oder ehemaligen Reichsstände verbinde; allein die Ausdrücke in denselben sind doch so allgemein, daß man gezwungen ist, sie auch für diese geltend zu erklären, und wirklich ist sie wenigstens regierenden Grafen zugefertigt worden.

Die Konföderationsakte bestimmt im Art. 31 ausdrücklich, daß es den jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihren Erben frei stehen solle, in den Staaten der Konföderation, oder in jenen, die mit denselben alliirt sind, ihre Residenz aufzuschlagen; ja sie dürfen sogar in fremden Orten wohnen, wenn sie sich daselbst die Souverainität erhalten haben. Ueberdies giebt es mehrere Mediatisirten, die unter zwei und mehreren Souverains Besitzungen haben. So erkennt das Löwenstein-Wertheimische Haus die Souverainität des Fürsten Primas, des Königs von Würtemberg und der Großherzoge von Baden und Hessen. Wenn nun sämmtliche Souverains das nämliche forderten, wo sollte der Fürst oder die Grafen wohnen?

Es scheint daher, daß das vorstehende Ministerial-Reskript keinen eigentlichen Befehl enthalte, sondern blos der königliche Wunsch ausgedruckt werde, daß sämmtliche Vasallen den Wohnsitz im Würtembergischen dem in einem andern konföderirten oder alliirten Staate vorziehen mögten.

13.

Vertrag zwischen dem Großherzoge von Hessen und dem Fürsten zu Nassau-Weilburg, verschiedene ritterschaftliche Besitzungen betreffend.

In Gemäßheit des 25ten Artikels der Rheinischen Bundesakte wurde zwischen dem Bevollmächtigten des Herrn Großherzogs

von Hessen k. H. dem Herrn Regierungsrathe Freiherrn du Thil, und dem Bevollmächtigten des Herrn Fürsten von Nassau-Weilburg, dem Herrn Geheimenrathe von Gagern, wegen der zwischen beiden Staaten liegenden ritterschaftlichen Besitzungen bereits am 30ten August 1806 ein Vertrag abgeschlossen, von welchem wir hier einen getreuen Auszug liefern.

1.) Der Ort Dornassenheim [1]) wird dem fürstlichen Hause Nassau zugesichert, um Bestandtheil des Amtes Reichelsheim [2]) zu werden.

2) Großherzoglich Hessischer Seits wird das fürstlich Nassauische dominium directum über die Lehenherrschaften zu Steinfurt, dem ritterschaftlichen Orte, womit die freiherrliche Familie von Löw vom Hause Nassau belehnt war, ohne Einwand anerkannt und nur die dermalige und künftige Souveraineté davon ausgenommen [3]).

3) Großherzoglich Hessischer Seits wird allen Hoheits-Ansprüchen auf die gräflich Bassenheimischen ritterschaftlichen Besitzungen, die durch die strittige Marktwaldung von dem Amte Homburg getrennt werden, entsagt. Die zwistige Frage wegen der Hoheit oder Souverainität über diese Mark bleibt in suspenso.

4) Dagegen wird fürstlich Nassauischer Seits den Hoheitsansprüchen auf alle andere ritterschaftlichen Orte in der

---

1) Dieser ritterschaftliche Ort steht nicht bei Büsching. Man findet ihn aber auf der Bünaischen Karte bei Reichelsheim. Er gränzt mit Staden und dem Solms-Rödelheimischen, die beide zur großherzogl. Hessischen Souverainität gehören. Der Ort hat übrigens 81 Häuser und 365 Einwohner.

2) Reichelsheim, ein Flecken von 155 Häusern und 729 Einwohnern, liegt eine Meile östlich von Friedberg. Es machte vorhin für sich ein fürstlich Nassau-Weilburgisches Amt aus.

3) Steinfurt liegt zwischen Friedberg und Buzbach gegen Münzenberg zu, ganz vom großherzoglich Hessischen umgeben.

Wetterau, namentlich auf die vier Orte der Ganerbschaft Staden: auf Beienheim, Mehlbach und Steinfurt [4]) entsagt, und werden diese Rechte an das großherzoglich Hessische Haus abgetreten.

5) Zur Anlegung einer Landstraße verlangt man großherzogl. Hessischer Seits die künftige Cession der äussersten Spitze des Amts Hohensolms', worin der Ort Mudersbach enthalten ist. Nassauischer Seits, noch unbekannt mit diesen Verhältnissen, sichert man diese Abtretung gegen ein vollständiges an die übrigen Nassauischen Besitzungen angränzendes Aequivalent zu, insofern jener Abtretung kein bedeutender noch ignorirter Anstand entgegensteht.

6) Großherzoglich Hessischer Seits übernimmt man, das Anerkenntniß des ersten Artikels von Seiten des Isenburgischen Hauses zu erwirken [5]).

14.

Beitritt der Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt zum Rheinischen Bunde.

Der Rheinische Bund erhält allmählig immer mehrere Mitglieder, und wir werden nicht ermangeln, alle desfalls abgeschlossene Verträge mitzutheilen, sobald sie uns mitgetheilt werden. Oeffentliche Blätter nennen die Häuser Anhalt,

4) Von der Ganerbschaft Staden s. Heft 4. S. 122. Beienheim und Mehlbach liegen von Friedberg nordöstlich, und gränzen mit dem Nassauischen Amte Reichelsheim.

5) Der Fürst von Isenburg hat durch den Vertrag vom 24ten November 1806 allen Konkurrenz-Ansprüchen auf die ritterschaftlichen Orte in der Wetterau entsagt. S. Heft 4. S. 123.

Waldeck, Lippe und Reuß, und es ist auch am Beitritte derselben, wenigstens der drei ersteren, nicht zu zweifeln; aber für jetzt können wir nur vom fürstlichen Hause Schwarzburg den Vertrag selbst mittheilen, da er in französischer und deutscher Sprache offiziell in der fürstlichen Hofbuchdruckerei zu Rudolstadt erschienen ist*). Er lautet, wie folgt:

Wir Napoleon, durch die Gnade Gottes und die Konstitutionen Kaiser der Franzosen, König von Italien.

Nachdem Wir den zu Warschau am 18ten April 1807 durch Herrn Carl Maurice Talleyrand, Fürst zu Benevent, Unsern Oberkammerherrn und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, in Folge der ihm hierzu ertheilten Vollmachten, mit Herrn Friedrich Wilhelm Baron von Ketelhodt, Kanzlar Ihrer Durchlauchten der Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, welcher gleichmäßig hierzu mit den gehörigen Vollmachten versehen, abgeschlossenen und unterzeichneten Vertrag eingesehen und geprüfet haben, der, wie nachstehet, lautet:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protektor des Rheinischen Bundes, und Ihre fürstliche Durchlauchten die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, indem Sie die Bestimmungen wegen des Beitritts gedachter Herren Fürsten Durchl. zum Rheinischen Bunde festsetzen wollen, haben zu Ihren bevollmächtigten Ministern ernannt, nämlich: Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Herrn Carl Maurice Talleyrand, Fürst zu Benevent, Ihren Oberkammerherrn und Minister der aus-

*) Wir lassen den französischen Originaltext zur Ersparniß des Raums hinweg, da die Uebersetzung als offiziell anzusehen ist.

wärtigen Angelegenheiten, Großkreuz der Ehrenlegion, des Preußischen rothen und schwarzen Adlers und des St. Hubertus-Ordens Ritter; Ihre Durchlauchten die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, Herrn Friedrich Wilhelm, Baron von Ketelhodt, Ihren Kanzlar und Präsident; welche nach Auswechselung Ihrer gegenseitigen Vollmachten, über folgendes übereingekommen sind:

Art. I.

Ihro Durchlauchten die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt treten dem zu Paris am 12ten des vergangenen July abgeschlossenen Bundes- und Allianzvertrage bei, und erlangen dadurch alle aus diesem Bundes- und Allianztraktat fließenden Rechte und Verbindlichkeiten, gleich als ob Sie Mitkontrahenten gedachten Vertrags gewesen wären.

Art. II.

Ihro Durchlauchten werden Ihren Sitz in dem Kollegio der Fürsten haben; Ihr Rang in demselben wird durch die Bundesversammlung bestimmt werden.

Art. III.

Auf keinen Fall und unter keiner Ursache, welche sie auch sey, kann ohne vorgängige Einwilligung des Rheinischen Bundes der Durchmarsch einiger Truppen, einzelner Korps oder Detaschements einer nicht mit zu gedachtem Bunde gehörigen Macht durch die Staaten Ihrer Durchlauchten gestattet werden.

Art. IV.

Die Ausübung des katholischen Religionskultus soll in allen Besitzungen Ihrer Durchlauchten dem Lutherischen völlig gleichgestellt seyn, und die Unterthanen beiderlei Glaubens sollen ohne Einschränkung gleicher, sowohl bürgerlicher als öffentlicher Rechte sich zu erfreuen haben, ohne daß jedoch

dadurch in Ansehung des jetzigen Besitzstandes und Genusses des Kirchenvermögens etwas abgeändert wird.

Art. V.

Das Kontingent der beiden Fürstenthümer Schwarzburg, auf den Fall des Kriegs, soll in 650 Mann Infanterie bestehen, welche von beiden Linien zu gleichen Theilen gestellet werden. Der Aelteste der beiden Fürsten wird, in Gemäßheit der Familienverträge, jedesmal die Direktion und Inspektion dieses Kontingents führen, welches für den gegenwärtigen Krieg unverzüglich gestellet werden soll.

Art. VI.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen in 20 Tagen nach Unterzeichnung gegenwärtigen Traktats, oder, wo möglich, noch früher, zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen und unterzeichnet zu Warschau den 18ten April 1807.

Unterzeichnet:

Carl Maurice Talleyrand,
Fürst zu Benevent.

Friedrich Wilhelm, Baron v. Ketelhodt.

So haben Wir genehmigt und genehmigen hierdurch den vorstehenden Traktat in allen und jeden Artikeln, welche darin enthalten sind; erklären, daß derselbe angenommen, ratifizirt und bestättigt sey, und versprechen, daß derselbe unverbrüchlich gehalten werden soll.

Zu Beglaubigung dessen haben Wir gegenwärtige, von Uns eigenhändig unterzeichnete, und mit Unserm Kaiserlichen Siegel versehene Urkunde ertheilet.

In Unserm Kaiserlichen Feldlager zu Finkenstein, den 30ten April 1807.

(L. S.) Napoleon.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Carl Maurice Talleyrand,
Fürst zu Benevent.

Auf Befehl des Kaisers
der Minister, Staats-Sekretär:
Hugues B. Maret.

Die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt besitzen die Grafschaft Schwarzburg. Diese besteht aus zwei durch das Gebiet von Erfurt, die Fürstenthümer Gotha und Weimar und den kursächsischen Thüringischen Kreis voneinander getrennten Landstrichen. Der südliche Theil wird die obere, der nördliche die untere Grafschaft oder Herrschaft genannt. Beide zusammen haben einen Flächenraum von etwa 40, nach andern 45 Quadratmeilen, und eine Bevölkerung von 115,000, nach andern nicht viel über 100,000 Seelen. Die obere Herrschaft wird von den Fürstenthümern Altenburg, Weimar, Gotha, Erfurt, dem Koburg-Saalfeldischen, Meiningischen und dem Kursächsischen Antheile an der Grafschaft Henneberg eingeschlossen. Ein kleiner Theil wird durch das Saalfeldische vom Hauptlande abgeschnitten, und gränzt an den kursächsischen Neustädtischen Kreis. Ein Theil des Thüringischen Waldes durchstreicht diese Herrschaft, welche jedoch einige fruchtbare Thäler, einträgliche Waldungen, hinlänglichen Ackerbau, beträchtlichen Flachsbau, gute Viehzucht und verschiedene Bergwerke hat, die beiden Linien gemeinschaftlich sind. Ausser Eisenhämmern findet man einige Glashütten, Porzellanfabriken, Pechhütten, Pottaschensiedereien, auch Fabriken von chemischen Medikamenten. Die untere Herrschaft wird größtentheils vom Kursächsisch-Thüringischen Kreise, den Grafschaften Stollberg

und Hohnstein umgeben. In diesem Theile befindet sich das wegen ungemeiner Fruchtbarkeit und angenehmen Gegenden die goldene Aue genannte Thal.

Die obere Herrschaft ist größtentheils Sachsen-Weimarisches Lehen, zur Besuchung der Weimarischen Landtage, Stellung der Ritterpferde und jährlicher Zahlung von 3500 Thalern in die Weimarische Steuerkasse verpflichtet. Die Fürsten von Schwarzburg haben über die Landeshoheit.

Die untere Herrschaft ist größtentheils Kursächsisches Lehen, auch zum Theil der Kursächsischen Landeshoheit unterworfen. Die Fürsten gehören deshalb zu den Kursächsischen Landständen erster Klasse, zahlen in die Kursächsische Steuerkasse jährlich 7000 Thaler, und stehen in Appellations- und Lehenssachen unter der Landesregierung in Dresden, haben aber übrigens die Landeshoheit und Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Kursächsischen Gesetzen. Ein Theil davon wird mit Stollberg gemeinschaftlich besessen. Die staatsrechtlichen Verhältnisse sind zwischen Kursachsen und Schwarzburg durch den Vergleich von 1719, jene mit Weimar aber durch den Vergleich von 1731 genauer bestimmt worden. Das fürstliche Haus Schwarzburg ist eins der ältesten in Deutschland, und hat mit dem bereits im 14ten Jahrhunderte erloschenen gräflichen Geschlechte Käfernburg einerlei Ursprung. Der nächste Stammvater des jetzt blühenden Hauses ist Graf Günther von Schwarzburg zu Arnstadt, der 1532 starb. Von dessen Söhnen stiftete Johann Günther die ältere Linie, welche Anfangs die Linie zu Arnstadt hieß, nun aber die zu Sondershausen genannt wird; und Albert, der jüngere, die Linie zu Rudolstadt. Erstere gelangte 1697 und letztere 1710 zur reichsfürstlichen Würde; allein wegen der Kursächsischen und herzoglich Sächsisch-Weimarischen Ansprüche auf die Landeshoheit erfolgte die Aufnahme zu Sitz und Stimme im reichsfürstlichen Kollegium erst 1754. Beide Linien hat-

ten jedoch nur eine gemeinschaftliche Stimme, beim obersächsischen Kreise aber zwei.

Das ganze Land ist in zwei fast gleiche Theile zwischen beiden Linien getheilt. Von der untern Herrschaft besitzt die ältere oder Sondershausische Linie zwei Drittheile, und von der oberen ein Drittheil; die jüngere oder Rudolstädtische hingegen zwei Drittheile von der oberen und ein Drittheil von der unteren. Jede Linie hält wegen dieser getrennten Lage zwei besondere Regierungen, Kammern und Steuerkollegien, auch Konsistorien; und zwar Sondershausen zu Sondershausen und Arnstadt, und Rudolstadt zu Rudolstadt und Frankenhausen. Der Reichsmatrikuln-Anschlag fürs Ganze bestand zu einem Römermonate in 200 Gulden, zu einem Kammerzieler aber nebst Zusätzen giebt Sondershausen 97 Thlr. 81 ½ Kr. und Rudolstadt 98 Thlr. 4 ½ Kr. In einem Reichskriege stellte das fürstliche Haus mit den Fürsten und Grafen Reuß zusammen ein Regiment von 6 Kompagnien zu 1900 Mann, wozu das fürstliche Haus Schwarzburg 4 Kompagnien gab. Die Einkünfte beider Linien werden auf 450—500,000 Gulden geschätzt.

15.

Zirkular-Schreiben Sr. Hoheit des Fürsten Primas an sämmtliche Besitzer und Souverains der vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreislande, d. d. Aschaffenburg den 3ten Juni 1807.

Wenn es Uns auch nicht der Deputations-Hauptschluß vom Jahr 1803 zur besondern Pflicht gemacht hätte, für die Berichtigung der Schulden und Dienersgehalte der alten

Kur- und Oberrheinischen Kreise zu sorgen, so würde Uns doch schon als vormaligem Direktor des einen, und Kondirektor des andern Kreises obgelegen haben, Uns dieser unschuldigen Gläubiger und Kreisdiener nach allen Unsern Kräften anzunehmen, und dadurch zugleich die Ehre und den Kredit dieser ansehnlichen deutschen Lande zu befördern.

Da Uns durch den gedachten Deputations-Hauptschluß dieses wichtige Geschäft gemeinsam mit Kurhessen übertragen war, so unterließen Wir nicht, Uns mit diesem Hofe ernstlich zu berathen, wie solches am sichersten angegangen, und am besten vollzogen werden mögte. Wir wurden darüber einig, und glaubten, sämmtliche diesseits Rheinische Besitzer dieser ehemaligen Kreislande zu einem Zusammentritt nach Frankfurt einladen zu müssen, um Ihnen daselbst Unsere bereit liegende Vorschläge vorlegen, und mit Ihnen das Erforderliche beschließen zu können.

Schon waren die Besitzer der diesseits Rheinischen Kreislande auf Unsere Einladung bei dem Konvente zu Frankfurt 1805 erschienen, und bis Anfange Julius 1806 durch Deputirte versammelt; auch war schon die Sache durch die Vorträge Unserer Kommissarien zum Beschlusse durchaus vorbereitet, als durch den Rheinischen Bund die vorhinige Reichs- und Kreisverfassung aufgehoben wurde, insbesondere aber dadurch der gemeinsame Auftrag erlosch, der Uns mit Kurhessen wegen der Kur- und Oberrheinischen Kreise durch den erwähnten Deputations-Hauptschluß ertheilt war.

Es ist jedoch allgemein bekannt, daß eben dieser Rheinische Bund nicht nur überhaupt dasjenige, was ersagter Deputations-Hauptschluß wegen der Schulden und Pensionszahlungen verordnete, eigends ausdrücklich bestättige und erneuere; sondern sogar noch besonders bestimme, wie und von welchen Höfen die Schulden und Pensionen des ehemaligen schwäbischen Kreises berichtigt werden sollen. In Ansehung der vormalig Fränkisch- Kur- und Oberrheinischen

Kreise würde gewiß eine gleiche Vorsehung getroffen worden seyn, wenn nicht Theile dieser Kreislande von solchen Höfen besessen worden, welche zu dem Rheinischen Bunde nicht gehörten, denen folglich nichts vorgeschrieben werden konnte. Indessen aber sind des Königs in Baiern Majestät mit dem rühmlichen Beispiele vorgegangen, die Länder-Theilhaber des vormaligen fränkischen Kreises zu einem Zusammentritt nach Nürnberg einzuladen, um daselbst das Kreisschulden- und Pensionswesen zu berichtigen. Wirklich sind dorten schon in dieser heilsamen Absicht die Bevollmächtigten der königlich- und großherzoglichen Höfe von Würtemberg, Baden und Würzburg, auch von Uns selbst gesammelt, und es ist wohl nicht zu zweifeln, daß die noch übrigen Höfe, welche bei diesem vormaligen Kreise betheiligt sind, Ihre Bevollmächtigten ebenfalls dahin abschicken werden.

Wir würden Uns demnach nicht verzeihen können, wenn Wir nicht auch bei den Kur- und Oberrheinischen Kreisen, zumalen bei diesen Kreisen die Gläubiger schon lange ihre Zinsen und die Diener ihre Gehalte nicht mehr beziehen, bei ihrem weit geringern Schulden- und Pensionenstand, alles, was nur immer von Uns abhängt, anwendeten, um endlich auch das Schulden- und Pensionenwesen dieser Kreise in Ordnung zu bringen, oder doch wenigstens einsweilen zu veranstalten, daß zu Aufrechthaltung des Kredits den Gläubigern die an sich unbeträchtliche Zinsen, den bedrängten Kreisdienern aber ihre geringen Gehalte als Pensionen vorerst wieder abgeführt würden.

Wir ersuchen daher sämmtliche Souverains und gegenwärtige Besitzer der zu dem Kur- und Oberrheinischen Kreise vorhin gehörig gewesenen Lande hiedurch angelegenst, daß es Ihnen gefällig seyn möge, Ihre Bevollmächtigten zu diesem Zwecke auf den 1ten August d. J. nach Frankfurt abzuordnen, wo Wir Ihnen die mit Kurhessen vorhin schon verabredeten desfallsigen Vorträge werden vorlegen lassen, und bereit

seyn werden, mit Ihnen alles zu berathen und zu beschliessen, was zur glücklichen Erledigung dieses dringenden Gegenstandes erforderlich ist.

Dieses Zirkular wurde an nachbenannte Souverains, als Besitzer Kur- und Oberrheinischer Kreisparzellen, nämlich an die Könige von Baiern und Würtemberg, die Großherzoge von Baden, Berg und Hessen, die Herzoge von Nassau und Aremberg, die Fürsten von Salm-Salm, Isenburg-Birstein und Waldeck erlassen.

Zugleich haben der Fürst Primas Höchstihren geheimen Rath und Schöffen-Appellations-Gerichts-Direktor zu Frankfurt, Herrn R. von Roth (den vormaligen Kurrheinischen Direktorial- und Oberrheinischen Kreisgesandten, welcher bereits bei dem Kur- und Oberrheinischen Kreise zu Frankfurt von 1805 bis Julius 1806 zur Regulirung des Schulden- und Pensionswesens beider Kreise abgehaltenen Konvente die Stelle des Kurerzkanzlerischen Kommissarius vertrat), zu Höchstihrem Kommissarius bei diesem Konvente bereits ernannt.

Verschiedene Lande gehören aber Fürsten, die zur Rheinischen Konföderation nicht beigetreten sind, und stehen dermalen unter den französischen Gouvernements zu Hessen-Kassel, Hanau, Fulda, Erfurt und Heiligenstadt. Der fürstlich-Primatische Kommissarius erließ daher an dieselben nachstehendes Schreiben:

»Se. Hoheit, der Rheinischen Konföderation Fürst Primas, mein gnädigster Herr, haben mir, dem Unterzeichneten, den höchsten Auftrag ertheilt, dem kaiserl. königl. Herrn Gouverneur zu Kassel (zu Fulda ꝛc.) das in der Anlage enthaltene Zirkularschreiben Sr. Hoheit des Fürsten Primas zuzusenden, mit dem angelegensten Ersuchen, daß es dem kaiserl. königl. Herrn Gouverneur gefällig seyn möge, bei dem hohen Ministerium Sr. k. k. Majestät von Frankreich

und Italien die zweckmäßige Einleitung zu treffen, damit ein Bevollmächtigter für .... bei dem, in dem Zirkularschreiben bezeichneten Comité zu Frankfurt erscheinen möge. Da das Vorhaben Sr. Hoheit des Fürst Primas keinen andern als den von Sr. k. k. Majestät selbst, als dem allerhöchsten Beschützer des Rheinischen Bundes, und von den konföderirten Königen und Fürsten in den Art. 2 und 29 der Rheinischen Bundesakte vom 12ten Julius 1806 ausgedruckten gerechten und ruhmvollen Zweck hat; so vertrauen Se. Hoheit Fürst Primas, von der erhabenen Denkart des Herrn Gouverneurs den beßten Erfolg desfalls erwarten zu dürfen.

Indem der Unterzeichnete sich dieses seines höchsten Auftrags hiemit entledigt, hat er die Ehre, dem k. k. Herrn Gouverneur seine unbegränzte Verehrung zu bezeigen.

Frankfurt am 3ten Junius 1807.

J. R. von Roth,
Sr. Hoheit des Fürsten Primas
geheimer Rath und Kommissarius.

16.

Versuch einer Klassifikation der den subjicirten Fürsten nach der Bundesakte bleibenden Gerechtsame.

Nachdem wir in dieser Zeitschrift mehrere vortreffliche Aufsätze und darin schätzbare Beiträge zur Auslegung der Rheinischen Bundesakte gelesen haben; wird es nicht unzweckmäßig seyn, einen Abriß der nach den Worten und dem Sinne dieser Akte den sogenannten supprimirten Herren bleibenden Rechte und Zuständigkeiten in einer systematischen Klassifikation vorzulegen, wornach sich der Gegenstand in

gedrängter Kürze übersehen, und um so richtiger beurtheilen läßt *).

Die Subjicirten behalten (*conserveront*):

I. Sämmtliche Domainen (tous les domaines sans exception qu'ils possèdent maintenant), wie sie solche bisher besessen haben, ohne einige Ausnahme, als Privateigenthum der bisher regierenden Familie, das sie ursprünglich waren, und nach Entstehung der Landeshoheit verblieben. Es gehören dahin: Schlösser, Vorwerke, Landgüter, Höfe, mit allen solchen anhängigen Gerechtigkeiten, Mühlen, Hütten- und Hammerwerken, Bergwerken, Waldungen, Wässern ꝛc. ꝛc. sammt allen daher entspringenden Einkünften, mit eben den Freiheiten, womit die Souverains selbst dergleichen besitzen.

II. An Rechten.

Alle Ober- und lehensherrliche Rechte, welche der Souverainität nicht wesentlich anhangen (les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté).

A. Personelle:

1) Persönliche Dignität.

a) Rang, Courtoisie, Etiquette, nach bisherigen staatsrechtlichen Grundsätzen.

b) Das Recht einer Residenz und deren freie Wahl innerhalb des Bundesstaates nach Maaßgabe des Art. 31.

c) Das Recht einer Schloßgarde, Ehrenwache u. s. w.

Vermöge der großherzoglich badischen Deklaration wird nicht nur eine Ehrenwache an Orten, wo Garnison liegt, sondern auch ein Trabantenkorps von 25—30 Mann zugestanden.

*) Wenn einmal in allen souverainen Staaten die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen bestimmt sind, werden wir zur bequemen Uebersicht eine Haupttabelle über das Ganze liefern.

2) Familien- und Fürſten-Rechte:

a) Das alte dynaſtiſche Recht der Autonomie in Familien-Angelegenheiten.

b) Das Recht des privilegirteſten Gerichtsſtandes.

aa) Familien-Austräge;

bb) Austräge in peinlichen Fällen nach der Bundesakte Art. 28.

cc) Das obere Juſtiztribunal des Souverains.

Der Großherzog von Heſſen hat den Standesherren ihr Forum bei dem Oberappellationsgerichte angewieſen, wenn ihre Perſonen oder das Staatseigenthum, d. i. die ihnen im Föderationsvertrage vorbehaltene Gerechtſame, betroffen werden.

c) Fürſtenguts-Zoll- und Accis-Freiheit.

d) Das Recht, Kapitalien und Revenüen auſſer Landes ihrer Reſidenz nachzuziehen, ohne desfallſiger Abgift unterworfen zu ſeyn, nach Art. 31.

III. Herren-Rechte.

a) Fürbitte im Kirchengebethe.

b) Trauergeläute.

c) Reception und Dimiſſion der Unterthanen.

d) Huldigung derſelben und Verpflichtung der Dienerſchaft.

B. Real-Rechte.

1) Allgemeine Oberherrlichkeit,

d. i. Anordnung, Aufſicht und Vollſtreckung desjenigen, was das gemeine Beſte der Unterthanen unter der geſetzgebenden, oberaufſehenden und vollziehenden höchſten Staatsgewalt des Souverains in den verſchiedenen Verwaltungszweigen erheiſcht, mit dem Rechte, die hierzu erforderlichen Kollegien und Beamten zu ernennen und anzuſtellen.

Man nenne ſolche Oberherrlichkeit nun ein ſubordinirtes Territorial-Recht, eine Landesherrlichkeit, Standesherrlichkeit,

ein Staatseigenthum, eine Hoheit im Gegensatze von Oberhoheit, so wird sie in ihrem Wesentlichen doch dieselbe bleiben. Es würde eine sehr unrichtige Vorstellung seyn, wenn man die sogenannten suppримirten Herren auf ein blos pekuniäres Interesse an Land und Leuten beschränkt und das Band gelöset halten wollte, das sie vorhin zu Vätern ihrer Unterthanen machte, und in deren Wohle ihr eigenes erblicken ließ!

2) Besondere Rechte:

A. Grund- und leibherrliche Rechte.

I. Schutzherrliche Befugniß-Gerichtsbarkeit.

Jeder freie Deutsche übte vermöge seines Eigenthums an der Person und dem ihr verliehenen Gute zu den Zeiten, wo Selbsthülfe erlaubt war, die Befugniß, Personen und Güter zu schützen, und somit Gerichtsbarkeit, aus.

(Runde deutsches Privatrecht §. 702.)

Diese Gerichtsbarkeit soll nun ferner bleiben, als niedere in erster (droits de basse) und als obere in zweiter Instanz (de moyenne jurisdiction), sowohl in Civil- als in Kriminalsachen (en matière civile et criminelle); ferner als Forstgerichtsbarkeit (jurisdiction et police forestière), sodann vermöge der droits féodaux als Lehensgerichtsbarkeit, vermöge des droit de mines als Berggerichtsbarkeit, und endlich nach der Natur der Sache und Analogie, als mit den bestimmten Souverainitäts-Rechten in keine Kollision kommende, geistliche Gerichtsbarkeit. Die mit jeder, selbst niedern, Gerichtsbarkeit, als Folge der Oberherrlichkeit nach allgemeinem Herkommen verbundene Polizei ist gleichermaßen konservirt, und, als revenu provenant des dits droits de jurisdiction, das hergebrachter Weise dem, welchem die Gerichtsbarkeit zusteht, gehörende Recht, Gerichtsgebühren und Strafen zu beziehen, wie vorhin belassen.

II. Finanz-Regalien und dieſen ähnliche Nutzbarkeiten.

Man verſteht hier unter Finanz-Regalien lukrative Rechte, die von den Königen Deutſchlands an Fürſten und Städte durch Schenkungen oder Belehnungen abgetreten, oder blos mehrerer Sicherheit wegen letzteren von erſteren durch Privilegien beſtätiget ſind.

(Hüllmann Geſchichte des Urſprungs der Regalien in Deutſchland. Frankfurt an der Oder 1806.)

a) Bergrecht (droit de mines).

Der Bergbau war urſprünglich ein Eigenthumsrecht, das ſich in den Zeiten, wo die deutſchen Könige nach dem Beiſpiele der römiſchen Kaiſer neu entdeckte Bergwerke als Regalien (Fiskalien) an ſich zu ziehen anfiengen, geiſt- und weltliche Magnaten durch königliche Privilegien ſicher zu ſtellen ſuchten.

(Hüllmann am a. O. Seite 62. Von Epplen über das Prinzip der deutſchen Territorial-Verfaſſung 1803. S. 116.)

Dieſes Bergrecht und les revenus provenants du dit droit begreift:

1) Das Recht, alle Mineralien und Foſſilien durch eigenen Bergbau zu Tage zu fördern.

2) Das Recht, andern das Schürfen zu geſtatten, dieſelben muthen zu laſſen und ihnen den Bau zu verleihen, und ſich dagegen

3) Zehnten und andere gewöhnliche Bergabgiften vorzubehalten.

4) Den Genuß aller ſonſtigen mit Bergwerken verknüpften Privilegien und Freiheiten.

5) Die oben ſchon erwähnte Berggerichtsbarkeit.

b) Jagdrecht (droit de chasse).

Das Recht der hohen und niederen Jagd auf den

eignen Domainen, so wie in den Unterthanen- u. Gemeinde-Waldungen und Feldern.

c) Fischerei (droit de pêche).

Der Fischfang auf den eignen Domanialteichen und Waldungen sowohl als auf Bächen und selbst schiffbaren Flüssen.

d) Fuhr- und Flössenrecht.

Das den deutschen Fürsten unter ehemaliger französischer Souverainität zugestanden war.

e) Hütten- Hammer- und Mühlenrecht (droit d'usines).

In eigner Anlage sowohl als dem Rechte der Verwilligung gegen einen Wasserzinß.

f) Zoll.

Die Zölle waren schon unter der altdeutschen Verfassung als grundherrliche Leistungen für die Freiheit der Passage von Personen und Waaren bekannt. Die späterhin aufgekommene Impoſten auf ein- und auszuführende Waaren, als indirekte Steuer, dürfen nicht damit vermischt werden. Die Könige verliehen dieses Recht mit ihren Domainen, oder ohne solche, und die Grundherren wirkten sich dergleichen Privilegien auf ihren Besitzungen aus. So sind hin und wieder solche alte Zölle an den niedern Adel gekommen,

(Arnolds Nassauische Geschichte B. 1. S. 124. und Heft 5. S. 281. dieser Zeitschrift.)

auch Städte haben dergleichen an sich gebracht.

(Lenney Leihe zu Landsiedel-Recht Tom. 1. S. 561.)

Man behandelte den Zoll schon im Mittelalter als bloße Kameral-Revenüe.

Das landgräfliche Haus Hessen-Rothenburg bezieht den vierten Theil der Zölle unter Hessen-Kasselischer Hoheit.

Die lettres patentes d'Alsace gestanden deutschen Fürsten eine Art von Steuer zum Ersatze für den Zoll zu.

(Heft 4. Seite 19.)

Der vormaligen Reichsritterschaft ist gleichermaßen von dem Könige von Baiern Entschädigung wegen der Zölle zugesagt. — (Heft 6. Seite 240.)

g) Wege- und Brückengeld.

Der Unterhaltung der Wege und Brücken gewidmet, und in diesem Betrachte häufig Städten, dem niederen Adel und selbst Dorfgemeinden überlassen.

h) Marktrecht.

Von den ältesten Zeiten her mit dem Zolle verwandt, den man auch in Reise- und Marktzoll theilte, und in Verbindung mit diesem in königlichen Privilegien verliehen, begreift alle damit verbundene Gefälle, dergleichen auch den deutschen Fürsten nach den lettres patentes d'Alsace zustanden.

i) Judengefälle.

Das Recht der Judenaufnahme, des Schutzgeldes und anderer Prästanden, ist aus der Hand der Könige an Fürsten und selbst den niederen Adel gekommen, der sich in den großherzoglich- so wie kurhessischen Staaten hin und wieder in dessen Besitze befindet.

(Gazert de juribus Judaeorum in Hassia. §. 3. 4. und Handbuch der Hess. Kasselischen Landesverfassung B. V. S. 491 und 547.)

Die lettres patentes d'Alsace gestanden es den deutschen Fürsten zu.

Hüllmann am a. O. hat die grundherrliche Eigenschaft aller der vorangeführten Finanz-Regalrechte diplomatisch erwiesen.

Nachfolgende, obwohl nicht von den Königen verliehene Nutzbarkeiten schließen sich ihrer Aehnlichkeit wegen hier an:

k) Ein- und Abzugsgeld.

Das Einzugsgeld wird für die Niederlassung in einer Grundherrlichkeit, um bürgerliches oder bäuerliches Gewerbe zu treiben, entrichtet. Das Abzugsgeld, Nach-

steuer, zehnter Pfennig, ist die Abgift des Abziehenden von seinem Vermögen, das er exportiret. Bei den Städten kann man Theilnahme an gemeinschaftlich kontrahirten Schulden, bei den Bauern die Verhältnisse zum Leib- und Gutsherrn, oder überhaupt die altdeutsche Schutzherrlichkeit als Ursache dieser fast allgemein hergebrachten Abgift annehmen.

(Von Epplen Prinzip der deutschen Territ. Verfass. §. 213. — Lang Entwickelung der deutschen Steuer-Verfassungen. Berlin 1793. S. 116. seq.)

Städte und niederer Adel befanden sich seit den ältesten Zeiten im Besitze dieser Abgaben, und behaupteten sich darin, wenn gleich hin und wieder nach ausgebildeter Landeshoheit die Fürsten solche zum Regal machten.

Nach den baierischen, badenschen und hessischen Deklarationen werden diese Gefälle den Submittirten belassen.

l) Accis.

Eine städtische und gutsherrliche Abgabe von Getränken, die mit der Bräuerei, Brandweinbrennerei und Schenk-Gerechtigkeit verbunden ist, und sich hiernach nicht zu einer Konsumtionssteuer eignet. Städte und niederer Adel beziehen dergleichen Bräuerei- und Brandweins-Accise, und den deutschen Fürsten wurden solche unter ehemalig französischer Souverainität nicht bestritten.

Der König von Baiern hat den bisherigen Reichsständen einen Theil der Konsumtionsabgaben, oder desfallsige Vergütung zugesichert. Der Großherzog von Baden hat das Ohmgeld für theilbar mit den Standesherren erklärt.

m) Wirthshaus- und Schenkgerechtigkeit.

In Kurhessen dem niederen Adel, insoweit er solche hergebracht, durch Landtags-Abschiede versichert.

n) Bannwein u. dgl. Zwangmuthungen.

Die Ueberbleibsel der bekannten altdeutschen Zwang- und Bannrechte, dergleichen vom Großherzoge von Baden den Standesherren belassen werden.

o) Gewerb-Recognitionen.

Nutzungen des Alleinhandels, oder ausschließlicher Gewerbstreibung; z. E. ausschließliches Recht der Brandweinsbrennerei-, Waßenmeisterei-, Kaminfeger-, Kesselflicker-, Lumpensammler-, Scheerenschleifer-Pacht. Im großherzogl. Badenschen den Standesherren zugesichert.

p) Zunftgelder.

Da das Faustrecht den Zünften ihre Entstehung gab, so lassen sich solche nicht ohne Verbindung mit dem Grundherrn und dessen Schutze denken, und es ergeben sich daher die Zunftgelder als ein Gefälle, das älter, als die Landeshoheit ist. In der Folge bezogen an manchen Orten die Zünfte ihre Innungsgelder selbst.

Die lettres patentes d'Alsace gestanden den deutschen Fürsten das Recht zu, Zunftreglements und Statuten zu ertheilen.

q) Heurathe-Consensgeld.

Der Leibeigene und Hörige bedurfte der Einwilligung des Herrn zu seiner Verheurathung, und mußte dafür eine Abgabe entrichten, die der Bedemund, Mannthaler ꝛc. hieß, woraus in der Folge eine gemeine Prästation der Bürger und Bauern in mehreren Ländern entstand.

r) Beisitzer-Geld.

Eine Abgabe, die sowohl von Städten als Dorfgemeinden bezogen wird.

Man enthält sich der Aufzählung weiterer nutzbarer Gerechtsame, die sich hierher eignen.

III. Grundherrliche Zinsen und Abgaben.

Hierunter sind zu begreifen:

1) Das Zehnt-Recht (droit de dixmes) in seinem ganzen Umfange und jeder Gattung von Erzeugnissen, nicht allein von dem, was Grund und Boden hervorbringt, son-

dern auch von den durch die Landwirthschaft gewonnen werdenden lebendigen Dingen.

2) Die eigentlichen Zinsen, Bodenzinsen, Grundzinsen, Gülten, ständige Beeden in Geld und Naturalien aller Art, mit Urfeuer, Weinkauf, Handlohn ꝛc. Diese Zinsen sind von der Lieferungsweise, der Zeit der Fälligkeit, der Sache, worauf sie haften, und der Veranlassung der Pflicht auf die mannigfaltigste Weise benannt; bald zu verhältnißmäßiger Vergeltung überlassenen Gebrauchs und Genusses in Feld und Walde, bald ohne solchen, blos zur Recognition einer Schuldigkeit, vorbehalten, und auferlegte, in ihrem Betrage sich stets gleich bleibende Prästationen.

(Lang historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen S. 126 und folg.)

3) Abusive mit dem Namen einer ordinairen Steuer belegte grundherrliche, in einem beständig unveränderlichen Quanto entrichtete Abgaben, z. E. Küchenzinse unter dem Namen Küchensteuer. Die königl. baierische Declaration sichert dergleichen den Mediatisirten als grundherrliche Abgabe zu. Lit. H. n. 5.

4) Abgaben, die ihre Beziehung auf gewisse Gerechtsame haben, so die Submittirten unter der Souverainität beibehalten; z. E. Beiträge zu Besoldungen, Kanzleibedürfniß ꝛc., die, wenn sie auch bisher die Eigenschaft einer Steuer zu haben schienen, doch nun solche ablegen. So behielten die deutschen Fürsten unter ehemalig französischer Souverainität eine Steuer zur Verwaltung der Justiz und Besoldung der Dienerschaft.

IV. Guts- und leibherrliche Dienstpflicht.

1) Die hergebrachten gemessenen oder ungemessenen Frohnd- Hand- und Spanndienste, zur Hofhaltung, Wachten, herrschaftlichen Vorwerken, in den

Forsten und Waldungen und zur Jagd, nebst den daher fallenden Dienststrafen.

2) Die Frohnd-Reluitions-Gelder, insgemein Dienstgelder genannt, entweder auf temporellen Akkord oder als ständige Abgabe.

3) Loskaufsgeld, die Prästation für die Entlassung aus der Hörigkeit.

4) Besonders hergebrachte Natural-Leistungen oder deren Geldsurrogate; z. E. Weinfuhrgeld, Weinfuhrhafer, Wolfsgulden ꝛc.

B. Feudal-Rechte

(droits féodaux, préstations féodales).

Jeder freie deutsche Mann, der über das Seinige zu disponiren befugt war, konnte seit jenen Zeiten des Feudalsystems Lehen ertheilen und auftragen, und noch bis jetzt sind jedem Lehenherrn seine Eigenthumsrechte auf den Fall der Eröffnung durchgehends unbeeinträchtigt geblieben.

Es ist hier nicht von uneigentlichen oder den sogenannten Kammerlehen, sondern den Kanzleilehen die Rede. Beide lassen sich übrigens unter die Kathegorie der Domainen bringen.

Wir begreifen unter den Feudalrechten:

1) das Recht, Laudemien und Lehntaxgelder in Erneuerungsfällen zu beziehen;

2) die Rechte des Lehenheimfalles;

3) die schon oben erwähnte Gerichtsbarkeit in Lehenssachen.

Die deutschen Fürsten, unter ehemaliger französischer Souverainität behielten ihre Lehenhöfe. Das landgräfliche Haus Hessen-Rothenburg hat die Verleihung der adelichen Lehen in der Niedergrafschaft Katzenellenbogen unter kurhessischer Hoheit.

C. Geistliche Rechte.

Die dem juri circa sacra majestatico untergeordneten Kollegialrechte, als die dem protestantischen Landesherrn von der kirchlichen Gesellschaft übertragenen Befugnisse, alles das zu bestimmen und anzuordnen, was der gemeinsame Zweck der Kirche mit sich bringt. Ist gleich nur das droit seigneurial de patronage erwähnt, so lassen sich doch nach der Analogie und den protestantischen Grundsätzen die damit verwandten übrigen geistlichen Rechte (als semblables) nicht ausgeschlossen halten, da im übrigen auch die in der Föderationsakte bestimmten Souverainitätsrechte auf keine Weise dadurch beeinträchtiget werden.

Es sind solches hauptsächlich:

1) Aufsicht auf Kirchen und Schulen;

2) das Recht, Ordnungen in Kirchensachen zu machen;

3) Prediger- und Schulstellen-Besetzung;

4) Verwaltung der Kirchen- Schul- und milden Stiftungsfonds;

5) Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit durch ein Konsistorium.

Man vergleiche die gründliche Erörterung Heft 5. Seite 265—273.

Trier und Speier hatten unter französischer Souverainität geistliche Gerichtsbarkeit und Patronatrecht.

Alle bisherige aufgeführte Seigneurial- und Feodalrechte, sowohl die ausdrücklich in der Föderationsakte benannten, als die autres semblables sind nicht allein an und für sich, sondern auch mit allen daher entspringenden Einkünften (revenus provenants des dits droits) den Submittirten belassen.

Uebrigens können die bisherigen Rechte und Zuständigkeiten nur in so weit, als es der Zweck und die Tendenz der Föderation mit sich bringt, beschränkt angesehen werden;

mithin müssen, was insonderheit die Nutzbarkeit angeht, konservirt bleiben:

a) diejenigen, welche dem Souverain in der Akte ausdrücklich nicht beigelegt sind;

b) die, welche der Souverainität nicht unzertrennlich anhangen (non essentiellement inhérens); und dieß sind solche, die in der Hand des bisherigen Herrn der Souverainität nichts benehmen, sondern unter der höchsten Staatsaufsicht als patrimonielle Vortheile benutzt werden können, und im übrigen von der Art, daß sie zwar mit der höchsten Gewalt schicklich verbunden seyn können, es aber nicht nothwendig seyn müssen, und, wie die Erfahrung lehrt, nicht in allen Staaten damit verknüpft sind.

Die nutzbaren Gerechtsame sind jedoch, wie ihre Benennungen, nach eines jeden Landes Verfassung verschieden; unterdessen hat man sie in gegenwärtiger Klassifikation aufgestellt, wie sie zunächst im Gesichtskreise lagen.

17.

Beitritt des Fürsten von Waldeck zum Rheinischen Bunde.

Der zwischen dem Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien einer Seits und dem Bevollmächtigten Sr. Durchlaucht des Fürsten von Waldeck, zu Warschau, den 18ten April 1807 abgeschlossene Vertrag *) ist folgender:

*) Dieser, unsers Wissens noch nicht gedruckte, Vertrag ist uns von schätzbarer Hand blos in französischer Sprache zum Abdrucke zugesandt wor-

Sa Majesté l'Empereur des *Français*, *Roi d'Italie* et Son Altesse Sérénissime le Prince de Waldeck, voulant regler ce qui concerne l'admission de S. A. S. dans la Confédération du Rhin, ont nommé pour leurs ministres plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur des *Français*, *Roi d'Italie* Monsieur Charles Maurice Talleyrand, Prince de *Bénévent*, son grand Chambellan et Ministre des relations extérieures, grand cordon de la légion d'honneur, Chevalier des ordres de l'aigle noir et de l'aigle rouge de *Prusse* et de l'ordre de *St. Hubert*. *Et S. A. S. le Prince de Waldeck* Mr. le Baron de Gagern, Ministre d'Etat de leurs Altesses Sérénissimes les Duc et Prince de Nassau, Chevalier grand croix de l'ordre du lion d'or. *)

Lesquelles après avoir échangé leurs pleinpouvoirs respectifs, sont convenus de ce qui suit:

Art. 1.

S. A. S. le Prince de *Waldeck* accède au traité de confédération et d'alliance conclu à *Paris* le 12 Juillet dernier; et, par cette accession, il entre dans tous les droits et dans toutes les obligations de la confédération, et de l'alliance, de la même manière, que s'il eut été partie contractante au dit traité.

Art. 2.

S. A. S. le Prince de *Waldeck*, siégera dans le collège des Princes. Son rang dans le collège sera déterminé par la diète.

---

den. Eine deutsche Ueberſetzung deſſelben würde um ſo überflüßiger ſeyn, als derſelbe wörtlich mit dem oben in der offiziellen deutſchen Ueberſetzung mitgetheilten Vertrage übereinſtimmt. W.

*) Der Miniſter des Durchlauchtigſten Präſidenten des Fürſtenkollegiums war ohnſtreitig hierzu der ſchicklichſte Bevollmächtigte.

Art. 3.

Il ne pourra sans le consentement préalable de la Confédération du Rhin, être, dans aucun cas, et pour quelques raison que ce puisse être, donné passage par les états de S. A. S. à aucunes troupes, à aucun corps ou détachement de troupes d'aucune Puissance étrangère à la dite confédération.

Art. 4.

L'exercice du culte chatolique sera dans tous les possessions de S. A. S. pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien, et les sujets des deux réligions jouiront sans restriction des mêmes droits civils et politiques, sans cependant déroger à la possession et jouissance actuelles des biens des églises.

Art. 5.

Le contingent de S. A. S. le Prince de *Waldeck*, pour le cas de guerre, sera de *quatre cent hommes*, et fourni immédiatement pour la présente campagne.

Art. 6.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à *Berlin* dans le délai de 25 jours à dater de la signature du présent traité, ou plutôt si faire se peut.

Fait et signé à Varsovie le dix huit Avril mil huit cent sept.

(L. S.) Ch. Maur. Talleyrand,
Prince de Bénévent.

(L. S.) le Baron de Gagern.

Der Fürſt von Waldeck tritt durch dieſen Vertrag dem Rheiniſchen Bunde bei, und genießt mit den in der Konvention vom 12ten Juli 1806 benannten Fürſten gleiche Rechte.

Bei der geographischen Lage des Fürstenthums Waldeck, das gegen Westen an das dem Großherzoge von Hessen gehörige Herzogthum Westphalen gränzt, bei der Verbindung, in welcher der Fürst, in Hinsicht der vorhin im Solde der vereinigten Niederlande gestandenen und jetzt der holländischen Armee einverleibten fünf Waldeckischen Bataillone Infanterie, mit dem Könige von Holland steht, war dieser Beitritt zum Bunde (wenn auch nicht andere Umstände ihn räthlich gemacht hätten) vorauszusehen.

Ob nun nach der vom Fürsten erlangten Souverainität die im Waldeckischen bestehende landständische Verfassung fortbestehen werde und könne? ob die Landstände *) nicht mehr als Theilnehmer der Staatsgewalt (wie sie es jetzt sind), sondern als Rathgeber des Souverains betrachtet — werden beibehalten werden? wird die Zeit lehren. Man lese hierbei die Abhandlung Nr. 33. im dritten Hefte dieser Zeitschrift S. 381. So weit der Herr Einsender. Wir fügen nun noch einige Bemerkungen über die Lande des souverainen Fürsten bei.

Die Lande des Fürsten von Waldeck bestehen aus zwei Haupttheilen; nämlich dem eigentlichen Fürstenthum oder der alten Grafschaft Waldeck, und aus der Grafschaft Pyrmont. Jenes gehörte zum oberrheinischen, diese zum westphälischen Kreise.

Das Fürstenthum oder die alte Grafschaft Waldeck gränzt im Westen an das Herzogthum Westphalen, im Süden an das Kurhessische und die großherzoglich hessische Herrschaft Itter, von welcher zwei Ortschaften ganz vom Waldeckischen eingeschlossen sind; im Osten an das Kurhessische und das großherzoglich hessische Gebiet von Volkmarsheim; im Norden endlich an das Fürstenthum Paderborn. Den

*) Das Corpus der Landstände im Waldeckischen besteht bekanntlich aus der Ritterschaft und den Städten.

Flächeninhalt dieses Landes hat man sehr hoch auf 30 (Fabri), ja auf 34 Quadratmeilen, wie Norrmann angegeben. In den Waldeckischen Beiträgen setzt man solchen auf 20 Quadratmeilen, und höher darf derselbe gewiß nicht angenommen werden. In den nämlichen Beiträgen wird die Zahl der Einwohner für 1789 oder 1790 auf 40,000 Seelen gesetzt. Diese Zahl ist weit wahrscheinlicher, als die Angabe jener, welche 60 und mehrere Tausend, ja wie Norrmann 72,500 Seelen annahmen. Seit der Zeit hat aber das Land ohnläugbar Zuwachs erhalten, so daß man etwa 46,000 Seelen annehmen dürfte. Das Ganze enthält 13 Städte, 1 Flecken, 41 Pfarr- 55 Kirchdörfer, 42 Weiler, Schlösser und Rittersitze, und ist in 9 Aemter vertheilt.

Ganz getrennt vom Hauptlande, der Grafschaft Lippe im Osten, liegt die Grafschaft Pyrmont. Sie ist nur klein, und hat einen Flächenraum von 1 ⅔ Quadratmeilen, worauf etwa 4500 Menschen leben. Sie enthält einen Marktflecken, 1 Schloß und 10 Dörfer. Beide zusammen haben also etwa 22 Quadratmeilen, und 50 bis 51,000 Einwohner. Die Einkünfte des Souverains werden auf 350 bis 450,000 fl. geschätzt.

Seit dem Jahre 1438 ist die Grafschaft Waldeck ein Lehen des Hessen-Kasselschen Hauses. Die vielen Streitigkeiten über diese Lehenshoheit wurden 1635 durch einen Vergleich beendigt, welcher im Osnabrückischen Frieden 1648 Art. 15. §. 14. ausdrücklich bestätigt wurde, worin die Lehenshoheit Hessen-Kassel vorbehalten blieb. Die Grafschaft Pyrmont kam nach mannigfaltigen Schicksalen von den erbverbrüderten Vettern, Grafen von Glaichen, 1625 an das Waldeckische Haus, welches vom fürstlichen Hause Braunschweig damit belehnt wurde. Auch Paderborn machte Ansprüche auf die Grafschaft. Diese wurden 1698 durch einen Vergleich beseitigt, vermöge dessen Paderborn zwar allen Ansprüchen entsagte, Waldeck aber die Herrschaft Lügde ab-

trat, auch einwilligte, daß nach Abgang des Waldeckiſchen Mannsſtammes das Stift Paderborn gegen Auszahlung von 20,000 Thalern an die Waldeckiſchen Töchter, die Grafſchaft dem Stifte einverleiben ſolle. Alle dieſe Gegenſtände werden nun wohl bei einem künftigen Frieden in Ordnung gebracht werden.

Das alte Waldeckiſche Haus ſoll von den Grafen von Schwalenberg abſtammen. Seit dem 13ten Jahrhunderte blühte das Haus in 4 Linien, die ſich nach und nach wieder vereinigten. In der Folge theilte es ſich wieder mit den Söhnen des Grafen Joſias, der 1580 ſtarb, in zwei Linien; nämlich in die noch blühende ältere oder Eiſenbergiſche, und in die jüngere oder Wildungiſche. Von der letztern wurde Graf Georg Friedrich 1682 in den Reichsfürſtenſtand erhoben, ſtarb aber 1692 mit dem erſten Fürſten aus. Nun ſuccedirte die Eiſenbergiſche Hauptlinie in den Reichslanden, in welcher 1698 Graf Chriſtian Ludwig das Primogenitur-Recht einführte. Dieſem zufolge ſuccedirte ihm ſein älteſter Sohn Friedrich Anton Ulrich, der für ſich und ſeine Nachkommen 1711 die Beſtätigung der reichsfürſtlichen Würde erhielt, und 1719 mit Sitz und Stimme auf der weltlichen Fürſtenbank beim oberrheiniſchen Kreiſe aufgenommen wurde. Beim Reichstage hatte ſonſt Waldeck nur eine Kurialſtimme auf der Wetterauiſchen Grafenbank, von welcher ſich aber das Haus ſchon geraume Zeit getrennt hatte, ohne Sitz und Stimme im Reichsfürſtenrathe erhalten zu können. Dieſe wurde ihm endlich 1802 durch den Reichs-Deputationsſchluß zugedacht. Wegen Pyrmont hatte Waldeck Sitz und Stimme im weſtphäliſchen Grafenkollegium.

Der Reichsmatrikul-Anſchlag iſt wegen Waldeck 120 fl. oder 4 zu Roß und 18 zu Fuß, und wegen Pyrmont, ſeit 1692, 14 Gulden; zu einem Kammerzieler gab es einſchließlich der neu verwilligten Erhöhung wegen Waldeck 84 Thlr. 70 Kreuzer, und wegen Pyrmont 22 Thaler 17 Kreuzer.

Auſſer der regierenden fürſtlichen Linie blüht noch eine gräflich Waldeckiſche Linie, welche von Joſias, einem Bruder des oben erwähnten erſten Fürſten Friedrich Anton Ulrich, abſtammt. Dieſe Linie iſt aber blos apanagirt. Von der bisherigen Verfaſſung des Landes, ſo wie von der natürlichen Beſchaffenheit u. ſ. w. ein andersmal mehr.

18.

Zirkular-Schreiben Sr. Hoheit des Herrn Fürſten Primas an die Souveraine des Rheiniſchen Bundes und die übrigen Beſitzer der ehemaligen deutſchen Reichslande.

Euer ꝛc. ꝛc. ſind gewiß eben ſo gut, als Mir, die vielen ängſtlichen Vorſtellungen der vormaligen reichskammergerichtlichen Individuen, ſonderlich der unbeſoldeten Advokaten und Prokuratoren bekannt, wodurch dieſelben von den jetzigen Souverainen der deutſchen Lande die Beſtimmung künftiger Penſionen zu ihrem Lebensunterhalt zu erhalten ſuchen. Ich weiß, daß Euer ꝛc. ꝛc. nach Ihrer großmüthigen Denkart, ſo ſehr als ich, wünſchen, dieſen Unglücklichen, ſoviel thunlich, zu helfen. Da dieſes nun aber nicht anders, als durch gemeinſames Einverſtändniß ſämmtlicher deutſchen Souveraine, welche in dieſer wohlthätigen Abſicht fortfahren, ihre vormalige Kammerzieler abführen zu laſſen, geſchehen kann, und die Verwendung dieſer Gelder ſowohl, als der vorhandenen kammergerichtlichen Kapitalien allerdings einer Vorſehung bedarf, Ich aber beſonders, als Souverain der Stadt Wezlar, des Sitzes dieſes vormaligen Kammergerichts, vorzüglich

verpflichtet bin, mich dieses dringenden Gegenstandes anzunehmen, so habe ich geglaubt, nicht länger anstehen zu dürfen, Euer ꝛc. mittelst der anliegenden Note, meine Gedanken ausführlicher mitzutheilen, wie ich dafür halte, daß wenigstens die Mittel, welche theils vorhanden, theils ferner zu hoffen sind, zu ihrem Zwecke nützlich und billig verwendet werden könnten. Es soll mich sehr freuen, wenn diese meine Gedanken Euer ꝛc. ꝛc. erlauchten Beifall finden würden. Ich bitte, Mich darüber gefälligst zu benachrichtigen, und ich habe indessen die Ehre ꝛc. ꝛc.

Beilage.

Note an die Besitzer und Souveraine der deutschen Lande.

(Die Sustentation der Reichskammergerichts-Prokuratoren und Advokaten, ihrer Notarien und Protokollisten, sodann der Kammerboten betreffend.)

Die im Drucke erschienenen Vorstellungen, wodurch die ehemaligen Reichskammergerichts-Prokuratoren und Advokaten zu Wezlar bei den jetzigen Souverainen der deutschen Lande ihre dringende Bitte um lebenslängliche Sustentation und Pensionirung anzubringen sich genöthiget sahen, sind wohl allgemein bekannt.

Diese Reichskammergerichts-Advokaten und Prokuratoren waren zwar unbesoldete, nichts desto weniger aber wirklich verpflichtete Reichsdiener, welche von ihrem Verdienste lebten, den sie nach reichsgesetzlichen Tax-Regulativen bezogen. Diese Männer waren dem Gerichte unentbehrlich, und man muß billig die Ansicht ihrer höheren Dienstverhältnisse von der Kathegorie gewöhnlicher Gerichts-Advokaten und Prokuratoren trennen.

Auch jetzt befinden sich unter ihnen noch Männer von Verdiensten, welche, wie Decker und Ludolf, sich um die reichskammergerichtliche Verfassung verdient gemacht haben.

Da dieselben nun durch die Aufhebung des Reichskammergerichtes ihren gesetzlichen Verdienst und Lebensunterhalt verlohren haben, so ist wohl kein Zweifel, daß diese Reichsdiener, insofern sie nicht wieder anderwärts Unterkunft finden, eben so gerechten Anspruch wenigstens auf nothdürftige Pensionirung haben, als jene Glieder des Gerichtes, welchen fixe Besoldungen angewiesen waren: nur ist schwerer, den Betrag ihrer Pensionen zu bestimmen und die Quellen zu finden, woher solche bezahlt werden sollen.

Für die besoldeten Glieder des Kammergerichtes, als den Kammerrichter, die Präsidenten, Assessoren, den Botendeputirten, Reichsfiskal, Fiskal-Advokaten, die Aerzte, den Pfennigmeister, Botenmeister, Pedellen ꝛc. bestand eine eigne Sustentationskasse, wohin die Kammerzieler flossen, welche von den Reichsständen und den Reichslanden zum Unterhalte dieses Reichsgerichtes in gewissen Terminen bezahlt werden.

Aus Ersparnissen von diesen Kammerzielern, besonders zur Zeit, wo die volle Anzahl der Assessoren nicht einberufen war, wurden noch in jüngeren Zeiten Kapitalien im Betrage von 132,555 Thlr. im 20 fl. Fuße angelegt, deren Zinnsen zeither gleichfalls zu jener Sustentationskasse flossen. Auf diesen Kapitalien haftet jedoch eine Schuld von 10,000 Thlr., welche das Reichskammergericht in den letzteren Kriegszeiten wegen nicht richtiger Eingehung der Kammerzieler bei Kur-Hessen entlehnt hat.

Ausser der berührten Sustentationskasse hatte das Reichskammergericht noch eine Kasse alter Depositen, deren Eigenthümer größtentheils längst verschollen oder unbekannt, welche daher zu verzinnslichen Kapitalien angelegt sind, und die Summe von 42,600 fl. rhein. betrugen. Auch hatte das Reichskammergericht noch eine kleine Kasse für arme Par-

theien, welche einige tausend Gulden in kaiserl. Oestreichischen Staatspapieren besitzt, in welchen Papieren auch der größte Theil der Kapitalien der alten Depositenkasse besteht.

Einige der jetzigen deutschen Souverains haben nun schon mehrere besoldeten Reichskammergerichtsglieder in ihre Dienste aufgenommen und sich entschlossen, für den Unterhalt der übrigen Glieder einen Theil der Kammerzieler noch fortzubezahlen, welches auch durchaus nöthig ist, um die zurückbleibenden würdigen Gerichtsglieder, welche keine Präsentationshöfe mehr haben, und überhaupt die übrigen alten verdienten Reichsdiener nicht darben zu lassen. Andere Souverains fahren fort, ihre vollen Kammerzieler zu dieser Bestimmung abführen zu lassen, und man darf wohl von sämmtlichen Besitzern und Souverains der deutschen Lande nicht anders erwarten, als daß Dieselben diese Kammerzieler in so lange willig werden abführen lassen, als solche zum Unterhalte der lebenden, ohne ihr Verschulden brodlos gewordenen Personen dieses ehemaligen Reichsgerichtes erforderlich seyn werden.

Zu diesen laufenden Kammerzielern kommen dann noch die oben erwähnten Kapitalien der verschiedenen Kassen mit den davon abfallenden Zinnsen. Hierin bestehen aber auch allein die bereiten Mittel, wodurch dem Nothstande der großen Zahl reichskammergerichtlicher Individuen abgeholfen werden soll; denn, ausser den besoldeten Gerichtsgliedern und Prokuratoren, machen auch noch 24 Kammerboten einen eben so rechtlichen Anspruch auf die Pensionirung. Diese Kammerboten sind bekanntlich wirklich verpflichtete Reichsdiener, von welchen die 12 ältesten reitende Boten hießen, und unter der Rubrik: Fourage, jährlich 103 fl. 45 kr. aus der Sustentationskasse bezogen. Der übrige Verdienst bestund in einer taxmäßigen Bezahlung der Gerichtsboten-Reisen, welcher denselben ein lebenslängliches gutes Auskommen gewährte.

Auch stellen die mit den Geschäften an dem Reichskammergerichte ehemals sich reichlich ernährenden Notarien und Protokollisten der Prokuratoren zu Wezlar in häufigen Vorstellungen ihren Nothstand vor, welche, wenn gleich ihrem Pensionirungsgesuche die Gründe der vorbemerkten Personalien nicht zur Seite stehen, doch eine billige Unterstützung verdienen.

Die sämmtlichen Reichskammergerichts-Personalien, als ehemalige verpflichtete Reichsdiener, für ihren Verlust vollkommen zu entschädigen, ist nicht wohl möglich; wohl aber können die vorhandenen Mittel zu einer billigen Pensionirung verwendet werden.

Die wirklich besoldeten Personen, deren Gehalte auf die Sustentationskasse angewiesen waren, verdienen nun allemal zuerst Rücksicht, und es ist zu wünschen, daß solchen ohne die größte Noth an ihrem lebenslänglichen Gehalte nichts entzogen werden möge. Jedoch dürfte dieses eine Ausnahme finden, wenn es an Mitteln fehlen sollte, den unbesoldeten Reichsdienern den dürftigsten Lebensunterhalt zu verschaffen, indem die unverkennbare Billigkeit, auf Natur- und Völkerrecht gegründet, fordert, verdienstvolle Männer, die der alten Reichs-Justizverfassung ihre Kräfte gewidmet haben, und ohne ihr Verschulden das Opfer der Zeitereignisse geworden sind, überhaupt nicht darben zu lassen.

Hoffentlich wird dieser Fall nicht eintreten, wenn nur die Besitzer und Souveraine der deutschen Lande in der Entrichtung der Kammerzieler fortfahren; zu welcher Erwartung die bekannten erhabenen Gesinnungen deutscher Fürsten vertrauensvoll berechtigen.

Bis jetzt haben die besoldeten Gerichtspersonen noch ihren vollen Gehalt bezogen. Um nun dem übrigen unbesoldeten Theile, unter welchem sich sehr dürftige und nur vom täglichen Verdienste lebende Personen befinden, es zeither nicht ganz an den nöthigsten Alimenten fehlen zu lassen,

fand man kein andres Mittel, als aus den alten verschollenen Depositen einsweilen 18,000 fl. als vorschußweise Alimentation für die bedürftigeren Personen zu verwenden.

Indessen ist bereits ein ganzes Jahr verflossen, daß mit Auflösung der deutschen Reichsverfassung die Verdienstquelle für diese Reichskammergerichts-Personen versiecht ist. Die Klagen über Mangel werden allgemeiner, und die Nothwendigkeit einer Abhülfe wird dringender.

Die verpflichteten Advokaten und Prokuratoren belaufen sich auf 33. Ihr jährlicher Verdienst war sehr verschieden. Einige verdienten sehr viel, andere wenig, und die Jüngeren hatten Hoffnung, größern Verdienst mit den Jahren zu erlangen. Indessen lebten alle vom Verdienste. Nur wenige beziehen aus einzelnen Landen bedeutende fixe Gehalte, indem diese größtentheils in der Regel so unbeträchtlich sind, daß solche als Mittel zum vollen Unterhalte keine Erwähnung verdienen. Auf diesen Umstand und auf die individuellen Vermögensumstände dürfte wohl bei provisorischen Alimentations-Verfügungen —, aber dann nicht mehr Rücksicht genommen werden, wenn von einem allgemeinen Grundsatze zur Sicherung des Unterhaltes dieser sämmtlichen Individuen die Frage ist.

Es scheint demnach, daß vorläufig einem wie dem andern, welcher noch keine anderwärtige Unterkunft gefunden, und nicht unter 1000 fl. jährlichen Verdienst aus seinen Büchern liquidirt hat, eine Jahrspension von etwa 1000 fl., denjenigen aber, welche diesen Verdienstertrag so hoch nicht liquidiren, wenigstens die Summe des Durchschnitt-Ertrages, ihres eigentlichen jährlichen Verdienstes zu billigen; bei jedem Individuum aber doch der Betrag der anderwärts beziehenden Gehalte wenigstens noch zur Zeit aufzurechnen seyn möge, — wozu 1) nebst den Zinnsen der sämmtlichen vorhandenen Kapitalien, auch für den ersten Augenblick 2) ein Theil der zum Unterhalte des Reichskammergerichtes ohnehin

bestimmten Kapitalien selbst, und im Nothfalle 3) ein Theil der eingehenden Kammerzieler zu verwenden seyn dürfte.

Die Mittel zu diesem Pensionsgeschäfte hat der in königlich Baierische Dienste übertretende Kammerrichter, Herr Graf von Reigersberg, durch die Zedirung ⅓ seines alten Gehaltes, zum Besten der unbesoldeten Kameralen, auf eine edelmüthige Art erleichtert, und, da bei richtiger Fortzahlung der Kammerzieler auch die Mittel zur Pensionirung wachsen werden, so schdint ferner billig zu seyn, daß man die Pensionen der Advokaten und Prokuratoren mit Rücksicht auf ihren ehemaligen Verdienst und jetzigen Verlust etwa verhältnißmäßig bis zu einem Maximum von 1500 fl. zu erhöhen suchte.

Den Kammerboten wurde bis jetzt eine provisorische Unterstützung mit 150 fl. auf 1 Jahr berechnet, zugewiesen, und dürfte derselben Pension wohl in keinem Falle geringer zu bestimmen seyn.

Auch die Notarien und sogenannten Protokolliſten könnten mit wenigem Aufwande vor Elende und Mangel wenigstens einigermaßen dadurch geschützt werden, wenn man dem älteren und in diesem Amte grau gewordenen Theile derselben eine gleiche Pension mit den Kammerboten lebenslänglich, dem jüngeren und unverheiratheten Theile aber diese Summe einmal zum Behufe anderwärtigen Fortkommens bewilligen wollte.

Auf diese Art scheint die Sorgfalt für unverschuldet brodlose Reichsdiener, der Gerechtigkeit und Großmuth deutscher Fürsten würdig, auch ohne erhöhete Beiträge ausführbar, und nach höchstens 20 Jahren gar kein Beitrag an Kammerzielern mehr nöthig zu seyn.

Sollten diese Vorschläge den Beifall der Besitzer und Souveraine der deutschen Lande erhalten, so könnten solche durch den Souverain der Stadt Wezlar in Vollzug gesetzt werden, welcher, im vollen Vertrauen auf gerechten deutschen

Fürstensinn, bei den zeither auf diese Art getroffenen provisorischen Maaßregeln eine Mißbilligung nicht befürchten zu dürfen glaubt; jedoch gegen jede etwaige Reklamationen sich als Selbstzähler verbürgt hat.

Derselbe hat bereits die Pensionirung des sämmtlichen reichskammergerichtlichen Kanzleipersonals allein übernommen, und erbietet sich, über obiges Sustentationsgeschäft jährlich öffentliche Rechnung ablegen zu lassen.

19.

Weitere Nachrichten von der Lage der Mitglieder des vormaligen Kaiserlichen Reichskammergerichts.

In der von uns im dritten Hefte S. 417 u. f. mitgetheilten Abhandlung: über den künftigen Unterhalt der Glieder des K. K. Kammergerichts, wird §. 11. Nr. 4. S. 429. der Vorschlag gemacht, daß, wenn ein Reichsstand ein kammergerichtliches Mitglied in seine Dienste nehme, derselbe so viel von seinem Kammerzieler-Beitrage abziehen möge, als er an Besoldung bewillige, der Rest solle dieser Person aber aus der Sustentationskasse zugeschossen werden. Wer nicht so viel beitrage, als er einem in Dienst genommenen Mitgliede des Gerichts zur Besoldung gebe, solle zwar nur seinen matrikularmäßigen Beitrag in Abzug bringen dürfen; aber die Sustentationskasse müsse so viel noch beischießen, als zur Ergänzung der alten Besoldung erfordert werde.

Zufolge dieses Vorschlags hat der König von Würtemberg, wie wir schon im vierten Hefte Seite 135 und im

fünften S. 297 berichteten, auf die an Allerhöchstdieselben gelangte Vorstellungen geruht, einen Theil des Betrags der Kammerzieler aus Ihren alten und neuen Landen durch Anstellung einiger Reichskammergerichts-Beisitzer zu verwenden; sonst aber seit der Auflösung des Reichskammergerichts an Kammerzielern bisher noch nichts weiter bezahlen lassen.

Andere vormalige deutsche Reichsstände haben zwar diesen Vorschlag noch nicht ausdrücklich genehmigt, und alle scheinen bis zu einem von sämmtlichen betheiligten vormaligen Reichsständen zu treffenden Definitiv-Regulativ, mit einstweiliger Fortbezahlung der Kammerzieler zu ihrer zeitherigen Bestimmung, den gemachten Antrag vorerst noch auf sich beruhen lassen zu wollen.

In dem k. baierischen Reskripte d. d. München am 2ten Jänner 1807. an Kammerrichter, Präsidenten und Beisitzer des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wezlar heißt es ausdrücklich:

»Bis über die Festsetzung eines ausreichenden Sustentationsfonds durch sämmtliche dabei betheiligte vormalige Reichsstände ein Definitiv-Regulativ getroffen werden kann, werden Wir unsere einschlägigen Kommissariate anweisen, die Rückstände der vormals entrichteten Kammerzieler zu bezahlen und damit bis auf weitere Befehle fortzufahren.«

Vermuthlich sah man bei Erlassung dieser und ähnlicher Reskripte, beim Schlusse des vorigen und zu Anfange des laufenden Jahres, einem allgemein gewünschten baldigen Frieden entgegen. Aber bis jetzt ist diese Hoffnung noch nicht in Erfüllung gegangen; ja sie scheint von Tag zu Tag eher ab- als zuzunehmen. Daß bei dieser Lage der Dinge ein geschäftloses Seyn für an Thätigkeit gewöhnte Männer, wie dies bei den Reichskammergerichts-Beisitzern der Fall ist, eines der unangenehmsten Verhältnisse seyn müsse, kann bei einem Manne, der von Jugend auf sich stets Geschäften gewidmet, keinem Zweifel unterliegen. Ueberzeugt, welchen

Antheil jeder deutsche Mann am Schicksale dieser verdienstvollen Männer nimmt, haben wir uns verpflichtet erachtet, jede getroffene Verfügung in Hinsicht der Versorgung der Kammergerichts-Mitglieder anzuzeigen, und wir freuen uns, in diesem Hefte abermals weiteren Stoff dazu erhalten zu haben.

Des Königs von Baiern Majestät haben nämlich nach einem unterm 3oten v. M. erlassenen Reskripte den Herrn Kammerrichter und vier Kammergerichts-Beisitzer für Ihre Dienste bestimmt und ernannt.

Der Herr Kammerrichter, Graf von Reigersberg Exzellenz, wird diesem königlichen Reskripte zufolge einstweilen Hofgerichts-Präsident und wirklicher geheimer Rath zu München; der Herr Assessor K. A. M. Frhr. von Seckendorf, Hofgerichts-Vicepräsident in Bamberg; die Herren Assessoren C. L. von Branca und Jos. von Ullheimer werden Direktoren bei den obersten Justizstellen, und zwar ersterer in Ulm und letzterer in Bamberg; und der Herr Assessor F. A. von der Beecke kömmt mit dem Titel eines Direktors zur Gesetzgebungs-Kommission nach München.

Der Gehalt für den Hrn. Kammerrichter ist auf 12,000 Gulden, so wie jener der Kammergerichts-Beisitzer auf 4000 bestimmt. Diese Besoldungen sollen an den zu entrichtenden Kammerzieler-Beiträgen abgezogen werden, und in Betreff dessen, was die Besoldungen der Anzustellenden bei dem Kammergerichte mehr betrugen, ihnen der Anspruch auf die allgemeine Sustentationskasse des Kammergerichts vorbehalten bleiben.

Schließlich müssen wir noch anführen, daß des Königs von Baiern Majestät neben dieser Anstellung, die von Ihren alten und neuen Landen zu entrichtenden Kammerzieler fort bezahlen, und mithin davon nur die für obige zusammen ausgeworfenen jährliche 28,000 fl. abziehen lassen. — S.

20.

Historischer Unterstützungsgrund des Aufsatzes im sechsten Hefte S. 399: über die Nothwendigkeit der Errichtung eines Bundesgerichtes.

Wenn die neue Ordnung der Dinge nicht auch die Aussprüche der Vernunft mit unsern ehemaligen Reichsgesetzen verrufen hat, so ist die unsern Schülern vormals so warm empfohlne Meinung, daß der Staat seinen Unterthanen Gerechtigkeit schuldig sey, noch in ihrer alten Gültigkeit.

Daß Regierungen fehlen können, lehren uns Geschichte und Klagen der Unterthanen in früheren Zeiten; daß auch jene souveraine Staaten sich vom Stolze einer Unfehlbarkeit frei glauben, beweisen schon erschienene neuere Verordnungen, die dem landesherrlichen Fiskus die praesumtio boni viri streitig machen, und seine Ansprüche den Gerichtshöfen in Weigerungsfällen der Unterthanen untergeben wissen wollen. (Nassauische Verordnung vom 11. Nov. 1806.)

Wer nur Recht will, hat vor dem Ausspruche der Themis nicht zu bangen, und wer Unrecht gegen den Bruder brütet, das Recht von Gottes Gnaden und an Gottes Statt über ihn zu gebieten, schon verwirkt.

Jeder Fürst, der Stellvertreter Gottes, sollte stolz darauf seyn, seine Aussprüche, die ohnehin nur die Stimme der Gerechtigkeit seyn dürfen, in die Waagschale der unabhängigen Göttin zu legen, wenn sein Unterthan aus dem Gesetzbuche gegen seine Zumuthungen rechten will. Dadurch unterscheidet sich eben die souveraine Gewalt vom Despotism, daß erstere alles nach dem Gesetze will und durch das Gesetz kann, der letztere hingegen alles unter seine lautere oder unreinere Wünsche beugt.

Der Deutsche wird sich so leicht nicht an blinden Gehorsam gewöhnen; so folgsam er sich auch in alle Formen schmiegt, die nur einiges Gepräge von Gesetzlichkeit an sich tragen. Das Gefühl des freien deutschen Mannes wird gewiß in eben der Maaße reger, in welcher es eingeengt werden soll; und der Mensch erkennt seine Würde am fühlbarsten, wenn er ihre Einbuße gewahr wird, gleich einer Messaline, die bei dem Verluste verlohrner Unschuld durch Beobachtung des Scheines strenger Züchtigkeit den Werth derselben neu liebgewinnt und wieder zu erringen trachtet.

Was wird der gerade rechtliche Mann, durch die Geschichte der Vorzeit belehrt und durch jene des Tags bestärkt, für eine Ueberzeugung nehmen, wenn seinem Aufrufe der Gerechtigkeit nur der Rekurs an den jüngsten Tag entgegen gehalten wird, wie der Inhalt nachstehender Signatur zu beabsichten scheint!

Auszug —— Protokolls
vom ..... Mai 1807.

Aus Anlaß der erneuerten Reklamationen des ..... wegen seiner ..... Besoldungen wurde

beschlossen:

Ist dem ..... auf seine Vorstellung vom ..... l. J. per Extractum Protocolli ohnzuverhalten, man sey durch höchste Entschließung angewiesen, sich auf eine Entschädigung und Pensionirung der vormaligen noch unter voriger Regierung entlassener ..... nicht weiter einzulassen, da die dermaligen höchsten und hohen Theilhaber sie nicht mehr im Besitze ihrer ehemaligen Gehalte angetroffen hätten.

Die nämlichen Grundsätze sollten auch gegen die in den .... Aemtern N. N. befindlich gewesenen .... Amtmänner angewendet und ihnen zugleich bedeutet werden, daß man eben so wenig gesonnen sey, ihnen eine Entschädigung aus den angeführten Gründen zu bewilligen, als einen

Rechtsspruch über die Berechtigung zu dieser Maaßregel, die man nur vor Gott und seinem Gewissen zu verantworten habe, am allerwenigsten aber das von dem Herrn Fürsten N. N. auf Bitte des Herrn N. N. konstituirte Kompromiß-Gericht anzuerkennen.

21.

K. baierische Erläuterung der Deklarationen vom 31ten Dezember 1806 und 19ten März 1807 *), die Bestätigung der Familienverträge der der k. Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen, Herren und Ritter betreffend.

Wir Max. Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Unsern beiden Deklarationen vom 31ten Dezember v. J. und vom 19ten März l. J. über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der Unserer Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen, Herren und Ritter verordnet: »daß ihre Familienverträge und eingeführte Successions-»Ordnungen zur Bestätigung Uns vorgelegt werden sollen.«

Dabei hatten Wir keineswegs die Absicht, die Verträge und Familien-Fideikommisse, welche durch Beobachtung der zur Zeit ihrer Errichtung bestandenen gesezlichen Vorschriften eine vollkommene Gültigkeit erhalten hatten, in Hinsicht auf Privatrechte, einer neuen Untersuchung und Bestätigung zu

*) Erstere steht im 5ten Hefte S. 218, letztere im 6ten Hefte S. 372.

unterwerfen; sondern die vorgeschriebene Bestätigung hat nur die staatsrechtlichen Verhältnisse der subjicirten Familien zum Gegenstande, damit nämlich ihre Familien-Einrichtungen nichts enthalten mögen, welches mit der Verfassung des Staates, dem sie als Unterthanen einverleibt sind, nicht vereinbarlich wäre, und sich allenfalls auf ihre ehemaligen, nun aufgelösten, Verhältnisse beziehen.

Nach dieser Ansicht sollen Unsere Deklarationen Lit. A. §. 5 und 12. verstanden und angewendet werden.

Unseren Landesdirektionen wird hiemit zugleich aufgetragen, sämmtlichen in ihren Provinzen eingesessenen subjicirten Familien, zu Folge Unserer angeführten Verordnung unter einem Präjudizialtermine von 6 Monaten, nach Verlauf desselben sie nicht ferner als rechtsgültig anzuerkennen sind, die Vorlegung ihrer Familienverträge und Successions-Ordnungen aufzugeben, und dieselben mit ihrem Gutachten an Unser Ministerium der auswärtigen Verhältnisse einzusenden. Unsern Justiztribunalen wird zur Pflicht gemacht, nur auf die von Uns bestätigten Familienverträge künftig zu erkennen.

München den 25ten Mai 1807.

Max. Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

Der
Rheiniſche Bund.

Achtes Heft.

22.

Beſchluß der im ſiebenten Hefte S. 30 abgebrochenen Abhandlung: über die ehemalige und jetzige Verfaſſung der Stadt Frankfurt am Mayn, u.ſ.w. von Dr. J. G. R. zu F.

§. 11.

Aus dem oben aufgeſtellten Begriff des ehemaligen Raths-Kollegs ergiebt ſich ſchon im Allgemeinen ſeine ehemalige Competenz. Es war den Bürgern und übrigen Einwohnern Frankfurts und ſeines Gebiets als Obrigkeit vorgeſetzt, und kraft der ihm übertragenen Obergewalt war es der Verwalter und Ausüber der der Stadt zuſtändig geweſenen Landeshoheit und reichsſtändiſchen Rechten und Befugniſſen [1]). Die dem Magiſtrat zuſtändig geweſene Rechte, die ihm als Obrigkeit zugekommene Befugniſſe zur Errichtung neuer Anordnungen und zur Aufrechthaltung der beſtehenden, alten vorhandenen, und die vor ihn zur Leitung, Unterſuchung und Entſcheidung gehörige Sachen und Fälle waren daher namentlich folgende:

I. Ihm ſtand zu: die Ausübung der landeshoheitlichen und reichsſtändiſchen, ſo wie aller übrigen dem Rath und der Bürgerſchaft zuge-

kommenen Gerechtsamen. Er hatte daher die reichs- und kreistägliche Berathungen und Verhandlungen auswärtiger Staatsgeschäfte entweder selbst oder durch seine Abgesandten und Kommissarien zu besorgen [2]). Er ward durch einen Reichstags-Gesandten bei dem ehemaligen Reichstage zu Regensburg und reichsstädtischen Kolleg vertreten und führte auch durch diesen, so lange als es der ehemaligen Reichsstadt Frankfurt zukam, das Direktorium bei dem reichsstädtischen Kolleg. Noch in neueren Zeiten, vor Errichtung des Rheinischen Bundes und nach denen auf den Lüneviller Frieden durch den letzten Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25ten Februar 1803 erfolgten Säkularisationen, hatte das reichsstädtische Kolleg über diese Führung des Direktoriums durch einen besondern Vergleich festgesetzt, daß a) jede der noch bestehenden Reichsstädte zwei Jahre lang das Direktorium bei dem Kolleg führen; b) der jedesmalige Umwechselungstag der 28te April seyn sollte, und daß man c) hierbei die nämliche Ordnung beibehalten wolle, welcher der Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803. §. 27. in der Aufzählung der Reichsstädte gefolgt sey. Ausserdem hielt auch noch das reichsstädtische Kolleg einen gemeinschaftlichen Residenten zu Paris. Die erste Lücke in obige Anordnungen machte indessen schon der Preßburger Friede vom 1ten Jänner 1806. Die Reichsstadt Augsburg war dadurch aus der Reihe der Reichsstädte getreten und der Krone Baierns einverleibt. Da Augsburg nun nach jenem Vergleiche die erste war, so hatte deren Abgesandter auch sogleich das Direktorium übernommen. Noch übernahm jetzt, da auch Augsburg nicht mehr unter die übrig gebliebenen Reichsstädte gezählt werden konnte, Lübeck das Direktorium, und es würde diesem dann Nürnberg, dann Frankfurt, Bremen und Hamburg gefolgt seyn, hätte nicht die Rheinische Konföderationsakte und die bald darauf erfolgte Abdicationsakte des Reichsoberhaupts alles anders geordnet.

Daß diese ehemaligen Rechte und Befugnisse der immediaten Reichsstadt Frankfurt und ihres Magistrats jetzt cessiren, versteht sich bei der Auflösung der deutschen Reichskonstitution und der daraus geflossenen Verhältnisse der einzelnen deutschen Reichsstände von selbst. Die Rheinische Konföderationsakte [3]) und das Organisationspatent [4]) bestimmen die jetzigen Verhältnisse. Die vollstreckende Gewalt ist dem fürstlichen Generalkommissär anvertraut; (§. 7. Note 3.) und der Magistrat verwaltet die Communalrechte und Eigenthum des städtischen gemeinen Wesens, so wie alle darauf sich beziehende Sachen [5]).

1) Siehe die Frankfurter Stadtreformation. Thl. 1. Tit. 1. §. 1 u. 2.

2) Reichshofr. Konkluf. v. 2. Oktober 1789. Müller a. a. O. Abthl. III. S. 97.

3) Artik. 22.

4) Abschn. I. §. 1—3.

5) Org. Pat. Abschn. VIII. §. 1 u. 2. Abschn. IV. §. 1. 3. u. 5.

§. 12.

Dem Magistrat stand ferner:

II. die Ausübung der geistlichen und kirchlichen Regierungsrechte zu; denn er besaß das geistliche Majestätsrecht — Jus circa sacra majestaticum, seu territoriale — und die Kirchengewalt — Jus sacrorum collegiale et conventionale — mit allen ihren Ausflüssen und so weit sie von ihm, als der evangelischen lutherischen Religion zugethan, über andere von dieser Lehre abweichenden Kirchengemeinden nach den geläuterten Grundsätzen des ehemaligen deutschen Kirchen-Staats-Rechts rechtlich geübt werden konnte [1]). Er war daher hierdurch befugt, nicht nur alles, was in der Kirche dem Staate nachtheilig seyn konnte, zu verbieten und wegzuschaffen, sondern auch kirchliche Anstalten zu benutzen, um dadurch das Staatswohl zu

befördern. Selbst befaßte sich jedoch der Magistrat nicht mit der Ausübung dieser Rechte in ihrem ganzen Umfange, sondern er hatte sich in dieser Hinsicht nur die vorzüglichsten Hoheitsrechte vorbehalten, alles übrige aber dem untergeordneten Konsistorium übertragen [1]).

Da Frankfurt gegenwärtig keine landeshoheitlichen Rechte mehr besitzt, so kann der Senat auch nicht mehr als Ausüber dieser Rechte betrachtet werden, besonders insofern sie Ausflüsse des geistlichen Majestätsrechts sind, welches bekanntlich nur dem Souverain zustehet. Insofern diese Rechte aber Folgen der Kirchengewalt, als eines bloßen Kollegialrechts jeder einzelnen Kirche, sind, übt dieselbe auch noch jetzt, wie vorhin, das vom Souverain bestättigte Konsistorium Augsburgischer Konfession; denn das Org. Patent sagt ausdrücklich: dieses habe im Namen des souverainen Fürsten die, in Betreff seiner Glaubensgenossen, sämmtliche dahin gehörigen Rechte auszuüben.

Die jetzigen Religionsverhältnisse Frankfurts bestimmt das Organisationspatent in einem eigenen Abschnitt [2]); auch sind die näheren Rechte, Befugnisse und Geschäftskreis des Konsistoriums in einer eigenen Instruktion für dasselbe vorgezeichnet [3]); die hergebrachten Rechte und Gerichtsbarkeit des Erzbischöfflichen Generalvikariats auf katholische, geistliche Personen und Gegenstände in dem Organisationspatent [4]) ausdrücklich bestättiget.

1) Mosers Abhandl. v. d. reichsst. Regim. Verfass. §. 350. folg. G. M. Wallacher de jure circa sacra civitatum imperii jam ante pacem religiosam. Giesae 1767. Kais. Reskript v. 4. Febr. 1749. Bei Orth a. a. O. Forts. 3. S. 169. u. Moritz a. a. O. Thl. 1. §. 57. Nr. 6.

2) S. hierüber Versuch einer hist. Darstell. der Gerichtsverf. Frankf. §. 113—121. Ueber Quelle, Titel und Grund der kirchlichen Gewalt findet man eine vortreffliche Abhandlung in des F. A. Frhrn. v. Ende vermischten juris. Abhandl. Thl. 1. Abhandl. 8. Cölln 1802.

3) Org. Pat. Abſchn. II. §. 1—6.
4) Inſtr. u. Weiſung für das Konſiſtor. Augſpurg. Konfeſſion vom 11ten Dezember 1806.
5) Org. Pat. Abſchn. II. §. 4.

§. 13.

III. Die Errichtung neuer Geſetze und Verordnungen [1]), ſo wie alle übrige Anordnungen und Anſtalten für das gemeine Beſte ſtanden nur dem Magiſtrat zu. Alle neue Geſetze, Statuten und Verordnungen wurden daher in dem Rath deliberiret und beſchloſſen, und alsdann im Namen des Raths und der beiden Bürgermeiſter, als den ehemaligen Exekutoren der geſetzgebenden Gewalt unter der Formel: Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Reichsſtadt Frankfurt am Mayn verordnen hierdurch, daß u. ſ. w. — proklamiret. Die Rathsſchlüſſe in ſonſtigen Regierungsſachen hingegen waren blos mit der Signatur: Bürgermeiſter und Rath zu Frankfurt — unterzeichnet. Wenn überdieß bei einem vorgekommenen Rechtsfall noch kein denſelben entſcheidendes Geſetz vorhanden, oder das vorhandene ſo dunkel war, daß eine authentiſche Geſetz-Erklärung des Legislators blos und allein entſcheiden konnte: ſo kam auch ſowohl dieſe Erklärung, als jene Entſcheidung nur allein dem Magiſtrat zu, welcher ſich zu dem Ende jedesmal darüber von den Schöffen und Syndicis ein Gutachten ausſtellen ließ.

Nach der jetzigen Organiſation iſt der Senat zwar gleichfalls noch dasjenige Staatskolleg, welches die neuen Geſetze und Statuten vorzuſchlagen und zu entwerfen hat; allein dieſe erhalten erſt dann Geſetzeskraft, wenn ſie von dem Souverain beſtättiget ſind. Proviſoriſche Geſetze und Verfügungen kann derſelbe zwar auch erlaſſen, allein er muß dann an den Souverain berichten. Welches Procedere der Senat bei dem Entwurf neuer Geſetze zu beobachten und welche andere Kollegien er in beſtimmten Fällen mit in Be-

rathung zu ziehen hat, ist ihm in dem Organisationspatent [2]) und der Senatsinstruktion [3]) vorgeschrieben und oben (§. 2 u. 9.) erwähnt worden.

1) Hiervon müssen jedoch die sogenannten Gemeinen-Schöffen-Bescheide und Verordnungen ausgenommen werden; denn diese wurden von den Schöffen allein, in einzelnen den Prozeßgang angehenden Sachen, als schicklichere Anordnungen und Vorschriften des Richters, erlassen, wie denn dieß nach dem J. R. A. v. 1654. §. 94. schon überhaupt jedem Richter erlaubt war. S. Frankf. Reform. Thl. 1. Tit. 3. §. 8. u. 9. Orth Fortf. 4. S. 320 u. 355. S. 46 u. 155. u. Moritz Thl. 1. §. 57. Nr. 1. S. 296. Neuere Beispiele sind noch die oben in der Einleit. Note 1. erwähnten.

2) Org. Pat. Abschn. IV. §. 1. §. 3—5.

3) Sen. Instr. §. 8.

§. 14.

Der Magistrat hatte ferner:

IV. Das oberherrliche Recht in Polizeisachen oder die Oberpolizei [1]). Er war nämlich die oberste Polizeibehörde, ihm stand die Errichtung neuer Polizeigesetze zu und alle wichtige Polizeianordnungen und Angelegenheiten konnten nur auf seinen Befehl und mit seiner Bewilligung bewerkstelliget werden. Mit der eigentlichen Ausübung der Polizei in ihren verschiedenen Zweigen befaßte sich jedoch der Magistrat nicht selbst, sondern diese war unter die einzelnen gerichtlichen und administrativen Stadt-Aemter folgendermaßen vertheilt: 1) dem jüngern Bürgermeister die Sicherheits-Polizei — so wie ihm und dem ältern überhaupt die Exekution in allen Polizei-Angelegenheiten. 2) Dem Acker-Gericht die landwirthschaftliche Polizei innerhalb der Stadtgemarkung und Landwehre; 3) dann dem Bau-Amt die Bau- und Straßen-Polizei. 4) Dem Feuer-Amt die Anordnungen zur Abwendung der Feuersgefahr und zum Löschen desselben. 5) Dem Fuhr-Amt die Polizei über das Fuhrwesen. 6) Dem

Holz-Amt die Aufsicht über den Holzverkauf. 7) Dem Land-Amt die Polizei auf denen zu Frankfurt gehörigen Dorfschaften, oder die Dorfpolizei. 8) Dem Recheney-Amt die Anordnung und Festsetzung der Viktualien, die Aufsicht über das Münzwesen, über die öffentlichen Märkte, Messen u. s. w. 9) Dem Sanitäts-Amt die medizinische Polizei. 10) Dem Konsistorium die Sittenpolizei, oder Aufsicht über die Beobachtung äusserer Zucht und Ehrbarkeit. Endlich 11) dem peinlichen Verhör-Amt die Vorsorge für alle diejenigen Polizeianstalten, durch welche Verbrechen, wo möglich, verhindert oder wenigstens deren Vollbringung vorgebeugt werden konnte. Nur dann, wann Beschwerden über diese untere Polizeibehörden eintraten, mußten diese an den Rath, als oberstes Polizeikolleg, gebracht werden [2]).

2) Reichshofr. Konkluſ. v. 28ten May 1742. in Crameri observ. jur. univers. Tom. 1. pag. 656. u. Orth Fortſ. 4. S. 166. Moritz Thl. 1. §. 57. Nr. 5.

2) Von der ehemaligen Polizeiverfassung Frankfurts handelt ausführlich Moritz Thl. 2. §. 81—119. S. 165—277. und in ſ. Magazin für die mittelrheinischen Rechte und Geschichte. Abhandl. XII. Mittelrheinische Polizeiverfassung überhaupt. S. 55—65.

§. 15.

Nach der neuen Organisation ist die Polizeiverfassung Frankfurts mehr vereinfachet worden.

Die Oberpolizei steht nunmehro dem von dem Souverain, in dem Sinne des Bundesvertrags Art. 26, angestellten Oberpolizeidirektor zu. Auſser dieser Hauptbestimmung ist demselben noch besonders aufgetragen: 1) eine beständige Aufsicht auf die Metzger und Becker; 2) die Verwaltung des Frucht- und Holzmagazins und des Salzregals, und endlich 3) die Handhabung der gegen das Hazardspiel dahier schon bestehenden Gesetze [1]).

Dem Senat hingegen liegt der Entwurf derjenigen Polizeigesetze ob, wozu er durch den Stadtschultheißen von der Oberpolizeidirektion oder einer sonstigen Polizeibehörde aufgefordert wird, und er hat dabei das Gutachten der einschlagenden Behörden zu berücksichtigen, dann aber das entworfene Polizeigesetz dem Souverain zur Bestättigung vorzulegen. (§. 23.) [2])

Zur eigentlichen Handhabung der Polizei in ihren Details sind die beiden Bürgermeister theils gemeinschaftlich, theils jeder für sich, in einem eigenen Wirkungskreis, angewiesen.

Gemeinschaftlich haben die beiden Bürgermeister zu besorgen: 1) alle jene Veranstaltungen, Verfügungen und Funktionen, welche in Ansehung der nöthigen Polizeiaufsicht auf die anwesenden Fremde bisher theils von dem Schazungs-Amt, theils von dem jüngern Bürgermeister und peinlichen Verhör-Amt besorgt worden waren; 2) die zur Entfernung und Ausweisung verdächtiger Personen, Abentheurer u. s. w.; ferner zur Nachspührung und Ergreifung berüchtigter oder durch Steckbriefe verfolgter Delinquenten nöthige Maaßregeln und Anordnungen; 3) die Veranstaltung allgemeiner Quartier-Visitationen; endlich 4) die Annahme der bürgermeisterlichen Ordonnanzen und übrigen Polizeibedienten, so wie deren Abdankung, Bestrafung und Empfehlung zu mäßiger Belohnung wegen ihrem Diensteifer [3]).

Dem ersten Bürgermeister hingegen ist anvertraut: die Erhaltung öffentlicher Sicherheit, in Beziehung auf die Gesundheit der Einwohner, durch das Sanitätskolleg; in Beziehung auf Lebensunterhalt und nützliche Beschäftigung der Nothleidenden, durch Armenanstalten und Schützung bestehender Verwaltungen milder Stiftungen; endlich in Beziehung auf öffentliche Ruhe, durch Aufrechthaltung der bestehenden Ordnungen an den Stadtthoren, und durch Aufsicht über die angestellten Wächter und Thürmer, deren etwaige Dienstvernachläßigung er gleichfalls zu ahnden hat [4]).

Der zweite Bürgermeister endlich wacht überhaupt auf Ordnung, welche in Befolgung und Verbesserung der Polizeigesetze besteht, und er ist befugt, von der Verwaltung aller und jeder Sicherheitsanstalten Einsicht zu nehmen. Insbesondere ist ihm aufgetragen, auf Sittlichkeit, Bücher-Censur und zweckmäßige Einrichtung der Schauspiele zu wachen. Auch ist ihm die Feuerpolizei, die Sorge für Reinlichkeit, Beleuchtung und Freihaltung der Straßen, so wie die Anordnung der nöthigen Rettungsanstalten gegen Ueberschwemmungen, Eisgang u. s. w., endlich dienliche Vorkehrung gegen die Straßenbettelei, sowohl in als ausser der Stadt übertragen. Ueberdieß hat er die Untersuchung und Bestrafung derjenigen geringen Polizeifrevel und Civilvergehungen und derjenigen Verbal- und Real-Injurien, bei welchen wegen gegebenem öffentlichen Aergerniß eine öffentliche Bestrafung nothwendig wird [1]).

Die Militärpersonen haben den beiden Bürgermeistern, so wie dem Direktor der Oberpolizei in vorkommenden Fällen auf ihr Verlangen die zur Unterstützung der Beamten und Diener in ihren Funktionen und Aufträgen etwa benöthigte Mannschaft zu verabfolgen; auch kann in Polizeisachen, von niemand, wer es auch sey, sich auf einen privilegirten Gerichtsstand fernerhin berufen werden [2]).

1) Org. Pat. Abschn. V. §. 3. Sen. Instr. §. 7. Nr. 12.
2) Org. Pat. Abschn. V. §. 2 u. 3. Sen. Instr. §. 3 u. 8.
3) Org. Pat. Abschn. V. §. 2. Sen. Instr. §. 7. Nr. 5. 6. 8 u. 9.
4) Org. Pat. Abschn. V. §. 1. Sen. Instr. §. 3. 4 u. 5.
5) Org. Pat. Abschn. V. §. 2. Sen. Instr. §. 6.
6) Sen. Instr. §. 7. Nr. 11. u. Bürgerm. Verordn. v. 21. Jänner 1807.

§. 16.

Dem Rath kam ferner

V. die Besetzung aller Stadt-Aemter und die Ernennung und Erwählung sämmtlicher

Stadtbeamten, nach denen dabei festgesetzten Vorschriften und Normen, zu [1]).

Was den letzten Gegenstand, die Ernennung der Beamten betrifft, so ist darüber schon die heutige Einrichtung oben (§. 9 u. 10) erwähnt worden. In Ansehung der künftigen Aemterbesetzung durch Senatoren ist aber Folgendes verordnet [2]): »Wenn der neu ernannte Senator nicht ohnehin »schon qualifiziret ist, das mit der erledigt gewordenen »Senatorstelle verknüpft gewesene Stadt-Amt zugleich mit »zu übernehmen, und wenn demnach eine mehr oder mindere »Abänderung der Stadt- oder Senats-Aemter-Besetzung im »Ganzen dadurch nothwendig geworden ist: so ist dem Sou»verain nach der Mehrheit der Stimmen des Senats, welche »aber in diesem Fall per scrutinium und nach derjenigen »besten Ueberzeugung und Erfahrung, welche ein jeder von »den Fähigkeiten und Eigenschaften seiner Kollegen hat, ab»zulegen und zu geben sind, ein Vorschlag zu machen, wie »das erledigte Stadt-Amt am zweckmäßigsten wieder besetzt »und die damit in Verbindung stehende, anderweite Ver»theilung der übrigen Stadt-Aemter am besten ausgeführt »werden könne.«

1) Die von den bürgerlichen Kollegien angestellten Beamten jedoch mußten und müssen auch noch jetzt davon ausgenommen werden. Erste Kais. Resol. vom 22. November 1725. Müller Abthl. I. S. 8. folg.

2) Org. Pat. Abschn. IV. §. 6 u. 7. Sen. Instr. §. 24. Nr. 3.

§. 17.

VI. Nur bei dem Magistrat konnten und mußten die Beschwerden gegen alle mit keiner Gerichtsbarkeit versehenen Stadt- oder Verwaltungs-Aemter [1]) *per modum simplicis querelae* angebracht und nur von ihm entschieden werden. Bei verwickelten Fällen verwieß jedoch der Rath solche Beschwerden gegen eine Finanz- oder Verwaltungsbehörde zur Untersuchung und

rechtlichen Entscheidung gewöhnlich an Schultheiß und Schöffen. Das Amt nahm dann einen Advocatum Fisci an. Dieser mußte des Amtes und der Stadt Bestes wahren, auf den eingereichten Libellum Gravaminum im Namen des Amtes antworten und den Prozeß ausführen. Manchmal versah jedoch auch das Amt selbst die Stelle der Parthei und stattete über die eingegebenen und ihm kommunicirten Beschwerden an den Rath den nöthigen Bericht zu seiner Vertheidigung ab.

Nach der neuen Organisation [2]) hat diese Befugniß der Senat auch noch jetzt, nur ist sie und ihre Gränzen, wegen mehreren sich dabei eingeschlichen habenden Mißbräuchen, jetzt nur noch genauer bestimmt. In allen Fällen nämlich, wo eine obrigkeitliche oder administrative Stelle von Amtswegen verfährt, um entweder auf Denunciation oder auf Bitte eines dabei Betheiligten, die bestehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften in Anwendung und zur Ausführung zu bringen, Säumige zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, Kontraventionen zu untersuchen, zu rügen und zu bestrafen u. s. w., darf 1) keinem prozessualischen Verfahren Statt gegeben, noch das verwaltende Amt als Parthei vor die Gerichte gezogen werden; sondern diejenigen, welche sich durch eine solche Amtsverfügung beschwert erachten, müssen ihre Beschwerden, auf dem Wege der simplicis querelae bei dem Senat, als der oberen Stelle, auf geziemende Weise vorbringen und um Aufhebung der Beschwerden bitten. Jedoch darf 2) in keinem dieser Fälle, so lange nicht etwa von der oberen Stelle des Senats eine Inhibition erfolgt ist, einem solchen Rekurs eine suspensive Wirkung gestattet werden. Wenn hingegen 3) ein Stadt-Amt bei Führung seiner Verwaltung nicht blos als Amtsstelle, sondern zugleich als kontrahirender Theil gehandelt hat, und über die Erfüllung des Kontrakts oder über die aus dem Geschäft herzuleitenden Rechte und Verbindlichkeiten Streit entstehet und Entscheidung

nothwendig wird: so wird die Sache, wenn sie nicht durch Vergleich in der Güte beigelegt werden kann, zum prozessualischen Verfahren an die Gerichte verwiesen, und das öffentliche Interesse bei diesem Verfahren nöthigenfalls durch einen besonders zu ernennenden Advocatum Fisci verfochten. In Fällen ferner 4), wo ein Amt auf Ersuchen eines Dritten etwas in seinen Geschäftskreis einschlagendes zu besorgen oder anzuordnen sich bewogen gefunden hat, wie z. B. in Verlegung der Einquartierung auf des Bittenden Kosten, darf, wenn die Beschwerde blos über die gebetene Anordnung selbst, als solche, geführt werden will, die Einleitung eines Prozesses gegen das Amt nicht, sondern allein der Rekurs an den Senat, als die obere Stelle, gestattet werden; wohingegen 5) Streitigkeiten, welche als Folgen einer solchen von dem Amt auf Begehren getroffenen Anordnung oder Verfügung, zwischen zwei dritten Personen entstehen, wenn sie von dem Amt nicht in Güte verglichen werden können, als bloße Parthei- und Justizsachen an die Gerichte verwiesen werden.

1) Die gerichtlichen Aemter oder Untergerichte hatten den Magistrat nur in den Fällen als Oberinstanz anzuerkennen, wo sie nicht als richterliche Behörden, sondern in einer andern Eigenschaft, z. B. als Polizei- Finanz- Verwaltungs- Behörden u. s. w. auftraten. Moritz a. a. O. Thl. 2. §. 18 folg. Orth a. a. O. Fortf. 4. S. 157.

2) Verordn. vom 22. Febr. 1807.

§. 18.

VII. Die Entscheidung in Gnadensachen kam gleichfalls nur allein dem ganzen Rath zu. Es gehörten hieher die Ertheilung verschiedener Konzessionen, Dispensationen in geistlichen und weltlichen Sachen, Privilegien, Gestattung der Allmosen aus den milden Stiftungen und Aufnahme in dieselben, und alle sonstige Vergünstigungen [1]).

Ein Ausfluß dieses Rechts des Magistrats war ferner:

VIII. Die Befugniß, Fremde zu Bürgern und Beysaßen, Juden in die Stättigkeit und Nachbaren auf die Dörfer anzunehmen und sich von denselben resp. den Bürger-, Beysaßen-, Schutz- oder Unterthanen-Eyd leisten zu lassen [2]). Das Organisationspatent [3]) verordnet hierüber: »In Entsagung »und Bewilligung des Bürgerrechts, Beysaßenschutzes, wie »auch besonderer Permissionsscheine, bleibt es bei der bis»herigen Verfassung; doch behält sich der souveraine Fürst »in besonders wichtigen Fällen sein Bewilligungsrecht bevor.« Nach der täglichen Praxis wird auch noch um alle sonstige Konzessionen und Vergünstigungen in Frankfurt oder dessen Gebiet, die blos ex mera gratia und nicht de jure gefordert werden können, blos und allein bei dem Magistrat angesucht, und die Bürger- und Beisaßen-Eyde nimmt auch noch jetzt einer der Bürgermeister ab [4]).

1) Tarrolle des Recheney-Amts bei Müller a. a. O. Abthl. II. S. 135. folg. Reichshofr. Konklus. v. 17. Sept. 1736. Mosers Zusätze zum neuen Staatsrecht. Thl. 3. S. 601. Lersners Frankf. Chronik. Thl. 2. Band 2. S. 29. u. Orth Fortf. 4. S. 1141.
2) Orth a. a. O. Band 1. S. 271. folg. u. Moritz Thl. 1. §. 14. 26. 30 u. 40.
3) Org. Pat. Abschn. IV. §. 1. in fine.
4) Gen. Instr. §. 7. Nr. 3.

§. 19.

Endlich

IX. stand dem Magistrat, als Obrigkeit, auch die oberste gerichtliche Gewalt zu [1]). Ursprünglich war zwar diese nur dem Schöffengericht zuständig, seitdem aber dieses durch Kauf an die Stadt selbst gekommen und mit Rathsgliedern besetzt worden war, gehörte dieselbe gleichfalls zu den magistratischen Hoheitsrechten und war nur den

höchsten Reichsgerichten untergeordnet. Obgleich also der Magistrat auch diese Gewalt mit seiner übrigen vereinigte, so blieb die Justitzpflege doch immer von den Regierungs-Geschäften abgesondert und bewahrte Frankfurt stets vor der so nachtheiligen Vermischung dieser beiden Gewalten, nämlich der Regierung mit der Justitz.

Nur als Ausnahme hatte sich der Magistrat in dem Gesetzbuche, der sogenannten Stadtreformation [a]), einige wichtige Fälle, die Rechtsgegenstände betrafen, zur rechtlichen Untersuchung und Entscheidung ausdrücklich vorbehalten. Es gehörten hieher:

1) Die Streitigkeiten und Irrungen bei der Ablage oder Wiederkauf ewiger Zinsen; insofern die Ablösungs-Ordnung von 1526 darüber nicht entschieden hatte [b]). Man sieht leicht, daß dieser Fall eigentlich schon in der oben §. 13. Nr. III. angegebenen Befugniß des Magistrats enthalten ist, folglich hier von der Species das nämliche gilt, was dort von dem Genus gesagt worden.

2) Die bei Bestättigung der Einkindschaften vorgekommenen Rechtsstreitigkeiten [c]). Nach der neuen Organisation gehören diese jetzt an das Schöffen-Appellations-Gericht [d]).

3) Die bei ganzen Handwerken vorgekommenen Irrungen und Handwerksstreitigkeiten, insofern nicht ein ordentlicher, förmlicher Prozeß darüber entstund; auch diese Irrungen, von denen zu den Handwerken deputirten Magistratspersonen nicht in Güte konnten beigelegt werden. War jenes der Fall, so gehörten solche Prozesse der Handwerker vor den ordentlichen Richter, also vor Schultheiß und Schöffen; und es ergiebt sich hieraus, daß auch hier der Magistrat eigentlich gar nicht als Justitzstelle, sondern vielmehr als oberste Polizeibehörde auftrat [e]). Nach der neuen Organisation [f]) werden auch diese Gegenstände in dem angegebenen Fall noch vor dem Senat, mit Zuziehung der zweiten Bank, wie auch

des Zunft- und Gewerbs-Polizei-Kollegii, untersucht und verglichen. Endlich

4) Die Erkennung der Urtheile, in wichtigen, eine schwere Leibes- oder Lebensstrafe nach sich ziehenden peinlichen Fällen und die Revision der von dem Kriminal-Amt gefällten Urtheile; insofern die Partheien davon an den Rath appellirten [8]). Nach der neuen Organisation ist dieser wichtige Justizgegenstand dem Schöffen-Appellations-Gericht übertragen, die Untersuchung und Instruirung des peinlichen Prozesses aber, wie vorher, dem Kriminal-Amt überlassen geblieben, und das Bestättigungs- und Begnadigungsrecht hat sich der Souverain in allen denjenigen Fällen ausdrücklich vorbehalten, wo auf mehr als eine dreimonatliche Gefängnißstrafe, mit oder ohne öffentliche Arbeit, von dem Schöffen-Appellations-Gericht erkannt worden ist. In Fällen, die zur weiteren Vertheidigung sich qualificiren, muß der Defensor die weitere Vertheidigung bei dem Ober-Appellations-Gericht zu Aschaffenburg einreichen, an welches dann die Akten im Original eingesandt werden, und welches darauf das weitere rechtliche Erkenntniß abzufassen hat [9]).

Was übrigens die oben erwähnte dem Magistrat, als ehemaligen Ausüber der landeshoheitlichen Rechte, zugestandene oberste gerichtliche Gewalt betrifft, so steht diese jetzt lediglich dem Souverain zu, und dem Senat und der Stadt verbleibt nach dem Organisationspatent und der darin ausdrücklich erwähnten Artikel der Konföderationsakte [10]) nur noch die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen (les droits de basse et moyenne jurisdiction en matières civiles et criminelles), welche die angeordneten Gerichte exerciren.

1) Kais. Wenzels Privilegium vom Jahr 1387. Frankf. Priv. Buch. neue Ausgabe. S. 207. Kais. Resolut. v. 14. März 1732. u. Reichshofr. Konklus. vom 4. August 1738. u. 17. Dezember 1742. Müller Abthl. III. S. 8 folg. S. 95.

u. 119. Frankf. Stadtreform. Thl. 1. Tit. 2. §. 2. u. Moritz Thl. 1. §. 57. Nr. 4. S. 295.

2) Reform. Thl. 1. Tit. 1. §. 2.

3) Reform. Thl. 1. Tit. 7. §. 14.

4) Reform. Thl. 3. Tit. 10. §. 8.

5) Org. Pat. Abschn. III. §. 2. lit. c.

6) Moritz Thl. 1. §. 23. u. Orth a. a. O. Fortf. 4. S. 157.

7) Org. Pat. Abschn. IV. §. 4. Sen. Instr. §. 8 u. 9.

8) In allen wichtigen Kriminalsachen wurden jedoch die Akten von dem Magistrat jedesmal zur Abfassung des Urtels an eine auswärtige Rechtsfakultät versendet. Orth Fortf. 4. S. 156. Moritz Thl. 1. §. 57. Thl. 2. §. 3. Beyerbach Samml. der Frankf. Verordnungen. Thl. 8. S. 1664. §. 34 u. 35.

9) Org. Pat. Abschn. III. §. 5. Schöffen-Appell. Ger. Instr. §. 21—24. Gem. Bescheid vom 30. Jänner 1807. §. 13—15.

10) Org. Pat. Abschn. I. §. 3. Konföderationsakte §. 26 u. 27.

§. 20.

Was nun schließlich noch das ehemalige Verhältniß des Magistrats zu Kaiser und Reich und zu den beiden nunmehr aufgelösten Reichsgerichten betrifft: so stand derselbe, als Verwalter und Ausüber der ihm und der Bürgerschaft zuständig gewesenen Reichsstandschaft und Landeshoheit, zu denselben in den nämlichen Verhältnissen, in denen jeder andere deutsche, mit Landeshoheit begabte Reichsstand [1]) mit denselben sich befand; und es war hierbei nur der Unterschied zu berücksichtigen, daß der reichsstädtische Magistrat immer nur als Verwalter der der Stadt zugekommenen Landeshoheit und Rechte auftrat, dahingegen andere Reichsstände als eigentliche Landesherren erschienen.

Zu läugnen war es indessen nicht, daß der kaiserliche Hof und nachher die Reichsgerichte, besonders der Reichshofrath, manchmal auch selbst in Rücksicht der Regierungsverhältnisse der Reichsstädte solche Anordnungen und Aenderungen trafen, die sich nicht so ganz mit der den Reichs-

städten, und zwar seit dem Westphälischen Frieden ganz ohnstreitig zuständig gewesenen Landeshoheit und denen daraus geflossenen Rechten und Befugnissen vertrugen, noch weniger sich damit vereinbaren ließen [2]). Indessen konnte doch namentlich Frankfurt sich nicht sehr dagegen beschweren, indem es von jeher von allen deutschen Kaisern, in Rücksicht der Aufrechthaltung seiner alten und Gestattung neuer Privilegien und Rechte, vorzüglich begünstiget und geschützt worden war. Was hingegen auch je zuweilen wider jene Rechte mehr aus politischen, als aus rechtlichen Gründen vorgenommen worden seyn sollte, beschränkte sich immer mehr auf einzelne Fälle als auf das Ganze; und fand jedesmal darin hauptsächlich seine Veranlassung, daß dem Reichshofrath entweder als authentischem Interpretator einzelner, in denen bei den kaiserlichen Kommissionen gepflogenen Verhandlungen und darauf ergangenen kaiserlichen Resolutionen vorgekommenen dunkelen oder zweideutigen Punkten das ohnstreitige Recht der Einsicht, Erklärung und Entscheidung zukam; oder daß derselbe von dem Rath oder der Bürgerschaft, als Partheien in einem zwischen ihnen obschwebenden Rechtsstreit, in seiner Eigenschaft als höchste Gerichts-Instanz, die allerdings, so wie in Hinsicht jedes andern Reichsstandes, rechtlich gegründet war, angegangen worden war [3]). Uebrigens waren solche Einschritte in die landeshoheitlichen Befugnisse nicht nur Reichsstädten, sondern auch öfters andern mindermächtigen Reichsständen und eigentlichen Landesherren widerfahren; demohngeachtet wird aber wohl niemand behaupten können, daß diesen letztern deshalb keine Landeshoheit in dem nämlichen Sinne, wie andern mächtigern Fürsten, konstitutionsmäßig zugestanden habe. Im Gegentheil müßte man vielmehr behaupten, daß dies in beiden Fällen nicht sowohl eine Folge der aus den Staatsgesetzen geflossenen Grundsätze und des Rechtsverhältnisses der Reichsstädte und jener mindermächtigen Landesherrn zu Kaiser und Reich, als

vielmehr blos und allein eine Folge der sich nicht allezeit so genau an das Rechtsverhältniß halten könnenden oder wollenden Staatspolitik gewesen war. Da nun aber hier blos von dem Rechtsverhältniß die Rede ist, so ist es klar, daß jene einzelne, dagegen etwa sprechen könnende Fälle hier für das Ganze keine Rechte, im eigentlichen Sinne, begründen konnten, und es bei den jedesmaligen Protestationen gegen ähnliche Fälle nie bewirkt haben.

Die aus solchen Vorgängen hergeleitete Behauptung einiger deutschen Staats-Rechts-Gelehrten: daß die Reichsstädte, in Rücksicht ihrer Regierungsverhältnisse zum Kaiser, oder vielmehr zu dessen Reichshofrath, in demselben Verhältniß stünden, in dem Minderjährige zu ihren Tutoren und Kuratoren ständen — war daher keineswegs gegründet, sondern beruhete blos auf den oben erwähnten manchmal vorgekommenen einzelnen Fällen, welche für die Zukunft kein Recht geben und keines nehmen konnten [4]).

Zur völligen Widerlegung aller solcher irrigen Behauptungen verordnet nicht nur die ehemalige Wahlkapitulation [5]) ausdrücklich folgendes: »der Kaiser sollte auch besonders die »(Reichs-) Städte bei ihren wohlhergebrachten Verfassungen »und gesetzlichen Regierungsform handhaben, ohne darin »willkührliche Veränderungen zu machen noch zu gestatten;« — — sondern der letzte Reichs-Deputations-Hauptschluß [6]) hob auch darüber noch alle Zweifel, da es darin ausdrücklich hieß: »Das Kollegium der Reichsstädte besteht in Zukunft »aus den freien und unmittelbaren Städten: Augsburg, »Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Sie »genießen in dem ganzen Umfange ihrer respektiven Gebiete »die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne Aus»nahme und Vorbehalt; jedoch der Appellation an die höchsten Reichsgerichte unbeschadet.«

Das nunmehrige Staatsverhältniß Frankfurts und seines Senats zu seinem jetzigen Souverain ist in dem Organisa-

tionspatent Abſchnitt I. §. 1—3. und in dem bekannten Inhalte der darin erwähnten Art. 26 u. 27 der Rheiniſchen Konföderationsakte auseinandergeſetzt und feſt beſtimmt [7]).

1) Man ſehe hierüber Häberlins Handbuch des deutſchen Staatsrechts. Band 1. §. 116 folg. S. 374 folg. Band 2 §. 204 folg. S. 80 folg. Berlin 1797. u. J. G. Grambs diss. de habit. liberar. S. R. J. civitat. imprim. liber. S. R. J. reipubl. Moeno-Francof. erga suprem. imperii tribunalia Cap. 3—6. Giesae 1780.

2) Man ſehe hiervon ein Beiſpiel bei Häberlin a. a. O. Band 2. S. 122.

3) Hieher gehörte z. B. noch eines der neueſten Reichshofraths, Konkluſen vom 2. Juny 1804. In Sachen Frankfurt contra Frankfurt, Commissionis finitae; in specie Klingenheimer, Johann Jakob und Conſorten contra den Magiſtrat zu Frankfurt. Apell. imae die Entrichtung der achten Maas Wein betreffend. Membr. 5.

4) Häberlin a. a. O. Band 2. §. 210. S. 118 folg.

5) Wahlkapitulation von 1790. Art. 1. §. 8. u. v. 1792 eod.

6) Vom 25. Februar 1803. §. 27. J. B. Cämmerer Hauptſchluß der außerordentl. Reichsdeputation von dem 25. Febr. 1803. Nach den Original-Akten. Regensburg 1804. S. 25. 26. u. 27.

7) Mehrere ſehr intereſſante Abhandlungen über das jetzige Staatsverhältniß der Mediatiſirten zu ihren Souverainen im Allgemeinen, giebt das 4te, 5te, und 6te Heft des Rheiniſchen Bundes.

§. 21.

Gerathen der Magiſtrat und die Bürgerſchaft in einen Rechtsſtreit, ſo nämlich, daß der Magiſtrat als die eine und die Bürgerſchaft, oder vielmehr im Namen derſelben die Bürgerlichen Kollegien, oder auch ein einzelner Bürger, als die andere Parthei gegeneinander auftraten: ſo waren die beiden ehemaligen Reichsgerichte, beſonders der Reichshofrath, in den ſogenannten auſſergerichtlichen Sachen [1]) die kompetenten Richter in einem ſolchen Streitfall [2]), und es trat

derselbe Fall und das nämliche Verfahren ein, als wie da, wo Unterthanen ihren Landesherrn bei den höchsten Reichsgerichten belangten; nur daß hier die Partheien nicht Landesherrn und Unterthanen, sondern Regierungs-Administratoren und Bürger, die hier oft in dem Verhältniß als Paciscenten, wie z. B. in den Streitigkeiten über einzelne Interpretationen des Bürgervertrags von 1613 u. s. w. erscheinen konnten, waren [3]). Diese Befugniß der höchsten Reichsgerichte und die Unterwürfigkeit des Magistrats und der Bürger unter deren Obergerichtsbarkeit war nicht nur, wie bekannt, in den Reichsgesetzen begründet, sondern wurde auch noch bei den vorletzten politischen Umwandelungen im Jahr 1802 durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß [4]) ausdrücklich bestätiget, indem es namentlich darin hieß: »die Reichsstädte »genießen . . . alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und »Vorbehalt, jedoch der Appellation an die höchsten Reichs»gerichte unbeschadet.« —

Da Frankfurt, durch Begünstigung voriger deutscher Kaiser ohnehin eine privilegirte Appellationssumme von 1000 Thlr. hatte, in Sachen von solchem Werth der Kostenpunkt also mit dem Streit-Objekt nicht wohl in Mißverhältniß gerathen konnte: so war es gewiß nichts weniger als drückend für Frankfurt, daß es auch noch durch dieses neueste und letzte allgemeine deutsche Reichsgesetz der allerhöchsten Reichsjustitz unterworfen blieb. Seine Unterwürfigkeit unter die Jurisdiktion zweier Justitzhöfe, wie die ehemaligen beiden Reichsgerichte, die nur mit Männern von den ausgezeichnetesten Talenten und Verdiensten, wie dieß allgemein anerkannt ist, besetzt waren, sah Frankfurt im Gegentheil jederzeit als eine der größten Rechtswohlthaten, als das wahre Palladium seiner bürgerlichen Freiheiten und Rechte an; indem nur durch die Ueberzeugung von der thätigen Kraft und Energie des höchsten, im Namen des Reichsoberhaupts sprechenden Richters die beiderseitigen Rechte des Raths und

der Bürger, so wie ihre wechselseitigen Verbindlichkeiten, so vollständig gesichert seyn und bleiben konnten, als sie es waren, weil so jedem Theil die Ohnmöglichkeit, ohngerügt gesetzwidrig verfahren zu können, von selbst einleuchtete und jeder dadurch auch schon vom bloßen Versuch abgehalten wurde.

In allen inappellabeten Sachen dieser Gattung endlich war an die Stelle der Appellation an die höchsten Reichsgerichte das Rechtsmittel der Versendung der Akten an eine auswärtige Juristenfakultät respective in vim revisionis oder in vim concipiendae sententiae, je nachdem von einer Appellation oder simplen Klage an die Reichsgerichte im sonstigen Fall die Rede war, gesetzt und die Reichsgerichte rügten die willkührliche Hemmung dieses Rechtsmittels strenge.

1) Nach der Praxis ward dieser wenigstens in solchen Fällen mehr als das Reichskammergericht angegangen; siehe das bei §. 20. Note 3. angeführte Reichshofr. Konklus. v. 2. Juny 1804.

2) Die Prozeß-Rubrik in solchen Sachen war Frankfurt contra Frankfurt.

3) S. Häberlins Handb. d. deutschen Staatsrechts. Band 2. S. 204 folg. S. 80 folg. und die verschiedenen Lehrbücher über den ehemaligen Reichskammergerichts- u. Reichshofraths-Prozeß; auch Grambs diss. cit. Cap. 3—6.

4) Cämmerer Hauptschl. der ausserordentl. Reichsdeput. v. 25. Febr. 1803. §. 27. S. 25—27.

§. 22.

Nach der neuen Organisation Frankfurts müssen jetzt bloße Beschwerden gegen den Senat, von förmlichen Rechtsstreitigkeiten mit demselben einerseits und mit Bürgern oder sonstigen Dritten anderseits unterschieden werden. Die Untersuchung, Auseinandersetzung und Entscheidung der ersteren gehört nämlich, es mag nun geradezu über eine direkte Senatsverfügung die erste, oder, weil der Senat den an

ihn gebrachten Beschwerden über eine untere Behörde nicht abgeholfen, eine fernere Beschwerdeführung angebracht werden wollen, entweder mittelbar vor die angeordnete Generalkommission oder auch unmittelbar an den Souverain selbst, und es gelten hierbei die nämlichen Grundsätze, welche oben (§. 17.) in Rücksicht der Beschwerdenführung über einzelne obrigkeitliche oder administrative Aemter erwähnt worden sind [1]). Ist aber von förmlichen Rechtsstreitigkeiten mit Bürgern oder sonstigen Dritten einer- und dem Senat oder der Stadt Frankfurt anderseits die Rede: so sind die kompetenten Justizstellen alsdann entweder das Schöffen-Appellations-Gericht, oder die Revisians-Instanz mittelst Versendung der Akten an eine auswärtige Juristenfakultät oder das Ober-Appellations-Gericht zu Aschaffenburg [2]).

Die Forderungen und Rechtsklagen nämlich, welche gegen die Stadt, als Commun, gerichtlich eingeklagt werden wollen, müssen bei dem Schöffen-Appellations-Gericht angebracht werden; dieses macht dann die eingebrachte Klage dem Senat bekannt, und dieser erstattet hierauf an den Souverain von der Sache Bericht und schlägt zugleich, in eventum der zu dem Prozeß erfolgenden höchsten Genehmigung, einen fiskalischen Sachwalter zur Bestättigung vor, worauf der Prozeß bei dem Schöffen-Appellations-Gericht durchgeführt und entschieden wird. In Klagsachen hingegen, welche sich auf Gegenstände beziehen, in denen die bisherigen Syndici und jetzigen Appellationsräthe, dem Senat vorher, consulendo vel advocando, beigestanden haben, werden die Akten, nach geschlossener Sache zum Spruche Rechtens, von dem Schöffen-Appellations-Gericht an eine auswärtige Juristenfakultät in vim concipiendae sententiae verschickt, und die von da einlangenden Urtheile, salva appellatione, oder wo summa appellabilis nicht vorhanden, salvo remedio transmissionis actorum eröffnet [3]).

Bei solchen inappellabelen Sachen ist also ganz die alte

Verfahrungsweise beibehalten, so nämlich, daß das Rechtsmittel der Versendung der Akten an eine auswärtige Juristenfakultät resp. in vim concipiendae sententiae oder in vim revisionis statt findet; nur mit dem einzigen Unterschiede, daß jetzt in dem oben genau bezeichneten Falle auch das Schöffen-Appellations-Gericht selbst entscheiden kann, worauf alsdann erst dem Rechtsmittel der Revision, als dem Surrogat der Berufung, entweder an das Ober-Appellations-Gericht, oder, wofern von den Partheien gegen dasselbe ausdrücklich excipiret worden, an ein anderes auswärtiges Spruchkollegium, nach der bisherigen Ordnung, statt gegeben wird [4]).

Ist hingegen die Sache appellabel, als wozu ganz die alten Erfordernisse [5]) gleichfalls beibehalten sind, so tritt das Ober-Appellations-Gericht zu Aschaffenburg an die Stelle der ehemaligen höchsten Reichsgerichte [6]).

1) Verordnung vom 22. Februar 1807. §. 1. 2 u. 4.

2) Rexordnung vom 22. Februar 1807. §. 3 u. 5. Schöffen-Appell. Ger. Instr. §. 11 u. 12. Gem. Besch. v. 30. Jänner 1807. §. 4. 5.

3) Schöffen-Appell. Ger. Instr. §. 12. Gem. Besch. vom 30. Jänner 1807. §. 5.

4) Schöffen-Appell. Ger. Instr. §. 11 u. 12. Gem. Besch. v. 30. Jänner 1807. §. 4 u. 5.

5) Diese bestunden und bestehen nach dem Gem. Bescheid vom 22. Sept. 1806. noch in folgenden: I. in Rücksicht der Qualität und Quantität des Objekts, daß dasselbe 1) keine verbriefte, offenbare und unläugbare Schulden, wogegen die Bezahlung nicht dargethan; 2) keine Real- oder Verbal-Injurien, 3) keine Baxirrungen oder nachbarliche Dienstbarkeiten und endlich 4) keine sonstige andere Fälle betreffe, wo die vermeinte Beschwerde eine Summe von 1000 Rthlr., welche, um allen Zweifeln zuvorzukommen, auf 1500 fl. im 24 fl. Fuß, nach dem Hauptstuhl zu berechnen, festgesetzt ist — nicht erreicht. II. In Rücksicht der Form: 1) daß die Interposition und Akten-Requisition binnen des Decendii

geſchehe und 2) die in Frankfurt herkömmlichen Sollenien, mittelſt Erlegung eines Goldguldens, und wenn in scriptis appellirt wird, Beifügung des Stempelbogens à 1 fl., ſodann Wiederholung der eingelegten Berufung bei nächſtem Schöffen-Appellations-Gerichtstag und Leiſtung der Berufungs-Kautivn und des Appellations-Eydes beobachtet werden. Gem. Beſch. v. 6. Febr. 1807.

6) Schöffen-Appell. Ger. Juſtiz, §. 12. Gem. Schöffen-Beſcheid v. 30. Jänner 1807. §. 4 u. 5. Gem. Beſch. v. 22. Sept. 1806. im Frankf. Staatskalender Jahrg. 1807. S. 58. u. Gem. Beſcheid vom 17. Okt. 1806. nebſt Anlage I.

23.

Ueber die neuen Verhältniſſe der mediatiſirten ehemaligen deutſchen Reichsſtände zu ihren dermaligen Souverainen, den hohen Verbündeten der Rheiniſchen Konföderation.

Als Verſuch einer doktrinellen Auslegung der Artikel 25 bis 34 der Konföderationsakte vom 12ten Julius 1806.

Verfaßt
vom Herrn geheimen Legationsrath von Rieſſ in Regensburg.

Vorerinnerung des Herausgebers.

Der nachfolgende Aufſatz des Herrn geheimen Legationsraths von Rieſſ zu Regensburg wurde gleich nach der Auflöſung der deutſchen Reichsverfaſſung und bekanntgemachten Konföderationsakte, und zwar auf höhere Veranlaſſung, geſchrieben.

Derſelbe war Anfangs nicht zum Drucke beſtimmt. Nun haben ſich zwar inzwiſchen die Anſichten der Sache ſehr verändert. Theils hat man jetzt einige authentiſche Interpretationen verſchiedener Grundſätze, theils iſt auch die Bundesakte ſchon von verſchiedenen andern Gelehrten kommentirt worden. Indeſſen bleibt dieſer diplomatiſche Aufſatz nicht nur wegen ſeines Inhalts, ſondern auch in hiſtoriſcher Hinſicht von entſchiedenem Werthe. Man ſieht hier, wie man in den erſten Momenten von der ganzen Sache dachte, und was man ſich von der Regeneration Deutſchlands verſprach. Der Herr Verfaſſer konnte damals weder von dem Schreiben des Protektors an den Fürſt Primas (Heft 2. S. 240), noch von den verſchiedenen Deklarationen, noch von den in dieſer Zeitſchrift aufbewahrten Bemerkungen verſchiedener Gelehrten Kenntniß haben. Es würde ihm ein leichtes geweſen ſeyn, alles Befohlne und Geſagte mit ſeinen Anſichten zu vergleichen. Aber alsdann hätte der Aufſatz von ſeiner hiſtoriſchen Wichtigkeit verlohren, die um ſo größer iſt, als der Herausgeber, welcher das Glück hat, mit ſo vielen vortrefflichen Staatsmännern und Gelehrten in Verbindung zu ſtehen, verſichern kann, daß man in den erſten Tagen der Regeneration ſo ziemlich allgemein eben ſo dachte, wie der Herr Verfaſſer; dieſes iſt die Urſache, warum der Aufſatz hier ohne alle Abänderung erſcheint.

Wenn in der Rheiniſchen Konföderationsakte vom 12ten Julius v. J. die Sorgfalt unverkennbar iſt, mit welcher man die Verhältniſſe der neuen Verbündeten unter ſich, und die weit delikateren derſelben zu ihren ihnen nun unterworfenen ehemaligen Mitſtänden mit möglichſter Schonung und Begünſtigung der letztern im Allgemeinen vorzeichnete und entwarf, und wenn bei der durch den Lüneviller Frieden herbeigeführten Kataſtrophe mit rühmlicher Gewiſſenhaftigkeit

geſorgt wurde, daß den Ständen, welche damals ihre Exiſtenz verlohren, und ihren Angehörigen das Opfer, das ſie brachten, ſo viel immer möglich erleichtert, und vor allen Dingen ſämmtliche wechſelſeitige Rechte und Verbindlichkeiten genau feſtgeſetzt und beſtimmt wurden: ſo darf man mit Zuverſicht und Vertrauen von den edeln, billigen und gerechten Geſinnungen der dermaligen Gewalthaber gleiche Mitwirkung zu gleichem Endzwecke in der gegenwärtigen Kataſtrophe erwarten, ſo wie die nämlichen Stände ſie in jener eintreten ließen, wo ſie zum unauslöſchlichen Danke und Stolze der deutſchen Nation ſo viele Tauſende durch Faſſung wohlthätiger Geſetze nicht nur vom Untergange gerettet, ſondern ſelbſt zu dem vorigen Wohlſtand zurückgeführt haben. Es kann daher auch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß nicht die Verſammlung der hohen Verbündeten, welche dem neuen Staate eine neue Verfaſſung geben ſoll, indem ſie ihre Verhältniſſe unter ſich reguliren wird, auch ihre Verhältniſſe zu den nun Mediatiſirten mit Billigkeit und Gleichförmigkeit zu beſtimmen, für ihren weſentlichſten Beruf halten ſollte, um ſo mehr, als dies nicht temporäre Beſtimmungen, wie damals bei der Säkulariſation, ſondern bleibende werden ſollen, und der mediatiſirte Herr nicht, wie der ſäkulariſirte, gänzlich abtritt, ſondern blos in veränderter Eigenſchaft fort exiſtirt.

Daß dieſe Beſtimmung auch mit größter Präziſion geſchehe, wird wohl wechſelſeitiger Wunſch ſeyn: für die Mediatiſirten, damit nicht die Territorialgewalt der Souveraine einſt in Willkühr übergehen könne; für die Souveraine, damit nicht ewiges unangenehmes Widerſtreben der Mediatiſirten erfolge, welchen gewiß nicht verargt werden kann, wenn ſie von ihren hergebrachten Rechten alle jene für bleibend anſehen, deren ſie nicht beſtimmt und deutlich entſetzt ſind.

Daß ſie auch die Abſicht des franzöſiſchen Kaiſers iſt, erhellet aus der Erklärung, die derſelbe durch ſeinen Geſchäfts-

träger am Reichstage den 1ten August ablegen ließ, daß nämlich Ihre kaiserliche Majestät das Protektorium der Konföderation selbst ausdrücklich in der Absicht übernehmen, um die Schwächeren gegen die Mächtigeren zu schützen. Die Nothwendigkeit, Klarheit, Bestimmtheit und möglichste Vorsehung aller Fälle in das Gesetz zu bringen, hat also offenbar in dem Gesetze selbst und in der Willensmeinung des allerhöchsten Protektors ihren Grund.

Zu dem Ende wird es auch erlaubt seyn, Bestimmungen und Modifikationen mit Bescheidenheit vorzuschlagen, die, indem sie die Lage der neuen Staatsopfer erleichtern und einigermaßen sichern, den wohlverstandenen Rechten und wahren Vortheilen der Souveraine keinen Abbruch thun, und indem sie rechtliche, billige und nothwendige Erklärungen der einzelnen Worte der Konföderationsakte enthalten, wenigstens als ein Versuch zu betrachten sind, Grundsätze aufzustellen, die weder dem Mediatisirten zu viele Rechte belassen, wodurch er ein heterogenes Glied des Ganzen würde, noch ihm zu viele Rechte benehmen, wodurch er in größeres Mißverhältniß gegen seine vorige Lage käme, als selbst die neue Ordnung der Dinge erheischt.

Es entsteht hier ein neuer völkerrechtlicher Vertrag, wo auch die Mediatisirten noch gleichsam als Mitpaziszenten müssen angesehen werden, da man sie wenigstens nicht ungehört wird verurtheilen wollen; denn auch die ganz abtretenden geistlichen Fürsten hatten bei der letzten Reichsdeputation eine Stimme, die nicht unerhört gelassen wurde. Jener neue völkerrechtliche Vertrag wird nun auf durchaus neue Pfeiler gebaut, wo Baumeister und Mitarbeiter den freiesten Spielraum haben, dem Ganzen und seinen Theilen die größtmöglichste politische Wohlfahrt oder das unseligste Mißgeschick zu bereiten. Es stehen hier seit Jahrhunderten unabhängige Fürsten und Länder, deren künftige Verhältnisse zu einer ganz neuen Ordnung der Dinge bestimmt werden

ſollen. Dieſe Beſtimmungen müſſen alſo alle Theile binden, weil auſſer ihnen es nun kein bindendes Geſetz noch Herkommen mehr giebt.

Solche Beſtimmungen, in Bezug auf die nun mediatiſirten Fürſten und Grafen und ihre Länder, nach der Ordnung, welche die Konföderationsurkunde ſelbſt angiebt, in Vorſchlag zu bringen, ſey Inhalt und Zweck dieſes Aufſatzes.

ad art. 25. Les terres équestres.

Dieſer Artikel erfordert die erſte Erörterung, damit er, in ſo weit er ehemalige Reichsſtände betrifft, nicht iſolirt und von den folgenden Artikeln getrennt angeſehen werde. Ueber die ſeinem Gebiete in- oder anliegenden Rittergüter hat nämlich der Souverain alle die im nächſtfolgenden Artikel enthaltenen Souverainitätsrechte, aber auch nicht mehr. Den mediatiſirten Fürſten und Grafen aber muß natürlich daran liegen, daß die zahlreichen und beträchtlichen Rittergüter, die ſie beſitzen, nicht anders als ihre übrigen ehemals reichsſtändiſchen Güter behandelt, und ihnen darauf die droits seigneuriaux, wie auf den erſtern, garantirt werden *).

ad art. 26. Les droits de souveraineté.

Souverainität, vorzügliche Landeshoheit, ſoll gleich entfernt von Mittelbarkeit und Subjektion, wie von Willkühr und Despotie ſeyn. Der Artikel 26 unterſcheidet ſie von erſtern und der Artikel 27 von letztern. Dies ſcheint der Geſichtspunkt, woraus beide Artikel zu betrachten ſind. Dieſe Unterſcheidungen aber werden ſehr detaillirt gefaßt werden müſſen, denn die bisherige Theorie und der bisherige usus fori geben keine Entſcheidung mehr; es wird demnach alles neu, feſt und genau

*) Man vergleiche über den Unterſchied der reichsſtändiſchen und reichsritterſchaftlichen Gebiete die ſcharfſinnigen Bemerkungen des Herrn geheimen Raths Gärtner im fünften und ſechsten Hefte. M.

bestimmt werden müssen, und das künftige Gesetzbuch, welches das jus novum fundiren soll, wird die generellen Ausdrücke vorliegender Bundesakte vor allen Dingen interpretiren und in terminis fixiren müssen.

Da übrigens 5 Klassen von droits de souveraineté spezifizirt sind, so folgt, daß alle jene Hoheitsrechte, welche sich nicht in denenselben wesentlich enthalten befinden, ausgeschlossen, und den mediatisirten Fürsten und Ständen als droits seigneuriaux unangefochten verbleiben sollen. Und da besonders die Souverainität der hohen Rheinischen Konföderirten das Recht zu arbitriren nicht einschließt, so ist eine Garantie nothwendig, und zwar entweder die des französischen Kaisers, als Protektors des Bundes, oder die des gesammten Bundes selbst. Im ersten Fall werden die eminenten Rechte des allerhöchsten Garanten über die Souveraine, nicht zwar als Suzerain, aber doch als Beschützer der Schwachen wie der Mächtigen, ebenfalls durch ein zu errichtendes positives Gesetz begründet werden müssen; im letztern Falle würden Beschwerden wider den Mißbrauch der Souverainität von den Mediatisirten bei dem Bundestage angebracht werden können, um von diesem abgeurtheilt zu werden *).

Législation. In vielen monarchischen Staaten ist der obersten Gewalt ein Gleichgewicht entgegengestellt, oder vielmehr dem möglichen Mißbrauche der Gewalt. Bei großen, weisen, guten und starken Regenten ist dieses Gegengewicht zwar überflüßig; aber es bleiben doch Fälle, wo es sogar nothwendig wird. Es ist demnach billig zu wünschen, daß, wo noch Landstände existiren oder errichtet werden sollten, die mediatisirten Reichsstände den ersten Platz unter ihnen erhielten, und die Landstandschaft auf die Güter selbst

*) Man vergleiche hiemit das Schreiben des Protektors, Band 1. S. 240. W.

möge vadizirt werden; wo aber keine existiren, daß die Mediatisirten auf andere Art zur allgemeinen und jedesmaligen Gesetzgebung (wie auch zur Bestimmung der Auflagen) wesentlich mit beigezogen würden, und jeder Souverain mit seinen ihm zugetheilten vormaligen Reichsmitständen sich zu benehmen, oder ihnen irgend sonst eine Art Mitberathung zu gestatten habe. Allerwenigstens muß doch dem Mediatisirten erlaubt seyn, gegen Gesetze, in so weit sie die mediatisirten Länder betreffen, gegründete Vorstellungen zu machen, und wenn diesen nicht entsprochen wird, sich an den Bundestag zu wenden.

Allgemeine Landesgesetze, von denen Justiz, öffentliche Sicherheit und Handel im ganzen Zusammenhange wesentlich abhangen, müssen zwar auch in den mediatisirten Ländern gleichförmig eingeführt werden; dennoch aber kann der Souverain bei Einführung solcher neuen allgemeinen Landesgesetze zuvor das Gutachten der mediatisirten Fürsten und Grafen und ihrer Dikasterien in Rücksicht der Anwendbarkeit auf die einzelnen Gebiete einzuvernehmen gehalten werden. Dadurch wird dem Gesetze nur größere Vollkommenheit und allgemeinere Beobachtung gesichert.

Uebrigens kann wohl die Gesetzgebung der Souveraine sich so weit nicht erstrecken, daß dieselben für ein mediatisirtes Land insbesondere einzelne Gesetze aufstellen könnten, die nicht in dem ganzen Umfange ihrer Souverainität allgemein wären. Es dürfte daher zu bestimmen seyn:

a) Daß die Souveraine die jetzt bestehenden besondern Provinzial- oder statutarischen Rechte oder erwiesene Observanzen im Erbschafts-, Hypotheken-, Gantwesen und in andern Zweigen des Privatrechts nicht abschaffen könnten.

b) Daß die mediatisirten Fürsten und Grafen auch noch in Zukunft neue privatrechtliche Statuten und Partikular-Verordnungen zum Besten der einzelnen Gebiete ihren Unterthanen in der vormaligen Form vorschreiben könnten, in so

weit jedoch solche den bestehenden allgemeinen gebietenden oder verbietenden Landesgesetzen jener Souveraine, denen sie untergeordnet sind, nicht entgegen laufen; da besonders nach Artikel 27 den Mediatisirten gewisse höhere Rechte belassen sind, deren Ausübung fast nicht möglich wäre, ohne das Recht, Vorschriften darüber zu machen. Selbst den Herren Grafen Fugger, die doch vorher schon nur so wenige Rechte im burgauischen Regalienbezirk noch besaßen, ist jedoch dieses durch die königl. baierische Deklaration vom 7. Junius d. J. ausdrücklich zugestanden.

c) Daß reichsgesetzmäßige Vorkehrungen, welche unter der vorherigen Landeshoheit der Stände, besonders in Folge des letzten Reichsdeputationsrezesses in ihren Gebieten gemacht worden waren, ihre Kraft behalten sollten; daß eben so auch die bereits bei den ständischen Dikasterien anhängigen Rechtssachen, sowohl der mediatisirten Fürsten und Grafen, als ihrer Unterthanen, nach den allgemeinen Reichsgesetzen, nach welchen sie angefangen und instruirt, auch vollends verhandelt und entschieden werden sollten.

d) Daß auf gleiche Weise schon gefällte reichsgerichtliche Urtheile und Beschlüsse genau zu beobachten und unverrückt zu befolgen wären, und dies nicht nur in contentiosis, sondern auch in Betreff der bestehenden Familienrezesse, Primogenitur-, Successions-, Fideikommiß-Verträge und Verfassungen, auch sonstigen Arrangements der ehemaligen reichsständischen Häuser. Solche müßten in strittigen Fällen nach dem in ihnen liegenden Geist der altdeutschen illustern Geschlechte, in welchem sie abgefaßt sind, allein beurtheilt und gerichtet werden. Bei Familienstiftungen, wenn sie aufgehoben werden sollten, müßten wenigstens die Fundi den Familien zu ihrer eignen freien anderwärtigen Disposition herausgegeben werden. Bei künftig zu schließenden Familienpakten und Gesetzen hätten die mediatisirten Herren freie

Disposition und die dermaligen Souverains nur diejenige Konkurrenz, welche ehedem der Kaiser hatte. Endlich

e) Daß Privilegien von den römischen Kaisern, auch den Reichsvikariaten rechtmäßig und besonders titulo remuneratorio erworben, in ihrer Wesenheit bleiben und in allen Staaten des Rheinischen Bundes als wirksam anerkannt werden sollten.

Jurisdiction suprême.

Den Souverains ist die höchste Gerichtsbarkeit (suprême) zugeschieden, den Mediatisirten verbleibt die hohe und niedere (moyenne et basse); die Souveraine haben daher nun, was die beiden höchsten Reichsgerichte hatten, dritte Instanz, letzte Appellationsbehörde und Oberaufsicht über das herrschaftliche Justizwesen; daraus ergiebt sich dann in dieser Beziehung das Verhältniß derselben zu den Mediatisirten. Da nun auch, in Rücksicht auf die Oberaufsicht, die vormalige oberste Reichsjurisdiktion durch die höchsten Reichsgerichte sich nicht in die innere Verfassung der reichsständischen Gerichtsbehörden einmischte, sondern nur dann eingeschritten ward, wann durch devolvirte Prozesse das Amt des obersten Richters excitirt worden war, so wird hier ein gleiches gelten. Daß die Souveraine die hohe Gerichtsbarkeit (juriadiction moyenne), zweite Instanz, nicht haben sollen, besagt der folgende Artikel, und indem er ohnehin den Mediatisirten so viele die gewöhnlichen bloßen Patrimonial-Gerechtsame überschreitende andere Gerechtsame beläßt, so muß man sich im Gesetz, nämlich in der Konvention, selbst fundirt und zum Schluß berechtigt halten, der Ausdruck: basse et moyenne jurisdiction im Art. 27 enthalte viel mehr als die Jurisdiktion eines bloßen judicis pedanei. Ohnehin inhärirt die zweite Instanz keineswegs der Landeshoheit essentiellement, gehört also auch nicht unter die Rechte, welche noch von den droits seigneuriaux der Mediatisirten im folgenden Artikel ausgeschieden sind.

Mit dieser zweiten Instanz, oder Appellationsgericht, ist in kleinern Staaten auch immer die Regierung zur Verwaltung der Kammergefälle und Besorgung der mittlern Polizei verbunden; denn eben diese droits seigneuriaux, welche den Mediatisirten, aux Princes et Comtes actuellement regnants, im folgenden Artikel namentlich reservirt sind, erfordern eine Gattung obere Stelle, Oberaufsicht. Diese so verbundene Justiz- und Regierungsbehörde des mediatisirten Herrn — wie selbst verschiedene Reichsstände in ihren Elsaßischen Besitzungen solche Regierungskollegien, obwohl unter französischer Souverainität hatten, z. B. der Fürstbischoff von Straßburg in Zabern, Hessendarmstadt in Buchsweiler — müßte aber nothwendig ein aus 3 Rechtsgelehrten bestehendes, mit einem protokollführenden Sekretär oder Aktuar versehenes judicium formatum seyn, vor welches alsdann nebst andern auch die Regulirung der Verlassenschafts-Verhandlungen, die Administrirung und Revidirung des Hypotheken- und Depositenwesens gehörte, welches für das Waisenvermögen verantwortlich wäre.

Für den Souverain wäre dies sogar eine Kostenersparniß. Denn wenn er die zweite Instanz aller seiner Souverainität unterworfenen vorigen Landesherren an sich ziehen will, so hat dies eine Geschäftsvervielfältigung, Vermehrung der Räthe, neue Besoldungen und Kosten zur nothwendigen Folge; für die Mediatisirten aber, selbst alsdann, wenn ihre Besitzungen nicht ansehnlich sind, ist es doch keine bedeutende Last. Denn mehrere Herren, die an einen und den nämlichen Souverain fallen, können eine Gesammtregierung in obiger Art ernennen, so wie dies schon sonst von mehreren Branchen eines reichsständischen Hauses oft zu geschehen pflegte. Wesentlich aber ist für sie diese Beibehaltung einer solchen oberen Stelle, um doch noch einiges Ansehen und Achtung bei ihren Unterthanen zu haben, und das erwünschliche Band zwischen beiden zu erhalten, nachdem erstere ohnehin schon so viele

von ihren vorigen Rechten und Glanz verlohren haben. Zudem spricht nicht nur die größte Billigkeit, sondern auch selbst die Konvention Artikel 27. leurs domaines et biens seront assimilés ꝛc. den Mediatisirten das Wort, daß sie besserer und ansehnlicherer Kondition seyn sollen, als die schon von jeher landsässigen Herrschaften, und daß man das Andenken ihres erhabneren Ursprungs auf künftige Zeiten zum größern Wohle ihrer Familien und Unterthanen ehren will.

Die Richter der ersten Instanz und die Mitglieder der oberen Stelle (Appellationsgericht und Regierung) würde dann der Fürst oder Graf (oder mehrere zusammen) aus Eingebohrnen ihrer Gebiete, oder doch der Konföderation im Allgemeinen, ernennen. Diese müßten auf einer hohen Schule innerhalb des Rheinischen Bundesstaates die Rechts- Kameral- und andere dahin gehörigen Wissenschaften erlernt haben, und hierüber mit akademischen Zeugnissen versehen seyn; der Souverain aber ließe sie verpflichten.

Von dieser Stelle, in so fern sie Appellationsstelle wäre, giengen dann die Berufungen an die dritte oder höchste und letzte Gerichtsstelle des Souverains, und nur die Fälle verweigerter oder verzögerter Justiz würden sich unmittelbar überwälzen.

Da die Offizianten und Räthe der bisherigen Reichsstände, oder auch diesen gleichgeachtete privilegirte Personen, Honoratioren, den unteren Gerichtsinstanzen, die für die Volksklasse aufgestellt sind, nicht unterworfen seyn können, und gleichwohl zwei Instanzen haben sollen; so könnten sie gedachter oberen Stelle in erster Instanz so unterworfen seyn, wie diese für alle übrige Unterthanen die zweite wäre. Von dieser Instanz giengen die Berufungen an den mediatisirten Fürsten oder Grafen selbst, welcher mit Zuziehung solcher Personen, die in erster Instanz nicht mitgerichtet hätten, jetzt entscheiden würde. Und von diesem zweiten

Urtheile hätte die Appellation ihren Zug an die höchste Gerichtsbehörde des Souverains.

Es war durch ganz Deutschland eine Appellationssumme festgesetzt, nämlich 400 Reichsthaler Hauptgut. Nur wenn der Streitgegenstand über diesen Werth stieg, war die Berufung an die höchsten Reichsgerichte (causas pauperum, Ehrensachen ꝛc. ausgenommen) zuläßig. Es scheint also, daß es jetzt auch so seyn könnte. Wäre der Streitgegenstand nicht über 400 Reichsthaler, so hätte keine Berufung an die höchsten Gerichte des betreffenden Souverains statt; die prozeßführenden Partheien hätten Revision, anstatt Appellation, zu ergreifen, welche ihnen der Fürst oder Graf durch Versendung der Akten an unpartheiische Rechtsgelehrte auf Kosten der Streitführenden angedeihen ließe.

In Tutel- und Kuratelsachen hätte das oberste Gericht des betreffenden Souverains den nämlichen Einfluß, wie bisher die höchsten Reichsgerichte über die reichsständischen Häuser.

In Klagen der Unterthanen gegen ihre Herren, oder auch anderer Individuen gegen die herrschaftliche Rentkammer, wäre bei der oberen Gerichtsstelle des Fürsten oder Grafen Recht zu suchen; von dem dortigen Vorbescheid aber gienge die Berufung sogleich an die höchste Gerichtsbehörde des Souverains. In sehr wichtigen Fällen von großen Folgen hätte ein Rekurs statt an den Konföderationstag.

In Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Souverain und den mediatisirten Fürsten oder Grafen müßte bei dem obersten Gerichtshofe des Souverains Recht genommen und gegeben werden, oder aber durch Kompromißrichter entschieden werden, deren der Mediatisirte drei vorschlüge und der Souverain einen davon wählte; jedoch vorbehaltlich des Rekurses an den Bundestag in Sachen von solchen Folgen, die auf die Konstitution selbst und auf die allgemeinen Verhältnisse

zwiſchen Souverain und Mediatiſirten unmittelbaren Einfluß hätten *).

Aus allem dieſem ergiebt ſich dann wohl auch das Verhältniß, in welchem die fortan beſtehenden herrſchaftlichen Gerichtsſtellen zu bleiben hätten, und daß dieſe den Landgerichten nicht unterworfen, wenigſtens ihnen gleichgeſtellt werden mögten. Auch ergeben ſich aus dem Geſagten die näheren Daten zu Ziehung einer ſichern Scheidelinie zwiſchen der jurisdiction suprême und der jurisdiction basse et moyenne. Es kömmt alles darauf an, daß dies genau beſtimmt und geſöndert werde; auch in Rückſicht der Gerichtsordnungen, die beobachtet werden ſollen, wird etwas beſtimmt werden müſſen, ferner wie es in causis voluntariae jurisdictionis gehalten werden ſolle ꝛc.

Haute police. Die oberſte Polizeigewalt umfaßt hauptſächlich alles, was bisher in allen allgemeinen Polizei-Anſtalten der Kreis auszuüben hatte. Doch wird dies neuerdings genau beſtimmt werden müſſen, damit dies Recht nicht über ſeine Gränzen von dem Stärkern ausgedehnt werden könne. Dieſer würde ſonſt vielleicht das Verbot, die Naturalien ins Ausland zu verbringen, oder gar den Befehl, ſie um eine gewiſſe Taxe im Lande zu verkaufen, daraus herleiten wollen. So könnte z. B. der Landesherr, welcher Hüttenwerke hat, den mediatiſirten Herrn zwingen, ſein Holz an dieſe Hüttenwerke zu verkaufen. Auf dieſe Art verlöhre der letztere, unter dem Vorwand der Beförderung der Induſtrie, einen Theil ſeiner Revenüen durch dieſen Zwang. Oder der Landesherr könnte unter dem Vorwand der oberen Forſtlichkeit ſich Vexationen erlauben, Abgaben verlangen, in die Adminiſtration der Forſten, die bisher von einem beſtimmten

*) Dieſer Rekurs kann nach dem oben angeführten Schreiben Band 1. S. 240. nicht Statt finden. W.

Forstpersonale behandelt wurden, sich einmischen, obschon im folgenden Artikel die jurisdiction et police forestière den Mediatisirten zuerkannt ist. Oder der Landesherr könnte unter dem Vorwand der öffentlichen Sicherheit, in den mediatisirten Landen willkührliche starke beständige Besatzungen halten, unverhältnißmäßige Aushebungen verlangen ꝛc.

Was die Reichskreise bisher theils auf den Kreisversammlungen anordneten, theils auch die Kreis- und Kreisviertelsdirektorien in dringenden Fällen provisorisch besorgten, und was nun die Souveraine unstrittig anzuordnen haben müssen, ist Anlegung und Aufsicht zur Erhaltung der Land- und Heerstraßen, Münzwesen, Handhabung der öffentlichen Sicherheit, durch Anstalten gegen Jauner und Bettlergesinde, Magazin-Errichtungen, höheres Schulwesen, Sanitäts-Anstalten bei Epidemien und allgemeinen Viehseuchen, auch Getraidsperren gegen das Ausland, jedoch mit Untersagung solcher oft sehr gehässigen Sperren in den einzelnen Staaten der Konföderation untereinander. Bei diesen Ausflüssen der haute police wäre aber überhaupt möglichste Schonung der Unkosten und Entlassung der armen Unterthanen zu beobachten; auch die Ausübung den herrschaftlichen Lokalbeamten, nach ihnen von der Regierung des Souverains zu ertheilenden Vorschriften, zu überlassen. Hingegen würden ganz unter der Aufsicht der Fürsten und Grafen bleiben:

a) Die Vizinalwege und auf ihr Gebiet Bezug habende Kommerzstraßen. Die bereits bestehenden, vom Kreis ehemals beschlossenen, von den Fürsten und Grafen in ihrem Gebiet erbauten Hauptlandstraßen wären nothwendig zu belassen, um nicht die Lebhaftigkeit des Transitogewerbes von jenen Gegenden, wo sie mit schweren Unkosten erbaut worden sind, abzuwenden. Die Unterhaltung läge noch fortan, wie während der Kreisverfassung, den Fürsten und Grafen mit ihren Unterthanen ob, die daher auch zu einigmäßigem Ersatz die bisher üblichen Weg- oder Chaussee- und Brücken-

gelder bezögen. Wo noch besonders Verträge wegen Straßen- oder Wasserbauleitungen bestünden, da würden die Landesstellen auf deren Beobachtung anzuweisen seyn.

b) Das Schulwesen in Dörfern und Landstädten, auch Real- und lateinische oder wissenschaftliche Schulen, bis ausschlüßig an die drei höhern Fakultäten: Theologie, Rechtsgelehrtheit und Arzneikunde.

c) Die Aufsicht über die frommen und milden Stiftungen und über das Kirchengut.

d) Annahme von Unterthanen jeder Religion, folglich auch der Juden. Wenigstens dürfte der Souverain den Mediatisirten in ihren Domainen gegen ihren Willen keine neue Unterthanen aufdringen.

e) Konzessionen wegen Heirathen, Vertheilung der Güter, in wie weit selbe nützlich erkannt werden dürfte; Errichtung neuer Wirthshäuser und Schenken, Handwerksstätte und Gewerbe, Fabrik- und andrer Gebäude. So bliebe es dann doch in der Macht des mediatisirten Herrn, die Uebervölkerung zum Nachtheil der armen gewerblosen Familien in seinem Gebiet zu verhindern.

f) Bereits bestehende politische Einrichtungen in einzelnen Gebieten, z. B. Feuerassekuranz-Gesellschaften, Armenanstalten, Hypothekenbücher, Waisenkasse ꝛc. wären in ihrer bisherigen Wesenheit zu erhalten.

g) Die Gemeindssachen, z. B. Vereinredung, Güterstheilungen, Gemeindswaldungen, Wasserleitungen, Gemeindswege und Steege würden ebenfalls den herrschaftlichen Gerichten zu besorgen überlassen bleiben.

h) Endlich überhaupt alle und jede Polizeigegenstände, welche nicht als zur höheren Polizei ausdrücklich gehörend genannt worden; somit auch das Recht, über Gegenstände der mittleren Polizei Verordnungen zu erlassen; innere Polizei-Einrichtungen, Dorfs-Gemeindepolizei, Handwerks- und Handelspolizei ꝛc. wären den Herrschaften zu belassen.

Conscription militaire ou recrutement.

Die nun Mediatisirten stellten vormals ihre Kontingente. In Friedenszeiten hatten sie diese zu Hause, theils zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, theils zur Ehre, theils damit das Geld im Lande verzehrt werde. Sie stellten die Mannschaft selbst auf eine Art, wie sie es den Umständen und den besondern Lokalverhältnissen angemessen fanden. Sie ernannten die Offiziere selbst. Die Mannschaft stand in Friedenszeiten unter der Gerichtsbarkeit der Stände.

Dies kann nun nicht mehr ganz so bleiben. Aber man sollte sich doch so wenig, als mit dem Wesentlichsten der Sache vereinbarlich ist, davon entfernen. Ueber die Verhältnisse der Mannschaftszahl könnten etwa nach dem Maaßstabe der Bevölkerung (z. B. von 150 Seelen ein Soldat) Grundsätze aufgestellt werden, doch so, daß wo möglich nie eine größere Anzahl Soldaten abgegeben würde, als die mediatisirten Herren bisher in Kriegs- und Friedenszeiten zu stellen hatten, und damit wird auch gewiß die dermalige Kontingentsbedürfniß erreicht, wo nicht übertroffen seyn. Das vormalige Matrikularverhältniß zum Militärkontingent wäre hier nicht mehr anzunehmen, da es immer unrichtig war, und manche dabei neuerdings übersetzt würden; andre aber, die besonders wegen ihrer ritterschaftlichen Güter, welche nie in der Matrikel waren, jetzt mehr Mannschaft stellen müßten, dafür freigelassen würden.

Die Konskription und Aushebung der Rekruten könnte den mediatisirten Ständen selbst belassen bleiben. In der Markgrafschaft Burgau hatte Oesterreich das jus armirii auch über die reichsständischen Insassen. Aber es überließ die Aushebung selbst den Herrschaften und sogar den eignen österreichischen Gemeinden. Eben so könnte zu Friedenszeiten eine bestimmte Quota der Mannschaft nach Hause gegeben und den Befehlen der betreffenden Fürsten oder Grafen zum Militär- und Polizeidienst, auch zu Bewachung der herr-

schaftlichen Schlösser und Eigenthums untergeordnet werden. Hätten diese Fürsten oder Grafen mehr Militär, z. B. als Exekution gegen renitirende Unterthanen nöthig, so könnte ihnen dieses, und zwar so viele Mannschaft und auf so lange Zeit sie es begehrten, aus der nächsten Garnison zugestanden werden. Von Einquartierung anderer Truppen, als jener des Kontingents, sollten die mediatisirten Lande möglichst verschont bleiben; dringliche Noth militärischer Positionen ausgenommen. Sollte in besondern Fällen eine Bequartierung unausweichlich nöthig seyn, so wäre auf eine billige Vergütung der Bedacht zu nehmen. Die Herrschaften selbst wären nicht nur sammt ihren Familien, sondern auch ihre Räthe, Beamten und Diener und deren Kinder vom Militärzwang auszunehmen.

Dermalen wären die bei den Werbständen befindlichen Kontingentsoffiziere (namentlich auch die beim schwäbischen Kreise von den dritten Bataillons noch vorhandenen Ueberzähligen) bei der neuen Organisation im nämlichen Dienstgrade und ancienneté mit zu übernehmen, und letztere entweder gleich anzustellen oder bis zur Einrückung ihnen ihr Sold zu belassen.

Die Unteroffiziere und Soldaten betreffend, welche sich unter den gegenwärtigen Kontingenten befinden und etwa zu Felddiensten nicht mehr tauglich, aber doch noch zu Garnisons- oder Polizeidiensten brauchbar sind, wären unter die Kontingentsquota einzurechnen und bei den Ständen dermal zu belassen, damit sie nicht nach langjährigen Diensten zu brodlosen Bettlern gemacht würden, oder den mediatisirten Ländern zur besondern Last fielen. Die schon als Invaliden wegen Alter und Blessuren qualifizirten behielten das übliche Invalidentraktament aus der Steuerkasse und der Betrag dürfte an der Steuer abgezogen werden.

Droit d'impôt.

Mit der Konskription steht die Kollektation im engsten und unzertrennlichen Verhältniß. Beide fließen allerdings aus der Landeshoheit und daher sind auch hier die Steuern ausdrücklich den Souverains zugeschieden. Ob zwar gleich der Ausdruck: impôts, nicht präzis für Steuern ist, so kann doch hier nichts anders darunter verstanden werden. Der Artikel 30 spricht von Revenüen, die der Landesherr kraft seiner Landeshoheit erwirbt und von allen übrigen, welche den Mediatisirten verbleiben. Erstere sind offenbar die Steuern. Dem vormaligen Reichsstand waren sie von keinem direkten Werth, denn er mußte seine reichs- und kreisständischen Ausgaben und Aufwand davon bestreiten, die Lasten des Kollegialverbands, in dem er stand, damit decken. Dem jetzigen Konföderationsstand aber sind die Steuern — nach Abtragung der Schulden — ein wahrer nutzbarer und ansehnlicher Ertrag. Er gebührt ihm indessen ganz und gar, mit bloßer Ausnahme der eigenen Einkünfte und Domainen der Herrschaften selbst, in so fern sie auch vorher steuerfrei waren, wie sich dies von selbst versteht. Was jene eigene Güter der Herrschaften angeht, die zwar bisher steuerbar, aber an Unterthanen verliehen waren, so könnten diese auf den 3ten Theil der Steuer gesetzt werden, die andere Güter nach Verhältniß bezahlen.

Die zwar nothwendige Rektifizirung des bisherigen Steuerfußes dürfte jedoch keine willkührliche Umstürzung des bisherigen Matrikels seyn, sondern baldmöglichst unter Beiziehung und Mitberathung der Ortsherrschaft vorgenommen werden. Wo auf vormals reichsritterschaftlichen Gütern besondere Schulden ihrer ehemaligen Kantone hafteten, müßten diese auf die Gemeinden nach den verschiedenen Spezialmatrikeln der einzelnen Kantone repartirt und fundirt, sie übrigens den gewesenen reichsständischen Gütern gleich gehalten werden.

Der Steuerbetrag im Ganzen könnte etwa nach einem

mittlern Durchschnitt vom Jahre 1780 bis 1791 als paktirter unerhöhbarer Friedensfuß festgesetzt werden. Nur in Kriegszeiten würde diese Steuer im Verhältniß mit dem allgemein erhöhten Steuerfuße der alten Lande des Souverains berechnet, demselben peräquirt, und, so lang der Krieg dauert, nach diesem Maaßstabe, etwa auch nach einem zehnjährigen Durchschnitt der Jahre 1791 bis 1802, bezahlt werden. Jedoch müßte diese Bestimmung nach jenen Maaßregeln modifizirt werden, welche die Tilgung der bereits vorhandenen Steuerkasse-Schulden erfordert, und wenigstens bis dahin keine Aenderung im Steuerverhältniß gemacht werden. Denn darauf beruht der Kredit und die Sicherheit der Kreditoren. Daher würde es nothwendig werden, daß jedes Gebiet auch bis dahin seine separirte Steuerkasse unter landesherrlicher Oberaufsicht auf gleichem Fuße fortführte. Könnte man über eine oder die andre erwähnter Einrichtungen in der Güte nicht übereinkommen, so müßte die Sache bei dem Bundestage vorgetragen werden können.

Von geistlichen und milden Stiftungsgütern, Spitälern, Schulen ꝛc. würde keine Abgabe, unter welch immer für einem Vorwande, von dem Souverain gefordert werden; sondern den gegenwärtigen Besitzern die Administration, wie bisher, mit allen Rechten verbleiben. Etwaige Schulvisitationen fielen den Gemeinden und Unterthanen nicht zur Last. Wo sich sonst Herrschaften von ihren Domainen, Geistlichkeit oder sonstige steuerfreie Korpora, für Tilgung von Kreisschulden freiwillig zu bestimmten Besteuerungen angelassen hätten, da dürfte dies ihrer Steuerfreiheit nicht nachtheilig seyn.

Ueberhaupt da die den Souverains untergeordneten Länder der bisherigen Kreis- und Reichsstände in die Besteuerung eingezogen sind, so wären sie dagegen auch in günstigen Hinsichten auf gleiche Art wie die übrigen Angehörigen des Souverains zu behandeln, und der Ausfuhr

ihrer Produkte, ihrem Kommerz ꝛc. unter keinerlei Vorwand besondere Erschwerungen entgegen zu setzen, sondern vielmehr die Unterthanen der mediatisirten Herren denen des alten Landes in allen Landes-Emolumenten gleich zu halten.

Zölle, Weg- und Brückengelder, Wein- Bier- Ohmgeld, die Gebühren in Waag- und Kaufhäusern, Abzugs- und Einzugsgelder, Emigrationstaxen, wie sie bisher bestanden, da sie sämmtlich für keine eigentlichen Auflagen (impôts) anzusehen sind, blieben mit allen droits non essentiellement inhérens à la souveraineté den Mediatisirten. Denn es sind notorisch auch in manchen alten Mediatländern Zölle, Umgeld, Salzkastenrecht sehr oft von herrschaftlichen Gutsinhabern (Dominien) oder auch Munizipalstädten besessen worden. Diese Rechte können also als unzertrennlich von der Souverainität nicht qualifizirt werden, wie auch mehrere Staatslehrer, selbst Gönner, die Zölle keineswegs unter die landesherrlichen Rechte zählen, am allerwenigsten aber die Zölle auf Transito-Kaufmannsgüter und Vieh; desgleichen solche, welche die mediatisirten Fürsten und Grafen und ihre Familien von den Kaisern titulo oneroso an sich gebracht haben. Ferner Zölle, womit große Unkosten verbunden sind, z. B. bei Wasserzöllen die Unterhaltung der Schifflänten, Schneid- und Mahlmühlen, Gestade, Jochbrücken ꝛc. können ohne Abnahme der Last nicht an die Souverains übergehen. Weggelder endlich gewähren in der Regel keinen Vortheil, indem sie bestimmt sind, um Brücken und Straßen zu erhalten, und vielfältig selbst von Gemeinden als eine Entschädigung für die Straßenreparatur bezogen werden.

Sollte jedoch in Ansehung der Zölle der Souverain in dem ganzen Bezirke seiner Souverainität vollkommen eine neue Einrichtung treffen, oder sollte überhaupt von der Rheinischen Konföderation zur Beförderung des Kommerzes in Zollsachen ein allgemeines Reglement eingeführt werden, so müßten sich zwar die mediatisirten bisherigen Zollbesitzer

gefallen lassen, ihr Zollrecht abzutreten, aber gegen Schadloshaltung. Es wäre nämlich aus den Zollregistern der zwanzigjährige Durchschnitt von 1786 bis 1806 zu berechnen, und der erfundene Betrag dem vorherigen Zollinhaber aus den neuen vom Souverain angeordneten nächstgelegenen Zollstätten vierteljährig abzufolgen.

Dies wären ungefähr einige Vorschläge zu näherer Bestimmung des 26ten Artikels, welche dahin abzielen sollen, den Mediatisirten Gerechtsame zu erhalten, die auch mit ihrem dermaligen Verhältniß kompatibel und von der ihnen nicht zukommenden Suprematie vollkommen trennbar sind. Man darf es von den erhabenen Gesinnungen der hohen Rheinischen Konföderationsstände mit Vertrauen erwarten, daß sie ihre nun untergeordneten vormaligen Reichsmitstände mit gerechter Schonung behandeln werden, welche doch wohl nicht schlimmer gehalten werden sollen, als verschiedene schon in Sachsen und Westphalen, ehemals auch in Elsaß befindliche Mediatisirte, oder gar solche Inhaber ansehnlicher Bezirke in Schlesien, die nie immediat gewesen sind, wie die Herzoge und freien Standesherrschaften in Schlesien, und die, bei noch sehr ansehnlichen Vorrechten und Vorzügen, dennoch einen sehr gut in das Ganze sich fügenden Theil der Lande ihrer Souveraine ausmachen.

ad art. 27. Tous les domaines sans exception.

Den mediatisirten Herren verbleiben ihre Domainen ohne Ausnahme. Also auch denen, welche im Jahr 1802 durch geistliche Güter nach einer vorhergegangenen genauen Berechnung für ihre durch den Lüneviller Frieden verlohrne waren entschädigt worden, gegen welche aber im Jahr 1803 das Erzhaus Oesterreich sein sogenanntes Heimfallsrecht durch Sequestrationen der im Oesterreichischen gelegenen ehemals geistlichen Güter und Domainen ausgeübt hatte. Diese österreichischen Sequester-Anlegungen wurden schon gleich damals allgemein

mißbilligt. Die Höfe von Baiern und Würtemberg erklärten sich besonders nachdrücklich dagegen; der französische Hof nannte noch im Jahr 1805 jenes droit d'épare ein droit monstrueux, und machte es zu einem der Hauptmotive der letztern Kriegserklärung gegen Oesterreich. Diese also widerrechtlich den nun mediatisirten Herren entzogenen Domainen und Güter müssen ihnen wieder frei gegeben werden. Haben zwar inzwischen die Kronen Baiern und Würtemberg selbst diesen nämlichen österreichischen Sequester fortgesetzt, so war dies durch die seitherige allgemeine Ungewißheit und Unentschiedenheit veranlaßt worden, und kann den rechtmäßigen Eigenthümern eben so wenig präjudiziren, als einige vorher zwischen Oesterreich und eben diesen Eigenthümern abgeschlossene Tausch- oder zum Theil Abtretungs-Verträge, die aber entweder nachher nicht in Erfüllung gesetzt werden konnten, oder über fremdes Eigenthum disponirten; folglich nicht rechtsbeständig seyn können, vielmehr der status quo der Entschädigung wieder hergestellt werden muß. Auch hat kürzlich Baiern wirklich einige solcher Sequester schon aufgehoben.

Les droits seigneuriaux.

Es wird sich von selbst verstehen, daß die mediatisirten Stände, wie 1802 die säkularisirten, ihre persönlichen Prärogativen lebenslänglich behalten. Die übrigen Prärogativen, die ihnen nicht ausdrücklich abgenommen, die sie also auch noch zu genießen hätten, müßten zugleich auf alle ihre Nachfolger übergehen, da der letztern Eigenthum und Rechte gleich heilig und gewahrt seyn müssen, wie die der jetzt lebenden. Im Artikel 31 heißt es: Princes et Comtes actuellement regnants et leurs héritiers. Sie werden also auch jetzt noch und in Zukunft gewissermaßen als regierend angesehen; wenigstens ist die Absicht offenbar, diese aus dem Besitz alt hergebrachter Landeshoheit gesetzten Reichsstände so wenig als immer mög-

lich in ihrer Würde und Vorzügen zu schmälern, sondern sie fremder Souverainität nur in so weit unterzuordnen, als der Zweck der höheren und mächtigeren Politik es durchaus zu erfordern schien.

Dann wären also

a) die Mediatisirten in Titeln und Ehrenbezeugungen zu behandeln wie vormals. Sie wären im Genuß der ihnen durch die kaiserlichen Diplome erworbenen Vorzüge zu belassen, ihre Besitzungen wären fortan als Fürstenthümer oder Grafschaften zu benennen, und ihnen statt Reichsfürsten, Reichsgrafen der Titel deutsche Fürsten, deutsche Grafen vorzugsweise zu ertheilen.

b) Hätten sie im Lande des Souverains den ersten Rang nach den Prinzen vom Hause, und das nämliche gälte auch von den Ehrenbezeugungen. Ereignete sich vielleicht einst der Fall, daß die letzte Tochter eines souverainen Hauses einen mediatisirten Fürsten oder Grafen ehelichte, so hätten die Kinder die Nachfolge in dem souverainen Lande.

c) Die Kontingentstruppen, wenn sie im Gebiete des Fürsten oder Grafen sich befinden, wären anzuweisen, denselben die militärischen Honneurs zu bezeugen. Auch dürfte in den Residenzorten der mediatisirten Herren ein Korps der Bürgerschaft sich unter den Waffen befinden, theils für Handhabung der öffentlichen Sicherheit, theils zu Ehrenbezeugungen bei feierlichen Anlässen.

d) Eben so hätten die mediatisirten Herren fernerhin die Erbhuldigung, das Kirchengebet, Trauergeläute ꝛc.

e) Die mediatisirten Herren würden ferner die freie und unbeschränkte Ernennung aller ihrer Amtsstellen behalten. Sie hätten die eigene Bestrafung ihrer Beamten. Diese stünden unmittelbar unter ihnen, und nur mittelbar in Verwaltungssachen und in Jurisdiktionsrücksicht unter den höchsten Landesstellen; würden aber unter keinerlei Vorwand einer andern, weder in Justiz- noch Polizeisachen, untergeordnet.

Die Gerichtsstellen der mediatisirten Stände würden den landesherrlichen gleich zu setzen seyn; es wäre ihnen das Archivrecht zu belassen, so daß die landesherrlichen Stellen nicht ermächtigt seyn dürften, willkührlich sich der Archive zu bemächtigen, wohl aber jene Akten abzuverlangen, die unmittelbar die droits de souveraineté berühren. Endlich wäre zu bestimmen, daß bei Anstellungen es nicht darauf ankomme, welcher Konfession der Anzustellende zugethan sey.

Et féodaux. Was die deutschen Reichslehen, deren die mediatisirten Fürsten und Grafen so viele besitzen, angeht, so ist ohne Zweifel anzunehmen, da der bisherige römisch-deutsche Kaiser und höchste Lehensherr seine deutsche Kaiserkrone freiwillig niedergelegt hat und der ganze Reichsnexus dadurch aufgelößt ist, daß auch der ganze Reichslehenverband ipso facto aufgehoben sey, und alles hinführo pro allodio besessen werde. Nur da, wo Samtbelehnung statt hatte, muß das Anwartschaftsrecht per modum pacti familiae inter cointeressatos bestehen bleiben.

Was die österreichischen Lehen in Schwaben angeht, da das Haus Oesterreich auf alle seine Rechte und Ansprüche, die es in seinen ehemaligen schwäbischen Besitzungen, auch über Benachbarte, hatte, durch den Preßburger Frieden förmlich verzichtet, nicht aber etwa dabei sie an einen Andern abgetreten hat, sie demnach gänzlich erloschen sind: so werden auch diese eo ipso als allodialisirt und mit dem dominio utili der nun mediatisirten ehemaligen Vasallen vereinigt anzusehen seyn; es wäre denn, ein Souverain könne gegen den mediatisirten Stand den Beweis führen, daß in einem einzelnen Fall ein solches österreichisches Lehen ursprünglich von einer bestimmten österreichischen Besitzung, z. B. Tettnang, Nellenburg, Breisgau ꝛc. relevirt habe, daß es dahin gehört habe, ehe diese Besitzung in österreichische Hände gekommen, und daß es beständig bei dem Lehenhof dieser

Provinz geblieben sey. In diesem Falle gienge freilich ein solches Gut unstreitig von demjenigen konföderirten Souverain zu Lehen, dem solche Besitzung oder Provinz zugefallen.

Was die eignen Lehenhöfe vieler der mediatisirten Fürsten und Grafen angeht, so wird es sich ebenfalls von selbst verstehen, daß diese ihnen unversehrt belassen werden müssen. Insbesondere aber, da es mehrere Gattungen Lehen giebt, müßte den Lehensherren frei bleiben, wenn ein Lehen ihnen nach Lehenrecht heimfällt, dasselbe entweder selbst zu behalten oder wieder ganz oder zum Theil zu verleihen, auch die Lehensabgaben nach Verhältniß der Güter Erträgniß und Werth gemäsigt zu steigern. Dazu müßten sie dann auch ein Lehensgericht halten können.

Was die Passivlehen der mediatisirten Stände angeht, so werden solche, welche von Herren herrühren, die nicht in der Konföderation sind, (z. B. Erbach hat Lehen von Fuld) nach dem Sinne der Bundesakte nicht mehr empfangen werden können. Denn wie kann ein Souverain zugeben, daß ein seiner Hoheit unterworfener Stand einem nicht zum Bund gehörigen die Lehenspflichten leiste? dann sind auch ohnehin schon die unmittelbaren Lehen mittelbar geworden. Die Passivlehen aber, welche von den neuen Souverains empfangen wurden, liegen entweder im Landeshoheitsbezirk derselben oder nicht. Im ersten Falle haben jene das Lehen selbst deteriorirt, im zweiten ist es ebenfalls deteriorirt und der Artikel 34 vernichtet alle Ansprüche der Souveraine unter sich. Man könnte daher wohl alle Passivlehen der Mediatisirten allodialisiren.

Unter die droits seigneuriaux und prestations féodales, die dieser Artikel noch ausdrücklich den Mediatisirten zuspricht, gehören übrigens auch die grundherrlichen Frohnden, Handlohn, Lehengelder, Novalzehnden, Besthaupts-Gebühren, Leibeigenschafts-Entlassung- Leibbeetgelder, Prästation der Leib- und Rauchhühner, und überhaupt alle aus

der Leibeigenschaft fließende Abgaben der Unterthanen, Strafgelder und alle Einkommen aus der Niedergerichtsbarkeit, von Kontraktsexpeditionen, Ertheilung des Bürgerrechts, der Heirathslizenzen, Rekognitionsgelder von Ein- und Auswanderungskonsensen, Schutzgelder von Juden und Christen, Annahmsgelder von Handwerkern, Mühlen- und Wasserzinnsen, Grundzinnsen, Grundpächte, Kameral-Vermögenssteuer, das bisher ausgeübte Abzugsrecht ꝛc. Das Recht der Nachsteuer gehört um so mehr zu den Patrimonialgerechtsamen, als es bisher nicht nur von den Erbgerichtsherren auf landsässigen Rittergütern, sondern auch selbst von Mediat- und Munizipalstädten ausgeübt worden ist.

Jurisdiction basse et moyenne en matière criminelle.

In Kriminalsachen behielten demnach die mediatisirten Fürsten und Grafen nicht nur den Blutbann oder das Zentgericht (jurisdiction basse), sondern auch die Malefiz, jus gladii (jurisdiction moyenne), welches selbst mehrere Landstände in Baiern — la classe la plus privilegiée — auch die Grafen Fugger wirklich haben. Sie verlöhren aber das Jus aggratiandi et commutandi poenam. Also bliebe ihnen das Recht, durch ihre Gerichtsbehörden die General- und Spezialinquisition auszuüben, Urtheile zu sprechen und zu vollstrecken. Die Urtheile auf Todes- oder dem Tod nächstkommende Bestrafung (denn nur infamirende, Leibes- und Lebensstrafe nach sich ziehende, Verbrechen werden als Kriminalverbrechen angesehen) würden aber vor der Publikation und Vollziehung an die Oberbehörde des Souverains einzusenden seyn, und dieser käme es alsdann zu, sie nach Befinden, entweder aus Begnadigung des Souverains zu mildern, oder wo sie zu gelinde wären, — ohne diesmalige Verschärfung jedoch — das einsendende Gericht für die Zukunft zurecht zu weisen. Alle übrigen Vergehungen würden als Polizeiübertretungen angesehen, und von den herrschaft-

lichen Gerichten ausschließend abgestraft. Fiele daher die Strafe für das Zuchthaus aus, und es befände sich in dem Gebiete des strafaussprechenden Gerichts eine Zuchtanstalt, so geschähe die Vollstreckung daselbst; so wie auch mit Gefängniß und Kettenbuße. Wäre aber keine solche Anstalt vorhanden, so würden die Sträflinge in das Zuchthaus des Souverains gegen billige Entrichtung überliefert.

Das Kriminalgericht würde übrigens bei der Urtheilfällung die bestehenden peinlichen Gesetze des Souverains für die kommenden Fälle beobachten.

Jurisdiction et police forestière.

Hieraus wird sich ergeben, daß die Forstoffizianten der Souverains sich in die Forstökonomie und den Genuß des Privatforsteigenthums der mediatisirten Herren nicht mischen, auch deren Gerechtsame und ihnen zustehende Aufsicht über die zu ihren Gütern gehörigen eigenen, Dorfs-, Gemeinde-, Pfarr-, Bauern-Waldungen und Hölzer keineswegs beeinträchtigen dürfen. Die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit, die gesetzmäßige Untersuchung und Bestrafung der in den Revieren der Mediatisirten vorfallenden Forst- und Jagd-Exzesse würden ihnen ausschließlich gehören.

Patronage.

Das jus circa sacra ist ein für die mediatisirten Stände sehr interessanter Gegenstand. Es würde hier zu statuiren seyn, daß ihre Pfarreien und geistlichen Benefizien in statu quo verbleiben sollten, d. h. von den Souverains nicht willkührlich zertheilt und die Pfarr-Revenüen vermindert werden dürften, als wodurch die Wichtigkeit des Patronatrechtes ungemein geschmälert würde. Es sollten ferner Ausländer wie Inländer, wenn sie verdiente und vom Bischoff geprüfte Männer wären, als Pfarrer und Schullehrer von der Herrschaft angenommen und präsentirt werden können. Die Kirchenfabriken sollten unverletzt, und den

mediatisirten Herrschaften die Pfleger zu bestellen überlassen bleiben; nur würden letztere gehalten seyn, landesherrlichen Kommissarien, wenn es begehrt würde, die Rechnungen abzulegen.

Milde Stiftungen, vorzüglich solche, die von den fürstlich- oder gräflichen Familien selbst errichtet worden sind, sollten vom Souverain nicht aufgehoben und wieder eingezogen werden können; dem mediatisirten Herrn aber müßte es unpräjudizirlich frei stehen, diese seine eigene oder Familienstiftung über kurz oder lang wirklich aufzuheben und einzuziehen, oder zu einem andern frommen und nützlichen Zweck nach eigenem Belieben zu verwenden. Es verstünde sich übrigens dabei, daß nicht wider die allgemeinen Landesgesetze hierinfalls gehandelt würde. Wollten die mediatisirten Herren in ihren Herrschaften neue geistliche Stiftungen errichten, so würde ihnen auch dies frei seyn, und das Recht, sie selbst wieder aufzuheben und einzuziehen, verbleiben. Den mediatisirten Herren bliebe ferner auch der Genuß der Kirchen- und Pfarrvogteirechte. Uebrigens unterwürfen sie sich dem Landesbischoffe, welchen der Souverain erkennen und ernennen würde, und dessen Konsistorio. Endlich verbliebe auch die Besorgung und Verwaltung der Spitäler und Armenanstalten unter landesherrlicher Aufsicht den mediatisirten Fürsten und Grafen in ihren Herrschaften, und diesen wäre zu überlassen, die Einkünfte derselben nach ihren Stiftungs- oder Errichtungszwecken zu verwenden.

Et autres semblables.

Hierunter werden wohl besonders noch alle nützliche Regalien zu verstehen seyn, da der mediatisirten Herren die Einkünfte ohne Schmälerung belassen bleiben sollen. Doch wäre es wenn alle namentlich bestimmt würden.

La classe la plus privilegiée.

Auch hier wäre eine weitere Bestimmung nothwendig. Es ist nämlich möglich, daß in einem Lande gar keine privilegirte Klasse existirt, und daß auch kein Prinz vom Hause Domainen besitzt. Höchstbillig würde es seyn, allgemein festzusetzen, wie dies auch bereits durch den Artikel 31 begründet zu seyn scheint, daß den so viele große Opfer bringenden Fürsten und Grafen die Steuerfreiheit ihrer eigenen Güter da belassen würde, wo nicht solche Güter schon in den Rustikalkatastern stünden; daß höchstens nur in Kriegszeiten Steuern von denselben erhoben werden dürften; und in jedem Fall, daß die mediatisirten Herren und ihre Lande nicht zur Abtragung früherer auf dem Eigenthumslande des Souverains haftenden Kammer- und Landesschulden angehalten werden könnten.

Ein solches allgemeines Statut würde alle einseitige Willkühr und ungleiche Behandlung unmöglich machen und eine große Garantie für die Erhaltung des bisherigen Wohlstandes der mediatisirten Familien seyn, denen man mit ihrer Unmittelbarkeit doch diesen nicht entziehen wollte. Es könnte dann unter dem Vorwand, daß z. B. ein Souverain von nun an seine eigene Domainen besteuern wollte, dem bisher steuerfrei gewesenen Fürsten oder Grafen dennoch keine neue Veränderung aufgedrungen werden, wobei er nur allein Last trüge, ohne daß wieder Vortheil davon auf ihn zurückfiele, welches für den Souverain bei der Besteuerung seiner eigenen Güter gleichwohl der Fall ist.

Aus gleichem Grund, und zum Theil des bisherigen Besitzstandes wegen, würde es ebenfalls billig seyn, zu verordnen, daß auch alle Glieder der mediatisirten ehemals reichsständischen Familien die Befreiung von Abgaben aller Art, die Zollbefreiung aber auch für ihre Bedienstete und Eigenthum innerhalb des Landes ihres Souverains; endlich die Postfreiheit, da, wo sie eigenthümlich erworben und her-

gebracht war, unter gewissen Modifikationen innerhalb sämmtlichem konföderirten Lande zu genießen hätten.

Vendûs. Mediatisirte Güter können keinem fremden Souverain ausser der Konföderation verkauft werden. Der eigene Souverain aber wird nicht mehr verlangen können, als das Einstandsrecht über einen bereits geschlossenen Verkauf; nicht aber das eigentliche Vorkaufsrecht, weil alsdann zu besorgen wäre, daß solche Güter dem Verkäufer abgedrungen werden könnten. Dabei würde aber auch noch zu bestimmen seyn, innerhalb welcher Zeit der Souverain sich erklären könne, ob er das Einstandsrecht ausüben wolle oder nicht. Auch wird ja wohl ein Mediatisirter seine Güter einem andern Souverain innerhalb der Konföderation ohne Hinderniß verkaufen dürfen. Endlich wird billig festzusetzen seyn, daß, wenn ein mediatisirter Herr seine Domainen und Rechte verkaufen will, dieser Verkauf frei von allen Abgaben geschehen könne.

ad art. 28. Jugés par leurs pairs. Die höchste Gerichtsbarkeit betrifft auch die mediatisirten Fürsten oder Grafen selbst. Sollte sich einer eines Kriminalverbrechens schuldig gemacht haben, so wird hier auf eine privilegirte Instanz, auf ein judicium parium verwiesen. Es würde hier nun auch etwa zu bestimmen seyn, daß der Chef der Familie des Beklagten diese Pairs, Beisitzer, aus einer oder mehreren der seinigen an Würde gleichen Familien vorzuschlagen, und der Souverain drei derselben und 2 Rechtsgelehrte zu ernennen hätte, doch mit Vorbehalt des Rechtes des Beklagten, Vorgeschlagene zu perhorresziren.

Allein es ergeben sich hier noch eine Menge andrer Fragen, die eben so nothwendig eine Bestimmung haben müssen. Als: Wer erkennt, ob ein mediatisirter Herr kriminell zu behandeln sey? Wer entscheidet über die Vorfragen?

Wer sequestrirt die Revenüen des Kondemnirten? Der Landesherr oder die Pairs, oder die Familie des Kondemnirten? Das erste würde sehr bedenklich seyn.

Doch möge nie diese Besorgniß eintreten, besonders bei der bekannten preißwürdigsten Gerechtigkeitsliebe der jetzt regierenden Souveraine!

Mit voller Analogie läßt sich aus dem vorstehenden nun auch auf ein forum privilegiatum für die mediatisirten Herren in Civilsachen schließen, wie es die Krone Baiern auch wirklich den Herren Grafen Fugger zugestanden hat. Denn wie kränkend wäre es nicht für ehemalige Reichsstände, wohl gar in persönlichen Klagen untergeordneten Stellen ihrer vormaligen hohen Reichsmitstände unterworfen zu seyn! Ein solches forum privilegiatum würde aber etwa eine besondere Kommission oder Gericht seyn, welches der Souverain bestellte und an welchem die Mediatisirten belangt werden dürften.

Endlich würde bestimmt werden müssen, wo das Forum derjenigen mediatisirten Herren wäre, deren Besitzungen unter mehrere Souveraine vertheilt worden sind; auch daß wegen aller vor der Mediatisirung begangener Handlungen weder die Herren, noch ihre Beamten den neuen Souverains responsabel zu seyn hätten.

ad art. 29. Dettes actuelles des cercles.

Nebst den Kreisschulden existirt auch noch ein großes Quantum reichsritterschaftlicher Schulden. Ohne Zweifel werden auch diese auf die Rittergüter nach ihrem Spezialkataster vertheilt werden. So werden auch die Kreisaktiva und beim schwäbischen Kreise insbesondere der Invalidenfundus zu repartiren kommen.

ad art. 30. Les dettes propres.

Die allgemeine Regel wird wohl der Natur der Sache nach diese seyn müssen: da die Schulden, von welchen in diesem Artikel die Rede ist, zweierlei sind: Landesschulden und Herrschaftsschulden, so

fallen erstere, die Landschaftsschulden, nothwendig von nun an dem Souverain ganz zur Last, der auch die Landschafts-abgaben, Steuern, bezieht. Die andern, die herrschaftlichen Schulden aber verbleiben dem mediatisirten Herrn, ausser in so weit, als auch ausser den Steuern der Souverain sonst noch einen, ständigen in einem 10jährigen Durchschnitt berechenbaren Ertrag aus seinen Hoheitsrechten zöge; dann trägt er nach dem Verhältniß dieses Ertrags zu den verbleibenden sämmtlichen übrigen Revenüen des mediatisirten Herrn auch an dessen Kammerschulden bei, oder entschädigt den mediatisirten Herrn, dessen Revenüen durch jene landesherrliche Einnahme geschmälert sind, dafür, daß er etwa nicht auch verhältnißmäßig an der Kammerschuld mit beitragen wollte, durch Realitäten oder in andre Weise.

Zu diesen Kammerschulden gehören nun aber nicht nur die Hausschulden, die auf dem Land hypothezirt sind, sondern auch (bei den erst durch den jüngsten Reichsdeputations-Abschied erhaltenen Entschädigungslanden, welche wegen den darauf haftenden Lasten und temporären Leistungen von den Entschädigten fast gar noch nicht genützt werden konnten) die Pensions- und geistlichen Sustentationslasten, aufgelegten ewigen Renten ꝛc. ꝛc.

Endlich müßte der Vermittler bestimmt werden, auf den Fall, daß die Partheien bei der Schuldenvertheilung in Güte nicht sich selbst vereinigen könnten.

ad art. 31. Pourvû que ce soit etc.

Durch diese Einschränkung könnte das Schicksal der — der Regierung entsetzten, in mehreren Staaten possessionirten Stände sehr erschwert werden. Benachbarte Staaten könnten als Repressalien die nämlichen Maaßregeln eintreten lassen, oder doch die Revenüen der abwesenden Güterbesitzer mit starken Abgaben beschweren. Es sollte daher den mediatisirten Fürsten und Grafen nicht verboten seyn, bei auswärtigen Mächten

in Civil- und Militärdienste zu treten, oder in denen, in welchen sie schon sind, zu verbleiben. Auf den schlimmsten Fall aber wird wohl nur die Rede von dem eigentlichen Domiziliren oder Residenzmachen seyn, da doch den mediatisirten Herren nicht geboten seyn wird, das ganze Jahr innerhalb des Konföderationsstaates zu wohnen; besonders, wenn sie noch auswärtige Besitzungen haben, die doch zuweilen ihre Gegenwart erfordern; sonst wäre ja ihre persönliche und natürliche Freiheit offenbar dadurch verletzt, alle Familienpakten und Majoratsbegründungen erschüttert, und nach bereits so sehr verkürzten Aussichten auf Versorgungen bei den erloschenen Domkapiteln und eingezogenen Ordensgütern, auch alle Aussichten auf andere Versorgungen abgeschnitten.

De retirer leurs revenus.

Die Mediatisirten können ihre Einkünfte beziehen, ohne daß sie von den Souverains irgend droits oder impôts unterworfen werden dürften. Dies gilt folglich auch von den Domainen, von den Gütern, aus welchen jene Einkünfte bezogen werden. Denn wenn Auflagen auf die Güter gelegt werden könnten, welche den Mediatisirten eigenthümlich gehören, so würde dies ja die Revenüen der Mediatisirten selbst eo ipso vermindern und die in diesem Artikel stipulirte Befreiung der Revenüen von Auflagen würde nur illusorisch seyn und wenig nützen, wenn nicht auch die Güter davon befreit würden.

ad art. 32. Les individus employés à l'administration publique.

Die Kreis- Kollegial-, landschaftliche und andere Beamten der Fürstenthümer oder Herrschaften, einzeln oder collectivement, welche in ihren Stellen nicht mehr erhalten werden können oder wollen, sind zu pensioniren, gleich den Beamten desselben Rangs in jenem Staate, welchem die nun mediatisirten Herren des Beamten zugefallen.

Hier hängt wieder ausserordentlich viel von der Erhaltung der zweiten Instanz ab, oder es wird eine Menge Diener brodlos, welchem Unglück selbst die Pensionirung nicht abhilft. Bestimmter würden hier nachstehende Fälle festzusetzen seyn:

a) Daß es dem vorigen Landesherrn frei stünde, welche Diener der administration publique er behalten oder an den neuen Landesherrn übergehen lassen wolle.

b) Daß indessen alle dermalen angestellte Staatsbeamte ohne Unterschied, die blos herrschaftlichen Kameralbeamten also allein ausgenommen, nach abgelegtem Subjektions- und Diensteide von dem Landesherrn bestättigt würden; dem Mediatisirten aber zu gestatten sey, einen auch dieser seiner Räthe zu benennen, welcher nicht verpflichtet würde, und dem mediatisirten Herrn gleichsam als Kommissarius ausschließend verbliebe.

c) Daß der mediatisirte Herr in Entlassung der Beamten die Landesgesetze zu beobachten habe.

d) Daß, wenn auch ein Staat, an welchen zu pensionirende Diener fallen, kein Pensionsgesetz oder Reglement hätte, diese doch in keinem Fall der bloßen Gnade oder Willkühr des Landesherrn zu überlassen wären.

e) Daß es solchen Dienern, welche bei der neuen Organisation ihre bisherige Stelle nicht finden, frei stehen solle, ob sie neue Dienste nehmen oder ihre Entlassung begehren wollen; und daß sie im letztern Falle ihren vollen Gehalt mit Emolumenten und Accidenzien nach einem Durchschnitt von 10 Jahren angeschlagen, und in Geld fixirt entweder als Pension jährlich, oder wenn sie wollen, durch Abfindung mit einem Kapital ein- für allemal erhalten; auch erstere, so wie letzteres an einem Ort verzehren könnten, wo sie es für gut fänden.

f) Daß sie bei einem etwaigen Abzug aus dem Lande des Souverains von dem zu exportirenden Vermögen Nachsteuer frei bleiben.

g) Daß den Wittwen der verstorbenen Diener lebenslängliche Pensionen belassen würden.

Die königl. baierische Erklärung vom 16. August 1806 wegen Aufhebung des fränkischen Kreiskonvents hat auch bereits schon obige Verbindlichkeit im Allgemeinen anerkannt, indem man sich darin vorbehält, unverweilt mit den betheiligten Höfen in Korrespondenz zu treten, um die Sustentation des Kreisdienstpersonals in gerechte und angemessene Ordnung zu bringen. Ganz gleiche Bewandniß hat es mit den verschiedenen gräflichen Kollegialdienstpersonalen, die auch nicht in ihren vorigen Anstellungen erhalten werden können. Die Gerechtigkeit des allerhöchsten Garanten des Rheinischen Bundes ist auch den Mediatisirten Bürge, daß hier wie da, wo Er als Mitvermittler auftrat, der Pensionenpunkt nicht nur als eine Sache der vorzüglichsten Billigkeit, sondern auch der strengsten Gerechtigkeit angesehen und der deutlichsten Bestimmungen gewürdigt werden wird. Die öffentliche Meinung, und was noch mehr ist, die Menschlichkeit fordern hiezu auf, da Unrecht an diesen Individuen verübt, durch kein Zeitalter ausgelöscht würde, in keiner Generation vergessen werden könnte.

ad art. 34. Renoncent. Hier ist von Ansprüchen die Rede, welche Souveraine wechselseitig gegeneinander haben können. Man ist von dem Grundsatz ausgegangen, daß sie durch die erhaltene Vergrößerung hinlänglich für alle dergleichen Prätensionen entschädigt worden seyen. Da es sich nun aber ganz anders bei jenen Fürsten und Grafen verhält, die ihre ganze politische Existenz, Vorzüge und Vortheile verlieren, da deren Ansprüche weder ausdrücklich noch stillschweigend aufgehoben sind: so ist es klar, daß ihnen solche, vor wie nach verfolgen zu können, vorbehalten bleibe. Um indessen jeder willkührlichen Auslegung zuvorzukommen,

würde dieser Vorbehalt namentlich auszudrücken seyn. Unter Ansprüche dieser Art gehören unstreitig wohlhergebrachte Successionsrechte bei Erlöschung von fürstlichen und gräflichen Familien; ferner Mitbelehnung und Lehens-Anwartschaften von Fürsten und Grafen, auf solche Lehen, die durch diesen Artikel allodialisirt werden dürften. In solchen dürfte die Anwartschaft auf das dermalen allodialisirte Lehen, auf den Erlöschungsfall der Familie des Souverains, wenigstens in Rücksicht der Allodial- und Domanialbesitzungen und Einkünfte, nach wie vor reservirt bleiben.

Soviel von den Rechten der Mediatisirten, die sie aus dem Verluste ihrer Unmittelbarkeit noch zu retten hoffen dürfen. Soviel von den Verbindlichkeiten der Souveraine, die die Weisheit und Mäßigung derselben anerkennen wird. Mehr als die Macht der Gouvernements wird ihre Güte ihnen jene Stände unterwerfen und auf immer eigen machen, die ein höherer Wille ihnen jetzt anvertraut hat; und wenn auch jene neue Souverains kein Gesetz auf dieser Erde bindet und sie keinen Herrn und keine Macht über sich erkennen, so wird sie eigner Wille und ihre Achtung für die letzten Staatsopfer binden, daß sie sich von freien Stücken Gesetze auflegen, welche die Verhältnisse ihrer alten und neuen Unterthanen unter sich und zu ihnen bestimmen, das Eigenthum an Gütern und Rechten beider sichern, und den Besitzstand der letztern ehren, der nicht unverträglich ist mit ihrer Oberherrschaft.

24.

Großherzoglich Badische Verordnung, die bürgerlichen Verhältnisse der Religiosen aufgehobener Stifter und Klöster beiderlei Geschlechts betreffend.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Zu Beseitigung aller Ungewißheit über die bürgerlichen Verhältnisse der Religiosen aufgehobener Stifter und Klöster beiderlei Geschlechts, wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung anmit verordnet:

1) Alle solche Religiosen sind von dem Tage der ihnen eröffneten Aufhebung ihres Klosters an, aller Staatsverbindlichkeit des Gelübdes der Armuth und des klösterlichen Gehorsams entbunden.

2) Sie stehen daher von dieser Zeit an, in Bezug auf ihre bürgerlichen Lebensverhältnisse, nicht mehr unter der Gewalt ihrer Ordensoberen, sondern unter den betreffenden geist- und weltlichen Staatsbehörden; legen die Ordenskleidung, welche sie etwa noch tragen, entweder sogleich oder wenigstens alsdann ab, wann sie abgetragen ist, und sind berechtigt, durch Erbschaft und auf jede andere gesetzmäßige Weise zu erwerben und Eigenthum an sich zu bringen.

3) An diesem erworbenen Eigenthum steht ihnen indessen nur die lebenslängliche Benutzung zu ihrer Nothdurft zu. Sie können daher bei Lebzeiten keine Veräusserung ohne obrigkeitliche Einwilligung, welche die Nützlichkeit ihrer Disposition bewähre, vornehmen, und haben demnach die Provinzialkollegia dafür zu sorgen, daß die ihnen zugefallenen

Kapitalien in öffentlichen Fonds angelegt, unbewegliche Güter aber in den gewöhnlich gesetzlichen Wegen gegen Veräusserung sowohl als gegen Verschuldung sicher gestellt werden.

4) Jedoch ist dieses ihr Vermögen nur zu Lebzeiten unveräusserlich und steht daher den Religiosen frei, über solches von Todes wegen durch letzte Willensverordnungen oder auf sonstige gesetzmäßige Art nach Wohlgefallen, nur nicht zu todter Hand ausser Landes, zu disponiren.

So weit übrigens einer oder der andere solcher Religiosen zu seiner Gewissensberuhigung, der oben bemerkten Punkte wegen, auch die Beistimmung seiner geistlichen Obrigkeit nachsuchen will, dem steht solches frei, und werden sie dort auch billige Willfahr finden, da man zu den Ordinariaten das gerechte Vertrauen hegt, daß sie der Absicht der Staatsgewalt nicht entgegen handeln, vielmehr die Beruhigung der Gewissen bei deren Befolgung fördern, mithin keine Beschwerde bei der weltlichen Macht veranlassen werden.

Gegeben Carlsruhe im großherzoglichen geheimen Rath den 22ten Mai 1807.

25.

Statistische Nachrichten von dem großherzogl. hessischen Oberfürstenthum Hessen.

Wir haben im fünften Hefte eine Hauptübersicht des Fürstenthums Starkenburg geliefert, und wollen nun eine gleiche von dem Oberfürstenthum Hessen mittheilen.

Länder

I. Landgrafschaft Hessen-Homburg	
II. Stollbergische Grafschaft Königstein:	
a) Stollberg-Werningerodischer Antheil	
b) Stollberg-Ortenburgischer Antheil	
III. Herrschaft Schlitz	
IV. Fürstlich und gräflich Solmsische Länder:	
a) Solms-Braunfels	
b) Solms-Lich	
c) Solms-Laubach	
d) Solms-Rödelheim	
e) Solms-Wildenfels	
V. Grafschaft Wittgenstein und Berleburg:	
a) Berleburg	
b) Wittgenstein	
VI. Riedeselische Herrschaft	
VII. Burg Friedberg und Herrschaft Ilbenstadt:	
a) Burg Friedbergische Besitzungen	
b) Herrschaft Ilbenstadt	
VIII. Ritterschaftliche Besitzungen nebst Deutsch-Ordens-Kommende	
Summe	

Lande.

Flächen-Inhalt. □ Meilen	Aemter oder Gerichte	Städte	Flecken	Dörfer	Schlösser, Höfe, Mühlen	Häuser	Seelen
	ganz oder zum Theil						
1¼	2	1	1	8	6	1111	6366
1½	1	–	1	6	7	580	3508
	1	2	–	6	7	474	2832
3¾	1	1	–	16	14	1256	6500
3	4	3	2	15	14	2000	10000
1¼	2	1	1	9	3	1131	5730
2	2	1	2	8	13	1210	6055
2¼	5	1	4	6	10	1030	5183
	–	–	–	—	—	—	40
3½	1	1	–	18	10	750	6275
5	5	1	–	38	18	980	7389
4	6	1	2	25	13	1492	8626
2¾	5	1	4	12	11	1400	8086
—	–	–	–	—	2	4	40
2¾	8	–	3	11	8	670	3772
33	43	14	20	178	136	14088	80402

B. Eigenthümliche Lande.

Aemter	Städte	Flecken und Dörfer	Häuser	Volks-Menge
1. Giesen (Stadtamt) . . .	2	3	1123	7688
2. Giesen (Landamt) . .	1	20	1897	10713
3. Allendorf	1	8	745	4427
4. Alsfeld	3	40	3187	18284
5. Battenberg	2	14	1087	6576
6. Biedenkopf	1	17	1059	6201
7. Bingenheim	–	8	952	4883
8. Blankenstein	–	47	1848	11310
9. Burggemünden . . .	–	7	426	2173
10. Butzbach	1	9	1058	4671
11. Grebenau	1	3	293	1859
12. Grünberg	1	31	2153	11445
13. Homburg an der Ohm .	1	14	809	4883
14. Hüttenberg	–	7	729	3559
15. Vöhl oder Herrschaft Itter	–	20	732	4680
16. Königsberg	1	9	754	3608
17. Nidda	1	17	1326	6820
18. Lißberg	1	18	1499	7944
19. Oberroßbach	1	1	250	1360
20. Schotten und Stornfels	1	10	1102	5469
21. Storndorf	–	1	131	895
22. Ulrichstein	1	31	2013	10758
23. Vilbel und Rockenburg .	–	7	716	3944
24. Friedberg	1	—	337	1993
Summe	21	344	26226	146143

Das ganze Oberfürstenthum hat mithin 67 Aemter oder Gerichte, 35 Städte, 542 Flecken und Dörfer, ohne die einzelnen Höfe, Schlösser und Mühlen, deren Zahl überhaupt auf 380 angegeben wird, 40314 Häuser und 226545 Einwohner. Der Flächeninhalt der eigenthümlichen Lande wird nach einer neuern Berechnung auf 57 ¾ Quadratmeilen angegeben, so, daß das ganze Oberfürstenthum 90 ¾ Quadratmeilen ausmacht. Mithin kämen auf eine Quadratmeile 2489 Seelen. Nach der Zählung von 1803 betrug die Volks-

zahl nur 130744 Seelen; so, daß also das Land in zwei Jahren einen Zuwachs von 15399 Seelen erhielt.

Das Hessen-Homburgische wurde bisher sowohl nach dem Flächeninhalte, als in Hinsicht auf Volkszahl zu hoch angegeben. Man nahm 2 Quadratmeilen und 7000 Einwohner an. Der Stollbergische Antheil an der Grafschaft Königstein wurde bisher zu 1 ½ Quadratmeile mit etwa 4300 Seelen, folglich fast um 2000 Seelen zu gering angesetzt.

Die Herrschaft Schlitz, welche vorhin im reichsritterschaftlichen Verbande stand, und zum buchischen Quartier des Kantons Rhön und Werra gehörte, bildet ein geschlossenes Gebiet, umgeben auf zwei Seiten vom Fürstenthum Fulda, auf einer vom Kurhessischen und gränzt nur auf einer mit dem Großherzogthum Hessen. Dieser Herrschaft ist in der Konföderationsakte nicht gedacht, obschon die ritterschaftlichen Besitzungen des Freiherrn von Riedesel besonders angeführt sind.

Von den fürstlich und gräflich Solmsischen Landen werden wir noch besondere Aufklärungen geben. Von den Wittgensteinischen Landen hatte man bisher blos Schätzungen. Für Berleburg nahm man 3 ½ Quadratmeilen, aber 9000 Seelen, folglich 2750 Seelen zu viel an; für Wittgenstein 5 bis 6 Quadratmeilen und 11000 Seelen, folglich 3611 Seelen mehr an.

26.

Einige Nachrichten vom Nassauischen Oberappellationstribunal zu Hadamar.

Dem Gesammthause Nassau wurde vermöge §. 33. des jüngsten Reichsdeputationsschlusses von 1803 das unbedingte

Privilegium de non appellando verwilliget, und zwar für seine alten und neuen Besitzungen. Es war mithin nothwendig, statt des Reichskammergerichts ein eignes gemeinschaftliches Oberappellationstribunal zu errichten, welches auch am 6ten Julius 1804 zu Hadamar installirt wurde. Zu seinem Wirkungskreise wurden ihm angewiesen: a) die alt Oranischen Lande; b) die von Oranien neu erworbenen, nämlich Fulda, Corvey, Dortmund und Weingarten; c) die alt Nassau-Usingischen, sammt allen neu hinzugekommenen Besitzungen; d) die alt und neu Nassau-Weilburgischen Lande.

Die Mitglieder des Gerichts, nämlich Präsident und sechs Räthe, leisteten daher dem Gesammthause Nassau ihre Dienstpflichten, und der vormalige Reichskammergerichts-Assessor Freiherr von Dalwigk wurde zum Präsidenten mit dem Karakter als Gesammt-Geheimerrath und dem Prädikate Exzellenz ernannt.

Nach der vom Herrn Großherzoge von Berg k. k. H. vermöge der Pariser Konföderationsakte vom 12ten Julius 1806 geschehenen Besitzergreifung der alt Oranischen Staaten (mit Ausschluß von Dietz) wurde das Hadamarer Tribunal von demselben provisorisch beibehalten, und dessen Mitglieder leisteten dem Großherzoge auch nur provisorisch den Diensteid. Durch ein Reskript des großherzoglichen Ministeriums zu Düsseldorf vom 4ten April 1807, welches wir in der Anlage abdrucken lassen, trennte sich Berg vom Tribunal und begehrte die Verabfolgung der aus den alt Oranischen Landen eingesandten Akten an das Oberappellationstribunal zu Düsseldorf, die auch sofort bewirkt wurde.

Nach gepflogenen Negotiationen zwischen den beiden Ministerien zu Düsseldorf und Wiesbaden wird aber das Tribunal, der Bergischen Trennung ohngeachtet, seine Funktionen im Herzogthum Nassau, so wie im Fulda-, Corvey- und Dortmundischen (den Befehlen der in den drei letztern

Landen befindlichen französischen Gouverneurs zufolge) bis zum Frieden in Hadamar (also in einer unter der Souverainität des Großherzogs von Berg stehenden Stadt) fortsetzen; nur bedient es sich bei Ausfertigungen in die Fulda-, Corvey- und Dortmundischen Lande des kaiserl. französischen Siegels und der Courtoisie:

»Unter kaiserl. königl. französischer provisorischer Landes-
»Administration Fuldisches (Corvey-, Dortmundisches)
»Oberappellationsgericht.«

Beilage.

Großherzogthum Berg.

Düsseldorf den 4ten April 1807.

Der Minister des Innern
An das Oberappellationstribunal zu Hadamar.

Es ist beschlossen worden, daß die aus den großherzoglich bergischen Staaten bis dahin beim Oberappellationsgerichte zu Hadamar anhängig gewesenen Rechtssachen dem für das ganze Großherzogthum angeordneten Oberappellationstribunal zu Düsseldorf zur ferneren Justizverwaltung übertragen werden sollen, und daß die Gehaltszahlung aus der großherzogl. bergischen Kasse an die Mitglieder des Oberappellationsgerichts zu Hadamar vom 1ten des laufenden Monats April an aufhören wird.

Das Oberappellationsgericht zu Hadamar wird von diesem Beschlusse in Kenntniß gesetzt, um von nun an keine weitere Beurtheilungen in den großherzoglich bergischen Sachen vorzunehmen, die Partheien darnach zu bescheiden und die einschlägigen Akten an das Oberappellationstribunal zu Düsseldorf zu übersenden.

G. v. Nesselrode.
Jansen.

27.

Anderweiterer Nachtrag zur Abhandlung über die Unterhaltung des gesammten Personals des Kaiserlichen und Reichskammergerichts.

Wir gaben bereits in dem dritten Hefte die Nachricht, wie Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren des vormaligen kaiserlichen Reichskammergerichts an die Stände des vormaligen deutschen Reiches sich gewandt, um den lebenslänglichen Fortgenuß ihrer zeitherigen Besoldung das darauf Bezug habende vorgestellt und auf die diesfallsige Fortbezahlung der Kammerzieler zu ihrer zeitherigen Bestimmung angetragen haben.

Mit wahrer Freude bemerkten wir damals, wie Se. Hoheit, der menschenfreundliche Fürst Primas, der erste gewesen, welcher unter den erhabensten Fürsten Deutschlandes schon am 30ten July 1806 Seinen Beitrag zu dem verfassungsmäßigen Unterhalte der jetzt lebenden Mitglieder zugesagt, ja sogar in einer an den Herrn Präsidenten von Stauffenberg gegebenen Note am 24ten September vorigen Jahres feierlichst erkläret, wie Höchst Sie das vollkommene Recht dieser Männer auf ihren vollständigen Gehalt anerkenneten, und in allen und jeden Lagen bestmöglichst behaupten wollten; auch Höchst Sie nach der Erklärung vom 12ten Oktober vorigen Jahres nicht gestatten würden, daß irgend Einer aus der bisherigen Kammergerichtskasse besoldeter Diener auf seine Lebenszeit das Mindeste entbehren sollte. Ganz in dem Geiste dieser erhabenen und gerechten Gesinnungen erklärten Sich auch Se. kaiserlich königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog von Würzburg, und bald darauf noch so viele andere gerechte Fürsten

Deutschlandes dem Antrage gemäß bereit und willfährig, indem sie die Fortbezahlung der zeitherigen Kammerzieler auf die Vorstellungen des Kammerrichters, Präsidenten und Assessoren theils zusagten, theils auch Zahlungen hierauf ergehen ließen. Da uns seit dem Abdrucke der oben rubricirten Abhandlung in dieser so wichtigen Sache noch verschiedene Nachrichten, ausser denen, welche wir bereits dem Publikum mitgetheilt, zugegangen und wir uns anheischig gemacht, jede diese Nationalangelegenheit betreffende eingehende weitere Nachricht in unserer Zeitschrift vorzulegen; so eilen wir, folgende uns zugekommene Notizen weiter andurch mitzutheilen.

Am 17ten Juni dieses Jahrs erklärte der Herr Fürst Kaunitz-Rietberg in einem an Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren von Wien aus eigenhändig erlassenen Schreiben in Ziffer 1. der Beilagen, wie Höchst Sie zum Beweise des an dem Schicksale dieser verdienstvollen Männer genommenen Antheils den Befehl zur Entrichtung Ihrer Beiträge für den lebenslänglichen Genuß der zeitherigen Besoldungen ertheilet und wie Sie, wie bisher gewöhnlich, die weiteren Kammerzieler bis zu einem allgemeinen Regulativ fort zu entrichten, Ihrer Landeskasse anbefohlen hätten.

Nach Ziffer 2. der Beilagen geruhten auch Se. königliche Majestät von Dännemark, rücksichtlich allerhöchst Ihrer deutschen Lande, Sich eben so beifällig auf die an allerhöchst Sie erlassene Vorstellung.

Se. königliche Majestät von Sachsen haben bereits, wie wir von Dreßden aus vernehmen, ein ähnliches Reskript auf die Vorstellungen der höheren Mitglieder des bisherigen Reichskammergerichts erlassen. Sobald wir es erhalten, werden wir nicht ermangeln, es dem Publiko vorzulegen. Die Kammerzieler haben Se. königliche Majestät zu zahlen bereits befohlen, so wie überhaupt seit dem 17ten März

laufenden Jahrs bis den 29ten vorigen Monats die unter Ziffer 3 und 4. verzeichneten Kammerzieler eingegangen sind.

Da nach der am 30. Juni laufenden Jahrs geschehenen Distribution nur noch 3988 Reichsthaler 41 ½ Kreuzer in der Kammergerichts-Sustentationskasse übrig blieben, zur Besoldung aber der dermaligen auf die Sustentationskasse angewiesenen Partizipanten 9113 Reichsthaler 65 Kreuzer erforderlich sind, so ist leider zu besorgen, daß, wann bis den 15ten August, als dem Tage der nächsten Distribution, keine Zieler, die Interessen der Odenwälder Kapitalien (so als accesoria der Kasse bis jetzt unmittelbar nöthig waren) nicht eingehen sollten, daß das gedachte auf fixe Gehalte angewiesene Personale nun in die traurige Lage, zum Theile darben zu müssen, versetzt werden mögte.

Wir vertrauen indessen auf die großmüthigen und gerechten Gesinnungen unserer deutschen erhabenen Fürsten, die gewiß alle sich beeilen, die um das ganze deutsche Vaterland so sehr verdienten Justizdiener nicht der Gefahr des Darbens ausgesetzt zu sehen, und die nicht minder durch Recht und Billigkeitsgründe geleitet, einen der deutschen National-Ehre würdigen gemeinsamen Entschluß fassen werden, wodurch auch den nicht besoldeten Advokaten, Prokuratoren, Kammerbothen und Notarien, ohne dem Rechte eines Dritteren zu nahe zu treten, schleunigst zu Hülfe geeilt werden dürfte.

Se. königliche Hoheit der Herr Großherzog von Würzburg haben bereits, wie wir im dritten Hefte Seite 443. bemerkt, erkläret, daß Se. königliche Hoheit bei einem auf die Individualität berechneten und ihren Bedürfnissen angemessenen Unterstützungsplane Sich keiner hierauf gegründeten Maaßregel, welche dazu dienen dürfte, das Schicksal derselben zu erleichtern, entziehen würden.

In dem vierten Hefte unserer Zeitschrift S. 139. gaben wir schon die Nachricht, wie durch den provisorisch ausgemittelten Sustentationsfond à 18,000 fl. für die zweite und

dritte Klasse von Kameralen einstweilen den dringenden Bedürfnissen bis zum April dieses Jahres abgeholfen worden.

Wir erfahren in dem Augenblicke, als wir Gegenwärtiges niedergeschrieben, daß Se. Hoheit der Fürst Primas nach der Ziffer 5 und 6. der Beilagen von Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren gutächtliche und ausführbare Vorschläge über fernere provisorische Sustentationsmaaßregeln für die Advokaten und Prokuratoren verlangt; diese auch bereits erstattet, und nach einem von dem Stadt Wezlarischen Direktor von Mulzer unter Ziffer 7 der Anlagen an den Ausschuß der Advokaten und Prokuratoren unterm 30ten May 1807 erlassenen Schreiben, Se. Hoheit um Auffindung neuer Hülfsquellen zu weiteren provisorischen Zuschüssen für die nicht besoldeten Kameralen Sich zu verwenden Sich entschlossen haben.

Wie wir aus einer zuverläßigen Quelle in Erfahrung gebracht, besteht die Kasse der alten zum Theile längst verschollenen Depositen noch aus circa 30,000 fl. *) betragenden Obligationen und der Armensäckel aus 6400 fl. an Obligationen. Vielleicht wird der Betrag dieser Kassen mit etwaiger Verbürgung des menschenfreundlichen Fürsten Primas zur Abwendung des Nothstandes dieser ohne ihr Verschulden brodlos gewordenen und einer Unterstützung so würdigen Männer auf eben die Art und Weise, wie in vorigem Jahre verwendet, und sie von dem sie bedrohenden Untergange gerettet, auch der bevorstehende Frieden ihr trauriges Schicksal baldigst und nach Verdienst zu Ende bringen; wo wir dann nicht verfehlen werden, das weitere uns hierüber noch zukommende dem Publiko vorzulegen.

S.

*) Vergl. Heft 7. S. 165.

Beilagen.

Ziffer 1.

Ich nehme an dem Schicksale, welches Eure Hoch- und Wohlgebohren bei den allgemein bekannten, im deutschen Reiche vorgegangenen Veränderungen betroffen hat, den lebhaftesten Antheil.

Ich glaube keinen bedeutendern Beweis davon abzulegen, als wenn ich meiner Seits gleich einigen anderen ehemaligen allerhöchsten und höchsten Ständen des deutschen Reiches den nämlichen Beweis meiner Vorsorge für die Fortdauer des lebenslänglichen Genusses der zeitherigen Besoldung Euer Hoch- und Wohlgebohren hiemit bethätige.

Diesemnach wird in Hinsicht meiner Grafschaft Rietberg bei meiner alldort zurückgelassenen Regierung die Verfügung getroffen, daß die weiteren Kammerzieler, wie bisher gewöhnlich, so lange die gegenwärtigen Verhältnisse der Grafschaft bestehen, oder bis etwa deshalb ein allgemeines Regulativ, wozu ich mir jedoch meine Beistimmung vorbehalte, getroffen seyn wird, aus meiner dortigen Landeskasse verabfolgt werden.

Indem ich Euer Hoch- und Wohlgebohren dem mächtigen Schutze Gottes empfehle, habe ich zugleich die Ehre, mit ausgezeichneter Hochachtung zu verharren

Euer Hoch- und Wohlgebohrn

Wien
den 17ten Juni
1807.

ergebenster
Fürst von Kaunitz m. p.

Ziffer 2.

Nach Empfang des Schreibens, mit welchem Euer Exzellenz, wie auch Euer Hochwohlgebohren und Wohlgebohrn mich

unter dem 19ten Jänner laufenden Jahres beehret, habe ich nicht verfehlt, die Einloge an den König, meinen Herrn, sofort zu der Kenntniß Seiner Majestät zu bringen. Da Allerhöchstdieselben an der Lage der ehemaligen Mitglieder des aufgelösten Reichskammergerichts wahren Antheil nehmen, so haben Sie ohne Anstand in die einstweilige Fortbezahlung der bisherigen Kammerzieler zu willigen geruhet.

Der ich übrigens mit größter Hochachtung und vollkommenster Konsideration verharre

Euer Exzellenz

und

Euer Hochwohl- und Wohlgebohrn

Kiel
den 24ten Juni
1807.

ganz gehorsamster ergebenster Diener
Bernstorff.

Ziffer 3.

Verzeichniß
was ferner an reichskammergerichtlichen Unterhaltungsgeldern eingegangen ist.

Num.	Monat.		Rthlr. 20 fl. Fuß.	Kr.
35.	19. März	Fürst von Salm und Kyrburg	67	1
36.	20ten	Herzogthum Neuburg .	852	3
37.	eod.	Abtey Kaisersheim . . .	845	58
38.	eod.	Stadt Nördlingen . . .	549	45
39.	eod.	Stadt Bopfingen . . .	34	29
40.	eod.	Stadt Donauwerth . .	253	53
41. 42.	eod.	An Odenwaldischen Interessen	1061	10
		Latus .	3663	19

Num.	Monat.		Rthlr. 20 fl. Fuß.	Kr.
		Transport .	3663	19
43.	1. April	Marggrafthum Onolzbach	422	63
44.	2ten	Die schwäbischen Kreis Interessen	555	50
45.	eod.	Braunschweig-Wolfenbüttel . . .	304	31½
46.	eod.	Stift Walkenried . .	101	36½
47.	3ten	Großherzog von Baden wegen Baden . . .	96	32½
48.	eod.	Idem wegen Baden-Durlach	218	11
49.	eod.	Idem wegen der Grafschaft Eberstein	13	46½
50.	4ten	Grafschaft Castell . . .	23	61
51.	9ten	Grafschaft Solms-Rödelheim	46	43
52.	10ten	Großherzog von Baden wegen Constanz und Reichenau	456	55½
53.	eod.	Idem wegen der Abtey Gengenbach . . .	101	45
54.	eod.	Idem wegen der Stadt Pfullendorf . . .	168	78
55.	eod.	Idem wegen der Stadt Offenburg	57	42
56.	eod.	Idem wegen der Stadt Gengenbach . . .		
57.	eod.	Idem wegen der Stadt Zell am Hammersbach .	28	70
58.	eod.	Idem wegen des ehemaligen Hochstifts Strasburg	145	75
59.	eod.	Idem wegen Willstädt und Lichtenau	25	69
		Latus .	6430	14½

Num.	Monat.		Rthlr. 20 fl. Fuß.	Kr.
		Transport .	6430	14½
60.	19. April	Stadt Lübeck . . .	697	42½
61.	15ten	Stadt Frankfurt . . .	845	33½
62.	17ten	Baden wegen der rhein. Kurpfälzischen Landen	807	5
63.	18ten	Löwenstein-Wertheim . .	54	8½
64.	eod.	Idem wegen Dero Antheils an Würzburg . . .	48	49½
65.	eod.	Reichsstadt Bremen.	185	84½
66.	20ten	König von Baiern wegen Neüburg	852	3
67.	eod.	Idem wegen der Abtey Kayserheim . . .	845	58
68.	eod.	Idem wegen der Stadt Nördlingen . . .	549	45
69.	eod.	Idem wegen der Stadt Bopfingen	34	29
70.	eod.	Idem wegen der Stadt Donauwerth . . .	253	53
71.	23ten	Idem wegen der Stadt Rothenburg . . .	1014	70
72.	24ten	Lippe-Bückeburg wegen Schaumburg . .	94	31½
73.	eod.	Stadt Hamburg . . .	549	41
74.	27ten	Fürstenthum Würzburg .	922	63½
75.	eod.	Idem wegen Henneberg-Schleusingen . . .	50	41½
		Summa .	14235	47½

Ziffer 4.

Verzeichniß
der seit dem 27ten April laufenden Jahres bis anhero eingegangenen Kammerzieler.

Num.	Monat.		Rthlr. 20 fl. Fus.	Kr.
76.	28. April	Schwarzenberg wegen Kleggau	47	31½
77.	30ten	Herzogthum Sulzbach .	121	37
78.	eod.	Leuchtenberg	338	22
79.	eod.	Wolfstein	63	35
80.	eod.	Breidenegg	87	45
81.	eod.	wegen Sternstein . . .	150	2½
82.	eod.	Herrschaft Bondorf . .	30	39
83.	1. May	Grafschaft Lippe . . .	84	48½
84.	eod.	Odenwalder Zinnsen . .	400	—
85.	2ten	Mecklenburg-Strelitz wegen Stargard	86	86½
86.	eod.	Idem wegen Ratzeburg .	84	46
87.	9ten	Sayn-Hachenburg . .	58	30
88.	11ten	Hochstift Lübeck	101	41
89.	13ten	Nassau-Usingen wegen der diesseits rheinischen Pfalz	35	22
90.	16ten	Hessen-Darmstadt wegen des Herzogthums Westphalen	355	9
91.	19ten	Anhalt-Schaumburg . .	3	54
92.	eod.	Idem wegen Holzapfel .	13	77
93.	20ten	Sayn-Altenkirchen . .	58	30
94.	21ten	Nassau-Dietz	209	38
95.	25ten	Löwenstein-Wertheim gräflicher Seits	108	19
		Latus . .	2437	83

Num.	Monat.		Rthlr. 20 fl. Fus.	Kr.
		Transport .	2437	83
96.	25. May	Idem wegen Würzburgischer Landesparzellen .	11	56½
97.	eod.	Idem wegen Mainzer Landesparzellen	—	84¼
98.	26ten	Solms-Braunfels . .	34	68½
99.	eod.	Greifenstein	24	71½
100.	eod.	Hungen	14	74½
101.	eod.	Solms-Braunfels . . .	34	68½
102.	eod.	Greifenstein	24	71½
103.	29ten	Reuß von Plauen . .	74	45½
104.	5. Juni	Lichtenstein wegen Vaduz und Schellenberg . .	46	60
105.	6ten	Chur-Mainz (Fürst-Primas)	1408	66
106.	9ten	Baden wegen des Baselschen Amts Schlingen .	54	55½
107.	12ten	Wiedrunkel wegen Altwied und Neuerburg . .	19	28
108.	13ten	Oldenburg u. Delmenhorst	450	—
109.	15ten	Hohenzollern-Sigmaringen	108	19
110.	eod.	Auersberg wegen Thengen	238	80
111.	eod.	Chur-Sachsen	1931	33½
112.	eod.	wegen Querfurt . . .	52	54
113.	eod.	wegen Barby	26	57½
114.	19ten	Ehemalige Abtei St. Emeran	109	82
115.	eod.	Obermünster	63	39½
116.	eod.	Niedermünster	63	39½
117.	eod.	Hochstift Regensburg . .	92	87½
118.	eod.	Stadt Regensburg . . .	185	84½
119.	29ten	Baden, wegen der Rheinpfalz	645	58
		Summa .	8157	28½

Ziffer 5.

Meine Absicht in Betreff der provisorischen Sustentation für die Boten des ehemaligen Reichskammergerichtes wird denselben vielleicht schon aus den Mittheilungen meines Direktors von Mulzer zu Wezlar bekannt seyn. Diese Kammerboten sind nach meiner Ueberzeugung in jeder Rücksicht als wahre Reichsdiener zu betrachten, welche bei dem gegenwärtigen Aufhören ihres größtentheils in regulirten Accidenzien bestandenen Gehaltes keineswegs ohne dauernde Unterstützung belassen werden können. Da diese arme Leute den Verlust ihres Botendienstes schmerzlich fühlen müssen, und ihre Lage doch durch eine wenig bedeutende Ausgabe gelindert werden kann; so hätte ich gewünscht, daß man denselben gleich, von der Zeit der Auflösung des Reichskammergerichtes an, eine verhältnißmäßige Entschädigung aus der reichskammergerichtlichen Sustentationskasse verabreicht haben möge. Hiergegen scheint mir um so weniger ein Bedenken obwalten zu können, indem schon ein Theil des Botengehaltes, so wie mehrere ähnliche Gehalte aus dieser Kasse bezahlt werden.

Ich wünsche nun um so mehr, daß, von jetzt an, die zeither aus den zur provisorischen Sustentation der nicht besoldeten Kameralen ausgemittelten 18,000 fl. den Kammerboten bestimmte Unterstützung künftig aus der reichskammergerichtlichen Sustentationskasse fortbezahlt werden möge, indem in diesem Falle jene Gelder für die bedürftigere Klasse der Reichskammergerichts-Prokuratoren und ihrer Schreiber noch auf drei Monate hinreichen werden.

Direktor von Mulzer wird denselben den zeitherigen Unterstützungs-Etat, in Ansehung der Kammerboten, mittheilen, nach welchem die ganze Ausgabe jährlich kaum 2000 Rthlr. betragen dürfte.

Da nun immittelst auch die unter der obgedachten Summe von 18,000 fl. begriffene und auf die verwittibte

Frau Herzogin von Würtemberg sprechende Obligation à 16,000 fl. wirklich abbezahlt worden: so könnte die noch uneingelößte Solms-Wildenfelsische Obligation à 1000 fl. vielleicht aus dem baaren Depositenvorrathe eingelößt werden, worüber ich Dero Meinung entgegen sehe.

Schließlich wünsche ich von Herrn Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren gutächtliche und ausführbare Vorschläge über fernere provisorische Sustentationsmaaßregeln für die Reichskammergerichts-Prokuratoren und deren arme Schreiber zu erhalten, da diese in den gegenwärtigen Zeitläuften meiner provisorischen Vorsorge noch länger, als man in verflossenem Jahre hoffte, bedürfen werden, und ich mich für das Beste sämmtlicher Kameralen unausgesetzt zu verwenden, entschlossen bin. Ich verharre übrigens mit besonderer Hochachtung

der Hochgeehrten Herren

wohlaffektionirter von Herzen

Aschaffenburg
den 29ten April
1807.

Carl.

Ziffer 6.

Schreiben des Direktors von Mulzer an Se. des Herrn Kammerrichters Exzellenz.

Eine nothwendige Reise nach Gießen verhindert mich, Euer Exzellenz persönlich aufzuwarten, und den Inhalt des anliegenden Schreibens in Höchstem Auftrage Sr. Hoheit nochmals empfehlen zu können.

Ich schließe die Liste *) bei, nach welcher die Kammerboten im Monate März von mir die letzte Zahlung erhalten

*) Nach dieser Liste erhalten 17 Personen jeder monatlich 11 fl. 40 kr. sieben aber 5 fl. 50 kr. monatlich; zusammen mithin 239 fl. 10 kr.

haben. Der, diesen größtentheils armen Leuten nunmehro durch sechs Monate bewilligte Zuschuß ist für den verflossenen Monat April noch rückständig, weil Se. Hoheit dringend wünschen, daß die Unterstützung der Kammerboten aus der reichskammergerichtlichen Sustentationskasse gesichert werden möge. Euer Exzellenz sind übrigens die provisorischen Bestimmungen bekannt, auf welchen die beigehende Zahlungsliste beruht. Es sind nämlich sämmtlichen Kammerboten 150 fl. als jährliche Sustentationsgelder provisorisch zugedacht, und nur bei den als Bedienten in Diensten stehenden Fußboten ein Abzug auf die Hälfte gemacht worden. Es war hiebei der ausdrückliche Wille Sr. Hoheit, daß man mit diesen Leuten nicht gar zu karg verfahren solle.

Mit den Versicherungen meiner gränzenlosen Verehrung harre ich

Euer Exzellenz

Wezlar
den 3ten May
1807.

unterthäniger Diener
von Mußer m. p.

Ziffer 7.

An den geehrten Ausschuß der Herren Reichskammergerichts-Advokaten und Prokuratoren dahier.

Da Se. Hoheit, unser gnädigster Fürst, sich um Auffindung neuer Hülfsquellen zu weitern provisorischen Zuschüssen für die nicht besoldeten Kameralen nach möglichsten Kräften gnädigst zu verwenden entschlossen sind, und daher eine, wo möglich, allgemein befriedigende neue Repartitionsbasis entworfen werden soll, so haben Se. Hoheit mir den höchsten Auftrag ertheilt, die Herren Reichskammergerichts-Prokuratoren und Advokaten aufzufordern: »mir eine genaue und

»bestimmte Eröffnung jener Pensionen und ständigen Gehalte »zu machen, welche bis jetzt von denselben noch fortbezogen »werden, oder deren Bezahlung für die Zukunft zugesichert »sey?«

Ich bitte daher, dieses sämmtlichen Interessenten bekannt zu machen, und dieselben zu ersuchen, mir die Eröffnung über diesen Punkt schriftlich zuzusenden.

von Mulzer, Direktor m. p.

Wezlar
den 30ten May
1807.

28.

Konstitutions-Edikt, die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogthums Baden betreffend.

Unter diesem Titel ist ohnlängst in Macklots Hofbuchhandlung zu Karlsruhe auf 40 Seiten in 8. eine überaus wichtige pragmatische Sanktion und ein ewiges Grundgesetz erschienen, das wir nach dem Plane unsrer Zeitschrift ganz aufnehmen müssen, um so mehr, als dieses Edikt nicht blos als Staatsgrundgesetz hierher gehört, sondern auch in demselben Ideen entwickelt werden, die bisher noch nirgendwo so laut ausgesprochen wurden, zum Theil auch ganz neu sind. Eines Auszugs war übrigens dieses Edikt, wie unsre Leser selbst einsehen werden, nicht fähig; und wir dürfen wohl voraussetzen, daß dasselbe vielen unsrer Leser noch nicht bekannt ist. Das Edikt selbst lautet wie folgt:

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w.

Nachdem durch Aufhebung der Kraft aller ehemaligen Grundgesetze des deutschen Reichs die Verfassung aller derer Lande schwankend und unsicher geworden ist, deren Rechtszustand vorhin durch jene Gesetze regiert wurde: so finden Wir unumgänglich nöthig, die Stelle jener veralteten Grundgesetze mit neuen der Lage Unseres Großherzogthums angemessenen zu ersetzen. Da jedoch dieses weitläuftige und schwere Werk nur nach und nach gezeichnet und ausgeführt werden kann: so wollen Wir da, wo es am dringendsten zu seyn scheint, mit einzelnen Konstitutions-Edikten in das Mittel treten, aus deren Verbindung seiner Zeit die Konstitution Unseres ganzen Staats nach allen seinen Theilen hervorgehen möge. Diesem Schluß zufolge geben Wir über

die kirchliche Staatsverfassung

Unseres Großherzogthums Unseren Willen in Kraft einer pragmatischen Sanktion und eines ewigen Grundgesetzes in Nachfolgendem anmit zu vernehmen:

Kirchliche Staatsbürgerschaft.

1) Jeder Mensch, wes Glaubens er sey, kann Staatsbürgerrecht genießen, so lang er keine Grundsätze bekennt oder übt, die der Unterwürfigkeit unter den Regenten, der Verträglichkeit mit andern Staatsbürgern, der öffentlichen Erziehung, oder den guten Sitten Abbruch thun. Niemand kann zu Abwendung irgend einer Staatsanforderung eine Unverträglichkeit derselben mit seinen Religionsgrundsätzen anführen, der nicht mit bestimmter Beziehung auf solche Religionsgrundsätze seine Staatsduldung erlangt hat, welcher letztere Fall alsdann vorhanden ist, wenn jemand durch öffentliches Bekenntniß zu einer schon im Lande vorhandenen besondern Kirche sich hält, oder die Summe seiner von den

Landeskirchen abweichenden Glaubenssätze urkundlich zu den Staatsakten vor der Annahme zum Bürger, oder späterhin, als er diese Ueberzeugung ergriff, übergeben und der Staat daraufhin seine Annahme verfügt, oder sein ferneres Bleiben verwilligt hat. Umgekehrt kann auch niemand eine Abweichung seiner Religionsüberzeugung anführen, um den Auflagen der Kirchengewalt, deren er unterliegt, zu entgehen, oder Staatsschutz dagegen aufzurufen, so lang er sich nicht von der Gemeinschaft dieser Kirche öffentlich lossagt.

Kirchliche Ortsbürgerschaft.

2) Kein Staatsbürger kann auf das Bürgerrecht eines besondern Orts Anspruch machen, wann er nicht zu derjenigen Kirche, oder zu einer derjenigen gehört, die dort zur Theilnahme am Ortsbürgerrecht durch die Grundgesetze oder durch besondere Rechtstitel fähig erklärt sind. Erlanget er es an einem Ort, wo es dieser Regel nach nicht statt finden möchte, durch besondere Gnade des Regenten, so bleibt es ohne Folge für seine Nachkommenschaft; wenn diese nicht in der Ortsreligion erzogen wird. Auch kann kein Bürger an einem Ort, wo seine Kirche nicht das Recht einer Religionsübung mit pfarrlichen Rechten, sey es als Haupt- oder als Filial-Kirchspiel, genießt, zu Ortsvorsteher- oder Richterstellen gelangen, ohne einhellige Ernennung derer, welchen die Wahl zusteht. Einhellig aber ist jene, wozu wenigstens Neun Zehentheile der Stimmberechtigten einstimmen. Das weibliche Geschlecht hingegen, wo es in den Fall kommt, zum Behuf einer Heurath ein Ortsbürgerrecht zu suchen, kann nirgends um der Religion willen davon ausgeschlossen werden.

Kirchliche Konkurrenz im Ortsbürgerrecht.

3) Jede Stadt, welche nach Unserer neuen Konstitution mit der Kanzleisäßigkeit begnadigt bleibt, ingleichem jede, wo der Sitz eines Provinzkollegii oder der obersten Staats-

verwaltung aufgestellt ist, gilt allen drei christlichen Konfessionen für offen. Diesem zufolge kann jene Parthie, welche dort keine Religionsübung hat, daselbst dennoch Bürgerrechte für ihre Genossen verlangen, auch einen vollständigen Privatgottesdienst begehren, sobald sie die Mittel zur Unterhaltung desselben aufzubringen weiß, oder der Regent sie aus besonders bewegenden Gründen anzuweisen gut findet: ob aber der Privatgottesdienst bis zu einem öffentlichen erweitert werden solle, hängt von dem Belieben des jeweiligen Regenten ab. Eine einmal ertheilte Erweiterung dauert, wenn sie nicht auf Zeit oder auf Widerruf gegeben worden ist, so lang fort, als sie nicht durch Mißbrauch verwürkt wird. Jede Stadt hingegen, welche nicht unter Eine der vorgenannten Klassen vereigenschaftet ist, so wie jede Landgemeinde, soll in Bezug auf öffentliche und Privat-Religionsübung stets denjenigen Karakter behalten, den sie bei Errichtung des Rheinischen Bundesvertrags gehabt hat, mithin gemischt seyn, wo damals Genossen mehrerer Kirchen von Staatswegen ihre eigene Religionsübung hatten, oder unvermischt, wo dieser Fall nicht eintrat. Wo ein Ort gemischten Karakters ist, da kann auch derjenige Theil, welcher zur vorgedachten Zeit keine Religionsübung im Ort selbst, oder keine pfarrliche Rechte dabei hatte, die Eine oder die Andere erlangen, wenn es dem Regenten gefällt, solche zu ertheilen.

Kirchliche Ortsduldung.

4) Der unvermischte Karakter eines Orts hindert nicht, daß Personen anderer Religion, die vom Adel- oder Dienerstande sind, ja selbst Personen des Bürgerstandes, wenn sie sonst irgendwo ein vorbehaltenes Heimathsrecht haben, und nur, ohne bürgerlich aufgenommen zu seyn, allda ihre Wohnung aufschlagen wollen, bis auf gutfindende Aenderung hin daselbst ihren Aufenthalt nehmen, nur daß dergleichen Per-

sonen, ihrer seyen wenig oder viel, nie verlangen noch erwarten können, daß der Staat um ihrentwillen Kirchen- und Schul-Einrichtungen ihrer Religion dort mache.

Kirchliche Selbstständigkeit.

5) Jeder Staatsbürger jeden Standes und Geschlechts kann nach eigner freien Ueberzeugung von einer Kirche zur Andern, von einem Glaubensbekenntniß zum Andern übergehen, sobald seine kirchliche Erziehungsjahre vorüber sind, und er mithin für ein selbstständiges Glied der Kirche anerkannt werden kann, wozu nur das zurückgelegte achtzehente Jahr für zureichend anzusehen ist. Niemand darf ein solches freigefaßtes Vorhaben durch Zwang, Furcht oder Zudringlichkeit hintertreiben; niemand aber auch auf einem oder dem andern Weg jemanden zu demselben hindrängen; durch jede Religionsänderung gehen alle kirchliche Gesellschaftsrechte einer verlassenen Kirche verloren, sie seyen hohe oder gemeine, direktive oder exekutive, Ehren- oder Genußrechte: hingegen kann nichts an allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten, Ehren und Würden, nichts auch von wirklich angetretenen weltlichen Amts- oder Ortsbürgerlichen Rechten verloren gehen, es wäre dann, was Amtsrechte betrifft, daß durch besondere und noch fernerhin verbindlich bleibende Gesetze oder Verträge dazu eine besondere Religions-Eigenschaft erfordert würde, in welchem Fall mit dieser Eigenschaft auch der Dienst aufgegeben werden muß. Aussichten zu noch nicht erlangten Diensten oder Bürgerrechten an ungemischten Orten werden aber dadurch allerdings beseitigt.

Religions-Eigenschaft der Erziehung.

6) Bis zum Eintritt in das obgedachte Unterscheidungsalter müssen alle junge Staatsbürger und Staatsbürgerinnen in der Religion und Kirche ihrer Eltern, und wo diese verschiedenen Glaubens sind, in jener des Vaters erzogen wer-

den, wenn nicht obrigkeitlich protokollirte oder insinuirte und vor Vollziehung der Ehe geschlossene Verträge eine andere Erziehungsrichtschnur aufstellen. Eine nach dem Geschlecht getheilte Erziehung kann von allen Verlobten, dahingegen, eine die Kinder beiderlei Geschlechts der Religion der Mutter zuführende nur von jenen gültig bedungen werden, welche auf eine bürgerliche oder hintersäßliche oder sonst ständige Niederlassung an einem solchen Ort heurathen, wo nur die Kirche der Braut eine berechtigte Religionsübung hat, zu deren Mitgenuß alle Kinder durch diesen Vertrag erzogen werden sollen. Niemals kann für eine Niederlassung an gemischten Orten ein Erziehungsvertrag der letzteren Art zugelassen werden. Niemals kann eine durch das Gesetz oder durch gültige Verträge bestimmte Religionserziehung während der Ehe geändert werden. Der Tod eines Ehegatten kann an jener ordnungsmäßigen Bestimmung der Kinder für eine oder die andere Kirche nichts ändern, auch kann keine Wandelbarkeit der Religionserziehung nach Veränderung der gemeinen oder ehelichen Lebensverhältnisse der Eltern bedungen werden; sondern ein solcher Beding gilt für nicht geschrieben. Die Religionsänderung der Eltern, sie geschehe von einem derselben oder von beiden, kann an der Kirchenbestimmung jener Kinder, die einmal das Schulalter erreicht haben, und in Schulen ihrer Kirche geschickt, mithin dadurch ihr gewidmet sind, oder den Jahren nach hätten gewidmet seyn sollen, nichts ändern, sobald es gegen die Neigung der Kinder mit Dazwischenkunft äußerer Gewalt durchgesetzt werden müßte: jüngere Kinder aber können auf der Eltern binnen Jahr und Tag nach der Religionsänderung vor ihrer Obrigkeit erklärtes Verlangen eben so wie Kinder, die in ihrer Eltern Wünsche gutwillig sich fügen, zu deren neu angenommenen Kirche so weit erzogen werden, als es auch würde haben geschehen können, wenn diese an dem Ort, wo die Ehegatten jetzt sind, gleich Anfangs schon als Be-

kenner der neu ergriffenen Religion ihre Ehe geschlossen hätten. Ehegatten, die aus dem Auslande einwandern, können im ersten Jahr ihres hierlands angenommenen Staatsbürgerrechts noch all jenes über Erziehung ihrer Kinder bedingen, was sie hätten bedingen dürfen, wenn sie sich erst in solchem Jahr im Land geheurathet hätten; in dem Unterbleibungsfall werden ihre kirchliche Eherechte lediglich nach dieser Konstitution beurtheilt. Angewünschte Kinder sind in der Religion ihrer natürlichen Eltern zu erziehen, wenn nicht in der Anwünschungs-Urkunde ein anderes bedungen ist, welches so weit geschehen mag, als damit nicht gegen die Regel angestoßen wird, daß an ungemischten Orten Knaben in keiner andern als der Ortsreligion erzogen werden dürfen. Findlinge von unbekannten Eltern sind in der Religion der Kirche zu erziehen, in welcher sie getauft worden, wann desfalls ein Zettel beiliegt; andernfalls in der Religion dessen, der sie aus christlicher Liebe zur Erziehung auf seine Kosten mittelst ausdrücklicher gerichtlicher Verpflichtung dazu übernimmt, oder in Ermanglung eines solchen in der Religion des Orts, wo sie gefunden werden, und wenn dieser im Sinne dieser Konstitution gemischt wäre, in der Religion des ersten Finders.

Aufgenommene oder geduldete Kirche.

7) Nicht jede Kirche, das heißt Sammlung von Menschen unter eine eigene für die Religionsübung bestimmte gesellschaftliche Verbindung, genießt kirchliches Staatsbürgerrecht, das heißt die Befugniß zu verlangen, daß sie als Religionsgesellschaft im Lande anerkannt werde, und für ihre Kirchen-Einrichtungen Staatsschutz genieße; sondern die Evangelische (lutherischen und reformirten Theils) und die Katholische sind allein aufgenommen, und die jüdische ist konstitutionsmäßig geduldet. Jeder andern Kirche kann zwar durch das Ermessen des Regenten, wenn eine hinlängliche

Anzahl ihrer Bekenner vorhanden ist, oder einwandern will, eine solche Duldung verwilligt werden, wobei der Religionskarakter der schon vorhandenen Orte nicht gegen den Willen der Mehrheit der alten Ortsbewohner verändert wird; aber eine solche besondere Duldungsverwilligung versteht sich, auch wenn es nicht ausgedruckt wäre, mit Vorbehalt zeitiger Aufkündung, auf den Fall, daß in der Folge deren Einnahme dem Regenten nicht mehr gefiele; und sie giebt nur diejenige kirchliche Vorrechte und Freiheiten, die namentlich in der Bewilligungsurkunde ausgedruckt sind. Für zeitig gilt jene Aufkündung, die zur Auswanderung ein Jahr und zum Verkauf der Besitzungen im Lande drei Jahre Frist giebt. Weder Staatsaufnahme noch Duldung giebt irgend einer Kirche ein Recht auf ein neues Etablissement an einzelnen bei der Aufnahme nicht genannten Orten des Landes, wo vorhin solche Kirche keines hatte.

Herrschende Kirche.

8) Die christliche Kirche bleibt in Beziehung auf jede andere in dem Sinne in dem Großherzogthum herrschend, daß sie zu erwarten hat, es werde alle Regierungsgewalt und deren Ausübung in direktiver und administrativer Ordnung nur in die Hände von Dienern niedergelegt werden, die aus ihrer Mitte sind, womit aber andere Religionsverwandten von exekutiven Dienststellen des Staats nicht ausgeschlossen sind. Keine Religion aber, welchen Namen sie führe, kann in dem Sinne herrschend seyn, daß ihre Kirche verlange, irgend ein Stück der Staatseinrichtung auf ihren einseitigen Vortheil abgewogen zu sehen, oder ihren Gliedern Vorzüge für die Theilnahme an irgend einem Ausfluß der allgemeinen staatsbürgerrechtlichen Vortheile zu geben; keine der drei vorgedachten christlichen Konfessionen ist in Beziehung auf die Andere herrschend, keine also kann denen ihr zugewandten Gliedern einen Vorzug vor Gliedern anderer Kon-

fessionen in der Zulassung zu Staatsdiensten und Ehrenvorzügen gewähren; keine geduldete Religionsgemeinheiten oder deren Glieder können aus Rücksicht und Vorliebe für eine andere Religion ihrer konstitutions- oder konzessionsmäßigen Rechte entwähret werden.

Eigenthumsrechte der Kirche.

9) Jede Kirche, welche Staatsbürgerrecht genießt, ist Eigenthumsberechtigt. Sie kann daher auf jede gesetzmäßige Art jedes Eigenthum künftig erwerben. Keines, das sie erwirbt, kann aber dadurch, daß es in ihre Hände übergeht, einigen Vorzug oder Befreiung in Absicht auf Landes-Unterthänigkeit, Gerichtspflichtigkeit, auch Steuerbarkeit und Dienstbarkeit erlangen; und würde sie je dergleichen Vorzüge für kirchliche Errungenschaft erlangt haben, oder fernerhin ausbringen, so sollen solche doch zu ewigen Tagen nichtig und unkräftig seyn und bleiben, mithin nicht einmal dem Verleiher, noch weniger irgend einem Nachfolger im Wege stehen, solche wieder abzuthun. Nicht weniger behält auch jede Kirche, ohne Unterschied der Konfession oder Religion, alles dasjenige Eigenthum an Liegenschaften, Renten, Baransprachen und beweglichem Gut, das sie dermalen zum Gebrauche ihres Gottesdienstes, auch ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schul-Einrichtungen wirklich und unbestritten besitzt, ohne darin zumal zu Gunsten irgend einer andern Kirche geschmälert oder beeinträchtigt werden zu können, der Ankunftstitel ihrer Inhabung und dessen Rechtswerth nach den ältern Reichsgesetzen sey, welcher er wolle. Solches Vermögen kann ihr daher niemals entzogen, mithin weder für bloße Staatszwecke noch für Bedürfnisse anderer Religionsverwandten verwendet, wohl aber nach Ermessen der Kirchengewalt mit Gutheißen des Regenten zu andern Kirchenzwecken, als denen es vorhin gewidmet war, bestimmt werden.

Das Vermögen der Ordensgesellschaften gehört nicht zu

dem gesellschaftlichen Kirchen-, sondern zu dem gemeinen Staatsvermögen, und fällt demnach, so oft jene aufgehoben werden oder erlöschen, dem Staat jedoch mit Lasten und Vortheilen anheim, mithin auch mit der Pflicht, die fortdauernde kirchliche oder Staatszwecke, als Seelsorge, Jugendunterricht, Krankenverpflegung u. dergl. anderweit hinlänglich zu begründen. Kirchenvermögen, das jetzo schon zwischen verschiedenen Parthien im Streit liegt, hat von Uns seine staatspolizeiliche Entscheidung zu erwarten, und erst derjenige Stand, der durch diese Erörterung hergestellt wird, genießt obiger Rechtsgewähr.

Erlaubter und unerlaubter Simultan-Gebrauch.

10) Auch ein getheiltes oder gemeinschaftliches Recht des Gebrauchs oder Genusses der Kirchen, der Pfarr- und Schulgebäude, oder des kirchlichen Vermögens, das den Kirchspielen einer oder der andern Konfession angehört, soll unter keinerlei Vorwand eingeführt, noch mit irgend einer Angabe der Unschädlichkeit gerechtfertigt werden. Nur da, wo ein solches Simultaneum jetzo schon bestehet oder angeordnet ist, bleibet es ferner, so lang nicht die Theilhaber unter sich eine Abtheilung einverständlich beschließen, oder die Staatsgewalt durch eine Auskunft, die jedem Theil gleichheitlich und billig seine separate Kirchenkonvenienz zuweiset, sich in den Stand gesetzt hat, ihre Theilungsanordnungen gegen etwaige eigenwillige Hindernisse durchzusetzen, indem jede noch bestehende Gemeinschaft nicht zwar durch gerichtliche Klagen, wohl aber durch Aufforderung der Einschreitung der obersten Staatspolizei aufgehoben, auch von einem Theil allein auf Theilung gedrungen werden kann, sobald billige Theilungsvorschläge gemacht werden können. Für einen verbotenen Mitgebrauch soll jedoch derjenige nicht geachtet werden dürfen, der nur für einen Nothfall auf kurze Zeit, z. E. wegen Brandschäden, Kirchenausbesserung,

oder für wandelnde Gemeinden, mithin für vorübergehende Anlässe, z. E. für eingelegte Kriegsvölker, verlangt wird. Hierüber bleibt der Staatsgewalt jede Anordnung, welche den Genuß der eigenthumsberechtigten Kirche nicht schmälert oder hindert, unbenommen.

Berechtigungen der Kirchengewalt.

11) Jede im Staat aufgenommene Kirche kann verlangen, daß innerhalb des Großherzogthums eine ihr zugethane Kirchengewalt, eingerichtet auf die Grundsätze ihrer Religion, bestehe und anerkannt werde. Die Katholische insbesondere, deren allgemeine Kirchenverfassung einen Mittelpunkt der Glaubenseinigkeit fordert, erwartet mit vollem Recht, daß diese Centralstelle als solche geachtet, und ihr all jener Einfluß unter ihren Glaubensgenossen gestattet werde, welcher zur Erhaltung der Einheit der Vorschriften für Glauben und Leben der Kirchenglieder unentbehrlich ist. Keine Kirche kann verlangen, daß ihrer Kirchengewalt eine einseitige Handlungsweise in Dingen gestattet werde, welche auf den Aufenthalt im Staat und auf die Verpflichtungen gegen diesen ihre Wirkungen äußeren, wo nicht durch diese Konstitution oder nachfolgende Staatsgesetze eine solche Handlungsweise ihr bestimmt zugebilligt ist, oder dazu im einzelnen Fall zuvor das Staatsgutheißen namentlich erwirkt worden wäre. Noch weniger kann irgend Eine ihre Handlungen der Staatseinsicht und Aufsicht entziehen. Für die Leitung ihrer Glieder zu einem blos inneren oder sittlichen Zweck, ingleichem zu einem zunächst nur äußerlichen und kirchlichen — der aber wegen der Beziehung auf das Innere mit jenem eng verbunden — daher ihr vom Staat zugelassen wäre, kann jede Kirche Unterricht, Warnung, Zuspruch, Ausschließung von einzelnen kirchlichen Vortheilen, und Ausschließung von der Kirchengemeinschaft anwenden, ohne dazu einer besondern Staatsbewilligung zu bedürfen.

Keinem ihrer kirchlichen Zwangsmittel kann aber irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse im Staat gegönnt werden, so lang deren Anwendung für den einzelnen Fall mit besonderer Staatsgenehmigung nicht versehen ist, welche, wenn sie erfolgt, zugleich ausdrücken kann und soll, welche Staatsfolgen auf den Ungehorsamsfall etwa damit verbunden werden sollen. Einzelne Kirchenbeamte, soweit sie zugleich Staatsbeamte für die Sittenpolizei sind, können auch geringere weltliche Zwangsmittel zu ihrer Disposition haben, hängen aber alsdann in deren Anwendung ganz von der Leitung der Oberpolizeigewalt des Staats ab.

Gegenstände der Kirchengewalt.

12) Rechtmäßige Gegenstände der Kirchengewalt, über welche sich ihre Wirksamkeit nach der Grundverfassung jeder Kirche verbreiten mag, sind: Erziehung der Jugend für die Religion; Gewissensleitung aller Mitglieder; Anhaltung ihrer Glieder zur Erfüllung jener kirchlichen Gesellschaftspflichten, welche durch die symbolischen Schriften der Kirche oder durch einzelne mit Staatsgutheißen versehene Kirchengesetze bestimmt sind; Prüfung, Zulassung oder Verwerfung derjenigen, die sich als befähigt zu Kirchendiensten darstellen, und Aufnahme unter die Mitwerber zu kirchlichen oder Schuldiensten verlangen; Ermächtigung zur Amtsführung für jene vorhin befähigt erkannte Kandidaten, welche zur Aushülfe im Kirchendienst von angestellten Dienern gebraucht werden wollen, oder zur eignen Führung eines Kirchen- oder Schulamts von der Behörde ernannt sind; ingleichem Zurücknahme dieser Ermächtigung bei erprobter Unfähigkeit oder Unwürdigkeit; Anordnung über die religiösen Bedürfnisse und daraus entstehende häusliche und gesellschaftliche Verpflichtungen ihrer Glieder, ingleichem über den zweckmäßigen Gebrauch der dazu gewidmeten gottesdienstlichen Geräthe und

Gebäude; Leitung der Kirchen- und Schuldiener zu Erreichung des kirchlichen Zwecks ihrer Anstellung; Miteinsicht in die Verwaltung des gesellschaftlichen Kirchenvermögens und Beiwirkung zur Sorge für dessen Erhaltung; Polizei über ihre Diener und Glieder in Bezug auf deren häusliches und öffentliches sittliches Verhalten; und Vermittlung aller äußeren Rechtsstreitigkeiten, welche über staatsbürgerliche persönliche Verhältnisse ihrer Diener oder über Kirchenverhältnisse ihrer Glieder sich erheben, so lang nicht die Fruchtlosigkeit des Ausgleichungsversuchs durch runde Erklärung der Betheiligten oder durch fruchtlosen Ablauf einer dreimonatlichen Frist von der ersten Anzeige der Strittigkeit an zu nehmen, klar vorliegt.

Kirchliche Dienstbestellung.

13) Die Kirchengewalt benennet für sich die nach Gutfinden wandelbare Gehülfen der angestellten Kirchen- und Schuldiener: hingegen die Ernennung jener ständigen Kirchen- oder Schulbeamten, welche eine eigens dazu gewidmete Pfründe oder sonst ein vom Staat gesichertes Dienstgehalt haben, kommt ihr nicht zu; sondern diese gebühret dem jeweiligen Staatsregenten in der verfassungsmäßigen Form, soweit nicht durch besonders bestättigte Verkommnisse der Pfarr- oder Schulsatz einem Dritten rechtmäßig erworben wird, oder ferner zugesichert ist. Diese Ernennung kann nur auf fähigerkannte Subjekte gestellt, bei deren Unfähigkeit oder Unwürdigkeit von der Kirchengewalt verworfen und nur nach dreimal aufeinander gefolgter Benennung eines untauglichen oder nach der ohne entschuldigende Ursache versäumten Ernennungszeit, die anmit auf drei Monate bestimmt ist, welche von der Anzeige der Diensteröffnung an laufen, als überwälzt für jenen einzelnen Fall, von der Kirchengewalt geübt werden. Strittigkeiten, welche über das Recht oder die Gültigkeit einer Ernennung entstehen, gehören vor das

oberherrliche Provinzgericht; die vorsorgliche Anordnung der Dienstversehung aber vor die Kirchenbehörde.

Kirchliche Gerichtsbarkeit.

14) Jede richterliche Gewalt, die in Sachen des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren symbolischen Büchern und der darauf gegründeten Verfassung nöthig ist, bleibt ihr ungeschmälert, so lang sie solche nicht zum Nachtheil des Staatszweckes mißbraucht. Hingegen keine Strafgerichtsbarkeit über weltliche Vergehen der Kirchendiener und geistlichen Personen, oder gar der weltlichen Kirchenglieder; auch keine Streitgerichtsbarkeit über weltliche Angelegenheiten der Kirchenangehörigen und keine Rechtspolizei kann von der Kirchengewalt irgend einer Kirche oder deren Inhabern und Verwaltern fernerhin ausgeübt werden. Solche gehören allein derjenigen Staatsbehörde, deren die bestehende oder künftig ergehende Staatsgesetze diese Gattung von Gegenständen zur Erkenntniß zuweisen. Jedoch kann diese Behörde — unverschiebliche Nothfälle ausgenommen — keinen Kirchen- oder Schuldiener zur persönlichen Erscheinung vorladen, weniger noch irgend eine Verhaftung seiner Person, oder eine Verkümmerung der innerhalb seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Vermögensstücke vornehmen, ohne eine Benachrichtigung und Miteinladung zur Beiwirkung an die unmittelbare geistliche Aufsichtsbehörde, z. E. den Landdechanten, Spezialsuperintendenten und dergl. erlassen zu haben, damit diese dafür wache, daß nichts dem Ansehen des Amts, oder dem Interesse der Kirche nachtheiliges dabei unterlaufe, welches namentlich auch bei Vermögens-Beschreibungen und Verlassenschafts-Besieglungen statt findet.

Bestimmung der Natur der Weltlichkeit.

15) Für eine weltliche Sache ist alles das anzusehen, wo der Gegenstand, der bei der Obrigkeit in Frage kommt,

in irrdischen Lebensverhältnissen, in liegenschaftlichen oder fahrenden Vermögensstücken, in Verlassenschaften, in Theilnahme an staatsbürgerlichen Rechten oder Vorzügen, in Unterwürfigkeitsverhältnissen gegen den Staat oder in Exemtionen davon; endlich in angeschuldigtem Mißbrauch der Kirchengewalt für weltliche Zwecke, für leidenschaftliche Anläße, oder für Untergrabung der Staatsanordnungen besteht. Was je die Kirchengewalt einer oder der andern Kirche in dergleichen Sachen soll verfügen können, dazu muß ihr das Recht durch einen dieser Konstitution nachfolgenden Vertrag oder Gnadenbrief neu bestätigt oder zugelegt werden, und bleibt selbst in letzterm Fall jedem Widerruf und jeder Aenderung, deren die Privilegien nach Unsern Staatsgesetzen überhaupt für empfänglich geachtet werden müssen, ebenfalls unterworfen.

Gemischte Gegenstände, insbesondere Ehesachen.

16) Alle Sachen, die wesentlich eine doppelte Beziehung haben, die nämlich in ihrem Zweck und Bestimmung die geistliche und leibliche Wohlfahrt des Staatsbürgers gleich stark berühren (man vergleiche unten Art. 22.), behandelt die Kirchengewalt nur in Bezug auf ihre kirchliche Seite, unberührt der weltlichen und ohne Folge für dieselben, welches jedoch in seiner Art hinwiederum von den Vorschritten der Staatsstellen in solchen Angelegenheiten gilt. Namentlich können daher Ehesachen, so weit die äußerliche Gültigkeit oder Ungültigkeit, die Schuldigkeit um Zusammenwohnen oder nicht Zusammenwohnen, die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer zeitlichen oder beständigen Trennung in Frage ist, allein durch obrigkeitliche Staats-Entscheidungen erörtert, und keineswegs vor geistliche Oberbehörden der einen oder der andern Religionsparthie gezogen werden. Nur ein Vermittlungsrecht bleibt zuerst den Pfarrherren allein und dann

den geistlichen Aufsichtsbehörden in Gemeinschaft mit den weltlichen Bezirksbeamten, dessen vorausgegangene Fruchtlosigkeit dargelegt seyn muß, ehe die Sache zur oberpolizeilichen Entscheidung für reif geachtet und von der deßfallsigen Staatsbehörde an sich gezogen werden kann. Der kirchlichen Oberbehörde hingegen bleibt die Entscheidung der Frage, welche Personen nach kirchlichen Grundsätzen zusammen heurathen, welche in einer etwa Kirchenordnungswidrig eingegangenen Ehe ohne Sünde fortleben können, und die damit eng verbundene Frage: welchen vom Staat auf beständig oder auf eine langjährige Frist getrennten Eheleuten nach ihren Religionsgrundsätzen zu einer andern Ehe zu schreiten erlaubt, oder doch als das geringere Uebel nachgesehen werden möge. Doch kann sie hierüber neue Grundsätze nicht aufstellen, die von jenen abweichen, welche sie vorhin öffentlich im Staat bekannt und geübt hatte, ohne regentenamtliches Gutheißen. Keine Kirche kann verlangen, daß in Fällen, wo Eheleute zweier Religionen konkurriren, ihre einseitigen Kirchengrundsätze, wenn sie zugleich den andern Konfessionstheil treffen, durch Staatsgewalt zum Vollzug befördert werden, sondern nur, daß der jener Kirche angehörige Religionstheil nicht in freiwilliger Befolgung seiner Kirchengrundsätze gehemmt werde. Eheverspruchssachen gehören als bloße Civilkontrakte ferner gar nicht mehr vor die geistlichen Gerichte irgend einer Kirche; eben so wenig Schwängerungssachen, Eidessachen, Zehndsachen und andere dergleichen Gegenstände, die aus fernen und sehr mittelbaren Beziehungen auf den Kirchenzweck ehemals wohl für kirchlich geachtet wurden.

Verwaltung der Evangelischen Kirchengewalt.

17) Die Kirchengewalt der Evangelischen Kirche beider Konfessionen kann nur im Namen des Souverains, welcher Religion er auch für seine Person zugethan sey, und nur

durch ein von ihm aus Gliedern der evangelischen Kirche bestelltes Oberkonsistorium besorgt werden. Für beide Konfessionen besteht nur ein einiger solcher Kirchenrath, der aus geistlich und weltlichen Gliedern von beiden Konfessionen in verhältnißmäßiger Gleichheit besetzt sey, und von dessen beiden Vorstehern jederzeit der eine aus der einen, der andere aus der andern Konfession sey. Wenn von Rechtglaubigkeit oder Tauglichkeit einzelner Kirchenglieder ingleichem von Verwendung des Kirchenvermögens zu einem außergewöhnlichen Zweck die Rede wird und die Meinungen der Räthe nach Konfessionen sich theilen, so können nur die Stimmen jener Glieder zur Schlußfassung gezählt werden, deren Religions- oder Kircheneigenthums-Interesse in Frage steht; wo aber der seltene Fall einträfe, daß beider Konfessionen Interesse für den vorliegenden Fall in einem Gegenstoß gefunden würde, da müssen die beiderseitigen Meinungen und Ansichten zur staatspolizeilichen Vermittlung oder Entscheidung an die oberste Staatsbehörde in Vortrag gebracht werden. Nach der erstmals von Uns vollendeten Zusammensetzung wird die Wiederbesetzung der erledigten Stellen aus einer vorgängigen Berathung der evangelischen Konferenz Unseres Ministerii und zwar wenn nicht von Vorstehern, sondern von Räthen oder Beisitzern die Rede ist, nach vernommenem Gutachten des evangelischen Oberkonsistorii Uns oder Unserem Regierungsnachfolger von dem betreffenden Ministerialdepartement in Vortrag gebracht. Der Mitglieder dieses Oberkirchenraths dürfen, die beiden Vorsteher mit eingerechnet, nie weniger seyn, als acht, wohl aber können deren nach Befinden mehrere seyn. Immer muß darin von jeder Konfession ein eigensbesoldeter Geistlicher als Rath angestellt seyn, der die Kirchendisciplin und Schulsachen hauptsächlich bearbeiten könne, und desfalls mit kirchlichen Verrichtungen oder andern Nebenämtern nicht beladen sey: außer diesen muß jederzeit wenigstens noch ein im Kirchendienst praktisch beschäf-

tigter Geistlicher von jeder Konfession in solchen sich befinden. Das Oberkonsistorium würkt durch die nach schicklichen Bezirken bestellten Specialsuperintendenten, welche in gemischten Bezirken abwechselnd aus beiden Konfessionen genommen werden und stets einen Specialvicar der andern Konfession neben sich haben.

Staatsberechtigungen derselben.

18) Da die evangelische Kirchenwalt durch Personen verwaltet wird, welche im alleinigen Dienst des Regenten stehen, und in seinem Namen handeln, so hat der evangelische Oberkirchenrath zugleich auch die Kirchenherrlichkeit des Regenten zu verwalten, welche hingegen in der katholischen Kirchenverfassung von der geistlichen Gewalt getrennt, und eigenen desfallsigen Staatsstellen oder andern Staatsverwaltungsbehörden zugetheilt ist (Siehe Art. 21.); stehet aber desfalls in allen Fällen und welcher Religion auch die Diener der obersten Staatsverwaltung beigethan seyn mögen, in der nämlichen Gehorsamsschuldigkeit gegen den Regenten und in der gleichen Unterordnung unter die oberste Staatsverwaltung, wie andere Provinzstellen, indem allein in dem, was die Leitung der Gewissen, die innere kirchliche Einrichtungen, und den religiösen Theil der Erziehung betrift, der Oberkirchenrath verlangen kann, daß ihm durch keine Influenz von Personen anderer Religionen darin Maaße gegeben, und er der freien Ueberzeugung seiner Religionsgenossen zu folgen nicht gehindert werde.

Verwaltung des Kirchenvermögens.

19) Die Verwaltung des Kirchenvermögens beider Konfessionen kann, so lang der Unterschied dieser Konfessionen noch besteht, und nicht die schon von den ersten Reformatoren bei Entstehung der Trennung gewünschte und gehoffte völlige Religionsvereinigung zu Stand kommt, niemals auch

nur der Verwaltung nach in einerlei Hand gegeben, weniger noch vermiſcht und in irgend einem Stück klein oder groß zum Kirchenzweck einer andern Konfeſſion, als deren es angehört, zu dienen angehalten werden; ſondern das Kirchenvermögen jedes Konfeſſionstheils bleibt einem eigenen nur aus Gliedern dieſer Konfeſſion zuſammengeſetzten Verwaltungsrath vorbehalten, der jedoch desfalls der Aufſicht des evangeliſchen Oberkirchenraths ſo wie der Oberaufſicht des betreffenden Miniſterialdepartements ſtets untergeben bleibt, und nach deren Weiſungen die Verwaltung beſorgen muß; ſolang nicht von einem Religionstheil zum andern der Genuß des Kirchenvermögens oder eines beſtimmten Theils davon übergewälzt würde, als wogegen zu wachen und das Kirchengut rechtlich überall zu vertreten, jener Verwaltungsrath durch dieſe Konſtitution ermächtigt und perſönlich verantwortlich gemacht wird.

Verwaltung der katholiſchen Kirchengewalt.

20) Die Kirchengewalt der katholiſchen Kirche ſoll von dem Oberhaupte derſelben als dem Mittelpunkt ihrer Glaubenseinigkeit, nicht getrennt, noch von irgend einiger Handlung oder Beziehung, die dazu weſentlich nothwendig iſt, abgehalten werden: ſie kann aber außerhalb Fällen, die zu einer außerordentlichen oberhäuptlichen Sendung geeignet ſind, nur durch einen im Lande ſeinen ſtändigen Aufenthalt habenden Biſchof beſorgt werden, der alle katholiſche Kirchſpiele des Großherzogthums unter ſich vereinige, mit keiner Sorge für auswärtige Kirchſpiele mit beladen ſey (ſoweit nicht etwa anſtoßende mit hinlänglichem Land zu Erhaltung eines Biſchofs nicht begüterte Souverains über die Miteinnahme Ihrer Lande in Unſerem Landkirchenſprengel Sich mit Uns vergleichen), und der zur Regierung ſeiner Diöces den erforderlichen geiſtlichen Senat, hiernächſt zur Verminderung der Beſchwerde der Unterthanen, die perſönlich zu vernehmen

ſind, oder etwas anzubringen haben, ſeine nach ſchicklichen Bezirken aufgeſtellte untergeordnete Offizialate oder geiſtliche Kommiſſariate, ſo wie in weiters untergeordneten Stufen, die in ſchicklichen Eintheilungen zu beſtellende Decanate zu Mitbeſorgung der Polizei in Kirchenſachen aufgeſtellt habe. Das nähere über die Setzung, Verfaſſung und grundgeſetzmäßige Würkſamkeit dieſer Verwalter der katholiſchen Hierarchie bleibt dem Konkordat mit dem römiſchen Hof vorbehalten. Bis dahin bleiben alle Biſchöffe der verſchiedenen in- und ausländiſchen Biſchofshöfe, welche dermalen ein katholiſches Kirchenregiment im Lande führen, im Beſitz ihrer Amtsberechtigungen, jedoch nur in allen dieſer Konſtitution gemäß ferner als geiſtlich zu behandelnden Sachen, und nur ſolang, als deren dermalige Biſchöffe leben: ſo wie hingegen einer derſelben ſtirbt, iſt die Gewaltsattribution ſeiner geiſtlichen Gerichte in Unſerem Staat für erloſchen anzuſehen, und kann nur (wie es dermalen in gewiſſer Maaße ſchon mit dem Straßburgiſchen Diöceſenantheil dieſſeits Rheins geſchehen iſt), eine der andern noch in Amtsgewalt befindlichen Biſchöflichen Rathsſtellen Unſerer Lande durch proviſoriſche Delegation des jederzeitigen Metropolitanats die Fortführung des kirchlichen Regiments übernehmen, ſo lang nicht der römiſche Hof mit Uns ſich zu einer definitiven Einrichtung der Diöces Unſerer Lande vereinbart hat, als welcher Vereinbarungseinleitung Wir bisher vergebens entgegen geſehen haben, dazu aber nach wie vor immer bereit ſind. Die weltliche Kirchenherrlichkeit bei den katholiſchen Kirchſpielen wird ſtatt bisher von der Kirchenkommiſſion durch Unſere Regierungen der Provinzen verwaltet, bei welchen auch für das katholiſche Kirchenvermögen eigene Oekonomiedeputationen (wie oben wegen des proteſtantiſchen Kirchenvermögens geordnet worden), beſtehen ſollen.

Kirchenherrlichkeit des Staats.

21) Unſere Kirchenherrlichkeit umfaßt überall und

in Bezug auf alle aufgenommene oder geduldete Religionspartheien nachstehendes: Die Kenntnißnahme von allen Gewaltshandlungen der Kirche in ihrem Innern; die Vorsorge, daß damit nichts geschehe, was überhaupt oder doch unter Zeit und Umständen dem Staat Nachtheil bringt; das Recht zu allen öffentlichen Verkündungen, welche die Kirchengewalt beschließt, ingleichem zu allen Diensternennungen, die ihr überlassen sind, das Staatsgutheißen zu ertheilen oder nach Befinden zu versagen, und damit bis auf weitere Vereinbarung den Vorgang rückstellig zu machen; das Recht für dergleichen kirchliche Diensternennungen solchen Personen den Ausschluß zu geben, deren Aufstellung für diesen Posten in Staatshinsicht bedenklich scheint; das Recht, Gesellschaften und Institute, die sich für einen bestimmten kirchlichen Zweck mit Billigung der Kirchengewalt bilden, zuzulassen oder nicht zuzulassen; das Recht die zugelassene Kirchenanstalten, wenn sie von ihrem ursprünglichen Zweck abweichen, oder ihre Tauglichkeit für dessen Erreichung verlieren (welche stets als stillschweigende und unerläßliche Bedingung ihrer Fortdauer anzusehen ist), darauf zurückzuführen, oder sie ganz aufzuheben, doch daß es in einer Art geschehe, die mit den Grundsätzen derjenigen Kirche, deren sie angehören, vereinbarlich ist; das Recht, aus denen von der Kirche fähig erkannten Gliedern zu bestimmten einzelnen Kirchendiensten denjenigen zu benennen, der sie erhalten soll, so weit dieses Recht nicht durch die dermalige neue Verfassung Unseres Großherzogthums der Kirchengewalt oder andern Privat-Kirchenlehenherren gegeben oder bestätigt wird; das Recht alle jene Wirksamkeit der Diener, Gesellschaften, und Staatsgenossen anzuordnen und zu leiten, welche zu Erreichung des kirchlichen Zwecks und zum Genuß der daraus zugleich für den Staat hervorgehenden Vortheile nöthig sind; das Recht an allen entstehenden Klagen, Beschwerden, oder Anstößigkeiten, die aus einem Mißbrauch der Kirchengewalt oder

aus einem rechtswidrigen Verfahren derselben entstehen, Einsicht zu nehmen und das zu dessen Verhinderung nach Befinden der Umstände Geeignete vorzukehren. Hierin handeln die Verwalter Unserer Staatsgewalt eben so unabhängig von den Grundsätzen und dem Begehren der Kirchengesellschaft oder ihrer Vorsteher, wie in den übrigen Theilen der Staatssphäre, doch mit steter Erinnerung, daß Einverständniß allein zum Gedeihen, sowohl des Staats als der Kirche führe; daß dieses daher in allen billigen Dingen gefördert werden müsse, indem in keiner der beiden Gewaltssphären ein rücksichtsloses Ausdehnungsbestreben, und eine nur einseitige Beschränkung zu einem Gemeinwohl führen könne.

Geistliche Staatsbeamte.

22) Die Pfarrer, — ingleichem die Rabbinen, — sind bei der Verkündung, und Einsegnung der Ehe, bei der Annahme der Personen zur Taufe, oder Beschneidung, oder zur Ablegung eines Religionsbekenntnisses bei dem Uebertritt von einer Kirche zur andern, endlich im Begraben der Todten, nicht blos Kirchendiener, sondern auch Staatsbeamte. Sie dürfen daher diese Handlungen an Niemanden verrichten, der nicht durch die bestehende Ordnung demjenigen Sprengel zugewiesen ist, für welchen sie angestellt sind, und nur in jenen Fällen, die sich innerhalb desselben ergeben. Sie müssen in jedem Fall zuvor sich versichern, daß diese Handlung im vorliegenden Fall unanstößig mit den Staatsgesetzen sey, widrigenfalls ist ihre Handlung straffällig, und ohne alle Rechtswirkung; sie haben sich in der religiösen Art der Verrichtung solcher Handlungen nach den Gesetzen ihrer Kirche, hingegen in Hinsicht auf Zeit- und Ortsverhältnisse, so wie auf die Beurkundung nach den Gesetzen des Staats zu richten. Dieser Pfarrbann erstreckt sich bei jedem Pfarrer auch auf alle fremde Religionsverwandte, die in seinem Sprengel ohne erlangtes eigenes Kirchspielsrecht, oder ohne

besondere Dispensation des Regenten zur Berufung eines andern Geistlichen sich aufhalten; im letztern Fall hat er noch immer die Anzeige der Fälle, und der ordnungsmäßigen Verrichtung der Handlung zur Eintragung in die Pfarrbücher sammt der Entrichtung der deßfallsigen Pfarrgebühren zu fordern. Niemals kann ein Geistlicher seinen Pfarrbann dahin erweitern, um Geistlichen seiner, oder anderer Religionen den Zutritt zu ihren in seinem Sprengel wohnenden Religionsgenossen zu versagen, oder ihnen geistliche Verrichtungen, die nicht zu den oberzählten Gebannten gehören, und die innerhalb den Wohnungen ohne Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verrichtet werden, zu verwehren.

Geistliche Freiheiten.

23) Kein Kirchendiener hoch und nieder kann durch seine Wiedmung für eine kirchliche Bestimmung aufhören, Staatsbürger zu seyn, und so wie er daher Rechte und Vortheile der Staatsverbindung fortgenießet, so muß er auch Pflichten und Lasten derselben auf sich nehmen, so weit sie andern zur Kanzleisäßigkeit geeigneten Staatsbürgern jeweils obliegen, und den geordneten Staatsstellen deßfalls zu Rede stehen, soweit ihm nicht diese Konstitution, oder einst nachgefolgte Gesetze und Privilegien eine Befreiung gewähren; außerdem hat ein solcher weder für seine Person in bürgerlichen Verhältnissen, noch für seine besitzende eigene Güter, oder führende weltliche Dienstgeschäfte, oder Gewerbe eine Befreiung vor andern Staatsbürgern seiner Klasse anzusprechen, wohl aber, so lang er sich standesmäßig beträgt, die der wichtigen Bestimmung seines Standes gebührende vorzügliche Achtung zu gewarten, auch der seinem Kirchendienst verliehenen Rechte und Freiheiten zu genießen.

Staatspflichten der Kirchen.

24) Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von

den Gliedern aller übrigen Religionsparthien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen, aber keine andere Ehrenbezeugungen, als jene allgemeine Achtung, welche jedem ernsten und öffentlichen Vorgang im Staat von wohlgesitteten Staatsbürgern erwiesen werden muß.

Gegen deren Versagung kann sie anständige Erinnerungen und Aufruf des obrigkeitlichen Schutzes, der keiner jemals versagt werden darf, zur Hand nehmen, aber niemals sich einige Selbsthülfe erlauben, außer wenn sie im Innern ihrer Religionsgebäude gestört würde, wo ihr die mäßige Selbsthülfe, wie jedem Staatsbürger Kraft der Hausgewalt in dem Seinigen, zusteht. Keine Religionsparthei kann der andern in Absicht auf kirchliche Einrichtungen, Gebräuche, Feste, und Religionshandlungen, Maas und Ziel geben, oder eine Bequemung zu ihrer daßfallsigen Einrichtung verlangen. Nur die weltliche Staatspolizei gieht da, wo es zum gemeinen Staatsfrieden unumgänglich nöthig erscheint, gemeinschaftliche Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zweck haben, doch jedesmal so, daß sie den Religionslehren und gebietenden Kirchenvorschriften keines der darunter befangenen Religionstheile zuwider sind.

Kirchenpolizei und Autonomie.

25) Wo an einem Ort nur Eine Religion das Staatsbürgerrecht und pfarrliche Rechte hat, da müssen alle fremde Religionsverwandte, welche sich darinnen für längere, oder kürzere Zeit aufhalten, der Kirchenpolizei des Orts in allen jenen Handlungen sich unterwerfen, welche außerhalb ihren Wohnungen sich äußern, oder ihre Wirkung haben, nur daß diese ihnen nichts auflegen darf, was durch ihre Glaubensvorschriften für verwerflich erklärt, und daher ihrem Gewissen entgegen ist, wogegen sie ihnen hinwiederum bei Zusammenkünften im Leben und auf dem Kirchhof einen unabgesonder-

ten, und unausgezeichneten Platz unter ihren eigenen Glaubensgenossen gönnen muß. Keine Kirchenpolizei hingegen kann über das Innere des häuslichen Lebens fremder Religionsverwandten, und über deren dort vornehmende religiöse Uebungen sich verbreiten, noch daß es zu ihren Gunsten von Staatswegen geschehe, begehren, sondern jedem vom Staat geduldeten Bürger bleibt die ungestörte Hausandacht, und vermöge derselben das Recht, mit seiner Familie auch andere (doch nicht in verdächtig großer Zahl sich sammelnde), Glaubensgenossen des nämlichen Orts, zum Lesen, Beten, Singen, und andern Religionsübungen sich zu vereinigen, seine Kinder mit Hauslehrern seines Glaubens zu versehen, oder an Orte seiner Konfession zur Erziehung zu versenden, für religiöse dem Pfarrbann nicht unterworfene Handlungen Geistliche zu sich kommen zu lassen, auch wegen jener, die dem Pfarrbann unterworfen sind, mit Beobachtung der obgedachten Anzeige, und der Gebührenzahlung an andere Orte seiner Religion zu deren Verrichtung sich zu begeben. Vom Regenten allein hängt es ab, einzelnen dergleichen Familien diese Hausandacht bis zu einem eingeschränkten oder uneingeschränkten Privatgottesdienst zu erweitern, dessen Rechte nachmals aus dem Inhalt der Konzessionsurkunde beurtheilt werden müssen, deren Umfang also von den Empfängern nicht eigenmächtig erweitert, noch von den Dienern der Kirchengewalt des Orts gegen Sinn und Zweck der Konzession beschränkt, oder beeinträchtigt werden darf.

Kirchenpolizei an gemischten Orten.

26) In Orten, wo mehrere Kirchen Staatsbürgerrecht genießen, richtet jeder Theil allein sich nach der Kirchenpolizei seiner eigenen Gemeinde, und ist dieser allein unterworfen; wo aber ein gemeinschaftlich konkurrirendes, oder kollidirendes Interesse mehrerer Religionstheile vorhanden ist, z. E. in Vermittelung der Ehestrittigkeiten in gemischen Ehen, da

haben die geistlichen Vorsteher und Sittenrichter beider Kirchen zusammen zu wirken.

Schluß-Sanction.

Wenn Wir nun hiermit diejenigen Grundzüge festgesetzt haben, aus welchen die Bande der Einigkeit zwischen Kirche und Staat hervorgehen, und wechselseitig Rechte und Pflichten beurtheilt werden sollen, deren nähere Ausführung durch die dazu erforderliche organische Gesetze Wir zu bestimmen Unserer Staatsbehörde überlassen, erklären Wir zu dessen Behuf jede damit streitende Verordnung der gemeinen, bürgerlichen, oder kirchlichen Rechte, auch der ältern, oder neuern Landesverordnungen für aufgehoben und kraftlos, und gestatten diesen Gesetzen allen keine weitere Wirkung als die Begründung einer Analogie zur nähern Bestimmung oder Anwendung des Sinns dieser Verordnung, wo sie etwa deren bedürftig wäre. Zu dem Ende verkündigen Wir jene Grundsätze anmit einstweilen zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, mit dem Vermelden, daß vom 1ten des Monats August d. J. an, die verbindliche Kraft dieser Konstitution ihren Anfang nehme, sofort Unsere Minister, Räthe und Diener, auch Angehörige, geistliche und weltliche, von da an in allen ihren Amts- und Privathandlungen sich bei Strafe der ewigen und unverjährbaren Nichtigkeit jeder Entgegenhandlung, und bei schwerer persönlichen Verantwortlichkeit genau darnach achten und benehmen, auch von Uns selbst dagegen mit Rath und That etwas auszuwirken, sich nicht unterfangen sollen. Das meinen Wir ernstlich. Gegeben in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den 14. Mai 1807.

Carl Friedrich

Vt. Fr. v. Gayling. (L. S.)

Auf Sr. königl. Hoheit Special-Befehl.

W. Reinhard.

29.

Weitere provisorische Verfügung, die Sustentation der Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren, ihrer Schreiber und der Kammerboten betreffend. Vom Stadt Wezlarischen Herrn Direktor von Mulzer bekannt gemacht. *)

Se. Hoheit unser Durchlauchtigster Fürst und Herr haben sich, nachdem das unterm 4ten Dezember vorigen Jahres zur Sustentation der unbesoldeten Reichskammergerichtspersonen getroffene Provisorium seine Endschaft erreicht hat, veranlaßt gesehen, über diesen Gegenstand mit den Besitzern und Souverains der deutschen Lande, welche bis jetzt zur Unterhaltung der Reichskammergerichtspersonen beitrugen, ein schriftliches Benehmen anzuknüpfen.

Se. Hoheit sind nun wohl überzeugt, daß bis zur Erklärung und Vereinigung der betheiligten Fürsten eine weitere provisorische Sustentationsverfügung nicht ausgesetzt bleiben könne, sondern halten sich als Souverain der Stadt Wezlar für verpflichtet, im festen Vertrauen auf die Beistimmung der erhabenen deutschen Fürsten, eine abermalige provisorische Verfügung auf ein Jahr nach folgenden Bestimmungen zu treffen.

1) Daß vom 1ten July 1807 bis dahin 1808 für jedes Individuum der ehemaligen aktiven und bis jetzt noch in keine anderwärtigen Dienste getretenen Reichskammergerichts-Prokuratoren und Advokaten ein Sustentationsmaximum auf 1000 fl. festgesetzt werde, jedoch dergestalten, daß

*) Der anderweitere Nachtrag unter Nr. 27. war bereits abgedruckt, als uns diese provisorische Verfügung mitgetheilt wurde.

a) Die von jedem Individuum für dieses Jahr 1807 bezogen werdenden Gehalte irgend einer Art hiebei in Aufrechnung und Abzug gebracht werden, indem Se. Hoheit über den Gesichtspunkt gegenwärtiger Maasregel sich lediglich auf die höchste Erklärung vom 4ten Dezember vorigen Jahres beziehen.

b) Daß jedoch, bei der Ungewißheit über das wirkliche Eingehen mancher Gehalte, jedem Reichskammergerichts-Advokaten und Prokuratoren zustehe, in letztem Quartale des für gegenwärtiges Provisorium bestimmten Jahres über die bezogenen oder nicht bezogenen Gehalte zu liquidiren, worauf sodann für letztere der in dem Exigenzstatus aufgerechnete, aber nicht eingegangene Betrag nachvergütet werden solle; —

c) Daß bei dem noch zur Zeit notorisch existirenden Mangel bereiter Zahlungsmittel die weniger bedürftigen Individuen sich bescheiden, ihre bedürftigere Kollegen zum früheren Zahlungsempfange zuzulassen, und sich damit beruhigen, wenn die Zahlung auch zu unbestimmten Zeiten nach Maasgabe des Vorraths erfolge; —

d) Daß ferner die nach dem Provisorium vom 4ten Dezember v. J. zur 3ten Klasse bestimmten Advokaten und Prokuratoren sich einstweilen in dem neuen Jahre mit 800 fl. und die zur vierten Klasse bestimmten Personen sich eben so einstweilen mit 600 fl. begnügen werden, endlich daß

e) Die unverheiratheten Reichskammergerichts-Advokaten und Prokuratoren bei Mangel hinlänglicher Zahlungsmittel in dem festgesetzten Jahre gleichfalls 600 fl. beziehen können.

2) Für jeden der Kammerboten bestimmen Se. Hoheit in dem Jahre des neuen Provisoriums 150 fl. dergestalten, daß den reitenden Boten der aus der Sustentationskasse zu beziehende Gehalt in Aufrechnung gebracht, und der in Bedientendiensten stehenden Klasse nur die Hälfte der bestimmten Summe bezahlt werden soll.

Dann wollen Se. Hoheit

3) Zur Unterstützung der älteren und bedürftigeren Klasse der ehemaligen Notarien und Protokollisten in dem bemerkten Jahre überhaupt die Summe von 1000 fl. bestimmen; deren Vertheilung von den Kräften der Kasse und dem Bedürfnisse der Empfänger abhangen müsse.

Da nun Herr Kammerrichter, Graf von Reigersberg durch edelmüthige Abtretung eines Drittels seines bisherigen Gehalts *) zum Besten der unbesoldeten Kammeralen die Mittel zur Ausführung vorstehender Verfügung sehr erleichtert hat, und überdies, nebst dem Reste der im vorigen Jahre ausgemittelten Unterstützungssumme, die Zinsen der Sustentationskassekapitalien, der alten Depositen- und Armensäckelskapitalien hiezu bestimmt sind; so haben Se. Hoheit übrigens zur gänzlichen Deckung des Bedürfnisses die Versilberung des nöthigen Kapitalfonds aus letzteren Kassen verfügt, und Höchst Ihro Aerarium als Selbstzähler für etwaige Reklamationen zu erklären geruhet.

So wie schließlich Se. Hoheit hoffen, daß die unbesoldeten Reichskammergerichtspersonen aller Klassen ihre Foderungen über die andurch getroffene Verfügung nicht ausdehnen, sondern sich mit demjenigen begnügen werden, was die gegenwärtigen Umstände provisorisch erlauben, so wiederholen Höchstdieselben zugleich Höchst Ihro ernstlichen Gesinnungen, den unverschuldeten Opfern der Zeitereignisse durch alle Mittel, welche Recht und Billigkeit vorschreiben, zu dem nöthigen Unterhalte forthin verhelfen zu wollen.

---

*) Der Gehalt eines zeitlichen Kammerrichters beträgt 11732 Reichsthaler, 30 kr. nach dem 20 Guldenfuße; da bei ihm, wie sich die Kammergerichtsordnung von 1521 ausdrückt, rücksichtlich des höhern Gehaltes auf die Erhöhung seines Standes Bedacht genommen werden soll, — und er zum Repräsentiren mit dem Gehalte erhielt.

S.

ſind, oder etwas anzubringen haben, ſeine nach ſchicklichen Bezirken aufgeſtellte untergeordnete Offizialate oder geiſtliche Kommiſſariate, ſo wie in weiters untergeordneten Stufen, die in ſchicklichen Eintheilungen zu beſtellende Decanate zu Mitbeſorgung der Polizei in Kirchenſachen aufgeſtellt habe. Das nähere über die Setzung, Verfaſſung und grundgeſetzmäßige Würkſamkeit dieſer Verwalter der katholiſchen Hierarchie bleibt dem Konkordat mit dem römiſchen Hof vorbehalten. Bis dahin bleiben alle Biſchöffe der verſchiedenen in- und ausländiſchen Biſchofshöfe, welche dermalen ein katholiſches Kirchenregiment im Lande führen, im Beſitz ihrer Amtsberechtigungen, jedoch nur in allen dieſer Konſtitution gemäß ferner als geiſtlich zu behandelnden Sachen, und nur ſolang, als deren dermalige Biſchöffe leben: ſo wie hingegen einer derſelben ſtirbt, iſt die Gewaltsattribution ſeiner geiſtlichen Gerichte in Unſerem Staat für erloſchen anzuſehen, und kann nur (wie es dermalen in gewiſſer Maaße ſchon mit dem Straßburgiſchen Diöceſenantheil dieſſeits Rheins geſchehen iſt), eine der andern noch in Amtsgewalt befindlichen Biſchöflichen Rathsſtellen Unſerer Lande durch proviſoriſche Delegation des jederzeitigen Metropolitanats die Fortführung des kirchlichen Regiments übernehmen, ſo lang nicht der römiſche Hof mit Uns ſich zu einer definitiven Einrichtung der Diöces Unſerer Lande vereinbart hat, als welcher Vereinbarungseinleitung Wir bisher vergebens entgegen geſehen haben, dazu aber nach wie vor immer bereit ſind. Die weltliche Kirchenherrlichkeit bei den katholiſchen Kirchſpielen wird ſtatt bisher von der Kirchenkommiſſion durch Unſere Regierungen der Provinzen verwaltet, bei welchen auch für das katholiſche Kirchenvermögen eigene Oekonomiedeputationen (wie oben wegen des proteſtantiſchen Kirchenvermögens geordnet worden), beſtehen ſollen.

Kirchenherrlichkeit des Staats.

21) Unſere Kirchenherrlichkeit umfaßt überall und

Man sollte nicht glauben, schreibt Voltaire, daß die Souverains den Philosophen was zu verdanken hätten; gleichwohl ist es wahr, daß der philosophische Geist, welcher fast alle Stände der menschlichen Gesellschaft bis auf den untersten Pöbel belebt, vieles beigetragen hat, die Rechte der Souveraine mehrers gelten zu machen. Ja leider! ist es so wahr, daß wir vielleicht noch in diesem Sinne l'homme bête erhalten, wie uns in philosophischem l'homme plante et machine von dem sogenannten Weisen beschrieben worden, den seine Freunde mit der Fackel in der Hand, unbestimmt: ob die Welt erleuchtend oder verwüstend? abbilden lassen.

Die ächten Weisen von altem Stamm konnten sich bei den tiefsinnigen Betrachtungen über das Wesen und die Würde der Menschen ihre Verhältnisse in bürgerlichen Verfassungen nicht gleichgiltig seyn lassen; sie untersuchten die Wirkungen und möglichen Ausbrüche jener zwo mächtigen Triebfedern; eine brennende Menschenliebe trieb einen Plato, dem Dionys von Sicilien seinen Plan einer glücklichen Republik vorzulegen, und Xenophon bildete in einer Cyropädie das Muster eines Helden und guten Regenten.

Die Kunst, Menschen zu befehlen, wurde von jeher als ein Stück der größten Weisheit betrachtet; sollte sie es in unsern aufgeklärten Zeiten weniger seyn? Keineswegs!

Sie ist vielmehr in Regeln und Grundsätze gefaßt und so ins Feine gearbeitet worden, daß sie nun nicht mehr unter die durch die Tradition fortgepflanzten Geheimnisse gehört, sondern zur Wissenschaft geworden, worauf Lehrer gehalten und besoldet werden, um ja in frühern Zeiten der Klasse von Menschen, welche andern gebieten solle, die Begriffe der nothwendigen Knechtschaft gründlich einzuprägen, und sie selbst zu würdigen Knechten zuzubereiten.

Zu allen Zeiten haben sich noch Vormünder der Menschen gefunden, welche die einmal vorhandene, unabänderliche und einem jeden Weisen, der ein guter Bürger ist, respektable

Verfassungen der Weltreiche mit Gränzsteinen der Gewissenhaftigkeit, Billigkeit und Menschenliebe gleichsam eingefaßt haben, allein diese Schriften, diese Werke eines Grotius und Puffendorf gleichen den Portraiten berühmter Personen, die man nicht mehr zu sehen bekommt, sie enthalten das Bild der Gerechtigkeit zwischen Völkern, die nicht mehr vorhanden sind; und man beruft sich auf sie nur noch, wie in den Geschlechtsregistern auf die Ahnen, es ist genug, daß sie da gewesen sind, von ihren Reden und Thaten ist keine Frage mehr.

Wenn man dagegen manche neuere Schriften liest, worinnen der Welt ein sogenonntes Recht der Natur vorgeträumet worden, so möchte man ihren Verfassern mit Hallern wohl zu rufen:

— — — — halb Engel und halb Vieh,
Du rühmst Dich der Vernunft, und Du gebrauchst sie nie;

Bei dem Ursprung der bürgerlichen Gesellschaften fängt sichs an und dann ist es bis zum Recht über Leben, Tod und Vermögen der Unterthanen so rund fort demonstrirt, daß ich immer ein Stück Leviathan zu sehen vermeyne, sobald ich einen solchen Hobbes den Zweiten erblicke.

Auf einem solchen brutalen Recht der Natur ruhet eine noch abscheulichere Politik. Sie hat die Tyranney in ein System gebracht, und durch tausend Mittel die Fortdauer derselben auf viele Jahrhunderte befestigt. Sie hat die geheiligten Herzen auch der menschlichsten Regenten eingenommen und dieselben gleichsam beredet, daß sie aus Grundsätzen schlimm seyn müssen. Sie giebt ihnen dieses für das einzige Mittel, ihre Unterthanen glücklich und sicher zu regieren. Sie verführt sie zu glauben, daß es ihnen mehr Ehre mache, einer Heerde Sklaven, als einer Gesellschaft von Menschen und Bürgern zu gebieten.

In einem noch ungemein höhern Grad gilt das vorhin Gesagte von allen, welche das allgemeine und besondere Staats-

recht mit Mund und Schriften zu lehren, oder in wirklichen Dienstfällen anzuwenden haben. Montesquieu schreibt, und wer konnte es bündiger thun?

»On peut dire, que les passions des princes, la »patience des peuples; la flatterie des écrivains, en ont »corrompu tous les principes. Le droit, tel qu'il est »aujourd'hui, est une science qui apprend aux prin»ces jusqu'à quel point ils peuvent violer la justice, »sans choquer leurs intérêts. Quel dessein, de vou»loir, pour endurcir leur conscience, mettre l'iniqui»té en système, d'en donner des règles, d'en former »des principes, et d'en tirer des conséquences.«

»La puissance illimitée des Sultans, qui n'a d'au»tre règle qu'elle même, ne produit pas plus de »monstres, que cet art indigne, qui veut faire plier »la justice, toute inflexible qu'elle est.«

»On diroit, qu'il y a deux justices toutes diffé»rentes; l'une qui règle les affaires des particuliers, »qui regne dans le droit civil; l'autre qui règle les »différends qui surviennent de peuple à peuple, qui »tyrannise dans le droit public; comme si le droit »public n'étoit pas lui même un droit civil, non pas »à la vérité d'un pays particulier, mais du monde.«

O wann alle Staats- und Rechtslehrer, welche so frei gebig sind, die Gewalt der Grossen zu erweitern, und uns ein in die Länge unerträgliches Joch an Hals zu werfen, die Folgen der unausbleiblichen Verantwortung bedächten, zu welcher sie über die Gewaltthaten der durch ihre Lehren geführten Fürsten, über die Seufzer und Thränen der mit diesen heillosen Sätzen gespeisten Unterthanen vor dem strengen Richterstuhl des Allerhöchsten dereinsten stehen müssen, allwo weder die Opiniones Doctorum, noch das Interesse des Herrn, der Befehl und das Wohlgefallen der Minister, die angebliche Verfassung, der Usus moderamus, die allgemeine

Praxis u. ſ. w. als hinreichende Entſchuldigungen gelten werden. Es lautet ſehr ſchön, unter ſeinem Bilde den ſchönen Lobſpruch zu leſen: Uni Deo, unique Regi fidelissimum senex; es iſt aber eben ſo gewiß: Nach deinen Worten, nach deinen Schriften, wirſt du gerichtet werden. Ein gewiſſenloſer, dem Regenten ſchmeichelnder, die Rechte der Unterthanen ſchmälernder und die Jugend zur Liebe der willkührlichen Gewalt gewöhnender Juriſt ſchadet dem menſchlichen Geſchlecht mehr als ein Roland und Edelmann; er vergiftet mehr Seelen, als ein Ovidius und Lafontaine, und wird in Gottes Augen eines ſchwereren Gerichts ſchuldig werden, als der Mörder, der für das Blut von einem Menſchen ſein Leben unter dem Rad endigen müſſen, der aber wohl um des verſöhnenden Bluts Chriſti willen mit dem letzten Herzensſtoße noch Schächers Gnade erhält, der kein Aergerniß nach dem Tode fortpflanzt und deſſen Ende eher ein Beiſpiel zur Beſſerung und Reue für Andere iſt. Wie manchem ſogenannten großen Manne wäre nach ſeinem Tode noch zu wünſchen, daß ſein Catheder lieber ein Galgen geweſen wäre!

Es gilt dieſes jedoch nicht nur akademiſchen Lehrern, ſondern ohne Unterſchied allen Rechts- und Staatsgelehrten, ſo mit Mund und Feder das Recht erklären, Gutachten, Bedenken und Reſponſa ertheilen, oder Deduktionen und andere Rechts- und Staatsaufſätze verfertigen ſollen; alſo auch Sie, mein lieber Herr Geheimerrath Brauer!

Ein Gelehrter, der Gewiſſen und Liebe des Vaterlands beſitzt, thut ſehr wohl, wenn er bei dergleichen Anforderungen gegen ſich ſelbſt am erſten auf der Hut iſt. Die Fälle, da man ihm anträgt, eine Deduktion zu machen, wozu der Obriſte der Artillerie ſchon die Beilagen fertig habe, ſind die allerſeltenſten; es ſind deren häufigere und reizendere, wo man blos mit einem ſich ſelbſt abgewinnenden Sieg ohne Gewiſſensbunden durchkommt.

Die Großen suchen die Gelehrten, die sie ihren Absichten nützlich zu seyn befinden, durch drei Hauptwege zu zwingen: Durch Stolz mit schmeichelhafter Bezeigung eines sie vorzüglich würdigenden und auf ihre Geschicklichkeit, Einsicht und Verdienste sich gründenden Vertrauens; durch Furcht, mit Nichtbefolgung des landesherrlichen Befehls in Ungnade zu fallen, den Dienst zu verlieren, oder wenigstens nicht weiter befördert zu werden; und endlich durch Gewinn und Belohnungen, welche nicht nur die klügsten, sondern auch oft ehrliche Leute verleitet, auf vermeintliche Rechnung derer, so es befohlen haben, Sachen zu rathen, zu beschönigen und zu vertheidigen, deren Ungrund und Unrecht sie am besten wissen, oder sich davon zu überzeugen, Verstand genug hätten.

Doch gedankt sey es Gott! daß der Regenten, welche keine offenbare Ungerechtigkeiten verlangen und den Vorstellungen des Rechts und der Billigkeit Gehör geben, allemal noch die mehrste Anzahl ist.

Aber, die Großen bereden sich gar leicht, daß etwas recht sey, wann es Andere vor und neben ihnen gethan haben; und unglückseliger Weise finden sich überall Leute, welche die schändlichsten und gefährlichsten Grundsätze mit der Maske der Klugheit, der Nothwendigkeit des obrigkeitlichen Ernstes und der Sorgfalt, so man dem Ganzen schuldig sey, bedecken, wodurch selbst redliche Regenten vielfältig geblendet und zu schreienden Ungerechtigkeiten und Versündigungen verleitet werden.

Alles dieses, meine Herren! habe ich, wie Sie in meinen Beherzigungen, die noch manches Gute und Nützliche für Sie enthalten, mit mehrerem nachlesen können, bereits vor etlich und vierzig Jahren auf der schon damals etwas jammervollen Erde niedergeschrieben, und ich habe mit Fleiß

alle meine alten Worte beibehalten, damit Sie nicht glauben, es spreche ein noch jetzt lebender, mit mir gleichdenkender Mann zu Ihnen, und in dieser Meinung vielleicht einen Unschuldigen anfeinden. Sie werden in meinen Schriften finden, daß ich nicht immer so ganz mit meinem deutschen Vaterlande und seiner Verfassung zufrieden war. Ich freuete mich daher über den Rheinischen Bund; und weil ich auf Napoleon den Großen und die edlen deutschen Fürsten, welche diesen Bund schlossen, ein sehr großes Vertrauen setze; so hoffte ich, es solle durch denselben besser werden, und Deutschland, nur unter veränderten Formen und Gestalten, wieder als Phönix aus seiner Asche erstehen und mit jungen Kräften blühen. Auch gefiel mir das meiste ziemlich wohl, was bisher die neuen Souveraine selbst gethan, gesprochen, geschrieben oder unterschrieben haben, und hier in Abrahams Schooß zu meiner Kenntniß gekommen ist. Aber Ihre Schriften, meine Herren! Ihre Schriften haben Besorgnisse in mir erregt. Wenn es diesen Schriften nachgehet, so geht es nicht gut; und wenn sie auch weiter nichts schaden, so machen sie doch die Unterthanen in ihrem guten Zutrauen zu ihren neuen Oberherren irre. Dieß ist schon Schaden genug! Es ist eine eigene Bemerkung, die ich mache, daß alle diejenigen, welche für die Leidenden und Unterdrückten schreiben, jede Untersuchung und Erinnerung sorgfältig vermeiden, durch welche Mißtrauen und Erbitterung gegen die neuen Souveraine erregt werden könnte; diejenigen hingegen, welche die Rechte der Souveraine vertheidigen oder erst gründen wollen, ohne alle Scheu und ohne alle Behutsamkeit, ja selbst ohne alle Noth, die wunden Stellen mit ihrer Sonde durchwühlen und dadurch die Souveraine, indem sie sie groß zeigen wollen, nur verhaßt machen. Aus Liebe zu meinem ehemaligen deutschen Vaterlande habe ich mir vorgenommen, Ihnen deshalb zu schreiben. Machiavell, Grasvinkel und Wandalin, die

jetzt wohl fühlen, wie hart die Majestätsverbrechen dieser Art — denn daß Sie in Ihren Schriften dieses Verbrechen wirklich begehen, können Sie bei Montesquieu in seinem Esprit des loix T. I. Liv. 8. chap. 7. *) nachlesen — nach dem Tode bestraft werden, haben zwar bei Vater Abraham darauf angetragen, daß ich persönlich an Sie, meine Herren! gesendet werden möge, um Ihnen dieß alles zu bezeugen, auf daß Sie nicht auch kommen an den Ort der Qual, wo sich jetzt jene befinden. Abraham aber sprach zu ihnen, eben so wie zum reichen Manne: Sie haben Mosen und die Propheten; laß sie dieselbigen hören. Hören sie diese nicht, so werden sie auch nicht glauben, ob jemand von den Todten auferstünde.

Sie dauern mich, meine Herren! Besonders Sie, würdiger Herr Geheimerrath Brauer, den ich sonst nach Verdienst so sehr hochschätze. Bei Ihnen, Herr Doktor Zintel, werden, fürchte ich, auch Moses und die Propheten nichts mehr ausrichten. Ihre Grundsätze sind zu ungeheuer. Ich begriff anfangs gar nicht, wie Sie schon jetzt ein Staatsrecht des Rheinischen Bundes schreiben könnten und wollten. Nun aber, da ich Ihr Buch gelesen habe, begreife ich dieß gar wohl: Sie hätten es provisorisch schon vor 20 Jahren schreiben können; denn in der Hauptsache paßt es auf alle und jede despotische Staaten unter dem Monde. Alles, was Sie in eigentlicher Beziehung auf die Verhältnisse der Rheinischen Bundesstaaten sagen, ist nur Verzierung oder vielmehr nur Schale, der Kern enthält weiter nichts, als die Lehre: Jeder Souverain kann thun,

*) Vermuthlich wird hier auf folgende Stelle gedeutet: „Wenn es aber durch die Geschichte aller Zeiten bestätigt wird, daß die Sicherheit des Monarchen in dem Grade abnimmt, in welchem seine Macht willkührlicher wird; so frage ich, ob man sich nicht des Hochverraths wider seinen Fürsten schuldig mache, wenn man ihn verleitet, seine Macht zu mißbrauchen?“ Nach der Hanswaldischen Uebersetzung von 1804.

W.

was ihn gelüſtet. — Ich hoffe, es wird jeden Rheiniſchen Souverain gelüſten, Ihr Buch mit Abſcheu von ſich zu werfen, wie ich es gethan habe; übrigens überlaſſe ich Sie Ihrem Schickſal.

Aber Sie, lieber Herr Geheimerrath! muß ich aus wahrer Liebe zu Ihnen und zu meinem deutſchen Vaterlande doch ein wenig an das erinnern, was Moſes und die Propheten ſagen. Ich weiß zwar wohl, Sie werden mich lächerlich zu machen ſuchen, meine Grundſätze menſchenfreundlich nennen, aber die Welt dabei verſichern, ſie ruheten nicht auf ſicherem Rechtsboden. Sie werden jedem Satz, durch welchen ich Vertrauen auf das moraliſche Gefühl, auf die Weisheit, Güte und Gerechtigkeit der Rheiniſchen Souveraine zeige, eine vorzügliche Stelle in einem Rechtsroman anweiſen, aber das Indigenat in der lebenden und webenden Rechtswelt abſprechen, und ihn für völlig fremd in derſelben erklären. Hiernach gälte bei den jetzt lebenden Souverainen die alte Rechtsregel: Quilibet praesumitur bonus etc. nichts mehr, ſondern vielmehr die entgegengeſetzte: Quilibet praesumitur malus. — Doch was bekümmert's mich in Abrahams Schooß, ob man mich auf Eurer Erde und in der lebenden und webenden Rechtswelt lächerlich macht, oder nicht!

Iſt die dermalen lebende und webende Rechtswelt wirklich ſo, wie Sie ſie darſtellen, ſo bin ich doppelt froh, daß ich in Abrahams Schooß bin, und wünſche jedem redlichen Deutſchen, daß er bald hieher zu mir kommen mögs. Da ich gerade Gelegenheit finde, dieſes auf die Erde gelangen zu laſſen, ſo breche ich hier ab, und behalte mir vor, mit nächſtem an Sie allein, lieber Herr Geheimerrath! das weitere zu ſchreiben. Mit Herrn Zintel habe ich hinführo nichts mehr zu ſchaffen.

† † †

31.

Nachricht, was bis hieher in den Großherzoglich Heſſiſchen neuen Souverainitäts-Landen geſchehen iſt.

In den Großherzoglich Heſſiſchen neuen Souverainitätslanden ſind, nachdem General- und Spezialkommiſſarien die Beſitznahme vorgenommen, und letztere an Ort und Stelle die nöthigen Notizen eingezogen hatten, nach und nach folgende Vorſchritte zur Beſtimmung der neuen Verhältniſſe geſchehen.

1) Die nach der vorigen Verfaſſung bei den Reichsgerichten anzubringen und fortzuſetzen geweſene Rechtsſachen ſind an das Oberappellationsgericht zu Darmſtadt verwieſen.

2) Wurde die Stellung einer gewiſſen Anzahl Rekruten verlangt.

3) Die auszuwirkende Militairdiſpenſation des Kriegskollegii [1]) bei allen, die ſich als Unterthanen etabliren und heurathen wollen, iſt vorgeſchrieben.

4) Beiträge zu den Kriegslaſten der an die Militairſtraße ſtoßenden und betroffenen alt-großherzoglichen Orte ſind erfordert.

5) die Militairkonſcription iſt eingeführt.

6) Die Auslöſung der Akten bei den Reichskanzleien iſt den Parthien binnen Jahresfriſt aufgegeben, wenn ſie nicht für verzichtend auf die Fortſetzung des Prozeſſes angeſehen werden wollen. [2])

---

1) Vermöge Verfügung vom 20ten Februar dieſes Jahrs nun zum Oberkriegskollegium erhoben.

2) Vermöge Verordnung vom 10ten Jänner 1807.

7) Die Appellationssumme bei dem Oberappellationsgerichte wird auf 400 fl. festgesetzt. [3])

8) Die Passivlehen von einem der konföderirten Souverains oder Kaiser und Reich sind aufgehoben, und vom Großherzoge relevirend erklärt. [4])

9) Ein Kirchengebet mit der Fürbitte für den Souverain und das großherzogliche Haus; sodann die Herrschaft — den Fürsten oder Grafen — und die Angehörigen dessen Hauses ist vorgeschrieben.

10) Das Trauergeläute bei Absterben der Standesherren und deren Gemahlinnen ist auf 6 Wochen bei dem präsumtiven Nachfolger auf 3 Wochen, und bei den übrigen Gliedern der standesherrlichen Familie auf 14 Tage bestimmt.

11) Den Standesherren und Gliedern ihrer Familie sind auswärtige Kriegsdienste nur mit großherzoglicher Dispensation gestattet, unterdessen wird erlaubt, in denjenigen zu bleiben, in welchen sie bereits sind. [5])

12) In Chaussee- und Landstraßensachen sollen die Befehle der Kammer der Provinz befolgt, Rechnungen und Belege an solche auf Erfodern eingesandt, Abgaben von Viehwegen übrigens den Standesherren belassen werden, wenn sie nicht unter die Kategorie der Zölle gehören, welche vom Souverain kindizirt werden.

---

3) Vermöge Verordnung vom 18ten Jänner 1807.

4) Vermöge Verordnung vom 4ten Februar 1807, die wir in Anlage 2. abdrucken lassen. Fast in allen souverainen Staaten ist nach und nach gleiches verfügt worden.

5) In einer am 13ten Jänner 1807 vom Kriegskollegium erlassenen Verordnung heißt es: Von nun an sollen alle Vasallen, Diener und Unterthanen vom adlichen und bürgerlichen schriftsäßigen Stande, welche ihre Kräfte dem Kriegsdienste widmen wollen, bei Vermeidung der Vermögenseinziehung und des Verlustes der Vaterlandsrechte, sich nicht mehr ermächtigen, fremde Kriegsdienste anzunehmen, es sey dann, daß sie sich zuvor zum inländischen Kriegsdienste angeboten, oder daß sie davon förmliche Dispensation durch das Organ des Kriegskollegiums erwirkt hätten.

13) Aufhebung der Nachsteuer zwischen den alten und neuen Landen. [6])

14) Bis die vor Vollendung eines gleichförmigen allgemeinen Steuersystems anzunehmende provisorische Norm der Steuerentrichtung festgesetzt seyn wird; soll einstweilen nach dem Maaßstabe des letzt verflossenen Jahres, was an Schatzung, Reichs- und Kreissteuern, Kammerzielern u. s. w. erfällt, für die ersten 6 Monate dieses Jahres erhoben werden.

15) Die Großherzogliche Posteinrichtung wird getroffen. [7])

16) Den Räthen, Dienern und Unterthanen der neuen Lande ist die in den alten Landen nach der Zollordnung und deren bestimmten Fällen vergönnte Zollfreiheit zugestanden. [8])

17) Die Ausschließung der Ausländer von Predigern und Schuldiensten ist verordnet.

18) Die Anordnung einer Justizkanzlei von einem Direktor und zwei Räthen, nebst den nöthigen Subalternen, die jedoch zur Administration der dem Standesherrn verbleibenden sonstigen Gerechtsame nicht gebraucht werden dürfen, ist denselben zugestanden, und die Vereinbarung benachbarter Standesherren zu einer Gesammtkanzlei zur Ersparung der Kosten zweckmäßig angesehen [9]) und die Einreichung eines desfallsigen Plans bei der Organisationskommission erfodert.

19) Der Gerichtsstand der Standesherren hat seine Bestimmung erhalten. [10])

---

6) Die Verordnung wird in Anlage 2. abgedruckt.

7) Hievon nächstens ausführlich.

8) Wir lassen diese Verordnung in Anlage 3. abdrucken. Im Herzogthum Westphalen scheint aber gar keine Zollbefreiung statt zu finden; denn in einer Verordnung vom 16ten Dezember 1806 heißt es: „Bei sämmtlichen angeordneten oder noch angeordnet werdenden Zollstätten Unsers Herzogthums Westphalen soll fürohin gar keine Exekution von den vorgeschriebenen Zollabgaben statt haben, und alle bisherige — gewöhnlich durch Unachtsamkeit der Offizianten eingeschlichene Zollbefreiung ohne Unterschied künftig wegfallen.“

9) Dies ist allerdings sehr wünschenswerth, soll jedoch hie und da große Schwierigkeiten finden.

10) Man findet die Verordnung im sechsten Hefte S. 465.

1.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog von Heſſen, Herzog von Weſtphalen ꝛc.

Entbieten allen Unſern Angehörigen, Vaſallen und Unterthanen, welches Standes ſie ſeyen, Unſere Gnade und alles Gute zuvor, und thun denſelben hierdurch kund:

Nachdem, vermöge des 34ten Artikels des Rheiniſchen Bundesvertrages, die konföderirten Souveraine allen Rechten entſagen, welche ſie auf ihre wechſelſeitigen Beſitzungen haben, oder anſprechen mögen, einzig die eventuellen Succeſſionsrechte ausgenommen; ſo haben Lehen- und dergleichen Rechte konföderirter Staaten in dem ganzen Umfang Unſers Großherzogthums zu ſeyn aufgehört und ſind an Uns übergegangen. Wir fordern demnach

1) Alle diejenigen, welche in Unſern Staaten Lehen von Mitgliedern des Rheiniſchen Bundes beſitzen, auf, dieſe Lehen, binnen der geſetzlichen Friſt von einem Jahr, ſechs Wochen und drei Tagen, von Zeit der Ausfertigung dieſes Edikts an zu rechnen, bei den von Uns angeordneten Lehenhöfen zu erneuern, und, nebſt Beibringung des neueſten Lehenbriefs und vollſtändiger Lehensverzeichniſſe, bei Vermeidung des in den Geſetzen verordneten Rechtsnachtheils, alles dasjenige zu beobachten, was, nach Lehenrechten und Gewohnheiten, den Vaſallen zur Pflicht gemacht iſt.

Und da auch

2) Das Obereigenthum über diejenigen, in dem Umfang Unſerer Staaten gelegenen, Lehen, welche vormals von Kaiſer und Reich herrührten, durch die Aufhebung der Kaiſerlichen und Reichsſouverainität in dem Umfang der Bundesſtaaten, und durch die darauf gefolgte Auflöſung des Reichsverbands, Uns anheim gefallen iſt; ſo haben alle diejenigen, welchen vorhin Lehen vom Kaiſer und Reich verliehen geweſen ſind, dieſelben nunmehr von Uns zu empfangen, und, wegen der Erneuerung, vorſtehende Verordnung, bei

Vermeidung der gesetzlichen Strafen, ebenwohl genaueſt zu befolgen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des hierauf gedruckten Staatsſiegels. Gegeben Darmſtadt den 4ten Februar 1807.

(L. S.) Ludewig.

Frh. v. Lehmann,
Staatsminiſter.

2.

In Folge der nunmehrigen Einheit des Großherzogthums Heſſen haben Se. königliche Hoheit der Großherzog durch allerhöchſten Beſchluß vom 11ten April verordnet: Es ſoll zwiſchen den alten und neuen Souverainitätslanden die Nachſteuer hinführo ceſſiren, in Ueberzugsfällen aber es dergeſtalt gehalten werden, daß Ueberziehende der Ortsherrſchaft von ihrem Vorhaben zuvor Anzeige zu thun, und bei Standesherrſchaften ſich von denſelben Dimiſſorialien oder Ueberzugsſcheine ertheilen zu laſſen haben. Dieſe Scheine ſind ihnen jedoch ohne gegründete Urſache nicht zu verweigern, widrigenfalls vor erfolgter gänzlicher Organiſation der neuen Souverainitätslande von der großherzoglichen Generalkommiſſion, nach erfolgter Organiſation aber von der einſchlägigen Regierung Remedur erfolgen wird.

Es wird daher dieſe höchſte Verordnung zur Nachachtung und öffentlichen Bekanntmachung hierdurch mitgetheilt. Gießen den 15ten April 1807.

Vermöge allerhöchſten Auftrags.

3.

In der Heſſen-Darmſtädtiſchen Zollordnung ſind den Räthen, Dienern und Unterthanen verſchiedene Zollfreiheiten durch die Artikel 10, 15 und 35 namentlich dahin bewilliget worden, daß

1) alles dasjenige, was Räthe, Diener und Unterthanen zu ihren Haushaltungen gebrauchen, zollfrei gelassen werde;

2) daß die auf inländische Jahrmärkte getragen werdenden Waaren alsdann vom Zoll befreit seyn sollen, wenn im Lande eingesessene Handwerksleute solche selbst dahin tragen, und endlich

3) daß die Unterthanen, welche ihre eigene Pferde auf die inländischen Märkte bringen, nur 12 kr. Zoll statt der für Ausländer festgesetzten 18 kr. auf einzelnen Zollstätten entrichten.

Da nun Se. königl. Hoheit der Großherzog, aus landesherrlicher Gnade dieselben Zollfreiheiten auch den Dienern und Unterthanen der neuen Souverainitätslande huldreichst zu verwilligen geruhet haben; so wird solches hierdurch zu dem Ende zur Kenntniß gebracht, um es durch allgemeine Bekanntmachung zu Jedermanns Wissenschaft gelangen zu lassen. Giessen den 25ten Mai 1807.

Vermöge allerhöchsten Auftrags.

32.

Ueber die Berechtigung der Advokaten und Prokuratoren des ehemaligen Reichskammergerichts zu einem Entschädigungsanspruche nach dessen Auflösung.

Eine Prüfung des unlängst erschienenen Nachtrags zu der Druckschrift: Ueber den künftigen Unterhalt der Glieder des Kaiserlichen und Reichskammergerichts.

Vorerinnerung des Herausgebers.

In dem im dritten Hefte Seite 390 abgedruckten Aufsatze über die Unterhaltung des gesammten Personals des Kaiser-

lichen Reichskammergerichts wurde auch des obenerwähnten Nachtrags, welcher vom Richterpersonal an alle Fürsten Deutschlands mit seines Namens offener Unterschrift versandt worden, gedacht, und aus demselben jene §. §. als Beilage abgedruckt, welche theils zur Widerlegung der Schrift der Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren vom 5ten September dienen sollten, theils auch neues Licht über das Gesuch selbst verbreiteten.

Um Wiederholungen zu vermeiden, muß der Herausgeber den Leser bitten, alles nachzulesen, was über die Sache selbst in diesem Aufsatze gesagt wurde.

Die Ansicht des Verfassers war folgende. Das Richterpersonal und alle wirklich besoldete Diener des Kammergerichts hatten nach den in der Konföderationsakte in Hinsicht der Pensionen und Staatsdiener bestätigten Reichsgesetze ein vollkommenes Recht auf den lebenslänglichen ungekränkten Bezug ihrer bisher gehabten Gehalte, und zwar aus eben der Kasse, aus welcher solche bisher bezogen worden sind; nämlich aus der Sustentationskasse. Außer diesen besoldeten Dienern kann niemand auf eben diese Kasse, sein Recht zur Erhaltung von Pensionen, Entschädigungen u. s. w. sey noch so gegründet, sein Nothstand noch so dringend, hingewiesen werden, bevor nicht eben diese besoldeten, Reichsstaatsdiener für den vollen Genuß hinlänglich gedeckt sind. Das war aber bisher der Fall noch nicht, indem noch mehrere Fürsten nicht erklärt haben, ob sie die Kammerzieler fortbezahlen wollen oder nicht. Es konnte daher dem Richterpersonal wohl nicht verargt werden, wenn es alles anwendete, um die Hinweisung des Advokaten- und Prokuratorenstandes auf die Sustentationskasse zu verhindern.

Zwar läugnete Niemand, daß auch dieser Stand gegründete Ansprüche auf lebenslängliche Pensionen habe. Aber indem derselbe bisher aus keiner Aerarialkasse etwas erhalten, und der vormalige Souverain (Kaiser und Reich) für den

Fall nichts entschieden hatte, wie bei dem Richterpersonal allerdings schon durch den Reichsdeputationsschluß geschehen war; so mußten nun erst die Souveraine entscheiden, ob, woher und wieviel diese Personen künftig an Pensionen erhalten sollten.

Hier erscheint also ein großer Unterschied zwischen dem Stande der Richter und Prokuratoren.

Es entstand aber über die Berechtigung der Advokaten u. s. w. überhaupt ein Streit, ob sie nämlich auf eine angemessene Pension rechtliche oder billige Ansprüche haben. Der Herausgeber mischte sich in diesen Streit nicht, sondern legte dem Publikum unpartheiisch vor, was für und wider gesagt worden; aber er fügte ausdrücklich hinzu, die Ehre der Nation erfodere, daß die Advokaten u. s. w. eine lebenslängliche Pension erhalten.

Nun erschien ohnlängst auf 68 Seiten in 8. die von den Advokaten u. s. w. ebenfalls an die deutschen Souveraine versandte Prüfung jenes Nachtrags, welche auch dem Herausgeber von mehreren Orten her zum Abdrucke in der Zeitschrift zugeschickt wurde. Da aber 1.) der Nachtrag selbst nicht vollständig abgedruckt worden, 2.) die Schrift selbst zu groß ist, und 3.) endlich schon Herr geheimer Legationsrath Vogt dieselbe auf wiederholtes Ansuchen der Advokaten und Prokuratoren in seinen allgemein gelesenen Staatsrelationen vollständig hat abdrucken lassen; so glaubt der Herausgeber allerdings berechtigt zu seyn, diese Schrift ebenfalls nur im Auszuge zu liefern.

Da übrigens die Advokaten und Prokuratoren diese kleine Schrift allenthalben hin verbreitet haben; so war wohl nichts natürlicher, als daß dem Herausgeber darüber von mehreren Orten her Noten zu derselben, mit dem Wunsche, ja mit der Foderung, sie zugleich mit abgedruckt zu finden, zugesandt wurden.

Der Herausgeber wird daher, um seine Unpartheilichkeit

zu beweisen, einen gedrängten Auszug aus der Schrift der Prokuratoren fast immer mit denselben eigenen Worten liefern, und diesem die ihm zugesandten Noten beifügen. Diejenigen Noten, welche er selbst beisetzen zu müssen für nöthig erachtet, hat er zum Unterschiede mit einem W. bezeichnet.

Als Einleitung zu der Schrift sowohl als zu den Noten müssen wir durchaus folgende uns eingesandte Bemerkungen abdrucken lassen.

Es ist gewiß eine auffallende Erscheinung, wann zwei Schriften, wovon die eine die andere widerlegen soll, in dem Schlußantrage selbst übereinstimmen. Sollte das nicht auf die Vermuthung führen, daß beide, wiewohl auf verschiedenen Wegen, auf einen und den nämlichen Zweck gerichtet waren, und daß nur einzelne in der Mitte liegende Sätze entweder mißverstanden worden, oder einer unrichtigen Auslegung fähig waren?

Der in der Zeitschrift Heft 3. angeführte Nachtrag enthält in dem daselbst nicht mit abgedruckten §. 14. eine Aufforderung an die Regenten, die ihnen zu Gebot stehende ergiebige Quelle zum Wohlthun aus eigenen Mitteln zu eröffnen. Die sogenannte Prüfung des Nachtrags schließt in §. 21. mit einem Gesuche an die Großmuth der deutschen Fürsten um willkührliche Beiträge zu einer besondern Kasse zur Unterhaltung der Prokuratoren. Dabei ist keiner oder doch nur ein sehr geringer Unterschied zu bemerken.

Eben so wird jeder unpartheiische Leser aus der ganzen Tendenz und aus der im Nachtrage aufgestellten Gedankenfolge wahrnehmen, daß dessen Zweck überall nicht war, die Ansprüche der Prokuratoren auf Entschädigung aus Gerechtigkeits- oder Billigkeitsgründen anzufechten — eine Kränkung, die ohne Noth dieser Klasse von Indemnisanden zugefügt, unverantwortlich gewesen seyn würde. — Nur der Satz, daß sie mit ihren Foderungen nicht in eine gleiche Kathegorie mit dem aus der Sustentationskasse besoldeten Richterperso-

nal gehören, macht die vornehmste Ausführung in jener Schrift aus, und nur in dieser Hinsicht mußten etwaige Gründe der Billigkeit, worunter der behauptete Nothstand der Prokuratoren einer der vorzüglichsten schien, geprüft werden. Sie sind also einer Prüfung blos in so weit unterworfen, als sie einen Anspruch auf jene Kasse, insonderheit eine provisorische Maaßregel begründen sollte; keineswegs aber nur auf eine feindselige Art diese Billigkeitsgründe da in Zweifel zu ziehen, wo sie im Allgemeinen das Entschädigungsgesuch der Advokaten und Prokuratoren ohne besondern Bezug auf die Sustentationskasse unterstützen könnten.

Daraus folgt, daß mancher Satz in der sogenannten Prüfung sehr wohl neben jenen im Nachtrage aufgestellten Sätzen bestehen kann, und es ist zu vermuthen, daß manche Ausführung in derselben nur dadurch veranlaßt wurde, daß der Verfasser einigen Stellen des Nachtrags einen andern vielleicht härtern Sinn unterlegte, als dieselben dem Zwecke und dem Zusammenhange jener Schrift nach haben konnten.—

Diese uns zugesandte Erklärung schien uns nothwendig, dem Auszuge aus der Prüfung sowohl als den beigefügten Noten voranzuschicken.

Die Schrift selbst ist in 21 Sphe getheilt, welche wir nun anführen wollen.

---

§. 1. Der künftige Unterhalt der Glieder des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts war bisher der Gegenstand mehrerer Schriften, worin den Fürsten Deutschlands die Ansprüche des Richterpersonals sowohl als der Advokaten und Prokuratoren, als ein Gegenstand der Nationalgerechtigkeit ans Herz gelegt wurde.

§. 2. Der größte Theil jener öffentlichen Aktenstücke wurde entweder im Auszuge oder vollständig einem Aufsatze im dritten Hefte dieses Journals beigefügt, der wiewohl

nicht vorurtheilsfrei, wenigstens für einen Kommentar über den geschichtlichen Zusammenhang derselben gelten kann. [1]) Alle Schriften waren früherhin in der ruhigen Sprache der Rechtsvertheidigung abgefaßt, jede der beiden Klassen der Kameralen suchte das Ihrige geltend zu machen, ohne der andern zu nahe zu treten. Aber eine Vorstellung der Advokaten und Prokuratoren, worin sie sich um provisorische Hülfe in ihrer dringenden Lage an sämmtliche Fürsten Deutschlands wandten, verbunden mit jenen Vorkehrungen, welche in dieser Absicht Seine Hoheit, der Fürst Primas zur Milderung augenblicklichen Nothstandes trafen, weckte den Partheigeist [2]), und erzeugte jene Schrift, welche als sogenannter Nachtrag zur trefflichen Schrift: Ueber den künftigen Unterhalt der

---

1) Der Verfasser jenes Aufsatzes ist der Herausgeber selbst, dem jedoch die Materialien, besonders jene, welche das Richterpersonal betreffen, von einem sehr fleißigen Mitarbeiter dieser Zeitschrift ohne alle partheiische Anmerkungen mitgetheilt worden sind. Ihm ist von öffentlichen Aktenstücken keines bekannt, das er nicht ganz oder im Auszuge geliefert hätte. Und was die Pensionirung der Advokaten und Prokuratoren betrifft; so hat der Verfasser so laut gesagt, die Ehre der Nation fodere, daß alle pensionirt würden, daß ihm unbegreiflich ist, wie ihm der Vorwurf von Vorurtheilen gemacht werden konnte. Wenn der Verfasser von dem Grundsatze ausgieng, daß die Pensionen der Advokaten u. s. w. nicht auf die Sustentationskasse (solang nämlich dahin nicht mehr floß, als zur Pensionirung des Richterstandes erfoderlich ist) hingewiesen werden können; so theilte er hier die Meinung bewährter Rechtsgelehrten, und er kann hinzusetzen, einiger Souveraine und mehrerer Staatsmänner. Man lese nur den Schluß der Abhandlung Heft 3. S. 412. und entscheide dann, welchen Namen der Vorwurf von: nicht vorurtheilsfrei verdiene. W.

2) Ist es Partheigeist, wenn das Richterpersonal sich seinen Unterhalt von den Prokuratoren nicht will entziehen lassen?

Ao.

Glieder des Kaiserlichen und Reichskammergerichts in das Publikum trät.

Sie befaßt sich mit einer Untersuchung der Ansprüche der Advokaten und Prokuratoren im Verhältnisse zu jenen des Reichspersonals [3]). Mit der Miene des Wohlwollens, der aufrichtigsten Theilnahme an einem günstigen Erfolge, werden darin alle nur erdenklichen Anstände aufgesucht, um die Berechtigung der erstern zweifelhaft zu machen, und durch Reduktion ihres Entschädigungsgesuchs auf bloße Billigkeitsgründe [4]) eine verschiedene Kathegorie zum Vortheile der letztern zu erzwingen. Aber man suchte weiters über die Art der Entschädigung Ideen in Umlauf zu bringen, deren Realisirung sie bis zur gänzlichen Nichtigkeit herabsetzen würde. Man suchte die Bedeutenheit des Verlustes in Zweifel zu ziehen, und ein Mißverhältniß desselben gegen die vorgeschlagene Entschädigungssumme durchscheinen zu lassen. Man suchte ihren Nothstand, das Bedürfniß einer augenblicklichen Unterstützung, als übertrieben zu schildern — stellt sie als Leute dar, welche sich auf fremde Kosten, aus fremdem Eigenthum [5]) zu bereichern suchten — sprach von Täuschungen, von Planen, welche sie in der Stille brüteten.

Es ist nicht erlaubt, anzunehmen, was der Verfasser des angeführten Aufsatzes in der Zeitschrift der Rheinische

---

3) In so ferne die Rede davon war, daß das Richterpersonal die Ansprüche der Prokuratoren befriedigen sollte.

4) Nicht des Entschädigungsgesuchs überhaupt, sondern des Versuchs, die Entschädigung aus der Sustentationskasse zu erhalten. Der Inhalt des Nachtrags ist hierüber deutlich. Es ist nicht die Miene des Wohlwollens, welche das Richterpersonal gegen die Prokuratoren angenommen hat; sondern dasselbe hegt wirkliche Theilnahme für sie, und bedauert, daß die Prokuratoren nicht durch ein offnes und redliches Benehmen es in den Stand gesetzt haben, ihnen Beweise davon zu geben.

5) Aus der Sustentationskasse.

Bund ohne alle Gewährleistung unterstellt, daß der Richterstand, Männer, von denen man versichert ist, daß sie ihren erhabenen Beruf zu rücksichtsloser Rechtspflege auch im Collisionsfalle mit ihrem eigenen Interesse ehren, deren Gesammtheit selbst in einer feierlichen Urkunde ihre Ueberzeugung von der, dem Entschädigungsgesuche der Advokaten zur Seite stehenden Gerechtigkeit niedergelegt hat, an einer Broschüre Antheil haben könne [6]), worin diese Grundsätze so sehr verläugnet werden.

Wer aber auch Verfgsser ist, Nothwehr und Pflicht der Selbsterhaltung einer; und das schmerzhafte Gefühl unge;

---

6) Wozu dieser verstellte, wider die Notorietät und eigenes besseres Wissen streitende Zweifel? Vermuthlich wollte man sich damit die Gelegenheit verschaffen, Manches zu sagen, wovon der Verfasser das Unschickliche selbst fühlte. Der Nachtrag ist keine Broschüre, sondern vom gesammten Richterpersonal als eine Vertheidigung gegen die auf seine Sustentation gemachten Angriffe mit Begleitungsschreiben von „Kammerrichter, Präsidenten und Beisitzer an alle ehemalige Stände des Reichs eingeschickt worden, wovon das sub 1. anliegende an Se. Hoheit den Herrn Fürst Primas erlassene Schreiben zum Beweise dient.“ Uebrigens wird erklärt, daß die Schrift: Ueber den künftigen Unterhalt ꝛc., der Nachtrag, ja sogar das in der Anlage zur Prüfung abgedruckte Schreiben vom 27ten August 1806 von den nämlichen Verfassern herrühre. (Wie konnte der Verfasser der Prüfung als möglich denken, daß der Herausgeber das Richterpersonal als Verfasser des Nachtrags angegeben haben würde, wenn er davon nicht volle Gewißheit gehabt hätte? Der Nachtrag wurde ihm von dem oben erwähnten Mitarbeiter mit der bestimmten Versicherung zugesandt, daß derselbe von der Gesammtheit des Richterpersonals verfaßt, und an die Fürsten Deutschlands gesandt worden sey. Der Herausgeber konnte aber, von der Redlichkeit und Wahrheitsliebe dieses Mitarbeiters überzeugt, sich nie den Gedanken erlauben, nur einen Augenblick an der Angabe desselben zu zweifeln, wenn ihm auch nicht Abschriften der Begleitungsschreiben mitgetheilt worden wären. W.)

rechter Herabwürdigung anderer Seits fodert den Ausschuß der Advokaten und Prokuratoren zur öffentlichen Prüfung dieses Nachtrags auf.

§. 3. Die Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren stehen als Reichsstaatsdiener in gleicher Kathegorie der Rechte mit dem Richterpersonal.

§. 4. Alle zur Justizpflege verpflichtete Personen sind Staatsdiener — alle haben nach den allgemeinen Grundsätzen des Dienstvertrags gleichen Anspruch auf diese Eigenschaft, also auch

§. 5. gleiches Recht auf eine Entschädigung nach Auflösung ihrer konstitionellen Existenz [7]).

§. 6. In eben derselben Gleichheit der Rechte stehen die Kammergerichtsangehörigen als Reichsstaatsdiener.

§. 7. Nur diese Eigenschaft kann einen rechtlichen Titel auf Entschädigung gewähren, und keine Klasse der Kameralen steht hierin der andern nach.

§. 8. Dieses bestätigen vorzüglich die besondern Institutionen der ehemaligen kammergerichtlichen Verfassung. Hier werden weitläufig die Pflichten und Rechte der reichskammergerichtlichen Advokaten und Prokuratoren auseinandergesetzt, und gezeigt, daß dieselben mit dem Richterstand in ganz gleicher Kathegorie stehen [8]).

---

7) Man könnte freilich in Rücksicht der Advokaten und Prokuratoren zeigen, daß in allen Staaten desfalls andere Principien aufgestellt worden sind. Es kömmt aber bei der vorliegenden Frage hierauf gar nicht an, wie wir weiter unten hören werden. In einer königlich baierischen Verordnung vom 16ten Dezember 1806 heißt es: „Die Advokaten, welche ohnehin nicht als Staatsdiener angesehen werden, haben ihre Heurathsanzeige bei der Lokal-Polizeistelle anzubringen.“ W.

8) So lange das Richterpersonal keinen direkten oder indirekten Schaden dadurch leidet, ist es ihm gewiß sehr gleichgültig, ob der Advokat oder Prokurator sich mit ihm in die nämliche

§. 9. 9) Aber die Advokaten und Prokuratoren hatten nicht, wie der Richterstand eine Nomination und Präsentation, noch weniger eine, auf eine Reichskasse angewiesene Besoldung — ihre Einnahme war zufällig, von der Vertretung der bei dem Gerichte streitenden Partheien abhängig, welche sie aus ihren Privatmitteln bezahlen mußten!

Dieser Unterschied soll einleuchtend seyn, und er ist es auch; denn der Erwerb des Staatsdieners mit einer zufälligen Einnahme steht blos in dem Verhältnisse seines — Fleißes 10).

Aber begründet dieser Unterschied auch eine gültige Folgerung, wenn von der Berechtigung zu einer Schadloshaltung wegen Auflösung der konstitutionellen Existenz die Rede ist? Gewähret der Dienstvertrag dem auf einer fixen Besoldung stehenden Staatsdiener einen größeren Anspruch auf eine solche Entschädigung, als jenem, dessen Einnahme wandelbar und zufällig war? Keineswegs!

Die Nomination und Präsentation kann durchaus in keinen Anschlag kommen. Sie machte den Nominirten oder Präsentirten noch zu keinem Gerichtsgliede, zu keinem Reichsstaatsdiener. Der Präsentirte mußte sich einer vorgängigen

---

Kathegorie der Staatsdiener setzt. Man lese den §. 5. des Nachtrags, und ohngeachtet man dasjenige, was am Ende desselben gesagt ist, hier mehrmals wiederholt; so kann man doch nicht umhin, die Prokuratoren an dasjenige Dekret zu erinnern, welches im vorigen Jahre in Sache der Prokuratoren des Offizialats zu Werle gegen den Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt mdti S. C. de indemnisando ergieng.

9) Wir lassen diesen §. wörtlich abdrucken, da er die Hauptsache betrifft. W.

10) Nicht blos im Verhältnisse mit dem Fleiße des Prokurators, sondern vorzüglich des Referenten, der jenem sein Brod verdienen helfen mußte, und dabei oft Gelegenheit hatte, an das: Sic vos non vobis zu denken.

Prüfung seiner Fähigkeiten unterwerfen. — Das Gericht erkannte darüber, so wie über jene des Aspiranten [11]) zur Advokatur.

Erst durch seine Verpflichtung trat er in jene Eigenschaft, worin ihm der recipirte Advokat, wie dargethan worden ist, nicht um das mindeste nachstand [12]); und es ist nach der sehr richtigen Bemerkung des ehemaligen Herrn Kammergerichtsassessors von der Becke von selbst einleuchtend, daß das Verhältniß der etwa nach der besondern Grundverfassung eines Staats nicht von dem Regenten selbst, sondern von andern Staatsgliedern oder Körpern ernannt werdenden Diener zu dem Staate eben das nämliche ist, als wenn sie auch von dem Regenten unmittelbar ernannt oder eingesetzt worden wären [13]).

Dagegen streitet es gegen die ersten Begriffe des Dienstvertrags, den Umstand der ständigen Besoldung als Rechtsgrund zu einem vorzüglichen Entschädigungsanspruche geltend machen zu wollen [14]).

---

11) Absichtliche Verdrehung des §. 5. des Nachtrags oder ein Mißverständniß! Bei der Nomination und Präsentation des Assessors war der Bezug von 4800 fl. aus der Sustentationskasse stillschweigende Bedingung, vorausgesetzt, daß die Reception erfolgte. War dieses auch der Fall bei einem Advokaten oder Prokurator, wenn ihn das Kollegium ansagte?

12) Doch immer noch sehr wesentlich in Rücksicht der Einnahme. Wenn der recipirte Assessor am Tage der Reception in eine zehn- und mehrjährige Krankheit fiel, die ihn an aller Arbeit hinderte, da konnte ihm doch niemand seinen Gehalt entziehen; wann der recipirte Advokat und Prokurator das nämliche Unglück hatte, wer gab ihm Etwas, wer war schuldig, ihm auch nur einen Pfennig zu geben? Vielleicht wäre auch eine Vergleichung mit recipirten Aerzten nicht am unrechten Orte. W.

13) S. dessen Abhandlung von Staatsämtern und Staatsdienern §. 57. S. 80.

14) Was sagt der Dienstvertrag? Der Assessor, ver-

Was ist Besoldung, was der Grund derselben? Der Grund der Besoldung liegt in der allgemeinen Verbindlichkeit, denjenigen, welcher einem fremden Vortheile mit seinem Eigenthum ein Opfer bringt, also auch denjenigen, welcher dem Staate seine ganze Thätigkeit, sein kostbarstes Eigenthum widmet, dafür schadlos zu halten.

Die Verwaltung eines Staatsamts erfodert Geschicklichkeit und Kenntnisse — ihre Erwerbung, Fleiß, eine sorgfältige Erziehung, bedeutenden Kostenaufwand. Der Staatsdiener ist durch sein Amt, worauf er den größten und besten Theil seiner Zeit und Kräfte verwenden muß, an jedem andern Erwerbsmittel, an jeder andern Art, seinen Zustand zu verbessern, gehindert. Er leidet also dadurch Schaden —

---

sprach der vormalige Souverain, soll unentgeldlich arbeiten, und dafür jährlich 2666 Thaler 40 Kreuzer aus der Kasse beziehen, zu welcher alle Theilhaber an der Souverainität, und zwar blos zu diesem Zwecke steuern; der Advokat soll arbeiten, aber dafür keinen Gehalt bekommen, sondern sich von den Parthien zahlen lassen. Nun lößt sich der vorige Souverain in mehrere Souveraine auf, die aber dabei festsetzen, daß das, was der vorige Souverain rücksichtlich der Pensionen der Staatsdiener (im Reichsdeputationsschlusse) stipulirt habe, auch künftig gelten soll. Nach der Natur des Dienstvertrags und nach dieser Stipulation müssen also die Souveraine mit den bestimmten Steuern fortfahren, damit diese besoldeten Staatsdiener ohne allen Abzug ihren ganzen bisherigen Gehalt fortbeziehen. Hier sind also vollkommene Rechte und vollkommene Pflichten. Aber was sagt der Deputationsschluß? Man setze die Advokaten und Prokuratoren in die Kathegorie wirklicher Staatsdiener; so sind auf sie blos die Worte des §. 59. anwendbar: „wo diese (rechtmäßigen Emolumente) wegfallen, eine dafür zu regulirende Vergütung unter der Bedingniß, daß sie sich dafür nach Gutfinden des neuen Landesherrn und nach Maaßgabe ihrer Talente und Kenntnisse auch an einem andern Orte und in andern Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen müssen.“ Nur den Angesessenen ist die Wahl der Anstellung oder

Fall nichts entſchieden hatte, wie bei dem Richterperſonal allerdings ſchon durch den Reichsdeputationsſchluß geſchehen war; ſo mußten nun erſt die Souveraine entſcheiden, ob, woher und wieviel dieſe Perſonen künftig an Penſionen erhalten ſollten.

Hier erſcheint alſo ein großer Unterſchied zwiſchen dem Stande der Richter und Prokuratoren.

Es entſtand aber über die Berechtigung der Advokaten u. ſ. w. überhaupt ein Streit, ob ſie nämlich auf eine angemeſſene Penſion rechtliche oder billige Anſprüche haben. Der Herausgeber miſchte ſich in dieſen Streit nicht, ſondern legte dem Publikum unpartheiiſch vor, was für und wider geſagt worden; aber er fügte ausdrücklich hinzu, die Ehre der Nation erfodere, daß die Advokaten u. ſ. w. eine lebenslängliche Penſion erhalten.

Nun erſchien ohnlängſt auf 68 Seiten in 8. die von den Advokaten u. ſ. w. ebenfalls an die deutſchen Souveraine verſandte Prüfung jenes Nachtrags, welche auch dem Herausgeber von mehreren Orten her zum Abdrucke in der Zeitſchrift zugeſchickt wurde. Da aber 1.) der Nachtrag ſelbſt nicht vollſtändig abgedruckt worden, 2.) die Schrift ſelbſt zu groß iſt, und 3.) endlich ſchon Herr geheimer Legationsrath Vogt dieſelbe auf wiederholtes Anſuchen der Advokaten und Prokuratoren in ſeinen allgemein geleſenen Staatsrelationen vollſtändig hat abdrucken laſſen; ſo glaubt der Herausgeber allerdings berechtigt zu ſeyn, dieſe Schrift ebenfalls nur im Auszuge zu liefern.

Da übrigens die Advokaten und Prokuratoren dieſe kleine Schrift allenthalben hin verbreitet haben; ſo war wohl nichts natürlicher, als daß dem Herausgeber darüber von mehreren Orten her Noten zu derſelben, mit dem Wunſche, ja mit der Foderung, ſie zugleich mit abgedruckt zu finden, zugeſandt wurden.

Der Herausgeber wird daher, um ſeine Unpartheilichkeit

durch Zuwendung einer bestimmten Zahl an Naturalien, oder durch Verabreichung einer Summe in baarem Gelde [17]). Aber diese Entschädigungsweise ist gleichgültig. Sie macht keinen wesentlichen Bestandtheil des Dienstvertrags aus [18]). Sie giebt dem auf eine ständige Besoldung angenommenen Diener keinen größeren Anspruch an den Staat auf die Erfüllung der für ihn aus dem Dienstvertrage entspringenden Verbindlichkeiten, als jenem, dessen Schadloshaltung in dem Rechte und der Gelegenheit zu Beziehung gewisser zufälliger Nutzbarkeiten radiziret ist.

Einer so gut als der andere ist besoldeter, das ist, für seine Dienstesleistungen, in Gemäßheit seiner Uebereinkunft mit dem Staate entschädigter Staatsdiener.

In die Klasse der letzteren gehören die zur Rechtsvertretung angestellten Personen, deren Verhältniß zu dem Staate nur durch eine auffallende Verblendung unter ihren, freilich mehr in die Sinne fallenden Beziehungen auf ihre Partheien, übersehen werden kann.

Sie sind keine Privatdiener der streitenden Theile, sondern jene des Staats, welcher sie ausschließend zu ihrer Vertretung authorisiret, und mit der Beläſtigung, den Armen ihren Beistand unentgeldlich zu leihen, ihnen zugleich als Mittel zu ihrer Entschädigung, eine bestimmte Belohnung ihrer Verwendungen von denjenigen, welche, mit hinreichendem Vermögen versehen, sie um ihre Rechtshülfe ersuchen würden, zugesichert hat. Sie haben so gut, wie jeder andere, auf ständige Besoldung angestellte Staatsdiener, einen rechtlichen Anspruch auf die fortdauernde Gewährung dieser ihnen bei dem Eintritte in den Dienst auf Lebenszeit zugesagten Bedingung — sie sind in gleichem Maaße befugt, wenn eine höhere Staatsmaxime die Auflö-

17) Seuffert a. a. O. S. 34. §. 22.
18) Von der Becke a. a. O. S. 39. §. 18.

sung ihres Wirkungskreises gebietet, einen vollständigen Ersatz der ihnen dadurch entzogenen Nutzbarkeiten ihres Amts von dem Staate, mit welchem sie kontrahiret haben, zu verlangen [19]).

Diese Grundsätze sind einleuchtend — kein Vorurtheilsfreier kann ihre Wahrheit verkennen. Worin liegt also da, wo die Katastrophe der Auflösung zugleich ständig besoldete, und in zufälliger Einnahme stehende Staatsdiener trifft, der Unterschied zwischen beiden? Nicht in der Berechtigung zu voller Entschädigung — nicht in der Vorzüglichkeit des dem einen vor dem andern zur Seite stehenden Rechtsgrunds, sondern in der Zufälligkeit des Umstands, daß der Entschädigungsmaaßstab für jene schon ausgemittelt ist und für diese noch ausgemittelt werden muß. Für jene ist dieser Maaßstab die bestimmte Summe ihrer bezogenen Besoldung — für diese die noch zu liquidirende der genossenen Nutzbarkeiten ihres Amts.

Dies ist die Lösung des Problems, dessen Aufstellung nur auf Täuschung Unkundiger berechnet seyn kann [20]).

---

19) Man könnte hier abermals eine Vergleichung zwischen dem besoldeten Stadt- oder Landphysikus und dem nicht besoldeten Stadt- oder Landarzte anstellen. Doch wir übergehen diese Vergleichung, da die Hauptsache immer nur die Ansprüche auf die Sustentations-Kasse betrifft.

W.

20) Auf diese Art soll der gordische Knoten glücklich gelößt seyn! Allein sollte der unbesoldete Diener dem besoldeten, auf eine gewisse Kasse angewiesen, so völlig gleich seyn, daß er Gütergemeinschaft mit ihm errichten, und seine Hand nach jener Kasse ausstrecken dürfte! Oder darf er sich ungeladen an die für letztere gedeckte Tafel setzen, und ihm seine Portion verzehren helfen. Liegt in jener Stelle des Nachtrags etwas problematisches; so kann es nur für die Frage seyn, deren Beantwortung man vermißt.

Man sehe sich in Deutschland um. Fast in allen Staaten wird man Amtleute antreffen, welche entweder äußerst wenigen oder gar keinen ständigen Gehalt beziehen; sondern auf die Gerichtssporteln angewiesen sind. Gesetzt, der Staat zieht die Amtsstelle ein, ist er dem Amtmann deshalb keine Entschädigung schuldig, weil seine Einnahme zufällig war, weil er seine Zahlung, um sich mit dem Verfasser des Nachtrags auszudrucken, gerade so, wie die Prokuratoren aus dem Privatsäckel der streitenden Theile erhielt? [21]).

Die Kammergerichtskanzlei lebte von Sporteln — diese hören jetzt auf — sind die Kanzleipersonen wegen der versiegten Quelle ihres Unterhalts nicht zu einem Entschädigungsanspruch berechtigt? [22]). Selbst das Richterpersonal bezog in den ersten Zeiten des Kammergerichts seinen Unterhalt aus Sporteln: wäre dies noch der Fall, wäre keine ständige und allmählig erhöhte Matrikul festgesetzt worden, hätte man statt dessen seine Zuflucht zu Realisirung eines der mannigfaltigen Projekte u. s. w. genommen, würde seinem Entschädigungsgesuche deshalb ein schwächerer Rechtsgrund zur Seite stehen? [23]). Auch die Advokaten und Prokuratoren hätte man, wie der Vorschlag schon in öffentlichen Druckschriften gemacht worden ist, auf fixe Gehalte anstellen, alle vorkommende Sachen unter ihnen gleich vertheilen und zur Anfeuerung des Fleißes gewisse Remunerationen der beson-

---

21) Richtig! Allein wenn der erste Beamte fixen Gehalt, der zweite nur Sporteln hatte, soll da, wenn beide reduzirt werden, der erste dem letzten von seinem Gehalte oder seiner Pension den Schaden ersetzen?

22) Allerdings! nur nicht zu einer Pension von einem Theile der Pensionen des Richterpersonals.

W.

23) Nein! aber es wäre dann in der unglücklichen Lage, die Entscheidung des Wie von den Souverainen erwarten zu müssen.

W.

dern Thätigkeit, der zweckmäßigsten Einleitung der Sache stipuliren können — die Sporteln dafür hätten in eine gewisse Kasse fallen und verrechnet werden können — aber sie hätten dadurch an ihrem Rechte zur Entschädigung nichts gewonnen [24]).

§. 10. Nach dieser Entwickelung der einschlagenden Rechtsgrundsätze bedarf wohl die vom Verfasser des Nachtrags im §. 5. gewagte unwürdige Vergleichung der kammergerichtlichen Sachwalter mit privilegirten Kommercianten, deren Spekulationen durch Vernichtung eines vortheilhaften Handlungsplatzes stockten, mehr nicht als eine großmüthige Empfehlung in die Vergessenheit [25]).

Selbst der erhabene Chef jenes höchsten Gerichts, dessen Geistesgabe, Gerechtigkeitsliebe und Thätigkeit in glücklichen Zeiten es zum ersten Richterstuhle von Europa erhoben haben würde [26]); selbst ein Fürst, welcher sich sowohl durch seine Privat- als Regentenhandlungen das unvergänglichste Denkmal der Weisheit, Seelengröße und Edelsinn gestiftet

---

24) Gewiß nicht; aber sie hätten die Ansprüche auf die Kasse, aus der sie besoldet gewesen, welche sie jetzt auf die Sustentationskasse nicht haben. Es wird einleuchtender, wenn man den Fall umwendet: die Prokuratoren seyen besoldet aus der Sustentationskasse das Richterpersonal auf Sporteln dekretirt. Das Reich werde aufgelößt, und die Prokuratoren genießen ihrer Besoldung als Pension fort, während die Assessoren die Bestimmung derselben, das Wie und Woher von der Entscheidung der Successoren des Souverains abwarten müssen.

W.

25) Unnöthige Aufwallung! oder der Verfasser müßte einen unrichtigen Abdruck des §. 5. des Nachtrags gehabt haben, worin das Ende desselben gefehlt hätte.

26) Schon längst ist das Reichskammergericht in diesem gerechten Rufe.

hat, haben ihre volle Berechtigung zu einem Entschädigungsanspruche in öffentlichen Schriften anerkannt [27]).

Sogar die Gesammtheit eines hohen Richterpersonals trat diesem Anerkenntnisse aufs feierlichste bei, indem sie in einem an eben diesen Fürsten unterm 27ten August 1806 erlassenen Schreiben laut und offen erklärte:

»Für das darin enthaltene Gesuch, die Entschädigung der Advokaten und Prokuratoren betreffend, reden Gerechtigkeit und Billigkeit so laut das Wort, daß wir es für Vermessenheit halten würden, einem wegen seiner Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühle allgemein verehrten Fürsten weitere Gründe zur Unterstützung jener Bitte vorlegen zu wollen [28]).«

Was vermag gegen solche Zeugnisse der unterrichtetsten, kompetentesten Männer die unmotivirte Widerrede eines Privatschriftstellers? [29]).

§. 11. Die Advokaten und Prokuratoren erheben diesen Entschädigungsanspruch nur jetzt in dem äußersten Falle der gänzlichen Auflösung ihres Wirkungskreises, ungeachtet sie wohl schon früherhin bei dessen Beschränkung zu einem gleichen befugt gewesen wären [30]).

---

27) Hier werden allegirt: ein Wort über die Lage des Reichskammergerichts, und die von uns im ersten Hefte abgedruckte Beherzigung über das Schicksal verdienstvoller Männer. Aber man hätte auch die Urkunde 8. im dritten Hefte unserer Zeitschrift, S. 439, anführen sollen, welche wir nachzusehen bitten. W.

28) In dem der Prüfung beigedruckten Schreiben fehlt der Schluß, den wir in der Anlage 2. zur Ergänzung mit abdrucken lassen.

29) Videatur die sechste Note.

30) Hätten sie es gethan; so würde die Entscheidung des Souverains jetzt ihre Anwendung finden. Anders war der Fall bei dem Richterpersonal. Es behielt nach dem Willen des Souverains seinen ganzen Gehalt. W.

§. 12. Die Entschädigung derselben kann aber nach den Foderungen der Gerechtigkeit nicht darin bestehen, daß sie in dergleichen Eigenschaft als Sachwalter bei irgend einem andern Gerichte angestellt werden [31]).

§. 13. Die einzig erschöpfende Entschädigungsweise ist Sicherung ihres Unterhalts durch Pensionen, und zwar, um den Ansprüchen des strengen Rechts zu genügen, nach dem Verhältniß des von jedem erlittenen Verlusts — aber die Advokaten und Prokuratoren beschränkten ihre Wünsche und Vorschläge auf einen weit mäßigern Betrag [32]).

§. 14. Aber auch diese Vorschläge wurden im Nachtrage der Kritik unterworfen, aus welchem hier eine Stelle des §. 9. abgedruckt wird [33]).

---

31) Schon haben mehrere Mitglieder des Richterpersonals andere Stellen angenommen, und wahrscheinlich werden ihnen bald noch mehrere folgen. Wollen die Prokuratoren keine andere Prokuratur annehmen, oder halten sie solche für nicht ergiebig genug; so ist man weit entfernt, sie ihnen aufdringen zu wollen, sondern wünscht ihnen von Herzen, jede andere Art von Entschädigung oder Pension in Ruhe und Muße verzehren zu können. So weit die eingesandte Note. Man verweißt übrigens auf den bereits oben angeführten §. 59. des Deputationsschlusses, den sich jeder Territorial-Staatsdiener gefallen lassen mußte.

32) Man findet diesen Vorschlag im dritten Hefte S. 403. Hier wird auch der §. 59. des Deputationshauptschlusses, ohne des in einer vorigen Note erwähnten Zusatzes, nach welchem sich die Territorial-Staatsdiener auch in andern Geschäften müssen brauchen lassen, und zwar in andern Provinzen, wenn sie nicht ansäßig sind, — zu gedenken. W.

33) Im §. 9. des Nachtrags (Heft 3. S. 450.) ist weder ein direkter noch indirekter Angriff auf den Vorschlag enthalten; sondern eine sehr natürliche Vergleichung zwischen der Aufopferung des Drittels vom Gehalte mit der Entschädigungssumme für die Prokuratoren. Sobald von diesem Drittel nicht mehr die Rede

§. 15. In diesem Paragraph wird zur Widerlegung der Angabe, »daß die Prokuratoren nach dem jüngsten Visitationsabschiede ihren Verdienst im Durchschnitte nicht höher als auf 500 — 600 fl. berechnet haben« angeführt, daß dieses blos von Judicialsachen zu verstehen sey; aber nicht von den Extrajudicialien, welche bekanntlich die ergiebigste Erwerbsquelle verschafft haben.

Die dem Fürsten Primas eingereichten Verdienstverzeichnisse beweisen, daß die vereinte Einnahme aller Advokaten und Prokuratoren noch in den letzten Jahren vielleicht noch einmal so hoch gewesen, als sie jetzt als Pensionsquantum zur Entschädigung verlangten. Wenn auch einige wirklich mehr erhalten hätten; so würde doch ein großer Theil weit weniger bekommen u. s. w.

§. 16. Die Eröffnung des Bundestags, wo über die Pensionsangelegenheit, über die Art und Mittel des zu gewährenden Unterhalts entschieden werden sollte, verzögerte sich; die Advokaten baten daher um provisorische Hülfe. Ihr Nothstand war dringend und wahr — die Mittel, worauf man sie zur Rettung ihrer augenblicklichen Existenz verweisen will, sind unzureichend und nichtig.

Die angegebenen Mittel sind 1) die fortwährenden Gehalte der Fürsten, welche aber gering seyen, und mehrere haben überdies gar keinen; zudem seyen diese Gehalte noch nicht allgemein zugesichert. 2) War im Nachtrage gesagt, daß sogar Privatpersonen, für die sie mehrere Prozesse geführt, von Prokuratoren um einen Beitrag angesprochen worden

---

seyn soll, ist man sehr zufrieden, wenn statt 600 — 6000 fl. liquidirt werden können. In dieser Voraussetzung will man auch gegen den §. 16. überall für jetzt nichts erinnern, obgleich dem Richterpersonal das Verhältniß der vormaligen Extrajudizialsachen und den dabei nothwendigen Schriften, in sehr gutem Andenken ist.

seyen. Hierauf wird geantwortet, der Ausschuß wisse davon nichts [34]): aber wenn ja ein solcher Schritt von einem Einzelnen geschehen sey, bleibe es unrecht, ihn als Maxime der ganzen Klasse aufzustellen, und eben so unrecht, einem solchen Unternehmen, das gewiß nicht gelingen würde, den Namen einer ergiebigen Hülfsquelle beizulegen. Die eminente Mehrheit der Prokuratoren, das wisse der Ausschuß gewiß, verachte ein Hülfsmittel, dessen einziger Titel Barmherzigkeit seyn würde.

§. 17. Man räth die Ausstände einzutreiben, welche genügen sollen, zur Rettung augenblicklicher Noth.

Die Ausstände früherer Jahre sind so gut, wie ganz verloren; jene von 1806 höchst unbedeutend. Manche haben gar keine. Für diese wirft man im Nachtrage die Frage auf, wie sie es gemacht haben würden, wenn das Gericht fortbestanden hätte! Ob ihre Lage durch Unterbrechung der gerichtlichen Geschäfte sehr verschlimmert worden? Ob sie Unterstützung für nicht wirklichen erlittenen Verlust fodern könnten?

Aber es sey keine richtige Folge, daß der Prokurator, welcher wenige Ausstände habe, auch wenige Geschäfte gehabt habe. Der sorgfältige pünktliche Mann sey sorgfältig in Eintreibung seiner Ausstände gewesen; der, welcher weniger Geschäfte gehabt, hatte doch immer einige, welche ihm die Lebensnothdurft gewährten — keiner war ganz geschäftlos. Hätte das Gericht fortgedauert; so würden diese Unterhaltungsmittel noch bestehen, manche würden ihren Geschäftskreis erweitert haben, jeder habe also durch die Auflösung gewiß verloren — jeder habe ein Recht auf den Ersatz die-

34) Daß der Verfasser des Nachtrags eine solche Behauptung nicht ohne Grund wird gewagt, daß das gesammte Richterpersonal sie nicht ohne Ueberzeugung würde genehmigt haben, versteht sich von selbst.

ſes Verluſtes [35]). Dieſes ſey liquid und gegenwärtig, nur die Erſatzſumme noch unbeſtimmt. Mithin iſt gerade jene Bedingung vorhanden, welche man im §. 13. des Nachtrags als präjudiciell für die Berechtigung zu einer proviſoriſchen Verſorgung aufſtellt:

Die völlige Gewißheit, daß der zu Entſchädigende einen gegründeten rechtlichen Anſpruch, der nur in quanto noch nicht liquid ſey, habe.

§. 18. [36]) Auch das vorgeſchlagene Mittel, dieſen proviſoriſchen Unterhalt zu gewähren, die Anweiſung deſſelben auf die baaren Fonds der Suſtentationskaſſe und Erſatz des dadurch ſich ergebenden Abgangs durch Aufkündigung oder Verſilberung der eindienenden Summe von den Kapitalausſtänden genügte allen Erfoderniſſen der Rechtlichkeit und Billigkeit. Es war das Einzige, welches die Umſtände anwendbar machten — das Einzige, welches denſelben angemeſſen war, welches alle Intereſſen, ſoviel möglich, vereinbarte.

Mit dem aufhörenden Gerichte befinden ſich alle Glieder deſſelben ohne Ausnahme in dem nämlichen Zuſtande der Auflöſung. Alle ſind dienſteslos, alle aus jenen Verhältniſſen geriſſen, welche die Bedingung der Fortdauer des Gerichts ausmachten. Mit gleichen Rechten auf eine angemeſſene Entſchädigung durch lebenslängliche Penſion müſſen alle ihr Heil von dem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe

---

35) Für verlohrne Hoffnung möchte wohl künftige Hoffnung die angemeſſene Entſchädigung ſeyn. Wenn für Hoffnungen Entſchädigung geleiſtet werden ſoll; ſo könnte das Richterperſonal auch die Hoffnung, daß ſein Geſuch um Erhöhung des Gehalts dereinſt vielleicht bewilligt worden wäre, in Anſchlag bringen.

36) Wir laſſen den ganzen Paragraphen, den eigentlichen Punkt, worauf es dermalen ankommt, hier abdrucken — und fügen die eingeſandten Noten bei.

der deutschen Fürsten erwarten (§. 4. — 12. oben). Diese Gleichheit der Rechte giebt ihnen aber auch da, wo jener Beschluß durch höhere Hindernisse verzögert wird, einen gleichen Anspruch auf eine provisorische Unterhaltung — sie begründet die vollgültigste dringendste Vermuthung, daß keine Klasse der Berechtigten dem Herzen jener Fürsten näher, keine fremder ist, daß es ihr Wille nicht seyn kann, der einen provisorisch alles zuzuwenden und die andere hülflos zu lassen.

Das gemeinschaftliche Eigenthum dieser Fürsten sind die baaren und ausstehenden Fonds der vormaligen Sustentationskasse; sie bieten also auch das bereiteste, das einzige Mittel dar, sämmtliche Betheiligte bis dahin, daß eine endliche Uebereinkunft über die Befriedigung ihrer gerechten Ansprüche auf lebenslänglichen Unterhalt getroffen seyn wird, auf gemeinschaftliche Kosten zu ernähren. Sie sind aus ihren Beiträgen, durch die sieben Jahre lang zurückgehaltene Einberufung der, durch den Reichsschluß vom Jahre 1775, vermehrten Zahl der Assessoren entstanden.

Das Institut, dessen Aufrechthaltung sie gewidmet waren, höret auf; also auch mit demselben ihre vormalige Bestimmung [37]).

Der Verfasser des Nachtrags ist anderer Meinung. Er behauptet im 12ten Syhe, daß diese Gelder durch ihre Einsendung zur Gerichtskasse ein Eigenthum des Gerichtskörpers geworden seyen, welcher darauf mit seinen Besoldungen angewiesen war — daß das Dispositionsrecht der Kontribuen-

37) Der erhabene Fürst Primas hielt sich in dem Reverse am 12ten Oktober 1806. Rh. B. H. 3. S. 439. überzeugt, daß die Sustentationskasse »die bisherige Kammergerichtskasse« zum Unterhalt der bisher daraus besoldeten Staatsdiener bestimmt sey.

teil erloschen, daß eine anderweite Disposition darüber ein Eingriff in das Eigenthum der Participanten sey.

Keine Behauptung kann ungegründeter seyn! Allerdings erlosch durch die Einsendung dieser Gelder das Dispositionsrecht darüber in Rücksicht des einzelnen Kontribuenten: allein dafür traten sie unter die dispositive Gewalt der Gesammtheit der deutschen Reichsstände. Die Kasse war nie ein Eigenthum des Gerichtskörpers, oder um sich richtiger auszudrucken, jener, deren Besoldungen darauf radiziret waren; sondern ein gemeinschaftliches Eigenthum der gesammten Reichsverbindung.

Das Richterkollegium hatte nichts als die Administration derselben, das Recht, seine Besoldungen daraus zu erheben, und die säumigen Stände zur Zahlung anzuhalten, wozu ihm das Gesetz die Mittel gab.

Daher die mannigfaltigen Verfügungen der Visitationen über die Kassenverwaltung — daher die vielfachen Warnungen, keine eigenmächtigen Ausgaben, keine Versendungen auf Kosten derselben zu verstatten, keinen Nachlaß an dem Matrikularfuße, selbst nicht einmal unter dem angewohnten Vorbehalte der kaiserlichen und des Reichs Ratifikation zu verwilligen und andere ähnliche Auflagen älterer und neuerer Zeiten, wovon der Visitationsbeschluß vom 5ten November 1773 ein Beispiel liefert [38]).

Dem Eigenthümer kann die Disposition über sein Vermögen durch keine solche Vorschriften beschränkt werden — sie passen nur für eine administrative Stelle.

Allein, was mehr ist, das Reich hat Ausgaben aus dieser Kasse verfügt, welche auf die darauf angewiesenen Besoldungen in gar keinem Bezuge standen, welche sogar die

---

38) v. Balemann Visit. Schlüsse S. 133 — 144. S. 563 und folgend.

Mittel, ſie zu leiſten, verminderten. Dahin gehören die Verwendungen zu dem kammergerichtlichen Archivbaue, die Verabreichung einer Summe von 6000 Rthlr. an die Kanzlei zu Milderung der durch den Krieg erlittenen Drangſale.

Dieſe Thatſachen bewähren, daß das Reich nie daran gedacht hat, ſich des Eigenthums dieſer Kaſſe zum Vortheile der Participanten zu begeben; daß es nie aufgehöret hat, ſich als Eigenthümer zu geriren, indem es ſein Dispoſitionsrecht über die darin befindlichen Fonds ſelbſt zu fremden Zwecken auf die beſtimmteſte Weiſe geltend gemacht hat.

Allein geſetzt ſogar, daß die Kaſſe je ein Eigenthum des ſogenannten Gerichtskörpers geweſen wäre — würde ſie es darum noch ſeyn? — Nichts weniger! das Gericht, dem ſie angehörte, iſt aufgelößt, es exiſtiret kein Gerichtshof mehr [39]). Nur die Eigenſchaft der wirklichen Anſtellung, der aktiven Dienſtesausübung konnte die Participanten möglicherweiſe zu Eigenthümern der Kaſſe machen, nur in dieſer würden ſie ein Recht auf die Integrität ihrer Beſtandtheile gehabt haben. So, wie der Einzelne, welcher durch Reſignation oder Amotion aufhörte, ein Gerichtsglied zu ſeyn, ſeinen Eigenthumsanſpruch daran verlohren, ſo gieng er durch die Gerichtsauflöſung für die ganze Geſammtheit der Betheiligten verlohren. Die Bedingung, von welcher jener Anſpruch abhängig war, iſt aufgehoben, mithin auch die Folge. Das Eigenthum fällt an den Staat, an die Geſammtheit der Stände zurück, welche denſelben bildeten, und nun dem ganzen, ſowohl auf ſtändige Beſoldung, als auf

---

39) Ueberlaſſe der Verfaſſer der Prüfung die Entſcheidung den allerhöchſt und höchſten Ständen! Bis jetzt iſt über den Gerichtskörper noch nichts verfügt worden.

zufälligen Verdienst angenommenen Gerichtspersonale eine gleiche, verhältnißmäßige Entschädigung schuldig sind 40).

§. 19. Der Vorschlag der provisorischen Verwendung der in der Sustentationskasse befindlichen Fonds war nicht einmal mit sehr bedeutenden Aufopferungen für die daraus dermalen Besoldeten verknüpft. Keiner sollte ja an seinem Gehalt etwas verlieren, keinem würde mehr entgangen seyn, als ein geringer Theil seiner Sicherstellung für eine entfernte Zukunft. Die Abgabe für den Unterhalt der Prokuratoren erfoderte für ein Jahr 29500 Thaler. Sie würde also bei der über 132000 Thaler sich belaufenden Summe der ausstehenden Kapitalien sehr wenig fühlbar gewesen seyn. Der baare Vorrath der Sustentationskasse reichte für alle ursprünglichen Gehalte noch für ein volles halbes Jahr hin. Man konnte annehmen, daß die Kammerzieler auch in der Folge noch fließen würden. 80900 Rthlr. 70 Kr. sind die ganze Jahrsexigenz für die bisher Besoldeten. Wären auch die Zahlungen später sparsamer eingegangen, wie denn auch wirklich selbst im unglücklichen Kriege, was sich damals nicht vorsehen ließ, inzwischen sehr bedeutende geschehen sind; so würde doch das gesammte Personal durch den baaren Kassebestand und die ausgeliehenen Kapitalien allein (ohne die herrenlosen Depositen) auf 1½ Jahr für seinen Unterhalt gedeckt gewesen seyn, und bis dahin durfte man doch mit dem Verfasser des Nachtrags §. 8. hoffen, daß über das

40) Diese ganze Deduction ist sehr übel angebracht, nachdem der größte Theil der Souverains sich bereits für die unabänderliche Beibehaltung der bisherigen Bestimmung der zu entrichtenden Kammerzieler erklärt, und das Publikum über die Rechtlichkeit und Moralität des von den Prokuratoren auf die Sustentationskasse gewagten Angriffs das Verdammungs-Urtheil schon längst ausgesprochen hat.

dern Thätigkeit, der zweckmäßigsten Einleitung der Sache stipuliren können — die Sporteln dafür hätten in eine gewisse Kasse fallen und verrechnet werden können — aber sie hätten dadurch an ihrem Rechte zur Entschädigung nichts gewonnen [24]).

§. 10. Nach dieser Entwickelung der einschlagenden Rechtsgrundsätze bedarf wohl die vom Verfasser des Nachtrags im §. 5. gewagte unwürdige Vergleichung der kammergerichtlichen Sachwalter mit privilegirten Kommercianten, deren Spekulationen durch Vernichtung eines vortheilhaften Handlungsplatzes stockten, mehr nicht als eine großmüthige Empfehlung in die Vergessenheit [25]).

Selbst der erhabene Chef jenes höchsten Gerichts, dessen Geistesgabe, Gerechtigkeitsliebe und Thätigkeit in glücklichen Zeiten es zum ersten Richterstuhle von Europa erhoben haben würde [26]); selbst ein Fürst, welcher sich sowohl durch seine Privat- als Regentenhandlungen das unvergänglichste Denkmal der Weisheit, Seelengröße und Edelsinn gestiftet

---

24) Gewiß nicht; aber sie hätten die Ansprüche auf die Kasse, aus der sie besoldet gewesen, welche sie jetzt auf die Sustentationskasse nicht haben. Es wird einleuchtender, wenn man den Fall umwendet: die Prokuratoren seyen besoldet aus der Sustentationskasse das Richterpersonal auf Sporteln dekretirt. Das Reich werde aufgelößt, und die Prokuratoren genießen ihrer Besoldung als Pension fort, während die Assessoren die Bestimmung derselben, das Wie und Woher von der Entscheidung der Successoren des Souverains abwarten müssen.

W.

25) Unnöthige Aufwallung! oder der Verfasser müßte einen unrichtigen Abdruck des §. 5. des Nachtrags gehabt haben, worin das Ende desselben gefehlt hätte.

26) Schon längst ist das Reichskammergericht in diesem gerechten Rufe.

Nachahmer gefunden, und würde vielleicht bald die Mittel gewährt haben, auch die ständigen Besoldungen als Pension, ohne einige Abkürzung, provisorisch zu bestreiten, wäre dem Plane nicht in der Folge ein anderes Auskunftsmittel substituirt worden. Aber der Plan war gerecht und billig, selbst, wenn diese Hoffnung sich nicht so bald realisirt hätte, und der einsweilige Abzug eines Drittheils an den ständigen Besoldungen nothwendig geworden wäre. Er gieng von den unläugbar erwiesenen Grundsätzen gleicher Berechtigung sämmtlicher Gerichtsangehörigen zu einem definitiven sowohl als provisorischen Unterhalte, und von der als zuverläßig anzunehmenden Voraussetzung aus, daß Deutschlands Fürsten keine Klasse derselben einem unverdienten Mangel preis geben, also auch keine von der Theilnahme an ihrem gemeinschaftlichen Eigenthum (der Sustentationskasse), ausschliessen wollten. Diese Absicht konnte vor der Hand nicht anders als durch einen mäßigen Verlust der mit ständigen Besoldungen versehenen Diener erreicht werden. Diese im Drange des Augenblickes gefaßte Maaßregel sollte dem Richterpersonal zu keinem Präjudiz gereichen; ja der edle Fürst Primas, als Vollstrecker des präsumtiven Gesammtwillens der deutschen Fürsten, verbürgte sich sogar ausdrücklich, dasjenige zu ersetzen, was diesen dadurch entgehen würde, wenn die Erklärung derselben gegen jene Maaßregel ausfallen sollte. Der ansehnliche Gehalt, den das Richterpersonal bezog, seine allmählige Erhöhung, hätte notorisch ihren Grund im Aufwande, welchen dasselbe zur Ehre seines Standes zu machen gedrungen war. Dieser fiel nach der Gerichtsauflösung hinweg [44]).

---

44) Eben darum, weil die Besoldung nicht mehr hinreichte, das zu leisten, was sie nach der Intention des Reichs leisten sollte; als 1719 die Erhöhung bewilligt wurde, ward ja um eine Vermehrung nachgesucht. Man sehe auch §. 11. des Nachtrags. Heft 3. S. 432.

Kann darauf bei Bestimmung von Pensionen [45] im Allgemeinen rechtliche Rücksicht genommen werden, um wie viel mehr muß dadurch jene blos provisorische Maaßregel gerechtfertigt erscheinen? Sie gieng vom reinen Gefühle der wahren Menschlichkeit aus, daß es besser, daß es Pflicht ist, in Zeiten der Noth dem Reichen von seinem Ueberflusse etwas zu entziehen [46] und es dem Bedürftigen zuzuwenden, um diesen von einem sonst unvermeidlichen Verderben zu retten.

Zur Abwendung dringender Gefahr des Ganzen kann sogar das Eigenthum der Einzelnen angegriffen werden; wie vielmehr kann da, wo es nur um Austheilung eines zum temporellen Unterhalte mehrerer gleich berechtigten, nicht ganz erklecklichen Fonds, zu thun ist, dem einen eine geringere Abgabe, als gerade sein höchster Anspruch beträgt, gemacht werden, um den andern nicht ganz darben zu lassen?

Dieser Verlust ist ersetzbar, aber das Elend zahlreicher Familien ist nie und durch keinen Preiß zu ersetzen.

Allein der Abgang für das Richterpersonal würde nach der fürstlichen Verordnung selbst geringer gewesen seyn, als nach dem anfänglichen Vorschlage der Prokuratoren. Der Richterstand hätte zwei Drittheil des wirklichen und künftigen Kassebestands auf jeden Fall erhalten. Die Einnahme der Sustentationskasse besteht beiläufig aus 87000 Thaler. Ein Drittheil davon, also ungefähr 29000 Thlr. für die

---

45) Die erhabenen Regenten, welche zum Unterhalt des Richterpersonals zahlen, wollen, daß bis zum Definitiv-Regulativ alles, also auch die Besoldung, in statu quo bleiben soll.

46) Es giebt ja der Reichen, wozu man das Richterpersonal seiner Besoldung wegen wohl nicht rechnen wird, im deutschen Vaterlande recht viele. Warum warf man seine Augen nicht auf diese? Uebrigens bezeichnet dieser menschenfreundliche Satz die Tendenz der ganzen Schrift. Aber wie kann die Unverletzbarkeit des Eigenthums damit bestehen?

Advokaten, wovon aber auch ihre Schreiber sollten erhalten werden. Es würde mithin für sie bei weitem nicht so viel übrig geblieben seyn, um die volle Summe der erbethenen Pensionen beziehen zu können. Wären diese dagegen, ihrem Vorschlage gemäß, ganz an die Kasse überwiesen worden, so würde zwar auch das Richterpersonal seine vormalige Besoldung ganz ohne Verkürzung bezogen haben; allein der Geldvorrath würde auch um so früher geschwunden seyn, und bei den Schwierigkeiten, womit die Versilberung der Kapitalausstände verbunden ist, welche sich erst in der Folge zeigten, hätten alle leicht sehr frühzeitig in den Fall kommen können, gar keine oder nur einen geringen Theil ihrer Pension in baarem Gelde zu erhalten [47]).

Der hellsehende Blick des fürstlichen Weisen berechnete diese Möglichkeiten, und wählte einen Plan, wodurch, mit Vereinbarung aller Rücksichten der Gerechtigkeit und Billigkeit, für das allgemeine Beste der Gerichtsangehörigen, auf längere Zeit Vorsehung geschah.

§. 21. Durch seine Einleitungen, durch seine eigenen Aufopferungen, kam es endlich dahin, daß auf einem anderen Wege, ohne Verlust des Richterpersonals, wenigstens dem dringendsten Bedürfnisse gesteuert wurde. Allein die Mittel, welche in seine Hände gelegt wurden, sind beschränkt — sie reichen weder für alle Glieder der Advokaten und Prokuratoren, noch auf einen ausgedehnteren Zeitpunkt hin. Die Aussichten in die Zukunft sind schrecklich; sie würden verzweiflungsvoll seyn, vertrauten sie nicht auf die Großmuth der deutschen Fürsten, daß sie in dieser kummervollen Lage ihren einstweiligen Unterhalt bis zur endlichen Entscheidung ihres Schicksals, allenfalls durch willkührliche Beiträge zu einer in dieser Absicht zu bildenden, und unter die landes-

47) Dieser Fall war leicht vorzusehen.

herrliche Aufsicht des Fürsten Primas zu setzenden Kasse [46]) fristen werden — vertrauten sie nicht auf die besondere Unterstützung eben jenes erhabenen Beschützers aller schuldlos Unglücklichen, zu Realisirung dieses oder jenes andern Mittels, welches ihm seine Weisheit zu ihrer augenblicklichen Rettung eingeben dürfte.

Dem Ausschusse genügt es, ihre verkannte Berechtigung zu einem definitiven sowohl, als provisorischen Entschädigungsgesuch, die Reinheit ihrer Absichten und Handlungsweise dargethan zu haben.

Möchte es ihm dadurch gelingen, das öffentliche Urtheil zu berichtigen, welches vielleicht durch Schriften, in dem Geiste des Nachtrags geschrieben, irre geleitet worden seyn könnte! —

Diesem Wunsche, daß Hülfe geschafft werden möge, schleunige Hülfe, tritt der Herausgeber mit vollem Herzen bei. Die Advokaten und Prokuratoren verdienen eine volle Entschädigung, zu der sie unläugbares Recht haben. Die Ehre der Nation fodert es, daß diese Entschädigung vollkommen und bald erfolge.

Wir beziehen uns in dieser Hinsicht auf das, was wir im dritten Heft gesagt haben.

Beilage 1.

Schreiben an des Herrn Fürsten Primas Hoheit vom 23ten Oktober 1806.

P. P.

Die vielfachen tief verehrten Beweise von Schutz, Huld

---

46) Warum wurde dieser Weg nicht früher eingeschlagen? Fand man den andern etwa bequemer? Die Rechtlichkeit läßt sich den neuen Vorschlag nicht absprechen; und dem Wunsche des günstigen Erfolgs stimmt gewiß jedermann bei.

und Gnade, welche wir Euer Hoheit erhabenen und menschenfreundlichen Gesinnungen eben so sehr, als Höchstdero unerschütterlichem Gefühl für Recht verdanken, und die nach und nach eingehenden gnädigen und wohlwollenden Aeußerungen so vieler deutschen Fürsten und Stände hätten es wohl überflüßig machen sollen, der Vertheidigung unseres Anspruchs auf lebenslänglichen Fortgenuß unserer ganzen Besoldung noch ein Wort hinzuzufügen.

Allein die Pflicht der Selbsterhaltung erheischt es gebieterisch, daß wir nichts versäumen, was zur Beseitigung auch der leisesten, selbst ungegründeten Besorgniß wegen irgend einer Beeinträchtigung unserer Rechte beitragen kann.

In diesem Sinne ist der unterthänigst anverwahrte Nachtrag zu unserer ersten Druckschrift verfaßt, und indem wir uns des entscheidenden gnädigsten Beifalls Euer Hoheit versichert halten, schätzen wir uns glücklich, daß durch Höchstdero neueste gnädigste Verfügungen, wofür die lebhaftesten Empfindungen des unterthänigsten Dankes in uns nie erlöschen werden, viele der in jenem Nachtrage geäußerten Besorgnisse bereits gehoben sind.

Geruhen Eure Hoheit gnädigst, dessen Inhalt auf einige Augenblicke Höchstdero Aufmerksamkeit zu würdigen, uns aber zu erlauben, daß wir uns zu fernern höchsten Hulden und Gnaden in derjenigen tiefsten Ehrerbietung empfehlen, womit wir ersterben

Euer Hoheit

unterth. Kammerrichter, Präsident
und Assessoren des bisherigen
R. K. Gerichts.

Beilage 2.

Ergänzung des unter Ziffer 1. der Schrift der Prokuratoren im Auszuge mitgetheilten Schreibens der Herren Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren an Se. Hoheit den Fürsten Primas d. d. Wezlar den 27ten August 1806.

»Nur der Antrag der Supplikanten — ihnen, falls die Erhöhung der Zieler zu ihrer Entschädigung nicht hinreichen sollte, aus der Depositenkasse, dem Armensäckel und andern disponiblen Fonds, — worunter ohne Zweifel die aus dem Ueberschuß der Sustentationskasse gesammelten Kapitalien verstanden sind — zu Hülfe zu kommen, hat unsere Aufmerksamkeit erregt. So gewiß wir weit entfernt sind, den Supplikanten irgend etwas in den Weg zu legen, das die Erleichterung ihrer traurigen Lage behindern könnte; so gewiß wir uns zu sagen wissen, daß die Entscheidung über jene Vorschläge allein von den demnächstigen allerhöchsten, höchsten und hohen Entschließungen der Stände abhangen wird, die wir in Unterthänigkeit erwarten, und in jedem Falle tief verehren werden; — so würden wir doch zu fehlen glauben, wenn wir Euer Hoheit nicht vorläufig eine kurze Uebersicht von den Verhältnissen jener Kassen vorlegten, welche vielleicht die demnächstige Resolution erleichtern oder auch motiviren könnte. —«

Hierauf folgte eine Uebersicht des Bestandes der verschiedenen Kassen. — Dann heißt es weiters: »Nur die einzige Bemerkung wagen wir in tiefester Unterthänigkeit Euer Hoheit vorzulegen: ob es mit der Billigkeit übereinstimmen möchte, wenn die supplizirenden Prokuratoren durch Hinweisung auf diese Gelder, für ihren künftigen Unterhalt vollkommen gedeckt würden, und wir nicht nur die zu unserer Subsistenz unentbehrlichen Zinsen derselben, sondern

auch jede Beihülfe zur etwanigen Ergänzung unserer Entschädigung aus den Kapitalien selbst durchaus verlieren sollten. —

Indem wir diese Ansicht der Sache Euer Hoheit unterthänigst zum höchsten Ermessen und Prüfung darlegen; erlauben wir uns die wiederholte Versicherung, daß es nicht unsere Absicht ist, den Prokuratoren und Advokaten des bisherigen Kaiserlichen und Reichskammergerichts bei irgend einem billigen und gerechten Gesuche derselben auch nur entfernt eine Hinderniß in den Weg zu legen. — Wir haben vielmehr, um ihnen zu zeigen, daß wir offen und redlich mit ihnen zu handeln gesonnen sind, ihnen den Inhalt dieses unsers unterthänigsten Schreibens, die Bedenklichkeiten, die wir bei ihren Anträgen gefunden haben, eröffnet.«

Wir ꝛc.

33.

Königlich Baierische Verordnung, das Verhältniß der Forensen zur Staatsgewalt betreffend.

Wir haben in Unserer Deklaration über die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der Unserer Souverainität unterworfenen Ritterschaft mit ihren Hintersassen zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt, Lit. A. §. 6. verordnet: *)

Diejenigen adelichen Gutsbesitzer, deren Familien-Eigen-

*) S. Heft 5. S. 226.

thum unter der Hoheit verschiedener Souveraine sich befindet, haben innerhalb 6 Monaten eine bestimmte Erklärung abzugeben: ob sie ihr ständiges Domicilium in Unserm Königreiche fortsetzen, oder als Forenses betrachtet und behandelt seyn wollen. Wir werden die Freiheit der Gutsbesitzer hierbei nicht beschränken, so lange sie ihren Wohnsitz in den Staaten der Bundesgenossen oder der mit dem Bunde Alliirten nehmen, und den Verbindlichkeiten, die ihren aus dem Besitze eines landsäßigen Guts obliegen, Genüge leisten.

Damit über die Verhältnisse solcher Forensen keine Zweifel entstehen; so wird die Stelle Unserer Deklaration dahin näher erläutert:

Daß alle adelichen Gutsbesitzer, welche in einem fremden Gebiete ihren ständigen Wohnsitz haben, sowohl von Unserm Fiscus als von Unsern Unterthanen, auch bei Personalklagen vor Unseren Gerichten zwar belangt werden dürfen, wie von jeher in Baiern und in andern geschlossenen Staaten eingeführt war; dieselben aber in Ansehung des vollständigen Genusses der vom Indigenate abhängigen Rechte und Vorzüge als Fremde zu behandeln seyen.

Wornach Unsere Landesstellen sich zu achten haben.

München am 3. April 1807.

Max. Joseph.

Freihr. von Montgelas.

Auf K. allerhöchsten Befehl

von Flad.

34.

Es ist Friede!

Beim Schlusse dieses Hefts erhalten wir den von den Bevollmächtigten Ihrer Majestäten, des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien und Protektors der Rheinischen Konföderation, sodann des Kaisers von Rußland, am 7ten Julius d. J. zu Tilsit *) unterzeichneten Friedensvertrag, dem am 9ten in der nämlichen Stadt der Friede mit Preussen folgte. Die Ratifikation des erstern wurde zu Tilsit am 9., die des letztern am 12. zu Königsberg ausgewechselt.

Da ohnehin dieses Heft schon über die gewöhnliche Bogenzahl stark ist, auch die Veränderungen noch nicht bekannt sind, welche dadurch in der Rheinischen Konföderation entstehen; so versparen wir den Abdruck beider Friedensverträge für das nächste Heft, welches unverzüglich geliefert werden wird. Vorläufig bemerken wir, daß sowohl der Kaiser von Rußland als der König von Preussen, nicht nur die Rheinische Konföderation selbst, sondern auch alle Dispositionen anerkannt haben, welche der Kaiser Napoleon in den eroberten Staaten zu treffen für gut finden wird. Beide Traktaten werden wir mit den erklärenden Noten, wie die Bundesakte im ersten Hefte, begleiten, und wir hoffen alsdann auch die Veränderungen in Deutschland zugleich mit anführen zu können.

*) Königl. Preussische Immediatstadt im Insterburgischen Kreise, in Ostpreussen an der Memel.

Pensionssystem ein definitiver Entschluß gefaßt s
de [41]).

Durch dieses mäßige Opfer ([42]), welches das
soldete Personal blos mit der halbjährigen Sicherh
ben, auf einem noch 1½ Jahr entfernten Zeitpunk
Mitgenossen des gemeinschaftlichen Schicksals brin
wünschen diese in der dringendsten Lage ihres L
gegenwärtigen Mangel, für die drückendsten Ent
geschützt zu werden. Wer kann diese Zumuthun
finden? Aber es bedarf keiner Billigkeitsgründe, w
ten und Prokuratoren gleiche rechtliche Ansprüche,
Richterpersonal haben.

§. 20. Im Gefühle derselben trat der Für
ins Mittel und traf jene provisorische Maaßregeln
im 3ten Hefte des Rheinischen Bundes S. 408
angezeigt sind. Auf die erste Verfügung vom 7te
1806 (ein Drittheil der vorräthigen und künftig ei
Kammerzieler aus der Sustentationskasse zur Un
der Prokuratoren zu verwenden), hatte Niemand,
sten die Advokaten und Prokuratoren, einigen E
Der Fürst Primas gieng mit seinem Beispiele vo
sicherte von allen seinen Landen ein Drittheil mehr
her gezahlt worden, zu. Gewiß hätte es unter d
großmüthigen und menschenfreundlichen deutschen

---

41) Nach diesem Plane hätten die Prokuratoren
Geld, und das Richterpersonal Anweisung auf Papiere
leicht nicht zu realisiren waren, bekommen. Warum
dieser Vorschuß gerade bei der Sustentationskasse, un
einem Banquier negotirt werden?

42) Also doch ein Opfer! Und diejenigen, welche
sollten, hatten keine Verpflichtung dazu.

43) Der Verfasser muß das Richterpersonal für s
unterrichtet, oder sehr blind halten!

Der Rheiniſche Bund.

Neuntes Heft.

36.

Auch einige Anmerkungen über die rheiniſche Bundesakte vom 12ten Juli 1806, welche die Durchleſung der 6 Hefte des Rheiniſchen Bundes veranlaſſet hat.

Voreinnerung.

Warun die nachfolgenden Bemerkungen ohne den Namen des Verfaſſers geſchrieben ſind, das wird wohl dem Publikum gleichgültig ſeyn, wenn ſie nur zeigen, daß ſie nützliche — vielleicht nöthige Wahrheiten, mit Beibehaltung der Ehrfurcht gegen die, welche ſie gelten ſollen, enthalten.

§. 1.

Es iſt nicht wohl möglich, daß ein Deutſcher bei der neuen Staatsumwälzung ohne Theilnahme bleiben könnte. Hat er die alte Verfaſſung mit ihren Mängeln gekannt; ſo wird er durch die Hoffnung, eine neue könne denſelben abhelfen, entzückt, aber auch zugleich wieder in Furcht geſetzt, wenn er zu bemerken glaubt, daß die neue vielleicht auf einer Seite

[illegible] [illegible] [illegible] [

Dieſes Beſte nun ſoll durch den rheiniſchen Bund bezwecket werden, und dieſer ſoll nicht nur dem Wehrſtande, ſondern auch dem Civilſtande eine ganz andere Verfaſſung geben. Es iſt wahr, auch dieſer letzte hatte ſeine Mängel. Dem Reichsoberhaupte waren die Hände, um Böſes zu thun, durch die Kapitulationen weislich, aber auch eben ſo unweislich, um Gutes zu thun, gebunden, indeſſen ſich die Reichsſtände dieſelben immer mehr und mehr zu Beidem öffnen ließen.

Beſonders waren es die Kurfürſten, die ſich nach und nach ſo viel Macht vor den Fürſten und Grafen zuzukapituliren wußten, daß ein deutſcher mittelbarer Unterthan unmöglich jedes Intereſſe für die deutſche Majeſtät verlieren mußte. Was das ärgſte war, iſt, daß ſich auch die Reichsgerichte in einer ſchlimmen Lage befanden. Galt es auch nur um eine unſchuldige Ordination, oder um eine nöthige Proviſionalverordnung gegen einen Mächtigern zum Beſten ſeiner Unterthanen, oder auch eines mindermächtigen Reichsſtandes; ſo hielt es ſchon hart, nur ein Dekret zu erhalten, und ſelbſt ſeine Einkleidung verrieth dann die Furcht des Gerichts. Die Dekrete gegen Mindermächtige hatten dagegen einen ganz andern Zuſchnitt, in ihnen merkte man noch ſo etwas von deutſcher Majeſtät. Alles dieſes iſt aber kein Wunder, wenn man mehrere bedrohliche Schreiben von Miniſterien mächtiger Kurfürſten an die Reichsgerichte (beſonders an das Kammergericht) in denen dann auch Bedrohungen vom Einbehalten der Kammerzieler enthalten waren, geleſen hat; wenn man (das war mein Fall ſchon vor ungefähr 25 Jahren) gehört hat, daß ein noch wirklich lebender Beamter in einer anſehnlichen Geſellſchaft, in welcher von einer Exekution in Sachen eines Mindermächtigen gegen ſeinen Herrn die Rede war, die Aeußerung fallen ließ:

»Wir haben dergleichen kaiſerliche Urtheile mehrere, die »wir aber, wie viele andere, unter die Bank ſchieben.«

Und wenn man es bei vielen andern Gelegenheiten erfahren hat, daß dieſes der Geiſt aller derjenigen deutſchen Fürſten war, die ihm die Zügel ungeſtraft laufen laſſen zu dürfen glauben mochten.

Weiß man nun gar, daß der Kaiſer unter ſolchen Umſtänden dem Reich nicht hold ſeyn konnte, daß er oft, wenn vom Reichswohl geredet wurde, nur das Privatwohl ſeines Hauſes gemeint war; daß er vermög ſeiner Reſervatrechte allerlei, nur zu oft fürs Ganze nachtheilige Privilegien ertheilte; daß er mehreren mindermächtigen Ständen, deren Revenüen doch beim Alten blieben, Grafen- oder Fürſtenwürden gab; daß dadurch ihre Bedürfniſſe auf Koſten der Unterthanen immer mehr und mehr anwuchſen; daß letztere, wenn ſie mit ſchweren Koſten und eine Reihe von Jahren hindurch ein oft mageres Stück richterlicher Hülfe erbettelt hatten, durch einen Vergleich am Ende doch einen Theil ihres Rechtes zum Opfer bringen mußten, um den andern zu erhalten (und ſo viele andere Anmerkungen zu übergehen): ſo kann man wohl mit Wahrheit ſagen, daß auch die Civilſtaatsverfaſſung ihre großen Mängel, wenigſtens in Anſehung der deutſchen Unterthanen, wie auch der konnexionsloſen mindermächtigen Stände hatte, wie gut ſich auch immer die Mächtigern dabei befinden mochten. Gerade in Kriegszeiten konnte man es am beſten fühlen, wie wahr das hier Geſagte iſt.

Wird nun allem dieſem durch den rheiniſchen Bund, und das hoffen wir, möglichſt abgeholfen, dann Segen über ihn, und Heil dem großen, ohnehin zu nichts, was nicht groß iſt, geſchaffenen Napoleon ſowohl, der den Bund veranlaßt hat, als deſſen erlauchten Beförderern, indem ſie ihre Hände dazu geboten haben.

§. 2.

Nur eins finde ich nicht in dem Bunde, welches doch

mit zwo Zeilen hätte ausgedruckt werden können, daß nämlich der Unterthanen darin mit keiner Sylbe Erwähnung geschieht *). Wahrscheinlich kommt dieses daher, daß ein jeder der Bundesgenossen ohnehin ein Uebermaaß von huldreichen Empfindungen in seinem Herzen gegen die Unterthanen hatte, deswegen eine eigene Erwähnung ihrer für unnöthig hielt, und schon lange die Lehre Friedrichs durchdacht und ausgeübt hatte, welcher schrieb: [1]) Nous avons remarqué, que les citoyens n'ont accordé la prééminence à un de leurs semblables, qu'en faveur des services, qu'ils attendoient de lui. Ces services consistent à maintenir les loix, à faire exactément observer la justice, à s'opposer de toutes ses forces à la corruption des moeurs, à défendre l'état contre ses ennemis [2]).

Dieser große Mann kannte doch wohl die Pflichten der Regenten, so, wie die Rechte der Unterthanen. Die Hanauer Zeitung will von Napoleon nachstehende Aeußerung gegen den preußischen Kammerpräsidenten von Scheunitz vernommen haben: [3])

»Es käme jedem ächten preußischen Patrioten zu, zu »berechnen, wie theuer es seinem Vaterlande zu stehen käme, wenn die Russen solche Fortschritte machten, und wenn »die Lehre: Daß die Völker für die Könige und

*) Eine schöne Erklärung darüber giebt Johannes von Müller in der von uns S. 145 u. f. im vierten Hefte abgedruckten Recension in der Jenaer allg. Literatur-Zeitung.

W.

1) In den Oeuvres posthumes B. 6. S. 65.

2) Ueber diesen kurzen Text findet man sehr kurze, natürliche und sehr bündige Noten im 6ten Heft des Rheinischen Bundes. S. 426. u. f.

3) Vom laufenden Jahr 1807., Num. 85. Vergleiche auch damit die großherzogl. darmstädtische Landzeitung No. 69.

Beilage 2.

Ergänzung des unter Ziffer 1. der Schrift der Prokuratoren im Auszuge mitgetheilten Schreibens der Herren Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren an Se. Hoheit den Fürsten Primas d. d. Wezlar den 27ten August 1806.

»Nur der Antrag der Supplikanten — ihnen, falls die Erhöhung der Taxen zu ihrer Entschädigung nicht hinreichen sollte, aus der Depositenkasse, dem Armensäckel und andern disponiblen Fonds, — worunter ohne Zweifel die aus dem Ueberschuß der Sustentationskasse gesammelten Kapitalien verstanden sind — zu Hülfe zu kommen, hat unsere Aufmerksamkeit erregt. So gewiß wir weit entfernt sind, den Supplikanten irgend etwas in den Weg zu legen, das die Erleichterung ihrer traurigen Lage behindern könnte; so gewiß wir uns zu sagen wissen, daß die Entscheidung über jene Vorschläge allein von den demnächstigen allerhöchsten, höchsten und hohen Entschließungen der Stände abhangen wird, die wir in Unterthänigkeit erwarten, und in jedem Falle tief verehren werden; — so würden wir doch zu fehlen glauben, wenn wir Euer Hoheit nicht vorläufig eine kurze Uebersicht von den Verhältnissen jener Kassen vorlegten, welche vielleicht die demnächstige Resolution erleichtern oder auch motiviren könnte. —«

Hierauf folgte eine Uebersicht des Bestandes der verschiedenen Kassen. — Dann heißt es weiters: »Nur die einzige Bemerkung wagen wir in tiefester Unterthänigkeit Euer Hoheit vorzulegen: ob es mit der Billigkeit übereinstimmen möchte, wenn die supplizirenden Prokuratoren durch Hinweisung auf diese Gelder, für ihren künftigen Unterhalt vollkommen gedeckt würden, und wir nicht nur die zu unserer Subsistenz unentbehrlichen Zinsen derselben, sondern

auch jede Beihülfe zur etwanigen Ergänzung unserer Entschädigung aus den Kapitalien selbst durchaus verlieren sollten. —

Indem wir diese Ansicht der Sache Euer Hoheit unterthänigst zum höchsten Ermessen und Prüfung darlegen; erlauben wir uns die wiederholte Versicherung, daß es nicht unsere Absicht ist, den Prokuratoren und Advokaten des bisherigen Kaiserlichen und Reichskammergerichts bei irgend einem billigen und gerechten Gesuche derselben auch nur entfernt eine Hinderniß in den Weg zu legen. — Wir haben vielmehr, um ihnen zu zeigen, daß wir offen und redlich mit ihnen zu handeln gesonnen sind, ihnen den Inhalt dieses unsers unterthänigsten Schreibens, die Bedenklichkeiten, die wir bei ihren Anträgen gefunden haben, eröffnet.«

Wir ꝛc.

33.

Königlich Baierische Verordnung, das Verhältniß der Forensen zur Staatsgewalt betreffend.

Wir haben in Unserer Deklaration über die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der Unserer Souverainität unterworfenen Ritterschaft mit ihren Hintersassen zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt, Lit. A. §. 6. verordnet: *)

Diejenigen adelichen Gutsbesitzer, deren Familien-Eigen-

*) S. Heft 5. S. 226.

Beilage 2.

Ergänzung des unter Ziffer 1. der Schrift der Prokuratoren im Auszuge mitgetheilten Schreibens der Herren Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren an Se. Hoheit den Fürsten Primas d. d. Wezlar den 27ten August 1806.

»Nur der Antrag der Supplikanten — ihnen, falls die Erhöhung der Zielet zu ihrer Entschädigung nicht hinreichen sollte, aus der Depositenkasse, dem Armensäckel und andern disponiblen Fonds, — worunter ohne Zweifel die aus dem Ueberschuß der Sustentationskasse gesammelten Kapitalien verstanden sind — zu Hülfe zu kommen, hat unsere Aufmerksamkeit erregt. So gewiß wir weit entfernt sind, den Supplikanten irgend etwas in den Weg zu legen, das die Erleichterung ihrer traurigen Lage behindern könnte; so gewiß wir uns zu sagen wissen, daß die Entscheidung über jene Vorschläge allein von den demnächstigen allerhöchsten, höchsten und hohen Entschließungen der Stände abhangen wird, die wir in Unterthänigkeit erwarten, und in jedem Falle tief verehren werden; — so würden wir doch zu fehlen glauben, wenn wir Euer Hoheit nicht vorläufig eine kurze Uebersicht von den Verhältnissen jener Kassen vorlegten, welche vielleicht die demnächstige Resolution erleichtern oder auch motiviren könnte. —«

Hierauf folgte eine Uebersicht des Bestandes der verschiedenen Kassen. — Dann heißt es weiters: »Nur die einzige Bemerkung wagen wir in tiefester Unterthänigkeit Euer Hoheit vorzulegen: ob es mit der Billigkeit übereinstimmen möchte, wenn die supplizirenden Prokuratoren durch Hinweisung auf diese Gelder, für ihren künftigen Unterhalt vollkommen gedeckt würden, und wir nicht nur die zu unserer Subsistenz unentbehrlichen Zinsen derselben, sondern

34.

Es ist Friede!

Beim Schlusse dieses Hefts erhalten wir den von den Bevollmächtigten Ihrer Majestäten, des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien und Protektors der Rheinischen Konföderation, sodann des Kaisers von Rußland, am 7ten Julius d. J. zu Tilsit *) unterzeichneten Friedensvertrag, dem am 9ten in der nämlichen Stadt der Friede mit Preussen folgte. Die Ratifikation des erstern wurde zu Tilsit am 9., die des letztern am 12. zu Königsberg ausgewechselt.

Da ohnehin dieses Heft schon über die gewöhnliche Bogenzahl stark ist, auch die Veränderungen noch nicht bekannt sind, welche dadurch in der Rheinischen Konföderation entstehen; so versparen wir den Abdruck beider Friedensverträge für das nächste Heft, welches unverzüglich geliefert werden wird. Vorläufig bemerken wir, daß sowohl der Kaiser von Rußland als der König von Preussen, nicht nur die Rheinische Konföderation selbst, sondern auch alle Dispositionen anerkannt haben, welche der Kaiser Napoleon in den eroberten Staaten zu treffen für gut finden wird. Beide Traktaten werden wir mit den erklärenden Noten, wie die Bundesakte im ersten Hefte, begleiten, und wir hoffen alsdann auch die Veränderungen in Deutschland zugleich mit anführen zu können.

*) Königl. Preussische Immediatstadt im Insterburgischen Kreise, in Ostpreussen an der Memel.

35.

Verbeſſerung zweier Druckfehler in der im ſiebenten Hefte S. 65. u. f. abgedruckten Abhandlung.

In der in der Ueberſchrift bemerkten Abhandlung ſind nachfolgende nothwendig zu verbeſſernde Druckfehler eingeſchlichen:

S. 70. Z. 23. muß es ſtatt:

»wo aber eine ſolche beſchränkte Vorſchrift nicht ſtatt hat»

heißen:

»wo aber eine ſolche beſchränkte Verfaſſung nicht ſtatt hat»

und S. 73. Z. 21. ſtatt:

»denn es fehlte an dem ſichern Beſitze des geſpendeten Patriotiſm; die Grundfeſte der Staaten wäre ertödtet»

muß es heißen:

»denn es fehlte an dem ſichern Beſitze des Geſpendeten; Patriotiſm, die Grundfeſte der Staaten, wäre ertödtet.»

Der Rheiniſche Bund.

Neuntes Heft.

36.

Auch einige Anmerkungen über die rheiniſche Bundesakte vom 12ten Juli 1806, welche die Durchleſung der 6 Hefte des Rheiniſchen Bundes veranlaſſet hat.

Voreinnerung.

Warun die nachfolgenden Bemerkungen ohne den Namen des Verfaſſers geſchrieben ſind, das wird wohl dem Publikum gleichgültig ſeyn, wenn ſie nur zeigen, daß ſie nützliche — vielleicht nöthige Wahrheiten, mit Beibehaltung der Ehrfurcht gegen die, welche ſie gelten ſollen, enthalten.

§. 1.

Es iſt nicht wohl möglich, daß ein Deutſcher bei der neuen Staatsumwälzung ohne Theilnahme bleiben könnte. Hat er die alte Verfaſſung mit ihren Mängeln gekannt; ſo wird er durch die Hoffnung, eine neue könne denſelben abhelfen, entzückt, aber auch zugleich wieder in Furcht geſetzt, wenn er zu bemerken glaubt, daß die neue vielleicht auf einer Seite

35.

Verbeſſerung zweier Druckfehler in der im ſiebenten Hefte S. 65. u. f. abgedruckten Abhandlung.

In der in der Ueberſchrift bemerkten Abhandlung ſind nachfolgende nothwendig zu verbeſſernde Druckfehler eingeſchlichen:

S. 70. Z. 23. muß es ſtatt:

»wo aber eine ſolche beſchränkte Vorſchrift nicht ſtatt hat»

heißen:

»wo aber eine ſolche beſchränkte Verfaſſung nicht ſtatt hat»

und S. 73. Z. 21. ſtatt:

»denn es fehlte an dem ſichern Beſitze des geſpendeten Patriotiſm; die Grundfeſte der Staaten wäre ertödtet»

muß es heißen:

»denn es fehlte an dem ſichern Beſitze des Geſpendeten; Patriotiſm, die Grundfeſte der Staaten, wäre ertödtet.»

Der Rheiniſche Bund.

Neuntes Heft.

36.

Auch einige Anmerkungen über die rheiniſche Bundesakte vom 12ten Juli 1806, welche die Durchleſung der 6 Hefte des Rheiniſchen Bundes veranlaſſet hat.

Voreinnerung.

Warum die nachfolgenden Bemerkungen ohne den Namen des Verfaſſers geſchrieben ſind, das wird wohl dem Publikum gleichgültig ſeyn, wenn ſie nur zeigen, daß ſie nützliche — vielleicht nöthige Wahrheiten, mit Beibehaltung der Ehrfurcht gegen die, welche ſie gelten ſollen, enthalten.

§. 1.

Es iſt nicht wohl möglich, daß ein Deutſcher bei der neuen Staatsumwälzung ohne Theilnahme bleiben könnte. Hat er die alte Verfaſſung mit ihren Mängeln gekannt; ſo wird er durch die Hoffnung, eine neue könne denſelben abhelfen, entzückt, aber auch zugleich wieder in Furcht geſetzt, wenn er zu bemerken glaubt, daß die neue vielleicht auf einer Seite

zu weit ausgedehnt, auf der andern aber zu sehr eingeschränkt werden wolle.

So viel ist gewiß, die alte deutsche Konstitution, ein tausendjähriges Machwerk, taugte nicht mehr viel, was immer die alten Publicisten zu ihrem Ruhm schrieben, am allerwenigsten aber für den Krieg, weil ihr, wie der siebenjährige Krieg gezeigt hat, ein einziger Monarch von mittelmäßigen Kräften und nur großem Kopf fast den Herzstoß gegeben, und weil das, was seit kurzem unter unsern Augen geschah, geschehen konnte. Wäre es auch, was freilich seit Jahrhunderten nicht mehr der Fall war, mit der einen oder der andern Eroberung gelungen; so wäre nicht einmal jemand vorhanden gewesen, der sich ihren Besitz hätte zueignen können, das deutsche Reich selbst ausgenommen, das aber derlei staatsrechtlicher Vortheile seit Jahrhunderten entwöhnt war. Sein Zustand war, sich nur zu freuen, wenn ihm nicht bei jedem Kriege die eine oder die andere Provinz abgerissen wurde, welches aber fast immer der Fall war. Seit Kaiser Karl V. und Kaiser Franz I. beschuldigte ein Haus das andere immer einer beabsichteten Universalmonarchie, und ich zweifle nicht, wenn eins davon Napoleons Kopf, seinen Zeitgeist und die Umstände, solch ein Projekt zu realisiren, gehabt hätte, daß wohl ein jedes seinem Wunsche Daseyn zu verschaffen, gesucht haben würde. Vorwand von Projekten dieser Art, nebst andern war es indessen doch, durch welche oft deutsche Gefilde mit deutschem Blute gedüngt, die durch Oekonomie gesammelten kleinen Vorräthe in Frankreichs Ocean abgeleitet wurden.

War aber alles dieses hauptsächlich das Werk unsers benachbarten Frankreichs, und dann der Eifersucht der Fürsten gegen einander; haben diese zusammen unserer guten Nation so viel Böses verursacht; so ist es doch billig, daß sich auch diese endlich einmal zum Besten dieses Staats vereinigt haben.

Dieſes Beſte nun ſoll durch den rheiniſchen Bund bezwecket werden, und dieſer ſoll nicht nur dem Wehrſtande, ſondern auch dem Civilſtande eine ganz andere Verfaſſung geben. Es iſt wahr, auch dieſer letzte hatte ſeine Mängel. Dem Reichsoberhaupte waren die Hände, um Böſes zu thun, durch die Kapitulationen weislich, aber auch eben ſo unweislich, um Gutes zu thun, gebunden, indeſſen ſich die Reichsſtände dieſelben immer mehr und mehr zu Beidem öffnen ließen.

Beſonders waren es die Kurfürſten, die ſich nach und nach ſo viel Macht vor den Fürſten und Grafen zuzukapitu-liren wußten, daß ein deutſcher mittelbarer Unterthan unmöglich jedes Intereſſe für die deutſche Majeſtät verlieren mußte. Was das ärgſte war, iſt, daß ſich auch die Reichsgerichte in einer ſchlimmen Lage befanden. Galt es auch nur um eine unſchuldige Ordination, oder um eine nöthige Proviſionalverordnung gegen einen Mächtigern zum Beſten ſeiner Unterthanen, oder auch eines mindermächtigen Reichsſtandes; ſo hielt es ſchon hart, nur ein Dekret zu erhalten, und ſelbſt ſeine Einkleidung verrieth dann die Furcht des Gerichts. Die Dekrete gegen Mindermächtige hatten dagegen einen ganz andern Zuſchnitt, in ihnen merkte man noch ſo etwas von deutſcher Majeſtät. Alles dieſes iſt aber kein Wunder, wenn man mehrere bedrohliche Schreiben von Miniſterien mächtiger Kurfürſten an die Reichsgerichte (beſonders an das Kammergericht) in denen dann auch Bedrohungen vom Einbehalten der Kammerzieler enthalten waren, geleſen hat; wenn man (das war mein Fall ſchon vor ungefähr 25 Jahren) gehört hat, daß ein noch wirklich lebender Beamter in einer anſehnlichen Geſellſchaft, in welcher von einer Exekution in Sachen eines Mindermächtigen gegen ſeinen Herrn die Rede war, die Aeußerung fallen ließ:

»Wir haben dergleichen kaiſerliche Urtheile mehrere, die »wir aber, wie viele andere, unter die Bank ſchieben.«

Und wenn man es bei vielen andern Gelegenheiten erfahren hat, daß dieſes der Geiſt aller derjenigen deutſchen Fürſten war, die ihm die Zügel ungeſtraft laufen laſſen zu dürfen glauben mochten.

Weiß man nun gar, daß der Kaiſer unter ſolchen Umſtänden dem Reich nicht hold ſeyn konnte, daß er oft, wenn vom Reichswohl geredet wurde, nur das Privatwohl ſeines Hauſes gemeint war; daß er vermög ſeiner Reſervatrechte allerlei, nur zu oft fürs Ganze nachtheilige Privilegien ertheilte; daß er mehreren mindermächtigen Ständen, deren Revenüen doch beim Alten blieben, Grafen- oder Fürſtenwürden gab; daß dadurch ihre Bedürfniſſe auf Koſten der Unterthanen immer mehr und mehr anwuchſen; daß letztere, wenn ſie mit ſchweren Koſten und eine Reihe von Jahren hindurch ein oft mageres Stück richterlicher Hülfe erbettelt hatten, durch einen Vergleich am Ende doch einen Theil ihres Rechtes zum Opfer bringen mußten, um den andern zu erhalten (und ſo viele andere Anmerkungen zu übergehen): ſo kann man wohl mit Wahrheit ſagen, daß auch die Civilſtaatsverfaſſung ihre großen Mängel, wenigſtens in Anſehung der deutſchen Unterthanen, wie auch der konnexionsloſen mindermächtigen Stände hatte, wie gut ſich auch immer die Mächtigern dabei befinden mochten. Gerade in Kriegszeiten konnte man es am beſten fühlen, wie wahr das hier Geſagte iſt.

Wird nun allem dieſem durch den rheiniſchen Bund, und das hoffen wir, möglichſt abgeholfen, dann Segen über ihn, und Heil dem großen, ohnehin zu nichts, was nicht groß iſt, geſchaffenen Napoleon ſowohl, der den Bund veranlaßt hat, als deſſen erlauchten Beförderern, indem ſie ihre Hände dazu geboten haben.

§. 2.

Nur eins finde ich nicht in dem Bunde, welches doch

mit zwo Zeilen hätte ausgedruckt werden können, daß nämlich der Unterthanen darin mit keiner Sylbe Erwähnung geschieht *). Wahrscheinlich kommt dieses daher, daß ein jeder der Bundesgenossen ohnehin ein Uebermaaß von huldreichen Empfindungen in seinem Herzen gegen die Unterthanen hatte, deswegen eine eigene Erwähnung ihrer für unnöthig hielt, und schon lange die Lehre Friedrichs durchdacht und ausgeübt hatte, welcher schrieb: 1) Nous avons remarqué, que les citoyens n'ont accordé la prééminence à un de leurs semblables, qu'en faveur des services, qu'ils attendoient de lui. Ces services consistent à maintenir les loix, à faire exactement observer la justice, à s'opposer de toutes ses forces à la corruption des moeurs, à défendre l'état contre ses ennemis 2).

Dieser große Mann kannte doch wohl die Pflichten der Regenten, so, wie die Rechte der Unterthanen. Die Hanauer Zeitung will von Napoleon nachstehende Aeußerung gegen den preußischen Kammerpräsidenten von Scheunitz vernommen haben: 3)

»Es käme jedem ächten preußischen Patrioten zu, zu »berechnen, wie theuer es seinem Vaterlande zu stehen käme, wenn die Russen solche Fortschritte machten, und wenn »die Lehre: Daß die Völker für die Könige und

*) Eine schöne Erklärung darüber giebt Johannes von Müller in der von uns S. 145 u. f. im vierten Hefte abgedruckten Recension in der Jenaer allg. Literatur-Zeitung.

W.

1) In den Oeuvres posthumes B. 6. S. 63.

2) Ueber diesen kurzen Text findet man sehr kurze, natürliche und sehr bündige Noten im 6ten Heft des Rheinischen Bundes. S. 426. u. f.

3) Vom laufenden Jahr 1807., Num. 85. Vergleiche auch damit die großherzogl. darmstädtische Landzeitung No. 69.

»nicht die Könige für die Völker da seyen [4]), im »Kabinette von Königsberg die Oberhand gewänne.«

Man kann sicher glauben, daß dieser Grundsatz allen jenen Monarchen eigen ist, die nicht ihre Rechte von der Stärke ihrer Fäuste, sondern aus den eigenen Quellen des öffentlichen Wohls ableiten. Natürlich also, daß auch dieser Grundsatz von Napoleon adoptirt ist. Es ist auch nicht ein einziger seiner Bundesgenossen, welcher anders dächte [5]), kein einziger, welcher nicht von allem dem durchdrungen ist, was Friedrich weiter schreibt: [6]) »Le mal arrive à son comble, si des ames perverses parviennent à persuader au Souverain, que ses intérêts sont différents à ceux de ses sujets, alors le Souverain devient l'ennemi de ses peuples, sans savoir pourquoi, il devient dur, sevère, inhumain par mal entendu, car le principe, dont il part, étant faux, les conséquences le doivent être nécessairement. Le Souverain est attaché par des liens indissolubles au corps de l'état; par conséquent il ressort par repercussion tous les maux, qui affligent ses sujets, et la société souffre également des malheurs, qui touchent son Souverain. Il n'y a qu'un bien, qui est celui de l'état général.«

Unmöglich kann auch der Satz in einem deutschen Fürstenherzen aufkeimen:

Viele Tausend, viele Millionen Menschen seyen nur

---

4) Eine Behauptung, die nur seit den letzten Decennien, zum Glück nur von einigen verschrobenen Köpfen, die den Machiavell gar schlecht studiert haben, bestritten wird.

5) Das Gegentheil von Ihm Selbst, oder einem seiner Bundesgenossen nur zu vermuthen, wäre mir unmöglich.

6) In den angeführten Oeuvres posth. B. 6. S. 63. auch das 6te Heft des rh. B. S. 430.

da, um blos das Interesse eines und des andern Fürsten zu befördern, und dieser Eine sey nur für sich selbst da. Ein Satz, der die Grundpfeiler der menschlichen Natur zerstört, und gegen den sich jeder Verstand empört. Ich fürchte also nichts für den Unterthan; würde es aber doch mit für die Krone in der Bundesakte ansehen, wenn wenigstens in einem Nachtrage zu ihrer Beruhigung erklärt werden wollte, wie die in derselben geschehene Auflösung und Zernichtung der Reichsgesetze verstanden seyn solle [7]), deren doch gar viele, ohne alle Rücksicht auf die deutsche Staatsverfassung, blos zur Beschirmung des Eigenthums und der Privat-Unterthanenrechte erlassen worden sind.

3.

Eine Versündigung gegen die Menschheit begeht der, welcher behauptet, daß die Errichtung der Souverainität das Grab aller Unterthanen-Rechte sey, und welcher Absichten dieser Art nur einem der Souveraine, die bekanntlich alle über jedes Lob erhaben sind, beimessen wollte. Sieht man aber vollends auf die Bewegursache der errichteten Bundesakte; so werden Beimessungen dieser Art noch unverzeihlicher. Sie ist gewiß die edelste. Ihre Absicht ist, durch angemessene Anordnungen den innern und äußern Frieden des südlichen Deutschlands zu sichern [1]). Und wenn es gleichwohl im 2ten Artikel des Bundes heißt, ja zu Erreichung dieses großen Zwecks heißen muß: Daß alle Reichsgesetze, welche die Verbündeten, ihre Unterthanen, ihre Staaten oder derselben Theile betreffen oder verbinden könnten, in Zukunft nichtig und ohne Wirkung seyn sollen, wenn

7) Man sehe Art. 2. des Bundes, der aber von Mehreren gar sehr theils schon wirklich mißverstanden wird, theils künftig noch mehr mißdeutet werden wird.

1) Man sehe die Bundesakte 1. Hefts S. 12. Not. 1.

gleichwohl nur die Rechte der Staatsgläubiger gemäß des Reichsdeputationsrezeſſes von 1803, auch deſſen Art. 39. ausgenommen ſind; ſo hat doch keiner der Pacifienten nur daran gedacht, daß er dadurch nun an keinen ſeiner Verträge mit ſeinem Lande oder einzelnen Unterthanen, an — zwiſchen ihnen rechtskräftig gewordene Urtheile, Verjährungen, Vergleiche ꝛc. gebunden ſey [2]), weil Bande dieſer Art

---

2) Schämen würde ich mich, nur eine ſolche Saite zu berühren, wenn ich nicht am Staatsruder ſitzende Männer kennete, die ſich den 2ten Bundesartikel auf eine ſo folgenvolle Art erklären, und man nicht hin und wieder ſchon Wirkungen ſolcher perverſen Erklärungsmethode ſähe, wie auch, daß es mit der Zeit ſelbſt nicht auch Regenten geben könne, bei denen Grundſätze dieſes Art. Eingang finden dürften. Daß Herr Geheimerrath Medikus nicht unter Männer dieſes Gelichters gehört, ſieht man aus dem 4ten Hefte des Rheiniſchen Bundes S. 68. klar, wo er den Souverain, der Souverainität unbeſchadet, an die Geſetze des Staats für gebunden erklärt: Wo kommt es aber wohl her, daß es Männer mit ihrer Interpretationsweiſe ſo oft gegen geſunden Menſchenverſtand aufnehmen? Antwort daher: 1) ſie haben oft nicht den Verſtand, welcher zur Berechnung der Folgen nöthig iſt, wenn man Staatsgeſetze errichten oder vernichten ſoll, oder es fehlet ihnen doch 2) am Grund einer guten Moralität. Wenn es aber auch 3) an keinem dieſer Requiſiten fehlt; ſo giebt es doch der böſen Beiſpiele zu viel. Weiß er nur eins ſeinen Abſichten entſprechendes, ſo ſcheinet ihm alle Mühe von Anwendung philoſophiſchen Scharfſinns nutzlos, ſeine Gründe ſind — das Beiſpiel, und er denkt, damit ſey er gerechtfertigt, als wenn es nicht für jede Sottiſe Beiſpiele in der Geſchichte gäbe! Ich verlange nur dieſes: Prüfe man wenigſtens die Gerechtigkeit und Thunlichkeit des Beiſpiels, ehe man nach ihm Vorſchläge macht. Ein Recept gegen ſolche Verſündigungen würde es vielleicht ſeyn: wenn 1) der Souverain jeden Staatsdiener eidlich verbände, nichts in Vorſchlag zu bringen, wo ſich nicht das Wohl des Fiſkus mit dem Wohl der Unterthanen in einem Punkte vereinigen ließe; wenn er 2) die Vorſchläge der Miniſter zu neuen Geſetzen,

schon in einem Zeitpunkte als unauflöslich geschlungen waren, schon in einem Zeitpunkte ihr Daseyn hatten, in welchem man noch nicht einmal den Namen Deutschlands kannte.

§. 4.

Wie ich schon bemerkt habe, der Zweck des rheinischen Bundes ist einzig die Erhaltung äußerer und innerer Ruhe. Versichert dagegen Herr Geheimerrath Medikus in seinem Kommentar über die Art. 26, 27, 28 und 34 der Bundesakte [1]):

»Der Hauptzweck der Lossagung vom Reichsverband »und der Vereinigung zu einem Bunde war, daß die »Theilhaber aus Reichsständen Souveraine werden »sollten.«

so irrt er handgreiflich, indem er das Mittel für den Zweck ansieht. Beklagenswürdig würde der Souverain seyn, der keinen andern Zweck, als den, die Souverainität zu erlangen gehabt hätte. Gesetzt aber, es gäbe einen solchen wirklich, kommt es denn darauf an, was etwa Er für einen Zweck bei der Lossagung vom Reichsverband gehabt haben mag? Ist nicht vielmehr auf den Zweck, den der ganze Bund, auf den, welchen der Protektor hatte, zu sehen? Und glaubt man wohl, dem Protektor hätte die Souverainität eines

---

oder zur Vernichtung alter, z. B. Privilegien u. s. w. durch die Landeskollegien, Justiz- und Rentbeamten (oft selbst Ortsvorsteher) und Sachverständige prüfen, sich von allen diesen auf ihr Gewissen begutachten ließe, und wenn sichs zugleich 3) die Minister in den Berichtsfoderungs-Reskripten nicht einmal von weitem merken ließen, was sie etwa selbst von der Sache dächten, allenfalls schon darüber beschlossen hätten.

Auf diesem Weg, denke ich, bekommt man Wahrheit, und der Souverain sieht sich nicht genöthigt, morgen ein Gesetz wieder aufzuheben, was heute gegeben wurde.

1) Man sehe das 4te Heft des rh. B. S. 82.

deutschen Reichsstandes am Herzen liegen können, wenn er nicht dieselbe als nöthiges Mittel zu einem höhern Zweck hätte gestatten wollen? Er wußte, daß es in Deutschland lauter Parthien gab, daß sich ein Theil der Reichsstände an Oestreich, der andere an Preußen hieng, daß sich mitunter der eine oder der andere Theil wieder losriß, an Frankreich knüpfte (je nachdem er sein Interesse berechnet zu haben glaubte), daß sich die Reichsstände unter einander (selbst verbrüderte Häuser) haßten und verfolgten, daß mindermächtige Stände darunter nur zu oft litten, daß es dadurch um das Aeußere und Innere in Deutschland herzlich schlecht stand, daß selbst Frankreichs Ruhe darunter litt, und allem diesem wollte der große Mann abhelfen; nur das war Zweck, und zu diesem Zweck sah Er die Souverainität als nöthiges Mittel an [2]).

§. 5.

Wissen wir nun also die wahre Bewegursache zum rheinischen Bunde; so dächte ich, sollte es eben nicht so schwer zu begreifen seyn, warum die Verbündeten in der Akte eins erhalten, das andere nicht erhalten haben. Gleich oben an steht die Souverainität. Was denkt man sich nun aber wohl darunter? Bekanntlich der eine zu viel, der andere zu wenig. Eine kleine Erläuterung des Begriffs einer Souverainität wird also schwerlich Schaden anrichten.

1) Weder die vorigen einzelnen Reichsstände, noch sie

---

2) Man kann es nicht läugnen, daß Herr Geheimerrath Medikus in dem angeführten Kommentar mehrere Stellen hat, die als Beweis seiner billigen Denkungsart gelten können. Wenn er aber derselben auch mehrere hat, die ich mit meinen Grundsätzen nicht zu vereinbaren weiß, und wenn ich diese nicht besonders ausbebe, so ist nur dieses die Ursache, daß Prüfung eines und des andern des Bundes im Detail gegen meinen Plan geht.

gesammt entsprachen dem Begriffe einer Souverainität. ur Kaiser und Reich erschöpften denselben. Daß die Fran: en gleichwohl seit dem westphälischen Frieden die Reichs: nde, auch die, den Mächtigern an politischem Gewicht so it nachstehenden Mindermächtigen mit dem Prädikat Sou: rain beehrten, ist bekannt, so wie es sattsam in den schö: n Betrachtungen über die Souverainität der rheinischen undesgenossen [1]) (die hoffentlich jeder Souverain lesen rd), dargethan ist. Nach denselben bedienten sich die anzosen noch vor einigen Jahren des Ausdrucks Souve: in gegen Reichsstände [2]), die auch noch in der Bundes: te selbst als solche benannt werden [3]). Ja! was wird man gen, wenn die Franzosen Souverainität — selbst durch ein nterthanenverhältniß nicht für aufgelößt ansahen? Dieses ht man doch wohl ganz daran, daß der Kaiser noch vor rzem dem Marschall Berthier über das Fürstenthum euschatel die Souverainität nicht nur, sondern auch das igenthum darüber gegeben, ihn aber gleichwohl noch zu bleigung des Homagialeides verbunden hat. Man kann so mit Wahrheit sagen, daß die Franzosen mit der Sou: rainität nicht jenen scharf gezogenen Begriff haben, den ir *) damit verbinden.

2) Annehmen darf man doch wohl auch, daß die Monarchen von Spanien, Preußen, Dännemark, Oestreich, ngland ꝛc. nebst mehreren Republiken, obgleich in der Aus:

---

1) Siehe das 6te Heft d. rh. B. S. 413 — 416.

2) a. a. Orts.

3) Heft 6. S. 420.

*) Eigentlich nur die Hofpublizisten oder die Herren Zintel nd Konsorten verstehen unter Souverain einen allmächtigen despoten. Hugo Grotius und seine würdigen Nachfolger enken von der Sache ganz anders.

W.

ſtbung der Souverainitätsrechte mehr oder weniger Beſchränkungen eintraten, alle wahre Souveraine ſind. Hieraus zeigt ſichs doch wohl, daß in dem Begriffe der Souverainität viel, aber auch wenig liegen kann, daß er nur im Ganzen ein Begriff iſt, der in die Kathegorie der generellen gehört, der, wie mannigfaltig auch ſeine Abſtufungen und Modifikationen ſeyn mögen, noch immer ſeine Haltung hat; ſo wie etwa der Begriff einer Stadt, eines Landes immer bleibt, wie groß auch die Unterſchiede des Reichs China und der Stadt London, in Vergleichung mit Lucca und der Stadt Gelnhauſen ſeyn mögen.

3) Im presburger Frieden wurde z. B. Baiern und Würtemberg die königliche Würde beigelegt, ſie wurden dadurch Souveraine, ob ſie gleich nach eben dieſem Frieden im Reichsverbande blieben [4]), und in dieſem, ſo wie ſpäter der Fürſt von Neuſchatel dem Kaiſer von Frankreich, dem deutſchen Kaiſer zur Leiſtung des Homagialeides verbunden blieben.

4) Der rheiniſche Bund hebt das Band der Bundesgenoſſen zwiſchen Kaiſer und Reich völlig auf, legt ihnen tonte Souverainété bei, welches mehr zu ſeyn ſcheint, und welches auch in der That mehr iſt, indem ſie mit keiner andern Macht in einer Verbindung mehr ſtehen, auch kein Bundesgenoſſe dem andern etwas befehlen kann, und indem ſie in dieſer Hinſicht im volleſten Sinne unabhängig ſind, ſo daß, wenn man die Kräfte und Rechte des ganzen Bundes zuſammen denkt, ſie auch gewiß ihre Unabhängigkeit beſchützen können. Was alſo vor dem Bund Kaiſer und Reich zum Schutze einzelner und aller Landesherren thaten, das

4) In demſelben heißts Art. 7. Les Electeurs de Bavière et de Wurtemberg ayant pris le titre de Roi, sans néanmoins cesser d'appartenir à la confédération germanique etc. in Häberlins Staatsarchiv B. 15. H. 57. S. 86.

thut nunmehr der Gesammtbund. Er hat gewiß die Kräfte, eigentlich die Hauptperle eines Bundes, dazu.

5) Außer diesem allem erkläret auch der Protektor noch insbesondere einen Hauptheil der Souverainität dadarch, indem er sagt [5]: »Wir wünschen nicht, daß man Uns das »Gute zuschreibe, welches die Souveraine in ihren Staaten »thun; Wir wollen aber auch nicht, daß man Uns die Uebel »zur Last lege, welche die Veränderlichkeit menschlicher Din»ge [6] in denselben hervorbringen kann. Die inneren Ange»legenheiten eines jeden Staats gehen Uns nicht an [7]. Die »Fürsten des rheinischen Bundes sind Souveraine, ohne einen »Oberlehnherrn [8] zu haben, die Zwistigkeiten, welche sie mit »ihren Unterthanen haben könnten, dürfen daher an einen »fremden Gerichtshof [9] nicht gezogen werden. Die Bun»desversammlung ist ein politisches Tribunal [10]. In der

---

5) Man sehe sein Schreiben an den Fürst Primas vom 11ten Sept. 1806. im 2. H. des rh. B. S. 343.

6) Eben dieser Veränderlichkeit menschlicher Dinge wegen ist man zu der Hoffnung berechtigt, daß der Protektor auch in die Zukunft für Beförderung des Guten und Vermeidung des Bösen sorgen werde, welches gewiß dem Begriff eines Protektors nicht entgegen ist.

7) Doch, wenn die innere Ruhe, einer der Hauptzwecke des Bundes, dadurch leiden sollte?

8) Zur Realisirung des in der vorigen Note Bemerkten ist aber auch die Qualität eines Oberlehnherrn nicht nöthig, es fließt schon aus dem Begriff eines Protektors.

9) Ganz konsequent mit der Aufhebung des Reichsverbandes in der Bundesurkunde. Sie dürfen und sollen doch an einen eigenen Gerichtshof gezogen werden. Eine noch nähere Bestimmung des Eigenen wäre wohl auch zu wünschen.

10) In der Eigenschaft einer politischen Versammlung als solcher, wie der deutsche Reichstag war, lassen sich freilich

»That, Rechte, durch welche das Bild der Souverainität »recht nach Nothdurft ausgemahlet wird!«

§. 6.

Unangesehen nun alles dessen über die Souverainität Angemerkten würde doch Feststellung eines, die Souverainität ganz erschöpfenden Begriffs noch immer keine nutzlose Bemühung seyn. Ich finde zwei Erklärungen davon in den Heften des Rheinischen Bundes. Die

Erste ist von dem Herrn Geheimenrath Gärtner [a]), und sie heißt:

»Unter Souverainität verstehe ich demnach die allerhöchste »Staatsgewalt, in so fern dieselbe die äußeren und inneren »Staatsverhältnisse und deren Lenkung zur Erreichung des »Bundeszwecks betrifft. Z. B. 1) das Recht über Krieg und »Frieden, 2) die höchste ausübende Staatsgewalt, 3) die »Militairgewalt und das Recht Festungen anzulegen. 4) Das »Recht Bündnisse und Verträge mit den Nachbarn oder auch »fremden Mächten zu schließen, 5) das Recht, die übrigen »im 26ten Artikel der Bundesakte bestimmten obersten Staats»befugnisse auszuüben, 6) das Recht, endlich über die Ver»hältnisse und Bedingungen, welche in der Konföderations»akte konstituirt sind, zu wachen, und alles zu diesem Staats»zweck hinzuleiten.« Die

---

keine Strittigkeiten zwischen Herrn und Unterthanen — ausmitteln, obgleich auch der deutsche Reichstag, wenn der Gegenstand zu einer gemeinen Beschwerde dargelegt werden konnte, dergleichen ausgemittelt hat. Wie nun aber, wenn man einem Ausschusse der Bundesversammlung auch die Oberrichterqualität beilegte? Daß dieses nicht noch nachgeholet werden könne, davon sagt die Bundesakte nichts, und daß es die, welche den Bund errichtet haben, können, das versteht sich von selbst.

a) Sie steht im 5ten Heft des rh. B. S. 209.

Zweite Erklärung heißt:

»Souverainität (Oberherrschaft) im Allgemeinen heißt »bei uns Deutschen doch wohl nichts anders, als die von »einer höhern Macht völlig unabhängige Gewalt im Staa»te. — Uebt aber der Einzelne im Staat die höhere Gewalt »aus, so geschieht dieses entweder nach Gesetzen, welche die »Art und den Umfang dieser Gewalt bestimmen, oder nicht. »Im ersten Falle haben wir den geliebten Monarchen, im »letztern den gefürchteten Despoten [2].«

Die beiden Erklärungen sind, wenn es um eine Erklärung der Souverainität überhaupt gilt, gut. In der ersten Erklärung gefällt mir aber die Erklärung besser, als die dazu gewählten Beispiele.

Ein anderes wäre es, wenn der würdige Herr Verfasser sich darüber ausgelassen hätte, ob er a) die Souverainität überhaupt, ohne Rücksicht auf den Bund, oder b) die Souverainität des ganzen Bundes, oder c) dieselbe eines einzelnen Bundesgenossen habe beschreiben wollen [3]. Einige der Beispiele passen wohl auf die Souverainität des ganzen Bundes, aber nicht auf jene der Einzelnen; andere enthalten im Grunde mehr eine Pflicht, als ein Recht.

Die zweite Erklärung, wie kurz sie auch immer ist, finde ich meinen Ideen entsprechender. Zu ihrer vollen Entschöpfung — denn es gilt hier um den Begriff der Souverainität nicht überhaupt, sondern der im rheinischen Bunde bestimmten — würde ich sie also definiren:

Die Souverainität ist

a) in Betreff des ganzen Bundes: »die höchste unabhängige »Gewalt, das Beste des ganzen Bundesstaats zu beför-

---

2) 6tes H. des rh. B. S. 421.

3) Es ist wohl klar, daß eine dieser Souverainitäten nicht, wie die andere definirt werden kann.

»dern»; b) in Betreff eines jeden einzelnen Souverains aber: »die höchste Gewalt, das Beste des ganzen Bundes»staats überhaupt, und des einzelnen insbesondere nach der »Vorschrift und dem Geiste der Bundesakte zu »befördern 4).«

In eine Definition muß zwar alles, aber ja nicht zu viel oder zu wenig gebracht werden.

§. 7.

Es sollte mir sehr lieb seyn, wenn es mir mit einer bestimmten Erklärung der Souverainität gelungen wäre, da so vieles auf eine gute Definition ankommt. Gesetzt aber, es wäre auch nicht, was Wunder? Selbst die Souveraine haben nicht einerlei Begriffe von der Souverainität *). Ihnen ist in dem 26ten Artikel der Bundesakte ihr bestimmtes Maaß, was nämlich zur vollen Souverainität gehören soll, zugemessen worden, außerdem aber nichts, es sey dann, wie es im 27ten Art. heißt:

»Daß etwas von dem den Standesherren, und zwar nur in Betreff der Lehnrechte, zugestanden sey, was essentiellement inhérens à la Souveraineté wäre.»

---

4) Ich denke, es verstehet sich von selbst, warum ich in die letzte Erklärung die durchschossenen Worte, und nicht auch in die erste gesetzt habe. Der ganze Bund wollte in nichts gebundene Hände haben. Wo die Wohlfahrt des Staats aufhörte, da ist die Gränze der vollesten Souverainität.

*) Selbst im Ausdrucke, wenn Souverainität mit deutschen Namen bezeichnet werden soll, herrscht Verschiedenheit. Man hat sie freie Regentschaft, unumschränkte Herrschaft, oberste Staatsgewalt genannt. Und in Rücksicht landständischer Verfassung ist die Verschiedenheit eben so groß. Hier werden Landstände aufgehoben, dort beibehalten, im Bergischen neu errichtet, in einigen wird ihre Gewalt beschränkt.

W.

Die integrirenden Theile der Souverainität der Bundesgenossen sind im 26ten Artikel auf 5 Punkte genau bestimmt, und es ist möglich, daß aus dem 27ten Artikel noch etwas in Betreff der Lehen hinzukommen kann.

Ließt man aber die verschiedenen Organisations-Patente der Souveraine, so giebt der eine den Standesherren in Rücksicht des Art. 27. zu, was der andere ihnen abspricht *). Einer glaubt, die Domainen des Standesherrn schlechterdings, der andere dieselben nur direkt, der dritte dieselben aber auch indirekt besteuern, und unter dieser Distinktion Strafgelder, Accis, Zoll, Stempelgelder an sich ziehen zu dürfen, was wieder der vierte nicht zugiebt. Der fünfte glaubt zu den Bergwerken, auch zu Anlegung neuer, wohl selbst auf den Domainengütern der Standesherren, und so auch auf die Jagden, wenigstens in den Gemein- und Privatwaldungen berechtigt zu seyn, welches der sechste Souverain mit seinen Begriffen von der Souverainität gar nicht reimen kann. Gewiß ist es also, daß die Souveraine über den Umfang ihrer Souverainität ganz verschieden denken 1).

---

*) Uns scheint es daher auch möglich, in der Folge eine Tabelle hierüber zu entwerfen, um mit einem Blicke den Umfang der Souverainitätsrechte in allen Staaten der Bundesgenossen übersehen zu können. W.

1) Zum Beweise meiner Behauptung lese man nur in den Heften über den rh. B. die Organisationspatente verschiedener Souveraine.

Ich kann hier eine Bemerkung nicht wohl unterdrücken, sie ist wenigstens in der Regel wahr. Je mächtiger ein Souverain ist, desto weniger genau wird er es mit den Standesherren nehmen. Der Fürst Primas gehört zwar in Rücksicht physischer Macht nicht unter die Mächtigeren, und Er giebt gleichwohl keinem an Großmuth nach. Dieser Ausnahme wegen habe ich aber auch meine vorige Behauptung nur von der Regel gelten lassen.

§. 8.

Ganz natürlich trifft nunmehr die Reihe eine der Hauptfragen, nämlich: was haben denn die Souveraine in der Bundesurkunde über die Standesherren und ihre Lande erhalten, und was nicht?

Zur Erörterung dieses bestimme ich 2 Absätze. Sie haben erhalten [1]):

1) La législation (die Gesetzgebung).

2) La jurisdiction suprême (die oberste Gerichtsbarkeit).

3) La haute police (die Oberpolizei).

4) La conscription militaire (die Musterung, den Milizenzug).

5) Le droit d'impôts (das Steuerrecht), jedoch in Ansehung der Standesherren mit der im Art. 27. enthaltenen Einschränkung.

6) Les droits seigneuriaux et féodeaux essentiellement inhérents à la souveraineté (die herrschaftlichen und Lehensrechte), welche wesentlich der Souverainität ankleben [2]).

§. 9.

Die Souveraine haben dagegen in der rheinischen Bundesakte nicht erhalten (notamment).

a) Die propriété patrimoniale et privée *sans exception* (nicht das Patrimonial- und Privatvermögen der Standesherren).

b) Nicht les droits seigneuriaux et féodeaux non essentiellement inhérents à la souveraineté (nicht die herrschaftlichen und Lehnsrechte, wenn sie nicht der Souverainität wesentlich ankleben).

---

1) Man sehe den Art. 26. der rh. Bundesakte.

2) Daselbst den Art. 27.

c) Nicht les droits de basse et moyenne jurisdiction en matières civiles et criminelles (nicht, und war namentlich nicht die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen).

d) Nicht la jurisdiction de police forestière (nicht le forsteiliche Gerichtsbarkeit und Polizei).

e) Nicht le droit de chasse et de pêche (nicht das Jagd- und Fischereirecht).

f) Nicht de mines et d'usines (nicht das Recht der Berg- und Hüttenwerke).

g) Nicht des dixmes et préstations féodales (das Recht zu Zehnt- und Lehngefällen).

h) Nicht le droit de patronage (nicht das Patronatrecht).

i) Nicht et autres semblables (droits) (auch nicht andere den vorigen benannten Rechten ähnliche).

k) Auch nicht das Steuerrecht auf den Besitzungen der Standesherren, wenn etwa die Unbeweglichkeiten der zum Hause des Souverains gehörigen Prinzen vor der Bundesakte auch nicht besteuert worden sind [1]). Dieses scheint mir der Sinn.

§. 10.

Indem alle die eben benannten Rechte dem Souverain nicht, im Gegentheil dem Standesherrn über sein Land leihen; so kann man doch dieses allemal eine starke Beschränkung der Souverainität nennen. Sie erhält aber in der Bundesurkunde noch mehrere andere. Es darf nämlich der Souverain:

---

1) Der Art. 27. heißt wörtlich also: Leurs (der Standesherren) domaines et biens seront assimilés, quant à l'impôt, aux domaines et biens des princes de la maison sous la souveraineté de laquelle ils doivent passer en vertu du présent traité etc.

aa) zwar Bündnisse schließen, aber nur mit Bundesgenossen; muß

bb) Theil an jeder Beleidigung, die von einer fremden Macht einem Mitverbündeten (noch mehr also allen) geschieht, nehmen; darf

cc) weder für sich, noch viel weniger für den ganzen Bund Krieg bestimmen oder Frieden schließen; darf

dd) außer den Bundesstaaten nichts veräußern; nicht einmal

ee) nach Willkühr in die Dienste eines nicht Verbündeten treten; darf

ff) einem Standesherrn die Freiheit, wo er residiren will — wenn es nur nicht außer den Bundesstaaten ist, nicht beschränken; darf ihm,

gg) wenn er die Bundesstaaten verlassen will, nicht einmal Abzugsgelder abnehmen, muß ihm

hh) sogar eine Austrägalinstanz lassen [2]). Noch mehr: Der Fürst von Salm ist

ii) nach dem Art. 24. verbunden, dem Großherzog von Berg einen Kommunikationsweg durch seine Staaten zu dulden [2]), und — was noch weit mehr ist, selbst der Großherzog von Berg ist

kk) verbunden, der 25ten Militairdivision in Rücksicht der Artillerie, des Ingenieurfachs und der Gensd'armerie die Festung Wesel in eben der Kathegorie bestehen zu lassen, in welche das französische Roerdepartement gesetzt ist [3]), so wie

ll) der König von Baiern verpflichtet ist, die Städte

---

1) Alles dieses Inhalts mehrerer Bundesartikel.

2) Species servitutum juris germanici.

3) Ebenfalls ein Staatsservitut, nur von stärkerem Umfange als die vorigen.

Augsburg und Lindau zu Waffenplätzen herzugeben. Aber auch alles dieses ist noch nicht alles. Nach der herzoglich sächsischen Beitrittsurkunde zum rheinischen Bunde heißt es [4]):

L'exercice du culte catholique sera dans toutes les possessions de L. L. A. A. S. S. pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien, et les sujets des deux religions jouiront sans restriction des mêmes droits civiles et politiques; sans cependant déroger à la possession de jouissance actuelle des biens de l'église [5]).

Das sind doch wohl eine Menge Einschränkungen, der obgleich als voll gestempelten Souverainität [6]).

---

4) Man sehe das 4te Heft des rh. B. S. 43. Art. 4.

5) Sachsen hat also auch im Religionswesen gebundene Hände, oder besser, freiere Hände, dessen erlauchte Fürsten dieselben wohl schon lange aus eigener Bewegung geöffnet haben würden, wenn nicht Rücksichten aufs Volk eine so löbliche Absicht verhindert hätten. Baiern hat bekanntlich zu diesem löblichen Werk keiner Verbindlichkeit aus dem Frieden bedurft, und dieses ist auch bekanntlich vom Muster der Toleranz, dem Fürst Primas mit Frankfurt, besonders den Reformirten, geschehen. Aber wunderlich! Frankreich war es, welches den Religionskrieg in Deutschland unterhalten, welches den westphälischen Frieden geschmiedet, der Freiheit Fesseln angelegt, und sie auch wieder — gelößt hat.

6) Auch ohne die römischen Autoren, einen Livius, Tacitus, Nepos ꝛc. zum Beweise anzuführen, was für eine kraftvolle Nation die Deutsche in ihrem Jünglingsalter gewesen seyn müsse, würde mir der Beweis: daß sie es auch noch in ihrem hinfälligen Alter war, sehr leicht seyn, wenn ich nur die rheinische Bundesakte und etwa noch das anführen wollte, was nach ihr mit Wesel, Castell und Kostheim vorgegangen ist.

§. 11.

Die Bundesgenossen sind also 1) nach den ausdrücklichen Verordnungen der Bundesakte, und eben so 2) auch nach ihrem Geist Souveraine, auch volle, aber zugleich beschränkte Souveraine [1]). Der Beweis vom Ersten liegt in den 2 letzten Paragraphen 9 und 10, und zum zweiten liegt schon der Stoff in dem, was oben §. 3. vorausgeschickt wurde. Sie sollen zur äußern und innern Ruhe für Süddeutschland wirken, und deswegen hat ihnen der französische Kaiser die Souverainität mit den zu derselben Behauptung nöthigen Requisiten zugestanden, die Gesetzgebung nämlich, die oberste Gerichtsbarkeit u. s. w. Es ist wahr, daß ohne die bemerkten Stücke eine ordentliche Souverainität — deren Tendenz doch auf das Staatsbeste geht, kaum gedacht werden kann. Wahr ists dagegen auch, daß der eine oder der andere der Souveraine seine Rechte weiter ausgedehnt haben muß, als es wohl die mediatisirten Herrschaften zugeben zu müssen glauben mögen. Dieses sieht man aus den verschie-

---

1) Die Beschränkung schließt gewiß den Begriff einer vollen Souverainität nicht aus. Der eigentliche Despot (ich meine den Monarchen, dem die Nation keine Verträge zugemuthet hat), ist doch wenigstens an den Vertrag, den die Natur selbst bestimmt hat, gebunden, daß er nicht gegen das Staatsbeste handeln darf. Thut er dieses doch, so ist der Name eines Despoten für ihn zu heilig, er ist Tyrann.

Unangesehen aller der Einschränkungen, die doch im Grunde nur das Beste des Bundes und die Erhaltung der Standesherren zum Gegenstande haben, hat doch ein jeder unserer Souveraine weit mehr Majestätsrechte, als z. B. ein Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, König von England ꝛc. wenn sich anders diese Monarchen auf dem rechtlichen Wege halten wollen. Sie haben in Ansehung aller nicht zum rheinischen Bunde gehörigen Mächte eine volle und unbeschränkte Souverainität.

denen gewiß sehr schönen Abhandlungen [2]), die bereits gedruckt sind, auch einigen ebenfalls schon gedruckten Organisationspatenten [3]), die gewiß auf vielen Seiten den humanen Souverain nicht mißkennen lassen. Viele dieser Patente sind noch im Werden, und wenn ich aus den, die Souverainität hin und wieder beleuchtenden, Abhandlungen einen Schluß machen darf; so scheint es mir, daß zu einem oder dem andern Mediatisirten gleichwohl etwas von den Absichten transspirirt seyn mag, die man gegen sie geltend machen will.

§. 12.

Mein eigenes Glaubensbekenntniß über die in Frage stehenden Souverainitätsrechte, ist folgendes:

I. Die Souveraine sind ein- für allemal beschränkt, nicht nur durch das natürliche und allgemeine Staatsrecht, so daß sie Landesverfassungen, Verträge, Privilegien, rechtskräftig gewordene Urtheile, Verjährungen, eingegangene Ver-

---

2) Sie stehen in den mehrmal angeführten Heften, z. B. dem 4ten S. 3 — 28, dem 5ten S. 190 — 218, S. 253 — 291, dem 6ten S. 413 — 416, die wegen ihrer Präcision, Gründlichkeit und Politesse, mit welcher die besten Sachen gesagt sind, gewiß der Pfauenfedern nicht bedürfen. Zu diesen kann man auch gesellen des großherzoglich badischen Herrn Geheimenraths Brauer Beiträge zu dem allgemeinen Staatsrecht der rheinischen Bundesakte in 50 Sätzen S. 287. 8. 1807. So wie sich alle Schriften dieses geschätzten Staatsrechtskenners vorzüglich auszeichnen; so ist es auch mit der eben angeführten der Fall. Ob ich nun gleich in Ansehung mehrerer von ihm aufgestellter Prinzipien anders denke, so muß ich doch auch in Rücksicht dieser sogar den Mann schätzen, weil er seinen einmal festgesetzten Prinzipien gleich bleibt, wenn gleich daraus Folgerungen gegen die Souverainität entstehen.

3) Schon ihrer mehrere sind auch in den Heften aufgenommen worden.

gleiche und alles zu dieser Kathegorie Gehörige respektiren müssen [1]), sondern auch durch die rheinische, gewiß mit unverkennbarer Umsicht abgefaßte Bundesurkunde. Sie haben

II. in deren 26ten Artikel alles, was die gerechten Wünsche einer vollen Souverainität ausfüllen kann. Brauer nennet zwar in der oben angeführten Abhandlung [2]) die Souverainität, und zwar mit Recht, eine volle Obristhoheit. Wenn er aber dieselbe gegen die alte Landeshoheit kontrastiren läßt und letztere eine lahme nennt, so wünschte ich, daß der deutsche Staat nichts anders als das sogenannte Lahme zu beklagen gehabt hätte. — — Behauptet auch

---

1) Es sey dann, daß sich das eine und das andere für den Augenblick nicht mehr mit dem Staatswohle reimen ließe. Nur dürfen Fiskus und Staatswohl nicht unter einander gemischt werden. Fälle von ersterer Art giebt es leider! in unserm gebeugten Deutschland. Z. B. der Souverain braucht zur Bestreitung der Staatsnöthen jährlich 2 Millionen. Er hat aber so viele Schulden, daß eine Million blos durch die Zinsen aufgezehret wird. Der Kredit des Landes ist — aus verschiedenen Ursachen gefallen. Hiezu kommt nun noch der Krieg, welcher die jährliche Ausgabe fast um eine Million erhöhet. Wo nun die fehlenden 2 Millionen hernehmen? Vielleicht die Gläubiger laufen lassen? Dafür bewahre die Vorsehung, ob sie gleich nicht alle alten dafür bewahrt hat, wenigstens unsere neuen Souveraine! Hier ist Staatsnoth, und in einer solchen hat das Recht Statt, Beiträge von allen Unterthanen zu fodern, sie mögen Vermögenssteuer, oder wie sonst heißen. Der Unterthan mag nun seine Exemtion erkauft, oder ererbt, oder geschenkt erhalten haben, vor hundert Jahren, oder von gestern her (da die Zeit im Rechte hier nichts ändert), er ist zu seinem Beitrage verbunden, und er handelt unsinnig, wenn er sich da, falls so der Staat lichterloh brennt, auf ein Privileg beruft, vermög dessen er vom Löschen frei sey. Ungerecht handelt dagegen der Regent, wenn er sich für solche Fälle Privilegien abliſten läßt.

2) S. 52. u. d. f.

derselbe, daß die den Souverainen im Art. 26. zugetheilten 5 Punkte mit Unrecht zur Ausnahme gemacht werden wollten [3]), so irrt er wenigstens darin, daß er in den, den Standesherren Art. 27. belassenen Rechten nicht eben so gut eine Regel gelten lassen will, als er dieselbe für die Souveraine erblickt. Beide Artikel (der 26te und 27te) sind Regeln, und es ließe sich im Nothfalle leicht beweisen, daß beide keine Ausnahmen haben, und daß bei Zweifeln die Erklärung eher für die letzteren, als für die ersten gemacht werden dürfe.

III. Die Souveraine haben die Souverainität aus der rheinischen Bundesakte, und derselben Zweck ist Erhaltung äußerer und innerer Ruhe. (oben §. 3.) Dieser Zweck muß als der Probestein aller Souverainitätsrechte angesehen werden. Streicht man die einen oder die anderen der Prätensionen an demselben, und sie haben den gesetzlichen Gehalt nicht, so müssen sie von den Standesherren nicht nachgegeben werden, ob sie es gleich können. Schon habe ich

IV. die Abhandlung des Herrn Geheimenraths Medikus von Weilburg angeführt, worin er mehrere Gerechtsame dem Souverain zuwendet, die sich mit dem Zwecke der Bundesakte nicht vereinbaren lassen. Herr Geheimerrath Gärtner, Herr Kabinetsrath Stephan und der Ungenannte haben in mehreren Beleuchtungen die Prätensionen für die Souverainität zu sichten gesucht. Sollte auch der eine oder der andere in einigen Punkten zu weit gegangen seyn, oder auch seinen Stoff nicht aus der rechten Quelle abgeleitet haben; so thut das wenig zur Sache. Die rechte Quelle bleibt immer der Zweck des Bundes. Wie reimt sich aber damit, daß der eine den Mediatisirten keine zweite Instanz, der andere keine peinliche Gerichtsbarkeit, keinen Zoll,

3) Derselbe S. 80 — 90.

keinen Accis, nicht einmal den Stempel für die mediatisirten Gerichte zugeben, nur einen Theil der Forstutilitäten gestatten; der dritte das Bergregal, die Jagd in den Gemeinde- und Privatwaldungen, und Konsistorialsachen blos zur Souverainität rechnen, da doch der Zweck des Bundes ohne den Besitz dieser Dinge gar füglich erreicht werden kann, und die meisten dieser Stücke den Standesherren, namentlich, kurz alles belassen bleiben soll, was aus dem Eigenthumsrechte fließt. Die französischen Könige von dem bösen Ludwig XIV. an bis auf den unglücklichen Ludwig XVI. haben den durch die Reunionskammern mit ihren Besitzungen zur französischen Souverainität genöthigten deutschen Fürsten, als Hanau-Lichtenberg, Speier, Trier, fast alle jene nun von einigen Schriftstellern bestrittene Rechte gelassen [4]). Gleichwohl waren die Könige von Frankreich volle Souveraine. Eben so hat letztlich der König von Baiern den Grafen Fugger, unbeschadet seiner königlichen Souverainität, so vieles zugestanden, was nun von mehreren Schriftstellern den Souverainen zugewandt werden soll [5]).

V. Für die eigentliche Bestimmung des Regenten, den Staat nämlich glücklich zu machen, hat die Bundesakte dem Souverain ganz offene Hände gelassen. Er kann Gesetze über das ganze Land in Justiz-, Polizei-, Kameralsachen u. s. w. geben, kurz über alles, was dem Staate nützen, was Schaden abwenden kann, auch in den mediatisirten wachen; darf aber das, was einmal dem Mediatisirten belassen worden ist, vorzüglich seine Patrimonial- und Eigenthumsrechte

4) In den mehrmal angeführten Heften des rh. B. sind die lettres pat. der Reihe nach mit Jahren und Artikeln bemerkt.

5) Den Baierischen Vertrag mit den Grafen Fugger findet man im ersten Heft.

mit dem, was daraus fließt [6]), nicht beeinträchtigen, nicht nur, weil die Souverainitätsrechte an und für sich den Genuß derlei Utilitäten nicht in sich begreifen, und ohne sie vollkommen ausgeübt werden können, sondern auch, weil es die Souveraine selbst sind, welche ungeschmälerten Genuß derselben den Mediatisirten unter der Leitung Napoleons zugesichert haben, welcher über den ganzen Bund die Garantie geleistet hat, der Er auch Haltung geben dürfte.

§. 13.

Meine Bemerkungen haben nicht das Detail der Bundesakte zur Absicht, sollen nur Skizze über's Ganze seyn. Gleich finde ich's gerathen, mit wenigem noch einige aufs Einzelne gehende Blicke zu werfen, und zwar

A) auf die Konsistorial-

B) auf die Steuersachen.

Herr Geheimerrath Medikus leitet die bischöflichen Rechte von der Landeshoheit ab, und schreibt sie deswegen dem Souverain zu [1]). Woher die Katholiken dieselben herleiten, unterstelle ich als bekannt. Die Protestanten haben hierin seit dem westphälischen Frieden mit ihren Grundsätzen oft gewechselt. Nach diesem Frieden ward sie ebenfalls aus

---

6) Weit gefehlt, daß die nützlichen Souverainitätsrechte mehr Spielraum hätten, als die Eigenthumsrechte, vielmehr umgewendet. Man höre unsern klassischen Publizisten Pütter. In seinen Beiträgen zum d. Staats- und F. Recht, Gött. 1777. schreibt er S. 325.: »Hat also gleich ein Reichsstand über Güter, die »ihm mit allem Eigenthumsrechte zugehören, und über Unterthanen, die zugleich seine Leibeigenen sind, mehr Rechte, als »die sonst einem Regenten über Land und Leute zustehen, so sind das in der That keine Landeshoheits- »sondern Eigenthumsrechte, die aus ganz andern »Quellen herzuleiten sind.« Man mache nun die Anwendung.

1) Heft 4. des rh. B. S. 79.

der Landeshoheit abgeleitet. Nicht gar lange darauf neigte man sich zum Kollegialsystem. Puffendorf war einer der ersten [2]; der aber späterhin seine Gesinnungen wieder abänderte, indem er die geistliche Gerichtsbarkeit auf die Pastoren übertrug [3]. Späterhin milderten die Marburger, Gießer und Tübinger Theologen auch das Kollegialsystem, dadurch, daß sie es in ein majestätisches Kollegialsystem umschufen, und dem Landesherrn, was zum Heil und zur Ruhe des Staats gehört [4], den Kollegien aber das

---

2) Auch Estor in jur. publ. eccles. prot. C. 8. §. 10. Pütter in elem. jur. publ. germ. §. 628.

3) Er ist auch der Beförderer der jährlich zu haltenden Synoden, von deren Verfügung 3 Folianten vorhanden sind.

4) Wogegen wohl niemand etwas haben wird. Man sehe Muratori della publica felicità. C. VI. p. 33.

Der Souverain kann in kirchlichen Angelegenheiten nicht eine Spanne weiter um sich greifen, als das richtig berechnete Staatsbeste erfodert. Aber so weit geht auch unwiderspechlich seine Macht, was auch dagegen Gregor VII, Clemenz III, Viktor II. und seine übrigen Nachfolger bis auf den schon ein wenig stumpfer gemachten Pabst Bonifaz VIII, besonders zu der Zeit gelehrt und gethan haben, in welcher sich Welfen und Gibellinen unter Leitung des römischen Hofes die Hälse brachen. Der Souverain kann also z. B. das Alter bestimmen, in welchem Ordensgelübde abgelegt werden können, kann Amortisationsgesetze geben, kann die Mönche vom Erwerbe aller unbeweglichen Güter — wenn sonst für ihre Verpflegung gesorgt ist — ausschließen, sie in Betreff der Steuern jedem Unterthan gleichstellen, kann einem Pfarrer, Abte, Bischofe u. s. w. Exclusivam geben, das Genehmigungsrecht über dieselben ausüben, Verordnungen über Kirchenobern, in so weit sie dem Staate nützlich oder nöthig sind, machen, kirchliche Vorsteher zur Beilegung kirchlicher Streitigkeiten, wenn es die Vorsteher selbst vernachläßigen, anstellen, dergleichen Streitigkeiten durch auferlegtes Stillschweigen niederschlagen, allen Religionsverwandten ohne Ausnahme Schutz,

eigentliche Geistliche zuschrieben. Der alte Böhmer macht in dieser Rücksicht den Landesherrn auch zu einem Commissario perpetuo des Kollegiums (des Volks), ficht zugleich das bischöfliche System, welchem viele, z. B. Carpzow,

---

jedoch ohne Beeinträchtigung der von den ältern Religionsverwandten erworbenen Rechte, ertheilen, irreligiöse, superstitiöse u. s. w. Bücher verbieten, jedem geistlichen Oberhaupte, wenn es sich eine Besteuerung seiner untergebenen Geistlichkeit, nach Roms älterem Beispiele, beilegen will, Schranken setzen. Der Souverain hat das sogenannte dominium eminens nicht nur über sogenannte Staats-, sondern auch über die Kirchengüter, weil auch diese nur Staatsgüter sind. War einmal eine Zeit — sie ist nicht mehr — in welcher man den Katholiken lehrte, das Kirchenoberhaupt könne den Souverain als Souverain entthronen, die Unterthanen als Unterthanen vom Eide der Treue entbinden, und war dieses seiner Zeit auch in England der Fall; so hatte der brittische Souverain Recht, den Irländern die Aufstellung solcher Grundsätze zu verbieten, ja zu befehlen, im Unterthaneneide dergleichen abzuschwören. Ist es also den Souverainen um wahres Staatswohl zu thun; so haben sie im bekannten jure circa sacra ein überaus weites Feld, ohne mit ihrer Sense in das jus sacrorum einzuhauen. Sowohl katholische als protestantische Landesherren haben seit kurzem eine Menge Kirchengüter erhalten; sorgen sie nun dafür, daß die Bischöffe anständig besoldet, daß Priesterhäuser und Seminarien errichtet und dann so für die Kirche gesorgt werde, daß auch die Staatsbürger dabei an nöthiger Bildung keinen Mangel leiden, ein Mangel, womit sich gewiß keines Souverains Staatswohl, er sey Protestant oder Katholik, vereinbaren läßt — höchst wahrscheinlich wird sich Preussen um Deutschlands kirchliche Angelegenheiten nicht mehr bekümmern, und wenn es nun noch dem Kaiser Napoleon gelingen sollte, den römischen Hof eben so nachgiebig zu machen, wie es bereits in Frankreich gelungen ist —; so möchte wohl mit der Zeit in Deutschland wieder gut wohnen seyn. Alles dieses aber kann geschehen, ohne daß den mediatisirten Standesherren die Kollegialrechte genommen werden, die ihnen doch einmal ihre protestantische Unterthanen anvertraut hatten.

Brunnemann, Mevius, Reinking, Schmaus, und andere anhiengen, und mit dieſem auch zugleich das Majeſtätsſyſtem an [5]). Die Urſache, warum den Proteſtanten das Territorialſyſtem nicht mehr anſtand, waren die Katholiken. Sie ſagten: Iſt die biſchöfliche Jurisdiktion aus der Landeshoheit abzuleiten, und haben dieſe auch die katholiſchen Landesherren; ſo haben ſie eben ſo wohl als die Proteſtanten, das Recht, die biſchöflichen Gerechtſame über ihre proteſtantiſchen Unterthanen auszuüben [6]). Indem nun aus dem antecedens dieſe Konſequenz richtig folgte, dieſes aber den Proteſtanten nicht anſtand; ſo gab ſolches Gelegenheit zum Schwanken ihrer Grundſätze. Wendet man nun alles dieſes auf das auch vom Herrn Geheimenrath Medikus angenommene Prinzip an; ſo macht ſich der Schluß für die katholiſchen Souveraine von ſelbſt. Zu was nützt aber alles dieſes anders, als das gute Volk in Unruhe zu ſetzen? Ein katholiſcher Souverain wird ohne allen Zweifel dem mediatiſirten proteſtantiſchen Konſiſtorium das, was es gehabt hat, belaſſen. Folge man demnach auch von Seiten der Proteſtanten dieſem Beiſpiele. Daß ſowohl katholiſche als proteſtantiſche Souveraine, ich will nicht ſagen, das Recht, nein, die Pflicht haben, darauf zu ſehen, ne sub praetextu religionis reipublicae detrimentum accidat, läugnet zum wenigſten kein Rechtsgelehrter. Das darf übrigens nicht unbemerkt gelaſſen werden, daß der Art. 26. des rheiniſchen Bundes gar keine Meldung von Konſiſtorialſachen thut, das eigentliche geiſtliche Weſen auch keineswegs im Begriff der Souverainität liegt, zu was immer für einem Syſtem man aus obigen ſeine Zuflucht nehmen will [7]).

---

5) In praelog. ad T. 4. juris eccles. protest.

6) In Anſehung der Katholiken geht dieſes aus andern Gründen nicht an.

7) Man ſehe im Uebrigen auch das Heft 5. des rh. B. S.

§. 14.

In Betreff der Steuer ebenfalls nur noch einige Worte. Vieles, sehr vieles hätte ich über diesen Punkt zu sagen, bemerke aber nur Nachstehendes. Herr Geheimerrath Medikus giebt dem Souverain auch außer der Steuer, Utilitäten aus den Bergwerken, den Eisen-, Schmelz- und Hammerwerken, den Zehnten, Konzessionsgebühren, sogar das Recht, in den neuen Landen selbst Berg- und Hüttenwerke anzulegen [1]). Ein Trost für die Standesherren ist es aber einsweilen, daß wenigstens nicht alle Räthe der Souveraine eben solche Grundsätze hegen. Brauer z. B. sagt [2]) in der oben angeführten Abhandlung: »die Auslegung der Sou»verainitätsrechte kann so wenig durch den einseitigen Ge»winn der Standesherren, als der Bundesfürsten, sondern »allein durch den Bundeszweck [3]), durch die Analo»gie der namentlich gemachten Verordnungen bestimmt wer»den.« Ferner: »Nun ist aber die Absicht für die Bundes-

---

266. §. 30 — 47., auch Heft 6. S. 529 — 333. Ist es aber den Souverainen mit dem Einfluß aufs geistliche Wesen so sehr gedient; so giebt es andere Wege, auf welchen sie ihre Sorgfalt üben können. Sowohl katholische als protestantische Souveraine haben viele Tausende anderer Religionsverwandten. Es muß wohl doch einem jeden an der Bildung der Religion gelegen seyn. Die Fundationen für geistliche Erziehungsinstitute sind aber für diesen Zweck meistens vernichtet. Wer wird künftig dem protestantischen Landesherrn für seine katholischen Unterthanen Priester bilden, Pfarrer schaffen? Hier wäre ein weites Feld landesherrlicher Sorgfalt, welches, wenn es noch viel länger wüste liegen bleibt, gewiß die unübersehbarsten Folgen nach sich ziehen wird.«

1) Seite 79. in Heft 4.

2) Z. B. S. 27. u. d. f.

3) Zwecke der Regierungen und Bundeszwecke reiben sich nur gar zu oft hart an einander.

»staaten, eine künftige Staatsregierung zu gründen. Der »Zweck jeder gerechten Regierung muß seyn, das Privat»eigenthum und die Lebensannehmlichkeiten jedem Staats»bürger [4]) möglichst zu gewähren. Die Bundesstaaten kön»nen also nicht gewollt haben [5]), daß ein Privatgut den »Standesherren, oder was auch zu ihrer Lebensannehmlich»keit gehört, entzogen werde, wo es nicht ein unvermeidli»cher Kollisionsfall mit dem Wohl des Ganzen nöthig mach»te [6]).« Derselbe räumt in Gemäßheit dieses

S. 19 — 88. den Mediatisirten das Zehntrecht, auch Noval- und Rottzehnten ein;

S. 108. eine doppelte Instanz in Civil- und peinlichen Sachen, welches dem französischen Wortverstand und ihrer Rechtsterminologie gemäß sey.

S. 129. das Forstwesen, und zwar nicht nur über eigene, sondern auch über alle Kommun- und Privatwaldungen, zugleich

S. 137. u. d. f. die Vortheile der Bannbrauerei, Bannmühlen, Bannbacköfen, Bannsaitenspiel, den Salzgewinn, Umgeld, Mastpfennig ꝛc. [7]).

S. 192. u. d. f. läßt er den Mediatisirten die Unterpolizei in ihrem ganzen Umfange mit den dazu gehörigen Gefällen, auch

---

4) Die Standesherren haben aber nach der Bundesakte mehr Rechte, als jeder andere Staatsbürger.

5) Was wenigstens der eine oder der andere der Souveraine gewollt haben mag, merkt man jetzt. Es kommt aber darauf an, was alle gewollt, und was der Protektor gestattet hat.

6) Ein solcher Kollisionsfall müßte dann doch dargethan werden können.

7) Wie sollte denn der Staat Gefahr laufen, wenn der Mediatisirte die Nutzbarkeiten fortbezieht, die er von Jahrhunderten her bezogen hat?

S. 180. u. d. f. die Jagd, die Fischerei und die Bergwerke.

"Von der Steuer schreibt Herr Geheimerrath Medikus [8]): Unter impôt sind vorzüglich: »die seit dem weststphälischen Frieden allgemein eingeführte Kontribution, die »nach Umständen vermindert oder erhöhet werden kann, sodann alle bisher aus der Landeshoheit geflossenen Revenüen »[9]), als Zoll-, Accis- und Konzessionsgelder aller Art [10])« zu verstehen. Herr Geheimerrath Brauer berührt auch den Steuerpunkt, und, wie mich dünkt, der rheinischen Bundesakte ganz gemäß [11]). Er unterwirft die Besitzungen der mediatisirten Standesherren eben so gut — aber auch nicht stärker, der Steuer, als die Güter der Prinzen ihres Souverains oder die privilegirten seiner frühern Staatsbürger angelegt waren. Fällt nun aber der Mediatisirte in ein Land, in welchem zuvor die Domainen des Souverains und der Prinzen seines Hauses mit keiner Steuer weder im Frieden noch auch im Kriege angelegt waren; so bleiben auch seine Domainen frei. Der alte landsäßige Adel kann hier in keine Betrachtung gezogen werden, theils, weil die Bundesakte nirgend eine Parallele zwischen ihm und den Standesherren zieht, theils, weil das, was etwa im Kriege der Landadel gethan haben mag, nur

---

8) Viertes Heft des rh. B. S. 72.

9) Daß diese oder jene Revenüe aus der Landeshoheit geflossen sey, muß doch wohl nicht nur gesagt, sondern auch erwiesen werden, wenn sie der Souverain haben will. Für den Mediatisirten steht die Vermuthung, die auch durch die Geschichte der Zeit, in welcher man noch nicht an Landeshoheit dachte, unterstützt wird. Man erinnere sich übrigens an das zum Paragraph 12. in der 6ten Note Gesagte.

10) Wer das mit dem Art. 27. des rh. Bundes vereinbaren kann, der versuche es.

11) Man sehe dessen Abhandl. S. 187 — 191.

24.

Folge seiner freien Bewilligungen war. Meiner Einsicht nach ist die ganze Stelle des Steuerpunktes im 27ten Art. des rheinischen Bundes von dem Zustande der Steuer zu verstehen, wie sich derselbe vor der Bundesakte (nicht nach ihr) befand, weil einmal die Absicht der Bundesgenossen dahin gieng, den Mediatisirten wohl zu thun, was doch eine Steuerfreiheit unterstellte. Wäre dieses nicht so, so wird man sogleich das Absurde in nachstehendem Falle fühlen. Die Steuer soll z. B. 300,000 Rthlr. tragen, und nun setzt die Rentkammer, um die Mediatisirten zu besteuern, 200,000 Rthlr. den steuerbaren Unterthanen an, 50,000 Rthlr. den Mediatisirten, und eben so viel auf die Domainengüter des Souverains. Wie groß wird dann nun die Einnahme der Kammerkasse seyn? Antwort 250,000 Rthlr., also 50,000 Rthlr. weniger als die Steuersumme ausmacht, weil doch der Souverain an sich selbst nicht bezahlen kann, also im Grunde nichts bezahlt, welches dann auch der Fall mit den Domainen der Mediatisirten seyn muß, im Falle sie wirklich nach der Bundesurkunde den Prinzen des regierenden Hauses gleich gehalten werden sollen. Die Kammerkasse hat also ein Recht auf nur 200,000 Rthlr. [12]).

12) Daß ich hier den Fall unterstelle, in welchem der Souverain seine Güter und die seiner Prinzen erst nach der Bundesakte der Steuer unterworfen hat, ist wohl ohne alle Anmerkung klar. Darf ich es aber wagen, über die Steuerfreiheiten und deren hin und wieder versuchte Aufhebungen meine Meinung überhaupt zu sagen; so wäre es etwa Nachstehendes. Wenn ich eine Staatsverfassung zu errichten hätte, so würde schlechterdings niemand eine Steuerfreiheit erhalten. Sie ist eine Auszeichnung, welche von jeher alle nicht befreite Staatsbürger erbitterte, und der vielleicht allein Geistlichkeit und Adel ihre dermalige Lage zu verdanken haben. Ein Staat bedarf z. B. 100 Millionen Gulden. Tragen an dieser Last 24 Millionen Bürger; so ist sie erträglich. Werden aber nach und nach so viele frei, daß entweder 20 Mil-

§. 15.

Sollte auch das bis hieher Bemerkte für eine der Mühe und des Anführens nicht ganz würdige Sache angesehen werden (welches mir leid seyn würde), so mag es doch von einer andern Seite seinen Nutzen haben. Es zeigt zum wenigsten

1) den Unterschied der Begriffe, welche die Souveraine

---

lionen Steuern abgenommen, oder weil dieses der Staat nicht erträgt, auf die übrigen Nichtbefreiten repartirt werden müssen, dann drückt die Last zu schwer, wohl ganz zu Boden. Welcher Vater macht solche Einrichtungen in seiner Familie? Wir halten aber dermalen nicht an der Einrichtung neuer Staaten. In Deutschland haben Steuerfreiheiten schon seit Jahrhunderten rechtliche Konsistenz. Gesetzt nun man halte sie dermalen für staatsschädlich; kann man sie deshalb aufheben? Allerdings, wenn, was wohl zu bemerken ist, das Staatswohl mit derselben nicht befördert werden kann. Aber kann man dies auch ohne Schadenersatz? Es scheint nicht, weil man wenigstens seit vielen Jahrhunderten geglaubt hat, daß der Bürger oder die Bürgerklasse (ich meine hier den niedern Adel), welcher oder welche das Seinige zu den Staatslasten hat opfern müssen, immer vom Staate eine Entschädigung erwarten konnte, solche auch, Revolutionszeiten ausgenommen, wirklich oft erhalten hat. Dies könnte im angenommenen Falle auf folgende Art geschehen. Da die Exemten 20 Millionen beitragen müßten, so beständ auch in so viel die Entschädigung. Nun gehören zum Staate, der zu entschädigen hat, nicht blos die Befreiten, sondern auch die Nichtbefreiten; beide Klassen haben also zu entschädigen. In vorliegendem Falle hätten mithin die Nichtbefreiten 3/4 oder 15 Millionen, die Befreiten aber 1/4 oder 5 Millionen zu tragen. Nun dann könnte man sagen, daß nicht blos Eine Klasse, sondern der ganze Staat Antheil an der Entschädigung genommen habe. Auf eine andere Art kann ich die Aufhebung geistlicher und adelicher Steuerfreiheiten mit meiner Theorie nicht vereinbaren. Wie man aber hie und da hört und liest, werden geistliche und adeliche Güter ohne alle Entschädigung besteuert, und den Bauerngütern gleich ge-

der Landeshoheit abgeleitet. Nicht gar lange darauf neigte man sich zum Kollegialsystem. Puffendorf war einer der ersten [2]; der aber späterhin seine Gesinnungen wieder abänderte, indem er die geistliche Gerichtsbarkeit auf die Pastoren übertrug [3]. Späterhin milderten die Marburger, Gießer und Tübinger Theologen auch das Kollegialsystem, dadurch, daß sie es in ein majestätisches Kollegialsystem umschufen, und dem Landesherrn, was zum Heil und zur Ruhe des Staats gehört [4], den Kollegien aber das

2) Auch Estor in jur. publ. eccles. prot. C. 8. §. 10. Pütter in elem. jur. publ. germ. §. 628.

3) Er ist auch der Beförderer der jährlich zu haltenden Synoden, von deren Verfügung 3 Folianten vorhanden sind.

4) Wogegen wohl niemand etwas haben wird. Man sehe Muratori della publica felicità. C. VI. p. 33.

Der Souverain kann in kirchlichen Angelegenheiten nicht eine Spanne weiter um sich greifen, als das richtig berechnete Staatsbeste erfodert. Aber so weit geht auch unwiderspechlich seine Macht, was auch dagegen Gregor VII, Clemenz III, Viktor II. und seine übrigen Nachfolger bis auf den schon ein wenig stumpfer gemachten Pabst Bonifaz VIII, besonders zu der Zeit gelehrt und gethan haben, in welcher sich Welfen und Gibellinen unter Leitung des römischen Hofes die Hälse brachen. Der Souverain kann also z. B. das Alter bestimmen, in welchem Ordensgelübde abgelegt werden können, kann Amortisationsgesetze geben, kann die Mönche vom Erwerbe aller unbeweglichen Güter — wenn sonst für ihre Verpflegung gesorgt ist — ausschließen, sie in Betreff der Steuern jedem Unterthan gleichstellen, kann einem Pfarrer, Abte, Bischofe u. s. w. Exclusivam geben, das Genehmigungsrecht über dieselben ausüben, Verordnungen über Kirchenobern, in so weit sie dem Staate nützlich oder nöthig sind, machen, kirchliche Vorsteher zur Beilegung kirchlicher Streitigkeiten, wenn es die Vorsteher selbst vernachläßigen, anstellen, dergleichen Streitigkeiten durch auferlegtes Stillschweigen niederschlagen, allen Religionsverwandten ohne Ausnahme Schutz,

S. 180. u. d. f. die Jagd, die Fischerei und die Bergwerke.

Von der Steuer schreibt Herr Geheimerrath Medikus [8]: Unter impôt sind vorzüglich: »die seit dem westphälischen Frieden allgemein eingeführte Kontribution, die »nach Umständen vermindert oder erhöhet werden kann, sodann alle bisher aus der Landeshoheit geflossenen Revenüen »[9], als Zoll-, Accis- und Koncessionsgelder aller Art [10]« zu verstehen. Herr Geheimerrath Brauer berührt auch den Steuerpunkt, und, wie mich dünkt, der rheinischen Bundesakte ganz gemäß [11]. Er unterwirft die Besitzungen der mediatisirten Standesherren eben so gut — aber auch nicht stärker, der Steuer, als die Güter der Prinzen ihres Souverains oder die privilegirten seiner frühern Staatsbürger angelegt waren. Fällt nun aber der Mediatisirte in ein Land, in welchem zuvor die Domainen des Souverains und der Prinzen seines Hauses mit keiner Steuer weder im Frieden noch auch im Kriege angelegt waren; so bleiben auch seine Domainen frei. Der alte landsäßige Adel kann hier in keine Betrachtung gezogen werden, theils, weil die Bundesakte nirgend eine Parallele zwischen ihm und den Standesherren zieht, theils, weil das, was etwa im Kriege der Landadel gethan haben mag, nur

---

8) Viertes Heft des rh. B. S. 72.

9) Daß diese oder jene Revenüe aus der Landeshoheit geflossen sey, muß doch wohl nicht nur gesagt, sondern auch erwiesen werden, wenn sie der Souverain haben will. Für den Mediatisirten steht die Vermuthung, die auch durch die Geschichte der Zeit, in welcher man noch nicht an Landeshoheit dachte, unterstützt wird. Man erinnere sich übrigens an das zum Paragraph 12. in der 6ten Note Gesagte.

10) Wer das mit dem Art. 27. des rh. Bundes vereinbaren kann, der versuche es.

11) Man sehe dessen Abhandl. S. 187 — 192.

Folge seiner freien Bewilligungen war. Meiner Einsicht nach ist die ganze Stelle des Steuerpunktes im 27ten Art. des rheinischen Bundes von dem Zustande der Steuer zu verstehen, wie sich derselbe vor der Bundesakte (nicht nach ihr) befand, weil einmal die Absicht der Bundesgenossen dahin gieng, den Mediatisirten wohl zu thun, was doch eine Steuerfreiheit unterstellte. Wäre dieses nicht so, so wird man sogleich das Absurde in nachstehendem Falle fühlen. Die Steuer soll z. B. 300,000 Rthlr. tragen, und nun setzt die Rentkammer, um die Mediatisirten zu besteuern, 200,000 Rthlr. den steuerbaren Unterthanen an, 50,000 Rthlr. den Mediatisirten, und eben so viel auf die Domainengüter des Souverains. Wie groß wird dann nun die Einnahme der Kammerkasse seyn? Antwort 250,000 Rthlr., also 50,000 Rthlr. weniger als die Steuersumme ausmacht, weil doch der Souverain an sich selbst nicht bezahlen kann, also im Grunde nichts bezahlt, welches dann auch der Fall mit den Domainen der Mediatisirten seyn muß, im Falle sie wirklich nach der Bundesurkunde den Prinzen des regierenden Hauses gleich gehalten werden sollen. Die Kammerkasse hat also ein Recht auf nur 200,000 Rthlr. [12]).

---

12) Daß ich hier den Fall unterstelle, in welchem der Souverain seine Güter und die seiner Prinzen erst nach der Bundesakte der Steuer unterworfen hat, ist wohl ohne alle Anmerkung klar. Darf ich es aber wagen, über die Steuerfreiheiten und deren hin und wieder versuchte Aufhebungen meine Meinung überhaupt zu sagen; so wäre es etwa Nachstehendes. Wenn ich eine Staatsverfassung zu errichten hätte, so würde schlechterdings niemand eine Steuerfreiheit erhalten. Sie ist eine Auszeichnung, welche von jeher alle nicht befreite Staatsbürger erbitterte, und der vielleicht allein Geistlichkeit und Adel ihre dermalige Lage zu verdanken haben. Ein Staat bedarf z. B. 100 Millionen Gulden. Tragen an dieser Last 24 Millionen Bürger; so ist sie erträglich. Werden aber nach und nach so viele frei, daß entweder 20 Mil-

§. 15.

Sollte auch das bis hieher Bemerkte für eine der Mühe und des Anführens nicht ganz würdige Sache angesehen werden (welches mir leid seyn würde), so mag es doch von einer andern Seite seinen Nutzen haben. Es zeigt zum wenigsten

1) den Unterschied der Begriffe, welche die Souveraine

---

lionen Steuern abgenommen, oder weil dieses der Staat nicht erträgt, auf die übrigen Nichtbefreiten repartirt werden müssen, dann drückt die Last zu schwer, wohl ganz zu Boden. Welcher Vater macht solche Einrichtungen in seiner Familie? Wir halten aber dermalen nicht an der Einrichtung neuer Staaten. In Deutschland haben Steuerfreiheiten schon seit Jahrhunderten rechtliche Konsistenz. Gesetzt nun man halte sie dermalen für staatsschädlich; kann man sie deshalb aufheben? Allerdings, wenn, was wohl zu bemerken ist, das Staatswohl mit derselben nicht befördert werden kann. Aber kann man dies auch ohne Schadenersatz? Es scheint nicht, weil man wenigstens seit vielen Jahrhunderten geglaubt hat, daß der Bürger oder die Bürgerklasse (ich meine hier den niedern Adel), welcher oder welche das Seinige zu den Staatslasten hat opfern müssen, immer vom Staate eine Entschädigung erwarten konnte, solche auch, Revolutionszeiten ausgenommen, wirklich oft erhalten hat. Dies könnte im angenommenen Falle auf folgende Art geschehen. Da die Exemten 20 Millionen beitragen müßten, so bestünde auch in so viel die Entschädigung. Nun gehören zum Staate, der zu entschädigen hat, nicht blos die Befreiten, sondern auch die Nichtbefreiten; beide Klassen haben also zu entschädigen. In vorliegendem Falle hätten mithin die Nichtbefreiten 3/4 oder 15 Millionen, die Befreiten aber 1/4 oder 5 Millionen zu tragen. Nun dann könnte man sagen, daß nicht blos Eine Klasse, sondern der ganze Staat Antheil an der Entschädigung genommen habe. Auf eine andere Art kann ich die Aufhebung geistlicher und adelicher Steuerfreiheiten mit meiner Theorie nicht vereinbaren. Wie man aber hie und da hört und liest, werden geistliche und adeliche Güter ohne alle Entschädigung besteuert, und den Bauerngütern gleich ge-

von den Rechten der Mediatisirten sowohl, als welche letztere von den Rechten der erstern hegen. Dieses zeigen

2) die inzwischen erschienenen Schriften von beiden Seiten, so wie verschiedene unterdessen auch im Druck erschienene Organisationspatente.

---

stellt. Zur Rechtfertigung sagt man: »Die Bauern haben Jahrhunderte lang Steuern bezahlt, sich gut gekleidet, gut gegessen und dabei noch gelegentlich ein Tänzchen mitgemacht.« Sollte man aber dagegen Folgendes übersehen? 1) Wie viel Tausende von Bauern traf kein so mildes Loos? 2) Will man denn, daß der Edelmann nicht mehr Edelmann bleiben soll, ihn ganz zum Bauer machen? 3) Als Edelmann verpachtete er sein Gut und er lebte davon mit dem Pächter. 4) Weil weder er selbst noch der Pächter — oder letzterer doch nur eine Kleinigkeit (die halbe Steuer) an Steuern gaben; so waren die Pachtbedingnisse nicht milde. 5) Soll nun der Edelmann ohne allen Ersatz dem Bauer gleich gestellt werden; so zieht er entweder — wenigstens in manchen Fällen — nichts, oder er muß den Pacht erhöhen. 6) Findet sich dann kein Pächter, so bleibt das Gut oft unbebaut; oder wenn er sich zu hoch einläßt, so hat der Staat so viel arme Leute mehr, als hochgepachtete Güter sind; 7) ob es im Menschen überhaupt liegt, oder ob es der Geist der Deutschen insonderheit war, das ist einerlei, genug, es ist wahr, der Baron spielte den Grafen, der Graf den Fürsten und so weiter hinauf. Daher kam's, daß so viele Fürsten, Grafen und Herren leere Kammerkassen hatten. Beim niedern Adel war dies ganz vorzüglich der Fall. Hatte einer auch 10000 Gulden Einkünfte; so mußte er oft 6 und mehrere tausend Gulden für Zinsen hingeben. Soll er nun noch einige Tausende an Steuer ohne Entschädigung entrichten, so ist er allein unglücklich und der Souverain hat dann keinen Mittelmann mehr zwischen sich und dem Volke um sich. Er ist dann zwar immer noch die Sonne, aber was ist sein Adel? Die meisten Finanzmänner hüten sich zwar freilich vor Entdeckungen dieser Art, und denken nicht an das hodie mihi, cras tibi. (oder philosophiren wie Herr G. R. Brauer zu Karlsruhe: Es ist nicht Härte, es *scheint* nur so. W.)

3) Die Schriften der für die Souveraine schreibenden Räthe enthalten hin und wieder Foderungen gegen die doch nur der Souverainität unterworfenen Landesherren, daß man fast glauben sollte, sie wären auch mit ihrem Eigenthum weggegeben worden, welches doch bei weitem nicht ist, da die Bundesurkunde den Unterschied derjenigen, die nur unter die Souverainität, mit Vorbehalt ihres Eigenthums und anderer stattlichen Rechte, und jener, die auch zugleich mit Eigenthum der Souverainität unterworfen wurden, in so vielen Stellen bemerkt [1]).

§. 16.

Aber was wäre denn nun wohl unter solchen Umständen zu thun? Die Souveraine, wenn sie einmal von ihren Räthen nach Gebühr belehrt zu seyn glauben, werden ungern nachgeben, weil nun die Sache auf der Seele der Räthe liegt. Die Standesherren werden dagegen glauben, daß sie, nachdem sie ohnehin das Opfer für das allgemeine Wohl geworden sind, nicht noch mehr nachgeben, gegen ihre innere Ueberzeugung nicht handeln, ihren Familien, denen das Schicksal ohnehin so vieles weggenommen hat, nicht auch noch den Rest vergeben können. Ich kenne unter diesen Umständen nur zwei Wege:

I.) Gütliche Uebereinkunft der Souveraine mit den Mediatisirten, oder in deren Ermangelung

II.) authentische Erklärung der Bundesakte, an welcher es, wie ich weiter unten zeigen werde, nicht fehlen kann.

§. 17.

Möchte es der Vorsehung gefallen, daß das Erste zu Stande käme! Warum aber nicht? Die Souveraine haben

---

1) Man lese z. B. Art. 18, 19, 20, 21. ꝛc. und vergleiche sie mit dem Art. 24. ꝛc.

doch mehr als Einen Grund, die Hände zur Güte zu bieten.

1) Die mediatisirten Fürsten und Grafen sind von dem nämlichen Kern und Schrot, wie sie, auch — besonders die ältern mit kaiserlichen und königlichen Häusern verwandt, ja einige aus ihnen sind bekanntlich Kaiser und Könige gewesen, wobei es gewiß nicht darauf ankommt, ob ihre Gebiete groß oder klein waren, weil alles dieses von Umständen abhängt, die, wie der dermalige Zeitpunkt lehrt, nicht immer die Früchte unserer Köpfe oder unserer Fäuste sind [1]).

2) Weil man geglaubt hat, für Süddeutschland sey die innere und äußere Ruhe nicht anders herzustellen und zu erhalten, als wenn man einige Mitstände mit den andern zusammenschmelzte, und so mehrere geringere Kräfte zu höheren erhöbe; so hat man mit ihnen diese Zusammenschmelzung vorgenommen, und sie einer politischen Meinung, von welcher Deutschland seit tausend Jahren nichts wußte, zum Opfer gebracht.

3) Nach den Gesetzen des allgemeinen Staatsrechts wird der, welcher das Seinige wegen des Staatswohls, z. B. seine Wohnung zur Errichtung einer Festung hergeben muß, vom Staate entschädigt, so daß jeder Bürger eine Quote davon übernehmen muß. Hievon ist die Ursache, weil nicht Einer das Seinige zum Staatsbesten (den Fall ausgenommen, daß es — wegen einem begangenen Verbrechen als Strafe geschähe), hergeben soll, oder weil, wenn es doch nicht anders seyn kann, gleichwohl Alle an der Entschädigung

---

1) Stehe man also, wie ich erst vor kurzem las, von dem spotten sollenden Ausdruck statt Staaten, Staatchen ab, er erbittert nur; und wer weiß es denn nicht, daß mehrere Länder, die man jetzt Staaten nennt, aus Staatchen — obgleich nicht immer unter der Leitung der Moralität zusammengesetzt worden sind!

Antheil nehmen müssen. Nur die ganz unschuldigen Mediatisirten sind hievon ausgenommen, vermuthlich aus der einzigen Ursache, weil die Umstände so waren, daß ihre Verluste durch Beiträge anderer Staatsbürger einer Reparirung unfähig waren, oder weil, wenn dieses etwa auch nicht gewesen wäre, doch der Hauptzweck hätte aufgegeben werden müssen [2]).

4) Bei Errichtung des rheinischen Bundes sind die Mediatisirten bekanntlich nicht zugezogen worden. Frankreich hat diesen Bund aus höhern Zwecken vorgeschlagen, und die Souveraine haben aus solchen ihre Hände dazu geboten *). Beide hielten diese Art zu handeln für die einzig schicklichen Mittel zu ihrem einmal festgesetzten Zwecke. Man kann auch nicht läugnen, daß es in der Politik Fälle giebt, in denen es durch eine andere Methode nie mit einem auch noch so guten Zwecke gelingen würde. Die Klugheit bildet alsdann oft ihre Formen nach sonst ungewöhnlichen Modellen, wie wenig dieses auch gewisse Köpfe, die ihre Philosophie aus

---

2) Schwab schrieb eine Abhandlung unter dem Titel: Ueber das unvermeidliche Unrecht. Stuttg. 1804. Mir scheint die ganze Ausführung excentrisch. Der Begriff des sogenannten unvermeidlichen Unrechts schmeckt sehr nach Widerspruch. Wir Rechtsgelehrten philosophiren über das Recht, und die Minister, Finanzmänner, Diplomatiker machen es. Wer von dieser Materie etwas Praktisches schreiben will, der beginne mit dem Beweise: was Staatswohl sey? und in wie weit Privatwohl durch dasselbe verschlungen werden dürfe?

*) Man hat behaupten wollen, die Idee der Mediatisirung sey so wie jene der Säkularisirung, zwar in Frankreich zur Welt gekommen, aber in Deutschland selbst konzipirt worden. Die Wahrheit dürfte in unsern Tagen schwerlich ans Licht kommen. Unsere Nachkommen werden indessen klärer sehen. Einige merkwürdige Winke findet man in Reponse au Manifeste du Roi de Prusse, und in andern französischen Blättern. W.

dem gemeinen Katechismus gelernet haben, begreifen wollen. Wenn aber die Fälle von dieser Art waren, so verdienen sie bei der Ausführung zum wenigsten doch milde Rücksichten, weil es doch wahr ist, daß sich — was den vorliegenden betrifft — die Mediatisirten weder gegen Frankreich noch gegen einen der deutschen Souveraine eines Versehens schuldig gemacht haben, welcher Umstand, ob er gleich in der Sache selbst nichts ändern kann, doch zum wenigsten bei einem jeden Souverain so viel Rücksicht bewirken muß, als unter ähnlichen Umständen jeder Privatmann haben würde, ich meine, lieber etwas zu viel lassen, als etwas zu viel nehmen.

5) Alles, was den Mediatisirten in der Bundesurkunde noch belassen worden ist, haben sie Jahrhunderte hindurch gehabt, haben es als Patrimonialherren, als deutsche Dynasten zu einer Zeit schon gehabt, zu welcher noch nicht einmal die Idee einer Landeshoheit entstanden war. Sie allein sind also der verlierende, die Souveraine allein der gewinnende Theil. Im Zweifel, ob jemand etwas mehr oder weniger verlohren habe, stehen die Gesetze, obgleich ihre Verfasser nur Heiden waren, dem Verlierenden bei [3]).

6) Wenn ich sage: Titius soll dem Sempronius seine Waldungen, seinen Hut, Stock und Stiefeln geben, alles andere aber behalten; so hat doch wohl Sempronius kein Recht auf des Titius Bosquet (Lustgebüsch), seine Kappe, seine Unterweste, Schuhe. Heißt es nun gar: Titius soll die eben bemerkten Sachen namentlich und alles andere ihm Aehnliche behalten, so wird sich Sempronius mit dem Erhaltenen begnügen, und keinen Anspruch auf des Titius Kappe, Unterweste, Strümpfe, Pantoffeln machen dürfen.

---

3) Das Gesetz heißt: in re dubia benigniorem interpretationem sequi, non minus probius est, quam tutius.

Dieſes Gleichniß iſt freilich etwas zu populär, iſt nicht aus Vater Homers glänzenden Bildern genommen. Was thut's aber, ob ich einen Giganten oder einen Pigmäen nehme, wenn der letzte eben ſo tauglich zur Aufklärung eines Begriffs iſt? Der rheiniſche Bund ſpricht das, was der Souverain haben ſoll, klar und beſtimmt aus, alſo nicht mehr und nicht weniger, ſo wie derſelbe das, was er den Mediatiſirten läßt, nur zum Theil beſtimmt, und durch die Worte et autres semblables noch alles das mitbegreift, was in die Kathegorie des ſchon Beſtimmten noch mitgehört. Wende man nun hier das aufgeſtellte Gleichniß, und nehme dabei auch noch an, daß ſich an dem für den Mediatiſirten wirklich Beſtimmten vergriffen werden wollte. Geſetzt aber, eines und das andere ſey wirklich in der Urkunde nicht klar: Gegen wen hätte dann die Erklärung Statt? Doch ſicher nur gegen die Souveraine, denn ſie waren Mitpacisenten, ſie konnten und mußten klar reden, und gegen den muß interpretirt werden, qui, wie Alef zu ſeiner Zeit in Heidelberg ſchrieb, aliquid contra priorem certitudinem verlangte.

7) Vorſtehende Gründe ſind theils aus Rechts-, theils aus Geſetzen der Billigkeit abgeleitet. Sie finden aber auch ſicher Unterſtützung in der Politik. Mißverſtehe man mich nur nicht in Betreff der nächſten Anmerkung; denn mein Herz ſagt mir es zu laut, daß ichs gut meine, und in meinem Kopfe liegen Bedenklichkeiten und Wünſche, wegen deren ich beruhiget ſeyn möchte. Sie ſind: Miſche man den Protektor in Erklärungen der Bundesurkunde gar nicht ein, wenn es nicht die höchſte Noth erfodert. Die Urſache? — —

Aber muthe man mir nicht zu, daß ich, indem ich von Politik ſpreche, ihre Gränze ſelbſt überſpringen ſoll.

8) Zu allem Vorigen kommen noch eigene Umſtände. Fürs erſte fällt es keinem Mediatiſirten ein, ſeinem Sou-

verain etwas zu erschweren, was ihm die Bundesakte bestimmt zusichert, was aus dem Zugesicherten natürlich folgt, weil es zum Zweck der Bundesakte gehört.

Fürs andere. Der Souverain hat ja vollkommen freie Hände, in allen seinen Staaten alles mögliche Gute zu thun. Giebt ihm der Begriff der Souverainität, giebt ihm die Bundesurkunde etwas mehr? Oder zeige man mir nur einen Schatten von Gutem, was er etwa nicht thun könnte. Unter das vorzüglich Gute — auch in politischer Rücksicht — gehört aber gewiß — auch abgesehen vom Recht selbst — daß er den ihm zum Opfer Gebrachten alles Mögliche einräume, was ihn und sein kleines Gebiet und die darin wohnenden 2, 3, 4 oder auch mehr tausend Menschen glücklich machen, ihn es ganz, — daß er vorher glücklicher war, vergessen machen kann, daß er sich mit Mund und Herz an seinen Souverain anschließt, das ganze Land so wie sein eigenes Haus ansieht, daß er, so lange er bei Sinnen bleibt, jeden Gedanken, vom Anderswerdenkönnen, aufgiebt, daß er statt dessen den Wunsch: es möge nun so bleiben, wie es einmal dem Schicksal gefallen hat, in seinem Herzen mit Feuer fühlt, nicht etwa Hoffnungen auf andere Zeiten berechnet, die doch für den einen oder den andern Souverain künftig eben so nachtheilig ausfallen könnten, wie es dermal der Fall für die Standesherren ist, wie er es noch vor kurzem für Könige und Republiken war. Vom Fernern der Geschichte rede ich gar nicht. Wer nur offene Augen für unsere Zeitgeschichte hat *), der bedarf keiner nähern Aufschlüsse. Möchten doch alle Souveraine das hier gesagte Wenige durchdenken und fühlen!

---

*) Wer nur unbefangen zurückblickt in die Geschichte Deutschlands seit dem Westphälischen Frieden, und besonders in die Zeiten seit dem Baseler Frieden und dem Rastadter Kongreß — W.

9) Sie, die Souveraine, sind alle gut und edel, und es wäre zu wünschen, daß sie, ohne detaillirte Berathung mit andern den Stoff zur Güte nur aus ihren eigenen Herzen, nur aus ihren eigenen Köpfen nähmen. Leider geschieht das aber nicht immer! Trifft nun aber die Berathung einen Plusmacher, der oft seines eigenen Interesse, seines eigenen Stolzes wegen seinem Souverain jeden Pfennig, auch jeden Schatten von Ansehen zuwerfen möchte (und welcher Monarch ist wohl so glücklich, nicht einen oder den andern solcher Unglücksvögel an seiner Brust zu ernähren?), der sich nicht darum bekümmert, ob das, was er anspricht, wohl oder wehe thut, gerecht oder ungerecht ist, sondern der nur das in Anschlag bringt, was im Nothfalle mit dem Donnerkeil, den er den geweiheten Händen seines Monarchen abzulisten weiß, ausgerichtet werden möge, was wird, was muß folgen? Wenn demnach das Werk doch durch Rathgeber eingeleitet werden soll, dann wenigstens einen andern Mann gewählt, als einen, wie ich ihn eben beschrieben habe. Was kann auch für Gefahr für den Souverain erwachsen; hat er nicht selbst Rechte zum etwa nöthigen Beilenken, nicht Gewalt, dieselben geltend zu machen?

§. 18.

Das im vorigen Absatz Bemerkte enthielt etwa die Beweggründe für den Souverain zum Ausgleichen in der Güte mit den Standesherren. Aber auch diese letztern haben noch Gründe für Ausgleichungen in der Güte, nicht zwar, um das Verlohrne zu erhalten, aber doch, um nicht noch einen Theil von dem ihnen noch Belassenen nicht auch ebenfalls zu verlieren.

1) Das im vorigen Absatz unter der 7ten Num. Angeführte gilt auch ihnen, obgleich nicht in der Stärke, mit welcher es für die Souveraine gelten möchte, die eben, weil sie viel gewonnen, auch viel zu verlieren, aber gewiß nicht viel mehr zu gewinnen haben.

2) Statt des andern Grundes führe ich nur das an: Was für ein weitschichtiger Spielraum sich der Souverainität, und ihr in der Bundesurkunde Art. 26. zugemessenen fünf Punkten geben läßt, zeigen schon die oben angeführten, von Räthen der Souveraine gefertigten Abhandlungen, deren Verfasser doch ganz entschieden ehrliche Männer sind. Wie! wenn sich auch am Ende Hippiasse an diese Arbeiten machen, und ihr Souverain Empfänglichkeit für die Sophismen hätte? Ist ein solches einmal in die Welt geschrieben, so ist die Ehre des Regenten und des Sophisten kompromittirt, und es hält dann gewiß sehr hart, den einmal verschobenen Wagen wieder in's Geleise zu bringen. Ohne aber das Talent und den bösen Willen eines Hippias zu haben, kann man heutiges Tages, wo Kant und die Kantianer hie und da zwar verstanden, aber noch öfter mißverstanden werden, mit einem Distinktiönchen gar manche begangene Blöße decken. Wäre nun der Rathgeber, der Planmacher gar einer von denen, wie ich ihn im vorigen Absatz Num. 9. charakterisirt habe; so würde der Karn noch mehr verschoben seyn, besonders, wenn man sich noch dazu denken will, daß schon die Natur selbst die Gränzlinie von Recht und Unrecht so fein gesponnen hat, daß es an und für sich kein Wunder ist, wenn sie von Menschen verschiedener Sehkraft, verschiedenen Interesses bald gar nicht bemerkt, bald nur halb erblickt, bald gar übersprungen wird. Beweggründe dieser Art müssen auf einen Standesherrn, der seine Theorie in der großen Welt gebildet hat, schlechterdings Eindruck machen.

3) Einer, der mir aber am stärksten zu seyn scheint, ist folgender. Das Schicksal des Standesherrn ist doch nun einmal an das Loos seines Souverains angeknüpft. Muß es ihm dann dadurch nicht Angelegenheit werden, dem Herzen des Souverains da, wo es nur seyn kann — Rechte und Pflichten eben nicht immer auf der Goldwaage gewogen

werden, entgegen zu kommen, dadurch die Liebe des Souverains für sich, für seine Familie und zugleich für die Unterthanen zu gewinnen? Eine solche Lebensphilosophie ist zwar, besonders im Anfang hart, sie ist aber nicht nur nöthig, sondern auch nützlich.

§. 19.

Sollte aber keiner meiner obigen Gründe, die Sache in Güte zwischen Souverain und den Standesherren auszugleichen, Eindruck machen: nun was wäre anders dann übrig, als eine authentische Interpretation der rheinischen Bundesakte? [1]) Aber wie! werden es die Souveraine darauf ankommen lassen, selbst wohl die Hände dazu bieten, und wird sich der französische Kaiser dazu verstehen? Ich zweifle nicht an der Affirmative einer dieser Fragen. Zwar scheint die Untersuchung dieser Fragen das unnöthigste Ding von der Welt zu seyn, weil die Kinder der Rechtsgelehrten schon wissen, daß nur der Gesetzgeber sein Gesetz, Paciscenten ihren Vertrag erklären können. Diesem allem ungeachtet ist doch nicht das Ding de lana caprina. Ein jeder Souverain ist

a) vollkommener Souverain, Er ist

b) nur gegen den Bund, und die mediatisirten Standesherren, sonst aber

c) gegen keinen seiner Unterthanen beschränkt *) Der Protektor hat ihnen dabei

---

1)! Im Grunde fällt zwar jedes Interpretiren von klaren Gesetzen, und das dünkt mir, ist hier Fall, weg: was hilft aber ein sonnenklares Gesetz, wenn gleichwohl der eine Schwarz, und der andere Weiß darin findet?

*) Davon ein andersmal. Vorläufig verweisen wir auf die kleine Schrift: Ueber den Umsturz der deutschen Staatsverfassung; und auf die Gedanken eines deutschen Mannes u. s. w.

verain etwas zu erschweren, was ihm die Bundesakte bestimmt zusichert, was aus dem Zugesicherten natürlich folgt, weil es zum Zweck der Bundesakte gehört.

Fürs andere. Der Souverain hat ja vollkommen freie Hände, in allen seinen Staaten alles mögliche Gute zu thun. Giebt ihm der Begriff der Souverainität, giebt ihm die Bundesurkunde etwas mehr? Oder zeige man mir nur einen Schatten von Gutem, was er etwa nicht thun könnte. Unter das vorzüglich Gute — auch in politischer Rücksicht — gehört aber gewiß — auch abgesehen vom Recht selbst — daß er den ihm zum Opfer Gebrachten alles Mögliche einräume, was ihn und sein kleines Gebiet und die darin wohnenden 2, 3, 4 oder auch mehr tausend Menschen glücklich machen, ihn es ganz, — daß er vorher glücklicher war, vergessen machen kann, daß er sich mit Mund und Herz an seinen Souverain anschließt, das ganze Land so wie sein eigenes Haus ansieht, daß er, so lange er bei Sinnen bleibt, jeden Gedanken, vom Anderswerdenkönnen, aufgiebt, daß er statt dessen den Wunsch: es möge nun so bleiben, wie es einmal dem Schicksal gefallen hat, in seinem Herzen mit Feuer fühlt, nicht etwa Hoffnungen auf andere Zeiten berechnet, die doch für den einen oder den andern Souverain künftig eben so nachtheilig ausfallen könnten, wie es dermal der Fall für die Standesherren ist, wie er es noch vor kurzem für Könige und Republiken war. Vom Fernern der Geschichte rede ich gar nicht. Wer nur offene Augen für unsere Zeitgeschichte hat *), der bedarf keiner nähern Aufschlüsse. Möchten doch alle Souveraine das hier gesagte Wenige durchdenken und fühlen!

---

*) Wer nur unbefangen zurückblickt in die Geschichte Deutschlands seit dem Westphälischen Frieden, und besonders in die Zeiten seit dem Baseler Frieden und dem Rastadter Kongreß — W.

9) Sie, die Souveraine, sind alle gut und edel, und es wäre zu wünschen, daß sie, ohne detaillirte Berathung mit andern den Stoff zur Güte nur aus ihren eigenen Herzen, nur aus ihren eigenen Köpfen nähmen. Leider geschieht das aber nicht immer! Trifft nun aber die Berathung einen Plusmacher, der oft seines eigenen Interesse, seines eigenen Stolzes wegen seinem Souverain jeden Pfennig, auch jeden Schatten von Ansehen zuwerfen möchte (und welcher Monarch ist wohl so glücklich, nicht einen oder den andern solcher Unglücksvögel an seiner Brust zu ernähren?), der sich nicht darum bekümmert, ob das, was er anspricht, wohl oder wehe thut, gerecht oder ungerecht ist, sondern der nur das in Anschlag bringt, was im Nothfalle mit dem Donnerkeil, den er den geweiheten Händen seines Monarchen abzulisten weiß, ausgerichtet werden möge, was wird, was muß folgen? Wenn demnach das Werk doch durch Rathgeber eingeleitet werden soll, dann wenigstens einen andern Mann gewählt, als einen, wie ich ihn eben beschrieben habe. Was kann auch für Gefahr für den Souverain erwachsen; hat er nicht selbst Rechte zum etwa nöthigen Beilenken, nicht Gewalt, dieselben geltend zu machen?

§. 18.

Das im vorigen Absatz Bemerkte enthielt etwa die Beweggründe für den Souverain zum Ausgleichen in der Güte mit den Standesherren. Aber auch diese letztern haben noch Gründe für Ausgleichungen in der Güte, nicht zwar, um das Verlohrne zu erhalten, aber doch, um nicht noch einen Theil von dem ihnen noch Belassenen nicht auch ebenfalls zu verlieren.

1) Das im vorigen Absatz unter der 7ten Num. Angeführte gilt auch ihnen, obgleich nicht in der Stärke, mit welcher es für die Souveraine gelten möchte, die eben, weil sie viel gewonnen, auch viel zu verlieren, aber gewiß nicht viel mehr zu gewinnen haben.

2) Statt des andern Grundes führe ich nur das an: Was für ein weitschichtiger Spielraum sich der Souveränität, und ihr in der Bundesurkunde Art. 26. zugemessenen fünf Punkten geben läßt, zeigen schon die oben angeführten, von Räthen der Souveraine gefertigten Abhandlungen, deren Verfasser doch ganz entschieden ehrliche Männer sind. Wie! wenn sich auch am Ende Hippiasse an diese Arbeiten machen, und ihr Souverain Empfänglichkeit für die Sophismen hätte? Ist ein solches einmal in die Welt geschrieben, so ist die Ehre des Regenten und des Sophisten kompromittirt, und es hält dann gewiß sehr hart, den einmal verschobenen Wagen wieder in's Geleise zu bringen. Ohne aber das Talent und den bösen Willen eines Hippias zu haben, kann man heutiges Tages, wo Kant und die Kantianer hie und da zwar verstanden, aber noch öfter mißverstanden werden, mit einem Distinktiönchen gar manche begangene Blöße decken. Wäre nun der Rathgeber, der Planmacher gar einer von denen, wie ich ihn im vorigen Absatz Num. 9. charakterisirt habe; so würde der Karn noch mehr verschoben seyn, besonders, wenn man sich noch dazu denken will, daß schon die Natur selbst die Gränzlinie von Recht und Unrecht so fein gesponnen hat, daß es an und für sich kein Wunder ist, wenn sie von Menschen verschiedener Sehkraft, verschiedenen Interesses bald gar nicht bemerkt, bald nur halb erblickt, bald gar übersprungen wird. Beweggründe dieser Art müssen auf einen Standesherrn, der seine Theorie in der großen Welt gebildet hat, schlechterdings Eindruck machen.

3) Einer, der mir aber am stärksten zu seyn scheint, ist folgender. Das Schicksal des Standesherrn ist doch nun einmal an das Loos seines Souverains angeknüpft. Muß es ihm dann dadurch nicht Angelegenheit werden, dem Herzen des Souverains da, wo es nur seyn kann — Rechte und Pflichten eben nicht immer auf der Goldwaage gewogen

werden, entgegen zu kommen, dadurch die Liebe des Souverains für sich, für seine Familie und zugleich für die Unterthanen zu gewinnen? Eine solche Lebensphilosophie ist zwar, besonders im Anfang hart, sie ist aber nicht nur nöthig, sondern auch nützlich.

§. 19.

Sollte aber keiner meiner obigen Gründe, die Sache in Güte zwischen Souverain und den Standesherren auszugleichen, Eindruck machen: nun was wäre anders dann übrig, als eine authentische Interpretation der rheinischen Bundesakte? [1]) Aber wie! werden es die Souveraine darauf ankommen lassen, selbst wohl die Hände dazu bieten, und wird sich der französische Kaiser dazu verstehen? Ich zweifle nicht an der Affirmative einer dieser Fragen. Zwar scheint die Untersuchung dieser Fragen das unnöthigste Ding von der Welt zu seyn, weil die Kinder der Rechtsgelehrten schon wissen, daß nur der Gesetzgeber sein Gesetz, Paciscenten ihren Vertrag erklären können. Diesem allem ungeachtet ist doch nicht das Ding de lana caprina. Ein jeder Souverain ist

a) vollkommener Souverain, Er ist

b) nur gegen den Bund, und die mediatisirten Standesherren, sonst aber

c) gegen keinen seiner Unterthanen beschränkt *) Der Protektor hat ihnen dabei

---

1)! Im Grunde fällt zwar jedes Interpretiren von klaren Gesetzen, und das dünkt mir, ist hier Fall, weg: was hilft aber ein sonnenklares Gesetz, wenn gleichwohl der eine Schwarz, und der andere Weiß darin findet?

*) Davon ein andersmal. Vorläufig verweisen wir auf die kleine Schrift: Ueber den Umsturz der deutschen Staatsverfassung; und auf die Gedanken eines deutschen Mannes u. s. w.

d) rückwärts, wie schon bemerkt, noch außerdem erklärt, daß Er sich in das Innere ihrer Verfassung nicht mischen werde, daß die Streitigkeiten des Souverains mit seinen Unterthanen an kein fremdes Gericht gezogen werden sollen (oben §. 5. Num. 5). Doch alles dieses sind ärmliche Behelfe gegen die vorliegende Behauptung! Was auf *a* den Begriff der vollkommenen Souverainität betrifft, so berufe ich mich auf meine rückwärts §. 6. in Betreff derselben gegebene Erklärung, so wie auf das, was oben §. 7. erinnertermaßen die Souveraine selbst darüber denken; ferner auf das, was ihnen die Bundesakte wirklich giebt, und nicht giebt (oben §. §. 8. 9.), dann auf das, was ich rückwärts §. §. 3 und 4. von dem Zwecke des Bundes vorausgeschickt habe. Wenn es aber auf *b* nicht geläugnet wird, daß die Souveraine in Betreff der Standesherren Einschränkungen im Bunde erlitten haben: zu was frommt dann das Berufen auf volle Souverainität? Wahr ist es auf *d*, daß der französische Kaiser das Angeführte erkläret hat. Derselbe hat aber auch in eben dem Schreiben erkläret:

»Er halte es für seine Protektionspflicht, die Bundesstaaten zu erhalten«, wohin doch gewiß auch die Erhaltung der Bundesakte selbst und der darin den Standesherren gelassenen Rechte gehört. Nebst diesem haben die Souveraine versprochen (oder, es versteht sich ohnehin, wenn sie es auch nicht versprochen hätten), daß keine ihrer Gerichtsstellen in die Befugnisse eingreifen solle, unter welchen die Mediatisirten einer fremden Souverainität unterworfen worden sind. Wie! wenn die Souveraine selbst, ihre Gerichtsstellen, ihre Räthe gleichwohl eingreifen sollten? Wie weiter, wenn die Souveraine, der Bund sey so, die Mediatisirten aber behaupten, er sey anders zu verstehen? Wie viel übrigens in dem Begriffe eines Protektors liegt, kann man unter andern auch schon daraus sehen. Die Bundesurkunde vom 12ten Jul. 1806, gleichwohl machte er in Betreff

der Festung Wesel die (rückwärts §. 10. lit. i) bemerkte Veränderung, den 29ten Jul. 1806, also über die Hälfte eines Monats nach geschlossener Bundesurkunde.

§. 20.

Was heißt denn aber Interpretiren? Es heißt von dem, oder denen, welcher oder welche die Gesetze gemacht haben, entweder eine sich darin befindende wirkliche, oder auch nur vorgegebene Dunkelheit, aufklären, Licht, oder noch mehr Licht hineinbringen. Wollte auch der Interpret sagen: »Das Gesetz ist klar (gesetzt, es wäre auch also), es bedarf keiner Interpretation,« so würde er — im praktischen Sinne so viel als nichts gethan haben, weil die eine Parthie doch immer nur ihr Interesse und die andere nur wieder immer das Ihrige im Gesetz zu sehen glauben, oder doch zu glauben vorgeben würde. Der Gesetzgeber muß also unter solchen Umständen auch ein an und für sich sonst klares Gesetz interpretiren, oder sagen, daß das und jenes im Gesetze klar enthalten sey, wenn er Ruhe haben will, wenn die Parthien Ruhe haben, oder, wenn die innere Ruhe im Staate befestiget werden solle. Indem er sich nun dazu entschließt: Was thut er denn eigentlich? Weit gefehlt, daß er sich dadurch gegen sein, den Souverainen gegebenes Wort, in das Innere des souverainen Staates mischt. Klärt er nur mit den übrigen Souverainen die Thatsache auf, unter welcher die Bundesakte entstanden sey, sagt nur etwa Folgendes: »Unsere Gesinnungen, wenigstens die Meinigen gien»gen auf äußere und innere Ruhe von Süddeutschland. Nur »so viel, als zu deren Erhaltung nöthig war, habt ihr euch »im 26ten Bundesartikel stipulirt, nur so viel habe ich ge»stattet, und wenn ihr nun zu diesem Zwecke alles könnet, »ohne daß ihr in die den Standesherren belassenen Gerechtsame weitere Eingriffe thut, die ich auch erhalten haben, »nur so weit, als es der Zweck erfoderte, aufgeopfert haben

»wollte: ſo ſtehet von den Prätenſionen a. b. c. d. ꝛc. ab, »und beruhigt euch mit dem Erhaltenen.«

Nur ein ſolches geſchieht durch die Interpretation der Bundesakte, und das wird man wohl doch nicht eine vollkommene Souverainität zu einer unvollkommenen ſtempeln heiſſen! Wahrſcheinlich werden Fälle nicht nur eine, ſondern mehrere Interpretationen dieſer Art nöthig machen, und dann wird nie denſelben auszuweichen ſeyn. Mit einem ſehr tiefen Blick, ſagt daher der Verfaſſer im 6. Heft des rheiniſchen Bundes, S. 413. u. d. f.: »Ein Geſuch um eine authentiſche Interpretation iſt keine Klage gegen den Souverain, »ſondern nur ein Geſuch, nur Auskunft, ob das, worüber »der Souverain und die Standesherren verſchiedene Geſinnungen geltend machen wollen, wirklich zum Vortheil des »Erſten oder des Andern in der Bundesakte enthalten ſey?«

§. 21.

Daß der Fürſt Primas ganz vorzüglich auch ſeine Hände zu einer allenfalls nöthigen Interpretation bieten werde, daran iſt wohl nicht zu zweifeln. Er ſagt zwar in ſeinem Schreiben an die Bundesgenoſſen vom 13ten Sept. 1806:

»Ich werde bei der Bundesverſammlung nichts in Vorſchlag bringen, was nicht als weſentlich vortheilhaft für den Bund anerkannt und mit der vollkommenen Unabhängigkeit der verbundenen Souveraine vereinbarlich iſt.«

Allein, eines Theils ſteht alles dieſes meiner Behauptung nicht entgegen, man müßte denn ſagen: Ohne Genehmigung dieſer oder jener Prätenſion könne die Souverainität mit der Unabhängigkeit nicht beſtehen (wovon ich aber das Gegentheil oben ſattſam erwieſen zu haben glaube); andern Theils kann der große Fürſt durch die den Souverainen gegebene Zuſicherung nicht eine Interpretation, oder gar deren Ausſchließung bezielt haben, da ja ein interpretirter Bund erſt

recht den Wünschen der Souveraine entsprechen muß. Erklärt sich aber der Fürst Primas in dem gedachten Schreiben weiter:

»Er setze den Zweck des Bundes darin, den Völkern »Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, die Souveraine »aber in den Stand zu setzen, sich in ununterbroche»nen Fortschritten mit der allgemeinen Glückse»ligkeit ihrer Staaten zu beschäftigen;« so zeigt doch wohl dieses, wohin die Tendenz seiner Seele geht, indem sie nämlich mit dem von Friedrich und Napoleon Geäußerten (oben §. 2.) von den Regentenpflichten einerlei Ansichten hat, womit es nicht zu vereinbaren seyn würde, wenn er sich bei einer nöthigen Interpretation hinter den Vorhang stellen wollte. Hieraus sieht man, daß das gegen die Intespretation Gesagte, auf dieser Seite genommen, die Kapelle nicht verträgt.

§. 22.

Gesetzt nun, der Souverain, seine Kollegien und Beamten kehren sich an die Interpretation nicht, beeinträchtigen den Standesherrn gleichwohl. Soll hier der mißhandelte Standesherr bei den eigenen Dikasterien des Souverains seine Zuflucht nehmen? Auch dann noch, wenn etwa der Souverain seinen Justizkollegien befohlen hätte:

»Daß sie in Betreff dieser oder jener Materie keine »Klage annehmen sollten?«

Wer mir die Frage, zumal auf den letzten Fall bejaht, mit dem kann und mag ich nicht rechten. Ich halte dafür, daß beide Fragen, zumal die letzte verneinet werden müssen.

Ich denke über das Ganze so:

1) Billig sollte sich ein jeder Souverain gegen zu viel

eigene Gewalt wahren *). Er ist Mensch, und welcher Mensch handelt nicht zuweilen aus Laune, wenn er es ungestraft thun kann? Nur an denen, die sich in diesem letzten Falle befinden, kann man ganz vorzüglich die zwei Seiten, und zwar nur zu oft die Kehrseite des Menschen kennen. Es hat schon Souveraine gegeben, die, wenn sie eine Indigestion hatten, ein Bluturtheil diktirten, das sie, wenn es zu spät war, mit ihren Thränen hätten auslöschen mögen. Mehr Gewalt soll kein Regent verlangen, als die nöthige zum Thun des Guten, zum Vermeiden des Bösen.

2) Glaubt aber auch der Regent, gegen sich selbst hinlänglich gedeckt zu seyn, ist er dieses auch von Seiten seiner Räthe versichert? Wie viel Glück und Geist zum Prüfen gehört zu solch einer Prüfung? Abgesehen davon, daß mancher Regent zuweilen seine Räthe weniger kennt, als jeder andere, als z. B. sein Mundschenk.

3) Wenn aber auch mehrere Räthe selbst (und deren giebt es noch) Männer von ächtem Korn und Schrot wären: sind es deswegen, ich will nicht sagen, alle, doch die meisten? Diese letztern sind es aber, die in den Kollegien entscheiden. Hierzu kommt, daß sich auch rechtschaffene Männer nach und nach durch Hofgrundsätze dergestalt einwiegen lassen, daß sie das, was sie noch vor einigen Jahren mit Abscheu ansahen, nun ganz thunlich finden. Ist auch nicht so der Mensch, so giebt es doch gewiß solche Menschen. Qui stat, videat, ne cadat! Bedenkt man aber nun gar,

---

*) Mir fällt hiebei immer das ein, was Schiller in Wallensteins Tode, 4ten Aufzug, 2ten Auftritt, sagt:

Zum Fallstrick ward ihm seine Größ' und Macht,
Und diese dunkelschwankende Gewalt;
Denn um sich greift der Mensch; nicht darf man ihn
Der eignen Mäßigung vertraun. Ihn hält
In Schranken nur das deutliche Gesetz
Und der Gebräuche tiefgetretne Spur. W.

daß sich viele unter ihnen finden, die aus Furcht, ihr Brod zu verlieren, ihre Familie unglücklich zu machen, aus Neid, aus Stolz, Rachsucht, Geiz ꝛc. den Weg Rechtens übergehen; so ist die Sache vollends übel. Wer wollte es nun einem Standesherrn übel nehmen, wenn er bei solchen Männern für den Ausgang seiner gerechten Sache zittert [1])?

4) Gesetzt aber, für die gegenwärtige Zeit wäre das Uebergewicht des Guten bei dem Regenten selbst, so wie auf Seiten seiner Räthe. Wer bürgt dann für die Zukunft? — Folgten nicht auf den großen Vespasian und auf seinen Sohn, den liebenswürdigen Titus, Domitian das Ungeheuer? Und ist nicht eben dieses der Fall bei Ministern und Räthen, die oft durch Umwege ein ganzes Kollegium zu täuschen, zu ihrem Zweck zu leiten wissen? Wie wäre dann nun gar unter solchen Umständen für die Standesherren und ihre Bundesgerechtsame gesorgt? Wird nicht ein weiser, ein gütiger und gerechter Regent dafür sorgen, daß die nun einmal zum Opfer gebrachten Mediatisirten wenigstens nicht in Ansehung dessen, was ihnen das Staatswohl noch übrig gelassen hat, in Gefahr kommen?

5) Ob es gleich kein Jahrhundert gegeben hat, welches sich für unaufgeklärt gehalten hat, so erklären wir doch alle für unaufgeklärt, indem wir das unsrige vorzugsweise das Aufgeklärte nennen. Was für Sachen werden aber in diesem Lichte geschrieben, besonders, wenn es darum gilt, Regentengewalt als unbegränzt darzustellen?

---

1) Sage man nicht, die angeführten Bedenklichkeiten bewiesen zuviel, daß nämlich das höchste Landesgericht auch von allen übrigen Unterthanen kein Zutrauen verdiene, bewiesen also nichts, weil der Unterschied der Verhältnisse in Rücksicht der gemeinen Unterthanen und jener der Standesherren handgreiflich sey. Eben dieser Unterschied ist es aber, welcher eigene Rücksichten rechtfertigt.

Z. B. der Eine nimmt die Stärke zum Prinzip des Rechts, lehret dieſes als Profeſſor, und läßt es drucken. Der Andere, ebenfalls öffentlicher Profeſſor und Mitglied an einem Rechtskollegium, ſagt in einer Druckſchrift:

»Stünde dem Fürſten ein Beamter nicht an, und habe »ſich derſelbe auf die Erkundigung von einem Miniſter etwa »in einem Bericht nicht genug gereinigt, ſo könne ihn der »Fürſt — ohne gerichtliche Unterſuchung verabſchieden, weil »derlei Sachen als zur Polizei gehörig, ſummariſch ab»gethan werden könnten.«

Ein Dritter nicht weniger Profeſſor auf einer der berühmteſten Univerſitäten in Deutſchland, theilt in einer Druckſchrift die Staatsgewalt in eine materiale, und formale, nennt die erſte eine auf bloße vernunftloſe Willkühr, die andere aber auf Raiſonnement gebaute, und ſpricht die letzte jedem Regenten dergeſtalt unabhängig zu, »daß ſie »keiner Richtergewalt untergeordnet ſey, weil die formale »Staatsgewalt unwiderſprechlich ſeyn müſſe.«

Er ſchreibt alles dieſes in einem dem rheiniſchen Bunde vorhergehenden Zeitpunkte, wodurch die Sache noch auffallender wird. Ein Vierter ſchrieb vor vier Jahren für das fiskaliſche Okkupationsrecht, und obgleich daſſelbe in §. 36. des Deputationshauptſchluſſes jedem, alſo auch gewiß Oeſtreich (welches als Kaiſer nichts verlieren konnte, und als Reichsſtand ſelbſt unter die Entſchädigten gehörte), abgeſprochen war; ſo vertheidigte er doch daſſelbe unter dem Namen des Heimfallsrechts mit ſolchen Gründen, die noch zur Zeit niemand als der Finanzminiſter in Anſehung der kaiſerlichen Obligationen als ſuffizient benutzt hat.

Ich mag keinen dieſer Gelehrten nennen, weil es meine Sache nicht iſt, einen Mann zu beleidigen, der bei einem ſonſt guten Charakter blos durch üble Anſichten zu Behauptungen der angeführten Sätze verleitet worden ſeyn kann.

Wenn aber nun ſelbſt Profeſſoren, die nur für unpar-

theiliche Wahrheit geschworen haben, und welche doch junge Leute zu Ministern und Räthen, die auch für das Interesse des Fiskus in Pflichten genommen werden, bilden sollen, solche Verstoße gegen den Menschenverstand begehen (si hoc in viridi fiat, quid fiet in arido?) —; wie kann man den Standesherren zumuthen, daß sie ihre Angelegenheiten von eigenen Landesdikasterien entscheiden lassen sollen *)?

6) Es ist zwar wahr, sie werden für solche Fälle ihrer Pflichten entlassen. Und wenn der würdige Herzog von Nassau-Usingen in seiner Gerichtsordnung vom 11ten November 1806 die Sachen seiner Unterthanen wider den Fiskus mit Ausschließung der auswärtigen Universitäten, blos an seinem Oberappellationsgericht endlich abgegeben haben will, und wenn er dabei weislich und väterlich verordnet:

»Daß sie mit Unpartheilichkeit abgethan, in zweifelhaften Fällen aber eher gegen den Fiskus und für die Unterthanen gesprochen werden sollen;« so lasse ichs gelten, daß für das Gros seiner Unterthanen gesorgt seyn mag, wie schon viele ähnliche Fälle im Hessenkasselischen — auch andern Ländern belehren, fürchte aber, daß sich dabei die Standesherren, welche aus der Bundesakte eigene Rechte und Verhältnisse haben, noch immer nicht beruhigen werden.

§. 23.

Mir scheinet es unter solchen Umständen von Seiten des Regenten klug, billig und gerecht, daß er zur Beruhigung einer Klasse, die noch vor einem Jahr unter seine Mitstände gehörte, alles, was in seinen Kräften steht, bei-

*) Den Entwurf eines Staatsrechts des Herrn Advokaten Zintel scheint der Herr Verfasser noch nicht gekannt zu haben. Nach ihm gibt es keine Rechte, sondern bloße Gnaden, folglich für den Souverain auch keine Pflichten. W.

trage, zumal jedes andere Gericht für ihn selbst nicht gefährlich seyn kann, die Bundesakte den Standesherren in peinlichen Fällen ohnehin die Austrägalinstanz ausdrücklich zugestanden hat, wovon auch der Grund für bürgerliche Statt haben dürfte. Wie dieses Gericht und wo es einzurichten sey, das ist ganz außer der Sphäre meiner Absicht, wofür auch die Weisheit der Regenten *) ohnehin zu sorgen wissen wird.

37.

Friedens-Verträge Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Protektors des Rheinischen Bundes mit J. J. Majestäten dem Kaiser aller Reussen und dem Könige von Preussen.

Der große Kampf, dessen Beginnen wir im zweiten Hefte dieser Zeitschrift dokumentirten, ist beendigt. Ein Feldzug von sieben Tagen genügte, eine Monarchie zu stürzen, die von kleinen Anfängen durch eine nur wenig unterbrochene Reihe talentvoller Regenten und manche glückliche Konjunkturen, zu einer außerordentlichen Höhe mit seltner Schnelligkeit emporgehoben, sieben Jahre lang den vereinten Kräften des halben Europa widerstanden hatte.

Am 14ten Oktober schlug Napoleon die von ihren Hauptmagazinen abgeschnittene, auf ihrem linken Flügel ganz

*) Und wahrscheinlich das künftige Fundamentalstatut des Bundes. W.

umgangene preußische Armee bei Jena und Auerstädt gänzlich. Die versprengten Reste wurden verfolgt und die kaum bei Halle angekommene Reserve am 17ten Oktober geschlagen. Schon am 21ten Oktober gieng ein Theil der französischen Armee bei Wittenberg über die Elbe, und am 25ten war schon das Hauptquartier des Kaisers zu Potsdam, an welchem Tage ein Korps zu Berlin selbst einrückte, aber auch sogleich weiter gegen die Oder vorrückte. Am nämlichen Tage ergab sich die Veste Spandau ohne alle Gegenwehr. Am 27ten erfolgte der feierliche Einzug des Kaisers Napoleon in Berlin. Am 28ten Oktober kapitulirte das Korps des Fürsten von Hohenlohe bei Prenzlow und gerieth in Kriegsgefangenschaft. Am 29ten Oktober wurde Stettin mit 6000 Mann ohne Gegenwehr übergeben; ein kleines Korps von 5 Infanterie- und 6 Kavallerieregimentern ergab sich am nämlichen Tage bei Pasewalk durch Kapitulation, und ein anderes am 31ten Oktober bei Anklam. Am 1ten November erfolgte die Uebergabe der Festung Cüstrin, und nichts hinderte nun die französische Armee über die Oder zu gehen. Schon am 3ten rückten die Vortruppen in Posen ein. Am 6ten wurde Lübeck erstürmt, wohin sich das gedrängte Korps des Generals Blücher gezogen hatte, der selbst bei Ratkau mit seinem überaus geschwächten unaufhörlich verfolgten Korps am 7ten November kapituliren mußte. So war nun fast die ganze preußische Armee, welche an den Ufern der Saale gestanden, getödtet oder gefangen genommen. Nur wenigen Regimentern und der Reserve des Generals Kalkreuth war es gelungen, mit dem Könige über die Oder zu kommen.

Die russischen Truppen hatten sich inzwischen in Bewegung gesetzt zur Hülfe des Königes von Preußen. Ihre Vortruppen betraten die neuostpreußischen Gränzen am 25ten Oktober, kehrten aber nach erhaltener Kunde von der Schlacht bei Jena wieder um. Erst in der Folge setzten sie sich wie-

der in Bewegung, kamen am 12ten November zu Warschau an, und vereinigten sich mit dem Reste der preußischen Armee. Aber schon am 27ten November verließen sie Warschau, wo am 28ten die Franzosen feierlich einzogen. Während die große französische Armee in Polen bis zur Weichsel vorrückte, ereigneten sich in ihrem Rücken nicht minder wichtige Begebenheiten. Eine holländische Armee unter den Befehlen des Königs selbst, und ein neues französisches Armeekorps setzten sich gegen die im Rücken der großen französischen Armee liegenden norddeutsche Lande in Bewegung, und besetzten alle Staaten. Beide rückten von zwei Seiten in die kurhessischen Lande ein, und am 1ten November wurde die Hauptstadt und das ganze Land vom Kurfürsten den Franzosen überlassen. Der Kurfürst entfloh nach Holstein, gesammte hessische Truppen wurden entwaffnet. Eben so wurden Fulda und Braunschweig besetzt, und Besitz von den hannöverischen Landen genommen, wo bald Hameln und Nienburg fielen. Nach einer französischen Bekanntmachung hörten Hessen, Braunschweig und Oranien-Fulda auf zu regieren, und feierlich wurde erklärt, daß alle Lande diesseits der Elbe nie wieder unter preußische Herrschaft kommen sollen. Auf der andern Seite hatte sich der kaiserliche Prinz Hieronymus, jetziger König von Westphalen, von der großen Armee mit einem Korps getrennt, und gegen Schlesien gewendet. Von der andern Seite rückten baierische und würtembergische Armeekorps über Dresden gegen Schlesien vor. Die Kontingente der übrigen rheinischen Souverains wurden theils zu Besatzungen fester Plätze gebraucht, theils stießen sie zur großen Armee. Das schlesische Armeekorps fieng bald seine Operationen an, und eine Festung kapitulirte nach der andern.

Kaiser Napoleon hatte dem Könige von Preußen einen Waffenstillstand bewilligt, den aber dieser nicht ratifizirt hatte. Und nun nahm der russische Kaiser förmlich Antheil

am Kriege gegen Frankreich und deſſen Bundsgenoſſen. Nach einigen kleinen Gefechten bei Czarnowo, Naſielcz, und Lopoczyn, erfolgten am 26ten Dezember 1806, die blutigen Gefechte bei Pultusk und Golymin. Der Widerſtand der Ruſſen war außerordentlich; aber ſie waren gezwungen, dem ſieggewohnten Helden zu weichen. Sie verließen ihre ſtarke Poſition, und zogen ſich mehr gegen ruſſiſch Polen zurück. Beide Armeen konnten indeſſen wegen der außerordentlich ſchlechten Wege nichts mehr vornehmen, und bezogen Kantonirungs- und Winterquartiere. Doch die Ruhe war von ſehr kurzer Dauer. Die ruſſiſche Armee verſtärkte ſich, und nahm nun ihre Richtung vorzüglich gegen Alt-Oſtpreußen. Ihre Abſicht war, von hieraus die franzöſiſche Armee zu umgehen, und ſie zum Rückzuge über die Weichſel zu zwingen. Am 25ten Jänner ſtießen die Vortruppen auf einander, und es kam bei Mohrungen zu einer lebhaften Aktion, welche den Zweck der Ruſſen vereitelte. Doch dies war nur Vorſpiel der bald darauf erfolgten wichtigen Schlacht bei Preußiſch-Eilau am 8ten Februar.

Der Kaiſer Napoleon, welcher ſich den Jänner hindurch zu Warſchau aufgehalten hatte, brach am 30ten mit der ganzen Armee auf, den Ruſſen entgegen. Vom 1ten bis zum 8ten Februar fielen täglich Gefechte und Scharmützel vor, aber an dieſem Tage kam es zur Hauptſchlacht bei Preußiſch-Eilau. Beide Theile haben ſich den Sieg zugeſchrieben, der nach den Folgen zu urtheilen, auf Seite der franzöſiſchen Armee war. Nun ſchien abermals einige Waffenruhe einzutreten, die nur durch Streifereien der Koſacken und durch eine bedeutende Aktion bei Oſtrolenka (16. Febr.) unterbrochen wurde.

Die franzöſiſche Armee verwendete indeſſen dieſe Ruhe zu engen Einſchließungen und zur Belagerung von Kolberg, Graudenz und Danzig. Dieſer letztern Feſtung Luft zu machen, ſchiffte ſich ein Korps Ruſſen zu Königsberg ein, und

landete am 12ten Mai zu Weichselmünde. Aber diese Truppen wurden am 15ten und 16ten Mai geschlagen. Erst nun, da alle Hülfe zum Entsatz nicht denkbar war, übergab der Gouverneur von Danzig, der Graf von Kalkreuth, am 20ten Mai nach einer schönen und ehrenvollen Vertheidigung diese höchstwichtige Festung mit einer Kapitulation, die jener gleich war, welche dieser Feldherr selbst 1793 der Garnison zu Mainz bewilligt hatte.

Inzwischen waren schon vor diesem Zeitraume Einleitungen zu einem allgemeinen Frieden getroffen worden, die noch nicht abgebrochen waren. Allein der Fall von Danzig machte, daß die russische Armee noch einmal den Kampf erneuerte. Vom 3ten Junius an fielen einzelne zum Theil sehr blutige Gefechte in Ostpreußen vor, und am 14ten Junius kam es endlich bei Friedland zu einer Hauptschlacht, welche sich zum Nachtheile der russischen Armee endigte. Sie war gezwungen, das preußische Polen zu verlassen, und sich über den Niemen nach dem russischen Polen zurück zu ziehen. Nach dieser schrecklichen Schlacht erfolgte zwischen beiden Armeen am 21ten und 25ten Junius ein Waffenstillstand *). Beide Kaiser und nachher auch der König von Preußen kamen anfangs auf einem Floße mitten im Niemen, und darauf zu Tilsit zusammen. Diese Zusammenkunft gab dem festen Lande den so sehnlichst gewünschten Frieden, welchen wir nun unsern Lesern in der Originalsprache vollständig, so wie er im Moniteur abgedruckt ist, mittheilen. Wir liefern zugleich einen getreuen Auszug in deutscher Sprache, und begleiten diesen mit einigen erläuternden Anmerkungen.

Die Ruhe ist so auf dem festen-Lande hergestellt, da der inzwischen zwischen Rußland und der Pforte ausgebrochene Krieg durch eben denselben Vertrag geendigt werden soll. Nur der König von Schweden bleibt noch zur Zeit

*) Am 21ten mit Rußland und am 25ten mit Preußen.

auf dem Kriegsschauplatze. Er schloß einen Waffenstillstand, als Rußland und Preußen noch im Kriege gegen Frankreich waren. Er kündigte den Waffenstillstand auf, als sich die kriegführenden Mächte einander näherten, und den abgeschlossenen Waffenstillstand, so wie die Zusammenkunft der Monarchen einen nahen Frieden voraussehen ließ. Er steht also ganz allein noch gegen Frankreich, unterstützt durch englische Subsidien und einige Tausend auf der Insel Rügen gelandeter Engländer. Wahrscheinlich wird derselbe den wieder angefangenen Krieg durch den Verlust von Pommern büßen.

Ob England, dem nun fast alle Häfen Europens verschlossen sind, die Vermittlung Rußlands annehmen, und der allgemeine Friede zu Stande kommen werde, muß sich binnen wenigen Tagen zeigen.

1.

Französisch-Russischer Friedensvertrag.

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, protecteur de la Confédération du Rhin, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, étant animés d'un égal desir de mettre fin aux calamités de la guerre, ont, à cet effet, nommé pour leurs plenipotentiaires, savoir: S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, protecteur de la Confédération du Rhin, M. Charles-Maurice Talleyrand, prince de Bénévent,

---

1) Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protektor des Rheinischen Bundes, und Seine Majestät der Kaiser aller Reussen, beseelt vom nämlichen Wunsche, den Verheerungen des Krieges ein Ende zu machen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar Seine Majestät der Kaiser der Franzosen ꝛc. den Herrn Karl Moriz Talleyrand, Fürsten von Benevent ꝛc. und Se. Ma-

son grand-chambellan et ministre des relations extérieures, grand-cordon de la Légion d'honneur, chevalier grand-croix des Ordres de l'Aigle-Noir et de l'Aigle-Rouge de Prusse et de Saint-Hubert;

Et S. M. l'Empereur de toutes les Russies, M. le prince Alexandre Kourakin, son conseiller-privé actuel, membre du conseil d'Etat, sénateur, chancelier de tous les Ordres de l'empire, chambellan actuel, ambassadeur extraordinaire et ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur de toutes les Russies près S. M. l'Empereur d'Autriche, et chevalier des Ordres de Russie de Saint-André, de Saint-Alexandre, de Sainte-Anne de 1re classe et de Saint-Wolodimir de la 1re classe, de l'Aigle-Noir et de l'Aigle-Rouge de Prusse, de Saint-Hubert de Bavière, de Dambrog et de l'Union parfaite de Danemarck, et bailli grand-croix de l'Ordre souverain de Saint-Jean-de-Jérusalem;

Et M. le prince Dinitri Labanoff de Rostoff, lieutenant-général des armées de S. M. l'Empereur de toutes les Russies, chevalier des Ordres de Sainte-Anne de la première classe, de l'Ordre militaire de Saint-George, et de l'Ordre de Wolodimir de la troisième classe;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivans:

---

jeſtät der Kaiſer aller Reuſſen die Herren Fürſten von Kurakin und Labanoff von Roſtoff (mit ihren vollſtändigen Titeln).

Nach ausgewechſelten Vollmachten ſind ſie über folgende Punkte übereingekommen.

(Die Konföderationsakte beſtimmt genau, wie es bei einem für die Konföderation entſtehenden Kriege gehalten werden ſoll. Man leſe Art. 35. der Konföderationsakte und

Art. Ier. Il y aura, à compter du jour de l'échange des ratifications du présent traité, paix et amitié parfaites entre S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, et S. M. l'Empereur de toutes les Russies.

II. Toutes les hostilités cesseront immédiatement, de part et d'autre, sur terre et sur mer, dans tous les points où la nouvelle de la signature du présent traité sera officiellement parvenue.

Les hautes parties contractantes la feront porter, sans délai, par des couriers extraordinaires à leurs généraux et commandans respectifs.

III. Tous les bâtimens de guerre ou autres appartenant à l'une des parties contractantes ou à leurs sujets respectifs, qui auraient été pris postérieure-

---

den Aufsatz: Bewaffnung der Rheinischen Bundesarmee im zweiten Hefte S. 244. Aber wie ein angefangener Krieg beendigt werden solle, davon sagt die Akte selbst nichts. Durch den Friedensvertrag mit Rußland und Preußen wird diese Lücke ausgefüllt. Der Protektor des Bundes schließt für sich und die ganze Konföderation Frieden und stipulirt für dieselben. Wahrscheinlich wird indessen im künftigen Fundamentalstatut das Nähere hierüber bestimmt werden).

Art. 1. Es soll vom Tage der Auswechslung des Traktates Friede und Freundschaft zwischen beiden Mächten seyn.

Art. 2. Alle Feindseligkeiten zu Wasser und zu Lande hören von beiden Theilen auf an allen Orten, sobald die Nachricht von der Unterzeichnung des Friedens ankömmt. Außerordentliche Eilboten sollen die Nachricht beiderseitigen Generalen und Kommandanten überbringen.

Art. 3. Alle Kriegs- oder andere Schiffe, welche nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats genommen werden, sollen, sie mögen einem der kriegführenden Theile

ment à la signature du présent traité, seront restitués, ou, en cas de vente, le prix en sera restitué.

IV. S. M. l'Empereur Napoléon, par égard pour S. M. l'Empereur de toutes les Russies et voulant donner une preuve du desir sincère qu'il a d'unir les deux nations par les liens d'une confiance et d'une amitié inaltérables, consent à restituer à S. M. le Roi de Prusse, allié de S. M. l'Empereur de toutes les Russies, tous les pays, villes et territoires conquis et dénommés ci-après, savoir:

La partie du duché de Magdebourg située à la droite de l'Elbe;

La Marche de Prignitz, l'Uker-Marck, la moyenne et la Nouvelle Marche de Brandebourg, à l'exception du Kotbuser-Kreis, ou cercle de Cotbus, dans la Basse-Lusace, lequel devra appartenir à S. M. le Roi de Saxe;

Le duché de Poméranie;

La Haute, la Basse et la Nouvelle Silésie avec le comté de Glatz;

La partie du district de la Netze, située au nord de la chaussée allant de Driessen à Schneide-Mühl, et d'une ligne allant de Schneide-Mühl, à la Vistule par Walday, en suivant les limites du cercle Bromberg, la navigation par la rivière de Netze et le ca-

---

oder ihren Unterthanen gehören, zurückgegeben werden. Sind sie verkauft, so wird der Werth ersetzt.

Art. 4. Se. Maj. der Kaiser Napoleon willigen aus Rücksicht für Se. Maj. den Kaiser aller Reussen, und um einen Beweis seines aufrichtigen Wunsches zu geben, beide Nationen durch die Bande unerschütterlichen Vertrauens und Freundschaft zu vereinigen, ein, daß Sr. Maj. dem Könige von Preußen, als Verbündeten Sr. Maj. des Kaisers aller

nal de Bromberg, depuis Driessen jusqu'à la Vistule, et réciproquement, devant être libre et franche de tout péage; la Pomérelie, l'île de Nogat, les pays à la droite du Nogat et de la Vistule, à l'ouest de l'ancienne Prusse et au nord du cercle de Culm; l'Ermeland, et enfin le royaume de Prusse, tel qu'il était au 1er janvier 1772, avec les places de Spandau, Stettin, Custrin, Glogau, Breslau, Schweidnitz, Neisse, Brieg, Kosel et Glatz, et généralement toutes les places, citadelles, châteaux et forts des pays ci-dessus dénommés, dans l'état où lesdites places citadelles, châteaux et forts se trouvent maintenant, et en outre, la ville et citadelle de Graudentz.

V. Les provinces qui, au 1er janvier 1772, faisaient partie de l'ancien royaume de Pologne, et qui ont passé depuis, à diverses époques, sous la domination prussienne, seront, à l'exception des pays qui sont nommés ou désignés au précédent article, et de ceux qui sont spécifiés en l'article IX ci-après, possédés en toute propriété et souveraineté par S. M.

Reussen alle hier benannten eroberten Länder, Städte und Gebiete zurückgegeben werden; nämlich: ꝛc. (Das weitere dieses Artikels ist gleichlautend mit dem zweiten des preußischen Friedens, welcher nachzusehen ist.)

Art. 5. Die Provinzen, welche am 1ten Jänner 1772 Bestandtheile des ehemaligen Königsreichs Polen waren, und seitdem zu verschiedenen Zeiten unter die preußische Herrschaft gekommen sind, werden mit Ausnahme der im vorhergehenden und im weiter unten folgenden neunten Artikel genannten Lande mit allen Eigenthums- und Souveränitätsrechten von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen unter dem Titel eines Herzogthums Marschau besessen und nach

le Roi de Saxe, sous le titre de duché de Varsovie, et régis par des constitutions qui, en assurant les libertés et les priviléges des peuples de ce duché, se concilient avec la tranquillité des Etats voisins.

VI. La ville de Dantzick avec un territoire de deux lieues de rayon autour de son enceinte, sera rétablie dans son indépendance, sous la protection de S. M. le Roi de Prusse et de S. M. le Roi de Saxe, et gouvernée par les lois qui la régissaient à l'époque où elle cessa de se gouverner elle-même.

VII. Pour les communications entre le royaume de Saxe et le duché de Varsovie, S. M. le Roi de Saxe aura le libre usage d'une route militaire à travers les possessions de S. M. le Roi de Prusse. Ladite route, le nombre des troupes qui pourront y passer à la fois et les lieux d'étape seront déterminés par une convention spéciale, faite entre leurdites majestés, sous la médiation de la France.

VIII. S. M. le Roi de Prusse, S. M. le Roi de Saxe, ni la ville de Dantzick ne pourront empêcher par aucune prohibition, ni entraver par l'établissement d'aucun péage, droit ou impôt de quelque nature qu'il puisse être, la navigation de la Vistule.

---

einer Verfaſſung regiert werden, welche die Freiheit und Privilegien der Völker dieſes Herzogthums ſichert, und ſich mit der Ruhe der benachbarten Staaten verträgt. (Ueber den Beſtand des Herzogthums Warſchau ſ. den 15. Artikel des preußiſchen Friedens, und in der Note zum 7ten Artikel des preußiſchen Friedens die Nümmer II).

Art. 6. Wie Art. 19. des preußiſchen Friedens.

Art. 7. Wie Art. 16. des preußiſchen Friedens.

Art. 8. Wie Art. 20. des preußiſchen Friedens.

IX. Afin d'établir, autant qu'il est possible, des limites naturelles entre la Russie et le duché de Varsovie, le territoire circonscrit par la partie des frontières russes actuelles, qui s'étend depuis le Bug jusqu'à l'embouchure de la Lossosna, et par une ligne partant de ladite embouchure et suivant le thalweg de cette rivière, le thalweg de la Bobra jusqu'à son embouchure, le thalweg de la Narew, depuis le point susdit jusqu'à Suratz, de la Lisa jusqu'à sa source, près le village de Mien, de l'affluent de la Nurzeck prenant sa source près le même village, de la Nurzeck jusqu'à son embouchure au-dessus de Nurr, et enfin le thalweg du Bug, en le remontant jusqu'aux frontières russes actuelles, sera réuni, à perpétuité, à l'Empire de Russie.

X. Aucun individu, de quelque classe et condition qu'il soit, ayant son domicile ou des propriétés dans le territoire spécifié en l'article précédent, ne pourra, non plus qu'aucun individu domicilié, soit dans les provinces de l'ancien royaume de Pologne, qui doivent être restituées à S. M. le Roi de Prusse, soit dans le duché de Varsovie, mais ayant en Russie des biens-fonds, rentes, pensions ou revenus, de quelque nature qu'ils soient, être frappé dans sa personne, dans ses biens, rentes, pensions et revenus de tout genre, dans son rang et ses dignités, ni poursuivi ni recherché en aucune façon quelconque, pour aucune part, ou politique ou militaire, qu'il ait pu prendre aux événemens de la guerre présente.

Art. 9. Wie Art. 18. des preußiſchen Friedens.

Art. 10. Wie Art. 22. des preußiſchen Friedens. (Dieſe 6 Artikel ſind unten beim preußiſchen Frieden nachzuſehen.)

XI. Tous les engagemens et toutes les obligations de S. M. le Roi de Prusse, tant envers les anciens possesseurs, soit de charges publiques, soit de bénéfices ecclésiastiques, militaires ou civils, qu'à l'égard des créanciers ou des pensionnaires de l'ancien gouvernement de Pologne, restent à la charge de S. M. l'Empereur de toutes les Russies et de S. M. le Roi de Saxe, dans la proportion de ce que chacune de leurs dites Majestés acquiert par les articles V et IX, et seront acquittés pleinement, sans restriction, exception, ni réserve aucune.

XII. Leurs altesses sérénissimes les ducs de Saxe-Cobourg, d'Oldenbourg et de Mecklenbourg-Schwerin, seront remis chacun dans la pleine et paisible possession de ses Etats; mais les ports des duchés d'Oldenbourg et de Mecklenbourg continueront d'être occupés par des garnisons françaises, jusqu'à l'échan-

---

Art. 11. Alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen Sr. Maj. des Königs von Preußen sowohl gegen die ehemaligen Besitzer öffentlicher Stellen, geistlicher Pfründen, Militair- oder Civilpensionen, als in Hinsicht der Gläubiger und Pensionisten der vormaligen polnischen Regierung bleiben Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen und Sr. Majestät dem Könige von Sachsen im Verhältniß der einem jeden durch Art. 5. und 9. zufallenden Länder, und werden von ihnen ohne Einschränkung, Ausnahme oder Vorbehalt berichtigt werden. (Vergl. mit Art. 24. des preußischen Friedens.)

Art. 12. Die Herzoge von Sachsen-Koburg (Saalfeld), Oldenburg und Mecklenburg-Schwerin werden in den vollen und ruhigen Besitz ihrer Staaten wieder eingesetzt; aber die Häfen der Herzogthümer Oldenburg und Mecklenburg werden bis zur Auswechselung des künftigen Definitivfriedens

ge des ratifications du futur traité de paix définitive entre la France et l'Angleterre.

XIII. S. M. l'Empereur Napoléon accepte la médiation de S. M. l'Empereur de toutes les Russies, à l'effet de négocier et conclure un traité de paix définitive entre la France et l'Angleterre, dans la supposition que cette médiation sera aussi acceptée par l'Angleterre, un mois après l'échange des ratifications du présent traité.

XIV. De son côté, S. M. l'Empereur de toutes les Russies, voulant prouver combien il desire d'établir entre les deux Empires les rapports les plus intimes et les plus durables, reconnaît S. M. le Roi

---

vertrags zwischen Frankreich und England französische Besatzungen haben.

(Der jetzige Herzog von Koburg-Saalfeld ist ein Schwager des russischen Kaisers, so auch der Erbprinz von Mecklenburg-Schwerin. Holstein-Oldenburg hat mit dem jetzt regierenden russischen Hause einerlei Stammeltern. In Rücksicht des Herzogs von Sachsen-Koburg, s. Heft 4. S. 147. und die folgenden Nummern in diesem Hefte. Im preussischen Frieden findet man hievon nichts).

Art. 13. Se. Maj. der Kaiser Napoleon nimmt die Vermittlung des Kaisers aller Reussen zur Unterhandlung und Abschließung eines Definitivfriedens zwischen Frankreich und England in der Voraussetzung an, daß diese Vermittlung auch von England, einen Monat nach Auswechselung der Ratifikationen gegenwärtigen Vertrages angenommen wird.

Art. 14. Um zu beweisen, wie sehr Se. Majestät der Kaiser aller Reussen wünschen, daß zwischen den beiden Reichen die innigsten und festesten Verhältnisse bestehen, erkennt derselbe Se. Majestät Joseph Napoleon als König von Nea-

de Naples, Joseph Napoléon, et S. M. le Roi de Hollande, Louis Napoléon.

XV. S. M. l'Empereur de toutes les Russies reconnaît pareillement la Confédération du Rhin, l'état actuel de possession de chacun des souverains qui la composent, et les titres donnés à plusieurs d'entr'eux, soit par l'acte de Confédération, soit par les traités d'accession subséquens.

Sadite Majesté promet de reconnaître, sur les notifications qui lui seront faites de la part de S. M. l'Empereur Napoléon, les souverains qui deviendront ultérieurement membres de la Confédération, en la qualité qui leur sera donnée par les actes qui les y feront entrer.

---

pel und Se. Majestät Louis Napoleon als König von Holland. (Die Gränzen und der Umfang beider Reiche werden hier nicht bestimmt. Uebrigens vergleiche man die Fassung dieses Artikels mit jener des dritten Artikels des preußischen Friedens.)

Art. 15. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen erkennt gleichermaßen den Rheinischen Bund, den jetzigen Stand der Besitzungen eines jeden der ihn bildenden Souveraine, und die Titel, welche mehreren von ihnen entweder durch die Bundesakte, oder durch die nachfolgenden Beitrittsverträge ertheilt worden sind. Auch verspricht Se. benannte Majestät die Souveraine, welche in der Folge Glieder des besagten Bundes werden, und die Titel anzuerkennen, die sie durch die Beitrittsverträge erhalten, sobald Ihnen dies von Sr. Majestät dem Kaiser Napoleon bekannt gemacht werden wird.

(Dieser Artikel ist gleichlautend mit dem vierten des preußischen Friedens, nur daß dort von einer Notifikation keine Sprache ist.)

XVI. S. M. l'Empereur de toutes les Russies, cede, en toute propriété et souveraineté, à S. M. le Roi de Hollande la seigneurie de Jever dans l'Ost-Frise.

XVII. Le présent traité de paix et d'amitié est déclaré commun à LL. MM. les Rois de Naples et de

---

Art. 16. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen tritt mit allem Eigenthum und Souverainität die Herrschaft Jever in Ostfriesland an Se. Majestät den König von Holland ab.

(Die Herrschaft Jever liegt an der Nordsee und gränzt im Westen an das Harlinger Land und Ostfriesland. Sie hat einen Flächeninhalt von etwa 5 Quadratmeilen und eine Bevölkerung von 15000 Seelen. Sie enthält überhaupt 19 Kirchspiele, ist sehr fruchtbar, hat treffliche Weiden und gute Pferde- und Hornviehzucht. Butter und Käse, dem holländischen gleich geschätzt, machen einen beträchtlichen Gegenstand der Ausfuhr. Die Herrschaft, ein burgundisches Lehen, kam im sechzehnten Jahrhunderte durch Erbschaft an das fürstliche Haus Anhalt-Zerbst. Nach Aussterben des Mannsstammes kam dieselbe 1793 (da sie kein anhaltisches Stammgut war), an die noch lebende Schwester des letzten Fürsten von Anhalt-Zerbst, die Kaiserin von Rußland, Katharina die Zweite, und so an ihren Sohn und Enkel.

Die Herrschaft war zwar reichsunmittelbar, aber die Besitzer hatten weder beim Kaiser noch beim Reich Sitz und Stimme, trugen auch zu den Reichslasten nichts bei. Anhalt-Zerbst behauptete, sie sey dem burgundischen Kreise einverleibt, andere zählten sie zum westphälischen, und im 17ten Jahrhunderte stritt man sogar darüber, ob sie zum deutschen Reiche gehöre oder nicht.)

Art. 17. In den gegenwärtigen Friedens- und Freundschaftstraktat werden eingeschlossen die Könige von Neapel

Hollande, et aux souverains confédérés du Rhin, alliés de S. M. l'Empereur Napoléon.

XVIII. S. M. l'Empereur de toutes les Russies, reconnaît aussi S. A. I. le prince Jérome Napoléon comme Roi de Westphalie.

XIX. Le royaume de Westphalie sera composé des provinces cédées par S. M. le Roi de Prusse à la gauche de l'Elbe, et d'autres Etats actuellement possédés par S. M. l'Empereur Napoléon.

XX. S. M. l'Empereur de toutes les Russies promet de reconnaître la disposition qui, en conséquence de l'article XIX ci-dessus et des cessions de S. M. le Roi de Prusse, sera faite par S. M. l'Empereur Napoléon, (laquelle devra être notifiée à S. M. l'Empereur de toutes les Russies) et l'état de possession

---

und Holland, und die Souverains, die Rheinischen Bundesgenossen, Alliirten Sr. Majestät des Kaisers Napoleon. (Gleich mit Art. 5. des preußischen Friedens.)

Art. 18. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen erkennt ebenfalls S. K. H. den Prinzen Hieronymus Napoleon als König von Westphalen. (S. 6. Art. des preuß. Friedens.)

Art. 19. Das Königreich Westphalen soll aus vom Könige von Preußen abgetretenen Provinzen am linken Elbeufer, und aus andern Staaten bestehen, in deren Besitze dermalen Se. Maj. der Kaiser Napoleon sind. (Wie groß dieses neue Königreich werde, ist noch nicht bestimmt. S. übrigens den 8ten Art. des preußischen Friedens.)

Art. 20. Se. Maj. der Kaiser von Rußland verspricht, die Verfügung anzuerkennen, welche Se. Maj. der Kaiser Napoleon zu Folge des vorhergehenden 19ten Artikels und in Hinsicht der Abtretungen Sr. Majestät des Königs von Preußen treffen wird, doch muß dieses Sr. Maj. dem Kaiser aller Reussen bekannt gemacht werden. Auch erkennt der

en résultant pour les souverains au profit desquels elle aura été faite.

XXI. Toutes les hostilités cesseront immédiatement sur terre et sur mer entre les forces de S. M. l'Empereur de toutes les Russies et celles de Sa Hautesse, dans tous les points où la nouvelle de la signature du présent traité sera officiellement parvenue.

Les hautes parties contractantes la feront porter, sans délai, par des couriers extraordinaires, pour qu'elle parvienne le plus promptement possible, aux généraux et commandans respectifs.

XXII. Les troupes russes se retireront des provinces de Valachie et de Moldavie; mais les dites provinces ne pourront être occupées par les troupes de sa Hautesse jusqu'à l'échange des ratifications du futur traité de paix définitive entre la Russie et la Porte-Ottomane.

---

selbe den Besitzstand, welchen diese Anordnung für die Souverains haben wird. (Man vergl. Art. 9. des preuß. Friedens.)

Art. 21. Alle Feindseligkeiten zu Wasser und zu Land zwischen Sr. Maj. dem Kaiser aller Reussen und dem Großherrn werden sogleich auf allen Punkten eingestellt, sobald die Nachricht von der Unterzeichnung dieses Traktats amtlich eintrifft. Beide hohe kontrahirende Theile werden ohne Zeitverlust diese Nachricht durch außerordentliche Eilboten abgehen lassen, damit solche auf das schleunigste den Generalen und Befehlshabern zukommen.

Art. 22. Die russischen Truppen ziehen sich aus der Wallachei und Moldau zurück; aber die Truppen des Großherrn können beide Provinzen nicht eher besetzen, bis der künftige Friedensvertrag zwischen Rußland und der Pforte unterzeichnet seyn wird.

XXIII. S. M. l'Empereur de toutes les Russies accepte la médiation de S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, à l'effet de négocier et conclure une paix avantageuse et honorable aux deux Empires.

Les plénipotentiaires respectifs se rendront dans le lieu dont les deux parties intéressées conviendront, pour y ouvrir et suivre les négociations.

XXIV. Les délais dans lesquels les hautes parties contractantes devront retirer leurs troupes des lieux qu'elles doivent quitter, en conséquence des stipulations ci-dessus, ainsi que le mode d'exécution des diverses clauses que contient le présent traité, seront fixés par une convention spéciale.

XXV. S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, et S. M. l'Empereur de toutes les Russies,

---

Art. 23. Se. Maj. der Kaiser aller Reussen nimmt die Vermittlung Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien an, um einen für beide Reiche vortheilhaften und ehrenvollen Frieden zu unterhandeln und abzuschließen. Die gegenseitigen Bevollmächtigte werden sich an den Ort begeben, über welchen die beiden betheiligten Mächte übereinkommen, um daselbst die Friedensunterhandlungen zu eröffnen und fortzusetzen. (Bei England wurde die russische Mediation abhängig von der Annahme des Souverains von England binnen 4 Wochen gemacht.)

Art. 24. Die Fristen, binnen welchen die hohen kontrahirenden Theile ihre Truppen aus den vermöge obigen Festsetzungen zu verlassenden Orten zurückziehen sollen, so wie die Art des Vollzugs der verschiedenen Klauseln des gegenwärtigen Vertrags, werden durch eine besondere Uebereinkunft festgesezt.

Art. 25. Wechselseitige Garantie der Integrität der Besitzungen beider Mächte, so wie jene der in diesem Frieden

se garantissent mutuellement l'intégrité de leurs possessions et celles des puissances comprises au présent traité de paix, telles qu'elles sont maintenant ou seront en conséquence des stipulations ci-dessus.

XXVI. Les prisonniers de guerre faits par les parties contractantes, ou comprises au présent traité de paix, seront rendus réciproquement sans échange et en masse.

XXVII. Les relations de commerce entre l'Empire français, le royaume d'Italie, les royaumes de Naples et de Hollande, et les Etats confédérés du Rhin, d'une part, et d'autre part l'Empire de Russie, seront rétablies sur le même pied qu'avant la guerre.

XXVIII. Le cérémonial des deux cours des Tuileries et de Saint-Pétersbourg entr'elles et à l'égard des ambassadeurs, ministres et envoyés qu'elles ac-

---

eingeschlossenen Mächte, so wie sie dermalen sind, oder zufolge dieses Friedens seyn werden.

(Der Rheinische Bund ist also nicht nur von Rußland anerkannt, sondern auch garantirt. Im preußischen Frieden ist die wechselseitige Garantie nicht enthalten.)

Art. 26. Die Kriegsgefangenen der kontrahirenden, und in diesem Frieden eingeschlossenen Mächte werden ohne Auswechselung und in Massa zurückgegeben.

Art. 27. Die Handelsverbindungen zwischen dem französischen Reiche, dem Königreiche Italien, den Königreichen Neapel und Holland und den Rheinischen Bundesstaaten einer- und dem russischen Reiche anderer Seits sollen auf den Fuß, wie vor dem Kriege hergestellt werden.

Art. 28. Das Zeremoniel der beiden Höfe der Thuillerien und von St. Petersburg unter sich, und in Hinsicht der Botschafter, Minister und Gesandten, welche einer bei

créditeront l'une près de l'autre, sera établi sur le principe d'une réciprocité et d'une égalité parfaites.

XXIX. Le présent traité sera ratifié par S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, et par S. M. l'Empereur de toutes les Russies.

L'échange des ratifications aura lieu dans cette ville, dans le délai de quatre jours.

Fait à Tilsitt, le 7 juillet (25 juin) 1807.

Signés, Charles-Maurice Talleyrand, *prince de Bénévent.*

Le prince Alexandre Kourahin,

Le prince Dimitry Labanoff de Rostoff.

Pour ampliation:

Le ministre des relations extérieures,

Signé, Ch. Mau. Talleyrand, *prince de Bénévent.*

Les ratifications du présent traité ont été échangées à Tilsitt, le 9 juillet 1807.

---

dem andern beglaubigen wird, ſoll nach dem Grundſatze der Wechſelſeitigkeit und vollkommenen Gleichheit eingerichtet werden.

Art. 29. Der Traktat ſoll von beiden Kaiſern ratifizirt, und die Auswechſelung der Ratifikationen binnen 4 Tagen Statt haben.

Schon am 9ten Julius erfolgte die Auswechſelung.

2.

Französisch-Preußischer Friedensvertrag.

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, protecteur de la Confédération du Rhin, et Sa Majesté le Roi de Prusse, étant animés d'un égal desir de mettre fin aux calamités de la guerre, ont, à cet effet, nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, protecteur de la Confédération du Rhin, M. Charles-Maurice Talleyrand, prince de Bénévent, son grand-chambellan et ministre des relations extérieures, grand-cordon de la Légion d'honneur, chevalier des Ordres de l'Aigle-Noir et de l'Aigle-Rouge de Prusse, et de l'Ordre de Saint-Hubert;

Et S. M. le Roi de Prusse, M. le feld-maréchal comte de Kalkreuth, chevalier des Ordres de l'Aigle-Noir et de l'Aigle-Rouge de Prusse; et M. le comte de Goltz, son conseiller-privé et envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près S. M. l'Empereur de toutes les Russies, chevalier de l'Ordre de l'Aigle-Rouge de Prusse;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivans:

Art. Ier. Il y aura, à compter du jour de l'échange des ratifications du présent traité, paix et amitié parfaites entre S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, et S. M. le Roi de Prusse.

---

1. Ernennung der Bevollmächtigten, nämlich von Seiten Frankreich's der Fürst von Benevent, und von Seiten Preussen's der Feldmarschall Graf von Kalkreuth und der Geheimerath von Golz, Gesandter am russischen Hofe.

Art. 1. Vollkommener Friede und Freundschaft zwischen beiden kontrahirenden Theilen.

II. La partie du duché de Magdebourg située à la droite de l'Elbe;

La Marche de Prignitz, l'Uker-Marck, la moyenne et la nouvelle Marche de Brandebourg, à l'exception du Cotbuser-Kreys ou cercle de Cotbus dans la Basse-Lusace;

Le duché de Poméranie;

La Haute, la Basse et la Nouvelle-Silésie avec le comté de Glatz;

Art. 2. Von den eroberten preußischen Landen werden an den König von Preußen zurückgegeben:

a) Der Theil des Herzogthums Magdeburg, welcher auf der rechten Elbeseite liegt (nämlich der jerichowsche Kreis, und der für den lukenwaldischen Kreis 1773 zum Herzogthum geschlagene ziesacsche Kreis. Beide haben einen Flächeninhalt von 45 13/16 □ Meilen. Die Bevölkerung betrug in 1796 55039 Seelen. Seit der Zeit hat nun zwar die Bevölkerung zugenommen, aber dieser Zuwachs dürfte wohl im letzten Kriege verloren gegangen seyn).

b) Die Mark Prigni; (57½ □ Meilen und (1801) einschließlich des Militairs 78669, (1790) 74916 Seelen).

c) Die Uckermark (67 □ Meilen (1801) mit Militair 99622, (1790) 93477 Seelen).

d) Die Mittelmark, einschließlich der Herrschaften Beeskow und Storkow, nach Abzug der Altmark (251½ □ Meilen, (1801) mit Militair 555086 (1790) 496003 Seelen).

e) Die Neumark (nach Abzug des Kottbuser Kreises (17⅓ □ Meilen und 33260 Seelen), 188 9/24 □ Meilen und (1801) 509915 Seelen).

f) Das Herzogthum Pommern (442 1/8, nach andern 506 □ Meilen und (1801) 502537 Seelen).

g) Ober- Unter- und Neu-Schlesien mit der

La partie du district de la Netze située au nord de la chaussée allant de Driesen à Schneide-Mühl, et d'une ligne allant de Schneide-Mühl à la Vistule par Woldau, en suivant les limites du cercle de Bromberg, la Pomérélie, l'île de Nogat, les pays à la droite du Nogat et de la Vistule, à l'ouest de la vieille Prusse et au nord du cercle de Culm, l'Ermeland, et enfin le royaume de Prusse tel qu'il était au 1er janvier 1772, seront restitués à S. M. le Roi de Prusse, avec les places de Spandau, Stettin, Custrin, Glogau, Breslau, Schweidnitz, Neisse, Brieg, Kosel et Glatz, et généralement toutes les places, citadelles, châteaux et forts des pays ci-dessus dénommés, dans l'état où les dites places, citadelles, châteaux et forts se trouvent maintenant.

La ville et citadelle de Graudentz, avec les vil-

Grafschaft Glaz (730 [] Meilen und (1802) 1,947563 Seelen).

h) Der Theil des Netzdistrikts, welcher im Norden der Straße von Driesen nach Schneidemühl und im Norden eine Linie liegt, die von Schneidemühl über Woldau zur Weichsel führt, und an den Gränzen des Bromberger Kreises hinläuft; Pomerellen, die Insel Nogat; das Land auf dem rechten Ufer der Weichsel und der Nogat, im Westen von Altpreußen und im Norden des Kulmer Kreises; das Ermeland; endlich das Königreich Preußen, wie es am 1ten Jänner 1772 war; auch werden noch besonders die Plätze Spandau, Stettin, Küstrin, Glogau, Breslau, Schweidnitz, Neisse, Brig, Kosel, und Glaz und überhaupt alle Plätze, Citadellen, Schlösser und Forts der obengenannten Lande in dem Zustande zurückgegeben, in welchem sie sich gegenwärtig befinden. Die Stadt und Citadelle von Grau-

lages de Neudorff, Parschken et Swierkorzy, seront aussi restitués à S. M. le Roi de Prusse.

---

denz mit den Dörfern Neudorf, Parschken und Swierkorzy werden ebenfalls an Preußen zurückgegeben.

(a) Alt-Ostpreußen oder das eigentliche alte Königreich Preußen, wie es vor dem 1ten Jänner 1772 war, nebst dem bei der Theilung von Polen dazu geschlagenen Ermeland, enthält 704 □ Meilen, und (1802) einschließlich mit Militair 983034 Seelen.)

(b) Ganz Westpreußen enthielt vor dem Kriege, mit Danzig und dem Netzdistrikte auf 576 □ Meilen, und (1801) 786881 Seelen. Aber von diesem Lande muß Preussen abtreten α) die Stadt Danzig mit einem Gebiete von 2 Stunden im Umkreise; β) den größten Theil des Netzdistrikts. Dem Könige bleiben nur Theile vom Camieschen und Croneschen Kreise; der Bromberger und Inowrazlawsche Kreis gehen ganz verloren; ein großer Verlust, wegen der für Schlesien und Brandenburg so höchst wichtigen Wasserverbindungen zwischen der Weichsel und Oder durch den Bromberger Kanal. γ) Auf dem rechten Ufer der Weichsel der Kulmer Kreis, und, wie es scheint, auch der Michelausche. Ist diese Angabe richtig; so verliert der König von Westpreußen etwa 180 Quadratmeilen mit 231000 Seelen. Die ganze preußische Monarchie bestünde mithin künftig aus:

	□ Meilen		Seelen.
a) Magdeburg	45 13/16	—	55059.
b) Kurmark noch	376	—	733377.
c) Neumark	188 9/24	—	309915.
d) Pommern	442 1/8	—	502337.
e) Schlesien	730	—	1,947563.
f) Altpreußen	704	—	983034.
g) Westpreußen ohngefähr . .	396	—	555800.
Zusammen —	2882 5/16	—	5,087065.

III. S. M. le Roi de Prusse reconnaît S. M. le Roi de Naples, Joseph-Napoléon, et S. M. le Roi de Hollande, Louis-Napoléon.

IV. S. M. le Roi de Prusse reconnaît pareillement la Confédération du Rhin, l'état actuel de possession de chacun des souverains qui la composent, et les titres donnés à plusieurs d'entr'eux soit par l'acte de Confédération, soit par les traités d'accession subséquens.

Promet sadite majesté de reconnaître les souverains qui deviendront ultérieurement membres de

---

Als Friedrich II. 1740 die Regierung antrat, schätzte man den Länderbestand auf 2105 [] Meilen, die Bevölkerung auf 2½ Million Menschen und verschiedene noch etwas höher. Bei seinem Tode schätzte man die ganze Monarchie auf 3396 [] Meilen und 5,800000 Seelen. Die Größe des Verlustes wird unten beim 7ten Artikel näher erörtert werden).

Art. 3. Se. Maj. der König von Preußen erkennt Se. Maj. den König von Neapel, Joseph Napoleon, und Se. Maj. den König von Holland, Ludwig Napoleon.

(Dieser Artikel korrespondirt mit dem 14ten des russischen Friedens, aber man bemerke den Unterschied der Fassung.)

Art. 4. Se. Majestät der König von Preußen erkennt gleichermaßen den rheinischen Bund, und den gegenwärtigen Besitzstand eines Jeden der ihn bildenden Souveraine und die Titel an, die Mehreren derselben entweder durch die Bundesakte, oder durch die nachfolgenden Beitrittsverträge ertheilt wurden.

Auch verspricht Se. Maj. die Souveraine, welche in der Folge Glieder des besagten Bundes werden, und die Titel anzuerkennen, welche sie durch die Beitrittsverträge erhalten

ladite Confédération, en la qualité qui leur sera donnée par les actes qui les y feront entrer.

V. Le présent traité de paix et d'amitié est déclaré commun à S. M. le Roi de Naples, Joseph Napoléon, à S. M. le Roi de Hollande, et aux Souverains confédérés du Rhin, alliés de S. M. l'Empereur Napoléon.

VI. S. M. le Roi de Prusse reconnaît pareillement S. A. I. le prince Jérôme Napoléon comme Roi de Westphalie.

VII. S. M. le Roi de Prusse cede en toute propriété et souveraineté aux rois, grands-ducs, ducs ou princes qui seront désignés par S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, tous les duchés, mar-

---

werden. (Dieser Artikel korrespondirt mit dem 15ten des russischen Friedens; aber er ist in dem wesentlichen Punkt der Notifikation verschieden.)

Art. 5. Gegenwärtiger Friedens- und Freundschaftsvertrag soll gemeinschaftlich für Ihro Majestäten die Könige von Neapel und Holland und die mit Sr. Majestät dem Kaiser Napoleon alliirten Souveraine des Rheinbundes gelten.

(Dieser Artikel ist gleichlautend mit dem 17ten Artikel des russischen Friedens.)

Art. 6. Se. Majestät der König von Preußen erkennt gleichfalls Se. kaiserl. Hoheit den Prinzen Hieronymus Napoleon als König von Westphalen an.

(Gleichlautend mit dem 18ten Artitel des russischen Friedens.)

Art. 7. Se. Maj. der König von Preußen tritt mit allem Eigenthumsrechte und Souverainität den Königen, Großherzogen, Herzogen und Fürsten, welche von Sr. kaiserl. Majestät werden bezeichnet werden, alle die Herzogthümer,

quisats, principautés, comtés, seigneuries, et généralement tous les territoires ou parties de territoires quelconques, ainsi que tous les domaines et biens-fonds de toute nature que sadite majesté le Roi de Prusse possédait, à quel titre que ce fût, entre le Rhin et l'Elbe, au commencement de la guerre présente.

Markgrafschaften, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, überhaupt alle Gebiete und Bestandtheile, von was immer für Gebieten, wie auch alle Domainen und alles Grundeigenthum aller Art ab, das seine benannte Majestät der König von Preußen unter was immer für Titeln zwischen dem Rheine und der Elbe beim Ausbruche des gegenwärtigen Kriegs besessen.

(Dieser Artikel korrespondirt mit dem 20ten des russischen Friedens, nur, daß von den Veränderungen Rußland Nachricht gegeben werden soll, welches bei Preußen nicht stipulirt ist. Die abgetretenen Lande zwischen dem Rhein und der Elbe sind folgende:

	□ Meilen		Menschen
1) Der übrige Theil von Magdeburg mit Mannsfeld	62	5/16 —	221265
2) Die ganze Altmark	76	3/4 —	113385
3) Erfurt, Eichsfeld und Untergleichen	48	1/2 —	160520
4) Mühlhausen	4	— —	16000
5) Nordhausen	—	1/2 —	8800
6) Halberstadt	26	3/4 —	99331
7) Hohnstein	8	1/2 —	26662
8) Quedlinburg	1	3/4 —	13286
9) Hildesheim mit Goslar . . .	40	— —	112074
10) Mark sammt Zugehör . . .	51	— —	133935
Latus —	318	15/16 —	1105258

	□ Meilen	Menschen
Transport	318 15/16	1,105258
11) Minden und Ravensberg . .	40	160301
12) Lingen und Tecklenburg . .	13	45080
13) Ostfriesland	56	116643
14) Münster	49	126201
15) Paderborn	50	96920
16) Baireuth	60	222000
Lande zwischen dem Rhein und der Elbe	586 15/16	1,672403

Wir wollen nun hier gleich zur vollständigen Uebersicht den ganzen Bestand und Verlust der preußischen Monarchie aus den besten Quellen angeben:

	□ Meilen	Seelen
I. Rußland erhält ein Stück von Neu-Ostpreußen ungefähr	100	100000
II. Sachsen erhält das Herzogthum Warschau:		
1) Von Neu-Ostpreußen . . .	760	770000
2) Ganz Südpreußen . . .	958	1,360000
3) Von Westpreußen ungefähr .	176	181081
Bestand des Herzogthums Warschau	1894	2,311081
4) Den Kottbuser Kreis in der Niederlausitz	17 2/3	33260
Der König von Sachsen erhält .	1911 2/3	2,344341
III. Die freie Stadt Danzig nebst Umkreis ungefähr	4	50000
IV. Vor dem Ausbruche des Krieges verwechselte Preußen für Hannover:		
1) Ansbach	62	270000
2) Das Clevische	22	52000
3) Neufchatel	15	47600
Zusammen	99	369600

Die sämmtlichen Abtretungen, sowohl in Deutschland als Polen betragen mithin:

	□ Meilen	Seelen
Ganzer Verlust	2701 29/48	4,536344
Der König von Preußen behält .	2882 5/16	5,087065
Ganzer Bestand der preußischen Monarchie vor dem Kriege . .	5583 11/12	9,623409

Die Bevölkerung ist fast durchgängig von den Jahren 1800 und 1801. Vielleicht ist auch diese Summe noch zu hoch für das Land, wo der Krieg am stärksten wüthete.

Die Kurbraunschweigischen Lande sind nicht mit in Anschlag gebracht; denn wiewohlen sie der König von Preußen für Ansbach, Cleve und Neufchatel in Besitz genommen hatte; so ist doch bekannt, daß derselbe sie an den König von England zurückzugeben in der Folge versprach. Wollte man solche aber zum ganzen Bestande rechnen, so müßte man zum Bestande noch 569 □ Meilen und 948000 Seelen hinzufügen; dagegen aber die dafür abgetretenen Lande mit 99 □ Meilen und 369600 Seelen abziehen, alsdann käme folgende Uebersicht heraus:

	□ Meilen	Seelen
Verlust	3171 29/48	5,114744
Der König behält	2882 5/16	5,087065
Ganzer Bestand der preußischen Monarchie vor des Krieges Ausbruche	6053 11/12	10,201809

Uebrigens verdient wohl noch bemerkt zu werden, daß alle diese Lande nicht an Frankreich abgetreten werden, wie z. B. bei Ansbach der Fall war, sondern an die Könige ꝛc. selbst, und nur die Austheilung dem Kaiser überlassen bleibt.)

VIII. Le royaume de Westphalie sera composé de provinces cédées par S. M. le Roi de Prusse, et d'autres Etats actuellement possédés par S. M. l'Empereur Napoléon.

Art. 8. Das Königreich Westphalen soll aus vom Könige vom Preußen abgetretenen Provinzen und andern Staaten bestehen, die gegenwärtig im Besitze des Kaisers Napoleon sind.

(Man hat schon in Zeitungen die Größe und Volksmenge des Königreichs Westphalen ausgerechnet. Allein das ist wohl noch zu frühzeitig; da hier weder die preußischen Provinzen, aus welchen es bestehen soll, noch die andern Staaten benannt sind. Es scheint aus dem 7. und 9ten Artikel zu erhellen, daß nicht alle abgetretene preußische Provinzen und noch weniger alle übrige Staaten zum neuen Königreiche geschlagen werden. Es ist auch nicht bestimmt gesagt, daß das neue Königreich zum rheinischen Bunde gehören solle; aber es scheint aus dem 5ten Artikel zu erhellen, da Se. Maj. der König Hieronymus Napoleon daselbst nicht besonders genannt sind, sondern nebst seinen kaiserlich königlichen Brüdern blos die Souveraine des Rheinbundes.

Die Staaten in deren Besitze der Kaiser Napoleon ist, sind:

a) Die gesammten Kurbraunschweigische Staaten.

b) Die gesammten Kurhessischen Lande.

c) Die Nassau-Oranischen Lande.

d) Die Herzoglich-Braunschweigischen Lande.

e) Verschiedene kleine Lande in Westphalen, Ober- und Niedersachsen.

f) Die Hanseestädte.

Ob Mecklenburg-Strelitz ebenfalls restituirt sey, ist nicht ausdrücklich im russischen Frieden gesagt.)

IX. La disposition qui sera faite par S. M. l'Empereur Napoléon des pays désignés dans les deux articles précédens, et l'état de possession en résultant pour les souverains au profit desquels elle aura été faite, sera reconnue par S. M. le Roi de Prusse, de la même manière que si elle était déjà effectuée, et contenue au présent traité.

X. S. M. le Roi de Prusse, pour lui, ses héritiers et successeurs, renonce à tout droit actuel ou éventuel qu'il pourrait avoir ou prétendre:

1°. Sur tous les territoires sans exception situés entre le Rhin et l'Elbe, et autres que ceux désignés en l'article VII;

2°. Sur celles des possessions de S. M. le Roi

Art. 9. Die Verfügung, die Se. Maj. der Kaiser Napoleon mit den in beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Ländern trifft, und die Besitznahme derselben von jenen Souverainen, zu deren Vortheil erwähnte Verfügung getroffen wird, werden von Sr. Maj. dem Könige von Preußen eben so anerkannt werden, als wenn sie schon in gegenwärtigem Vertrage festgesetzt und enthalten wären.

(Dieser Artikel korrespondirt mit dem Art. 20. des russischen Friedens, nur daß bei jenem die dem russischen Kaiser von allen Verfügungen zu machende Anzeige vorbehalten ist, die bei dem Könige von Preußen nicht bemerkt ist.)

Art. 10. Se. Maj. der König von Preußen leistet für sich, seine Erben und Nachfolger Verzicht auf alle wirklichen oder künftigen Rechte, die er haben oder in Anspruch nehmen könnte:

1) Auf alle Gebiete ohne Ausnahme, die zwischen dem Rhein und der Elbe liegen und auf alle andere, die nicht im siebenten Artikel angeführt sind,

2) Auf alle Besitzungen Sr. Majestät des Königs von

de Saxe et de la maison d'Anhalt qui se trouvent à la droite de l'Elbe;

Réciproquement tout droit actuel ou éventuel et toute prétention des Etats compris entre l'Elbe et le Rhin sur les possessions de S. M. le Roi de Prusse, telles qu'elles seront en conséquence du présent traité, sont et demeureront éteints à perpétuité.

XI. Tous pactes, conventions ou traités d'alliance patens ou secrets qui auraient pu être conclus entre la Prusse et aucun des Etats situés à la gauche de l'Elbe, et que la guerre présente n'aurait point rompus, demeureront sans effet et seront réputés nuls et non avenus.

Sachsen und des Hauses Anhalt, die sich auf dem rechten Ufer der Elbe befinden.

Hingegen werden auch alle wirklichen oder künftigen Rechte und Ansprüche der zwischen dem Rheine und der Elbe liegenden Staaten auf die Besitzungen Sr. Majestät des Königs von Preußen, so wie sie im gegenwärtigen Traktate bestimmt werden, für ewig erloschen seyn und bleiben.

Art. 11. Alle Verhandlungen, Uebereinkünfte oder Allianzverträge, die öffentlich oder insgeheim zwischen Preußen und einem auf dem linken Elbeufer gelegenen Staate hätten geschlossen worden seyn können, und die der gegenwärtige Krieg noch nicht gebrochen hätte, sollen ohne Wirkung bleiben und für null und nichtig angesehen werden.

(Die Artikel 10. und 11. schließen Preußen von allem Einflusse auf die deutschen Angelegenheiten, sogar von allen künftigen Theilnahmen aus. Es steht nun ganz isolirt da. Ob der Artikel 11. auch auf Sachsen und Anhalt, da beide zum Theil auf dem rechten Elbeufer liegen, ausgedehnt werden könne, ist nicht bestimmt.)

XII. S. M. le Roi de Prusse cede en toute propriété et souveraineté à S. M. le Roi de Saxe, le Cothuser-Kreys ou cercle de Cothus, dans la Basse-Lusace.

XIII. S. M. le Roi de Prusse renonce à perpétuité à la possession de toutes les provinces qui, ayant appartenu au royaume de Pologne, ont, postérieurement au 1er janvier 1772, passé à diverses époques sous la domination de la Prusse, à l'exception de l'Ermeland et des pays situés à l'ouest de la Vieille-Prusse, à l'est de la Poméranie et de la Nouvelle-Marche, au nord du cercle de Culm, d'une ligne allant de la Vistule à Schneidemühl par Waldau, en suivant

---

Art. 12. Se. Maj. der König von Preußen tritt mit Eigenthumsrecht und Souverainität an Se. Maj. den König von Sachsen den Kottbuser Kreis in der Niederlausitz ab.

(Der Bestand ist oben Art. 7. angegeben. Dieser Kreis, welcher auch Weichbild, Cottbus und Peiz genannt wird, machte ehemals einen Theil der Niederlausitz aus, welchen der Kurfürst Friederich II, als er 1462 die Lausitz an Böhmen wieder abtrat, zurückbehielt, und worüber das Brandenburgische Haus bis 1742 die Böhmische Oberherrlichkeit erkannte. Der Kreis ist ganz von der Sächsischen Niederlausitz eingeschlossen, und daher für den König von Sachsen eine sehr erwünschte Erwerbung.)

Art. 13. Se. Maj. der König von Preußen entsagt für immer dem Besitze aller Provinzen, die als ehemalige Bestandtheile des Königreichs Polen nach dem 1ten Jänner 1772 zu verschiedenen Epochen unter die Herrschaft von Preußen gekommen sind, mit Ausnahme des Ermelands und des Landes im Westen von Alt-Preußen, im Osten von Pommern und der Neumark, im Norden des Kulmer Kreises und einer Linie, die von der Weichsel über Waldau nach

les limites du cercle de Bromberg et de la chaussée allant de Schneidemühl à Driesen, lesquels, avec la ville et citadelle de Graudentz et les villages de Neudorff, Garschken et Swierkorzy, continueront d'être possédés en toute propriété et souverainété par S. M. le Roi de Prusse.

XIV. S. M. le Roi de Prusse renonce pareillement à perpétuité à la possession de la ville de Dantzick.

XV. Les provinces auxquelles S. M. le Roi de Prusse renonce par l'article XIII ci-dessus, seront (à l'exception du territoire spécifié en l'art. XVIII. ci-après) possédées en toute propriété et souverainété par S. M. le Roi de Saxe, sous le titre de duché de Varsovie, et régies par des constitutions qui, en

---

Schneidemühl geht, und längs der Gränze des bromberger Kreises auf der Straße von Schneidemühl nach Driesen hinläuft; welche Provinzen nebst der Stadt und Citadelle Graudenz und den Dörfern Neudorf, Parschken und Swierkorzy auch in Zukunft mit allem Eigenthumsrechte und Souverainität von Sr. Majestät dem Könige von Preußen sollen besessen werden.

(Verglichen mit der Note h zum 2ten Artikel und mit I. II. III. in der Note zum 7ten Artikel.)

Art. 14. Se. Maj. der König von Preußen entsagt zugleich auf ewig dem Besitze der Stadt Danzig.

(S. unten Artikel 19. und verglichen in der Note IV. zum Art. 7.)

Art. 15. Die Provinzen, welchen Se. Maj. der König von Preußen im 13ten Artikel entsagt, werden mit Ausnahme der im 18ten Artikel angeführten Gebiete mit Eigenthumsrecht und Souverainität von Sr. Maj. dem Könige von Sachsen unter dem Titel eines Herzogthums Warschau besessen, und nach einer Verfassung regiert werden, welche

assurant les libertés et les priviléges des peuples de ce duché, se concilient avec la tranquillité des Etats voisins.

XVI. Pour les communications entre le royaume de Saxe et le duché de Varsovie, S. M. le Roi de Saxe aura le libre usage d'une route militaire à travers des Etats de S. M. le Roi de Prusse. Ladite route, le nombre des troupes qui pourront y passer à-la-fois et les lieux d'étapes, seront déterminés par

---

die Freiheiten und Privilegien der Völker dieses Herzogthums sichert, und sich mit der Ruhe der benachbarten Staaten verträgt.

(Ueber den Bestand des Herzogthums Warschau s. in der Note zum 7ten Artikel die Nr. II.) Die Konstitution des Herzogthums Warschau ist nun wirklich dem Kaiser Napoleon von der Regierungskommission vorgelegt, und vom Kaiser am 22ten Julius zu Dresden genehmigt worden. Wir werden auf diese Konstitution ein andersmal zurückkommen. Der König von Sachsen gehört übrigens zum rheinischen Bunde; auch das Herzogthum Warschau? Dies ist in den Verträgen nicht buchstäblich bestimmt, und für die rheinische Konföderation doch für die Zukunft wegen des Art. 35. des Pariser Vertrags sehr wichtig.

Art. 16. Um zwischen dem Königreich Sachsen und dem Herzogthum Warschau eine Verbindung herzustellen, wird Sr. Majestät dem Könige von Sachsen der freie Gebrauch einer Militairstraße durch die Staaten Sr. Maj. des Königs von Preußen zustehen. Diese Straße, die Zahl der Truppen, die auf einmal wird durchziehen können, und die Etappenorte sollen durch eine besondere Uebereinkunft zwischen den beiden Majestäten unter Frankreichs Vermittlung festgesetzt werden.

une convention spéciale faite entre leursdites majestés, sous la médiation de la France.

XVII. La navigation par la rivière de Netze et le canal de Bromberg, depuis Driesen jusqu'à la Vistule, et réciproquement, sera libre et franche de tout péage.

XVIII. Afin d'établir autant qu'il est possible des limites naturelles entre la Russie et le duché de Varsovie, le territoire circonscrit par la partie des frontières russes actuelles qui s'étend depuis le Bug jusqu'à l'embouchure de la Lossosna, et par une ligne partant de ladite embouchure et suivant le thalweg de cette rivière, le thalweg de la Bobra jusqu'à son embouchure; le thalweg de la Narew depuis le point susdit jusqu'à Suratz; de la Lisa jusqu'à sa source,

---

(Die nächste Straße ist aus der Niederlausitz an den Gränzen der Neumark und Schlesien hin.)

Art. 17. Die Schiffahrt auf dem Netzflusse und dem Bromberger Kanal von Driesen bis an die Weichsel und zurück, soll frei von jedem Zolle bleiben.

(Dieser Artikel ist vorzüglich für Brandenburg vortheilhaft, aber auch nicht minder wichtig für das Herzogthum Warschau, welches dadurch eine freie Kommunikation mit der Oder und Elbe erhält.)

Art. 18. Um so sehr als möglich natürliche Gränzen zwischen Rußland und dem Herzogthum Warschau festzusetzen, wird das Gebiet zwischen den gegenwärtigen Gränzen von Rußland vom Bug bis zur Mündung der Lassosna und einer Linie, die von besagter Mündung ausgeht und längs des Thalwegs jenes Flusses, des Thalwegs der Bobra bis zu ihrer Mündung, des Thalwegs der Narew von jener Mündung an bis Suradz, der Lisa bis zu ihrer Quelle beim

près le village de Mien; de l'affluent de la Nurzeck, prenant sa source près le même village; de la Nurzeck jusqu'à son embouchure au-dessus du Nurr; et enfin le thalweg du Bug, en le remontant jusqu'aux frontières russes actuelles, sera réuni à perpétuité à l'Empire de Russie.

XIX. La ville de Dantzick avec un territoire de deux lieues de rayon autour de son enceinte, sera rétablie dans son indépendance, sous la protection de S. M. le Roi de Prusse et de S. M. le Roi de Saxe, et gouverné par les lois qui la régissaient à l'époque où elle cessa de se gouverner elle-même.

XX. S. M. le Roi de Prusse, S. M. le Roi de Saxe, ni la ville de Dantzick ne pourront empêcher

---

Dorfe Mien, des bei eben dieſem Dorfe entſpringenden Nebenarms der Nurzeck, der Nurzeck ſelbſt zu ihrer Mündung oder Nur, endlich längs dem Thalwege des Bugs ſtromaufwärts bis zu den jetzigen Gränzen Rußlands fortläuft — auf ewige Zeiten dem ruſſiſchen Reiche einverleibt werden.

(Dieſes anſehnliche Stück des vormaligen Byaliſtockſchen Departements von Neu-Oſtpreußen zieht ſich oberhalb Grodno über Goriardz, Tycoczyn, Suradz bis Nur. Byaliſtock ſelbſt fällt an Rußland.)

Art. 19. Die Stadt Danzig mit einem Gebiete von 2 Meilen im Umkreiſe wird in ihre vorige Unabhängigkeit unter dem Schutze Sr. Maj. des Königs von Preußen und Sr. Maj. des Königs von Sachſen hergeſtellt und nach den Geſetzen regiert werden, nach denen ſie regiert wurde, als ſie aufhörte, ihr eigner Herr zu ſeyn.

Art. 20. Weder Se. Maj. der König von Preußen noch Se. Maj. der König von Sachſen, noch die Stadt Danzig

dans le territoire qui doit être réuni à l'Empire de Russie, mais ayant en Prusse des biens-fonds, rentes, pensions ou revenus de quelque nature qu'ils soient, être frappé dans sa personne, dans ses biens, rentes, pensions et revenus de tout genre, dans son rang et ses dignités, ni poursuivi, ni recherché en aucune façon quelconque, pour aucune part qu'il ait pu politiquement ou militairement prendre aux événemens de la guerre présente.

XXIII. Pareillement aucun individu né, demeurant ou propriétaire dans les pays ayant appartenu à la Prusse antérieurement au 1er janvier 1772, et qui doivent être restitués à S. M. le Roi de Prusse, aux termes de l'article II ci-dessus, et notamment aucun individu, soit de la garde bourgeoisie de Berlin, soit de la gendarmerie, lesquelles ont pris les armes pour le maintien de la tranquillité publique, ne pour-

---

und in Preußen liegende Gründe, Renten, Pensionen oder was immer für Einkünfte besitzt, soll weder in Hinsicht seiner Person, seiner Güter, Renten, Pensionen und Einkünfte, noch in Hinsicht seines Ranges und seiner Würden auf keinerlei Weise und wegen keiner Art des Antheils, den es politisch oder militärisch an den Ereignissen des gegenwärtigen Kriegs nahm, verfolgt oder in Untersuchung gezogen werden können.

Art. 23. Auf gleiche Weise soll kein Individuum, gebürtig, wohnhaft oder angesessen in den Landen, die dem Könige von Preußen schon vor dem 1ten Jänner 1772 zugehörten, und demselben jetzt vermöge des vorausgehenden zweiten Artikels zurückgegeben werden sollen, und insbesondere kein Individuum von der Berliner Bürgergarde oder von der Gensd'armerie, welche die Waffen ergriffen haben, um die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, in seiner

ra être frappé dans sa personne, dans ses biens, rentes, pensions et revenus de tout genre, dans son rang et son grade, ni poursuivi, ni recherché, en aucune façon quelconque pour aucune part qu'il ait prise ou pu prendre, de quelque manière que ce soit, aux événemens de la guerre présente.

XXIV. Les engagemens, dettes et obligations de toute nature que S. M. le Roi de Prusse a pu avoir, prendre et contracter, antérieurement à la présente guerre, comme possesseur des pays, territoires, domaines, biens et revenus que sadite majesté cede, ou auxquels elle renonce par le présent traité, seront à la charge des nouveaux possesseurs et par eux acquittés, sans exception, restriction, ni réserve aucune.

XXV. Les fonds et capitaux appartenans, soit à des particuliers, soit à des établissemens publics, ré-

---

Person, seinen Gütern, Renten, Pensionen oder was immer für Einkünften, oder endlich in seinem Range oder Grade weder angegriffen noch auf irgend eine Weise und wegen irgend einer Theilnahme an den Ereignissen des gegenwärtigen Krieges verfolgt oder in Untersuchung gezogen werden.

Art. 24. Die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten, von was immer für Art, welche Se. Maj. der König von Preußen vor dem gegenwärtigen Kriege hat machen oder eingehen können, als Besitzer der Länder, Gebiete, Domainen, Güter und Einkünfte, welche Se. genannte Majestät abtritt, oder denen sie in gegenwärtigem Vertrage entsagt, werden den neuen Besitzern zur Last fallen, und von ihnen ohne irgend eine Ausnahme, Einschränkung oder Vorbehalt befriedigt werden.

Art. 25. Die Fonds und Kapitalien, welche entweder Privatpersonen oder öffentlichen religiösen, bürgerlichen oder

ligieux, civils ou militaires des pays que S. M. le Roi de Prusse cede ou auxquels elle renonce par le présent traité, et qui auraient été placés, soit à la banque de Berlin, soit à la caisse de la Société maritime, soit de toute autre manière quelconque, dans les Etats de S. M. le Roi de Prusse, ne pourront être ni confisqués, ni saisis; mais les propriétaires desdits fonds et capitaux seront libres d'en disposer, et continueront d'en jouir, ainsi que des intérêts échus ou à écheoir, aux termes des contrats ou obligations passés à cet effet.

Réciproquement, il en sera usé de la même manière pour tous les fonds et capitaux que des sujets ou des établissemens publics quelconques de la monarchie prussienne auraient placés dans les pays que

---

militärischen Anstalten der Länder angehören, die Se. Majestät der König von Preußen abtritt oder denen er durch gegenwärtigen Vertrag entsagt — diese Kapitalien mögen nun in der Bank von Berlin oder in der Seehandlungskompagnie, oder auf irgend eine andere Art, in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen untergebracht worden seyn — sollen weder konfiszirt noch in Beschlag genommen werden; sondern die Eigenthümer besagter Fonds und Kapitalen sollen freie Macht haben, darüber zu verfügen, und sie werden fortfahren, den Genuß und die Interessen davon zu ziehen, sie mögen verfallen seyn oder zu den Fristen der Verträge und Obligationen erst verfallen.

Das nämliche soll gegenseitig beobachtet werden in Hinsicht aller Fonds und Kapitalien, welche Unterthanen oder was immer für öffentliche Anstalten der preußischen Monarchie in den Ländern untergebracht haben, welche Se. Maj.

S. M. le Roi de Prusse cede ou auxquels elle renonce par le présent traité.

XXVI. Les archives contenant les titres de propriété, documens et papiers généralement quelconques relatifs aux pays, territoires, domaines et biens que S. M. le Roi de Prusse cede ou auxquels elle renonce par le présent traité, ainsi que les cartes et plans des villes fortifiées, citadelles, châteaux et forteresses situés dans lesdits pays, seront remises par des commissaires de sadite Majesté, dans le délai de trois mois, à compter de l'échange des ratifications, savoir:

A des commissaires de S. M. l'Empereur Napoléon, pour ce qui concerne les pays cédés à la gauche de l'Elbe.

Et à des commissaires de S. M. l'Empereur de

---

der König von Preußen abtritt, oder denen er im gegenwärtigen Vertrage entsagt.

Art. 26. Die Archive, welche die Eigenthumstitel, Documente und überhaupt was immer für Papiere enthalten, welche auf die von Sr. Majestät dem Könige von Preußen in gegenwärtigem Vertrage abgetretenen oder aufgegebenen Länder, Gebiete, Domainen und Güter Bezug haben; so wie die Karten und Plane der festen Städte, Citadellen, Schlösser und Forts, die in besagten Landen liegen, werden durch Kommissaire Sr. genannten Majestät in Zeit von 3 Monaten nach Auswechslung der Ratifikationen übergeben werden und zwar:

An Kommissaire Sr. Majestät des Kaisers Napoleon in Hinsicht auf die am linken Elbeufer abgetretenen Lande; und

an Kommissaire Sr. Majestät des Kaisers von Ruß-

toutes les Russies, de S. M. le Roi de Saxe et de la ville de Dantzick, pour ce qui concerne les pays que leurs dites majestés et la ville de Dantzick doivent posséder en conséquence du présent traité.

XXVII. Jusqu'au jour de l'échange des ratifications du futur traité de paix définitive entre la France et l'Angleterre, tous les pays de la domination de S. M. le Roi de Prusse, seront, sans exception, fermés à la navigation et au commerce des Anglais.

Aucune expédition ne pourra être faite des ports prussiens pour les Isles-Britanniques, ni aucun bâtiment venant de l'Angleterre ou de ses colonies, être reçu dans lesdits ports.

XXVIII. Il sera fait immédiatement une convention ayant pour objet de régler tout ce qui est relatif

---

land, Sr. Majestät des Königs von Sachsen und der Stadt Danzig in Hinsicht aller Lande, welche besagte Majestäten und die Stadt Danzig zufolge gegenwärtigen Vertrags besitzen sollen.

Art. 27. Bis zum Tage der Auswechslung der Ratifikationen des künftigen endlichen Friedensvertrags zwischen Frankreich und England werden alle Lande unter der Herrschaft Sr. Majestät des Königs von Preußen ohne Ausnahme der Schiffahrt und Handlung der Engländer verschlossen seyn. Keine Absendung wird aus den preußischen Häfen nach den brittischen Inseln gemacht, noch ein von England oder seinen Kolonien kommendes Schiff in den genannten Häfen zugelassen werden können. (Im russischen Frieden ist nichts von dieser Einschränkung enthalten, auch nicht im Preßburger Frieden.)

Art. 28. Es wird sogleich eine Uebereinkunft getroffen werden, um alles in Ordnung zu bringen, was die Art und

au mode et à l'époque de la remise des places qui doivent être restituées à S. M. le Roi de Prusse, ainsi que les détails qui regardent l'administration civile et militaire des pays qui doivent être aussi restitués.

Epoche der Uebergabe der Plätze, welche Sr. Majestät dem Könige von Preußen zurückgestellt werden sollen, und die Details der Civil- und Militairverwaltung der ebenfalls zurückzugebenden Lande betrifft.

(Diese Uebereinkunft wurde wirklich am 12ten Julius zu Königsberg getroffen. Nach derselben wird die Stadt Tilsit den 20ten Julius, Königsberg den 25ten Julius, und das Land bis zur Passarge den 1ten August, Alt-Preußen bis zur Weichsel den 20ten August, am 5ten September der Rest von Alt-Preußen bis zur Oder, und am 1ten Oktober ganz Preußen bis an die Elbe geräumt, am nämlichen Tage wird auch Schlesien zurückgegeben. Das Magdeburgische auf dem rechten Elbeufer, ferner die Provinzen von Prenzlow und Pasewalk werden erst am 1ten November zurückgegeben, doch wird eine Linie gezogen, damit sich keine Truppen Berlin nähern können. Wegen der Räumung Stettin's soll die Zeit noch von Bevollmächtigten bestimmt werden, und so lang 6000 Franzosen in Stettin bleiben. Unter dem Namen Prenzlow und Pasewalk kannte man bisher keine preußische Provinzen; vermuthlich wird damit die Uckermark und Vorpommern gemeint.

Ferner wird festgesetzt, daß die Gränzen des Gebiets von Danzig durch Gränzpfähle mit den Wappen von Frankreich, Danzig, Sachsen und Preußen bestimmt werden sollen. Alle vorhin erwähnte Verfügungen sollen in Erfüllung gehen, wenn die dem Lande auferlegte Kontributionen werden bezahlt, oder dafür gültige Sicherheit gestellt seyn. Alle

XXIX. Les prisonniers de guerre seront rendus de part et d'autre sans échange et en masse, le plutôt que faire se pourra.

XXX. Le présent traité sera ratifié par S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, et par S. M. le Roi de Prusse, et les ratifications en seront échangées à Koenigsberg, dans le délai de six jours,

---

Einkünfte des Königreichs sollen vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an die Kassen des Königs abgeliefert werden, wenn die vom 1ten November 1806 bis zum Tage der Auswechslung der Ratifikationen zahlbare und fällige Kontributionen werden abgetragen seyn. Die französische Truppen und Kriegsgefangene werden bis zum Tage der Räumung im Lande und von daselbst befindlichen Magazinen leben.)

Art. 29. Die Kriegsgefangenen von dem einen und dem andern Theile werden ohne Auswechslung und in Masse so bald als möglich zurückgegeben werden.

(Nach einem im Moniteur Nr. 212. eingerückten Rapport des französischen Kriegsministers dd° Königsberg am 13ten Julius hat die französische Armee von der Preußischen zu Kriegsgefangenen gemacht überhaupt: 5179 Offiziers und 123418 Unteroffiziers und Gemeine. Alle Korps, Regimenter, Bataillons u. s. w. sind namentlich angegeben.)

Art. 30. Der Vertrag soll von beiden Majestäten ratifizirt, und die Ratifikationen sollen zu Königsberg 6 Tage nach der Unterzeichnung und wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

à compter de la signature, ou plustôt si faire se peut.

Fait et signé à Tilsitt, le 9 juillet 1807.

(L. S.) *Signé*, Ch. Mau. Talleyrand, *prince de Bénévent.*

(L. S.) *Signé*, le maréchal comte de Kalkreuth.

(L. S.) *Signé*, Auguste, comte de Goltz.

Pour ampliation:

Le ministre des relations extérieures,
Ch. Mau. Talleyrand, *prince de Bénévent.*

Les ratifications du présent traité ont été échangées à Koenigsberg, le 12 juillet 1807.

Die Ratifikation erfolgte ſchon am 12ten Julius zu Königsberg.

38.

Königlich Würtembergiſche Reſolution mehrere die mediatiſirten Fürſten, Grafen und Edelleute angehenden Beſtimmungen betreffend.

Se. königliche Majeſtät haben in Beziehung auf die mediatiſirten Fürſten und Grafen durch eine allerhöchſte Reſolution vom 26ten Junius folgende Beſtimmungen zu ertheilen geruht:

1) Es haben die mediatisirten Fürsten und Grafen in der Maaße die bisherigen Titel fortzuführen, daß dabei alle Beisätze und Würden hinweggelassen werden, welche sich auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reich oder als regierende Herrn bezogen haben.

2) Kann das Prädikat »von Gottes Gnaden« ferner nicht Statt finden.

3) Bleibt es denselben unbenommen, von sich in der mehrfachen Zahl zu sprechen, jedoch mit der Einschränkung, daß sie sich in den Eingaben, welche sie an die königlichen Behörden richten, der einfachen Zahl zu bedienen haben.

4) Die königlichen Behörden haben in ihren Erlassen an die mediatisirten Fürsten und Grafen diesen das Prädikat »Herr« beizulegen.

5) Es ist denselben gestattet, Obervögte (nicht Oberamtsleute), und so fern sie von dem Rechte der zweiten Instanz unter den vorliegenden Bestimmungen *) Gebrauch machen wollen, Justizräthe als Beisitzer des zu errichtenden Justizkollegiums nach erhaltener königlichen Bestätigung zu ernennen. Hingegen haben sie sich aller Ertheilung anderer Karakteren künftig zu enthalten. Früher ertheilte Titel derselben, als Geheimeräthe, Regierungsräthe, Hofräthe, bedürfen zu fernerer Fortführung der königlichen Erlaubniß.

6) Wenn ein mediatisirter Fürst oder Graf die Admini-

*) Unterm 18ten Junius war bereits die Verordnung erschienen, daß, so lange nicht von den mediatisirten Fürsten und Grafen mit allerhöchster Genehmigung Justizkanzleien in zweiter Instanz wirklich errichtet, und solche vom Könige nicht bestätigt seyn werden, alle Appellationen von ihren Patrimonialgerichten unmittelbar an den zweiten Senat des königl. Oberjustizkollegii gehen soll. Schon am 3ten März 1807 war von sämmtlichen mediatisirten Fürsten und Grafen die bestimmte Erklärung abgefordert worden, ob sie eigene Justizkanzleien für die zweite Instanz anordnen wollten oder nicht. Es war ihnen dabei aufgegeben, auf eine bestimmte und sichere Weise darzuthun, wie und wovon sie die dabei angestellten Personen zu salariren gedenken.

stration seiner Revenüen mehreren in einer Stelle vereinigten Dienern anvertrauen will; so steht es ihm frei, derselben unter der Benennung eines Oberrentamts eine Kollegiatverfassung im Innern zu geben. Es wird aber diese Stelle nur als eine Privatanordnung betrachtet, die vor den königlichen Behörden nicht als ein Kollegium geltend gemacht werden kann.

7) Von denjenigen Personen, welche fürstlichen Titel führen, haben die Chefs in der ersten Klasse des Rangregiements nach dem Bischof, die übrigen aber nach den Feldzeugmeistern, und die Chefs der gräflichen Häuser in der sechsten Klasse desselben den Rang.

Die nachgebohrnen Grafen erhalten nur durch ihre Stellen einen Rang, und bei den ehemaligen ritterschaftlichen Personen und übrigen Edelleuten, wenn sie ihrem König und dem Staat nicht dienen, findet ebenfalls kein Rang Statt, ausgenommen, wenn sie einen königlichen Charakter haben sollten. Einen fremden Charakter anzunehmen, ohne zuvor dazu erhaltene allerhöchste Erlaubniß, ist denselben nicht gestattet. Es geht ihnen in Ermanglung eines durch ein Amt oder einen Charakter angewiesenen höheren Rangs, Jeder, welcher das Recht Wappenknöpfe zu tragen hat, vor, und in solchem Falle können weder sie noch ihre Frauen bei Hof präsentirt werden.

39.

Klassifikation der Souverainitätsrechte in den Landen der nun subjizirten vormaligen Reichsstände.

Die Souverainität im Sinne der rheinischen Konföderation ist wohl unbezweifelt die höchste Staatsgewalt, die innern und äußern Verhältnisse des Staats zu Erreichung des Bundeszweckes zu leiten.

Was die inneren Verhältnisse betrifft, so ist solche insonderheit die nach der Bundesakte zugestandene höchste Staatsgewalt über die eigenthümlichen Lande bisheriger Reichsstände.

Was nach dem rationellen Staatsrechte darunter begriffen wird, muß auch in dem neuen Bundesstaate darunter verstanden werden, in so ferne der Zweck solcher Föderation und deren Sanktion es mit sich bringt.

Die höchste Staatsgewalt erstreckt sich auf alles, was die gemeine Wohlfahrt eines Staates erfordert, und enthält also das Recht, alles dasjenige zu thun und vorzunehmen, wodurch der Staatszweck, d. i. die allgemeine Wohlfahrt begründet und erreichet wird.

Dieses Thun und Vornehmen, diese Wirksamkeit aber äußert sich in allgemeiner Oberaufsicht, Gesetzgebung, Handhabung der Gesetze und Vollziehung aller auf den Staatszweck gerichteten Anordnungen; kurz, in Handlungen der inspizirenden legislativen und exekutiven Gewalt.

Die Gegenstände, womit sich die solchergestalt wirksame Gewalt beschäftiget, sind so verschieden, als die Zweige der Staatswohlfahrt selbst.

Es erhellet hieraus, daß die höchste Staatsgewalt formell — nach der Art, worin sie ihre Wirksamkeit thätig beweiset, — und materiell nach ihrem Inhalte und Gegenständen — zu betrachten ist, und es springt in die Augen, daß bei jedem einzelnen Regierungsrechte, jeder Staatsgewalt, so verschieden auch deren Gegenstand seyn mag, doch jene Hauptausflüsse der Wirksamkeit der höchsten Staatsgewalt, oberaufsehende, gesetzgebende und vollziehende Handlungen sich zeigen müssen, wenn solche einzelne Gewalten und Regierungsrechte in hoheitlicher Eigenschaft anerkannt werden sollen *).

Eben so läßt sich die in den rheinischen Bundesakte verliehene Souverainität betrachten.

I. Nach dem innern Staatsverhältnisse.

A. Formell, d. i. nach ihrer Wirksamkeit zum Staatszwecke. Hiernach besteht sie, aus:

1) Oberaufsehender Gewalt,

dem Rechte der obersten Inspektion über alles, was in Beziehung auf das gemeine Wohl im Staate vorgeht.

Eine Staatsbefugniß, welche aller Anordnung und Vorschrift beobachtend vorausgeht, und über deren Vollziehung wachend nachfolgt.

2) Gesetzgebender Gewalt (droit de législation), dem Rechte, die allgemeinen Normen für die Handlungen der Unterthanen zu Erreichung des Staatszweckes zu bestimmen und anzuordnen.

Allgemeine oberste Gesetzgebung, die nach dem Zwecke der Föderation den einverleibten Staat als einen Theil des Ganzen umfasset, ohne jedoch den Standesherrn in Ertheil-

*) Man vergleiche über diese Ansicht: D. W. Pfeiffer, über die Gränzen der Civilpatrimonialjurisdiktion, ein Beitrag zum Territorialstaatsrecht. Göttingen 1805 Seite 3 — 46.

Noch sind unsere Staatsrechtslehrer, von Pütter bis auf Grüner, über die Eintheilung der Herrscherrechte nicht einverstanden!

lung solcher Vorschriften, Anordnungen und Verfügungen zu hemmen, die sich auf Lokalverhältnisse und Gegenstände der inneren Administration beschränken und mit den Landesgesetzen nicht im Widerspruche stehen.

Rheinbund Heft I. p. 75. H. IV. p. 12. H. V. p. 211. und 264. H. VI. p. 378. und 432. H. VII. p. 112.

3) Vollziehender Gewalt,

dem Rechte, die zu Realisirung der gegebenen Vorschriften erforderlichen Behörden zu Ausübung der Regierungsrechte anzuordnen, und die Gesetze des Staats zu handhaben und zur Vollziehung zu bringen.

Diese höchste vollziehende Gewalt ist nicht mit der gemeinrichterlichen Exekutionsbefugniß zu verwechseln, auch bleibet der Natur der Sache nach in den Gegenständen der Lokalberechtigungen den Standesherren eine jener untergeordnete vollziehende Gewalt.

Da diese drei verschiedene Arten der Wirksamkeit der höchsten Staatsgewalt, sich über alle dem Objekte verschiedene Regierungsrechte und Gewalten erstrecken und bei jedem einzelnen sichtbar werden, so können sie solchen nicht als besondere Gewalten, wie es doch insgemein geschieht, coordiniret werden.

B. Materiell, d. i. nach den verschiedenen Gegenständen betrachtet,

enthält die Souverainität:

1) Die Justizgewalt,

die Befugniß, die Privatrechtsverhältnisse der Staatsbürger zum Wohle des Staats zu sichern und zu schützen (droit de jurisdiction suprême), insonderheit die Gerichtsbarkeit in höchster und letzter Instanz, da den Standesherren die in erster und zweiter Instanz (basse et moyenne) verbleibt *).

*) Sollten die französischen Redakteurs mehr die Terminologie eines Ferriere und Guyot (Brauer allgem. Staatsrecht der rhein. Bundes-

2) Die Kriminalgewalt,

das Recht, durch Strafen Verbrechen zu verhindern, welchem die den bisherigen Reichsständen belassene peinliche Gerichtsbarkeit (jurisdiction en matière criminelle) untergeordnet ist.

3) Die Polizeigewalt (droit de haute police), das Recht zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit des Staats und Entfernung alles dessen, was solche beeinträchtigen kann, die zweckdienlichen Mittel anzuwenden und einzuschlagen.

Wenn diese als hohe Polizei das Wohl des ganzen Staates und Landes zum Ziele hat, so beschränkt sich die den Standesherren verbleibende niedere Polizei auf die nicht über ihr Gebiet sich ausdehnenden Lokaleinrichtungen und Anstalten *).

4) Die Militairgewalt (droit de conscription militaire ou de recrutement),

das Recht, eine bewaffnete Macht zu Behauptung der Selbstständigkeit des Staats und dessen Sicherstellung gegen fremde Anfälle zu unterhalten, und in dieser Absicht das Recht der Konskription und Aushebung dienstfähiger Mannschaft, Anlegung von Festungen u. dgl. Anstalten.

5) Die Finanzgewalt,

das Recht, das Staatsvermögen zu benutzen, und Beiträge der Unterthanen zu den Staatsbedürfnissen zu bestimmen und zu erheben (droit d'impôt).

Staaten, Karlsruhe 1807. Seite 123.), als die vormaligen Verhältnisse deutscher Fürsten unter französischer Souverainität im Sinne gehabt haben, so wären doch deutsche Geschäftsmänner zur Seite, die ohne Zweifel Anlas zu einer nähern Bestimmung würden gegeben haben.

*) Man vergleiche Brauer am a. O. Seite 162. u. folg. Ueberhaupt dürfen diese Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrechte der rheinischen Bundesstaaten von Niemanden ungelesen bleiben, der nur Interesse für die Wissenschaft und Sache hat.

Es sind diese Steuern:

a) direkte,

ordentliche oder außerordentliche nach bestimmtem Maasstabe angesetzte und ausgeschriebene;

b) indirekte,

aa) Konsumtionssteuern.

Hierzu eignen sich jedoch nicht diejenigen Accisen, welche eine ursprünglich städtische und gutsherrliche Abgabe, besonders vom Getraide (Umgeld, Maaspfennig, Ohmgeld), und theils Gewerbsrekognitionen, theils von der Schenkgerechtigkeit herrührig sind *).

bb) Imposten auf Artikel des Luxus;

cc) die nicht auf Staatswirthschaft, sondern einen blossen Finanzzweck berechneten Auflagen für ein- und auszuführende Waaren.

6) Staatswirthschaftsgewalt,

das Recht, die Wohlfahrt des Staats durch den Wohlstand der Individuen zu befördern, und die dahin abzweckenden Anstalten und Einrichtungen zu treffen.

Sie beschäftigt sich mit der Sorge für die Landesprodukte, Land- und Forstwirthschaft, Bergbau, Handel, Gewerbe, und Manufakturen, Straßenbau, Schiffahrt, Postwesen, Zoll, Münze ꝛc. **).

Wo einzelne Gefälle, als pekuniäre Nutzbarkeiten, in der Hand des Standesherrn verbleiben; steht doch die Oberaufsicht, Gesetzgebung und höchste vollziehende Gewalt darüber dem Souverain zu, dem dadurch so wenig als durch aufsehende, anordnende und vollziehende Handlungen jenes an den Oberhoheitsrechten etwas benommen wird.

7. Kirchengewalt,

das jus circa sacra majestaticum, das Recht, eine Kir-

*) Brauer am a. O. Seite 158. u. folg.

**) Gönner deutsches Staatsrecht 1804. Seit 607. u. folg.

che im Staate aufzunehmen, und Oberaufsicht und Schutz über solche auszuüben.

Die von der protestantischen kirchlichen Gesellschaft übertragenen Kollegial- oder Episkopal-Rechte und was dazu gerechnet wird, geistliche Gerichtsbarkeit, Pfarrsatz oder Patronatrecht *) u. dgl. bleiben dem bisherigen Reichsstande, jenem juri circa sacra, der höchsten Kirchengewalt des Souverains jedoch untergeordnet.

So verschieden die Gegenstände sind, worin diese aufgezählten Staatsgewalten die Staatswohlfahrt bezwecken, so stimmen doch alle in der Art ihrer Wirksamkeit überein, indem sich solche nicht anders, als in oberaufsehender, gesetzgebender und vollziehender Gewalt äußern kann.

II. Nach den auswärtigen Verhältnissen.

Hier zeigt die höchste Staatsgewalt ihre Wirksamkeit in repräsentativen **) und vollziehenden Handlungen, indem der Souverain im Namen des Staats mit andern Staaten handelt, Gesandte annimmt und absendet, Bündnisse schließt, und das Recht des Friedens und Kriegs nach Maasgabe der Föderationsakte (Art. 35 bis 38.) ausübt.

*) Will man nach Brauer am a. O. Seite 149. u. folg. den evangelischen Standesherren das Patronatrecht absprechen, wenn sie es nicht blos als geistliche Lehnschaft bisher exerzirt haben, so entzieht man ihnen solches Recht, das doch unbedingt zugestanden ist, ganz.

**) Gönner am a. O. Seite 422. und 444.

40.

Restitution des Herzogs von Sachsen-Koburg-Saalfeld.

Verglichen mit Heft 4. S. 147. und Artikel 12. des russischen Friedens.

1.

Die herzogliche Regierung zu Koburg hat unterm 24ten Julius folgendes bekannt gemacht:

»Es ist uns der Befehl offiziell mitgetheilt worden, welchen Se. kaiserliche Majestät der Kaiser von Frankreich, König von Italien, unter dem 1ten Julius an den hiesigen Kommandanten, Herrn Parigot, nachfolgend erlassen haben.«

Tilsit, den 1. Juli 1807.

An Herrn Adjutant-Kommandant Parigot, Landes-Kommandanten von Sachsen-Koburg.

Auf Befehl des Kaisers haben Sie, mein Herr, sogleich nach Empfang des Gegenwärtigen den Herzog von Sachsen-Koburg in seine Staaten wieder einzusetzen.

Sie werden den Sequester aufheben, der auf seine Güter, oder sein Eigenthum, oder auf das seiner Unterthanen gelegt seyn könnte. Veranlassen Sie den Intendanten, den Platzkommandanten und jeden andern Civil- oder Militairbeamten, ihre bisherigen Funktionen im sächsisch-Koburgischen Gebiete niederzulegen. Der Wille des Kaisers ist, daß dieser Fürst in den vollständigen und gänzlichen Besitz seiner Staaten wieder eintrete und für die Zukunft als ein Sou-

2) Die Kriminalgewalt,

das Recht, durch Strafen Verbrechen zu verhindern, welchem die den bisherigen Reichsständen belaſſene peinliche Gerichtsbarkeit (jurisdiction en matière criminelle) untergeordnet iſt.

3) Die Polizeigewalt (droit de haute police),

das Recht zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit des Staats und Entfernung alles deſſen, was ſolche beeinträchtigen kann, die zweckdienlichen Mittel anzuwenden und einzuſchlagen.

Wenn dieſe als hohe Polizei das Wohl des ganzen Staates und Landes zum Ziele hat, ſo beſchränkt ſich die den Standesherren verbleibende niedere Polizei auf die nicht über ihr Gebiet ſich ausdehnenden Lokaleinrichtungen und Anſtalten *).

4) Die Militairgewalt (droit de conscription militaire ou de recrutement),

das Recht, eine bewaffnete Macht zu Behauptung der Selbſtſtändigkeit des Staats und deſſen Sicherſtellung gegen fremde Anfälle zu unterhalten, und in dieſer Abſicht das Recht der Konſkription und Aushebung dienſtfähiger Mannſchaft, Anlegung von Feſtungen u. dgl. Anſtalten.

5) Die Finanzgewalt,

das Recht, das Staatsvermögen zu benutzen, und Beiträge der Unterthanen zu den Staatsbedürfniſſen zu beſtimmen und zu erheben (droit d'impôt).

Staaten, Karlsruhe 1807. Seite 123.), als die vormaligen Verhältniſſe deutſcher Fürſten unter franzöſiſcher Souverainität im Sinne gehabt haben, ſo wären doch deutſche Geſchäftsmänner zur Seite, die ohne Zweifel Anlaß zu einer nähern Beſtimmung würden gegeben haben.

*) Man vergleiche Brauer am a. O. Seite 162. u. folg. Ueberhaupt dürfen dieſe Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrechte der rheiniſchen Bundesſtaaten von Niemanden ungeleſen bleiben, der nur Intereſſe für die Wiſſenſchaft und Sache hat.

Es sind diese Steuern:

a) direkte,

ordentliche oder außerordentliche nach bestimmtem Maasstabe angesetzte und ausgeschriebene;

b) indirekte,

aa) Konsumtionssteuern.

Hierzu eignen sich jedoch nicht diejenigen Accisen, welche eine ursprünglich städtische und gutsherrliche Abgabe, besonders vom Getraide (Umgeld, Maaspfennig, Ohmgeld), und theils Gewerbsrekognitionen, theils von der Schenkgerechtigkeit herrührig sind *).

bb) Impositen auf Artikel des Luxus;

cc) die nicht auf Staatswirthschaft, sondern einen bloßen Finanzzweck berechneten Auflagen für ein- und auszuführende Waaren.

6) Staatswirthschaftsgewalt,

das Recht, die Wohlfahrt des Staats durch den Wohlstand der Individuen zu befördern, und die dahin abzweckenden Anstalten und Einrichtungen zu treffen.

Sie beschäftigt sich mit der Sorge für die Landesprodukte, Land- und Forstwirthschaft, Bergbau, Handel, Gewerbe, und Manufakturen, Straßenbau, Schiffahrt, Postwesen, Zoll, Münze ꝛc. **).

Wo einzelne Gefälle, als pekuniäre Nutzbarkeiten, in der Hand des Standesherrn verbleiben; steht doch die Oberaufsicht, Gesetzgebung und höchste vollziehende Gewalt darüber dem Souverain zu, dem dadurch so wenig als durch aufsehende, anordnende und vollziehende Handlungen jenes an den Oberhoheitsrechten etwas benommen wird.

7. Kirchengewalt,

das jus circa sacra majestaticum, das Recht, eine Kir-

*) Brauer am a. O. Seite 158. u. folg.

**) Gönner deutsches Staatsrecht 1804. Seit 607. u. folg.

che im Staate aufzunehmen, und Oberaufsicht und Schutz über solche auszuüben.

Die von der protestantischen kirchlichen Gesellschaft übertragenen Kollegial- oder Episkopal-Rechte und was dazu gerechnet wird, geistliche Gerichtsbarkeit, Pfarrsatz oder Patronatrecht *) u. dgl. bleiben dem bisherigen Reichsstande, jenem juri circa sacra, der höchsten Kirchengewalt des Souverains jedoch untergeordnet.

So verschieden die Gegenstände sind, worin diese aufgezählten Staatsgewalten die Staatswohlfahrt bezwecken, so stimmen doch alle in der Art ihrer Wirksamkeit überein, indem sich solche nicht anders, als in oberaufsehender, gesetzgebender und vollziehender Gewalt äußern kann.

II. Nach den auswärtigen Verhältnissen.

Hier zeigt die höchste Staatsgewalt ihre Wirksamkeit in repräsentativen **) und vollziehenden Handlungen, indem der Souverain im Namen des Staats mit andern Staaten handelt, Gesandte annimmt und absendet, Bündnisse schließt, und das Recht des Friedens und Kriegs nach Maasgabe der Föderationsakte (Art. 35 bis 38.) ausübt.

*) Will man nach Braner am a. O. Seite 149. u. folg. den evangelischen Standesherren das Patronatrecht absprechen, wenn sie es nicht blos als geistliche Lehnschaft bisher exerzirt haben, so entzieht man ihnen solches Recht, das doch unbedingt zugestanden ist, ganz.

**) Sönner am a. O. Seite 422. und 444.

40.

Restitution des Herzogs von Sachsen-Koburg-Saalfeld.

Verglichen mit Heft 4. S. 147. und Artikel 12. des russischen Friedens.

1.

Die herzogliche Regierung zu Koburg hat unterm 24ten Julius folgendes bekannt gemacht:

»Es ist uns der Befehl offiziell mitgetheilt worden, welchen Se. kaiserliche Majestät der Kaiser von Frankreich, König von Italien, unter dem 1ten Julius an den hiesigen Kommandanten, Herrn Parigot, nachfolgend erlassen haben.«

Tilsit, den 1. Juli 1807.

An Herrn Adjutant-Kommandant Parigot, Landes-Kommandanten von Sachsen-Koburg.

Auf Befehl des Kaisers haben Sie, mein Herr, sogleich nach Empfang des Gegenwärtigen den Herzog von Sachsen-Koburg in seine Staaten wieder einzusetzen.

Sie werden den Sequester aufheben, der auf seine Güter, oder sein Eigenthum, oder auf das seiner Unterthanen gelegt seyn könnte. Veranlassen Sie den Intendanten, den Platzkommandanten und jeden andern Civil- oder Militairbeamten, ihre bisherigen Funktionen im sächsisch-Koburgischen Gebiete niederzulegen. Der Wille des Kaisers ist, daß dieser Fürst in den vollständigen und gänzlichen Besitz seiner Staaten wieder eintrete und für die Zukunft als ein Sou-

verain betrachtet werde, für welchen der Kaiser ein besonderes Interesse hegt.

Unterz. Der Fürst von Neufchatel, Major-General, Marschall Alexander Berthier.

»Dieser höchste Befehl wurde hierauf von der ehemaligen k. k. franz. Kommandantenschaft nach seinem Inhalt vollzogen und der Beschlag auf das hiesige Land mit allen seinen Wirkungen förmlich aufgehoben. Wir eilen dieses frohe Ereigniß zur Kenntniß des ganzen Landes zu bringen, mit der Versicherung, daß Se. herzogl. Durchlaucht den Antritt Höchstdero Regierung bereits durch Bevollmächtigte haben bewirken lassen, und daß Ihre persönliche Ankunft in den nächsten Tagen statt haben wird. Zu gleicher Zeit weisen wir alle öffentliche Behörden an, den nach den herzoglichen Geschäftsinstruktionen vorgeschriebenen Geschäftsgang wiederum einzuhalten.« —

2.

Zwölfter Artikel des französisch-russischen Friedensvertrags.

Leurs Altesses Sérénissimes les ducs de Saxe-Cobourg, d'Oldenbourg et de Mecklenbourg-Schwerin seront remis chacun dans la pleine et paisible possession de ses Etats.

41.

Aktenstück den Beitritt der deutschen Fürstenhäuser Anhalt, Schwarzburg, Lippe, Reuß und Waldeck zum rheinischen Bunde betreffend.

Wir haben bereits im siebenten Hefte die Accessionsakten zum rheinischen Bunde der Fürsten von Schwarzburg und Waldeck geliefert; waren aber noch nicht so glücklich, jene von Anhalt, Lippe und Reuß zu erhalten. Vermuthlich sind sie von gleichem Inhalte wie jene beiden, und nur das Truppenkontingent ist verschieden. Inzwischen ist uns nachfolgendes Schreiben des französischen Ministers der auswärtigen Verhältnisse, Ihro Durchlaucht des Herrn Fürsten von Benevent, an den Herrn Baron von Gagern, herzoglich und fürstlich Nassauischen Staatsminister, mitgetheilt worden, welche außer andern Umständen auch die Stärke der Kontingente enthält. Wir glauben daher unsern Lesern mit diesem, hier zum erstenmale abgedruckten Schreiben ein angenehmes Geschenk zu machen.

Monsieur le Baron!

J'ai rendu compte à Sa Majesté l'Empereur et Roi de la demande, que L. L. A. A. S. S. les princes des maisons d'Anhalt, de Waldeck, de Schwarzbourg, de la Lippe et de Reuss on fait ou renouvellé par l'organe de Votre Excellence d'être admis dans la Confédération du Rhin. Sa Majesté a bien voulu me faire connaître, qu'elle consentait à leur admission; ainsi, quoique l'acte n'en puisse pas être dressé actuellement à cause de l'éloignement où se trouve Mr.

le Grand-Maréchal Duroc qui a reçu des pouvoirs pour ces diverses conventions, le consentement mutuel, qui en forme l'essence, étant donné, il doit être considéré comme fait et recevoir immediatement son exécution par l'envoi des contingents que chacun des princes admis aura à fournir suivant la proportion d'après laquelle les contingents des cinq maisons ducales de Saxe ont été reglés et qui est à peu près de deux tiers d'un pour cent ou d'un cent cinquantième de la population totale.

La maison d'Anhalt devra donc fournir 800 hommes, les maisons de Schwarzbourg et de la Lippe chacune 650; la maison de Reuss 450 et le prince de Waldeck 400.

La répartition du contingent de chaque maison entre ses diverses branches sera faite dans le rapport de leurs sujets respectifs; mais le commandement ou la direction du contingent des maisons divisées en plusieures branches devront appartenir provisoirement et jusqu'à des stipulations ultérieures au chef de la branche ainée.

Sa Majesté a chargé Mr. le Général Clarke auquel j'écrits à cet effet de presser la levée et le départ des contingents, ce qui le mettra dans le cas de correspondre avec les divers princes, qui doivent les fournir.

Veuillés Mr. informer de tout ce, que j'ai l'honneur de Vous marquer, les princes de Waldeck, d'Anhalt, de la Lippe et de Reuss. J'écris moi-même à Mr. le Baron de Kettelhodt, Envoyé des princes de Schwarzbourg.

J'ai aussi l'honneur d'inviter Votre Excellence à contribuer autant, qu'il peut-être en elle à ce, que

les contingents soient mis en état de marcher le plutôt possible, et je la prie de recevoir les assurances de ma haute considération.

Varsovie le 31 Mars 1807.

Signé, Ch. Mau. Talleyrand,
prince de Bénévent.

42.

Berichtigung einer Stelle in Nr. 17. des siebenten Hefts; das Fürstenthum Waldeck betreffend.

Die im siebenten Hefte S. 161. gegebene Nachricht, daß seit dem Jahre 1438 die Grafschaft Waldeck ein Lehen des Hessen-Casselschen Hauses sey, erfodert eine Berichtigung. Der Lehensauftrag der Grafschaft und des Fürstenthums Waldeck geschah 1438 an Landgraf Ludwig den Friedfertigen, welcher damals als einzig am Leben seyender Landgraf von Hessen das ganze Fürstenthum im Besitze hatte. Es existirte daher damals keine besondere Hessen-Casselsche Linie, folglich konnte auch der Lehensauftrag an eine Casselsche Linie mit Ausschluß der andern nicht geschehen.

Der zwischen Landgraf Wilhelm dem Vierten und Landgraf Ludwig dem Aeltern am 29ten April 1567 über verschiedene Gegenstände errichtete Vertrag enthält §. 1:

»So viel die Grafschaft Waldeck anlangt, dieweil unter unsern löblichen Voreltern allwege der elteste regierende Fürst dieselbige Grafschaft gelawen hat; so soll es nochmals bei solchem Brauch und Herkommen bleiben.«

Und der zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt 1648 aufgerichtete Vertrag sagt bestimmt:

»Daß die Waldeckische Belehnung auf begebende Fälle jedesmal von dem ältesten Fürsten zu Hessen, sowohl Hessen-Casselscher als Darmstädtischer Linie nomine communi geschehen, und dafern es inskünftige zur Apertur kommt, solche Grafschaft in zwei gleiche Theile gesetzet und halb der Hessen-Casselischen und die andere Häfte der Hessen-Darmstädtischen Linie zufallen soll.«

Estor Elem. jur. publ. hass. S. 168.

Hieraus ergibt sich ganz deutlich, daß die Grafschaft Waldeck kein privatives Hessen-Casselisches, sondern ein Gesammtlehen der Großherzoglich und Kurhessischen Häuser sey. Im allegirten Artikel 15. §. 14. des Westphälischen Friedens ist kein Wort von einer Belehnung zu finden; sondern er enthält nur die Bestätigung des am 11ten April 1635. zwischen Hessen-Cassel und Waldeck errichteten und von Herrn Landgraf Georg dem Zweiten, den 14ten April 1648. ratifizirten Vertrags. — —

Zur Zeit des Waldeckischen Lehenauftrags an Hessen war allerdings die Theilung der Hessischen Lande, die erst unter Landgraf Philipp dem Großmüthigen erfolgte, noch nicht geschehen. Nach Wenks hessischer Landesgeschichte Th. II. Abth. 2. S. 1045 — 1052. geschah der Lehenauftrag am 21ten Oktober 1738. Nach Philipps des Großmüthigen Tode wurde die Belehnung der Grafen von Waldeck durch verschiedene Verträge der Casselischen Linie überlassen; aber der Hauptvertrag von 1648 behielt sie dem jedesmaligen, den Jahren, nicht der Regierung nach ältesten regierenden Landgraf aus beiden fürstlichen Linien unter der Einschränkung vor, daß sie in gemeinschaftlichem Namen geschehe, und auf den Fall der Lehnseröffnung war eine gleiche Theilung der Grafschaft verabredet. Dieser Vertrag ist auch im Westphälischen Friedensinstrument, Osnabrug. Art. 15. §. 14.

Monaster. art. VII. §. 59. bestätigt worden. Pütters Geist des Westph. Friedens S. 265.

Als in der Zeitfolge König Friedrich von Schweden als Landgraf von Hessen-Cassel am 4ten Julius 1742 privativ für die Casselische Linie die Anwartschaft auf die Waldeckischen Lehen (oder vielmehr das ganze Land) erhielt, Hessen-Darmstadt sich aber durch diesen Vorgang mit Recht in seinen Gerechtsamen verletzt fand, behielt sich letzteres deswegen am 10ten Jänner 1747 in einem nach Cassel erlassenen Schreiben alle rechtliche Befugnisse bevor. Wenk a. a. Orte. S. 1060. Ledderhose kleine Schriften Th. 3. S. 63.

43.

Gedanken über das künftige Fundamental-Statut des rheinischen Bundes.

Im sechsten Artikel der Konföderationsakte heißt es:

Les époques où soit la diète, soit un des collèges séparément devra s'assembler, le mode de leur convocation, les objets, qui devront être soumis à leur délibération, la manière, de former les résolutions et de les faire exécuter seront déterminés par un statut fondamental, que S. A. E. le prince Primat proposera dans un délai d'un mois après la notification faite à Ratisbonne, et qui devra être approuvé par les Etats confédérés. Le même statut fixera définitivement le rang entre les membres du Collège des Princes.

Da nun bis jetzt dieses Fundamental-Statut, welches

jeder will bei sich selbst löschen, oder die Hülfe für sich aufsparen; und so brennt der Staat lichterloh. Gewiß! diesem politischen Egoismus, der schon so viel Unglück über Deutschland gebracht hat, mußte ein Ziel gesetzt werden.

Wie konnte dieses geschehen? Dadurch, daß man dem ganzen Gewölbe einen starken Schlußstein gab, dadurch, daß man der Konföderation die monarchische Einheit verschaffte, welche nicht nur Kraft genug hatte, zu schützen, sondern auch Alle zu gemeinsamer Hülfe zu zwingen. Dadurch entstand aus den heterogenen Theilen der Konföderation ein harmonisches Ganze. Der Titel Protektor drückt diese Eigenschaft vollkommen aus.

Wer ist Protektor? Wer soll es künftig seyn? Welche sind seine Rechte und Verbindlichkeiten? Die Konföderation kam überein: S. M. l'Empereur des Français sera proclamé Protecteur de la Confédération. Diese Proklamation ist zwar feierlich nicht erfolgt, aber der Protektor de facto anerkannt.

In der jetzigen Lage der politischen Angelegenheiten Europens, war niemand mehr zu dieser Protektion geeigenschaftet, als der Kaiser der Franzosen. Preußen war, auch damals schon, viel zu schwach, diese Protektion mit voller Kraft übernehmen zu können; Rußland, wenn auch keine andere Gründe eingetreten wären, zu entfernt, um sie gewähren zu können, und nur denkbar dann die Protektion dieses Staats, wenn Preußen bei dem Bunde war. Oestreich ist allerdings ein mächtiger Staat, und wer wird läugnen, daß auch dieser Schutz hätte gewähren können? aber gewiß nicht den kräftigen, den Frankreich dermalen geben kann, besonders, wenn man die geographische Lage von Frankreich, Deutschland und Oestreich beherzigt, wenn man erwägt, daß Oestreich selbst aus heterogenen Theilen zusammengesetzt ist. Wäre es also wirklich auch nicht von der Nothwendigkeit

geboten worden, so rieth es die Politik, keiner andern Macht als Frankreich die Protektion aufzutragen.

Aber ist sie dem jedesmaligen Regenten Frankreichs übertragen, oder nur dem lebenden?

Die Bundesakte druckt sich hierüber nicht bestimmt aus; denn der Art. 35, welcher hieher gezogen werden könnte, sagt nur: Il y aura entre l'Empire français et entre les Etats confédérés du Rhin collectivement et séparément une alliance en vertu de laquelle toute guerre continentale, que l'une des parties contractantes aurait à soutenir, deviendra immediatement commune à tous les autres. Ein solches Bündniß könnte nun bestehen, ohne daß der Souverain von Frankreich zugleich das Amt und die Würde eines Protektors des Bundes hätte. Es ist daher durchaus nothwendig, im Fundamentalstatut hierüber Etwas zu bestimmen. Soll künftig das Protektorat jedesmal von dem Wahl der verbündeten deutschen Souveraine abhangen? Soll es für ewige Tage mit dem Staate von Frankreich so verbunden seyn, daß das jedesmalige Oberhaupt der Franzosen zugleich der gebohrne Protektor der rheinischen Konföderation sey? — Was für Folgen Wahlreiche haben, lehrt die Geschichte, lehren Polen und Deutschland. Wenn letzteres nicht allen den Schrecknissen ausgesetzt war, die jenes erfuhr; so haben wir es wohl hauptsächlich dem Umstande zu verdanken, daß die Deutschen so lang bei Einer Dynastie blieben. Und wer weiß es nicht, was endlich aus der schützenden Hand des Kaisers durch eben diese Wählbarkeit wurde? Freilich mag es demüthigend für eine brave Nation seyn, wenn sie dahin gekommen ist, daß sie nicht Stärke genug hat, sich selbst gegen jede Gefahr von außen zu schützen, demüthigend, wenn sie nicht einen unter sich findet, welcher diesen mächtigen Arm hat. Aber wenn ganz Deutschland selbst (ohne die östreichische und preußische Staaten), nur Einem deutschen Oberhaupte gehorchte; so würde

jeder will bei sich selbst löschen, oder die Hülfe für sich aufsparen; und so brennt der Staat lichterloh. Gewiß! diesem politischen Egoismus, der schon so viel Unglück über Deutschland gebracht hat, mußte ein Ziel gesetzt werden.

Wie konnte dieses geschehen? Dadurch, daß man dem ganzen Gewölbe einen starken Schlußstein gab, dadurch, daß man der Konföderation die monarchische Einheit verschaffte, welche nicht nur Kraft genug hatte, zu schützen, sondern auch Alle zu gemeinsamer Hülfe zu zwingen. Dadurch entstand aus den heterogenen Theilen der Konföderation ein harmonisches Ganze. Der Titel Protektor druckt diese Eigenschaft vollkommen aus.

Wer ist Protektor? Wer soll es künftig seyn? Welche sind seine Rechte und Verbindlichkeiten? Die Konföderation kam überein: S. M. l'Empereur des Français sera proclamé Protecteur de la Confédération. Diese Proklamation ist zwar feierlich nicht erfolgt, aber der Protektor de facto anerkannt.

In der jetzigen Lage der politischen Angelegenheiten Europens, war niemand mehr zu dieser Protektion geeigenschaftet, als der Kaiser der Franzosen. Preußen war, auch damals schon, viel zu schwach, diese Protektion mit voller Kraft übernehmen zu können; Rußland, wenn auch keine andere Gründe eingetreten wären, zu entfernt, um sie gewähren zu können, und nur denkbar dann die Protektion dieses Staats, wenn Preußen bei dem Bunde war. Oestreich ist allerdings ein mächtiger Staat, und wer wird läugnen, daß auch dieser Schutz hätte gewähren können? aber gewiß nicht den kräftigen, den Frankreich dermalen geben kann, besonders, wenn man die geographische Lage von Frankreich, Deutschland und Oestreich beherzigt, wenn man erwägt, daß Oestreich selbst aus heterogenen Theilen zusammengesetzt ist. Wäre es also wirklich auch nicht von der Nothwendigkeit

geboten worden, so rieth es die Politik, keiner andern Macht als Frankreich die Protektion aufzutragen.

Aber ist sie dem jedesmaligen Regenten Frankreichs übertragen, oder nur dem lebenden?

Die Bundesakte druckt sich hierüber nicht bestimmt aus; denn der Art. 35, welcher hieher gezogen werden könnte, sagt nur: Il y aura entre l'Empire français et entre les Etats confédérés du Rhin collectivement et séparément une alliance en vertu de laquelle toute guerre continentale, que l'une des parties contractantes aurait à soutenir, deviendra immediatement commune à tous les autres. Ein solches Bündniß könnte nun bestehen, ohne daß der Souverain von Frankreich zugleich das Amt und die Würde eines Protektors des Bundes hätte. Es ist daher durchaus nothwendig, im Fundamentalstatut hierüber Etwas zu bestimmen. Soll künftig das Protektorat jedesmal von dem Wahl der verbündeten deutschen Souveraine abhangen? Soll es für ewige Tage mit dem Staate von Frankreich so verbunden seyn, daß das jedesmalige Oberhaupt der Franzosen zugleich der gebohrne Protektor der rheinischen Konföderation sey? — Was für Folgen Wahlreiche haben, lehrt die Geschichte, lehren Polen und Deutschland. Wenn letzteres nicht allen den Schreckniſſen ausgesetzt war, die jenes erfuhr; so haben wir es wohl hauptsächlich dem Umstande zu verdanken, daß die Deutschen so lang bei Einer Dynastie blieben. Und wer weiß es nicht, was endlich aus der schützenden Hand des Kaisers durch eben diese Wählbarkeit wurde? Freilich mag es demüthigend für eine brave Nation seyn, wenn sie dahin gekommen ist, daß sie nicht Stärke genug hat, sich selbst gegen jede Gefahr von außen zu schützen, demüthigend, wenn sie nicht einen unter sich findet, welcher diesen mächtigen Arm hat. Aber wenn ganz Deutschland selbst (ohne die östreichische und preußische Staaten), nur Einem deutschen Oberhaupte gehorchte; so würde

es, nach seiner geographischen Lage, und da einmal die Angelegenheiten der europäischen Republik dahin gekommen sind, wo sie jetzt stehen, niemal im Stande seyn sich ohne fremden Schutz zu erhalten; es würde stets vom guten Willen der Nachbarn abhangen. Auch ist es mit der Protektion etwas ganz anders als mit der Oberherrschaft. Jene hängt mehr vom Staate, diese mehr vom jedesmaligen Regenten ab. Der Verfasser scheint daher dermalen für die rheinische Konföderation am zuträglichsten, ihr Schicksal an jenes von Frankreich zu knüpfen. Nur muß das Fundamentalstatut sorgen, daß die deutsche Nation nicht mit der französischen verschmolzen werde, daß wir unsere Sprache, unsere innere Verfassung, unsere eigenthümlichen Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten, unsere religiöse und politische Freiheiten, unsere Individualität behalten. Die Rechte und Verbindlichkeiten des jedesmaligen Protektors müssen genau bestimmt, auch im Fundamentalstatut gesorgt werden, daß dem künftigen Protektor jeder mögliche Mißbrauch unmöglich sey, damit nicht jene Oberherrschaft entstehe, welche Napoleon sich durchaus nicht zueignen will *).

Die Konföderationsakte zählt folgende Rechte:

Art. 12. Der Protektor ernennt nach dem Tode des Fürsten Primas dessen Nachfolger. Nach dem Geiste der Konföderationsakte ist der Primas das Organ, durch welches der Protektor mit dem Bunde als Gesamtheit spricht, durch welches dieser, ebenfalls als Gesamtheit, mit dem Protektor Rücksprache nimmt. Die Wahl dieses Organs kann keinem Theile gleichgültig seyn. Ob, diese Ernennung auf Personen deutscher Geburt, ob auf Geistliche, auf Weltliche, ob auf gebohrne Fürsten oder auch andere beschränkt sey, davon sagt die Akte nichts, und doch ist wohl nothwendig,

*) S. dessen Schreiben an den Fürsten Primas im zweiten Hefte.

daß hierüber im Fundamental-Statut eine Bestimmung erfolge zur Zufriedenheit beider Theile.

Der Verfasser kann sich nicht enthalten, hier einige Worte des deutschen Tacitus abzuschreiben: »Daß in allen »gesezlichen Versammlungen eines Reichs, dessen Revolutionen für Europa und für die Menschheit eine entscheidende »Wichtigkeit haben, drei geistliche Fürsten die ersten Plätze »behaupten, zeuget von dem richtigen Verstand unserer Väter. Sie wollten, daß die Anschläge der gewaltigen Herzoge durch die gemäßiget würden, welche alles, was sie »sind, blos durch Gesetze sind; deren Ohr das Geräusch der »Waffen gegen die Eingebungen friedlicher vaterländischen »Weisheit nicht betäubt habe; deren Auge nicht brauche, auf »Stammerben zu sehen, die im gedoppelten Interesse moralischer und politischer Verhältnisse, friedsamer Kirchen; und »weltlicher Fürstenmacht, als Priester des Allerhöchsten, »Hirten des Volkes und Fürsten des Reichs mit vielfacherem »Nachdruck den freien Mund für das Recht öffnen mögen.«*

Das zweite in der Bundesakte bestimmt ausgesprochene Recht des Protektors steht im Artikel 36, nämlich rücksichtlich des Anfangs eines Kriegs: »l'armement ne sera effectué qu'en consequence d'une invitation addressée »par S. M. l'Empereur et Roi à chacune des Puissances alliées.«

Dieses Recht hat der Kaiser Napoleon beim Anfange des Preußischen Krieges ausgeübt. S. No. 24 im zweiten Hefte S. 244.

Ueber die Führung des Krieges selbst, so wie über die Beendigung desselben, hat die Bundesakte nichts bestimmt. Im lezten Kriege war die ganze bewaffnete Macht des Rheinischen Bundes unter den Befehlen des französischen Kaisers; alle Kontingente zusammen machten nicht ein ein-

*) Darstellung des Fürstenbundes. Leipzig 1787. S. 320.

ziges Corps d'armée aus, sondern sie wurden größtentheils getrennt, und standen theils unter dem unmittelbaren Befehle des Kaisers selbst, theils unter einem französischen Prinzen, theils unter französischen Generälen. Der Kaiser der Franzosen schloß zu Tilsit für sich Frieden mit Rußland und Preußen, und stipulirte für den Rheinischen Bund. Alles das war, wer vermag es zu läugnen, höchst nothwendig beim Entstehen des Staates, in seiner Kindheit; aber nun muß auch über die Art der Führung des Krieges und dessen Beendigung das Fundamental-Statut klar und deutlich sprechen. Alle Unbestimmtheiten müssen bei der Regeneration eines Volkes verschwinden, damit nicht im eintretenden Falle beim Schweigen des Gesetzes dem Geiste der Zwietracht freier Spielraum gelassen werde. Ueber die Art und Weise und wodurch ein Bundesglied aufhöre, ein Glied der Konföderation zu seyn, sagt ebenfalls die Bundesakte nichts. Nur im siebenten Artikel wird bestimmt, daß kein Souverain in den Diensten einer der Konföderation fremden Macht stehen dürfe, und wenn er darinn bleiben wolle, gehalten sey, sein Fürstenthum einem seiner Kinder zu übertragen. Wie eine dahin gehörige Angelegenheit während des Krieges entschieden worden, davon haben wir im vierten Hefte S. 147 ein Beispiel geliefert.

Aber giebt es sonst keine Fälle, wo ein Souverain aufhören könnte oder müßte, ein Glied der Konföderation zu seyn? Ist es nicht räthlich, daß das Fundamental-Statut hier die genauesten Bestimmungen machte? Und sollte nicht vorzüglich für jede Gewalthätigkeit, für jede Friedensstörung, für jede Verletzung der inneren Ruhe Etwas festgesetzt werden? Alle Souveraine sind auf gleiche Art interessirt, daß der Zweck des Bundes: innere Ruhe, erreicht werde. Ein eben so hohes Interesse haben alle verbündeten Souveraine, den Handlungen aller Glieder gegen fremde Mächte ein gewisses Ziel zu setzen, da sonst durch Ehrgeiz oder Leiden-

schaften die Sicherheit gegen außen gefährdet und alle Glieder leicht in verderbliche Kriege verwickelt werden könnten.

Eine noch nähere Bestimmung verlangt auch der Art. 39, wo es heißt: »les hautes parties contractantes se »reservent d'admettre par la suite dans la nouvelle »confédération d'autres princes et Etats d'Allemagne »qu'il sera trouvé de l'interêt commun d'y admettre.«

In der Erklärung verschiedener Souveraine am ersten August beim Reichstage hieß es: »Daß diese kostbare Ruhe »der Hauptzweck des Rheinischen Bundes ist, davon finden »die bisherigen Reichsmitstände der Souveraine, in deren »Namen die gegenwärtige Erklärung geschieht, den deutlichen Beweis darinn, daß jedem unter ihnen, dessen Lage »ihm eine Theilnahme daran erwünschlich machen kann, der »Beitritt zu demselben offen gelassen ist.«

Aber der modus recipiendi ist nicht bestimmt, und konnte, da der Bundestag noch nicht zusammen gekommen, nicht bestimmt werden. Alle Beitrittsakten sind bis hieher vom Kaiser der Franzosen abgeschlossen worden, und es scheint, daß die übrigen Souveraine daran keinen Theil hatten. Nun nach hergestellter Ruhe wird nothwendig, auch hierüber im Fundamental-Statut bestimmte Vorschriften zu machen.

Von Verbindlichkeiten des Protektors lesen wir in der Konföderationsakte nur die einzige, daß er nämlich im Falle eines Krieges der Konföderation mit 200000 Mann beistehen oder »das Gebiet des ganzen Bundes gegen auswärtige Truppen sichern« (*) solle und werde. Daß aber der Protektor auch die Verbindlichkeit übernommen habe, das Gebiet eines jeden der verbündeten Souveraine gegen die Angriffe der übrigen Konföderirten zu beschützen, sagt der Protektor selbst in dem Schreiben an den Fürsten Primas. (**)

*) s. Heft 2. S. 241.

**) s. Heft 2. S. 241. u. f.

Uebrigens sind auch die Formen der Kommunikationen des Protektors mit den in einem Kongresse zu Frankfurt versammelten Souverains noch nicht bestimmt. Da der Bundestag noch nicht eröffnet war, wählte derselbe den Fürst Primas zur Bekanntmachung seiner Gesinnungen. *) Beim Bundestage selbst ist von ihm ein Gesandter akkreditirt. Die einzelnen Souveraine schicken Gesandte zum Kaiser der Franzosen. Wird nicht der Bund in Gesamtheit einen Interpreten seiner Gesamtangelegenheiten, Wünsche u. s. w. anstellen?

Ferner: Es kömmt doch wohl immer darauf viel an, wie eine Sache dem Protektor vorgetragen wird. Sollte da nicht räthlich seyn, daß ein deutscher Mann — wir wünschen der redlichste, biederste, deutsche Patriot — als Bundesreferendair, Staatsrath, Minister, oder wie man ihn nennen mag, dem Protektor die Angelegenheiten der Gesamtheit vortrage? Werden wir nicht schon dadurch einen großen Theil unserer nazionellen Individualität erhalten?

Man sieht, daß bei den Verhältnissen des Protektors zum Bunde und umgekehrt noch vieles näher zu bestimmen ist, und das sollte doch wohl alles im Fundamental-Statute geschehen.

Ueber die Rechte, Verbindlichkeiten und Verhältnisse des Fürsten Primas findet man in der Bundesakte Folgendes bestimmt:

Er wird ernannt vom Protektor (Art. 12); Er führt den Titel Altesse Eminentissime, **) oder »le titre de

*) S. das Schreiben Heft 3. S. 240.

**) Man ist über den deutschen Titel noch nicht einig. Man giebt ihm Durchlauchtigste Hoheit, Hochwürdigste Hoheit. Der Fürst Primas selbst läßt sich von seinen Untergebenen Ihro Hoheit ohne weitern Zusaz nennen. Auch die vormaligen Kurfürsten von Mainz hießen Eminentissimus Elector. In Anreden hießen sie gnädigster Kurfürst, Ew. Kurfürstliche Gnaden. Das: Hochwürdigst wurde immer nur dem Erzbischoffe vorgesezt, wie auch jezt noch geschieht.

de Prince Primat n'emporte avec lui aucune prérogative contraire à la plénitude de la souveraineté, dont chacun des confédérés doit jouir (Art. 4.) « Also Primas inter pares? Im Almanac imperial von 1807 steht unter der Rubrik Confédération du Rhin der Fürst Primas oben an. Auf ihn folgen die verbündeten Souveraine nach den Benennungen in der Konföderationsakte.

Der Fürst Primas führt das Präsidium in der Bundesversammlung, und, wenn sie sich in 2 Kollegien theilt, im Kollegium der Könige (Art. 10). Aber was für eine Beschaffenheit hat es mit diesem Präsidium? Die nämliche wie mit dem Reichserzkanzler? Welche sind seine Verhältnisse gegen den Protektor? Welche Pflichten hat er bei dem Bundestage und außer demselben? Alle diese Fragen müssen nothwendig beantwortet, und die Entscheidung dem Fundamental-Statut einverleibt werden.

Die Verhältnisse der einzelnen Souveraine gegen den Protektor und den Bund sind ebenfalls noch nicht ganz in der Bundesakte entwickelt, und verdienen allerdings in dem Fundamental-Statut eine genaue Bestimmung. Besonders ist wohl nothwendig das Verhalten derselben gegen, dem Bunde und der Allianz fremde, Mächte um so mehr zu ordnen, als dem ganzen Bunde wegen des versprochenen Beistandes das Betragen derselben nicht gleichgültig seyn kann.

Wie die Bundesversammlung beschaffen seyn müsse, davon sagt die Bundesakte selbst verschiedenes; oder sie sagt ausdrücklich (Art. 11), was deshalb noch im Fundamental-Artikel bestimmt werden soll.

Von den Verhältnissen des Bundes in Gesamtheit gegen andere Staaten sagt die Konföderation nichts. Und aus verschiedenen Aeußerungen (z. B. Heft 1. S. 148) scheint es, daß die Konföderation als ein Staat in Hinsicht frem-

der Mächte gar nicht auftreten solle. Aber hat die Konföderation selbst gegen fremde Staaten keine gemeinschaftlichen Interessen zu wahren? Oder ist jeder einzelne Souverain so stark, daß er bei auswärtigen Verhandlungen der Unterstützung der Gesamtheit nicht bedürfte? Kann nicht durch die Repräsentation des Ganzen mancher Gefahr von außen vorgebeugt werden? Und weiters: werden wir Deutsche nicht am Ende alle Nazionalität verlieren, wenn wir blos isolirte Reiche und Staaten, nicht eine deutsche Konföderation, nicht einen Zentralpunkt haben? Noch mehrere dergleichen Fragen stoßen auf, und wer mag dem Deutschen den Wunsch verargen, daß wir nie aufhören mögten, Deutsche zu seyn?

Ueber die Nothwendigkeit, über den Nutzen eines obersten Bundesgerichts haben wir uns schon erklärt. Wir beziehen uns deshalb auf die Abhandlungen im sechsten und siebenten Hefte. Natürlich müßte ein solches Gericht noch weit nähere Bestimmungen erhalten; worüber wir uns in der Folge noch weiter erklären werden.

Die Gesetzgebung gehört wesentlich zur Souverainität; aber es schadet doch eben derselben gewiß nicht, wenn zwischen den Souverains verschiedene Verabredungen getroffen werden über Anordnungen und Gesetze, welche für den ganzen Bund gelten sollen. Wären gleiche Münze, Maas und Gewicht, unbeschränkte Handelsfreiheit zwischen den rheinischen Staaten, vielleicht allgemeine Aufhebung aller Zölle zu Wasser und Land im Innern der Staaten nicht wünschenswerthe Dinge? Doch da kömmt alles darauf an, ob die rheinische Konföderation sich als einen Staat, oder blos als eine Konföderation mehrerer Staaten ansehen wird, die kein anderes Band als das der gemeinschaftlichen Vertheidigung bindet. Mit einem Worte, es kömmt darauf an, ob wir Deutsche einander noch fremder werden sollen, als wir es seither waren. Man denke an das alte Griechenland, und,

was uns näher liegt, an Deutschland, was es in den letzten Zeiten war. Wird der Bundesstaat in der Gesammtheit kein Geld nöthig haben? Soll man mit Beischaffung desselben warten bis zur Zeit der Noth, wie's beim weiland deutschen Reiche hergebracht war? Wer kennt nicht die Folgen? Wird es also nicht räthlicher seyn, gleich anfangs bei der Entstehung dafür für alle Zeiten zu sorgen?

Bei der Militairverfassung ist wohl durchaus nothwendig, zu bestimmen, wie viel Truppen jeder Souverain auch in Friedenszeiten zu halten habe. Das erfordert die gemeine Sicherheit, damit es nicht mit dem simplo, triplo und quatruplo gehe wie vormals, wo man Jahre lang warb und negoziirte, bis eine Reichsarmee zu Stande kam. Von der Militairverfassung in Kriegszeiten haben wir schon oben das Nöthige gesagt.

In Ansehung der Religionsverfassung sagt zwar die Konföderationsakte nichts. Da jedoch alle Reichsgesetze aufgehoben sind, so sind auch alle in Beziehung der Religionsverhältnisse aufgehoben. Wir kennen nun die Grundsätze des Protektors aus dem Vertrage mit den sächsischen Häusern und den übrigen Fürsten, welche späterhin dem Bunde beigetreten sind. Daß die drei christlichen Konfessionen gleiche bürgerliche und politische Rechte im ganzen Umfange der Konföderation genießen sollen, unterliegt wohl keinem Zweifel; aber zur Beruhigung so mancher, welche eben diese Stipulation für die katholische Konfession in den besondern Verträgen, weil in andern, z. B. dem Würzburger, für die andern Konfessionen nichts stipulirt ist, beunruhigt, möchte es wohl räthlich seyn, im Fundamentalstatute dieses ausdrücklich zum Grundgesetze für den ganzen Bund zu machen. Noch bleibt ein wichtiger Punkt zu erörtern übrig, nämlich das Verhältniß der Hierarchie sowohl zum Souverain, als zum römischen Stuhle. Allerdings ist nothwendig zur Beruhigung der Gewissen, zur Vermeidung aller Reibungen in

den einzelnen Staaten, zur Beseitigung aller Unruhen feste allgemeine Normen festzusetzen.

Wie soll es aber mit denjenigen gehalten werden, die sich nicht zu den drei christlichen Kirchen bekennen? Wird das der Weisheit und Willkühr der einzelnen Souveraine überlassen?

Wenn man eine einzige Klasse, jene der Juden, ausnimmt, sind die übrigen nicht zahlreich, und es ist dabei wohl nichts in unsern Tagen zu befürchten, wenn nur als gemeiner Grundsatz eine vollkommene Gewissensfreiheit, die ohnehin kein Souverain praktisch hindern kann, aufgestellt wird. Aber in Hinsicht der unglücklichen Juden wäre wohl nothwendig, gleichförmige Grundsätze im Fundamentalstatute selbst aufzunehmen. Wenn man allgemein festsetzte, daß man die Juden, so viel wie nur immer möglich, vom Kleinhandel abziehen solle, daß man ihnen nicht nur erlaube, sondern sie auch anfeure, sich Künsten, Wissenschaften und Handwerken zu widmen, daß man ihnen gestatte, Grund und Baden, jedoch unter der Bedingung des Selbstbaues zu kaufen, daß man ein sorgfältiges Auge auf ihre Erziehung habe, und daß man, was wohl die Hauptsache ist, ihre ganze politische Korporation sprenge; so würde man ihre Kinder zu bürgerlichen Ehren, Rechten und Würden bald fähig machen. Oder sollen sie auf ewig verdammt seyn, in dem Stande der Erniedrigung zu leben? Wollen wir niemals einen Anfang zu ihrer bürgerlichen Verbesserung machen? Sie sind Menschen, die tief unter ihren Mitmenschen im Allgemeinen und in vieler Rücksicht stehen. Wir wollen anfangen, sie nach und nach zu uns zu erheben; aber einmal muß der Anfang gemacht werden. Dies kann nur auf obige Art geschehen.

Nachdem wir die allgemeinen Verhältnisse der Konföderation erwogen haben, wollen wir nun in die besonderen der einzelnen Souveraine eingehen. Da entsteht nun gleich die

Frage: Hat der Protektor, hat der Bund ſich um die Handlungen der Einzelnen zu bekümmern? Und wie? Hat der einzelne Souverain volle unumwundene Macht zu handeln im ihm unterworfenen Staate, wie er will? Oder giebts gewiſſe Vorſchriften, hat die Souverainität ihre Schranken? Welche? Und wer und was garantirt, daß ſie nie überſchritten werden?

Les affaires intérieures de chaque état ne *nous* regardent pas, ſagt der Protektor (Heft 2. S. 243.) les princes de la Confédération du Rhin sont des souverains, qui n'ont point de suzerains. Nous les avons reconnus comme tels. Les discussions qu'ils pourroient avoir avec leurs sujets ne peuvent donc être portées à un tribunal étranger. La Diète est le tribunal politique conservateur de la paix entre les différents souverains, qui composent la confédération.

Hiernach wollte ſich alſo der Protektor, hiernach dürfte ſich der Bund um die innern Angelegenheiten nicht bekümmern? So wären wir, wir Deutſche ſeit unſerer Entſtehung als Volk ſo eiferſüchtig auf Erhaltung einer freien Verfaſſung, hingegeben der Willkühr jedesmaliger Regenten? Nichts als ihr guter Wille ſicherte uns Leben, perſönliche Freiheit und Eigenthum? Zwar unſerm jetzigen Fürſten und Souverain könnten wir ohne Bedenken dieſes Heiligthum des Menſchen vertrauen; aber auch ohnbedingt allen ihren Nachkommen?

Comme nous ne voulons pas, ſagt der Protektor Heft 2. S. 242., qu'on puisse nous attribuer le bien, que les souverains font dans leurs états, nous ne voulons pas non plus, qu'on nous impute *les maux, que la vicissitude des choses humaines peut y introduire.*

Dieſe vicissitude des choses humaines iſt es nun

eben, die uns wünschen machen muß, daß wir eine feste Verfassung erhalten, und daß diese durch Etwas starkes garantirt werde, damit man den zweiten Zweck der Konföderation, Ruhe im Innern, erreiche. Oder kann dieser Zweck erreicht werden, wenn durch willkührliche Herrschaft Bürger und Unterthanen leiden, wenn sie durch Druck zum Murren gereizt, fremd dem Fürstenstamme werden, unter dessen Schatten sie bisher so sanft ruhten? Das kann nicht in den Gesinnungen des Protektors, nicht in den Gesinnungen der Souveraine liegen, daß freie Deutsche zu Sklaven, zu Maschinen herabsinken. Laut hat durch Thaten und Worte der Protektor bezeugt, daß das ganze Gebäude des Föderativstaates auf individuelle Freiheit gegründet sey, die mit der freien Willkühr des Regenten nicht bestehen kann; durch Thaten, indem er allen Reichen, die er besiegte, allen, denen er neue Regenten gab, auch eine mehr oder minder freie Verfassung nach dem Charakter und den Bedürfnissen der Nation gab, oder geben ließ, selbst jenen gab, die bisher nur den Willen des Regenten zum Staatsgrundgesetze hatten; durch Worte, die er so oft vom Throne herab zu seinen und fremden Völkern, und erst vor kurzem zum gesetzgebenden Körper Frankreichs sprach. Nur wir, wir Deutsche allein, die wir eine auf Freiheit gegründete Verfassung hatten, wir allein sollten so sehr seinen Zorn gereizt haben, daß er uns preiß gegeben der Laune und Willkühr? Wodurch hätten wir ihn verdient, wodurch gereizt diesen Zorn, der uns zum unglücklichsten der Völker Europens machen würde? Haben wir etwa die Waffen gegen ihn ergriffen, als er mit seinen sieggewohnten Legionen an die Ufer der Donau, des Inns, und in die Ebene von Mähren eilte, Europen allgemeine Ruhe zu versichern? Haben wir sie nicht als unsere Brüder behandelt und bewirthet? Und unsere Souveraine? Haben wir ihnen nicht überall unsere herzlichste Theilnahme an ihren Schicksalen durch unser Gut und

Blut zu erkennen gegeben? Welches Volk ist wohl williger, den Wünschen seiner Fürsten zuvorzukommen, als eben das deutsche? Welches Volk verdient mehr als das deutsche, daß ihm die köstlichsten Güter des Menschen garantirt werden?

Es liegt nicht im Willen des Protektors, daß wir unsere freie Verfassung verlieren sollen, und überall ist laut der Wunsch der Souveraine ausgedruckt, daß es uns gut gehen solle, was in einem Staate, wo nur Willkühr herrscht, nicht möglich ist, wenigstens nicht auf die Dauer. Sie alle wissen, daß ihr eigenes wahres Wohl, ihr eigenes Interesse erfordere, der Souverainität Schranken zu setzen, durch Staatsgrundgesetze, damit nie orientalischer Sultanismus, oder römischer Despotismus, oder das berüchtigte Zintelsche Staatsrecht Wurzel fasse, zwar schrecklich für jeden einzelnen Unterthan, aber noch weit schrecklicher und gefährlicher für die herrschende Dynastie, die es stiftete.

Es entstehen daher nothwendig folgende Fragen:

1) Wer hat das Recht, Staatsgrundgesetze zu entwerfen?

2) Was haben sie zum Gegenstande?

3) Wo ist die Garantie der sichern Befolgung von Seiten des Souverains?

Unsere Fürsten sind aus beschränkten Reichsständen unbeschränkte Souveraine geworden, blos beschränkt durch gewisse Stipulationen in der Bundesakte. Es steht ihnen also auch wohl ohne irgend einen Zweifel das Recht zu, Staatsgrundgesetze, welche für sie und ihre Untergebenen verbindliche Kraft haben sollen, zu entwerfen und bekannt zu machen, wie auch wirklich schon in einigen Staaten, vorzüglich im Großherzogthum Baden geschehen ist. Aber ist es nicht dem eigenen Interesse Ihres Hauses anzurathen, daß sie hier nicht blos ihren Willen, nicht blos die Meinung jener vernehmen, die unmittelbaren Nutzen haben, sich zu jeder ihrer

eben, die uns wünschen machen muß, daß wir eine feste Verfassung erhalten, und daß diese durch Etwas starkes garantirt werde, damit man den zweiten Zweck der Konföderation, Ruhe im Innern, erreiche. Oder kann dieser Zweck erreicht werden, wenn durch willkührliche Herrschaft Bürger und Unterthanen leiden, wenn sie durch Druck zum Murren gereizt, fremd dem Fürstenstamme werden, unter dessen Schatten sie bisher so sanft ruhten? Das kann nicht in den Gesinnungen des Protektors, nicht in den Gesinnungen der Souveraine liegen, daß freie Deutsche zu Sklaven, zu Maschinen herabsinken. Laut hat durch Thaten und Worte der Protektor bezeugt, daß das ganze Gebäude des Föderativstaates auf individuelle Freiheit gegründet sey, die mit der freien Willkühr des Regenten nicht bestehen kann; durch Thaten, indem er allen Reichen, die er besiegte, allen, denen er neue Regenten gab, auch eine mehr oder minder freie Verfassung nach dem Charakter und den Bedürfnissen der Nation gab, oder geben ließ, selbst jenen gab, die bisher nur den Willen des Regenten zum Staatsgrundgesetze hatten; durch Worte, die er so oft vom Throne herab zu seinen und fremden Völkern, und erst vor kurzem zum gesetzgebenden Körper Frankreichs sprach. Nur wir, wir Deutsche allein, die wir eine auf Freiheit gegründete Verfassung hatten, wir allein sollten so sehr seinen Zorn gereizt haben, daß er uns preiß gegeben der Laune und Willkühr? Wodurch hätten wir ihn verdient, wodurch gereizt diesen Zorn, der uns zum unglücklichsten der Völker Europens machen würde? Haben wir etwa die Waffen gegen ihn ergriffen, als er mit seinen sieggewohnten Legionen an die Ufer der Donau, des Inns, und in die Ebene von Mähren eilte, Europen allgemeine Ruhe zu versichern? Haben wir sie nicht als unsere Brüder behandelt und bewirthet? Und unsere Souveraine? Haben wir ihnen nicht überall unsere herzlichste Theilnahme an ihren Schicksalen durch unser Gut und

Blut zu erkennen gegeben? Welches Volk ist wohl williger, den Wünschen seiner Fürsten zuvorzukommen, als eben das deutsche? Welches Volk verdient mehr als das deutsche, daß ihm die köstlichsten Güter des Menschen garantirt werden?

Es liegt nicht im Willen des Protektors, daß wir unsere freie Verfassung verlieren sollen, und überall ist laut der Wunsch der Souveraine ausgedruckt, daß es uns gut gehen solle, was in einem Staate, wo nur Willkühr herrscht, nicht möglich ist, wenigstens nicht auf die Dauer. Sie alle wissen, daß ihr eigenes wahres Wohl, ihr eigenes Interesse erfordere, der Souverainität Schranken zu setzen, durch Staatsgrundgesetze, damit nie orientalischer Sultanismus, oder römischer Despotismus, oder das berüchtigte Zintelsche Staatsrecht Wurzel fasse, zwar schrecklich für jeden einzelnen Unterthan, aber noch weit schrecklicher und gefährlicher für die herrschende Dynastie, die es stiftete.

Es entstehen daher nothwendig folgende Fragen:

1) Wer hat das Recht, Staatsgrundgesetze zu entwerfen?

2) Was haben sie zum Gegenstande?

3) Wo ist die Garantie der sichern Befolgung von Seiten des Souverains?

Unsere Fürsten sind aus beschränkten Reichsständen unbeschränkte Souveraine geworden, blos beschränkt durch gewisse Stipulationen in der Bundesakte. Es steht ihnen also auch wohl ohne irgend einen Zweifel das Recht zu, Staatsgrundgesetze, welche für sie und ihre Untergebenen verbindliche Kraft haben sollen, zu entwerfen und bekannt zu machen, wie auch wirklich schon in einigen Staaten, vorzüglich im Großherzogthum Baden geschehen ist. Aber ist es nicht dem eigenen Interesse Ihres Hauses anzurathen, daß sie hier nicht blos ihren Willen, nicht blos die Meinung jener vernehmen, die unmittelbaren Nutzen haben, sich zu jeder ihrer

Aeußerungen zu bequemen; sondern daß sie die Stimme des Volkes hören, welches sie beherrschen.

Frankreich hat seinen Senat conservateur, sein Corps législatif, und sein Tribunat, der Großherzog von Berg vernimmt freundlich die Stimme alter Landstände, und schafft neue. Der Herzog von Sachsen-Koburg-Hildburghausen versichert die Beibehaltung der Landstände, in andern Staaten sind sie nicht aufgehoben. Sind diese weniger Souverain, als jene, welche sie aufhoben? Es ist hier nicht die Frage, wir haben es schon in einem unserer vorigen Hefte gesagt, was die Souveraine thun dürfen, sondern was räthlich ist, zu thun. Wenn die Souverainität nichts ist als die höchste Staatsgewalt, welche den allgemeinen Willen, oder jenen der Mehrheit der Nation ausspricht und ihn vollstreckt, — und das ist sie gewiß — so muß dem Aussprecher und Vollstrecker dieses Willens daran gelegen seyn, ihn zu kennen. Wie kann er es, ohne daß sein Volk repräsentirt ist, ohne Landstände. Die alte landständische Verfassung war in manchen Ländern sehr fehlerhaft eingerichtet, hinderte hie und da aus Leidenschaft und Eigensinn manches Gute. Aber sollen wir keinen Waizen säen, aus Furcht, daß auch Unkraut wachse? Können wir jenen nicht sichten? Können nicht die landständischen Verfassungen den Bedürfnissen der Zeit angepaßt werden? Die politischen Einrichtungen in Frankreich haben sehr viel vortreffliches, und könnten in kleinen Staaten noch weit nützlicher gemacht werden.

Warum wollen wir hierin dieses Volk nicht nachahmen, das wir in so vielen Dingen uns zum Muster nehmen? Der Souverain, welcher seinen Staat auf eine ähnliche Art regenerirt, würde der Wohlthäter seines Volkes, dessen Abgott seyn, und statt von seiner Souverainität zu verlieren, würde sein Arm mächtiger und kraftvoller seyn, er wäre unterstützt durch alle Arme der Nation.

Wir enthalten uns hier, die Linien einer wohlthätigen

Repräsentation zu entwerfen. Die Interessen der einander schon fremd gewordenen Völker sind verschieden, auch ihre Repräsentation kann nicht anders, als verschieden in den einzelnen Staaten seyn. Genug, wenn im Fundamentalstatut entschieden und festgesetzt würde, daß kein deutsches Land blos der Willkühr des Herrschers überlassen seyn solle. Die Einrichtung selbst können wir ohnbedenklich der Weisheit unserer Väter vertrauen.

Was haben die Staatsgrundgesetze zum Gegenstande?

Die Bewohner der jetzigen souverainen Staaten theilen sich in zwei Hauptklassen:

a) in die Mediatisirten und ihre Unterthanen, und

b) in die unmittelbaren Unterthanen des Souverains.

Die Rechte der Mediatisirten, die Pflichten der Souveraine gegen sie sind in der Bundesakte bestimmt, die Grenzen gezeichnet, ultra quos nemo eos premere possit. Ueber diese Grenzen hinaus dürfen die Souveraine nicht, ohne ein feierliches Versprechen, das sie im Angesicht des ganzen Europa thaten, zu verletzen, ohne ein Wort zu brechen, das sie bei der Besitznahme dem Protektor, dem ganzen Bunde und jedem einzelnen Mediatisirten gaben. Aber man ist über den Sinn der Worte dieser Verheißungen, dieser vorgeschriebenen und versprochenen Rechte und Pflichten nicht einig. Und eben darum ist nothwendig, im Fundamental-Statute selbst genau alle diese Grenzen zu bestimmen, und hier etwas allgemeines festzusetzen. Dies fodert die innere Ruhe, dies das Interesse der einzelnen souverainen Staaten selbst. Denn, wenn z. B. der Souverain von A. den versprochenen Rechten und Pflichten eine solche Ausdehnung gäbe, daß die Mediatisirten müde des Druckes sich in jene Staaten wendeten, wo man sie glimpflicher und nach dem Geiste der Konföderationsakte behandelte, wer könnte das ihnen wehren, da es in der Konföderationsakte selbst gestattet ist! Aber wer hätte dann den größten Schaden? Ge-

wiß nicht die Mediatisirten, sondern der Staat, welcher sich mehr erlaubte als er sollte. Bluten nicht noch jezt deutsche Staaten am Verluste, den sie durch Emigrationen erlitten?

Für die Unterthanen, für die Nation ist durchaus nichts in der Konföderationsakte stipulirt, — »weil sie sich, »sagt Johannes Müller, von selbst versteht, ohne sie wider »ihre öffentliche Meinung, die so mancherlei Organe hat, »wird keiner dieser Fürsten sicher und glücklich regieren zu »können, glauben. So wenig ein Gesez nöthig war, daß »die Menschen im rheinischen Bunde ferner von Speise »und Trank leben sollen; so wenig durfte gesagt werden, »daß die Größe seiner Fürsten ganz eigentlich von ihrem »Einverständnisse mit der Nation herkommt.«

Sehr richtig, daß für diese in der Konföderationsakte nicht gesorgt werden konnte. In den allgemeinen Vorschriften für das Ganze konnte der einzelnen Bedürfnisse, wegen verschiedenartiger Interessen der einzelnen Staaten, nicht gedacht werden. Aber sollte im Fundamental-Statut derselben nicht gedacht werden dürfen? Wir meinen keineswegs, daß in diesem Statut die Staatsgrundgesetze für jeden einzelnen Staat aufgefaßt werden sollen. Aber es giebt gewisse allgemeine Grundsätze, welche für alle Staaten passen, und diese sollte man im Fundamental-Statute heiligen.

Welche sind sie? beiläufig folgende:

1) Der Souverain muß sein gegebenes Wort dem geringsten seiner Unterthanen halten.

Wir würden uns schämen, dieser Wahrheit zu gedenken, wenn es nicht der Hofpublizisten viele gäbe, die da behaupten, der Regent dürfe sein Wort nur so lang halten, als er wolle. Wohin das führt, wohin es schon geführt hat, wie endlich dadurch aller so nothwendige Staatskredit verschwindet, wie Mistrauen und Entfernung der Nation vom Souverain bereitet wird, weiß jedes Kind.

2) Druck- und Preßfreiheit, versteht sich, mit bestimmter Vorschrift, daß sie nicht ausarte in Preßfrechheit.

Frankreich hat seine eigene grundgesezliche Kommission zur Aufrechthaltung der Preßfreiheit. Verdienen wir Deutsche nicht ein Institut, um im Besitze dessen erhalten zu werden, was die französische Nation mit so vielen Schmerzen erkämpfen mußte.

3) Bürgerliche Freiheit, das ist voller Genuß der natürlichen Freiheit in allem, was nicht die gesellschaftlichen Verhältnisse einschränken mußte, wo man nichts thun, nichts leiden darf, als was den Gesetzen gemäß ist. Jeder Staatsbürger bringt beim Eintritte in die bürgerliche Gesellschaft zwar ein Opfer der natürlichen Freiheit, allein es darf solches nur in der möglichst mindesten Portion derselben geschehen zu seyn, vermuthet werden.

4) Persönliche Freiheit und Sicherheit des Eigenthums. Beide dürfen nicht blos von der Laune des Souverains abhangen; meine Person muß heilig seyn, wie mein Gut. Beide können nur nach dem Gesetze angegriffen, beschränkt, oder verloren werden.

5) Würdigung aller Glieder des Staates als selbstständige Personen, mithin Aufhebung aller noch hin und wieder bestehenden Leibeigenschaftsformen. Gewisse dahin gehörige Abgaben können auch ferner bestehen, ohne daß darum dem freien Menschen der Charakter eines Sklaven beigelegt zu werden braucht.

6) Gleiches Recht aller Staatsbürger ohne Unterschied der Stände zu öffentlichen Ehrenämtern, Civil- und Militairstellen, in sofern sie dazu, wie sich von selbst versteht, qualifizirt sind.

7) Gleichheit der Lasten der Unterthanen nach geprüften Normen.

8) Feste Normen in Hinsicht der Steuern, welche ohne den allgemein ausgedruckten Willen nicht erhöht

werden dürfen, und daher Publizität der Verwendung der Abgaben zu den Staatsbedürfnissen, wobei der Wunsch nicht unterdrückt werden kann, daß eine bestimmte nicht zu kleine Summe für den Regenten und sein Haus ausdrücklich angewiesen werden möge, wie in Frankreich und Grosbrittanien.

9) Unpartheiische Justizpflege, in die sich der Regent unter keinem Vorwande mischen darf.

10) Bestimmte Staatsgrundgesetze über das, was der Unterthan zu thun, zu leiden und zu fodern hat. Daß der Unterthan die vorhandenen Gesetze befolge, dazu kann ihn die Obrigkeit zwingen.

Wer zwingt den Souverain, die gegebenen Gesetze zu beobachten? Seine Ehre? die Nation? Das lezte ist in jedem Betrachte gefährlich, oder nicht thunlich. Soll dem Unterthan gestattet werden, sich bei jeder wirklichen oder geglaubten Verletzung an den Bundestag zu wenden?

Wir wünschen es nicht.

Aber die Rechte der Mediatisirten sind in der Bundesakte selbst gegründet, ihnen vom ganzen Bunde zugesichert, und vom Protektor bei den Landesübergaben ausdrücklich vorbehalten. Jede Verletzung scheint also vor das Forum der Bundesversammlung zu gehören. Aber bald würde, wir fürchten es, der Bundestag nicht Zeit genug haben, alle Klagen über vermeinte oder wirkliche Verletzungen zu hören.

Noch schlimmer wäre das, wenn jeder Unterthan, dem in der Konföderationsakte nichts zugesichert ist, ohne Unterschied, sobald er sich gedrückt fühlte oder glaubte, den weiten Weg zum Bundestage antreten dürfte.

Ein Institut also, wo diesem Uebel vorgebeugt würde, ohne auf der andern Seite der Willkühr Spielraum zu lassen, wäre wohl eine wünschenswerthe Sache.

Wie, wenn in jedem Staate ein vom Souverain unabhängiger Senat conservateur bestünde, dem es ausdrück-

liche Pflicht wäre, auf die Erfüllung der Staatsgrundgesetze zu wachen; der bei jeder versuchten Verletzung derselben von Seiten der Behörde des Souverains das strafende Schwert der Gerechtigkeit zückte; der, wenn eine solche Verletzung vom Souverain selbst käme, diesen auf dem Pfad der Ehre und des Rechts durch ehrerbietige Vorstellungen zurückzuführen, das Recht und die Pflicht hätte, und der nur, aber auch nur dann, wann alle gütliche Mittel ohne Erfolg wären, die wirkliche Verletzung zum Bundestage zu bringen hätte, um von ihm Abhilfe zu erhalten.

Zum Bundestage unmittelbar hätte kein Mediatisirter, kein Unterthan selbst den Zutritt; alle müßten ihren Rekurs zum Senat conservateur nehmen. Es wäre zu wünschen, daß, um die Unabhängigkeit des Senats desto mehr zu sichern, dieses große Ehrenamt, »Wächter der Freiheit der Nation zu seyn,« unentgeldlich *) von biedern Patrioten etwa abwechselnd versehen würde; oder wenn ja mit einem solchen Ehrenamte Gehalt verknüpft seyn sollte, so müßte dieser unabhängig vom Souverain von der Nation selbst gegeben werden.

Durch einen solchen Senat wird die Souverainität nicht beschränkt, sie würde befestigt, und, wir sind überzeugt, das bloße Daseyn eines solchen Senats würde zur innern Ruhe, zum Vertrauen der Bürger u. s. w. zum Souverain und seinen Behörden mehr beitragen, als alle Versicherungen, u. s. w.

Bei unsern jezt lebenden Souverainen, die nichts als Recht und Billigkeit wollen, die blos aufs Glück und Wohl ihrer Unterthanen bedacht sind, würde, wir vertrauen es zu ihrer Güte, dieser Senat ohne Beschäftigung seyn, man würde kaum von seinem Daseyn etwas wissen. Aber soll

*) Man wird dieses doch nicht mit einem gewissen Hofpublizisten in einen Rechtsroman verweisen?

man keine Löschanstalten treffen, weil es in 30 Jahren nicht gebrannt hat?

Diese hingeworfene Gedanken, welche allerdings einer umständlichen Ausführung bedürften *), sind in keiner andern Absicht niedergeschrieben, als Gelegenheit zu geben, einsichtsvolle Patrioten zu vermögen, über einen so wichtigen Gegenstand, als die Regeneration einer Nation ist, nachzudenken, damit das Wohl derselben so, wie das wahre Wohl und Glück der Souveraine aufrichtig befördert werde.

*) Der Verfasser stattet hier besonders dem mit S. unterzeichneten Herrn Mitarbeiten an dieser Zeitschrift, so wie den Herrn Verfassern der Aufsätze 1. im vierten Hefte, und 16. im siebenten Hefte den verbindlichsten Dank ab, für die Beiträge und Winke, welche sie ihm zu diesem Aufsatze gegeben haben. Herr S. besonders hatte ihm einen vollständigen Plan zu einem Fundamental-Statute mitgetheilt, nach welchem dieser Aufsaz größtentheils ausgearbeitet wurde.

44.

Gedanken über die Einführung des CODE NAPOLEON in den Staaten des Rheinbundes.

§. 1.

Soll der Code Napoléon in den Staaten des neuen deutschen Bundes eingeführt werden? ist eine jetzt moderne Frage, welche diejenigen, welche der Veränderungen in unserem schönen Deutschland noch nicht genug haben, und den Code Napoléon entweder aus dem Ham-

burgschen Korrespondenten oder wohl gar aus der Jenaischen Litteratur-Zeitung 1807. Januar-Heft kennen, unbedingt bejahen.

Jede Veränderung des privatrechtlichen Zustandes eines Volks ist eine sehr wichtige Angelegenheit; jeder Staatsbürger ist dabei in seinen heiligsten Verhältnissen lebhaft interessirt; seine Stimme muß dem Regenten — warum wollen wir unsere Fürsten nicht so, sondern lieber Souveraine nennen? — hierin wichtig seyn.*), Friederich der Einzige sammelte über sein Gesetzbuch die Stimmen aller Nationen — und jede rasche, mit Uebergehung der Stimme der Nation dekretirte Veränderung des privatrechtlichen Zustandes hat, nach dem Zeugnisse der Erfahrung, selten einen glücklichen Erfolg.

Wenn ich hier einige Bruchstücke von Gedanken über die Einführbarkeit des Code Napoléon in die Staaten des Rheinbundes vorlege; so abstrahire ich von der Untersuchung: ob dieses Gesetzbuch allen Bedingungen eines vollkommenen National-Codex entspreche. Vaterlandsliebe und Patriotismus hatte allerdings auf den französischen Rechtsgelehrten Einfluß, der von ihm sagte: *C'est le plus bel ouvrage, qui soit sorti de la main des hommes.* Recht hatte er unstreitig, wenn von so manchen, ja vielleicht von den mehrsten, einzelnen Dispositionen die Rede ist; allein es ist auch bekannt, daß der Code Napoléon bei weitem nicht alle privatrechtlichen Verhältnisse ergreift, wie schon daraus hervorgeht, daß in den, von ihm nicht legalisirten, Dogmen eine Menge anderer Rechte, nämlich das römische Recht, die Provinzialrechte, und die Gewohnheitsrechte gelten. Hierin steht er im umgekehrten Verhältnisse zum allgemeinen preußischen Gesetzbuch. Der Code Napoléon ist Prinzipalgesetz-

*) Vergl. Erhard über das Recht, die Gesetze in öffentlichen Schriften zu beurtheilen. (In der deutschen Monatsschrift 1792. Heft X. S. 3 — 24.)

buch, der preußische Codex aber subsidiarisches Gesetzbuch; jener umfaßt nur einige Verhältnisse, dieser aber alle Verhältnisse des Privatrechts; jener ist für ganz Frankreich das, was für jede einzelne preußische Provinz ihr Provinzialgesetzbuch ist; dieser für die ganze preußische Monarchie das, was das römische Recht für ganz Frankreich ist.

§. 2.

Die Aufnahme des Code Napoléon zu einem, in den Staaten des Rheinbundes geltenden, Gesetzbuch kann zwiefach seyn, nämlich:

I. Die Aufnahme, vermöge dessen er für diese Staaten das wird, was er für Frankreich selbst ist, die Aufnahme zum Prinzipalgesetzbuch, oder:

II. Die Aufnahme zum subsidiarischen Gesetzbuch.

Wenn meine Ansicht dieser Angelegenheit mich nicht ganz trügt, so ist weder die eine, noch die andere Art der Aufnahme rathsam und wünschenswerth.

§. 3.

I. Als Prinzipalgesetzbuch aus folgenden Gründen nicht:

1) Der Code Napoléon ist nur für Frankreich, nur für französische Rechtsinstitute und Sitten, Gebräuche und Gewohnheit berechnet und nur für sie mit Meisterhand entworfen. Wie groß und entscheidend ist aber auch in dieser Hinsicht der Unterschied zwischen Deutschland und Frankreich! Adel, Lehnsrecht, Zehnten, eheliche Gütergemeinschaft, Primogenitur, Fideikommisse, mehrere Servituten u. dergl. sind in Frankreich eben so unbekannt, als in Deutschland gewöhnlich und in wohlerworbene, mithin unverletzbare, Rechte verwebt; das ganze Eherecht beruhet überdem, besonders in den protestantischen Staaten des Rheinbundes auf einer

Grundlage, die von der des Code Napoléon sehr abweicht. Die Einführung des letztern als Prinzipalgesetzbuch muß daher entweder alle diese Einrichtungen aufheben, oder muß nur so weit geschehen, als jene und mehrere andere eigenthümliche deutsche Institute nicht entgegenstehen.

Ersteres kann, wie ich glaube, mit Beibehaltung der Gerechtigkeit nicht geschehen; letzteres würde aber theils die Hälfte der Dispositionen des Code Napoléon von der Aufnahme ausschließen, theils über die Frage: welche Vorschriften sind rezipirt? eine, sich stets wieder füllende, Quelle theorethischer und gerichtlicher Streitigkeiten in jedem einzelnen Lande begründen, und theils endlich den hohen Zusammenhang und die innere Cohärenz des Code Napoléon trennen.

2) Eine solche Einführung würde überdem nicht anders, als mit Aufhebung aller bisherigen Territorialgesetzbücher, Ordnungen und Gesetze geschehen können, und mit Recht trennt der Deutsche sich nicht gerne von Gesetzen, die er als das Resultat der Weisheit und Vorsorge weiser, ihm theurer Fürsten verehrt. Er würde bei dieser Gattung von Rezeption Gesetze verlieren, die für ihn und für seinen ganzen privatrechtlichen Zustand wohl berechnet sind, und dafür Gesetze erhalten, die für ein fremdes Land ein Meisterstück der Gesetzgebungspolitik, auf Deutschland aber nur wenig anpassend sind.

§. 4.

II. Auch als subsidiarisches Gesetzbuch dürfte die Rezeption des Code Napoléon nicht rathsam seyn.

In dieser Hinsicht ist die Aufnahme wiederum zwiefach.

A. Entweder als Surrogat des Römischen Rechts.

Wenn man den Code Napoléon zu dieser Wirkung in Deutschland rezipirte; so würde man ihm einen Charakter

beilegen, den er in Frankreich selbst nicht hat, und zu welchem er weder berechnet noch abgefaßt ist. Er würde also einen Wirkungskreis erhalten, den er selbst nicht anspricht, und zu welchem er nicht paßt.

B. Als intermediär, subsidiarischer Kodex zwischen dem Partikularrecht eines jeden Landes und dem Römischen Recht, dergestalt, daß in allen den, durch das Landesrecht nicht bestimmten, Fällen zunächst der Code Napoléon und erst bei seinem Schweigen das Römische Recht die Entscheidungsnorm ist. Hiegegen bemerke ich indessen Folgendes:

1) Die mehrsten Artikel des Code Napoléon sind entweder eigene, für Frankreich, die Franzosen und ihre Rechtsgebräuche eigenthümlich berechnete, Dispositionen oder Vorschriften des römischen Rechts. Jene sind ohnehin von der Aufnahme ausgeschieden (§. 3.), und diese gelten ja ohnehin schon bei uns und bedürfen nicht erst einer neuen Form.

2) Es würde hiedurch eine nutzlose multiplicatio entium entstehen; wir haben ohnehin keinen Mangel an Rechtsquellen.

§. 5.

Jede Einführung des Code Napoléon in Deutschland hat überdem manche Hindernisse. Mit Recht und Wahrheit darf der Deutsche die Meinung hegen, daß Deutschland und der Deutsche in der privatrechtlichen Gesezgebung längst eine ausgezeichnet hohe Stufe erreicht habe und sie sehr ehrenvoll behaupte; in keinem Reiche Europens giebt es für privatrechtliche Verhältnisse so weise, so erschöpfende Gesetze, so vorzügliche, zu diesem Fache, geeignete Köpfe. Preußen, Oesterreich, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Würzburg, Baaden, Hannover, Hessen-Kassel und andere Staaten mögen zum Beispiel dienen. Katharine und Alexander beriefen in

ihre Gesezkommissionen Deutsche, und Napoleon ließ zum Behuf der Redaktion des Code Napoléon das Preußische Gesezbuch, welches an innerer Güte und Vortreflichkeit demselben wahrlich nichts nachgiebt, ins Französische übersetzen. Gewiß nicht mit Unrecht würde daher der Deutsche sich ungern nach fremden Gesetzen in seinen privatrechtlichen Verhältnissen beurtheilt sehen. Er würde dies um so ungerner sehen, als nicht allen Deutschen die Sprache, worinn sie abgefaßt sind, geläufig ist. Ueberdem würde das Studium des Rechts dadurch noch mehr erschwert und noch mehr vervielfacht werden. Denn die Reception des Code Napoléon würde das Studium des deutschen Privatrechts, durch das des Code Napoléon, seine Nachträge, Verbesserungen und Erläuterungen nur multipliciren, ohne ihm das des Römischen Rechts abzunehmen, indem lezteres auch in Frankreich nach wie vor Gegenstand des Rechtsstudiums ist. On ne saura jamais le nouveau Code civil, sagte bekanntlich der Staatsrath Portalis, si on n'étudie, que ce code. Wir müßten also, wenn der Code Napoléon eingeführt würde, provinzial-französisches und römisches Recht studieren und anwenden, wodurch dem wahren Studium des klassischen Römischen Rechts nur noch mehr Abbruch geschehen, also das ächte Rechtsstudium noch mehr leiden würde.

Ich würde daher nie zur formellen Aufnahme des Code Napoléon stimmen. Die Verbesserung des Privatrechts eines jeden Staats kann ungleich zweckmäßiger auf dem Wege der Territorialgesezgebung geschehen, und in dieselbe können ja diejenigen Sanktionen des Code Napoléon aufgenommen werden, welche auf jedes Land besonders anwendbar sind, und sich vorzüglich auszeichnen.

W — r C. v. K. — z.

im August 1807.

45.

Weitere Nachrichten vom Unterhalt des gesamten Personals des ehemaligen Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts.

In unserm lezten Hefte sagten wir bereits, daß Se. Hoheit der Fürst Primas vom Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren des vormaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts gutächtliche und ausführbare Vorschläge über den fernern provisorischen Unterhalt der Reichskammergerichtsadvokaten und Prokuratoren zu verlangen geruht, auch deßfalls schon am 8. Mai l. J. das verlangte Gutachten abgestattet worden sey. Wie wir aus verläßigen Quellen in Erfahrung gebracht, gieng das Antwortschreiben und respektive Gutachten von Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren unter Anführung der vorhandenen Kassen und ihres Bestandes mit auf den Antrag, welchen selbst die Prokuratoren und Advokaten in ihrer lezten Druckschrift unter dem Titel: Prüfung des Nachtrags §. 21. dargelegt, nämlich: aus freiwilligen Beiträgen eine eigene Kasse zu ihrer provisorischen Unterstützung zu errichten. *)

Da nach aufgelößter deutscher Reichsverfassung über die aus den Beiträgen sämtlicher deutscher Reichsstände entstandenen und vorhandenen Kassen nur die Gesamtheit des aufgelößten Staatskörpers rechtliche Verfügungen zu treffen, als ermächtigt angesehen werden mag, folglich Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren nicht befugt erscheinen, jemanden, der von der Gesamtheit nicht auf die Kasse nach seinem Dienstvertrage angewiesen ist, auf den Etat an- und aufzu-

*) S. Heft 8. S. 329.

nehmen, ihr ganzes Geschäft vielmehr in Hinsicht auf die verschiedenen Kassen nur auf die richtige Einziehung der Beiträge und Interessen sich beschränkt; so ist wohl dieses Gutachten der Lage der Sachen vollkommen gemäß und entsprechend.

Aus dem achten Hefte S. 283 ist nun bekannt, daß Se. Hoheit, der für den Unterhalt des Gesamtpersonals des vormaligen Reichskammergerichts mit so vieler Wärme sorgende Fürst Primas, nebst den Depositengeldern und dem Armensäckel auch die Zinsen von den ausstehenden Kapitalien der Sustentationskasse vom laufenden Jahre an zur Pensionskasse für die unbesoldeten Kameralen zu bestimmen geruht haben. Höchstdieselben verlangten desfalls vom Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren die Verabfolgung besagter Gelder und Kassen an den dazu bevollmächtigten Kommissarius, Stadtdirekter von Mulzer.

Voll des Zutrauens auf die von Sr. Hoheit so oft und so laut gegebenen Zusagen und Versicherungen, daß die auf fixe Gehalte angewiesenen Reichskammergerichts-Mitglieder nicht das mindeste von ihren vollen Gehalten verlieren sollen, entstand das noch vorhandene Richterpersonal nicht, dem wohlthätigen Zwecke Sr. Hoheit vollkommen zu entsprechen und machte hievon bei Allerhöchst und höchsten ehemaligen Ständen des Reichs in verschiedenen Schreiben bei sich ergebenen Gelegenheiten hievon die Anzeige. Hierauf erfolgte von Seiten Sr. Durchlaucht, des so gerechten Herzogs von Nassau, durch Höchstihro vortreffliches Ministerium Act. Wiesbaden 31. Julius l. J. die unter Ziffer 1. abgedruckte Antwort. Die eines gerechten und eines deutschen Fürsten so würdige Erklärung des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen vom nämlichen Tage lassen wir unter Ziffer 2. abdrucken, und sind versichert, daß das Publikum solche mit Vergnügen lesen wird.

Beim Abdrucke dieser Zeilen erfahren wir so eben aus

31.

einer zuverläßigen Quelle, wie der erhabene, gerechte und von allen seinen Staatsdienern hochverehrte Erzherzog und Grosherzog von Würzburg seine am 31. Oktober v. J. an die Mitglieder des vormaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts trostvoll gegebene Zusicherung, deren wir in unserm dritten Hefte S. 443 gedacht, wiederholt und durch Höchstihren würdigen Staatsminister, Grafen von Wolkenstein, in einem unterm 18. August erlassenen gnädigsten Schreiben abermals feierlichst erklären ließen, wie Se. Kais. Königl. Hoheit wegen einem von des Herrn Fürsten Primas Hoheit hervorgegangenen Sustentationsplan Sich mit Höchstdenselben im Geiste besagten Schreibens benehmen würden. Wir werden nicht verfehlen, seiner Zeit diese Erklärung, im Falle wir sie ihrem ganzen Inhalte nach erhalten sollten, dem Publikum auch vorzulegen.

Wir zeigen bei dieser Gelegenheit zugleich an, daß Se. Hoheit der Fürst Primas den Herrn Kammergerichtsassessor von Gruben zum wirklichen geheimen Staatsrathe ernannt haben, dieser auch die Stelle bereits zu Regensburg angetreten hat. Dagegen wird der Herr Kammergerichtsassessor von Kampz, dessen wir schon in dieser Zeitschrift gedachten, nun nicht nach Stuttgardt gehen, sondern, wie es heißt, in königl. preußische Dienste treten.

Was inzwischen an Kammerzielern zur Sustentationskasse seit unserer lezten Anzeige im achten Hefte eingegangen ist, findet der Leser unter Ziffer 3.

S.

Beilagen.

Ziffer 1.

Hochgeborner Graf ꝛc. ꝛc.

Ew. Exzellenz und Hochwohlgebornen versäumen wir nicht, auf das an Se. Herzoglichen Durchlaucht erlassene

Schreiben zu eröffnen, daß Höchstdieselben zwar den Vorschlägen des Herrn Fürsten Primas auf die zur Sustentation der Reichskammergerichtlichen Individuen vorhandenen Fonds sowohl den wirklich besoldeten als unbesoldeten Reichsdienern ihren Unterhalt anzuweisen, beigetreten seyen; jedoch in der Unterstellung, daß dieses Ew. . . nicht nachtheilig seyn werde. Uebrigens haben Ihro Herzogliche Durchlaucht schon sogleich nach den neuesten Veränderungen in Deutschland den betreffenden Kassabehörden die nöthige Weisung ertheilt, die Kammerzieler nach wie vor fort zu entrichten.

Womit wir unter göttlicher Wohlempfehlung allstets verbleiben.

Ew. . . . .

Dienstwillige zum Herzoglich Nassauischen Ministerio verordnete Minister

Fr. Marschall.

Ziffer 2.

Tit. pr.

Da ich nicht ermangelt habe, während dem Laufe des Kriegs die Kammerzieler nach Möglichkeit abführen zu lassen; so werden Ew. . . . meine Willfährigkeit hieraus zu entnehmen belieben, bei wiederkehrendem Frieden zu allem demjenigen beizustimmen und mitzuwirken, was die Sustentation der um die Justizverwaltung in Deutschland verdienten Kammergerichtsindividuen zu sichern vermag.

Indem ich es mir zum Vergnügen mache, Ew. . . bei den gegenwärtigen Aussichten diese meine Gesinnungen zu eröffnen, so verbinde ich noch die Versicherung damit, daß ich mit vieler Hochschätzung stets beharre.

Ew. . . . .

Freund- und dienstwilliger

Anton Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen.

Ziffer 5.

Verzeichniß der seit dem 29. Junius 1807 zur Sustentationskasse eingegangenen Gelder.

			Thaler	Kreuzer
6.	Jul.	König von Sachsen wegen Mannsfeld	813	75
7.	—	Zinsen von Bethmännischen Obligationen	23	55
9.	—	Aremberg wegen Recklinghausen	151	12
eod.	—	Idem wegen Meppen	183	82 ½
eod.	—	Idem wegen Dülmen	91	82 ½
12.	—	Die Solmischen halbjährigen Interessen	291	60
20.	—	Kaunitz wegen Rietberg	176	33
22.	—	Baiern wegen Neuburg, Kaisersheim, Nördlingen, Bopfingen, Donauwörth	2535	8
22.	—	Sachsen-Eisenach wegen Fischberg	16	84
11.	Aug.	König von Sachsen wegen der alten Kurlande	1931	33 ½
eod.	—	Idem wegen Querfurt	52	54
eod.	—	Idem wegen Barby	26	57 ½
		Zusammen	5795	7 —

46.

Versicherungs-Urkunde über die fernere Dauer landständischer Verfassung in den Landen des Herzogs zu Sachsen-Koburg-Hildburghausen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Herzog zu Sachsen u. s. w.

Veste, Liebe, Getreue! Es ist uns mehrmalen hinterbracht worden, daß das Gerücht gehe, als hätten Wir die Absicht, Unsere getreue Landschaft aufzulösen. Bei der Reinheit Unserer Absichten, bei der von Uns erprobten Anhänglichkeit Unserer getreuen Landschaft an Uns und Unser fürstliches Haus, bei der innigen Ueberzeugung, daß das Wohl des Fürsten aufs engste mit dem Wohle des Landes verknüpft ist, konnten Wir nie die Verdienste verkennen, die sich Unsere getreue Landschaft oft unter den schwierigsten Zeitläuften um Uns, Unser fürstliches Haus und Land erworben hat, und es mußte Uns dieses Gerücht um so unangenehmer und schmerzlicher seyn, da Wir weit entfernt, Unsere getreue Landschaft auflösen zu wollen, auch jetzt nach erlangter voller Souverainität keinen angelegentlichern Wunsch haben, als das Wohl Unserer getreuen Unterthanen nach allen Unseren Kräften zu befördern, und durch Euch Unser theuerstes Interesse mit dem ihrigen aufs engste zu verbinden.

Wir werden nun zwar gegen die Urheber und Verbreiter dieses verläumderischen Gerüchts, wenn sie entdeckt werden sollten, mit der strengsten Ahndung vorgehen; um aber die möglich-nachtheiligen Folgen desselben, so weit es in Unsern Kräften steht, abzuwenden, finden Wir für nöthig, Euch Unsere landesväterlichen Gesinnungen besonders mit

der ausdrücklichen Versicherung zu eröffnen, daß es nie Unsere Absicht war, Unsere getreue Landschaft und die landständische Verfassung in Unsern fürstlichen Landen aufzulösen, und daß, wenn in der Folge vielleicht einzelne Abänderungen in dem Geschäftsgange oder Rechnungswesen nothwendig erscheinen sollten, diese nur nach der sorgfältigsten Prüfung und nach Vernehmung Eures gutächtlichen Berichts mit aller der Ueberlegung verfügt werden sollen, die der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen ist.

Wir glauben, durch diese Unsere Erklärung, Euch über den Ungrund des verläumderischen Gerüchts hinlänglich beruhiget und von Unserer landesfürstlichen Huld, Gnade und dem Vertrauen, welches Wir in Euch setzen, hinlänglich überzeugt zu haben, und begehren respective gnädigst, Ihr wollet zu völliger Widerlegung dieses Gerüchts diese Unsere Erklärung und Euch ertheilte Versicherung in öffentlichen Blättern zur Kenntniß Unserer getreuen Unterthanen und des Publikums bringen.

Hildburghausen den 5. August 1807.

Friedrich, Herzog zu Sachsen.

Freih. von Lichtenstein.

In unsern Tagen, wo so vieles von der Zwecklosigkeit, ja Schädlichkeit landständischer Verfassung von Hofpubliziſten den Souverains gesagt, und von so vielen laut gepredigt wird, ist ein solches fürstliches Wort nicht nur rühmlich für die Stände des Landes, für welches es gesagt wurde; sondern auch ein rechtes Wort zu seiner Zeit gesprochen für andere Lande. Heil dem um die öffentliche Meinung so bekümmerten Fürsten und seinem Ministerium!!

47.

Vertrag zwischen dem Großherzoge von Hessen und dem Fürsten zu Nassau-Weilburg verschiedene ritterschaftliche Besitzungen betreffend.

In Gemäßheit des 25ten Artikels der rheinischen Bundesakte wurde zwischen dem Bevollmächtigten des Herrn Großherzogs von Hessen K. H., dem Herrn Regierungsrathe Freiherrn du Thil, und dem Bevollmächtigten des Herrn Fürsten von Nassau-Weilburg, dem Herrn Geheimenrathe von Gagern, wegen der zwischen beiden Staaten liegenden ritterschaftlichen Besitzungen bereits am 30ten August 1806 ein Vertrag abgeschlossen, von welchem wir hier einen getreuen Auszug liefern.

1) Der Ort Dornassenheim *) wird dem fürstlichen Hause Nassau zugesichert, um Bestandtheil des Amtes Reichelsheim **) zu werden.

2) Großherzoglich Hessischer Seits wird das fürstl. Nassauische dominium directum über die Lehenherrschaften zu Steinfurt, dem ritterschaftlichen Orte, womit die Freiherrliche Familie von Löw vom Hause Nassau belehnt war, ohne Einwand anerkannt und nun die dermalige und künftige Souverainität davon ausgenommen ***).

---

*) Dieser ritterschaftliche Ort steht nicht bei Büsching. Man findet ihn aber auf der Bünaischen Karte bei Reichelsheim. Er gränzt mit Staden und dem Solms-Rödelheimischen, die beide zur Großherzoglich Hessischen Souverainität gehören. Der Ort hat übrigens 81 Häuser und 365 Einwohner.

**) Reichelsheim, ein Flecken von 155 Häusern und 729 Einwohnern, liegt eine Meile östlich von Friedberg. Es machte vorhin für sich ein fürstlich Nassau-Weilburgisches Amt aus.

***) Steinfurt liegt zwischen Friedberg und Butzbach gegen Münzenberg zu, ganz vom Großherzoglich Hessischen umgeben.

3) Großherzoglich Heſſiſcher Seits wird allen Hoheitsanſprüchen auf die gräflich Baſſenheimiſchen ritterſchaftlichen Beſitzungen, die durch die ſtrittige Markwaldung von dem Amte Homburg getrennt werden, entſagt. Die zwiſtige Frage wegen der Hoheit oder Souverainität über dieſe Mark, bleibt in suspenso.

4) Dagegen wird fürſtl. Naſſauiſcher Seits den Hoheitsanſprüchen auf alle andere ritterſchaftliche Orte in der Wetterau, namentlich auf die vier Orte der Ganerbſchaft Staden, auf Beienheim, Mehlbach und Steinfurt *) entſagt, und werden dieſe Rechte an das Großherzoglich Heſſiſche Haus abgetreten.

5) Zur Anlegung einer Landſtraße verlangt man Großherzoglich Heſſiſcher Seits die künftige Ceſſion der äußerſten Spitze des Amts Hohenſolms, worin der Ort Mudersbach enthalten iſt. Naſſauiſcher Seits noch unbekannt mit dieſen Verhältniſſen, ſichert man dieſe Abtretung gegen ein vollſtändiges an die übrigen Naſſauiſchen Beſitzungen angränzendes Aequivalent zu, in ſo fern jener Abtretung kein bedeutender noch ignorirter Anſtand entgegen ſteht.

6) Großherzoglich Heſſiſcher Seits übernimmt man, das Anerkenntniß des erſten Artikels von Seiten des Iſenburgiſchen Hauſes zu erwirken **).

---

*) Von der Ganerbſchaft Staden ſ. Heft 4. S. 122.; Beienheim und Mehlbach liegen von Friedberg nordöſtlich und gränzen mit dem Naſſauiſchen Amte Reichelsheim.

**) Der Fürſt von Iſenburg hat durch den Vertrag vom 24. November 1806 aller Konkurrenzanſprüchen auf die ritterſchaftlichen Orte in der Wetterau entſagt. S. Heft 4. S. 123.

48.

Anordnung der obervormundschaftlichen Behörde über Familien vormaliger Reichsstände im Großherzogthum Hessen.

Als der Fürst von Solms-Lich gestorben war, bat die per testamentum zur alleinigen Vormünderin bestellte Frau Wittib um großherzogliche Bestätigung. Dieß gab Veranlassung, daß das großherzoglich Hessische Oberappellationsgericht zu Darmstadt zur obervormundschaftlichen Behörde der standesherrlichen Familien angeordnet wurde. Weil indessen das Staatsverhältniß, in welches die mediatisirten Reichsstände gegen den Souverain eingetreten, bei der Vormundschaftsbestellung auch noch Rücksichten mit sich führt, die nicht wohl zur richterlichen Kenntniß und Beurtheilung geeignet sind; so ist dem Oberappellationsgericht zur Obliegenheit gemacht, über die Personen, welche zur Vormundschaft ausersehen worden, jedesmal an das geheime Ministerium zu berichten, und hiernächst die allerhöchste Entschließung abzuwarten. Und da die nämlichen Rücksichten es erheischen, das standesherrliche Vormundschaftswesen in nähere landesherrliche Oberaufsicht zu nehmen; so ist zu diesem Ende dem Oberappellationsgerichte die weitere Pflicht auferlegt worden, über den Zustand dieses Vormundschaftswesens jährlich Bericht zu erstatten.

Die Normen betreffend, nach welchen das obervormundschaftliche Amt zu verwalten ist; sollen diejenigen, welche vorhin bei den Reichsgerichten Statt gefunden, nur in so fern beibehalten werden, als sie mit den in den großherzoglich-Hessischen Staaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen

und den, von den vormaligen Reichsständischen ganz verschiedenen, neuen Verhältnissen der Standesherren übereinkommen. Wenn demnach bei dergleichen Vormundschaften die sonst ordnungsmäßige jährliche Stellung der Rechnung nicht wohl verlangt werden kann; so ist doch der standesherrliche Vormund für verbunden zu erachten, der Obervormundschaft auf jedesmaliges Erfordern, Rechnung abzulegen. Denn diese hat ihre Amtspflicht nicht darauf zu beschränken, wenn es wegen übler Vormundschaft zur gerichtlichen Klage kommt; sondern sie hat ihre Aufsicht auf die Führung der Vormundschaft auf sonst geeignete Weise eintreten zu lassen, und nach Befinden der Umstände das Erforderliche zu verfügen.

Der Großherzog bestätigte übrigens die Frau Vormünderin in einem Kabinetsschreiben, und ließ die Konfirmationsurkunde in solenner Form durch das Oberappellationsgericht ausfertigen.

49.

Berichtigung einiger Ausdrücke in den im achten Hefte mitgetheilten statistischen Nachrichten vom großherzoglich Hessischen Oberfürstenthum Hessen.

In den im achten Hefte S. 237. mitgetheilten statistischen Nachrichten kamen einige Fehler vor, welche ich hier berichtigen will.

Homburg hat nie eine Landgrafschaft geheißen; sondern das landgräflich Hessen-Homburgische Amt Homburg. Bei den Besitzungen der Grafen Stollberg muß es heißen: Stollberg-Gedernscher Antheil. Diesen besitzt der Graf von Stollberg-Wernigerode, und Ortenbergischer Antheil; diesen besitzt der Graf von Stollberg-Roßla. Bei Solms-Wildenfels muß gesagt werden, wegen Engelthal, denn die eigentlichen Wildenfelsischen Besitzungen liegen in Sachsen. Die Burg Friedberg wird unrichtig mit der Herrschaft Ilbenstadt kombinirt. Das Dorf Ilbenstadt gehört zwar zur Friedbergischen Grafschaft Kaichen; allein die daran stoßende kleine Herrschaft, vormalige Abtei, Ilbenstadt, gehört vermöge des letzten Deputationsschlusses dem Grafen von Leiningen-Westerburg.

Die angegebene Seelenzahl der neu mediatisirten Lande mag im Allgemeinen richtig seyn; aber einige einzelne data sind unrichtig. Im Ganzen wird man hier nicht eher etwas ganz verläßiges sagen können, bis im künftigen Jahre die Seelenzahl mittelst der im Großherzogthum gewöhnlichen Tabellen wird aufgenommen seyn.

50.

Nachtrag und Bemerkungen zu der Heft 8. S. 295. mitgetheilten Nachricht, was bisher in den großherzoglich Hessischen neuen Souverainitätslanden geschehen ist.

Im 8. Heft S. 295. steht unter Nr. 4.: »Beiträge zu »den Kriegslasten der an die Militairstraße stoßenden und

»betroffenen alt-großherzoglichen Orte sind gefordert.« In der Allgemeinheit, womit dieses gesagt wird, sollte man glauben, auch die neuen Lande am linken Mainufer, welche zur Provinz Starkenburg gehören, müßten ebenfalls beitragen. Das ist aber der Fall nicht. Was aber die Hauptsache ist; so zieht die Militairstraße nicht blos durch altgroßherzogliche Orte, sondern auch durch einen Theil der neuen Lande, nämlich das Burg-Friedbergische, Ganerbschaftliche, mittelrheinisch Ritterschaftliche und den Ort Kloppenheim. Jene Beiträge werden also nicht blos zur augenblicklichen Unterstützung der alten großherzoglichen Orte, sondern auch eines Theils der neuen eingefordert. Am Ende wird, wie schon im 5ten Hefte S. 176. richtig angeführt wurde, alles auf das ganze Land repartirt. Man kann diese Anstalt, wobei sich die großherzoglichen Lande bei dem größten Drucke noch so ziemlich erhalten haben, mit einer Brandassekuranzanstalt vergleichen. Ohne diese Einrichtung würden Gießen mit 4 Dörfern und Friedberg mit 4 Dörfern, die seit Ende Dezembers 1806 über 150000 Mann zu ernähren hatten, längst leer stehen.

51.

Ratifizirter Staatsvertrag zwischen Baden und Würzburg. *)

Se. königl. Hoheit der Grosherzog von Baden auf einer — dann Se. kaiserl. königl. Hoheit der Erzherzog Grosher-

*) Im nächsten Hefte liefern wir auch die Würzburger Verträge mit Baiern und Sachsen-Koburg-Hildburghausen. W.

zog von Würzburg auf der andern Seite, wechselseitig von dem Wunsche ausgehend, die Höchstihnen durch den Art. 25. der Bundesakte zustehende Theilung der zwischen den beiden Staaten interponirten ritterschaftlichen Besitzungen, so wie auch einige nöthig gewordene Gränzpurifikationen in dem Wege der gütlichen Ausgleichung zu beendigen, haben, und zwar:

Se. königl. Hoheit der Grosherzog von Baden Ihren Hofrath von Manger;

Se. kaiserl. königl. Hoheit der Erzherzog Grosherzog von Würzburg aber Ihren Kämmerer und Landesdirektionsrath Freiherrn von Zurhein, zu diesem Geschäfte zu bevollmächtigen geruhet, von welchen unter dem heutigen mit Ratifikationsvorbehalt folgender Vertrag verabredet worden ist.

1) Se. königl. Hoheit der Grosherzog von Baden verzichten auf Ihre Mediatisirungsansprüche auf die ritterschaftlichen Besitzungen im Ochsenfurter Gau sowohl als auf die Ritterorte Steinbach, Uetttingen, Stadelhofen und Urspringen, und treten alle diejenigen Ansprüche, die Höchstdenselben aus dem 25. Art. der Bundesakte zustehen mögen, ohne Ausnahme an Se. kaiserl. königl. Hoheit den Erzherzog Grosherzog von Würzburg ab. *)

---

*) Die verschiedenen ritterschaftlichen Orte im Ochsenfurter Gau ziehen sich zwischen den würzburgischen Landgerichten Röttingen und Würzburg jenseit des Mains an das fürstlich Solmische Amt Grünsfeld hin, welches unter badischer Souverainität steht.

Steinbach, Dorf von 37 Häusern und 197 Einwohnern, gehört Kassell ins Amt Remlingen. Kastell behauptet es sey Reichsständisch nicht Ritterschaftlich. Es gränzt an das Wertheimische und zwar an Wenkheim. Vielleicht aber ist auch nicht dieses Steinbach, sondern jenes, welches etwa eine Stunde von Lohr, aber auf der rechten Mainseite, liegt. Dieses gehört der Familie Hutten zum Stolzenberge. Uettingen gehört Wolfskehl, und liegt eine kleine Stunde östlich von Remlingen. Stadelhofen; unter diesem Namen findet man weder in Bundschuh's Lexikon von Franken, noch in seinem Verzeichnisse der Ritterschaften einen ritterschaftlichen Ort. Auf der schönen Ham-

2) Des Grosherzogs von Baden königl. Hoheit überlassen ebenfalls an Se. kaiserl. königl. Hoheit den Erzherzog Grosherzog von Würzburg die durch den Artikel 24. der genannten Bundesakte erhaltene Souverainität über den fürstl. Löwensteinischen Antheil an dem Orte Remlingen samt Dependenzen, dessen Freihof zu Altertheim, und den fürstl. Leiningischen Hof Maisenbach. *)

3) Se. kaiserl. königl. Hoheit der Erzherzog Grosherzog von Würzburg begeben sich dagegen Ihrer Mediatisirungsrechte über die Ritterorte, Höfe und Besitzungen Messelhausen, Hofstadt, Mörstadt, Edelfingen, Ober- und Unterbalbach und überlassen solche ausschlüßig der Souverainität Sr. königl. Hoheit des Grosherzogs von Baden. **)

4) Se. kaiserl. königl. Hoheit der Erzherzog Grosherzog von Würzburg treten Sr. königl. Hoheit dem Grosher-

---

merschen Karte vom Laufe der Tauber findet man ein Madelhofen eine Stunde von Uettingen südöstlich, im Umfange des Landgerichts Homburg. Vermuthlich ist es das Stadelhofen, welches nach der Bünaischen Karte zwischen Steinbach und Ursprungen liegt. Ursprungen, ein Pfarrdorf von 90 Häusern und 374 Seelen, gehört Kastell ins Amt Remlingen. Wegen der Steuer hatte das Grüfliche Haus Anstände; und muste dieselbe quoad summariissimum reservato petitorio an die Ritterschaft zahlen. Kastell hat die reichsständische Eigenschaft dieses Ortes selbst bei dem Reichstage verfochten. Uebrigens muß hierüber der im folgenden Hefte abzudruckende Vertrag zwischen Baiern und Würzburg deshalb noch nachgesehen werden. W.

*) Remlingen gehört bekanntlich theils Kastell, theils Löwenstein. Nach der Pariser Akte erkennt der Kastellsche Antheil die Baierische und der Löwensteinische die Badische Souverainität. Ober- und Unter-Altertheim sind Kastellisch und liegen bei dem obenerwähnten Steinbach. Der Leiningische vorhin Kurmainzische Hof Maisenbach gehörte zum Amte Bischofsheim, von welchem er aber ganz getrennt im Würzburgischen eingeschlossen ist.

W.

**) Alle diese Ortschaften liegen zwischen Königshofen, Mergentheim und Bütthard. Die drei ersten sind auch auf der vorhin angeführten Hammerschen Karte als ritterschaftlich angedeutet, die der letztern aber als deutschherrisch. Sie hatten aber verschiedene Herrschaften und standen in ritterschaftlichem nexu.

W.

zoge von Baden die Souverainität über den Marktflecken Gamburg und den Eulenschierberhof, so wie auch Ihre Hoheitsrechte in dem Schüpfergrunde und zwar namentlich zu Lengenrieden, Unterschupf und Sachsenflur ab. *)

5) Beide höchste Kontrahenten begeben sich wechselseitig aller derjenigen Rechte, welche aus der Souverainität auf irgend eine Art hervorgehen und damit in einer Verbindung stehen können, desgleichen verzichten dieselben

6) Auf die Lehensrechte und Herrlichkeiten sowohl in den hier überlassenen und ausgetauschten Parzellen, als auch in allen Ihren übrigen Besitzungen.

7) Alle Ortschaften und Gegenstände dieses Theilungs- und Tauschvertrags werden sogleich nach dessen Ratifikation übergeben, jeder Theil wird dem andern diejenigen Akten und Urkunden längstens innerhalb sechs Wochen gegen Bescheinigung abliefern, welche in Bezug auf die Landeshoheit sowohl, als auch auf den Lehnsverband sich in den beiderseitigen Registraturen vorfinden. Soviel dahingegen den Bezug der Hoheitsgefälle in den wechselseitig zugestandenen Ortschaften betrift, so wird dazu ebenfalls der Tag der Ueberweisung zum Anfange bestimmt.

8) Sämmtliche Individuen, welche aus den abgetretenen Orten, entweder durch den Milizenzug oder durch Werbung sich in dem Militair ihres bisherigen Landesherrn befinden, sollen in möglichst kurzer Frist an den nunmehrigen Souverain zurückgegeben werden, es verstehet sich jedoch,

---

*) Gamburg, welches an der Tauber unterhalb Bischofsheim liegt, steht auf der Hammerschen Karte als Reichsherrschaft. Auch ist richtig, daß es weder zur Ritterschaft noch einem Fürsten steuerte, aber auch weder zum Reiche und Kaiser. Es gehörte halb dem Juliushospitale zu Würzburg, halb dem Grafen Ingelheim. Die drei leztern Orte liegen zusammen bei Schupf und gehören mehreren Adelichen, und Leiningen (vorhin von Hatzfeld, nachher Kurmainz.) W.

daß die sämmtlichen auf den Geworbenen verwendeten Unkosten wechselseitig wieder ersetzt werden müssen.

9) Se. königl. Hoheit der Grosherzog von Baden verbinden sich, die Besitzungen der Universität und des Juliushospitals in Gamburg wie die privilegirtesten Güter der grosherzogl. Badischen milden Stiftungen behandeln, und dieselben nie härter als jene belegen, auch denselben ihre Gutsgefälle frei beziehen zu lassen, so wie es sich auch von selbst verstehet, daß diesen Stiftungen die Patrimonial-Jurisdiktion unter landeshoheitlicher Aufsicht belassen werden soll.

10) Beide höchste Kontrahenten kommen ferner überein, zur gelegenen Zeit die nach gegenwärtigem Vertrag noch immer vermischten Landesgrenzen zu purifiziren, und wechselseitig sich zu solchen Arrangements zu verstehen, wodurch die beiderseitige Gebietsvermischung beseitiget werde.

11) Die vorbehaltene Ratifikation dieses Vertrags, so wie die erforderlichen Ortsübergabsbefehle sollen ungesäumt eingeholt und daher in Würzburg ausgewechselt werden. Also abgeredet, unterzeichnet und besiegelt.

Würzburg den 17. Mai 1807.

(L. S.) Frhr. von Manger.

(L. S.) Frhr. von Zurhein.

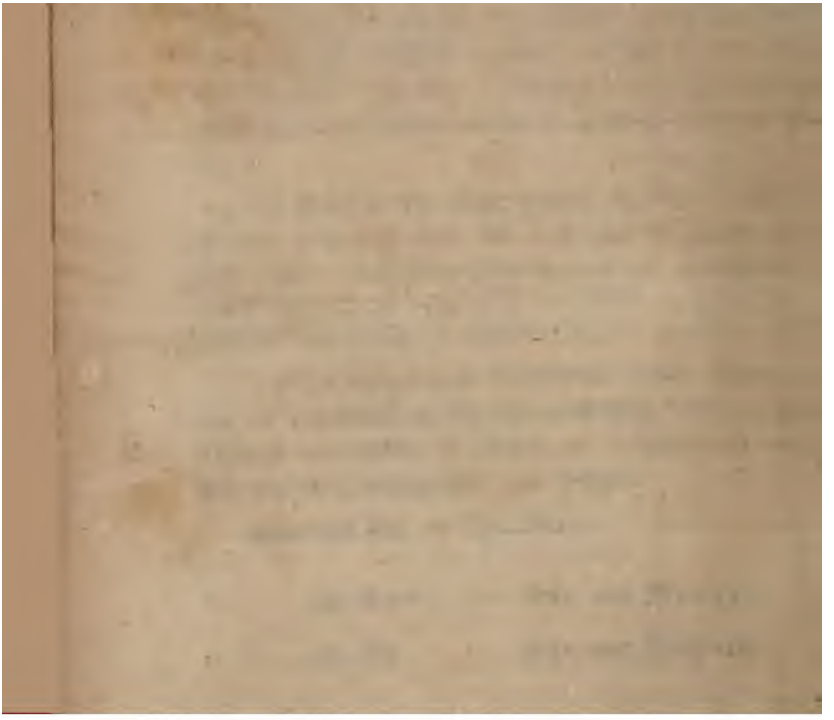

DD199
R5
v.3
1807
Locked Stack

LOCKED STACK

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.